

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1861)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommersitzung. 1861.

Kreisschreiben
an
sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 13. Juni 1861.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rat auf Montag den 24. Brachmonat nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungskoale des Großen Räthes auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, die zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über den Missbrauch der Presse.
- 2) Gesetz, betreffend Abänderung des § 4 des Gesetzes über gemeinnützige Gesellschaften.
- 3) Dekret über Ergänzung und Erweiterung des § 25 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841.

b. Solche, die bereits früher vorgelegen, aber theils verschoben, theils nicht in Behandlung gezogen wurden:

- 1) Gesetz, betreffend Übertragung der Vormundschaftspflege an die Einwohnergemeindräthe.

Tagblatt des Großen Räthes 1861.

- 2) Gesetz über die Militärsteuer.
 - 3) Gesetz über Hebung der Pferde- und Rindviehzucht.
- c. Solche, die neu vorgelegt werden:
- 1) Gesetz über die Korrektion der Gewässer des Seelandes.
 - 2) " " die Erhöhung der Besoldung der Hochschullehrer.
 - 3) " " das Erbrecht der Unehelichen.
 - 4) " " das Steuerwesen in den Gemeinden.
 - 5) " " die Einkommenssteuer.
 - 6) Dekret, betreffend theilweise Modifikation des Art. 34 des Bergwerkgesetzes vom 17. März 1853.
 - 7) Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufskarten.
 - 8) " " Abänderung des Art. 33 des Tariffs in Straßsachen vom 11. Dezember 1852 (Entschädigung der Geschworenen).

B. Vorträge.

a. Der Direktion der Justiz- und Polizei:

- 1) Betreffend Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgefaße.
- 2) Betreffend das Gesuch der Gemeinde Köniz um Entfernung der Sträflinge der Strafanstalt Bern von Köniz und Umgebung.
- 3) Betreffend das Vogtsrechnungsrevisions-Begehren des Louis Degoumois.

b. Der Direktion des Kirchenwesens:

Betreffend das Verhältniß der katholischen Pfarrei in Bern hinsichtlich ihres Diözesanverbandes (Ermächtigung zu Unterhandlungen um Einverleibung derselben, wie des übrigen alten Kantonsteils hinsichtlich seiner katholischen Bevölkerung in das Bisthum Basel).

c. Der Direktion der Finanzen:

- 1) Betreffend Genehmigung eines Vergleichs mit der Landschaft Obersimmenthal.

- 2) Betreffend die Passation der Staatsrechnung für das Jahr 1860.
- 3) Betreffend Erhöhung der von der Hypothekarkasse auf zunehmenden Depotgelder.
- 4) Betreffend Erhöhung des Betriebskapitals der Kantonalbank.
- 5) Betreffend Aufnahme eines Anleihens zum Ankauf und Bau der Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt, Gümligen-Langnau und Biel-Bern.

d. Der Direktion der Domänen und Forsten:

- 1) Betreffend Kauf-, Verkauf- und Kantonnementverträge.
- 2) Betreffend Ertheilung des Expropriationsrechtes zum Zwecke der Verlängerung und Offenbehaltung der Bundesrathausgasse.
- 3) Betreffend Bauten im botanischen Garten.

e. Der Direktion der Eisenbahnen und Entnahmepfungen:

- 1) Betreffend die Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft und dem Staate um die Bahnenlinien Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau.
- 2) Eventuell: betreffend die endliche Ausführung der an gekauften Linien und Inangriffnahme der Linien Biel-Bern im Staatsbau.

C. Wahl.

Eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Für den ersten Sitzungstag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge der Direktionen der Justiz und Polizei, des Kirchenwesens und der Domänen und Forsten sowie der Gesetzesentwurf über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht; die Vornahme der Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes und die Behandlung der Vorträge der Eisenbahndirektion sowie derjenigen der Finanzdirektion bezüglich eines Anleihens findet statt: Mittwoch den 26. Juni und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage.

Die Mitglieder des Grossen Rethes sind zu den Verhandlungen in Eisenbahnangelegenheiten bei Eiden einberufen.

Mit Hochachtung.

Der Grossratspräsident:
Kurz.

Erste Sitzung.

Montag den 24. Juni 1861.
Vormittags um 10 Uhr

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten **Kurz**.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bernard, Bürgi, Chopard, Roth in Erstigen, Ryser und Schäfer; ohne Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bähler, Daniel; Bähler, Johann; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Brechet, Brunner, Bucher, Burger, Büzberger, Burri, Carlin, Chevrolet, Corbat, Egger, Hector; Engemann, v. Etach, Fankhauser, Feune, Fischer, Freiburghaus, Friedli, Johann Jakob; Friedli, Friedrich; Friederaur, Froté, Girard, Gobat, Gouvernon, v. Grünigen, Guenat, v. Gonten, Gygar, Gyger, Herren, Hirziger, Hofmeyer, Hourtet, Jaquet, Jeannerat, Jimer, Imhof, Benedikt; Indermühle in Kiesen, Kalmann, Känel, Käser, älter; Käser, jünger; Käser, Karlen, Jakob; Karrer, Käser, Keller, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Kohli, Koller, Krebs in Albligen, Lehmann, Daniel; Lenz, Loviat, Lugainbühl, Lüthy, Marquis, Marti, Matthys, Morel, Moser, Jakob; Müller, Arzt; Nägele, Neuenchwander, Deuvray, Vallain, Probst, Brudon, Regez, Revel, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Gustav; Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Salzmann, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Scholer, Schori, Schräml, Seiler, Siegenhaler, Sigri, Spring, Steiner, Jakob; Sterchi, Stockmar, Streit, Benedict; Theurillat, Tieche, Tistorer, Wagner, Willi, Wirth, Wührich, Wyss und Zeesiger.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Meine Herren! Wie ich in der letzten Sitzung vorausgesehen habe, ist eine fernere Einberufung des Grossen Rethes in diesem Monate nöthig geworden. Im Einverständnisse mit dem Regierungsrath verbrief ich Sie auf heute ein. Die Sitzung wird in keinem Falle länger dauern können als diese Woche, weil im Beginn der künftigen die Bundesversammlung in Bern zusammentritt. Es sind einige wichtige Geschäfte an der Tagesordnung, insbesondere dasjenige, betreffend den Vertrag mit der Ostwestbahngesellschaft. Der Große Rath wird zuverlässig in dieser Beziehung beschließen, was das wahre Interesse des Landes erfordert.

„Ich finde mich veranlaßt, noch über einen Punkt etwas zu bemerken. Auf dem Traktandenverzeichniß befindet sich unter Anderm der Entwurf über Abänderung des Gemeindegesetzes bezüglich der Stimmfähigkeit. Es ist mir zu Ohren gekommen, daß die Verzögerung, welche in der Behandlung dieser Abänderung, die man mit Recht verlangt, eingetreten, namentlich mir zur Last gelegt werde. Es ist das von vornherein nicht ganz verständig, indem ich erst seit Anfang dieses Monats das Präsidium des Grossen Rethes übernommen habe. Ich füge bei, daß der fragliche Entwurf leider auch in dieser Sitzung nicht erledigt werden kann, da die dreimonatliche Frist, welche

die Verfassung zwischen der ersten und zweiten Berathung vor- schreibt, noch nicht verflossen ist. Die endliche Redaktion der ersten Berathung hat nämlich am 3. April stattgefunden, und wenn wir nicht noch in der künftigen Woche Sitzung halten, so kann dieses Geschäft nicht behandelt werden. Ich glaube dies bemerken zu sollen, damit diejenigen, welche großes Gewicht auf die Sache legen, den Grund wissen, warum sie nicht in dieser Sitzung erledigt werden kann. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.

Angezeigt werden:

1) Eine Zuschrift des Herrn Großerath J. Karlen zu Erlenbach, welcher ein zu Gunsten des gewesenen Posthalters H. Ruof im Jahr 1855 ausgestelltes Zeugnis zurücknimmt.

2) Kundmachung des Herrn A. Gendebien, directeur gérant der Société anonyme des hauts fournaux et laminoirs von Montigny sur Sambre, in Belgien und der Herren Gebrüder Vogel in Zürich an die schweizerische Ostwestbahn in Bern, betreffend Sicherstellung der Forderungen der Notifikanter für Lieferung von Eisenbahnschienen an die Ostwestbahngesellschaft.

3) Vorstellung des bernischen Vereins für Handel und Industrie, mit dem Gesuche um Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank von $3\frac{1}{2}$ auf 6 Millionen.

An der Stelle des Herrn Bernard, der seine Abwesenheit entschuldigt, wird als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet: Herr Großerath Kempf.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten mit dem Antrage, der Große Rath möchte:

1) den modifizirten Plan des Herrn Salvisberg für die im botanischen Garten auszuführenden Neubauten genehmigen;

2) der Direktion der öffentlichen Bauten zu diesem Zwecke einen Kredit von Fr. 136,000 bewilligen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Der Große Rath hat am 3. November 1859 die Errichtung eines neuen botanischen Gartens beschlossen, worauf der Regierungsrath die Direktion der Domänen vertretungsweise mit der Ausführung des Beschlusses beauftragte. Ich gebe hier, in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion, die Erklärung ab: wenn ich zur Zeit, als die Sache hier zur Sprache kam, vorausgesehen hätte, welche finanzielle Konsequenzen das Unternehmen nach sich ziehen würde, ich hätte nicht mit dieser ungetheilten Freude daran gearbeitet. Nach dem damaligen Voranschlage, welcher der Behörde vorlag, konnte man durchaus nicht vermuten, daß so bedeutende Überschreitungen folgen würden. Es stellte sich in der Folge heraus, daß zu

Erstellung der nöthigen Bauten, namentlich für Treibhäuser und was damit zusammenhängt, eine bedeutend höhere Summe erforderlich sei, als angezeigt worden war. Zur Vorberathung der mit der Ausführung des Großerathbeschlusses verbundenen Geschäfte wurde ein Organisationskomitee ernannt, bestehend aus den Herrn Professor Dr. Fischer, gegenwärtiger Direktor des botanischen Gartens, Dr. Shuttleworth, Fischer-Dörfer, Apotheker Guthnius, Horst, gewesener Obergärtner in der Elfenau und Kantonsbaumeister Salvisberg. Das Komitee arbeitete mit großer Umsicht und Ausdauer an der Ausführung des Unternehmens. Wir hielten sehr viele Sitzungen, durchgingen die Vorlagen Punkt für Punkt, von dem Bestreben geleitet, in den Schranken möglichster Dekonome etwas Zweckmäßiges herzustellen. Der neue botanische Garten ist nun in seinen wirtschaftlichen Umrissen erstellt. Die Eintheilung wurde, um unnöthige Kosten zu vermeiden, nach dem englischen Systeme ausgeführt. Das französische System verlangt nämlich mehr eine geradlinige Anlage, während das englische keine ängstliche Symmetrie fordert, sondern durch seine freien Formengruppen die bestmögliche Benutzung der gegebenen Terrainverhältnisse gestattet. Ahnliche Rücksichten leiteten uns auch in anderer Beziehung; so wurde die Einfriedung des Gartens durch einen einfachen Wallisadenzaun erstellt. Die Anpflanzung ist zum größten Theil vollendet, die Pflanzen sind nach wissenschaftlichen Regeln eingetheilt, und gedeihen, trotz der ungünstigen Witterung des Frühlings, gut; der Pflanzenreichtum nimmt täglich zu. Auch an andern Orten gelangte man nur allmälig zu reichen Sammlungen. So zählte der botanische Garten in Zürich zu Anfang dieses Jahrhunderts ungefähr 1500 Pflanzenarten, während derselbe in letzter Zeit deren 7000 besaß. Unser neue botanische Garten besitzt bereits ungefähr 4000 Spezies, und es ist zu hoffen, daß derselbe in wenigen Jahren den Vergleich mit demjenigen von Zürich wird aushalten können. Der Pflanzenhandel wird schon für dieses Jahr auf Fr. 3000-4000 veranschlagt. Wie wichtig dieser Zweig ist, beweisen die Erfahrungen, welche man in Zürich machte. Ich hatte legten Winter Gelegenheit, die dortigen Verhältnisse kennen zu lernen. Während bis 1842 die durchschnittliche Einnahme des dortigen botanischen Gartens Fr. 700 jährlich nicht überstieg, stieg dieselbe infolge verbesserter Einrichtungen, namentlich in Betreff der Treibhäuser, auf Fr. 13,000 und unter dem gegenwärtigen Obergärtner, Herrn Ortgies, auf Fr. 15,000. Die Erstellung der Gebäulichkeiten erforderte, wie bereits bemerkt worden, eine bedeutend höhere Summe, als der ursprüngliche Voranschlag betrug, weil derselbe auf die Treibhäuser nicht gehörig Rücksicht nahm. Ich deutete bereits an, wie wichtig die Erstellung solcher Treibhäuser ist. Die erste Frage, welche das Komitee zu untersuchen hatte, war die: welche Räumlichkeiten sind erforderlich, um den mit der Errichtung des Gartens verbundenen Zweck zu erreichen, und die Entwicklung des Gartens zu fördern? Wir sagten uns von vornherein, daß die botanischen Gärten ausländischer Staaten nicht als Muster für uns dienen können, dagegen richteten wir unser Augenmerk auf die botanischen Gärten in der Schweiz, in Zürich, Basel, Genf, Neuenburg, um sie zu Rathe zu ziehen und ihre Erfahrungen auf unsere Verhältnisse anzuwenden. In allen diesen Gärten findet man Gebäulichkeiten zu wissenschaftlichen Zwecken und eine Gärtnerwohnung. In Basel sind zwei Gebäude, nämlich eine Amtswohnung für den Direktor mit Sammlungen, Bibliothek und Hörsaal, ferner eine Wohnung für den Gärtner mit Holzhaus und Werkstätte. In Genf befinden sich Hörsaal, Bibliothek und Sammlungen im gleichen Gebäude mit der Wohnung des Obergärtners und seiner Gehülfen; dieses Gebäude ist aber sehr groß, 65' lang, 35' breit und zwei Stockwerke hoch. In Zürich sind wieder zwei Gebäude, von denen das eine den Hörsaal, die Bibliothek und die Sammlungen nebst dem Zimmer für den Direktor umfaßt, das andere die Wohnung des Obergärtners nebst Bureau für den Pflanzenhandel enthält; jedes Gebäude ist 38' lang, 25' breit und ein Stockwerk hoch. In Bern werden die Räumlichkeiten von der Hochschule und einem Theile der Kantonschule

benutzt werden. Die Sammlungen sollen öffentlich sein; das Material dazu ist bereits vorhanden, sowie dessen Vermehrung in sicherer Aussicht steht. Die Nothwendigkeit einer Gärtnerwohnung im botanischen Garten liegt auf der Hand, schon im Interesse gehöriger Aussicht über den Garten. Nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse stellte das Komite für den Bauplan des eigentlichen Gebäudes folgendes Programm auf: 1) Räumlichkeiten für den wissenschaftlichen Zweck: ein Hörsaal für den botanischen Unterricht, auf 30—40 Zuhörer berechnet, nebst Kabinett für den Professor und zur Aufstellung einer kleinen Bibliothek; ferner ein Raum zur öffentlichen Ausstellung von botanischen Sammlungen verschiedener Orte. 2) Gärtnerwohnung für eine Familie nebst 1—2 Zimmer für Gehülfen, ein Bureau für den Pflanzenhandel und ein Saamenmagazin. Bezuglich der Gewächs- und Treibhäuser erlaube ich mir eine kleine Abschweifung. Man unterscheidet hier je nach ihrem Zwecke sechs verschiedene Klassen: 1) Das kalte Haus oder die Orangerie mit einer Temperatur von 1—5° Reaumur, zur Aufnahme der Pflanzen des südlichen Europa bestimmt, die im Sommer im Freien stehen; 2) das temperirte oder Kaphaus, mit einer Temperatur von 5—9°, zur Überwinterung der Pflanzen vom Kap der guten Hoffnung und aus Neuholland, so wie der empfindlichen Gewächse der wärmeren gemäßigten Zone dienend; 3) das warme oder Cacteenhaus, mit einer Temperatur von 9—13° für die Pflanzen der heißen Länder; 4) das feucht-heiße oder Orchideenhaus, mit einer Temperatur von 13—17° für diejenigen tropischen Pflanzen, die zu ihrem Leben eine stets mit Dünsten erfüllte Luft nöth haben; 5) das trocken-heiße oder Palmenhaus, mit einer Temperatur von 13—17°, und endlich die Vermehrungshäuser mit einer Temperatur von 5—13°, welche weniger den Zweck haben, eine besondere Classe von Pflanzen aufzunehmen, sondern vielmehr ein höchst wichtiges und nothwendiges Mittel für die Wirthschaft bilden, um eine schnelle Vermehrung derjenigen Pflanzen zu erzielen, die zum Pflanzenhandel geeignet sind. Obwohl die sofortige Erstellung dieser sechs Klassen wünschenswerth wäre, so erachtete das Komite es doch für seine Pflicht, die Anforderungen auf das Nothwendige zu beschränken und abstrahirte daher von der Erstellung der beiden Heishäuser, in der Hoffnung, daß die günstige Entwicklung des Gartens in der Zukunft gestalten werde, das Versäumte nachzuholen. Dagegen legte das Komite ein besonderes Gewicht darauf, daß den Vermehrungshäusern die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt werde, weil sowohl der Unterhalt als die gedeihliche Fortentwicklung der Anstalt wesentlich auf den Ertrag des Pflanzenhandels angewiesen sind. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellte das Komite für die Gewächshäuser folgendes Programm auf: 1) Erstellung einer Orangerie von 60—100 Fuß Länge; 2) Erstellung zweier Treibhäuser von 60—100' Länge, wovon das eine als Kap- und Warmhaus, das andere als Vermehrungshaus; oder statt dessen Erstellung von 4 kleinern Treibhäusern von 40—50' Länge, nämlich ein Kaphaus, ein Warmhaus und zwei Vermehrungshäuser. Ueber die Wahl des Bauplatzes konnte kein Zweifel obwalten, denn die gewichtigsten wirtschaftlichen Gründe sprechen dafür, daß die Gebäude im nördlichen Dreieck erstellt werden, wo dieselben den größten Theil des Gartens beherrschen. Nachdem das Programm über die nöthigen Gebäulichkeiten und der Bauplan vom Komite vorberathen und vom Regierungsrath genehmigt waren, suchte sich das Komite über die allgemeine Disposition der Gebäude zu verständigen. Um für die Gewächshäuser verschiedene Expositionen zu gewinnen, hatte man zuerst eine Reihe von Gebäuden im Auge, deren Form eine gebrochene Linie gebildet hätte. Das Komite verzichtete aber auf diesen Plan, weil erfahrene Gärtner, wie die

Herren Ortiges in Zürch, Godet in Neuenburg, Schmidlin am Gießbach und Horst in der Elsenau sich übereinstimmend dahin aussprachen, daß auf eine solche verschiedenartige Exposition kein großes Gewicht zu legen sei, daß man vielmehr im Interesse der Pflanzen einen solchen Sonnenfang vermeiden solle. Diese übereinstimmenden Urtheile der Fachmänner, in Verbindung mit den großen baulichen Schwierigkeiten des Systems, bestimmten das Komite, für die Stellung der Hauptgebäude die gerade Linie zu adoptiren. Ueber die Richtung der Linie einigte man sich bald, indem man eine Richtung wählte, welche den Gebäuden eine Exposition gegen die Stadt bilden, und dem ganzen Grundstück eine gesällige Form geben, den oberen Dreieck maskiren und so ziemlich eine Parallele mit dem unteren Rande des Plateau und dem Lauf der Aare bilden. Nach der Erledigung dieser Vorfragen, die jeweilen dem Regierungsrath vorgelegt wurden, erhielt der Kantonsbaumeister den Auftrag, ein Projekt auszuarbeiten und einen Plan zu entwerfen. Er legte eine Skizze vor, die uns ziemlich großartig erschien, und auf die Anfrage, was die Ausführung kosten werde, erhielten wir den Bescheid, sie werde ungefähr Fr. 80,000 kosten. Die einlässlichen Kostenberechnungen fielen jedoch über alle Erwartung hoch aus, denn der Vorschlag stieg nun auf Fr. 130,000. Die Direktion der Domänen und Forsten, in Übereinstimmung mit der Finanzdirektion, beantragte hierauf beim Regierungsrath, es sei auf das vorgelegte Projekt nicht einzutreten, und auf Grundlage des gegebenen Bauplatzes und des aufgestellten Programmes eine Konkurrenzbeschreibung zu veranstalten. Dies geschah; bei der Konkurrenz gab sich lebhafte Beteiligung und bis zum 1. April abhin langten 18 Pläne ein, zu deren Beurtheilung der Regierungsrath ein Preisgericht ernannte, bestehend aus den Herren Merian, alt-Bauinspektor in Basel, Stadler, Architekt in Zürch, Studer, Architekt in Bern, Hafnacht, Werkmeister in Bern, und Schmidlin, Verwalter am Gießbach. Das Preisgericht war darüber bald einig, daß die Mehrzahl der Pläne, als zu weit gehend und dem aufgestellten Plane nicht entsprechend, außer Betracht fallen, so daß nur sechs Projekte zu näherer Prüfung übrig blieben, von denen abermals drei ausgeschieden wurden. Eine strengere Prüfung dieser Pläne bestimmte das Preisgericht, seinem derselben einen ersten Preis zu vergeben, dagegen drei eines zweiten Preises würdig zu erklären und zwar den Plänen der Herren Dähler und Schulz in Bern, Bardy und Conod in Bern, Krieg von Lausanne und Surbeck von Vitis. Bei diesem Anlaß unterzog das Preisgericht auch das von Herrn Salvisberg ausgearbeitete Projekt seiner Beurtheilung, nicht als Konkurrenzarbeit, und erklärte dasselbe als die schönste und beste Lösung der gestellten Aufgabe, ganz besonders mit Rücksicht auf die ästhetischen Anforderungen. Der Regierungsrath wies hierauf die prämierten Pläne neuerdings an das Organisationskomite zu weiteren Vorlagen und dieses fragte sich, ob einer der vorhandenen Pläne als Grundlage für die Ausführung dienen könne. Ueber diese Frage waren die Ansichten getrennt. Herr Kantonsbaumeister Salvisberg beantragte, gestützt auf das Urtheil des Preisgerichts und anderer Fachmänner, man möchte an dem ursprünglichen Projekte festhalten, mit Versezung der Treibhäuser in den Rand des Talus. Die Mehrheit des Organisationskomite gibt zu, daß das erste Projekt, so weit es den eigentlichen Haubtbau anbetrifft, die schönste und rationellste Vorlage ist; gleichwohl konnte sie auf den Antrag des Herrn Salvisberg nicht eintreten, und zwar erstens aus dem formellen Grunde, daß der Regierungsrath bereits in seinem Beschuße vom 13. Dezember 1860 dieses Projekt als zu weit gehend bezeichnet hat, sodann auch aus wirtschaftlichen Gründen, weil das Projekt darin mangelhaft ist, daß die



Eingetretener Hindernisse wegen muß der Druck der Grossrathsverhandlungen um vierzehn Tage unterbrochen werden.

Treibhäuser in die Talus placirt werden in der Richtung von Osten nach Westen. Bei dieser Anlage würde die Mittagssonne im rechten Winkel auf die südliche Hälfte des Glasdaches fallen, während sie die nördliche Hälfte nur tangirt, was nach übereinstimmenden Aussprüchen von Gärtnern sehr nachtheilig auf das Gediehen der Pflanzen einwirken würde. Nun ist aber die Mehrheit des Komitee der Ansicht, daß der wirtschaftliche Zweck die Hauptache sei, und daß sich architektonische Rücksichten demselben unterordnen müssen. Dazu kommen noch finanzielle Gründe, weil die Ausführung dieses Projektes mit Mittelbar auf Fr. 170,000, und ohne Mittelbau auf wenigstens Fr. 140,000 zu stehen käme, und weil der Unterhalt eines großartigen Baues auch verhältnismäßig größere Kosten verursacht. Bei der Beurtheilung und Prüfung der übrigen Pläne gelangte das Komitee zu dem Schlusse, daß die Vorlage der Herren Krieg und Surbeck, abgesehen von ihrem architektonischen Werthe, den Verhältnissen nicht entspreche. Auch die Vorlagen der Herren Dähler und Schulz, Bardy und Gonod entsprechen den Wünschen des Komites nicht vollständig, indem dasselbe eine Reduktion in den Größen der Räumlichkeiten für zulässig hält, ohne Nachtheil für die künftige Entwicklung des Gartens. Hinsichtlich der Konstruktion und der inneren Einrichtung entsprach die Vorlage der Herren Dähler und Schulz, so weit es die Gewächshäuser betrifft, am vollständigsten; in Betreff der Flügelgebäude hingegen gab das Komitee der Vorlage des Herrn Salvisberg den Vorzug: einfache einstöckige Gebäude, in Stein ausgeführt, welche die richtige Mitte zwischen dem monumentalen und dem landwirtschaftlichen Charakter halten und für die Zukunft wenig Unterhaltungskosten verlangen. Herr Salvisberg erhielt hierauf den Auftrag, auf diesen Grundlagen einen modifizirten Plan auszuarbeiten, welcher die Genehmigung erhielt. Hr. Salvisberg nahm jedoch sein ursprüngliches Projekt als Minderheitsantrag auf. Nach allen diesen Vorgängen, welche das Komitee andertthalb Jahre lang in Aethem hielten, wurden dem Regierungsrath definitive Anträge gestellt. Um sich dabei auf feste Zahlen stützen zu können, ließen wir uns von Herrn Architekt Dähler eine Erklärung ausstellen, wonach er sich anheischig mache, die Ausführung der erforderlichen Gebäulichkeiten nach dem modifizirten Plane zu übernehmen, so daß ich mit Bestimmtheit sagen kann, es werde nicht mehr kosten, als man heute vom Grossen Rath verlangt. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Niggeler. Der botanische Garten, der gegenwärtig in Behandlung liegt, ist allerdings ein etwas theurer Artikel, und wenn die Regierung das Geständniß ablegt, daß sie die Tragweite der Kosten anfänglich nicht habe ganz ermessen können, so werden wir in der gleichen Lage sein. Ich finde mich dennoch veranlaßt, einige Worte anzubringen und zwar deshalb, weil ich mit der Vorlage der Regierung nicht einig gehe. Ich finde nämlich, da die Regierung von Anfang an den Kostenpunkt nicht gehörig in Erwägung gezogen hat, so sei auch das vorliegende Projekt nicht gehörig erwogen und bringe man etwas Halbes, dessen Ausführung am Ende so viel kosten würde als das beste Projekt. Es handelt sich um mehrere Pläne. Bisher ist es derjenige des Herrn Salvisberg, von dem man anerkennt, daß er der schönste, beste und zweckmäßige sei; dann kommen die Pläne, welche infolge Konkurrenzaußschreibung einlangten; endlich das modifizierte Projekt der Kommission. Zur Annahme des letztern gab vorzüglich der Kostenpunkt den Ausschlag. Ich finde nun, wenn man einmal entschlossen ist, so große Ausgaben für einen solchen Zweck zu bringen, so sollte man auch eine etwas größere Ausgabe nicht scheuen, um etwas Schönes, Ganzes, dem Zweck Entsprechendes zu erhalten. Ich würde daher in erster Linie das Projekt Salvisberg vorziehen, weil man anerkennen muß, daß es etwas Besseres ist, aber auch deshalb, weil man dann den botanischen Garten ausstatten kann, wie es jetzt nicht geschehen könnte. Salvisberg stattet

nämlich die Orangerie mit einer Kuppel aus, so daß man im Stande wäre, größere Bäume, Palmenarten u. dgl. unterzubringen. Wenn man einmal die Errichtung eines botanischen Gartens bevekt, so gehört das auch dazu, und ich bin überzeugt, wenn man später finden würde, das und das habe, ungeachtet der großen Kosten nicht Platz, so würde man fragen: warum hat man es denn nicht gemacht? Dann kommt man auf den Gedanken, einen neuen Bau zu machen. Schon mit Rücksicht darauf möchte ich, daß man eine Mehrausgabe nicht scheue. Will man das nicht, so sollte man in zweiter Linie das zweite Projekt Salvisberg annehmen, d. h. die Treibhäuser nach seinem Plan einrichten. Nach der Vorlage des Regierungsrathes kämen alle Gebäude auf einen Haufen zu stehen, alles wird zusammengefeilt, so daß eines das andere verdeckt und das Hauptgebäude tritt wegen der Stellung der Treibhäuser ganz in Hintergrund. Nun scheint mir das schon vom Standpunkte der Ästhetik aus nicht zweckmäßig gewählt. Aber auch bezüglich des Kostenpunktes und des Unterhaltes ist das vorgeschlagene Projekt das theuerste. Es darf nicht übersehen werden, daß an dem Rain, auf dessen Anhöhe die Gebäulichkeiten zu stehen kommen, ein bedeutender Bergfluss ist, dessen Wirkungen sich schon an andern Gebäuden dort zeigen. Man kann mit Sicherheit darauf zählen, daß die gleichen Erfahrungen, (Feuchtigkeit u. dgl.) die Andere gemacht, sich auch hier zeigen werden. Nach dem Plane des Herrn Salvisberg fällt das weg. Dazu kommt, daß man die Talus nicht gehörig anlegen kann, wenn man die Gebäude zusammendrängt. Erfahrungen, die an andern Orten gemacht wurden, sprechen dafür. Nach der Versicherung von Sachverständigen werden bei dem Wasser, das sich sammelt, und bei der geringen Böschung der Talus bald Stützmauern nötig werden. Man wendet freilich ein, der Plan Salvisberg sei deshalb verwerthlich, weil nach demselben die Treibhäuser nicht die gehörige Richtung hätten. Ich weiß nicht, ob ich in den Himmelsrichtungen ganz orientirt bin, aber so viel ich kenne, hat die Eisenbahnbrücke ungefähr die Richtung von Westen nach Osten, während der Lauf der Aare von Süden nach Norden geht. Nach dem Plane Salvisberg kämen die Treibhäuser in der Richtung des Aarenlaufes zu stehen, also von Süden nach Norden, während sie gerade nach der Vorlage der Regierung in der Richtung zu stehen kämen, die man als verfehlt bezeichnet. Ich müßte mich sehr irren, wenn es sich nicht so verhielte. Unter diesen Umständen glaube ich, es wäre zweckmäßiger, die Sache noch etwas genauer zu prüfen. Es wurde zwar bereits darüber viel geredet und verhandelt, aber das hier vorliegende Projekt kam doch erst in letzter Zeit zur Sprache, und was etwas stossend ist, liegt darin, daß der einzige Bauverständige, der in Kommission sitzt, das Projekt der Regierung als unzweckmäßig bezeichnet; dagegen sprechen sich allerdings Professoren und Gärtner, welche Mitglieder der Kommission sind, dafür aus. Ich finde, in solchen Dingen sollte man namentlich auf Bauverständige hören, und wenn man das Urtheil des Herrn Salvisberg nicht als maßgebend annehmen will, so kann man von andern Experten Gutachten einholen. In erster Linie stelle ich daher den Antrag, der Große Rath möge einstweilen nicht eintreten, eventuell trage ich auf Annahme des ursprünglichen Projektes Salvisberg an.

Dr. Schneider. Ich erlaube mir, dem Votum des Herrn Niggeler, dessen Ansicht ich durchaus theile, einige Worte beizufügen. Ich habe mich aus den schriftlichen und mündlichen Rapporten überzeugt, daß namentlich der Finanzpunkt noch nicht entschieden ist, daß man mit einigen Modifikationen nach dem Projekte des Herrn Salvisberg nicht bedeutend höher kommen werde als nach demjenigen der Regierung. Es ist freilich im schriftlichen Vortrage gesagt, das Projekt Salvisberg werde Fr. 180,000 kosten; auf eine Anfrage, die ich vorhin an denselben richtete, versicherte er jedoch, wenn man genau untersuche, so werde die Differenz zwischen dem, was man hier

vorschlägt, und seinem Projekte nicht groß sein. Wenn das der Fall ist, so ist es bei mir bald entschieden, ob ich dem zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Plane den Vorzug geben wolle. Nun entsteht die Frage: was ist zweckmäßiger? Da möchte ich nicht gerade als Schiedsrichter auftreten, aber ich nehme die Mitglieder des Organisationskomites als Schiedsrichter an, nach dessen Angaben Herr Salvisberg seinen ersten Plan mache. Der Regierungsrath fand, derselbe käme zu hoch zu stehen; es erfolgte die Ausschreibung einer Konkurrenz auf anderer Basis und die Experten erklärten, keiner der 18 eingelangten Pläne sei ganz zweckmäßig; keiner erhielt den Preis unbedingt. Dagegen fanden die Experten, der Plan Salvisberg, obwohl derselbe bei der Ausschreibung nicht konkurrierte, vereinigte Alles in sich. Nun rechnet man diesem Plan eine Menge Sachen zu, über deren Kosten man wenigstens heute noch nicht hinlänglich im Klaren ist. Darum möchte ich zuerst untersuchen lassen, ob dieser Plan wirklich so hoch zu stehen kommen werde, wie man sagt. Auf der andern Seite sagt man uns, der Plan, den die Regierung heute vorlegt, werde nur Fr. 133,000 kosten. Dagegen wird man zugeben, daß man später Stützmauern bei den Talus werde anbringen müssen; es geht nicht ein Jahr, bis die Böschungen rutschten werden. Diese Kosten sind im Vorschlag nicht begriffen. Ich finde nun, gerade der Plan Salvisberg biete insofern bedeutende Vortheile, daß er für den Verkehr des botanischen Gartens und für später wachsende Bedürfnisse Raum genug läßt, während nach dem vorliegenden Plan alles ineinander gesteckt würde und späteren Bedürfnissen nicht entprochen werden könnte. Bezuglich der Kosten ist noch zu erwähnen, daß nach dem vorliegenden Plan die Erde, welche zur Bildung des Plateau aufgeführt wurde, wieder weggeschafft werden muß, so daß nach dem Plan Salvisberg eher eine Ersparnis eintrate. Was die Anlage der Treibhäuser betrifft, welche ebenfalls einen Gegenstand der Einwendung bildet, so kommt es viel darauf an, wie man die Pflanzen gruppiren wird. Man hat vollständig freie Hand, denselben die Morgen- oder Abendsonne zuzuwenden, je nach Bedürfnis. Nach der Aussage eines angesehenen Botanikers hat dieses Element allerdings seine Bedeutung, aber es ist nicht wichtig genug, um ein Projekt gegenüber den andern zu bevorzugen. Hinsichtlich der Schönheit der Pläne mögen Sie selbst entscheiden. Nach meiner Ansicht ist in solchen Fällen, wo man etwas Neues erstellen will, die Sparsamkeit am unrechten Orte, wenn man die Bedenken gegenüber der Schönheit und Zweckmäßigkeit eines Planes zu weit treibt. Man soll auch die ästhetische Seite der Sache in's Auge fassen, und in dieser Beziehung hat Herr Salvisberg auf eine Weise, auf die wir stolz sein können, die Aufgabe gelöst. Ich gebe zu, daß man einen botanischen Garten haben kann ohne hohe Palmbäume, aber ich muß sagen, ich sah manchen botanischen Garten, und es schien mir immer, es fehle etwas, wenn nicht ein schöner Palmbaum zu sehen war. Was jeder reiche Privatmann in Thun, Genf, Basel besitzt, das werden wir doch hier auch von Staatswegen erstellen können. Ich schließe also dahin: wenn es zweifelhaft ist, daß die Kosten der Ausführung der verschiedenen Projekte bedeutend differiren, wenn bei mir überhaupt die Ansicht vorherrschend ist, daß die Ausführung des Planes Salvisberg ungefähr dem vorliegenden Projekte gleich kommen werde, wenn bei mir endlich kein Zweifel obwaltet, daß sein Plan zweckmäßiger und schöner ist, so kann es bei mir auch keinem Zweifel unterliegen, zu welchem Vorschlag ich zu stimmen habe. Indessen ist, wie gesagt, der Finanzpunkt nicht hinlänglich klar, daher möchte ich noch ein Gutachten einholen lassen über die Frage, wie hoch der Plan Salvisberg eigentlich zu stehen komme. In erster Linie stimme ich deshalb zur Rückweisung in diesem Sinne.

Scherz, Finanzdirektor. Die zwei letzten Voten veranlassen mich zu einigen Bemerkungen. Vorerst muß ich wiederholen, was ich in meinem schriftlichen Rapporte aussprach: daß die Finanzdirektion, wenn sie die finanzielle Tragweite der

Ausführung des botanischen Gartens, wie sie sich nun gestaltet, hätte voraussehen können, auf einstweilige Verschiebung des Projektes angetragen hätte, da wir noch Wichtigeres auszuführen haben als dies. Nach den ursprünglichen Vorlagen waren die Kosten auf Fr. 60—80,000 devizirt; man glaubte nicht, daß sie sich höher belaufen würden, und gestützt auf jene Vorlage, wurden die Ansätze im Budget bestimmt. Zur größten Verwunderung der Behörde zeigte es sich nachträglich, daß die erforderlichen Gebäude um diese Summe nicht erstellt werden können, daß der wohlfeilste Plan auf Fr. 128,000 zu stehen komme. Nun haben die Anträge, welche gegen die Vorlage der Regierung gestellt wurden, die Tendenz, noch bedeutend weiter zu gehen. Wenn die Herren, welche soeben das Wort ergriffen, Vorschläge gemacht hätten, nach denen es möglich gewesen wäre, das Projekt noch wohlfeiler als um Fr. 128,000 auszuführen, so hätte ich dazu handbieten können, sofern die Ausführung zweckmäßig gewesen wäre. Die Herren sagen, die Sache sei nicht gehörig untersucht. Mir scheint, dieser Vorwurf falle auf sie selbst zurück. Es ergibt sich aus den Akten deutlich, wie viel der Plan Salvisberg kostet. Er selbst schätzt die Kosten auf Fr. 170,000, es stellt sich also ein Unterschied von wenigstens Fr. 42,000 heraus. Denn um Fr. 128,000 macht sich ein Unternehmer anheischig, das vorgeschlagene Projekt auszuführen. Ob aber dasjenige des Herrn Salvisberg nicht noch höher als auf Fr. 170,000 zu stehen käme, ist nicht ganz sicher. Die angeführten Gründe genügen mir nicht, die Sache zurückzuweisen. Was die Vorlage der Regierung betrifft, so füge ich nur noch bei, daß auch bei einer Mehrausgabe von Fr. 50,000 das Budget nicht mehr belastet würde, indem die betreffende Summe aus den Einnahmenüberschüssen gedeckt werden kann.

Herr Berichterstatter. Die Argumente, welche die Herren Riggeler und Dr. Schneider vorbrachten, hatte ich seit einem Vierteljahr fast alle Tage Gelegenheit zu hören. Sie vermochten jedoch nicht mich zu überzeugen, daß der Plan des Herrn Salvisberg der bessere sei als der vom Komite empfohlene. Das Urtheil des Preisgerichts kann von seinem Standpunkt aus richtig sein, wenn es sagt: das ist der schönste Plan. Aber vom Standpunkt des Komite, das die wirtschaftlichen Rücksichten in den Vordergrund treten ließ, erscheint es durchaus nicht als ein Widerspruch, wenn es mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit einen andern Plan empfiehlt. Ich gebe zu, daß der Plan des Herrn Salvisberg der schönste ist, so weit es die Gebäudelichkeiten im Allgemeinen betrifft, aber die Treibhäuser stellt er so, daß sie dem Zwecke nicht entsprechen. Nun frage ich: sollen wir einem Brachtgebäude zulieb die Treibhäuser, den Zweck des Gartens, opfern? Uebrigens wurde Rom nicht in einem Jahr gebaut, auch Zürich erhielt sein Palmenhaus erst in letzter Zeit, in einem getrennten Gebäude. Sollen wir nicht, wie es in Zürich geschah, dahin streben, solche Anschaffungen aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten? Die Errichtung guter Treibhäuser ist sehr nothwendig, damit das Land schon in der ersten Zeit etwas vom Nutzen des botanischen Gartens erfahre. Bezuglich der Richtung, in welcher die Treibhäuser zu stehen kommen, befinden sich die Herren, wie ich bereits im Eingangsrappo gezeigt, im Irthum. Denn nach unserm Planen kommen die Treibhäuser in der Richtung von Süden nach Norden zu stehen, nach dem Plan Salvisberg dagegen von Osten nach Westen. In ästhetischer Beziehung nimmt sich das Hauptgebäude nach dem Plan Salvisberg am schönsten aus, aber der Übergang fehlt, wenn Sie die Stellung der Treibhäuser in's Auge fassen. Der Garten bietet die freien Formen des englischen Systems, die bei den Talus ihren Übergang finden sollen zu den regelmäßigen Formen der Gebäude. Was den Bergfluss betrifft, so wird man bei allen Plänen mit demselben zu kämpfen haben; man wird aber auch Mittel und Wege finden, denselben abzuschneiden. Stützmauern erfordert unser Plan nicht, der ihm entgegengestellte aber wohl. Es wurde ferner behauptet, Herr

Salvisberg sei der einzige Sachverständige im Komite gewesen. Ich gebe das zu, so weit es architektonische Fragen betrifft. Auch wurde ihm bezüglich der Flügelgebäude eine Koncession gemacht. In wirtschaftlicher Beziehung hingegen anerkenne ich ihn nicht als Autorität, und da ist mir ein beschiedener Gärtner wichtiger als ein großer Architekt. Nicht richtig ist, wenn Herr Schneider behauptet, das Komite hätte keinen der ausgeschriebenen Pläne angenommen. Keiner derselben erhielt zwar einen ersten Preis, dagegen wurden, wie ich bereits zeigte, drei Pläne eines zweiten Preises würdig erklärt. Ich schließe mit dem Wunsche, daß der Große Rath eintrete, und nicht die Sache verschiebe, sonst können wir den botanischen Garten nicht nächsten Herbst aus dem alten in das neue Lokal verlegen, und das hätte zur Folge, daß im alten Garten neue Heizeinrichtungen getroffen werden müßten, weil daselbst wegen man gelassener Einrichtungen schon letzten Winter Feuergefahr entstand, abgesehen davon, daß, wenn der Gärtner nicht im Garten selbst wohnen kann, dieser ohne Aufsicht und der öffentlichen Sicherheit anheimgegeben ist. Ich empfehle Ihnen daher den Vorschlag des Komites und des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Handmehr.
„ sofortiges Eintreten	61 Stimmen,
„ Verschiebung	24
„ den Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit,

Projekt-Gesetz

zur

Hebung der Pferde- und Rindviehzucht.

(Erste Berathung.)

Karlen, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die gesetzlichen Verordnungen über Verbesserung der Pferde- und Rindviehzucht sind sehr alt; die erste (Verordnung zur Verbesserung der Pferdezucht) datirt vom 23. Januar 1804, die zweite (Verordnung zur Verbesserung der Viehzucht) vom 11. Januar 1826. Seither wurden die Verhältnisse durch Kreisschreiben und reglementarische Bestimmungen geregelt, die der Kommission für Landwirthschaft und Viehzucht bei ihren Verrichtungen als Richtschnur dienten. Es ist nun absolutes Bedürfniß, daß den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Bestimmungen aufgestellt werden. Der vorliegende Entwurf enthält mehrere neue Vorschläge. Vorerst wird die Summe festgesetzt, die jährlich für Verbesserung der Pferde- und Rindviehzucht vom Staat verwendet werden soll, was bisher nicht der Fall war, indem dieser Posten jedes Jahr bei der Budgetberathung unangenehme Erörterungen veranlaßte. Durch Bestimmung einer festen Summe im Gesetze wird denselben der Horden abgeschnitten. Sodann sollen Stimmenregister eingeführt werden. Es ist eine anerkannte Sache, daß diese Einrichtung sehr zweckmäßig ist, um die Constanz der Rasse zu befestigen, wodurch denn auch den Gegenden, welche Viehzucht treiben, mehr Aussicht auf Erfolg gewährt wird. Neu ist ferner die Bestimmung, daß der Staat dafür besorgt sein soll, für prämierte Hengstfohlen zweckmäßige Sämmungsplätze anzulegen. Mancher Hengsthalter, der bisher ein schönes Fohlen hatte, verwendete es nicht zur Zucht, weil ihm für dessen Sämmung die nöthige Aufsicht auf dem Alpen fehlte. Es ist wichtig, diese Thiere so zu halten, daß sie sich frei bewegen können, ohne daß der Eigentümer zu sehr dabei rückt. Die zu verabreichenden Prämien werden im

Minimum und Maximum festgesetzt. Auch die Vorschrift ist neu, daß nur solche Thiere zur öffentlichen Zucht verwendet werden dürfen, die entweder vor der Kommission für Viehzucht oder vor einer engern Bezirkskommission Anerkennung gefunden haben. Zu diesem Zwecke soll der ganze Kanton in Kreise eingeteilt werden, so daß auch der Oberaargau und das Seeland ihre Berücksichtigung finden würden, wenn auch nicht in dem Maße, wie sie den eigentlich Viehzucht treibenden Gegenden zu Theil werden kann. Ich beschäftigte mich längere Zeit mit diesem Gegenstande, mit Beziehung ausgesetzter Viehzüchter und Sachkenner; das Endresultat der Vorberathung bestand, in Uebereinstimmung mit der ökonomischen Gesellschaft, welche mit Ausnahme einer unwesentlichen Bestimmung der Vorlage in ihrer zahlreich besuchten Hauptversammlung beitrat, in der Annahme des vorliegenden Entwurfs. Ich schließe mit dem Antrage, der Große Rath möchte in die Berathung treten und denselben artikelweise behandeln.

Lehmann, J. U. Ich habe hier einige Bedenken und glaube, dieselben hier anbringen zu sollen, um zu vernehmen, wiefern denselben im Verlaufe der Diskussion Rechnung getragen werden können, oder ob eine Umarbeitung des Entwurfs nöthig werde. Nach dem Entwurfe sollte die Einrichtung getroffen werden, daß nur gezeichnete Wucherstiere zur Zucht verwendet werden dürfen. Wenn man die Gemeinden dafür verpflichten will, so führt es zu großen Opfern. Weit entfernt, der guten Absicht derjenigen entgegenzutreten, welche den Entwurf verfaßt haben, bin ich andererseits doch der Ansicht, wir sollen den Übergang nicht aus den Augen verlieren. Ich mache nur aufmerksam, wie leicht die Entwertung eines Stieres durch das Stoßen der Zähne eintreten kann. Solche Einrichtungen werden in den Gemeinden gehäufig aufgefaßt, wenn der Staat nicht mit entsprechender Entschädigung an die Hand geht, wie überhaupt Zwang in solchen Dingen nie gut thut; man stoßt sich daran. Daher möchte ich es für einmal noch frei lassen, die Zuchthiere bei einem prämiert oder bei einem andern Stier belegen zu lassen. Ein anderer Punkt betrifft den Ausschluß der fremden Rassen. Ich glaube, man thue nicht wohl, die fremden Rassen auszuschließen, und zwar im Interesse der betreffenden Gegenden. Bekanntermassen sind die Meinungen über die verschiedenen Rassen sehr getheilt. Die schwyzer Rasse hat viele Vertheidiger, ebenso die freiburger Rasse, erstere in Bezug auf Milchergiebigkeit, letztere in Bezug auf Mastungsfähigkeit. Freie Konkurrenz wäre daher am zweckmäßigen. Unsere Landwirthe wissen gewiß am besten zu unterscheiden, was in ihrem Interesse liegt. Hüten wir uns deshalb, dem Lande eine spezielle Rasse durch ein Gesetz zu oktroyiren. Halten wir die Reinzucht im Auge, abgesehen davon, in welcher Rasse sie stattfinde. Was die Eintheilung des Kantons betrifft, so dürfen wir nicht so große Kreise ziehen; lasse man es lieber bei kleinen bewenden, dann wird die Kommission für Viehzucht nicht nöthig haben, daß alle ihre Mitglieder den Schauen bewohnen, sondern einige Mitglieder denselben genügen, mit Beziehung von Sachverständigen aus der betreffenden Gegend. Wir würden also vor der Hand nur ermunternd auf die Viehzucht einwirken, die Schauen begünstigen, und später könnte die Frage in Erwägung gezogen werden, ob es zweckmäßig wäre, Zwang einzuführen. Das sind die Gedanken, die sich mir ausdrängen. Das man für die Landwirthschaft etwas thun will, freut mich, aber man soll nicht zu weit gehen. Nun fragt es sich, ob zur Berücksichtigung der geäußerten Wünsche eine gänzliche Umarbeitung des Entwurfs nöthig sei. Antrag stelle ich vor der Hand keinen.

Weber, Regierungsrath. Die Frage, welche uns beschäftigt, ist von einer Wichtigkeit, die nicht gelehnt werden kann. Die Viehzucht bildet einen sehr bedeutenden Theil unserer Volkswirthschaft. Den Beweis liefert die letzte Viehzählung, laut welcher der Viehstand unsers Kantons folgendes Kapital repräsentirt:

der Pferdebestand	Fr. 16 Millionen.
der Rindviehstand	" 35 "
das Schmalvieh	" 11 "

im Ganzen 62 Millionen Franken.

Die Zählung liefert aber noch andere Resultate; so zeigt sie eine Abnahme des Pferdebestandes während der letzten 12 Jahre. Die Zahl der Pferde betrug nämlich 1847 noch 31,015 Stück, 1859 nur noch 25,686 Stück, so daß sich eine Verminderung von 5329 Stück oder nahezu 20 Prozent ergibt. Die Gründe dieser Erscheinung sind verschieden. Vorerst ist es die Ausdehnung der Milchwirtschaft in den ackerbautreibenden Gegenden, wo die Pferde den Kühen Platz machen müssten. Ein anderer Grund liegt in der Parzellirung des Grundeigenthums in einzelnen Landesgegenden. Wo das Grundeigenthum sehr parzellirt ist, findet man nur einen geringen Pferdestand, aus dem natürlichen Grunde, weil der Grundeigenthümer auf seinem kleinen Grundbesitz nicht mehr Pferde halten kann. Ein dritter Grund will man in den Eisenbahnen erblicken, indem man sagt, es seien seit deren Einführung viele Pferde aus dem Lande verkauft worden, von Fuhrhaltern u. s. w. Diesen Grund betrachte ich als einen minder wichtigen, als einen vorübergehenden. Ich könnte mehrere Länder zitiren, z. B. Belgien, wo die Eisenbahnen durchaus keine Verminderung des Pferdebestandes herbeiführten, wo im Gegentheil eine Vermehrung desselben eintrat. Ein minder wichtiger Grund wird ferner in Kriegsfällen erblickt. Wichtiger sind die Schwierigkeiten, mit welchen der Pferdezüchter bei der Nachzucht zu kämpfen hat, und in dieser Beziehung ist der Landwirth in Berggegenden wieder ganz anders gestellt als derjenige in andern Landestheilen, wo die Alpen fehlen. Es ist bekannt, daß die Fohlen nicht gehörig für die Nachzucht aufgezogen werden können, wenn sie nicht die erforderliche Sommerweide haben. Nun sind in den untern Gegenden bei dem steigenden Preis der Güter die Weideplätze verschwunden, die man früher noch für die Pferdezucht verwenden konnte. Der Pferdestand hat deshalb in solchen Gegenden bedeutend abgenommen. Der Rindviehstand dagegen zeigt eine Vermehrung von ungefähr 7000 Stück oder beiläufig 4 Prozent. Die Zahl der Wucherstiere hat um 9½ Prozent abgenommen, während das Milchvieh eine Zunahme von 15 Prozent zeigt, ein Ergebniß, dessen Grund in der Zunahme der Milchwirtschaft liegt. Ich mache mir eine statistische Zusammenstellung über die Hauptergebnisse der letzten Viehzählung. Es ergeben sich dabei vier ziemlich scharf begrenzte Gruppen im Kanton und zwar in folgender Abtheilung: 1) die Berggegenden mit ausschließlicher Weidewirtschaft (ausgedehnte Kommunal- und Privatweiden zur Sämmung, sehr starker Viehstand, Verhältniß des Jungviehs zum Milchvieh = 1 : 1; also bedeutende Nachzucht und Alpkäfereien); 2) die zweite Region umfaßt Gegenden mit Weidewirtschaft und Ackerbau: Berghöfe, Privatweiden, wenig Kommunalweide, theils Weide-, theils Stallfütterung, mäßiger Viehstand; Verhältniß des Jungviehs zum Milchvieh = 1 : 2; geringere Nachzucht, Privat- und Dorfkäfereien; 3) Gegenden mit Ackerbau und mäßiger Parzellirung des Grundbesitzes: Felderwirtschaft mit Stallfütterung, starker Viehstand; Verhältniß des Jungviehs zum Milchvieh = 1 : 3; geringe Nachzucht, große Dorfkäfereien; 4) endlich Gegenden mit Ackerbau und starker Parzellirung des Grundbesitzes: Felderwirtschaft mit Stallfütterung, mäßiger Viehstand; Verhältniß des Jungviehs zum Milchvieh = 1 : 4; geringere Nachzucht, Käfereien und sonstige Milchwirtschaft; Verwendung des Viehs zur Arbeit. Ich will nun nachweisen, daß gewisse Bestimmungen des Gesetzes für den einen Landestheil durchaus zweckmäßig sein können, für den andern dagegen nicht. Ich bin für den vorliegenden Entwurf, einzlig bin ich entschieden gegen den im § 11 Ziff. 3 enthaltenen Zwang gegenüber den Gemeinden. Auch für die Alpgegenden würde dieser Zwang nachtheilig wirken, und es wäre schwierig zu entscheiden, welche Korporation für die Haltung des Wucherstiers haftbar wäre. Eine

solche Einrichtung würde dahin führen, wohin es mit den Amtskommissionen in den zwanziger Jahren gesommen war, über deren Beseitigung man sehr froh war. Wo das öffentliche Wohl nicht gefährdet ist, soll der Staat nicht zu tief eingreifen. Mit dem gleichen Recht, mit dem er dem Landmann in den Kuhstall hineinregiert, kann er ihm auch auf dem Felde vorschreiben; so weit möchte ich nicht gehen. Jede Bestimmung des Gesetzes hat Strafandrohungen zur Seite, und diese sind gehässig; ihre Handhabung führt zu Reibungen und Widerwillen unter dem Volke, so daß am Ende die Vollziehung des Gesetzes nicht möglich ist. Nun ziehe ich aber der laren Handhabung eines Paragraphen gar keinen Paragraphen vor. Ich glaube, der Zweck könnte auf ganz anderm Weg erreicht werden, und da ist der Staat ganz berechtigt. Er würde eine bestimmte Summe aussetzen und den Gemeinden und Korporationen, welche ausgezeichnete Wucherstiere halten, Anerkennungsprämien verabreichen. Ich habe die Überzeugung, wenn man auch nur bescheidene Prämien aussetzt, so hat es einen Wetteifer zur Folge, der rascher und besser zum Ziele führt als der Zwang. Ich werde bei § 1 einen dahin zielenden Vorschlag machen. Ich möchte keinen Antrag auf Nichteintreten stellen, weil ich die Grundlagen des Entwurfs im Allgemeinen als richtig anerkenne; einzlig den soeben berührten Punkt wünsche ich abgeändert zu sehen.

Gfeller zu Wichtach. Ich erlaube mir einige Bemerkungen gegenüber dem Votum des Herrn Lehmann, der nicht richtig orientirt zu sein scheint. Der Zwang wird nach dem neuen Gesetz nicht so ausgedehnt, wie er sich vorstellt. Bisher konnte ein gezeichneter Stier nicht aus dem Amtsbezirke verkauft werden, nach § 15 des Entwurfs dürfen prämierte Thiere vor Ablauf eines Jahres nicht außer den Kanton veräußert werden, und sind solche an einer Kreisschau im nächstfolgenden Jahre zur Kontrolirung vorzuführen. Wenn die Thiere vor die Kommission für Viehzucht geführt werden müssten, so wäre es allerdings kostspielig; das ist aber nicht der Fall, sondern die Kontrolle wird in den betreffenden Kreisen ausgeübt. Was die Racen betrifft, so ist nach § 2 und § 4 Vorsorge getroffen, daß mit Bewilligung des Regierungsrathes auch Kreuzungen stattfinden können. Die von Herrn Lehmann geäußerten Bedenken scheinen mir daher nicht begründet. Im Allgemeinen halte ich dafür, dieses Gesetz werde sehr wohlthätig wirken, und es sei unsere Pflicht, im Großen Rathé einmal dafür einzustehen. Wir wissen Alle wohl, daß die Preise des Viehs sich nach der guten oder schlechten Nachzucht richten; aber es liegt in der Aufgabe des Staates, dahin zu wirken, daß die Racen durch Reinzucht verbessert werden. Die Bußen wurden so hoch angesetzt, um den Verkauf gezeichneter Thiere außer den Kanton so viel als unmöglich zu machen. Ich möchte Ihnen das Eintreten in die Berathung sehr empfehlen.

Straub. Ich kann allerdings die Einwendungen des Herrn Lehmann nicht begreifen. Während uns ein Gesetz vorliegt, durch welches die Reinzucht befördert werden soll, ist es mir unbegreiflich, wie man Wünsche äußern kann, die dahin zielen, eine verbastardirte Züchtung zu begünstigen. Ich sehe nicht ein, wie man das zugeben kann. Herr Lehmann sagt, man soll es den Gemeinden überlassen, sie werden am besten wissen, welches Vieh ihnen am besten konvenire. Dann brauchen wir kein Gesetz, keine Prämien. Gerade dadurch würde man dem Gesetz in's Gesicht schlagen. Man will eben Reinzucht, wofür die Regierung jährlich etwas Schönes verwenden will. Ich gebe zu, ein großer Theil der Summe fließt in's Oberland, in's Simmenthal; ich bin durchaus nicht mißgünstig darauf. Ich habe auch Bemerkungen zu machen bezüglich einzelner Paragraphen, aber wenn die Ansicht des Herrn Lehmann durchdringen sollte, dann würde ich nicht, was das Gesetz abtragen soll. Ich möchte deshalb hauptsächlich dahin wirken, daß bernische Racen rein gezüchtet werden. Will Einer Schwyzer Vieh

halten, so mag er. Ich stimme zum Eintreten und zur artikelweisen Berathung.

Lehmann, J. U. Ich glaube, Herr Straub gehe zu weit in den Konsequenzen. Jeder wird züchten, wie er es gut findet, und wenn er Schwyzerieh zu halten vorzieht, so wird er doch solches halten, auch wenn man dahin strebt, nur bernische Racen zu begünstigen. Stellen wir aber ein Obligatorium auf, so ist derjenige, welcher auf Brämen Anspruch macht, gezwungen, seinen Wucherstier von berner Race zu halten, und so muthet man gegenüber der auswärtigen Konkurrenz den Leuten bedeutende Opfer zu. In der einen Gegend ist vorzugsweise die schwyzer, in der andern die simmenthaler Race beliebt; so wird jeder Landmann nach seinem Ermessen verfahren. Es giebt auch solche, die eigene Thiere halten. Wie ich übrigens bereits sagte, ist man noch sehr geheilter Meinung, welche Race eigentlich die beste sei. Es wird sich zeigen, welche den Vorzug bei den Käufern finden werde.

Dr. Schneider. Ich möchte nicht gegen das Eintreten stimmen, im Gegenteil, möchte ich es unterstützen. Indessen muß ich sagen, ich kam hieher in der Erwartung, ich werde über die Motive des Gesetzes nähere Auskunft erhalten. Ich hätte namentlich hören mögen, was bis dahin gefehlt worden, warum die bislängige Gesetzgebung nicht genüge, warum man glaube, daß unsere Pferde- und Rindviehzucht unter dem gegenwärtigen System schlechter oder besser geworden. Ich hätte ferner hören mögen, welche Mehrkosten das Gesetz nachziehen werde, welches System man zu befolgen gedenke, welchen Zweck man im Auge habe. Es fällt mir am Entwurf etwas auf. Nach demselben soll den Amtssirken die Sache ziemlich überlassen werden, der Staat soll einfach das Geld dazu hergeben. Das aber auf diesem Weg eine constante Race erhältlich sei, wenn der Eine auf dieses, der Andere auf jenes schaut, daran zweifle ich. Ich möchte jedoch eintreten, weil ich dafür halte, man solle den örtlichen und auch den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen. Die Zeiten ändern sich. Wenn vor vierzig Jahren geklagt wurde, unsere Pferde taugen nicht mehr, weil die Kantonale Postverwaltung nicht mehr solche in unserm Kanton kaufe, so kann man dies heute nicht mehr anführen. Welches ist der Hauptzweck, den wir hier in's Auge zu fassen haben? Ist es der Verkauf nach außen oder im Innlande? Ich bekämpfe die vielseitig verfochtene Ansicht, als wäre es hauptsächlich der Handel nach außen, den wir in's Auge zu fassen hätten. Das ist nicht das Erste, sondern das Bedürfnis des Landes ist für uns maßgebend hinsichtlich der Race und ihrer Eigenschaften. Man sieht, daß mächtigere Staaten zu ähnlichen Zwecken große Summen verwenden, ohne den Zweck zu erreichen. Ich verweise auf Frankreich, das nicht dazu kommt, genug Pferde für seine Kavallerie zu erhalten. Warum? So lange man dort schwere zweirädrige Wagen hat, die Elefanten erfordern, um sie vorwärts zu bringen, werden schwere statt leichtfüßige Thiere gezogen. Ich wollte nur aufmerksam machen, daß es wünschenswerth gewesen wäre, daß die Regierung in einem Vortrag aussergedeckt hätte, was eigentlich fehle. Wenn man vom Grossen Rath 10—15,000 Fr. mehr verlangt und der Staat Weiden ankaufen soll, so sollte man etwas mehr Auskunft darüber geben, was man eigentlich bezwecke. Auf das Votum des Hrn. Straub zurückkommend, theile ich auch die Ansicht, daß man zunächst unsere eigenen Racen zu vervollkommen suchen solle. In dieser Beziehung sollen wir wirklich das Beispiel der Engländer befolgen. Aber das kann man nicht dem Zufall überlassen, es müssen gewisse Grundsätze aufgestellt werden, welche Racen und Schläge zu halten, wie sie zu verbessern seien. Man soll konsequent sein, nicht das eine Jahr so, das andere Jahr anders verfahren. Wenn ich daher für das Eintreten bin, weil ich die Basis einer guten Gesetzgebung im Entwurf erblicke, so wünsche ich doch, daß der Herr Be-

richterstatter uns mittheile, wie sich die Sache machen soll, namentlich auch mit Rücksicht auf das Votum des Herrn Lehmann. Wenn z. B. Frutigen mit Siebenthal einen Bezirk bilden sollte, so mache ich nur aufmerksam, daß die Frutiger die Hälfte der Kälber in Thun und Umgegend aufkaufen, um sie auszuziehen. Wenn nun die Kommission in Thun andere Grundsätze befolgen würde, als die in Frutigen herrschenden, so würden Schwierigkeiten entstehen. Daher ist es wichtig, daß der Herr Berichterstatter sage, wie sich die Sache in Wirklichkeit machen solle.

Dr. v. Gonzenbach. Anknüpfend an das, was soeben gesagt wurde, wünsche ich ebenfalls einige Aufklärung zu erhalten. Herr Regierungsrath Weber zeigte Ihnen vorhin, welchen Rückschritt die Pferdezucht gemacht hat, und führte einige Gründe dafür an. Ich hätte aber über etwas noch gerne Aufschluß und wünsche, daß Herr Weber sich darüber ausspreche, ob er glaube, daß ein Land, in welchem der Rindviehstand sich sehr vermehrt, gegenüber einem Lande, in welchem der Pferdestand sich sehr vermehrt, im Vortheil sei oder nicht. Ich bin der Überzeugung, daß das erstere Land sich im Vortheil befindet. Beide Thiere werden alt, Pferd und Rindvieh, aber das alte Pferd ist nichts mehr, während die Kuh oder der Stier noch seinen Fleischwert hat. Herr Weber bemerkte u. A., in Belgien habe sich trotz der Eisenbahnen die Zahl der Pferde nicht verringert, sondern im Gegenteil vermehrt; aber ich hätte gerne darüber Aufschluß erhalten, welchen Gründen dieses Resultat zuzuschreiben sei, ob die Pferde dort zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden, oder ob nicht vielmehr die Zahl der Fässer und Fuhrwerke anderer Art in den grossen Städten Belgiens sich vermehrt habe. Wenn man alles in's Auge faßt, so wird man sehen, daß es das Beste ist, den Rindviehstand, der den eigentlichen Wohlstand des Landes fördert, gegenüber der Pferdezucht zu begünstigen. Sie mögen Summen ausschätzen, wie Sie wollen, so werden Sie mit der letztern nicht zum Ziele kommen. Jeder, der ein Fohlen hat, wird sich fragen: gewinne ich etwas dabei, wenn ich es erziehe? Ich glaube, die Pferdezucht könnte einzig durch den Handel nach auswärts einen Gewinn bringen. Daher wünsche ich, daß der Herr Berichterstatter sich ausspreche, ob er dafür halte, es sei in nationalökonomischer Hinsicht klug, daß der Kanton Bern seine Pferdezucht, die für das Land immer eher einen Ausfall als eine Einnahme brachte, künstlich steigere, ob es nicht, wie es in Betreff anderer Sachen geschieht, besser sei, auch dies vom Auslande zu beziehen und seine Kräfte auf produktivere Zweige der Volkswirtschaft zu verwenden. Ich könnte an andere Gewerbe erinnern. So wurden früher Gegenstände, die wir jetzt meistens vom Auslande beziehen, im Lande selbst fabrizirt; so z. B. Tuch- und Wollenwaren in mehreren Kantonen und anderem. Seither haben die Verhältnisse sich geändert, das Land hat an Werth gewonnen, man gibt andere Gewerbe auf und kauft die Gegenstände da, wo man sie wohlfeiler haben kann. Untersuchen wir deshalb, ob es klug sei, die Pferdezucht künstlich zu heben, oder ob es nicht besser wäre, die Pferde da zu kaufen, wo man sie am wohlfeilsten haben kann. Es gibt wenige Länder, wo reine Racen gezogen werden, meistens ist es ein Gemisch verschiedener Stämme. Ungarn, das enorme Weiden hat, zieht noch seine kleinen Pferde auf, aber die Leute werden im Verkehr durch die Eisenbahnen mit andern Staaten bald zur Einsicht kommen, was ein gutes Pferd werth ist. In Ungarn bestehen eben ganz eigenhümliche Verhältnisse, dort kostet den Bauer die Nahrung des Pferdes nichts; die Thiere suchen ihr Futter auf der Weide. Dieses Drängen, etwas durch Brämen künstlich zu steigern, was man anderwärts sonst bekommen kann, führt nicht zum Zwecke. Ob bei dem gegenwärtigen Stande der Landwirtschaft, bei der vorherrschenden Vertheilung des Grundbesitzes die Pferdezucht so betrieben werden könne, daß sie für das Land vortheilhaft sei, zweifle ich.

Mühlethaler. Ich stellte schon bei Anlaß der Budgetberathung von 1852 den Antrag, die Prämien für die Pferdez- und Rindviehzucht zu streichen, weil ich gefunden habe, daß die Industrie der Viehzucht einen solchen Grad der Entwicklung erreicht habe, daß sie von selbst gedeihen könne, während andere Industriezweige, die erst im Entstehen begriffen sind, der Unterstützung viel mehr bedürften. Das ging den Herren des Oberlandes sehr nahe. Später trug ich auf Herabsetzung der Summe an; da ging es wieder nicht gut. Dann fäste ich den Entschluß, zu schweigen, um nicht die Käze beim Schwanz zu nehmen. Nun will man aber die Prämien auf Fr. 30,000 erhöhen. Das ist denn doch des Guten zu viel. Dabei will man uns im Oberaargau bevormunden, indem man Einrichtungen trifft nach Art der früheren Zünfte. Das Beste ist, man ziehe gute Milchkühe auf, abgesehen davon, ob sie die Hörner so oder anders stellen. Daher möchte ich es einstweilen bleiben lassen.

Bühl. Ich bin so frei, auf die Einwendungen des Herrn Mühlethaler einiges zu erwiedern. Es wurde hier schon oft über die Viehprämien gesprochen und wurden Einwendungen vom Oberaargau, von Herrn Gygar und Andern dagegen erhoben. Jedenfalls ist es sehr wohltätig, einmal das Verhältnis durch ein Gesetz zu regeln, um den unerquicklichen Erörterungen den Faden abzuschneiden. Ich stimme daher zum Eintreten. Wenn Herr Mühlethaler glaubt, es sei nur Privatspekulation im Spiel, wenn man Prämien zur Hebung der Pferdez- und Rindviehzucht aussetzt, so muß ich ihm entgegnen, daß es eben verschiedene Manieren gibt, die verschiedene Resultate in der Volkswirtschaft zu Tage fördern. Früher konnte der Viehzüchter seine Thiere auf den Markt führen und löste seinen Preis; jetzt ist es anders. Er hat nicht mehr Profit auf der Viehzucht, es wäre für ihn besser, sich auf die Milchwirtschaft zu verlegen, seitdem diese und die Käserien im Unterlande solche Ausdehnung erhalten haben. Man bedenkt nicht, mit welchen Schwierigkeiten der Viehzüchter zu kämpfen, welches Risiko er hat, bis er auf einen Erlös rechnen kann. Wenn Alle es treiben würden, wie die Unterländer, sich einfach mit Milchwirtschaft und Käserei abzugeben, so wäre man mit der Viehzucht bald am Boden. Es ist daher nötig, daß von Staates wegen etwas geschehe. Früher sagte ein Mitglied des Großen Rethes, die Opposition gegen die Viehprämien komme von Leuten, die mit Geismilch erzogen werden. Das kann man heute nicht mehr, sondern man könnte eher sagen, diese Opposition röhre von Leuten her, die in der Kuhmilch schwimmen und Käshandel mit dem Ausland treiben. Uebrigens ist es durchaus nicht der Viehzüchter auf den Alpen, welcher allein den Vortheil hat; der Käufer zahlt ihm so wenig als möglich. Auch die Prämien fallen nicht immer dem Viehzüchter des Oberlandes zu, sondern man sieht oft, wie der Herr aus dem Unterland mit vollem Beutel kommt und schöne Thiere kauft; dann stellt er sie aus und bezieht den Preis. Diese Opposition scheint mir daher mehr aus Lokalrücksichten und Lokalinteressen entsprungen, als auf wirklichen Gründen zu beruhen. Vielmehr spricht ein allgemeiner nationalökonomischer Grund dafür, daß durch die Verabreichung von Prämien unsere Racen so viel als möglich verbessert und erhalten werden. Aus demselben Grunde sollen wir auch für die Pferdezucht so viel thun, daß wir für unsern Gebrauch wenigstens die erforderliche Anzahl eigene Pferde haben. Wenn wir in den Fall kommen, militärische Aufgebote zu erhalten, so hat man nicht immer Gelegenheit, vom Auslande Pferde kommen zu lassen. Auch dem Landwirthe würde mit zwei deutschen Biggern schwerlich gedient sein. Daher stimme ich entschieden gegen den Antrag des Herrn Mühlethaler.

Herr Berichterstatter. Ich kann mich in meinem

Schlusrapporte um so kürzer fassen, als die meisten der geäußerten Bedenken bei einzelnen Paragraphen ihre Erledigung finden werden. So z. B. die Einwendung des Herrn Lehmann, welche bei § 16 des Entwurfs berücksichtigt werden kann. Die Frage, ob man nicht ausschließlich die Reinzucht bernischer Rindviehracen im Auge haben soll, findet ihre Erledigung bei § 10. Herr Regierungsrath Weber sprach sich namentlich gegen die Ziff. 3 des § 11 aus und wünscht die Verabreichung von Anerkennungsprämien an Gemeinden und Körporationen, die ausgezeichnete Zuchttiere halten. Auch dieser Punkt wird Gegenstand der artikelseitigen Berathung sein. Anders verhält es sich mit dem Votum des Herrn Dr. Schneider, welcher die Gründe zu vernehmen wünscht, warum die bisherigen gesetzlichen Vorschriften nicht mehr genügen. Wenn ich Herrn Schneider daran erinnere, daß die letzte Verordnung über die Rindviehzucht vom 11. Januar 1826 datirt und die letzte Verordnung über die Pferdezucht vom 23. Januar 1804, so wird er zugeben, daß dieselben zu den gegenwärtigen landwirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr passen. Der fernere Umstand, daß bei den Budgetberathungen das eine Jahr der Grundsatz aufgestellt wurde, es sollen keine Stuten mehr gezeichnet werden, daß im folgenden Jahre diese Weisung wieder abgeändert und später abermals beschlossen wurde, es sollen nur Hengste und Hengstfohlen gezeichnet werden u. s. f., beweist, daß die gesetzliche Regulirung dieser Verhältnisse absolut nötig ist. Die Verhältnisse der verschiedenen Landesteile sind ungleich. Im Simmenthal hat der Eigentümer einer Zuchttute diese während des Winters einigermaßen zur Arbeit zu verwenden, im Sommer, so bald er seinen Dünger ausgeführt, hat er volle Weide, und erst im Winter kommt die Stute ihm wieder an die Arbeit, während in ackerbautreibenden Gegenden das Pferd das ganze Jahr verdient, auch die Zuchttute, die in den Bergen immer an den Kosten liegt und den Züchter wenigstens Fr. 50—60 kostet, während der Landwirthe im Unterland mehr als so viel Rente bezieht. Es sind mehrere Faktoren, die absolut eine Änderung der bisherigen Bestimmungen erfordern. Auch der Zweck des Züchtens wurde im Laufe der Berathung erörtert, so wie die Frage, ob man bei diesem Gesetz die einheimische Pferderace oder etwas anderes im Auge habe. Ich glaube, es ist Zufall, daß die Pferde, die im Kanton Bern geübtet werden, den Verhältnissen des Landes annähernd entsprechen. Wenn man aber etwas Neues einführen will, so sollte es nach meiner Ansicht so beschaffen sein, daß es den landwirtschaftlichen Zwecken angepaßt ist. In der letzten Zeit wurden zum Theil schöne Preise gezahlt, so galten Kälchenpferde Fr. 4—6000 per Paar. Solche Thiere müssen aber in den ersten Jahren mehr geschont werden. Die von Herrn von Gonzenbach angeführte Thatsache, daß die Ungarn bezüglich der Pferdezucht sich im großen Vortheil befinden, bestreite ich nicht. Dagegen stelle ich den Satz auf: wenn wir mit Hilfe unterstützender Mitwirkung von Seite des Staates unsere Pferdezucht auf einer Stufe erhalten können, daß sie gute Pferde liefert, die hohe Preise gelten, wie Thiere deutscher Racen, so ist der Landwirtschaft ebenfalls damit gedient. Die veränderten landwirtschaftlichen Verhältnisse, die Ausdehnung der Milchwirtschaft in den untern Gegenden des Kantons, sowie der Umstand, daß Landwirthe, die früher 4—6 Zugpferde hielten, jetzt nur noch 2 halten und den Rest der Arbeit mit Kühen verrichten, alles das erfordert, daß die Pferde, die man hat, dem Zweck entsprechend seien, daß auch das im Kanton erzeugene Rindvieh von reiner Abstammung sei. Der Züchter ist gegenwärtig nicht im Vortheil, aber er hat eine schöne Zukunft für sich, indem ihm schöne Preise in Aussicht stehen. Ich spreche mich aus allen diesen Gründen auch gegen die Ansicht des Herrn Mühlethaler aus und wiederhole schließlich den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfs eintreten und denselben artikelseitig behandeln.

Abstimmung.

Für das Eintreten
Dagegen

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

Tagesordnung.

Fortsetzung der ersten Verathung des Gesetzes zur
Habung der Pferde- und Rindviehzucht.

(Siehe Grossrathshverhandlungen der vorhergehenden Sitzung,
Seite 191 f.)

Schluss der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Hassbind

§ 1.

Es ist jährlich zur Unterstüzung einer rationellen Pferde- und Rindviehzucht eine Summe von Fr. 30,000 auf das Budget zu nehmen.

Es haben von dieser Summe Fr. 10,000 für Pferdezucht und Fr. 20,000 für Rindviehzucht Verwendung zu finden.

Karlen, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach diesem Artikel soll künftig eine grössere Summe, als bisher der Kommission für Viehzucht zur Verfügung stand, bewilligt werden. Der Grund liegt wesentlich darin, weil die Zeichnungen auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden, anderntheils weil der bisherige Kredit nicht genügte. Scheinbar entsteht für den Staat ein Ausfall von Fr. 10,000. Wenn man aber die Bestimmung eines späteren Paragraphen in's Auge fasst, nach welcher ein Theil der Bußen in die Staatskasse fließt, so erscheint derselbe nicht so beträchtlich. Ich trage Namens des Regierungsrathes auf Genehmigung des § 1 an.

Riat. Wir haben gestern für das Gewächshaus im botanischen Garten eine ziemlich bedeutende Summe votirt, so daß es scheint, die Staatsfinanzen seien wohl bestellt. Wenn dem so ist, und wenn die Regierung wirklich den Weg der Verbesserungen betreten will, so halte ich dafür, daß die in diesem Artikel für Aufmunterung der Pferde- und Rindviehzucht ausgesetzten Summen nicht hoch genug sind, und daß sie zu erhöhen seien. Ich trage daher darauf an, die zu diesem Zweck zu bestimmende Gesamtsumme auf Fr. 40,000 zu bestimmen, anstatt auf Fr. 30,000. Im zweiten Alinea dieses Artikels ist gesagt, daß von der angewiesenen Summe Fr. 10,000 für die Pferde- und Fr. 20,000 für die Rindviehzucht bestimmt sein sollen. Dieses Verhältniß ist nun aber unbillig, und man kann es nicht im Gesetz selbst feststellen, denn man muß bei der Vertheilung den Verhältnissen Rechnung tragen, die sich einstellen werden. Ich schlage daher vor, dieses Alinea zu streichen, denn ich glaube, die Kommission für Pferde- und Rindviehzucht werde am besten wissen, welche Summe jedesmal der einen und andern Rasse angewiesen werden solle. Sie wird vielleicht finden, daß in gewissen Jahren die Rindviehrace keine sehr bedeutenden Prämien verdient, während die Pferderace deren stark verlangen wird, und umgekehrt, so daß diese Inspektionskommission sich durch die Bestimmung des Artikels gebunden und genötigt sehen wird, die festgesetzte Summe zu gewähren, wenn sie schon wünschte, daß eine Jahr für die Pferderace eine höhere Summe als Fr. 10,000 zu bewilligen. Ich wünschte der Kommission einen grössern Spielraum zu gestatten, damit sie den Umständen gemäß handeln, Fr. 20,000 oder 30,000, je nach dem Bedürfniß, aufzusprechen kann, ohne sich an eine feste Summe halten zu müssen. Zu dem Behuf muß das letzte Alinea des Artikels 1 gestrichen, und der Gesamtkredit auf Fr. 40,000 festgestellt werden, wie ich vorgeschlagen habe.

Mühlenthaler. Es besteht ein eigenes Dekret, nach welchem eine Summe von Fr. 5000 jährlich aus der Viehentschädigungskasse für die Viehzucht verwendet wurde. Herr Roth hat seiner Zeit den Antrag gestellt, dieses Dekret aufzuheben. Nun habe ich nichts gehört, ob demselben Rechnung getragen wurde. Wenn das Dekret noch besteht, so hätte man dann einen Kredit von Fr. 35,000. Ich wünsche daher Auskunft über diesen Punkt zu erhalten.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bernard, Bürki, Chopard, Feune, Freiburghaus, Neuenschwander, Roth in Erligen, Ryter, Sefler, Steiner, Jakob; und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rud.; Bähler, Daniel; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Brunner, Berger, Büzberger, Carlin, Chevrole, Corbat, Egger, Hektor; Engemann, v. Erlach, Friedli, Friedrich; Froidevaux, Froté, Gerber, Strad, Gobat, v. Gonten, Gygar, Gyger, Haag, Hirsig, Hofer, Hofmeyer, Hourtet, Jeannerat, Imhof, Benedict; Kalmann, Katscher, Karlen, Jakob; Karrer, Kasser, Keller, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann, Daniel; Lenz, Loviat, Luginbühl, Lüthy, Marquis, Marti, Matthys, Morel, Moser, Jakob; Müller, Arzt; Deurray, Ballain, Probst, Prudon, Regez, Ritter, Roselet, Röthlisberger, Gustav; Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Scholer, Schori, Schräml, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Sterchi, Theurillat, Tieche, Traxler, Willi, Wirth, Wyder, Zeesiger und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bisher waren auf dem Budget folgende Kredite ausgesetzt: zur Förderung der Pferdezucht Fr. 10,000, für die Hornviehzucht Fr. 5000 mit dem Beifaz, daß hiezu noch ein Zuschuß von Fr. 5000 aus der Viehentschädigungskasse bewilligt werde. Ich bin nun der Ansicht, diese Kasse soll ihrem Zwecke nicht entfremdet, sondern das betreffende Spezialdecret solle aufgehoben werden.

Mösching. Die Bewohner von Berggegenden, wo der Betrieb anderer Gewerbe nicht so leicht möglich ist, wie in andern Landestheilen, haben um so mehr das Recht, vom Staate zu verlangen, daß er die Viehzucht hebe. Ich würde gerne dem Antrage des Herrn Riat beipflichten, besorge jedoch, derselbe möchte dem Großen Rathe nicht belieben, und beantrage deshalb in zweiter Linie, den Kredit auf Fr. 35,000 festzusezen und zwar in dem Sinne, daß die Staatskasse als solche für nicht mehr als Fr. 30,000 belastet, dagegen wie bisher Fr. 5000 aus der Viehentschädigungskasse verwendet werden. Wenn der Herr Berichterstatter sagt, dadurch werde diese Kasse ihrem Zwecke entfremdet, so mache ich aufmerksam, daß im Jahre 1857 nicht nur Fr. 5000, sondern Fr. 10,000 für die eidgenössische Ausstellung verwendet wurden. Ich glaube, die vorgeschlagene Summe sei eine beschiedene gegenüber den Millionen, die man bereits für Eisenbahnen verwendet hat und die man noch für solche Zwecke zu verwenden im Begriffe steht. Man soll nur nicht einwenden, die Viehzucht liege nur im Interesse der Berggegenden, auch die untern Gegenden können um so bessere Waare erhalten, wenn gut gezüchtet wird, und so kommt der Vortheil dem ganzen Lande zu gut. Was die Vertheilung des Kredites betrifft, so schlage ich für den Fall der Annahme des in zweiter Linie gestellten Antrages vor, Fr. 10,000 für die Pferdezucht und Fr. 25,000 für die Rindviehzucht zu verwenden.

Rothe von Wangen. Ich möchte die Ansicht entschieden bekämpfen, daß ferner eine Summe von Fr. 5000 aus der Viehentschädigungskasse verwendet werden soll, und stelle den Antrag, das bezügliche Dekret vom 10. Oktober 1853 aufzuheben.

Gfeller zu Wichtach. Wenn irgendwo, so ist es nach meiner Ansicht hier der Ort, eine beträchtliche Summe auszusezen. Denn wenn wir in Betracht ziehen, welchen Gewinn der Staat auf diesem Zweige macht, daß von seiner Gesamteinnahme von ungefähr 4 Millionen Franken mehr als ein Sechsttheil auf das Salzregal fällt, so ist ein solcher Kredit ganz gerechtfertigt. Wenn die Viehzüchter das Salz selbst ankaufen würden, so müßte der Staat sich vielleicht mit einer Einnahme von Fr. 30—40,000 begnügen, während er letztes Jahr eine solche von Fr. 800,000 hatte. Ich unterstütze den Antrag auf Erhöhung des Kredites auf Fr. 35,000. Was den Betrag von Fr. 5000 betrifft, der bisher aus der Viehentschädigungskasse verwendet wurde, so war ich dasjenige Mitglied, welches seiner Zeit den Antrag dazu stellte. Ob der Beitrag dadurch dem Zweck der Kasse entfremdet wurde oder nicht, will ich hier nicht entscheiden; aber ich gebe zu bedenken, daß die erwähnte Kasse zu Viehzwecken gegründet wurde. Ob der Bestand derselben nun zu Viehprämién oder zur Entschädigung für Vieh verwendet werde, scheint mir keine Entfremdung vom Zwecke. Dagegen scheint es zweckmäßig, die Kasse zu erweitern und die Entschädigung namentlich auch auf den Milzbrand auszudehnen, was um so eher geschehen kann, da der Beitrag derselben auf eine bedeutende Summe gestiegen ist, auf wenigstens Fr. 300,000. Zum Schlusse möchte ich noch auf ein Votum des Herrn v. Gonzenbach, welcher gestern in Zweifel zog, ob es im Interesse des Kantons liege, für die Pferdezucht Prämien auszuziehen, antworten, daß mir seine Ansicht irrig zu sein scheint, indem ich dafür halte, die Pferdezucht liege im Interesse des Landmanns. Ein Bauer, der ein Gut von 40—50 Zughärtzen besitzt und zwei Pferde hält, hat Nutzen davon,

wenn er sie nur zur Arbeit verwendet, wegen der Bedüngung. Daher soll man auch die Pferdezucht heben und zu unterstützen suchen, um dem Lande gute Pferde zu erhalten. Schon Anno 1804 wurde dies gefühlt, als die Verordnung über die Pferdezucht erlassen wurde; jetzt sind wir wieder auf diesem Punkte. Ich stimme zu einem Kredit von Fr. 35,000 und möchte dann die bisher aus der Viehentschädigungskasse verwendeten Fr. 5000 beseitigen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich bin dem Herrn Gfeller dankbar für seine Belehrung, aber ich hätte gerne noch mehr Aufschluß gehabt. Darüber bin ich mit Herrn Gfeller ganz einverstanden, daß es Güter gibt, wo man Pferde halten muß. Eine andere Frage aber ist die, ob es vortheilhaft und klug sei, die Pferde selbst zu erziehen. Ich halte noch an der Ansicht fest: ich betrachte es in nationalökonomischer Beziehung als irrig, ein Land auf einen Zweig der Viehzucht anzuweisen, der für daselbe verderblich ist, und verderblich ist er insofern, als man in der Schweiz, wo der Boden theuer ist, nicht so wohlfelde Pferde erziehen kann, wie in Ländern, wo der Boden wohlfelld und große Weiden vorhanden sind. Für einzelne Landestheile, wie für den Jura und das Simmenthal, mag es noch einen Vortheil haben; hingegen führt mich dies gerade dazu, den Antrag des Herrn Riat zu unterstützen, welcher dahin geht, daß man die Theilung des Kredites nicht im Gesetze festsetze, sondern der Kommission für Viehzucht überlässe, nach Umständen zu handeln, so daß sie, wenn nicht ein Kredit von Fr. 10,000 für die Pferdezucht nöthig wäre, auch weniger dafür verwenden könnte. Die Behauptung des Herrn Gfeller, daß der Staat wegen der Viehzucht auf dem Salzregal einen schönen Gewinn mache, gebe ich zu; aber meiner Ansicht nach fehlt er darin, daß er fragt: wenn die Viehzüchter selbst das Salz kaufen würden, ob der Staat dann nicht einen großen Ausfall erleiden würde. Der Ausfall ist sicher, nicht so sicher aber der große Gewinn für die Viehzucht. Glaubt etwa Herr Gfeller, wenn das Regal aufgehoben würde, daß man dann das Salz gleich theuer hätte an der Lenk und in Murgenthal? Der Staat kann es so einrichten, daß der Preis im ganzen Kanton der gleiche ist. Das ist nur durch die Staatsverträge möglich, welche die Sicherheit gewähren, daß große Quanta regelmäßig bezogen werden; gestützt darauf kann man die erforderlichen Transporteinrichtungen treffen. Ich glaube, man hätte nie unter den Viehzüchtern eine Verständigung erreicht, die es möglich gemacht hätte, solche Einrichtungen zu treffen. Dieselben können daher dem Staat nur dankbar sein. Allerdings sind sie scheinbar die größern Konsumenten, so lange sie den Stall voll Vieh haben; aber das übrige Publikum konsumirt auch, sei es in dieser oder jener Form.

Rösti. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag, den Kredit auf Fr. 40,000 zu erhöhen und zwar aus verschiedenen Gründen. Vorerst werden in Zukunft mehr Kreise aufgestellt als bisher. Ich hätte zwar gewünscht, daß man im Gesetze sage, wie viel Kreise aufgestellt werden sollen, um den Kredit besser berechnen zu können. Ferner wurde gestern ein Antrag angekündigt, nach welchem noch besondere Prämien an Gemeinden und Genossenschaften verabreicht werden sollten, die gute Wuchertiere halten; dagegen möchte man das Obligatorium fallen lassen. Das Erste möchte ich sehr unterstützen; dann wäre aber ein Kredit von Fr. 30,000 jedenfalls zu niedrig und müßte derselbe bedeutend erhöht werden. Wenn man für einen botanischen Garten mehr als Fr. 100,000 verwenden kann, wogegen ich nichts habe, so ist es nach meiner Ansicht nicht zu viel, wenn man auch für die Viehzucht etwas Angemessenes aussezt. Sodann hätte ich noch etwas, das der Vollziehungsverordnung vorbehalten wird, in das Gesetz selbst aufnehmen mögen, nämlich außer der Eintheilung des Kantons in Kreise auch die Organisation der Kommission für Viehzucht, wie viel Mitglieder dieselbe zählen soll ic. Ich hätte eine andere Ein-

richtung gewünscht als bisher. So weiß man nicht, wie die Vollziehungsverordnung ausfällt. Ich wünsche, daß aus jedem Kreis ein Mitglied erwählt werde, und daß die drei Mitglieder im Kehr an den Schauen funktionieren, so daß eine gegenseitige Belehrung im Kanton stattfinden könne. Die Kosten würden nicht größer sein als bisher. Ich will in dieser Beziehung nicht bestimmte Anträge stellen, sondern möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, diese Wünsche bis zur zweiten Berathung zu prüfen. Dagegen stelle ich den Antrag, den § 1 also zu fassen: „Alle Jahre werden öffentliche Pferde- und Rindviehzchauen abgehalten und Prämien ausgerichtet. Zu diesem Zwecke ist jährlich eine Summe von Fr. 40,000 auf das Budget zu nehmen, wovon wenigstens Fr. 25,000 für Rindviehzucht Verwendung finden sollen.“ Ich würde es als einen Fehler betrachten, wenn es später dazu kommen sollte, vielleicht aus persönlicher Liebhaberei, viel mehr als Fr. 10,000 für die Pferdezucht zu verwenden und den Kredit für die Rindviehzucht zu verkürzen. Deshalb möchte ich im Geseze deutlich sagen, wie viel für letztern Zweck verwendet werden soll.

Straub. Wenn man den Zweck in's Auge faßt, den man durch dieses Geseze erreicht, so glaube ich, die Summe, die vorgeschlagen wird, sei denn doch etwas zu hoch. Es wurde gestern gesagt, man werde es doch nicht zu einer reinen Race bringen, und wenn man das nicht erreichen kann, so genügt ein Kredit von Fr. 30,000. Ich erinnere mich wohl, wie es hin und wieder mit den Prämien ging, daß oft nicht das Thier, sondern der Mann den Preis erhielt, daß Mancher, der an einem Orte leer ausging, sein Stück Bieh an eine andere Zeichnung führte und prämiert wurde. Man weiß, wie schwierig es ist, schöne Thiere aufzuziehen. Es sind die bekannten Biehmatadoren, welche gewöhnlich die Preise ziehen. Ich gönne es ihnen wohl, aber man sollte dann auch der Landwirthschaft an andern Orten an die Hand gehen, nicht nur in diesem Zweige, daß der Landmann mehr Bieh halten könne. Der schönste Gewinn für den Biehbestitzer ist, wenn er schöne Preise aus seiner Waare löst. Der Biehstand ist für den Bauer, was andere Waare für den Krämer, und wie dieser auf gangbare Artikel sieht, wird der Landwirth sich bestreben, schöne Thiere zu halten. Die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach könnte ich nicht theilen, daß man der Pferdezucht gar keine Aufmerksamkeit mehr schenken soll, und daß es klüger wäre, sie gar nicht heben. Gehen Sie nach Erlenbach und Sie werden sehen, daß man ein dreijähriges Pferd nicht bekommt, wenn man nicht Fr. 1000—1500 in der Tasche hat. Man sagt freilich, man könnte die Pferde billiger anderswoher beziehen, aber es fragt sich, ob dann die Thiere den gleichen Dienst thun würden. Uebrigens ist zu bedenken, daß wir noch zwei Landesgegenden haben, die wirklich Pferdezucht treiben, denen man also von Seite des Staates nachhelfen soll, da sie, wie Andere, an die Staatskasse beitragen. Ich stimme also zum Vorschlage des Entwurfs.

Herr Berichterstatter. Wenn ich meiner persönlichen Ansicht folgen wollte, so könnte ich freilich sagen, mir gefiele es als Präsident der Kommission für Biehzucht besser, einen Kredit von Fr. 40,000 zur Verfügung zu haben. Hingegen glaube ich, im Interesse der Sache selbst sollen wir beim Entwurfe bleiben. Wenn der Große Rath sich zu einer zu hohen Prämiensumme versteigt, so wird sich später sicher die Neigung fundgeben, darauf zurückzukommen. Wenn man die Voten der Herren Riat und Mösching vergleicht, so sieht man, daß letzterer aus einer Gegend kommt, wo vorzüglich Rindviehzucht betrieben wird, Herr Riat dagegen aus einem Landestheil, wo man sich namentlich mit Pferdezucht abgibt. Herr Mösching möchte auch ferner einen Betrag von Fr. 5000 aus der Biehentschädigungskasse für Prämien verwenden. In dieser Beziehung mache ich auf die Schlussbestimmung des Dekretes vom 10. Oktober 1853 aufmerksam, wonach der Staat ver-

pflichtet ist, die bezogenen Biehprämien, so weit nöthig, wieder zu ersetzen, wenn bei eintretender Lungenseuche oder Rinderpest der dannzumal vorhandene Kapitalbetrag der Kasse im Betrage von mindestens Fr. 250,000 zu Erfüllung der an denselben geknüpften Leistungen nicht hinreichen würde. Daraus geht hervor, daß dieses Geld seinem Zweck entfremdet wird. Daher glaube ich, man solle die aus der Biehentschädigungskasse bezogene Summe künftig weglassen, und gebe den Antrag des Herrn Roth als erheblich zu. Auch die von Herrn Rösti beantragte Redaktionsänderung kann ich vorläufig zugeben. Auf das Votum des Herrn v. Gonzenbach erlaube ich mir einiges zu erwähnen. Wenn der Große Rath der Ansicht wäre, die Hebung der Pferde- und Rindviehzucht von Seite des Staates liege nicht im Interesse des Landes, so hätten Sie gestern nicht eintreten sollen; es wäre nicht der Haltung einer obersten Landesbehörde angemessen. Die Frage hat übrigens bereits ihre Lösung gefunden. Was die Pferdezucht betrifft, so zeigt die Erfahrung, die ich und Andere gemacht, daß man im Preis bedeutend höher kam, wenn man fremde Pferde kaufen mußte, und in Betreff der Dauerhaftigkeit behauptete ich, daß unsere Pferderacen des Simmenthals, des Jura und des Emmenthals, wenn sie bis zum dritten, vierten Jahre mehr geschont würden, wie die fremden Racen, diesen, mit Ausnahme der englischen, ziemlich die Stange halten würden. Herr Straub bemerkte, es seien fast immer die Nämlichen, welche die Prämien beziehen. Es sind eben die Biehzüchter, welche die besten Racen besitzen. Daß man nicht jedem, der ein Thier bringt, eine Prämie geben kann, ist begreiflich; jedenfalls muß dasselbe die erforderlichen Eigenschaften haben. Daß ein Stück am einen Orte leer ausgehen, am andern eine Prämie erhalten kann, ist ebenfalls begreiflich, je nachdem die Aufstellung der Zahl und der Qualität nach verschieden ist. Ich habe mich noch über die Anerkennungsprämien auszusprechen, welche Gemeinden und Korporationen, die ausgezeichnete Biehstiere halten, zukommen würden. Wenn der Große Rath geneigt wäre, zu diesem Zwecke bei § 11 eine Summe zu verwenden, dann möchte ich den Antrag stellen, für diesen Fall den Gesamtkredit um Fr. 2—3000 zu erhöhen, ohne eine bestimmte Summe zu diesem Zwecke selbst auszugeben; man würde dann einfach den Gesamtkredit auf Fr. 32,000 festsetzen. In diesem Sinne gebe ich eine Ergänzung zu.

Mösching läßt seinen Antrag bezüglich des Beischusses aus der Biehentschädigungskasse fallen und schließt sich in zweiter Linie dem Votum des Herrn Gfeller an.

Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ einen jährlichen Kredit von Fr. 30,000	83 Stimmen.
“ “ höher ”	27 ”

Damit fallen die Abänderungsanträge bezüglich der Kreditsumme dahin.

Für die von Herrn Rösti vorgeschlagene Redaktion des ersten Lemma:	Handmehr.
Für Beibehaltung des zweiten Alinea	Mehrheit.
“ Streichung desselben	Minderheit.
“ die Redaktion desselben nach dem Entwurf	88 Stimmen.

“ Herrn Rösti ” ” Antrag des 16 ”

§ 2.

Die Veredlung unserer einheimischen Pferderacen soll durch Reinzucht angestrebt werden; ausnahmsweise kann der Regierungsrath auch Kreuzungen mit fremden Pferderacen gestatten.

Herr Berichterstatter. Der Berichterstatter geht von der Ansicht aus, daß die einheimischen Pferderacen sich am zweckmäßigsten durch sich selber fortpflanzen. Wenn aber bei der Nachzucht nicht sorgfältig zu Weise gegangen, wenn Individuen verwendet werden, die sich nicht bewähren, so könnte sich später die Nothwendigkeit zeigen, die einheimischen Racen durch geeignete fremde aufzufrischen. Damit aber hiebei nicht willkürlich verfahren werden könne, wird für Kreuzungen mit fremden Racen die Bewilligung des Regierungsrathes vorbehasten.

Der § 2 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 3.

Die Pferdezucht soll gefördert werden:

- 1) Durch Einführung der Pferdestammregister;
- 2) Durch Ausrichtung von Prämien an öffentlichen Pferdeschauen;
- 3) Durch Einrichtung von Weiden zur Sömmierung von prämierten Fohlen.

Herr Berichterstatter. Neu ist in diesem Artikel die Bestimmung, daß Pferdestammregister eingeführt werden, daß der Staat Weiden zur Sömmierung prämierten Fohlen einrichten soll. Über die Einrichtung der Stammregister soll der Regierungsrath nach § 20 eine Vollziehungsverordnung erlassen. Ich habe ein Schema dafür entworfen, das den Herren zur Einsicht steht. Was die Schlussbestimmung betrifft, so wurde bereits gestern gezeigt, daß der Staat ohne Nachtheil Weiden einrichten kann, auf denen Pferdebefürworter ihre prämierten Fohlen gegen eine billige Entschädigung sömmern können, wozu sie aber nicht gezwungen sind. Diese Einrichtung wird zur Hebung der Pferdezucht wesentlich beitragen, weil man dann die jungen Thiere länger unverschnitten behalten kann, während sie jetzt gewöhnlich schon als jährig verschnitten werden.

Riat. Ich stelle in erster Linie den Antrag, die Ziffer 1 dieses Artikels zu streichen. Ein Register dieser Art ist durchaus nicht ein Mittel, die Pferdezucht zu verbessern, es kann nur eine Kontrolle der Mittel zur Verbesserung sein. Was die Ziffer 3 betrifft, so wünschte ich zu wissen, ob es sich hier um Füllen beiderlei Geschlechts handelt, d. h. um eigenliche Füllen und um Stutenfüllen. In diesem Falle würde ich an dieser Ziffer nichts ändern; aber wenn es sich nur um Hengstfüllen handeln sollte, so stelle ich den Antrag, die Ziffer 3 durch Aufnahme der Stutenfüllen zu ergänzen.

Der Herr Berichterstatter macht den Präzipitanten auf den § 6 aufmerksam, wo gesagt ist, daß nur Zuchthengste, Zuchtstuten und Hengstfohlen Preise erhalten, so daß hier von Stutenfohlen keine Rede sein könnte.

Mösching ist der Ansicht, daß die bloße Eintragung der prämierten Thiere in das Stammregister nicht genüge, sondern daß dieselben auch kennlich gemacht werden müssen, und beantragt daher die Aufnahme einer Ergänzung in dem Sinne:

„Jedes Mal ist das Thier mit einem Brand kennlich zu zeichnen.“

Lempen. Ich kann nicht begreifen, wie der Staat dafür sorgen kann, daß die Bauern ihre Hengstfohlen zur Sömmierung übergeben. Soll der Staat Weiden dafür ankaufen? Wie soll man den Bauer dazu anhalten? Ich glaube nicht, daß dabei etwas Erbrieschliches herauskomme, weder für den Staat noch für den Pferdebefürworter. Es sind Weiden genug vorhanden. Ich stelle deshalb den Antrag, die Ziffer 3 zu streichen.

Der Herr Berichterstatter wiederholt die auf die Anfrage des Herrn Riat ertheilte Auskunft und erklärt sich dann mit der Ansicht des Herrn Mösching einverstanden, daß die prämierten Thiere gezeichnet werden sollen, bemerkt jedoch, daß eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz gehöre. Auf den Antrag des Herrn Lempen erwiedert der Redner folgendes: Die Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden sind sehr verschieden. So machte ich die Erfahrung, daß, wenn ich nicht ein eigenes Stück Weide zur Sömmierung meines Thieres verwenden konnte, ich oft genötigt war, dasselbe bis nach Saanen hinauf zu führen. Wenn das im Simmenthal geschieht, so ist es für andere Gegenden noch schwieriger. Der Staat dagegen kann ohne Schwierigkeit Weiden zur Verfügung stellen. Die Domänedirektion hat bereits Anordnungen getroffen, eine Alp dafür zu verwenden. Der Eigentümer hätte dann Gelegenheit, sein Thier gegen einen bestimmten Sömmungslohn vertragsgemäß zur Sömmierung zu übergeben. Auf gleiche Weise wurde auch für den Viehstand der Staatsanstalten gesorgt, indem man die junge Ware an geeigneten Orten aufzieht. Wenn fünfzig die Pferdezzeichnungen, wie bisher, im März abgehalten werden, so könnte man bei diesem Anlaß die Besitzer gezeichneter Thiere anfragen, ob sie dieselben selbst sömmern, oder dem Staaate übergeben wollen. Ich möchte daher die angesochte Bestimmung im Interesse der Pferdezucht beibehalten. Gegenüber dem Antrage des Herrn Riat möchte ich noch zu bedenken geben, wohin es führen würde, Stuten und Hengstfohlen zusammen auf der Weide zu lassen. Da die Stutenfohlen nicht prämiert werden, so soll man sie auch nicht für die Sömmierung begünstigen. Nebrigens ist an einem jungen Hengste, der jährlich 60—80 Nachkommen haben kann, viel mehr gelegen als an einer Stute, die jährlich nur ein Junges herstellt. Auch ist die Sömmierung der Stutenfohlen für den Landwirth nicht schwierig, weder in den Bergen noch in den untern Gegenden. Die Streichung der Ziffer 1 könnte ich ebenfalls nicht zugeben, und ich verwundere mich sehr, daß Herr Riat diesen Antrag stellte, während er, der an der französischen Grenze wohnt, doch weiß, was die Heerdebücher in Frankreich und andern Staaten für eine Rolle spielen, welche Garantie sie dem Käufer geben, so daß sie oft bis ins 10.—12. Glied die Kontrolle möglich machen. Ich erblicke einen ungeheuren Fortschritt in der Einführung der Stammregister, die uns den Nachweis liefern werden, von welcher Herkunft ein Thier sei.

Mösching zieht seinen Antrag zurück, um denselben bei § 4 zu reproduzieren.

Abstimmung

Für den § 3 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ Beibehaltung der Ziffer 1	Mehrheit.
„ Streichung derselben	Minderheit.
„ Beibehaltung der Ziffer 3	Mehrheit.
„ Streichung derselben	Minderheit.
„ die Aufnahme von Stutenfohlen	"

§ 4.

Das Pferde-Stammregister wird dadurch gebildet, daß alle Pferde, welche an öffentlichen Schauen prämiert werden, in dasselbe unter Angabe ihrer Abstammung und Race eingetragen werden.

Ausgezeichnete Pferde können durch besondere Beschlüsse der Kommission für Viehzucht in das Stammregister aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter. Vor Allem werden die prämierten Pferde in die Stammregister eingetragen. Es soll aber auch die Möglichkeit gewährt werden, ausgezeichnete Pferde, die einer bestimmten Race angehören, durch besondern Beschluß der Kommission für Viehzucht in das Stammregister aufzunehmen, auch wenn sie nicht prämiert sind. Zu diesem Ende wird eine Kommission die an Ort und Stelle vorgeführten Thiere prüfen.

Mösching verzichtet auf seinen beim vorhergehenden Paragraphen erwähnten Antrag in der Voraussetzung, daß demselben in der Vollziehungsverordnung Rechnung getragen werde.

Der § 4 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 5.

Alle Jahre werden öffentliche Pferdeschauen abgehalten und Prämien ausgerichtet.

Nach Besluß von 10 Jahren werden nur solche Pferde zur Konkurrenz zugelassen, für welche durch das Stammregister ihre reine Herkunft nachgewiesen werden kann.

Zuchthiere dürfen konkurrieren, so lange dieselben als zuchtfähig anerkannt sind.

Mösching findet die Festsetzung eines bestimmten Alters für die Konkurrenz notwendig, und stellt den Antrag, dasselbe für Stuten auf drei Jahre zu bestimmen.

Herr Berichterstatter erklärt, daß dieser Punkt, wie die übrigen Bedingungen, in der Vollziehungsverordnung seine Erledigung finden werde.

Mösching erklärt sich befriedigt.

Der § 5 wird unverändert durch das Handmehr genehmigt.

§ 6.

Die Prämien werden festgesetzt wie folgt:

Für Zuchthengste Fr. 50—250.
" Zuchtstuten " 20—75.
" Hengstfohlen " 10—30.

Lempen stellt den Antrag, das Maximum der Prämien für Zuchthengste auf Fr. 200 zu reduzieren, indem er dafür hält, der Ansatz von Fr. 250 stehe zu dem für Zuchthiere ausgesetzten Maximum nicht im richtigen Verhältnis.

Riat hingegen findet die im vorliegenden Paragraphen ausgesetzten Maxima zu niedrig und beantragt folgende Erhöhung der Ansätze: für Zuchthengste auf Fr. 300, für Zuchtstuten auf Fr. 80 und für Hengstfohlen auf Fr. 50.

Mösching macht aufmerksam, daß die vom Schauplatz entfernten Viehbesitzer Geld und Zeit opfern müssen, und schlägt daher die Annahme einer Ergänzung des Artikels in folgendem Sinne vor: „Wer mehr als drei Stunden vom Schauplatz entfernt ist, bezieht für jede fernere Stunde per Pferd und Wegstunde Entfernung Fr. 1 als Reiseentschädigung.“

Gfeller zu Wichtach ist mit dem Vorredner einverstanden, daß die Aussetzung einer Reiseentschädigung billig sein möchte, fürchtet jedoch, daß es zu weit führen könnte, indem dann fast alle Aussteller im Falle wären, darauf Anspruch zu machen, und möchte es aus diesem Grunde beim Entwurfe bewenden lassen.

Herr Berichterstatter. Vorerst ein Wort auf den Antrag des Herrn Lempen. Wenn Herr Lempen den Werth eines vier- bis fünfjährigen ausgezeichneten Zuchthengstes mit dem Werth eines anderthalbjährigen Stiers vergleicht und die Gefahr berücksichtigt, welcher der Hengsthalter ausgesetzt ist, so wird er zugeben, daß es billiger wäre, dem Antrage des Hrn. Riat entgegenzukommen und das Maximum zu erhöhen. Die Kommission fand jedoch, die Summe sei so festzusezen, daß sie mit dem Budgetkredite im Einklang stehe. Setzt man das Maximum zu hoch und es kommen einzelne ausgezeichnete Stücke vor, die ein bestimmtes Alter haben (ich nehme an, ein Hengst müsse wenigstens vierjährig sein, bis er auf das Maximum Anspruch machen kann), so wäre dann die Kreditsumme zu klein. Der Vorschlag des Herrn Mösching hat etwas sehr Billiges für sich, aber er würde dann doch zu weit führen. Bisher trug man den Verhältnissen dadurch einige Rechnung, daß die Kommission weiter entfernten Eigenthümern eine Zulage von etwa Fr. 5 zuerkante. Eine eigentliche Reiseentschädigung dagegen würde zu weit führen und einen großen Theil des Kredites absorbiren. Lieber stelle man im Reglemente eine Bestimmung auf, wonach es der Kommission freigestellt ist, als Reiseentschädigung nach Umständen einen Beitrag in runder Summe zu erkennen. In diesem Sinne könnte ich den Vorschlag des Herrn Mösching zugeben, daß es im Reglemente vorgesehen werde; dagegen protestire ich, daß eine solche Bestimmung in das Gesetz selbst aufgenommen werde.

Mösching erklärt sich durch die Zusage des Herrn Berichterstatters befriedigt.

Abstimmung.

Für den § 6 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Riat	Minderheit.
" " " " Lempen	"

§ 7.

Der Eigenthümer eines gezeichneten Hengstes darf denselben ohne Bewilligung der Kommission für Pferde- und Kindviehzucht vor Ablauf eines Jahres von der letzten Prämierung an gerechnet, nicht veräußern oder auf andere Weise der Zucht entziehen.

Prämierte Zuchtstuten und Hengstfohlen dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht außer den Kanton verkauft werden.

Alle sind an der nächstfolgenden Pferdeschau zur Kontrolle vorzuführen.

Mösching wünscht mit Rücksicht auf die Schlussbestimmung dieses Artikels, daß den Eigenthümern prämierte Thiere für den Fall, wo es ihnen wegen Krankheit oder anderer Umstände unmöglich ist, dieselben vorzuführen, gestattet werde, sich mittels einer Bescheinigung auszuweisen, um nicht Gefahr zu laufen, in die Buße zu versallen.

Riat. Wenn man den französischen Wortlaut dieses Artikels liest, so könnte man glauben, der Eigenthümer eines prämierten Hengstes könne diesen während des auf die letzten Prämienerteilungen folgenden Jahres nicht verkaufen oder außer Dienst setzen ohne Erlaubniß der Kommission. Es ist nun aber in dieser Redaktion Zweideutigkeit, und ich beantrage, dieselbe folgendermaßen abzuändern: "Der Eigenthümer darf ohne Bewilligung der Inspektionskommission bis zur neuen Schau, welche auf diejenige folgt, an welcher der Zuchthengst prämiert worden, denselben weder verkaufen, noch dem Dienst entziehen.

Immer. Wir sehen im ersten Alinea, daß die prämierten Hengste während des Jahres von der letzten Prämienautheilung an verkauft werden können, mit Bewilligung der Kommission für Pferdezucht, während im folgenden Alinea gesagt ist, daß die Zuchstuten und die prämierten Füllen mit oder ohne Bewilligung der Kommission nicht vor Ablauf eines Jahres verkauft werden dürfen. Mir scheint, daß man weit eher den Verkauf der Zuchthengste als den der prämierten Füllen und Stuten verbieten sollte, und daß die Befugniß hinsichtlich der Füllen und Stuten freigestellt bleiben sollte, wie für die Hengste. Ich füge noch bei, daß der von Herrn Mösching hinsichtlich der Entschädigung vorgebrachte Antrag zur Abstimmung gebracht werden sollte, denn ich glaube, daß viele Mitglieder der Versammlung der Ansicht sind, diese Entschädigung solle nicht eingeräumt werden, nicht im Reglement erscheinen. Wenn nun Herr Mösching seinen Antrag in der Meinung zurückgezogen hat, daß er im Reglement erscheinen werde, so ist nöthig, daß die Versammlung darüber abstimme, damit man weiß, daß keine Entschädigung geleistet werde.

Lempen vermisst eine Bestimmung über das Alter, in welchem die Stuten prämiert werden können, und stellt den Antrag, für dieselben ein Alter von drei Jahren als Bedingung aufzustellen in dem Sinne, daß sie dann konkurriren dürfen, so lange sie als zuchtfähig anerkannt sind.

Herr Berichterstatter. Wenn Herr Lempen den § 5 liest, so sieht er, wie alt die Stuten sein müssen, um konkurriren zu dürfen. Es heißt dort, Zuchthiere dürfen konkurriren, so lange sie zuchtfähig sind. Vor dem dritten Jahre ist nun ein Pferd nicht zuchtfähig. Uebrigens wird seiner Zeit bekannt gemacht werden, welche spezielle Bedingungen zu erfüllen sind. Herr Immer kam auf die Reiseentschädigung zurück, deren Erledigung ich dem Reglemente vorbehalten möchte, während er der Ansicht ist, daß von hier aus darüber entschieden werden sollte. Ich glaube, dies liegt in der Kompetenz des Regierungsrathes. Es ist nicht Sache des Grossen Rathes, zu bestimmen, was in das Reglement aufgenommen werden soll oder nicht; es wäre dies ein Angriff auf die Kompetenz des Regierungsrathes bezüglich der Erlassung einer Vollziehungsverordnung. Die Entschädigung wird indessen kaum so groß sein, daß die betreffenden Eigenthümer ihre Auslagen daraus bestreiten können. Wenn Aussteller 20—30 Stunden weit her kommen, um ihr Vieh an eine Schau zu bringen, so ist es billig, daß man ihnen irgend eine Julage gebe. Herr Immer verwundert sich ferner, daß der Verkauf prämierten Stuten und Hengstfohlen außer den Kanton vor Ablauf eines Jahres nicht gestattet werde, wohl aber der Verkauf von Hengsten. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß man dem Hengsthalter eine gewisse Kompensation für das Risiko gebe, dem er während der Verwendung seines Thieres zur Zucht ausgesetzt ist. Wenn der Antrag des Herrn Immer nur dahin geht, daß auch der

Verkauf prämierten Zuchstuten von der Bewilligung der Kommission für Viehzucht abhängig gemacht werden soll, so kann ich denselben als erheblich zugeben. Mit der Bemerkung des Herrn Mösching bin ich einverstanden, aber der fragliche Punkt gehört nicht in das Gesetz, sondern in das Reglement.

Lempen zieht seinen Antrag mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Berichterstatters zurück.

Mösching ebenfalls.

Der § 7 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 8.

Eigenthümer nicht prämierten Hengste dürfen dieselben nur zur Zucht für ihre eigenen Stuten gebrauchen; zur allgemeinen Züchtung aber sind nur solche Hengste zu verwenden, die im Stammregister eingetragen und an den Pferdeschauen gezeichnet worden sind.

Riat. Meiner Ansicht nach sollte man diesen Artikel ergänzen, indem man sagt, daß die Zuchthengste ohne Spezialerlaubniß der Inspektionskommission zur Nachzucht nicht verwendet werden dürfen, bevor sie drei Jahre alt sind, denn vor diesem Alter können sie nicht zur Nachzucht dienen, ohne daß sie sich erschöpfen, entnerven und verkümmern und man schadet den Pferderacen, wenn man die Geschälzeit vor Ablauf von drei Jahren gestattet. Es wäre daher für diesen Fall eine Spezialerlaubniß der Inspektionskommission nöthig.

Immer wünscht, daß der französische Text mit dem deutschen in Einklang gebracht werde.

Der Herr Berichterstatter gibt den letzten Antrag zu, bekämpft dagegen denjenigen des Herrn Riat, um die Möglichkeit fortbestehen zu lassen, junge Hengste zu prämiiren, auch bevor sie zur Zucht verwendet werden können.

Abstimmung.

Für den § 8 mit oder ohne Abänderung

Handmehr.

" " Antrag des Herrn Immer

" "

" " " " Riat

Minderheit.

§ 9.

Zur Erleichterung der Pferdezüchter sind die nöthigen Einstellungen zu treffen, um die Fohlen gegen ein Weidgeld und unter Aufsicht auf Weiden sammern zu können.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 10.

Die Veredlung unserer bernischen Rindviehracen soll durch Reinzucht angestrebt werden.

Die Zwecke der Veredlung sind nebst Ebenmaß der Formen, Milchergiebigkeit, Mastsfähigkeit und Arbeitsfähigkeit.

Lehmann, J. U. Ich bin so frei, hier einen Antrag zu stellen, gestützt auf die gestern angegebenen Gründe. Ich wünsche nämlich, daß statt der Worte „unserer bernischen Rindvieh-Racen“ gesagt werde: „der besten schweizerischen Rindvieh-Racen“. Der Zweck des Gesetzes ist möglichste Steigerung des Ertrages der Rindviehzucht. Darum setzt man Prämien aus. Ich bin damit einverstanden, daß man die Viehzucht fördere und aufmuntere, aber damit kann ich nicht einig gehen, daß man erläutere, nur bernische Racen sollen Anspruch auf Prämien haben, weil ich dafür halte, es sei gut, die Konkurrenz offen zu behalten. Es fragt sich, wie weit man den Racen, die bei uns bekannt und zum Theil häufig gehalten sind, wie die freiburger und die schwyz. Race, eine Begründung einräumen wolle, und ich möchte namentlich diesen beiden Racen die Konkurrenz zugestehen. Bekanntlich sind die Ansichten darüber sehr verschieden, welche Race unter dem Rindvieh die beste sei. Entschieden ist nichts darüber. Wir sollen also die Möglichkeit nicht abschneiden, daß die Kommission, wennemand ein ausgezeichnetes Stück von einer schwyz. oder freiburger Race an die Schau bringt, dasselbe prämieren könne, um den Leuten Gelegenheit zu geben, den Werth solcher Thiere zu schätzen und namentlich mit Rücksicht auf die Milch- und Käseproduktion einen geeigneten Viehstand zu sichern. Man kann deshalb nicht behaupten, daß dadurch der Simmenthal-Race Eintrag geschehe, weil diese schon an und für sich einen guten Ruf hat, und bei der Kommission ohnedies die Neigung vorherrschen wird, die bernischen Racen zu bevorzugen. Man wendet ein, die Kontrolle wäre dann schwierig. Aber wir haben auch verschiedene Racen im Kanton, die getrennt kontrolliert werden müssen; ich sehe daher kein Hindernis, auch die schwyz. und die freiburger Race aufzunehmen. Kreuzung werden wir immer haben, auch wenn nach dem Gesetze nur Thiere bernischer Racen prämiert werden dürfen; der Viehstand wird immer ein gemischter bleiben. Dagegen soll man allerdings darauf halten, daß nur reine Racentiere gezeichnet werden. Ich schließe mit der Bemerkung, daß wir namentlich am Bundeszüge nicht engherzig sein, sondern den schweizerischen Racen freie Konkurrenz lassen sollen.

Lempen. Wenn der Antrag des Herrn Lehmann angenommen werden sollte, so verlange ich, daß die Bedingung beigefügt werde, daß nur Thiere, die im Kanton Bern aufgezogen worden, konkurriren dürfen, sonst könnte jeder, der das nötige Geld hat, in einen andern Kanton gehen und ausgezeichnete Thiere aufzukaufen, welche dann prämiert würden, während der einheimische Züchter, dessen Thiere nicht dieselben Eigenschaften hätten, leer ausgeinge. Dadurch würde offenbar der Zweck des Gesetzes nicht erreicht.

Gaffner macht auf die ausnahmsweise Stellung aufmerksam, in der sich die oberländische Rindviehrace befindet und wünscht zu wissen, ob Vorsorge getroffen sei, daß jede Race ihren eigenen Sammelpunkt habe, wo sie, ohne von andern Racen beeinträchtigt zu werden, sich geltend machen könne.

Revel. Ich anerkenne den nationalen Charakter der Kommission, nichtsdestoweniger muß man weiter gehen, wenn man erreichen will, was der zweite Theil dieses Artikels verlangt. Ich sehe nicht ein, warum man nicht eine bessere Race in den Kanton einführen sollte, wenn es deren anderwärts bessere gibt. Der Kanton Waadt zum Beispiel ist klüger als wir. Er hat bei ihm die Durham-Race eingeführt, und überall anderwo, in England, Frankreich sehen wir, daß man bemüht ist, neue Racen einzuführen, die vielleicht auch zu unserm Land und Klima passen; denn man muß nur nicht glau-

ben, daß es unter dem Himmel keine schönere Race gebe als die bernische. Es wäre daher passend, der Kommission gänzlich frei zu stellen, die für unser Land und Klima geeigneten Racen einzuführen. Zu diesem Zweck müßte man ganz einfach im ersten Alinea das Wort „bernische“ streichen.

Gfeller zu Bichtrach. Das ist der Paragraph, von dem ich gedacht habe, er werde zu reden geben. Es handelt sich hier darum, ob man Reinzucht oder wieder Mischung wolle. Es ist richtig, daß auch andere Racen als die bernischen gute Eigenschaften haben können, und von diesem Gesichtspunkte aus könnte gegen die Einräumung der Konkurrenz nicht gesagt werden. Über die Klage war bisher die, daß man im Kanton Freiburg gute Stücke aufkaufte und sie dann im Kanton Bern ausstelle, um die Prämien vorweg zu nehmen. Nun glaube ich, wir seien es in erster Linie unserm Kanton selber schuldig, die Reinzucht zu unterstützen. Ich möchte das Halten fremder Racen nicht ablehnen, aber sie auch nicht im Gesetze berechtigen, allfällig höchstens mit dem von Herrn Lempen vorgeschlagenen Zusage. Dann wäre aber die Kontrolle sehr schwer. Wenn man den Zweck erreichen will, so soll man bei unserer Race bleiben und dieselbe zu verbessern suchen.

Weber, Regierungsrath. Ich möchte dagegen den Antrag des Herrn Lehmann unterstützen und glaube, man solle durchaus nicht ängstlich sein. Ich bin überzeugt, daß den Züchtern bernischer Racen durch die Konkurrenz anderer schweizer Racen durchaus kein Nachteil erwächst. Wenn in einzelnen Landestheilen die Ansicht vorherrscht, daß andere Racen, wie die schwyz. oder freiburger Race für die betreffende Gegend besser seien, warum sollen dann vorzügliche Thiere dieser Racen nicht gezeichnet werden dürfen? Ich glaube fast, man mache sich einen falschen Begriff von den Heerdebüchern. Für jede Race soll ein eigenes Heerdebuch errichtet und in 8—10 Jahren darf kein Thier mehr in dasselbe eingetragen werden, als solche, die von eingetragenen Thieren stammen. Man will also Reinzucht. Wenn es sich nun zeigen würde, daß eine fremde Race für einzelne Gegenden unseres Kantons offenbar vortheilhaft wäre, soll man dann durch das Gesetz verhindert sein, derselben Eingang zu verschaffen? In England hat sich die Viehzucht auf eigenthümliche Weise entwickelt. Dort fordert man von einem Stück nicht alle möglichen Eigenschaften, sondern man will z. B. eine Milchrace und arbeitet auf die Entwicklung dieser Eigenschaft hin. Ebenso, wenn man es vorzieht, eine Fleischrace aufzuziehen. Wir sollen uns also nicht durch einen Gesetzesartikel die Hände binden, daß wir nicht auch andere gute Racen rein züchten und als einen besondern Theil in's Stammregister aufnehmen können. Es soll der Kommission anheimgestellt sein, die Bedürfnisse der einzelnen Landesgegenden zu berücksichtigen und auch andern als bernischen Racen ein Heerdebuch zu eröffnen. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Lehmann an.

Herr Berichterstatter. Ich begreife den Antrag des Herrn Lehmann und es ist mir wirklich ein neuer Beweis, daß er in seinem Patriotismus nicht engherzig sein will. Hingegen kann man das Gute auch zu weit treiben. Wenn wir hier im Grossen Rath erklären: wir wollen unsere Viehzucht veredeln durch Einführung anderer Racen als bernischer, — so geben wir nach meiner Ansicht unsern Viehzüchtern den Tritt. Nachdem unser berner Vieh an Weltausstellungen eine so ehrenhafte Stufe eingenommen hat, neben der schwyz., der freiburger und andern Racen, weil es außer dem Ebenmaß der Formen auch die Eigenschaften der Milchergiebigkeit, der Mastungsfähigkeit und Arbeitsfähigkeit in einem Grade besitzt, wie keine andere Race, — frage ich: wie würde es sich ausnehmen, wenn wir hier sagen würden: nein! wir wollen andere Racen auch fördern, Racen, deren Eigenschaften wir

noch nicht genug kennen, von denen wir nicht wissen, wie sie zu unserm Lande passen! Wenn ein Landwirth Proben mit anderm Vieh vornehmen will, so mag er es thun, nur soll der Staat nicht für Racen, die nicht bei ihm einheimisch sind, Geld ausgeben. Herr Revel erinnerte an das Beispiel des Kantons Waadt, der Durham-Vieh angeschafft habe. Ja, das geschah; aber ich bin überzeugt, dieser Kanton bereut es, und ich möchte solches Vieh nicht umsonst, um unsere guten Racen damit zu verpfuschen. Können wir solchen Thieren die passende Nahrung thieren, sie so üppig füttern, wie in England? Welche Resultate hatten jene Versuche? Man konnte sie letztes Jahr in Peterlingen sehen: es hat dem Auge weh zu sehen, wie ein Kanton der Schweiz darauf ausgehe, die ächte, gute Race des Landes zu verbastardiren, daß sich auf kürzere Zeit, vielleicht auf Jahrhunderte hinaus die Spuren davon zeigen dürften. Ich glaube ganz entschieden, es wäre ein Unrecht gegenüber unserer einheimischen Viehzucht, wenn wir heute der ganzen Welt erklären würden, andere Racen seien besser als die unsrigen. Ich gebe zu, die schwyzzer Race mag an Flüssigkeit mehr produzieren, aber daß sie an Butter- und Käfestoff so reichhaltig sei, wie das Produkt des Fleckviehs, bestreite ich. Zur Fabrikation eines Zentners Käse bedarf es wenigstens 50 Pfund Milch mehr von einer schwyzzer Kuh als von einer Kuh gesleckter Race. Ich gebe ferner zu, daß das freiburger Vieh für die Arbeit besser sein mag als das bernier Vieh; jenes ist stärker, größer. Aber wenn man alle Eigenchaften zusammen nimmt, so behaupte ich: wir haben das, was wir bedürfen, was unsern klimatischen Verhältnissen am besten angepaßt ist. Ich ersuche Sie daher, den § 10 anzunehmen, wie er vorliegt, und bemerke nur noch, daß derselbe von der ökonomischen Gesellschaft in Thun einstimmig angenommen wurde. Als Antwort auf die Anfrage des Herrn Gassner möchte ich demselben einfach den § 17 des Entwurfs zitiren, gestützt auf welchen der Viehstand von Interlaken auch Berücksichtigung finden wird.

Lehmann, J. U. schließt sich dem Antrage des Herrn Revel an.

Abstimmung.

Für den §. 10 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ das erste Lemma nach Antrag des Regierungsrathes	51 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Revel	28 "

Der Antrag des Herrn Lempen fällt nun dahin.

§ 11.

Die Rindviehzucht soll gefördert werden:

- 1) Durch Einführung der Rindvieh - Stammregister oder Heerdebücher;
- 2) Durch Ausrichtung von Prämien an öffentlichen Rindviehauen, und
- 3) Durch Zeichnung der Wucherstiere, welche zur öffentlichen Zucht verwendet werden.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich um zwei neue Bestimmungen, einerseits um Einführung der Heerdebücher auch für die Rindviehzucht, andererseits um die Zeich-

nung der Wucherstiere, welche zur öffentlichen Zucht verwendet werden.

Weber, Regierungsrath. Ich erlaube mir, heute wieder auf den Gegenstand zurückzukommen, dessen ich gestern erwähnte. Ich schlage nämlich vor, die Ziff. 3 zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „durch Ausrichtung von Anerkennungsprämien an solche Gemeinden und Genossenschaften, welche ausgezeichnete Wucherstiere zur Zucht aufstellen.“ Ich glaube, wir werden durch das Obligatorium, das der Entwurf aufstellt, den Zweck nicht erreichen, indem seine Durchführung nicht möglich ist. Die Verhältnisse der verschiedenen Landesgegenden sind eben sehr verschieden. Die Durchführung einer solchen Bestimmung wird auf großen Widerwillen unter der Landbevölkerung stoßen. Ist nun aber das der Fall, so wird die Handhabung des Gesetzes in dieser Beziehung eine lare sein, und da ziehe ich gar keinen Paragraphen einem lar gehandhabten Paragraphen vor. Ich bin daher der Ansicht, man werde den Zweck, den man im Auge hat, nicht erreichen. Eine solche Maßregel könnte für Gegenden zweckmäßig sein, wo die Nachzucht Hauptache ist. Aber warum will man diesen Zwang den Gegenden auferlegen, wo die Nachzucht Nebensache und die Milchwirtschaft Hauptache ist? Ich bin damit einverstanden, daß man den Wucherstieren größere Aufmerksamkeit zuwende, aber der gleiche Zweck kann erreicht werden, wenn man für die Kreise oder Amtsbezirke eine gewisse Zahl von Prämien bestimmen würde in dem Sinne, daß die Gemeinde oder Genossenschaft, welche den schönsten Zuchstier hält, die erste Prämie erhielte u. s. f. Man würde also die Sache fakultativ lassen und dabei weiter kommen als mit dem Obligatorium. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag zur Genehmigung.

Straub. Ich glaube, man könne die Ziffer 3 stehen lassen und doch den Zweck erreichen, den Herr Regierungsrath Weber im Auge hat, wenn man den § 16 streicht. Ich finde es billig, daß Stiere, die zur öffentlichen Zucht verwendet werden, gezeichnet werden; ebenso finde ich es billig, daß Gemeinden und Korporationen, die gute Wucherstiere halten, Anerkennungsprämien bekommen. Aber dann möchte ich den § 16 ganz streichen, hingegen die Ziffer 3 des § 11 stehen lassen, mit dem von Herrn Weber beantragten Zusatz.

Gfeller zu Wichtach. Ich möchte den Antrag auch unterstützen, Gemeinden und Korporationen, die gute Zuchstiere halten, Anerkennungsprämien zu geben; aus diesem Grunde hätte ich gerne den Kredit um Fr. 5000 höher gestellt. Dagegen möchte ich dann sehr vor der Streichung des § 16 wahren, denn sonst hätten wir wieder dasjenige, was wir mit diesem Gesetze anstreben und wofür wir große Summen auszugeben, über den Haufen geworfen.

Mösching. Ich unterstütze den § 11, wie er vorliegt und erblicke in demselben das wesentliche Mittel zur Hebung der Viehzucht; dazu bedarf es guter Stiere. Deshalb könnte ich auch nicht zur Streichung des § 16 stimmen. Ich hoffe aber, der Herr Berichterstatter werde dann zugeben, daß den Verhältnissen einzelner Landesthelle durch Gestaltung allfälliger Ausnahmen in der Vollziehungsverordnung Rechnung getragen werde.

Rösti. Ich stimme Herrn Gfeller bei und möchte das Eine thun, das Andere nicht unterlassen, indem ich den Antrag des Herrn Regierungsrath Weber zweckmäßig und gut finde. Wenn ich die Wahl habe, so will ich lieber den § 16 fahren lassen als diesen Antrag; aber ich möchte beides beibehalten, und glaube, der § 16 sei nicht so gefährlich, wie man sich vorstellt; namentlich für unsere Bezirke halte ich denselben für sehr zweckmäßig.

Lehmann, J. U. Ich muß den Antrag des Herrn Weber dringend unterstützen. Nachdem Sie beschlossen haben, daß nur Zuchthiere von berner Race prämirt werden dürfen, würde es uns sehr weit führen, wenn man das im Entwurf aufgestellte Obligatorium festhielte, denn es würde dahin führen, daß Eigentümer, die bisher mit großen Kosten eine Reinzucht mit schwyzer oder freiburger Race betrieben haben, genötigt wären, es aufzugeben. Inwiefern es aber billig wäre, wenn man nicht das Recht hätte, die Race zu züchten, welche dem Betreffenden am besten gefällt, lasse ich dahin gestellt. Nicht nur im theuren Ankauf der Thiere liegt ein großes Opfer für den Züchter, sondern auch im Behalten derselben. Bisher trieb der Stierhalter einigen Handel damit ohne großen Nachtheil der Gemeinde; wenn er aber künftig den Stier behalten muß, so ist es ein bedeutendes Opfer für ihn. Man würde gegenüber Gemeinden und Privaten einen Zwang ausüben, der nicht gerechtfertigt ist, wenn wir nicht zur Aufmunterung beitragen. Der Grundgedanke des Entwurfs ist ein schöner, aber er führt uns dermal zu weit; vielleicht ist dessen Durchführung später eher möglich.

Berger. Ich bin nicht Viehzüchter, doch glaube ich durch längere Beobachtung die praktischen Folgen der verschiedenen Systeme erkannt zu haben. Wenn Sie den Antrag des Herrn Weber annehmen oder den § 16 streichen, so werden Sie nie zu einer Reinzucht kommen, wie bei unveränderter Beibehaltung des § 16. Viele Kälber werden im Unterlande gekauft, im Oberland aufgezogen und dann wieder verkauft. Beseitigt man das Obligatorium, so werden die Thiere nicht in das Heerdebuch eingetragen, und dann fehlt die Bescheinigung, daß sie von reiner Zucht abstammen. Ich gebe zu, daß man einen Zwang ausübt, aber es ist ein Zwang, zu dem man später doch käme. Kommt Zeit, kommt Rath, sagt das Sprichwort, und so wird es auch hier gehen. Wenn die Viehzüchter des Unterlandes nicht die Garantie reiner Abstammung gewähren, so werden sie dort nich mehr so viel aus ihren Kälbern lösen wie bisher.

Weber, Regierungsrath. Ich erlaube mir einige Worte zur Erwiderung. Ich sehe die Folgen nicht ein, die Herr Berger befürchtet, als wären die überländischen Viehzüchter in Gefahr, nicht die nötigen Kälber zu bekommen; ebenso erblieb ich in meinem Antrage keine Gefahr für die ackerbau-treibenden Gegenden. Der freie Handel wird seinen Weg schon finden. Uebrigens wenn einmal das Heerdebuch eingeführt ist, wird sich die Sache freiwillig machen ohne die Schikanen, die das Gesetz zur Folge haben würde. Sie werden sehen, welche Last für die ackerbau-treibenden Gegenden entsteht, wenn das Halten von Wucherstieren obligatorisch wird. Ein Blick auf das bisherige Verhältniß der Wucherstiere zu den weiblichen Thieren beweist dies. So kommen im Oberlande durchschnittlich 20—35 weibliche Thiere auf einen Stier, in ackerbau-treibenden Gegenden schon 65, und in Gegenden, wo der Grundbesitz sehr parzellirt ist, 70—80—90 weibliche Thiere auf einen Stier. Wird die Ziffer 3 gestrichen, so kommt Einheit in die Sache. Stellen Sie aber in jedem Amtsbezirk eine Kommission auf, so verfährt die eine so, die andere anders. Man täusche sich nur nicht bezüglich der Heerdebücher. Jeder Viehzüchter hat ein Interesse, seine Thiere in dieselben eintragen zu lassen. Durch das Obligatorium bezüglich der Wucherstiere erreichen Sie den Zweck sicher nicht.

Straub. Ich glaube, es sei Pflicht des Großen Rathes, wenn es sich um ein Gesetz handelt, das so tief eingreift, es den Verhältnissen anzupassen. Wenn wir den § 16 beibehalten, so wird keine Gemeinde einen andern Wucherstier halten dürfen als einen prämirt; dann würde eine Anerkennungsprämie nichts mehr nützen. Wenn man die Gemeinden zwingt, was haben sie dann noch für eine freie Wahl? Es kommt mir gerade so vor, wie man seiner Zeit den Armenver-

einen sagte: die Beiträge zur Armenunterstützung sind freiwillig, aber wer nicht beiträgt, muß sein Betreffniß in die Armenpolizeikasse geben. Hier ist das Verhältniß ein ähnliches. Denke man, wohin es führt, wenn alle Gemeinden und Corporationen, die Wucherstiere halten wollen, gezeichnete halten müssen. Der Kredit würde dann nur durch diese Anerkennungsprämien absorbiert. Warum Herr Weber die Ziff. 3 streichen will, kann ich auch nicht begreifen. Soll die Veredlung der Rassen nicht durch gute Wucherstiere stattfinden? Man weiß, wie es da mit der Zucht steht, wo zu viele weibliche Thiere auf einen Wucherstier kommen. Wenn man übrigens vom Grundsatz ausgeht, daß die schönste Brämierung im Handel liegt, warum dann einen Zwang einführen? Ich bin auch damit einverstanden, daß man eine rein bernische Race züchte. Wer das thut, soll eine Anerkennung nach dem Gesetz erhalten; wer aber nach seinen Verhältnissen anderes Vieh halten will, dem soll es auch gestattet sein. Jeder soll sich nach Bedürfniß einrichten, und es wird die beste Zucht sein, von allen Rassen den größtmöglichen Vortheil auf eine zu vereinigen. Nach meiner Ansicht wird man den Zweck erreichen, wenn man den § 16 streicht und die Ziff. 3 des § 11 beibehält.

Rösti. Mir scheint fast, die Herren Lehmann und Straub haben den § 16 gar nicht gelesen. Sie fassen denselben so auf, als müßten alle Stiere, die gehalten werden, prämirt sein. Das ist aber gar nicht der Fall, sondern es heißt, es dürfen keine Wucherstiere zu allgemeiner Züchtung verwendet werden, die nicht durch die Kommission für Viehzucht oder durch die Amtskommission als zuchtfähig wenigstens „anerkannt“ seien, damit man nicht die schlechtesten Thiere zur Zucht verwenden kann. Der § 16 ist daher durchaus nicht so gefährlich, sondern sehr wohlthätig. Es wird sich auch in der Wirklichkeit leichter machen, als man sich vorstellt. Einen andern Zweck als den angegebenen hat der § 16 nicht.

Gfeller zu Wichtach. Ich finde ebenfalls, man fasse die Sache irrtümlich auf, indem man glaubt, es handle sich um prämirt Wucherstiere. Das ist nicht richtig, aber gezeichnet muß jeder Stier werden, den man zur öffentlichen Zucht verwenden will, und ich glaube, wenn man die Ziff. 3 streichen würde, so würde man den Zweck verfehlt. Ich möchte daher diese Bestimmung stehen lassen. Mit der Aufnahme von Anerkennungsprämien an Gemeinden und Genossenschaften bin ich durchaus einverstanden, möchte jedoch dieselben in verschiedene Stufen abtheilen und solche nur den guten Stieren zusammenden lassen.

Müller-Fellenberg stimmt zum § 11, wie er vorliegt, und faßt die Aufgabe der Amtskommission so auf, daß dieselbe lediglich die Wucherstiere zu bezeichnen habe, die zur Zucht verwendet werden dürfen.

Herr Brichter stattter. Wenn bei § 11 die Diskussion sich ziemlich ausgedehnt hat, so verwundere ich mich darüber um so weniger, als man sich schon in der vorberathenden Behörde und auch in der ökonomischen Gesellschaft an ihrer letzten Hauptversammlung zu Thun des Langen und Breiten darüber ausgesprochen und eine geringe Mehrheit der Stimmen für den Artikel, wie er vorliegt, entschieden hat. Dagegen muß ich der Konsequenz wegen am Antrage des Regierungsrathes festhalten und zwar hauptsächlich des Umstandes wegen, daß Gemeinden und Genossenschaften nach dem Gesetze nicht eine höhere Stellung einnehmen sollen als der einzelne Bürger, daß sie nicht zweimal Prämien für ihre Thiere erhalten können. Der Stierhalter soll nach Verdienst behandelt werden. Nach dem Antrage, der hier gestellt wurde, müßte ausgemittelt werden, welche Stiere Gemeinden und Genossenschaften, und welche Privaten gehören; letztere würden auf die Seite gestellt, erstere dagegen erhalten eine doppelte Anerken-

nung. Wie würde sich das in den Berggegenden machen? In Saanen halten die Bäuerten gewöhnlich eigene Stiere, die in der Regel die drei ersten Preise nehmen; nach dem Antrage des Herrn Weber müssten sie dann noch eine Anerkennungsprämie erhalten. Wie würde sich das gegenüber Privaten, die ausgezeichnete Thiere halten, ausnehmen? Es wäre nicht billig. Der Einzelne riekt bei der Viehzucht so viel als eine ganze Gemeinde. Das ist der Hauptgrund, warum ich den Antrag des Herrn Weber nicht zugeben kann. Was den § 16 betrifft, so wurde derselbe von den Herren Lehmann und Straub unrichtig aufgefaßt, wenn sie den Ausdruck „zeichnen“ so verstehen, als müßten alle zur Zucht verwendeten Thiere „prämiert“ sein. Das Eine oder das Andere ist erforderlich. Auch befindet Herr Lehmann sich im Irrthume, wenn er meint, es stehe einer Gemeinde nicht frei, nach Belieben eine Race zu halten. Das Gesetz verbietet in dieser Beziehung nichts, aber prämiert werden darf nur berner Vieh. Wenn eine Gemeinde vorzieht, Braunschweig, z. B. schwyzer Race zu halten, so besteht keine Schwierigkeit, daß die Amtskommission Thiere dieser Race, die zur öffentlichen Zucht verwendbar sind, zeichne, aber prämiert dürfen sie nicht werden.

A b s t i m m u n g

Für den § 11 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ Beibehaltung der Ziffer 3	Große Mehrheit.
„ Streichung derselben	Minderheit.
„ den Antrag des Herrn Regierungsrath	
Weber	Große Mehrheit.

Dagegen

§ 12.

Das Rindvieh-Stammregister oder Heerdebuch wird dadurch gebildet, daß alle an öffentlichen Schauen des Kantons prämierten Zuchttiere, Kühe, Stierfälber und Kinder unter Angabe ihrer Abstammung und Race in dasselbe eingetragen werden.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 13.

Alle Jahre werden öffentliche Rindviehschauen abgehalten und Prämien ausgerichtet.

Nach Verfluß von 8 Jahren werden nur solche Thiere zur Konkurrenz zugelassen, für welche durch das Heerdebuch ihre reine Abstammung von einer Bernerrace nachgewiesen werden kann.

Kinder unter zwei Jahren haben keinen Anspruch auf Prämien, Kühe hingegen bis sie sechs Jahre alt sind.

Mösching erklärt sich mit dem Paragraphen einverstanden, wünscht jedoch, daß man von Jahr zu Jahr immer mehr darauf halte, daß Thiere, die ihre Abstammung von reiner Race bereits nachgewiesen haben, bei den Schauen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Gfeller zu Wichtach findet die im letzten Lemma enthaltene Bedingung bezüglich der Kinder zu eng und stellt den Antrag, nach dem Worte „Prämien“ einzuschalten: „es sei denn nachgewiesen, daß sie trächtig sind.“

Straub unterstützt den Antrag des Herrn Gfeller, obwohl er nicht als allgemeine Regel aufstellen möchte, daß Kinder unter zwei Jahren prämiert werden können; dagegen sollen immerhin ausgezeichnete Leistungen berücksichtigt werden.

Rösti stellt den Antrag, den Schlussatz des Artikels zu streichen, es zutrauensvoll der Kommission überlassend, die Umstände zu berücksichtigen und in der Voraussetzung, daß sie die Ausnahme nicht zur Regel machen werde.

Herr Berichterstatter. Was Herr Mösching wünscht, wird sich von selbst machen; aber es gehört nicht in das Gesetz, der Kommission Weisungen zu erteilen, auf was sie zu achten habe. Den Antrag des Herrn Gfeller muß ich ebenfalls bekämpfen, indem ich glaube, man würde im Allgemeinen der Viehzucht einen schlechten Dienst erweisen, wenn man so junge Kinder zur Zucht verwenden würde. Ich gebe zwar zu, daß man die besten Milchkühe produzieren könne, wenn man die Kinder vor dem Alter von zwei Jahren zuläßt, aber dann sollte man sie zwei Jahre ungedeckt lassen. Das beweist die Erfahrung. Wenn man den Schlussatz ganz streicht, so ist es der Kommission überlassen, nach Ermeessen zu handeln. Aber ich glaube, es sei doch gut, im Gesetze eine Bestimmung bezüglich des Alters aufzunehmen. Ich empfehle Ihnen daher den § 13, wie er vorliegt, nur wünsche ich, daß das Wort „hingegen“ im letzten Alinea als überflüssig gestrichen werde.

A b s t i m m u n g.

Für den § 13 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Mösching	Minderheit.
„ „ Beibehaltung „ „ des dritten Lemma	Rösti
„ „ den Antrag des Herrn Gfeller	Gr. Mehrheit.
	Minderheit.

§ 14.

Die Prämien werden festgesetzt wie folgt:

Für Zuchttiere Fr. 25—100.

Für Kühe, Kinder und Stierfälber Fr. 10—40.

Rösti stellt, mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes, den Antrag, das Maximum der Prämien für Kühe, Kinder und Stierfälber auf Fr. 50 zu erhöhen.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag nicht zu und macht auf das Verhältniß zwischen Kuh und Stier aufmerksam, indem ersterer, die im günstigen Falle mit Fr. 40 prämiert wird, im Jahre nur ein Junges bringt, während ein Zuchttier, der im günstigen Falle Fr. 100 erhält, vielleicht 50 bis 60 Kälber jährlich erzeugt.

Der § 14 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Rösti bleibt in Minderheit.

§ 15.

Es dürfen prämierte Thiere vor Ablauf eines Jahres, von der letzten Prämierung an gerechnet, nicht außer den Kanton veräußert werden und sind im nächstfolgenden Jahr an einer Kreisschau zur Kontrollirung vorzuführen.

Rösti findet diesen Paragraphen etwas zu streng, in Betracht, daß Umnände eintreten können, die eine Ausnahme rechtfertigen würden, und wünscht, daß dem Viehzüchter in solchen Fällen gestattet werde, sich auf andere Weise als durch Vorführen des Thieres zu legitimiren.

Lempen beantragt, mit Rücksicht auf die schon in der ältern Verordnung enthaltene ähnliche Bestimmung, eine Ergänzung des § 15 in dem Sinne, daß vom 1. August hinweg Wucherstiere verschritten werden dürfen.

Herr Berichterstatter. Was Herr Rösti wünscht, versteht sich von selbst, daß den Umständen Rechnung getragen werden muß, so daß, wenn ein Stück Vieh, sei es wegen Krankheit oder aus andern Gründen, nicht transportabel ist, das Vorweisen eines Zeugnisses genügt. Es ist dies der Vollziehungsverordnung vorbehalten. Den Antrag des Herrn Lempen kann ich in dem Sinne als erheblich zugeben, daß Zuchstiere, die bereits Schaufelzähne haben, nicht aber jüngere, vom 1. August hinweg verschritten werden können.

Der § 15 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 16.

Es dürfen keine Wucherstiere zu allgemeiner Züchtung verwendet werden, welche nicht durch die Kommission für Viehzucht oder durch die Amtskommission als zuchtfähig anerkannt und gezeichnet worden sind.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 17.

Für die Abhaltung der Schauen wird der ganze Kanton in Kreise eingetheilt; an denselben dürfen nur Thiere aus dem betreffenden Bezirk zur Konkurrenz zugelassen werden.

Rösti hält diese Bestimmung für nicht ganz deutlich, und beantragt, mit Berufung auf eine Vorstellung von Frutigen, die bereits der ökonomischen Gesellschaft in Thun vorgelegt worden, die Ersetzung der Worte „aus dem betreffenden Bezirk“ durch: „welche im betreffenden Kreise aufgezogen oder sechs Monate vorher angekauft worden sind,“ um zu verhüten, daß nicht Stücke, die kurz vorher angekauft worden, an die Zeichnung gebracht werden.

Gfeller zu Bichtrach bekämpft diesen Antrag, und möchte den Kühern, die mit ihrem Vieh auf den Berg fahren, nicht zumuthen, eine große Reise zu machen, um an der Schau zu erscheinen.

Herr Berichterstatter. Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß der landwirthschaftliche Verein von Frutigen eine Vorstellung eingereicht hat, und es wäre billig, daß der Züchter in erster Linie den Preis erhielte. Hier handelt es sich darum, eine gleichmäßige Eintheilung möglich zu machen, und ich möchte denn doch nicht gebieten, daß der Oberaargauer und Mittelländer, der im Oberland ein schönes Rind gekauft hat, es im Stalle stehen lassen müsse; das wäre un-

Tagblatt des Grossen Räthes 1861.

recht. Ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen, wie er vorliegt.

Der § 17 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Rösti bleibt in Minderheit.

§ 18.

Die Kommission für Viehzucht überwacht die Führung der Stammregister, sie erhält die Prämien an den öffentlichen Schauen und trifft überhaupt die für diese Schauen erforderlichen Anordnungen.

Rösti ist der Ansicht, daß über die Organisation der Kommission für Viehzucht etwas mehr im Gesetze hätte gesagt werden sollen, namentlich auch darüber, ob nicht, wie bis dahin, aus dem betreffenden Bezirke Sachverständige beigezogen werden sollen.

Imer stellt den Antrag, die Bestimmung aufzunehmen, daß in der Kommission für Viehzucht sämmtliche Landestheile gleichmäßig vertreten sein sollen.

Herr Berichterstatter. Auf die Bemerkung des Herrn Rösti habe ich zu erwiedern, daß die Detailvorschriften über die Beiziehung von Sachverständigen, über die Aufstellung des Viehs u. s. w. in der Vollziehungsverordnung ihre Stelle finden sollen. Wenn meine Ansicht durchgeht, so würde bei der Schau künftig nicht mehr den Eigenthümern des ausgestellten Viehs der Zutritt gestattet, sondern die Thiere würden in einem abgeschlossenen Raume aufgestellt und daselbst von der Kommission untersucht. Dadurch würde einem großen Vorurtheil, das sich bisher gegen jede Kommission geltend machte, vorgebeugt. Man hört oft sagen: die Kutte wird gezeichnet, nicht das Stück, so daß man einen Nebenzweck zu erblicken meinte. Wenn die Eigenthümer bei der Beurtheilung der Thiere nicht gegenwärtig sein dürfen, so fallen solche Vermuthungen weg. Was den Antrag des Herrn Imer betrifft, so möchte ich von ihm vernehmen, wie stark er die Kommission für Viehzucht wünscht. Denn wenn jeder Landestheil in denselben vertreten werden soll, wie der Antrag bezweckt, so müßte ich mich entschieden dagegen aussprechen. Eine Kommission von mehr als fünf Mitgliedern wäre nicht ratsam; auch wäre es ein Widerspruch gegenüber dem bestehenden Organisationsgesetze von 1847. Uebrigens wird der Regierungsrath bei der Wahl der Mitglieder immerhin die verschiedenen Landestheile in geeigneter Weise zu berücksichtigen suchen, wie es bisher geschah.

Der § 18 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Imer bleibt in Minderheit.

§ 19.

In jedem Amtsbezirke wird eine Kommission niedergesetzt, welche zu untersuchen hat, ob die zur allgemeinen Züchtung zu verwendenden Wucherstiere zur Nachzucht tauglich seien. Die als tauglich erachteten sind von ihr zu bezeichnen.

Fankhäuser wünscht zu wissen, aus welchem Fonds die Kosten der Amtskommissionen gedeckt werden sollen.

Herr Berichterstatter. Das ist ein Punkt, der im Reglemente seine Erledigung finden wird, wie noch andere Punkte. Es wird dann auch die Einrichtung zu treffen sein, daß nicht die ganze Amtskommission sich an Ort und Stelle begeben müsse, sondern um den Lokalverhältnissen gehört, Rechnung zu tragen, wird sie sich in Unterabteilungen trennen, von denen jede eine gewisse Gegend, eine große Gemeinde, wie z. B. Trub übernimmt. Ich nehme an, die Amtskommission würde dann auf Rechnung der betreffenden Gemeinde funktionieren.

Der § 19 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 20.

Der Regierungsrath hat eine Verordnung zur Vollziehung dieses Gesetzes zu erlassen.

Dieselbe soll namentlich enthalten:

- 1) Die Zusammensetzung der Kommission für Viehzucht und ihre Obliegenheiten (§ 18);
- 2) Die Zusammensetzung der Amtskommissionen und ihre Obliegenheiten (§ 19);
- 3) Die Eintheilung des Kantons in Kreise oder Bezirke (§ 17);
- 4) Die nöthigen Bestimmungen über die Einrichtung, Führung und Überwachung der Stammregister (§§ 4 und 12);
- 5) Die besondern Eigenschaften, welche von einem Pferd oder einem Stück Rindvieh zur Prämierung und Eintragung in das Stammregister gefordert werden (§§ 5 und 13);
- 6) Die besondern Eigenschaften, welche von einem Wucherstier gefordert werden, damit er als zuchtfähig gezeichnet werden kann (§ 16);

Herr Berichterstatter. Wenn nicht aus der Mitte der Versammlung ein Antrag gestellt wird, so möchte ich von mir aus bemerken, daß die Ziff. 6 gestrichen werden sollte, weil es zu weit führen würde, wenn die Regierung alle Eigenschaften eines Zuchttiers bestimmen müßte, damit er als zuchtfähig gezeichnet werden könne.

Der § 20 wird mit Streichung der Ziff. 6 durch das Handmehr genehmigt.

§ 21.

Widerhandlungen gegen §§ 7 und 15 werden mit Rückerstattung der Prämie und einer Buße vom vierfachen Betrage derselben bestraft.

Widerhandlungen gegen § 8 werden mit einer Buße von Fr. 15—30 belegt, wovon zwei Drittel dem Hengsthalter und ein Drittel dem Eigentümer der Stute auffallen.

Widerhandlungen gegen § 16 werden mit einer Buße von Fr. 6—12 belegt, wovon der Wucherstierhalter zwei Drittheile und der Eigentümer des weiblichen Thieres einen Drittheil zu bezahlen hat.

Mösching findet die Redaktion dieses Paragraphen unklar, weil nur von „Widerhandlungen“ die Rede ist, so daß

man glauben könnte, es wären mehrere solche nöthig, bis der Angezeigte bestraft werden könnte, und stellt deshalb den Antrag, zu sagen: „Jede einzelne Widerhandlung ic.“

Im er. In diesem Artikel ist nur von Strafen gegen Widerhandlungen die Rede. Nun ist im § 7 gesagt, daß mit Bewilligung der Kommission ein prämiertes Hengst verkauft werden dürfe. Ich möchte also fragen, ob man nicht bestimmen sollte, daß, wenn eine solche Bewilligung ertheilt wird, derselbe, welcher eine Prämie erhalten hat, dieselbe zurückzuerstatten soll. Mir scheint, es sollte im Gesetze in geeigneter Weise Erwähnung davon geschehen, da es nichts darüber enthält.

Herr Berichterstatter. Bisher wurde es so gehalten, daß in Fällen, wo die Kommission die Bewilligung zum Verkauf eines prämierten Thiers ertheilte, immer entweder die Hälfte der Prämie oder nach Umständen der ganze Betrag derselben zurückzuerstattet werden mußte. Wenn z. B. ein Zuchthengst schwer zu verwenden war, so wurde die ganze Prämie zurückgesfordert; stellte sich diese Erscheinung erst nach der Saison ein, so begnügte man sich mit der halben Prämie. Das ist übrigens untergeordneter Natur. Was den Antrag des Herrn Mösching betrifft, so glaube ich doch, es werden die Widerhandlungen bei Viehzüchtern nicht so oft vorkommen, daß der Richter in Verlegenheit käme, und empfehle Ihnen daher den Artikel, wie er vorliegt.

Im er zieht seinen Antrag in der Voraussetzung zurück, daß demselben im Reglemente Rechnung getragen werde.

Der § 21 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Mösching bleibt in Minderheit.

§ 22.

Der Ertrag der Bußen fällt zu:

Ein Drittel dem Verleider;
Ein Drittheil der Spendkasse, im neuen Kantonstheile der betreffenden Armenkasse, derjenigen Gemeinde, in welcher der Verstrafe wohnt, und
Ein Drittheil dem Staat.

Wo kein Verleider vorhanden ist, fallen zwei Drittheile dem Staat zu.

Mösching beantragt, nach den Worten „ein Drittheil dem Staat“ beizufügen: „zu Handen der Viehentschädigungs-Kasse“, da die im Gesetze vorgesehenen Bußen von Viehbesitzern herrschen.

Fankhäuser erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Der Herr Berichterstatter spricht sich gegen denselben aus mit Hinweisung auf die bereits früher gegebene Erklärung, daß der Staat infolge Erlaßung dieses Gesetzes in den Fall kommen wird, eine Mehrausgabe von Fr. 10—15,000 zu machen, so daß es billig erscheine, demselben auch einen Anteil an der Buße zu überlassen.

Der § 22 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Mösching bleibt in Minderheit.

§. 23.

Dieses Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung zur Verbesserung der Pferdezucht vom 23. Januar 1804 und diejenige zur Verbesserung der Rindviehzucht vom 11. Januar 1826, aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1862 in Kraft; der Regierungsrath wird mit der Vollziehung des selben beauftragt.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, vor den Worten „aufgehoben werden“ einzuschalten: „ferner das Dekret vom 10. Okt. 1853“ (betrifftend den Zuschuß aus der Viehentschädigungskasse).

Rösti spricht, in Uebereinstimmung mit dem landwirthschaftlichen Verein von Frutigen, den Wunsch aus, daß das soeben berathene Gesetz schon auf den nächsten Herbst provisorisch in Kraft trete, und zwar namentlich mit Rücksicht darauf, daß es sehr wünschenswerth erscheine, die Heerdibücher so schnell als möglich einzuführen und in der Zwischenzeit bis zur zweiten Berathung allfällig zu machende Erfahrungen noch benützen zu können.

Mösching unterstützt diesen Vorschlag, damit man beobachten könne, welche Wirkungen die neuen Einrichtungen haben.

Mühlethal erinnert die Versammlung, daß das diesjährige Budget nur einen Kredit von Fr. 20,000 für die Pferde- und Rindviehzucht aussetzt, während nach dem neuen Gesetze künftig eine Summe von Fr. 30,000 bewilligt werden soll, so daß bei provisorischer Inkrafttretung ein Widerspruch eintreten würde.

Lempen glaubt nicht, daß deshalb große Schwierigkeiten eintreten würden, und beantragt, daß Gesetz auf den 15. September nächsthin provisorisch in Kraft treten zu lassen.

Der Herr Berichterstatter wäre, wenn er seiner persönlichen Ansicht folgen wollte, damit einverstanden, daß man bis zur zweiten Berathung den Versuch mache, wie sich die Einrichtung gestalte, um Erfahrungen zu machen, empfiehlt jedoch als Vertreter der vorberathenden Behörde den Paragraphen, wie er vorliegt, zur Genehmigung.

Rösti schließt sich dem Antrage des Herrn Lempen an.

Abstimmung.

Für den § 23 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die vom Herrn Berichterstatter beantragte Ergänzung	"
„ Verschiebung der definitiven Inkraftsetzung bis zur zweiten Berathung	Gr. Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Lempen	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Zusazanträge werden keine gestellt.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Pferde- und Rindviehzucht zu heben und dieselbe auf eine geregelte Weise von Seite des Staates zu unterstützen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Ersetzung des Wortes „Habung“ durch „Bereitung“ (in der Überschrift) durch das Handmehr genehmigt.

Schließlich beantragt der Herr Berichterstatter, die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten Berathung zusammenfallen zu lassen, damit die verfassungsmäßige Frist von drei Monaten von heute an zählen könne.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Verhältniß der katholischen Pfarrei in Bern hinsichtlich ihres Diözesanverbandes.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion des Kirchenwesens den Antrag:

Es möchte der Große Rath ihm die Ermächtigung erteilen, unter Ratifikationsvorbehalt die nöthigen Unterhandlungen einzuleiten, damit die katholische Pfarrei in Bern und der übrige Theil des alten Kantons, so weit er seine katholische Bevölkerung betrifft, dem Bisthum Basel einverleibt werden.

Magy, Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, motivirt diesen Antrag durch folgende Darstellung der Verhältnisse: Die Regierung verlangt Vollmacht, um über die Vereinigung der katholischen Gemeinde Bern nebst sämmtlichen im deutschen Kantontheil zerstreuten Katholiken mit der Diözese Basel mit den kompetenten kirchlichen Behörden zu unterhandeln. Bevor ich Ihnen so kurz als möglich bei vorgerückter Zeit die speziellen Gründe zur Unterstützung dieses Antrages unterbreite, mag es mir erlaubt sein, flüchtig einige historische Thatsachen zu überblicken, die für die richtige Fassung der Frage unumgänglich nothwendig sind. Ich werde vor Allem den Zeitabschnitt vor 1798 erörtern. Am 21. und 27. Januar 1528 haben alle Mitglieder der Geistlichkeit der Stadt Bern, an ihrer Spitze der Domprobst, der Prior der Dominikaner, die Beschlüsse unterschrieben, die infolge der theologischen Disputation, welche damals in dieser Stadt stattfand, angenommen worden. Auf diese Abschwörung der Glaubenssätze der römisch-katholischen Kirche folgte sofort die Zurückgabe der dem Clerus angehörenden Kirchen, Güter und Einkünfte an die Regierung. Man muß nicht vergessen, daß diese Thatsachen vor der Einführung der Reformation durch Verordnung vom 7. Februar, die Volksabstimmung vom 24. Februar, und die Vollziehungsverfügung vom 15. März stattfanden, und dazu mit weniger Ausnahme fast die gesamte Ordensgeistlichkeit des ganzen Kantons nicht zögerte, dem von der Hauptstadt gegebenen Beispiel zu folgen. Am 27. Januar 1528 wurde in der Kapelle von Dießbach, in der Stiftskirche zu Bern, die Messe zum letzten Mal gelesen. Am selben Tag beschlossen Rath und Zweihun-

der deren Abschaffung, und verordneten daß alle Kirchen des Kirchenschmuckes, des katholischen Gottesdienstes entledigt werden. Raum war dieser Beschluß gefaßt, so sah man den Sturm sich erheben, der die Zerstörung mehrerer Kapellen u. s. w. zur Folge hatte. Die konfessionellen Zwiste nahmen einen je länger je mehr leidenschaftlichen Charakter, sowohl im Kanton als in der übrigen Schweiz an, und nach erst 184 Jahren unfruchtbare Kämpfe kam man dazu, in's schweizerische Staatsrecht den Grundsatz der Gleichberechtigung der beiden Konfessionen aufzunehmen. Gehen wir nun zur Periode von 1798—1815 über. Nach der Einnahme von Bern durch die französischen Truppen am 5. März 1798 und insbesondere nachdem entschieden war, daß Bern der Sitz der helvetischen Regierung sein sollte, konnte man voraussehen, daß ein katholischer Gottesdienst eingeführt würde für die Repräsentanten und Beamten der Zentralverwaltung, und diese Vermuthung erfüllte sich sofort. Am 1. Juni 1799, dem Tag der Ankunft der helvetischen Regierung, feierte man im Chor der Hauptkirche die erste Messe, welche in Bern seit 271 Jahren gelesen worden. Die Messe wurde beibehalten, aber das Lokal wechselte. Vor Ende Juni wurde der katholische Gottesdienst in die Kirche zum hl. Geist verlegt, alsdann gegen Ende Jahres in die französische Kirche. Der erste katholische Pfarrer war Bürger Schäffer, ein Freiburger. Zu jener Zeit aber entdeckt und findet man keine Spur von Diözesanverbindungen. Am 10. März 1803 machte die helvetische Regierungsform der Mediationsverfassung Platz. Der katholische Gottesdienst wurde fortwährend abgehalten, ohne von der Behörde beeinträchtigt zu werden. Bern hatte damals Herrn Gregor Girard zum Pfarrer, der Almosner der spanischen Gesandtschaft war, und später eine so große Berühmtheit sich erworb unter dem Namen Pater Girard. Ungeachtet diesem Stand der Dinge fühlten die Katholiken allmählig das Bedürfniß, die Ausübung ihres Gottesdienstes durch eine amtliche Erklärung gutgeheißen zu sehnen. Dieser Wunsch wurde am 25. August 1803 förmlich ausgesprochen, in einer Petition, welche der Pfarrer Girard und 8 katholische Einwohner von Bern dem Kleinen Rath Namens ungefähr 300 ihrer Glaubensgenossen vortrugen und die sie durch die spanische und italienische Gesandtschaft unterstützen ließen. Auf diese Petition kamen bald drei aufeinanderfolgende Regierungsbeschlüsse, datirt vom 4. November 1803, vom 20. Jänner 1804 und vom 1. Februar 1804. Diese Beschlüsse fassen sich in ihren hauptsächlichen Bestimmungen in folgendem zusammen: „Die Ausübung des katholischen Kultus wird in der Hauptstadt allein geduldet, aber nur auf so lange, als es dem Kleinen Rath gefällt, und als nicht Mißbrauch, noch bedauerliche Folgen daraus hervorgehen werden. Den Katholiken der Hauptstadt wird vorläufig für Ausübung ihres Gottesdienstes die Kirche der Dominikaner, die französische Kirche angewiesen, und in dieser, in der mittleren Sakristei für den Altar, aber unter der Bedingung: a. daß man die Glocken nicht läuten darf, und b. daß außer der Kirche weder Prozession, noch andere religiöse Ceremonien irgend welcher Art stattfinden.“ Es wird eine Behörde von Kirchenältesten aus der Mitte der katholischen Einwohner Berns erwählt. Dieses Kollegium wird mit der Überwachung und Leitung der Angelegenheiten der katholischen Kirche der Hauptstadt unter seiner Verantwortlichkeit betraut. Art. 5 erlaubt den aufgestellten und anerkannten Geistlichen, die Ehen katholischer Gatten einzusegnen, aber stets öffentlich in der für den katholischen Gottesdienst angewiesenen Kirche und unter ihrer Verpflichtung Tauf- und Eherodel zu führen. Art. 6 bestimmt, daß die gemischten Ehen durch einen Priester der Konfession eingegesegnet werden sollen, welcher der Ehemann angehört. So sind in diesen Beschlüssen drei Sachen in Rücksicht zu ziehen: 1) Der förmliche Wille der Regierung, daß die den Katholiken ertheilte Erlaubnis, ihren Gottesdienst auszuüben, durchaus die Anerkennung einer katholischen Kirche und Gemeinde nicht in sich schließt, noch selbst einer Unterstützung von Seite des Staates. 2) Die den Kirchenältesten ertheilte Ermächtigung, den katholischen Pfarrer zu ernennen, mit Vorbe-

halt der Zustimmung der weltlichen Mitglieder des Kirchenrathes. 3) Das absolute Stillschweigen, das der Beschluß beobachtet hinsichtlich eines Diözesanverbandes und Alles was damit zusammen hängt, z. B. des Priesterweihe-Ceremoniells, der Kirchenbesuche, Konfirmation u. s. w. Den 29. November 1810 bevolmächtigte der Kirchenrat den katholischen Pfarrer von Bern, unter seiner Verantwortlichkeit in der dem katholischen Kulte bestimmten Kirche durch durchreisende Geistliche eine stillle Messe lesen zu lassen, ohne vorher um Erlaubnis dafür einzutreten. Uebrigens hält man sich im Verlaufe dieser Periode ehrlich und genau an den Beschluß von 1804 und es ist insbesondere zu bemerken, daß die katholische Geistlichkeit von Bern durchaus keine Verbindungen mit dem Diözesan-Bischof unterhielt. Der Zeitabschnitt von 1815 bis 1828 ist der wichtigste und ergiebigste. Die Vereinigung des größern Theils des ehemaligen Bisthums Basels brachte dem Kanton Bern einen Bevölkerungszuwachs von 40,000 Katholiken. Durch dieses Ergebnis fand sich der Kanton in die Stellung eines paritätischen Staates versetzt, worin die beiden Glaubensgemeinden das Recht haben, denselben Staatschutz anzusprechen und zwar nach dem Wortlaut der Erklärung vom 21. Sept. 1815. Diese den Katholiken ertheilte Garantie sollte sich jedoch nicht über das vereinigte Gebiet erstrecken, als die Macht der Umstände nicht zögerte, die katholische Gemeinde, welche nur eine geduldet wurde, in eine anerkannte katholische Pfarrrei umzuändern, — was nothwendig ihren Anschluß, sei es an die Kirchspiegel-Umgrenzung der katholischen Gemeinden des Jura, sei es an irgend eine andere Diözese, zur Folge haben mußte. Ich wäre genöthigt, in zu lange Einzelheiten einzutreten, die nur ein untergeordnetes Interesse gewähren, wenn ich Schritt für Schritt der Entwicklung der Beziehungen der katholischen Pfarrrei gegenüber dem Staat seit 1815 folgen wollte. Es wird genügen, Ihnen anzudeuten, daß nach Berichten und Gutachten der Beschluß vom 1. Februar 1804 mit Hülfe einer Verordnung vom 22. August 1823 revidirt wurde, deren Bestimmungen besser im Einklang sind mit der neuen Sachlage der Pfarrrei und den Bedürfnissen des Gottesdienstes. Ich werde ebenfalls vermeiden, Ihnen die Schwierigkeiten auseinanderzusetzen, welche die Eidesleistung des Pfarrers und seines Vikars boten, sowie den Konflikt, zu welchem die gegen den Pfarrer Dolder ergriffenen Maßregeln Anlaß gaben, um mich nur an das zu halten, was die ausnahmsweise und provisorische Stellung betrifft, in welcher die katholische Pfarrrei in Bern sich stets befand hinsichtlich ihrer Diözesan-Beziehungen. Während natürlicherweise die bischöfliche Macht im Jura wieder an den Bischof Xaver von Basel zurückfiel, den die Franzosen 1797 abgeführt und vertrieben hatten, und während jener durch das Organ seines Generalprovikars, Herrn von Billeur von Bruntrut, fortfunktionirte, ergriff man hinsichtlich der kathol. Pfarrrei zu Bern ganz andere Maßregeln, obschon sie ohne die mindeste Schwierigkeit derselben Oberbehörde hätte unterstellt werden können. Indem man sich auf die Ektion stützte, daß das Bisthum Lausanne nicht aufgehört habe, sich bis zur Aar zu erstrecken, beschloß man, diesem Bisthum die einzige katholische Gemeinde zu annexiren, die noch in seinen alten Grenzen sich befand, obschon die mit dem römischen Hof begonnenen Unterhandlungen zum Zweck hatten, dieselbe definitiv mit dem Bisthum Basel zu vereinigen. Es ist durchaus nicht zweifelhaft, daß die Aare von ihrer Quelle an der Grimsel hinweg bis zur Ausmündung der Siggern bei Glumenthal ursprünglich die östliche Grenze des Bisthums Basel bildete. Anstatt sorgfältig die großen Nachtheile zu prüfen, die einem solchen Zustand der Dinge entsprangen, sieht man aus den Protokollen des Kleinen Rathes und des Kirchenrathes, daß diese Frage einfach thatächlich im Juni 1819 gelöst wurde durch einen Kirchenbesuch, den der Bischof Tobias Jenni der katholischen Kirche zu Bern abstattete; es war dieß ein Besuch, von dem man nicht weiß, wer ihn bewilligt hat, der aber nachträglich von der Regierung genehmigt wurde. Dieser ersten Thatstache folgte seine Einmischung in die Ernennung der Vikarien, die

Zurückberufung des Pfarrers Dolder u. s. w., und seit jener Zeit hat der Bischof, dessen Sitz zu Freiburg ist, nicht aufgehört, die Pfarrei zu Bern als seiner Diözese angehörend zu betrachten, obgleich kein Vertrag, kein offizieller Akt, kein Konkordat diese Stellung weder gutheist noch ordnet. Nach der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern beschäftigte sich die Regierung mit der Herstellung des ehemaligen Bisthums Basel, und zwar gestützt auf den 1ten Artikel der Vereinigungsaftes vom 23. November 1815, der in Uebereinstimmung mit der Wienerkongressakte vom 7. August 1815 die Wiederaufnahme der unterbrochenen Diözesan-Beziehungen vorschreibt. In diesem Punkt trafen die Interessen mit denen von Solothurn zusammen. Als im Jahr 1816 die Kantone, welche dem Bisthum Konstanz angehört hatten, in Luzern eine Konferenz abhielten, um ein neues Bisthum zu gründen, schlugen auch die Abgeordneten von Solothurn dem Runtius vor, den Kirchenverband mit Basel wiederherzustellen. Dieser Vorschlag wurde angenommen und die Stadt Solothurn sollte nach dem Projekt Bischofssitz sein. Das Projekt wurde von der Regierung von Bern vorbehalt gehalten und der Art. 2 war entworfen, wie folgt: „Die Umgrenzung besagter Diözese begreift den ganzen Kanton Bern in sich, sowie die Kantone Solothurn, Basel und den Theil von Aargau, der schon dazu gehört. Nichtsdestoweniger erlosch dies Projekt, denn man wollte den Bischofssitz Solothurn nehmen, um ihn Bruntrui zu geben. Im Laufe des Jahres 1817 vereinigten sich Luzern und Bern, um mit dem hl. Stuhl in Unterhandlungen zu treten. Im Moment aber, wo die Bemühungen der Abgeordneten von glücklichem Erfolg gefront worden wären, wurden sie fruchtlos wegen dem Widerstand des römischen Hofes, der den Regierungen das Recht bestritt, den Bischof und die Domherren zu ernennen, ein Recht, das mit nicht minderer Energie in Anspruch genommen wurde. Der Artikel, welcher die Umschreibung der Diözese enthielt, lautete: „Der Diözesanverband von Luzern ist zusammengelegt aus dem Kanton Luzern, dem Kanton Bern für alle seine Katholiken.“ Während diese Unterhandlungen sich folgten, versammelten sich die Abgeordneten von Bern, Aargau, Basel, Zug und Thurgau in einer Konferenz zu Langenthal den 1. März 1820 und beschlossen eine Uebereinkunft, welche die Grundlage der neuen Diözese regelte. Diese Konvention enthielt eine erste Bestimmung folgendermaßen lautend: „Die Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Aargau, denen sich Basel als integrierender Theil des früheren Bisthums dieses Namens anschließt, vereinigen sich zur Bildung des Bisthums Basel, indem sie die Verpflichtung übernehmen, dem genannten Bisthum ihre ganze katholische Bevölkerung einzurichten.“ Die katholische Bevölkerung von Bern befand sich somit in der Uebereinkunft inbegriffen. Diese Unterhandlungen verlängerten sich während acht Jahren hintereinander und sind ausgezeichnet durch einen Zwischenfall, der die katholische Pfarrei von Bern betrifft. Im Jahr 1824 schien die Regierung, ungetreu ihrer bisher festgehaltenen Ansicht, gedacht zu haben, es sei besser, die Frage provisorisch ungelöst zu lassen, ob die fragliche Pfarrei dem neuen Bisthum Basel annerichtet werden oder provisorisch fortfahren sollte, der Diözese Freiburg-Lausanne anzugehören. Bern bestand auf dieser neuen Meinung bis 1825 und stimmte erst am 5. Februar dazu, daß die katholische Pfarrei von Bern zur Diözese Basel gehöre. Der geheime Rath beschloß die Ratifikation des Konkordates, welche der Kleine Rath ohne Widerstand den 10. Dezember 1827 genehmigte. Den 22. desselben Monats wurde die Frage dem Großen Rath vorgelegt nach langen Debatten, worin sich die verschiedensten Ansichten äußerten. Das Konkordat wurde angenommen, aber unter dem besondern Vorbehalt, daß die neue Diözese nicht alle im Kanton wohnenden Katholiken inbegriffe, sondern nur den Theil des früheren Bisthums Basel, welcher mit dem Kanton Bern durch die Wienerkongressakte vom 19. März 1815 vereinigt worden. Diese Entscheidung wurde mit 104 gegen 79 Stimmen gefaßt. Un-

geachtet dessen wurde der vom Großen Rath von Bern angenommene Zusatz kein Hemmnis, denn die Konkordatsstände und der römische Hof gaben dem Projekt mit dieser Modifikation ihre Zustimmung, so daß es den 12. Juli 1828 in Kraft trat, unter dem Titel: Uebereinkunft betreffend die Errichtung und neue Begrenzung des Bisthums Basel — und es regt sich noch heut zu Tage die Diözese, welche sich durch den Beitritt Aargaus, Thurgaus und von Basel-Land vergrößert hat. Die katholische Pfarrei von Bern, sowie die im alten Kanton zerstreuten Katholiken verblieben im provisorischen 1823 gegebenen Zustand und fuhren fort, einen Theil des Bisthums Lausanne-Genf zu bilden. Der Zeitabschnitt von 1828 bis auf unsere Zeit war durch nichts ausgezeichnet, als einige Thatsachen ohne Wichtigkeit hinsichtlich der Lösung der Diözesanfrage. Der katholische Gottesdienst zu Bern wurde in Folge der Verfassungen von 1831 und 1846 förmlich garantiert und vor Kurzem wurde vom Staat der katholischen Gemeinde ein Grundstück gegeben, um darauf eine katholische Kirche zu bauen. Undersetzt wurde Herr Marilley, Bischof von Freiburg und Nachfolger von Tobias Jenni im Jahr 1847 durch die Regierung von Bern mit außerordentlichen Ehrenbezeugungen bewillkt, als er eine katholische Kirchenvisite mache, und doch verflossen keine 16 Monate, so wurde der Bischof mit Zustimmung sämtlicher Diözesanregierungen aus seiner Diözese verbannt. Diese Maßregel war hervorgerufen durch die Misshelligkeiten, welche zu jener Zeit zwischen dem Bischof und den neuen Behörden des Kantons Freiburg ausgebrochen waren, — und mit denen wir uns hier nicht zu beschäftigen haben, als mit der Erklärung an den Großen Rath, daß die Regierung von Bern ihre Zustimmung zu den unterm 30. und 31. Oktober 1848 zu Freiburg gegen den Bischof ergriffenen Maßnahmen zurückziehen werde, sobald der Weg zu den Unterhandlungen gebahnt sei, und in Anbetracht, daß beim gegenwärtigen Stand der Dinge jene nicht mehr Anspruch auf Fortexistenz haben, daß die protestantischen Regierungen von Neuenburg, Waadt und Genf sie, soweit es sie betrifft, seit einem langen Zeitraum aufgehoben haben und es übrigens das einzige Mittel ist, den Unterhandlungen einen regelmäßigen, ordentlichen und Erfolg versprechenden Gang zu sichern. Aus dieser Auseinandersezung, aus historischen Quellen geschöpft, ergibt sich, daß die Diözesanstellung, soweit sie die katholische Pfarrei von Bern und die im deutschen Theil zerstreuten Katholiken betrifft, tatsächlich nur provisorisch ist und Anlaß gibt zu Regelwidrigkeiten, die man entfernen muß. Vom Moment an, wo das linke Aarauer die Grenze des alten Bisthums Lausanne-Genf bildet, möchte ich fragen, welchem Bisthum die Katholiken, welche den Altenberg, den auf dem rechten Aarauer gelegenen Stadttheil von Bern bewohnen, angehören? Keinem ebensogut als alle übrigen im Kanton zerstreuten Katholiken! Wenn eine katholische Pfarrei in Biel geschaffen wird, was notwendig ist, — wird dann nicht der Bischof von Freiburg sie als seiner Diözese angehörig in Anspruch nehmen können, weil diese Stadt als am linken Aarauer gelegen angesehen werden kann? Undersetzt sind die Beziehungen zwischen Kirche und Staat hinsichtlich des Bischofs von Freiburg durchaus nicht geordnet, während mit der Diözese von Basel die Uebereinkunft von 1828 vorliegt, welche alle Schwierigkeiten entfernt und den konfessionellen Konflikten die Thüre schließt, indem sie auf eine deutliche und bestimmte Weise die gegenseitigen Besugnisse und Pflichten festsetzt. Ist es nicht tausendmal vorzuziehen, nur einen Bischof, eine Diözese für den ganzen Kanton zu haben, nur einen geistlichen Obern, der allein die bischöfliche Gewalt ausübt, wenn dieses einige Oberhaupt dem öffentlichen Recht des Konkordats von 1828 untergeordnet ist, während der andere nur den allgemeinen Regeln des kanonischen Rechtes unterworfen ist bezüglich seiner Beziehungen mit der politischen Behörde des Kantons? Sie können um so eher diese Ansicht theilen, indem Sie durch Annahme des Regierungsvorschlags die traditionelle Politik der

Kantonsbehörden in diesen Sachen verfolgen, und da der Zweck um so viel leichter erreicht sein wird, als der römische Hof früher nicht aufgehört hat darauf zu dringen, daß alle Katholiken des ganzen Kantons in dieselbe Diözese einverlebt werden. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Schlüsse der Regierung zur Annahme.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. Juni 1861.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bürki, Carlin, Chopard, Freiburghaus, Frotié, Müller, Arzt; Neunswander, Roth in Ersigen, Ryser, Schramli, Seftler und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Bucher, Corbat, Gobat, Gygax, Hoffmeyer, Karlen, Jakob; Loviat, Marti, Deuvray, Prudon, Seftler und Steiner, Oberst.

Berichtigung.

Auf Seite 177 des laufenden Jahrgangs der Grossrathshandlungen ist unrichtigerweise Herr Gfeller zu Bümpliz statt Herr Lehmann in Bremgarten als Antragsteller angeführt.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagessordnung.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes:

Von 160 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:
Herr Sahli, alt-Regierungsrath 80 Stimmen.
" Dr. von Gonzenbach, Grossrath 52
" Meyer, Oberstlieutenant 4
" Girard, " 3
" Leer 10 Zettel.

Die übrigen Stimmen zerstückelten sich.
Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgang geschritten.

Von 168 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Sahli	91	Stimmen
" v. Gonzenbach	66	"
" Meyer	8	"
" Girard	3	"

Erwählt ist somit Herr Sahli, Christian, gewesener Regierungsrath, in Bern.

Angelegenheit der Ostwestbahn.

Kaufvertrag.

Zwischen der Eisenbahngesellschaft der schweizerischen Ostwestbahn, als Verkäuferin und

der Regierung des Kantons Bern Namens des Staates, als Käuferin — ist, in Folge des Beschlusses der Auflösung der Gesellschaft und der Verwertung des Vermögens derselben, der folgende Kaufvertrag geschlossen worden:

Art. 1.

Die Gesellschaft der schweizerischen Ostwestbahn verfaßt und übergibt der Regierung des Kantons Bern zu Handen des Staates, zum Eigenthum, die folgenden auf dem bernischen Staatsgebiete liegenden Eisenbahnen:

- a. die Linie Biel-Neuenstadt, in dem Stande, in welchem sich dieselbe befindet und exploitirt wird; namentlich den Bahnsörper mit Unter- und Oberbau, Bahnhabschnitten, Stationshäusern, Mobiliar und Geräthschaften, Schienen- und Schwellenvorräthen und allen sonstigen Zugehörden;
- b. Die Linie Gümmligen-Langnau, welche dermal noch unvollendet ist, in dem Stande, in welchem sie sich befindet, mit Unter- und Oberbau, soweit dieser hergestellt ist, Bahnhabschnitten, Stationshäusern, den zum Zweck ihrer Herstellung bewerkstelligten Expropriationen, den vorräthigen Schienen und Schwellen und allen sonstigen Zugehörden.

Art. 2.

Dagegen verpflichtet sich die Regierung von Bern, der Gesellschaft der schweizerischen Ostwestbahn als Kaufpreis zu bezahlen die Summe von 7 Millionen Franken.

Aus dieser Kaufsumme sollen zunächst bezahlt werden:

- a. die sämmtlichen ausstehenden Expropriationsentschädigungen;
- b. die vom Staate zur Fahrbarmachung der Linie Biel-Neuenstadt vorgeschossenen Fr. 625,000;
- c. die Vorschüsse, welche der Staat für die Auslösung von verpfändeten oder deponirten Prioritäts-Obligationen und andern Wertgegenständen der Gesellschaft, sowie für Sicherung und Unterhaltung der Linie Biel-Neuenstadt gemacht hat, Alles nebst betreffendem Zins.

Die nach Abrechnung der Vorschüsse des Staates und der Expropriations-Entschädigungen, deren Auszahlung der Staat direkt besorgen wird, übrig bleibende Kaufrestanz soll innerhalb eines Monats nach der Ratifikation des Vertrages durch den Großen Rath in Staatschuldscheinen auf den Kanton Bern ausbezahlt werden. Diese Staatschuldscheine sollen vom 1. Juli nächsthin an zu $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinst und ordentlicher Weise nach Ablauf von 10 Jahren auf dem Wege der Amortisation innerhalb 20 Jahren abbezahlt werden; dem Staat bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, die Rückzahlung schon nach Ablauf eines Jahres, auf sechsmonatliche Kündigung hin, zu bewerkstelligen.

Art. 3.

Die Regierung wird die Verwendung der Kaufsumme überwachen und behält sich vor, die Auszahlung der Gläubiger gemäß den Anerkennungen und Anweisungen der Gesellschaft direkt besorgen zu lassen.

Art. 4.

Sollte die Gesellschaft in die Lage kommen, sich zu rekonstituiren und die Linie Langnau-Luzern auszuführen, so verpflichtet sich der Staat Bern, ihr auf den Tag der Eröffnung des Betriebes dieser Linie den Rest der Schätzungssumme mit Fr. 699,000 nachzubezahlen.

Diese Verpflichtung erlößt, wenn nicht innerhalb sechs Jahren à dato die Betriebseröffnung auf der gedachten Strecke stattfindet.

Art. 5.

Durch diesen Vertrag tritt der Staat übrigens in alle Rechte der Gesellschaft ein, so weit sich solche auf die Liniens Biel-Langnau und Biel-Neuenstadt beziehen und werden ihm dieselben schuldenfrei übergeben; gegenüber dritten Personen anerkennt er keine Verpflichtungen, die nicht aus den für die genannten Strecken abgeschlossenen Expropriationsverträgen und aus den mit der Zentralbahn abgeschlossenen Betriebsverträgen fließen.

Die Gesellschaft verzichtet zudem ausdrücklich auf alle Konzessionsansprüche, welche ihr auf bernischem Gebiete noch zu stehen möchten und verpflichtet sich auch, dem Staat alles hinter ihr liegende Material, insoweit es von den regierungsräthlichen Schätzungsberatern notirt worden, Pläne, Verträge u. s. w., welche auf die abgetretenen Liniens Bezug haben, auszuliefern; wogegen der Staat Bern sie von dem Zeitpunkte des Nutzens- und Schadensanfangs hinweg aller weiteren Bauten, Nacharbeiten, neuen Anlagen und Nachforderungen, welcher Art sie immer sein mögen, enthebt.

Art. 6.

Im Uebrigen beginnt Zins-, Nutzens- und Schadensanfang mit dem 1. Juli 1861 und der Staat hat von diesem Zeitpunkte an namentlich auch die Mietzinsen für die Lagerplätze, sowie die Auslagen für die Hut und Beaufsichtigung der ihm abgetretenen Bauten, Schienen- und Schwellenvorräthe u. s. w. zu übernehmen.

Bon dem Datum des Nutzens- und Schadensanfangs an ist die Kaufsumme der 7 Millionen à $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinstragend.

Bern, den 10. Juni 1861.

Namens der Regierung des Kantons Bern, die Delegirten:

sig. P. Migy.
sig. Sahl.
sig. Scherz.

Namens der in der Generalversammlung vom 3. April 1861 erwählten Kommission:

sig. Simon.

Vorstehendem Vertrage wurde in der Generalversammlung vom 10. Juni d. J. die Genehmigung ertheilt.

Der Präsident:
sig. Simon.
Der Generalsekretär:
sig. Schlinke.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zur endlichen Ratifikation mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Brachmonat 1861.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
Bircher.

Projekt-Beschluß.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf seinen in Sachen der schweizerischen Ostwestbahn
unterm 5/6. April abhin gefassten Beschlüsse hin,
nach Einsichtnahme des Schätzungsbeschlusses der Experten,
Herren Bürgi und v. Murali vom 3. Juni 1861 — des zwölfs
chen der Bahngesellschaft und Delegirten des Regierungsrathes
um die Ostwestbahnbauten im Kanton Bern abgeschlossenen
Kaufaktes vom 10. Juni 1861 und der bezüglichen übrigen
seitherigen Verhandlungen in dieser Angelegenheit,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Dem zwischen der Gesellschaft der schweizerischen Ostwestbahn als Verkäuferin und dem Regierungsrath Namens des Staates Bern, als Käufer abgeschlossenen Kaufvertrag um die Eisenbahnstücke Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau vom 10. Juni 1861 ist die Genehmigung erteilt.

Diese Genehmigung ist in beide Doppel des Kaufaktes in Original einzutragen.

Art. 2.

Der Regierungsrath hat Alles vorzukehren, was die weitere Ausführung dieses Vertrages erheischen mag.

Ueber die Beschaffung der diesfalls nöthigen Geldmittel jedoch wird der Große Rath besonders beschließen.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

Vom Regierungsrath in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Brachmonat 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migy.

Der Rathsschreiber,

Bircher.

Durch Zuschrift zieht der Anwalt der Herren Gendebien von Montigny und Vogel in Zürich, Namens derselben die am 24. dies Monats eingereichte Kundmachung, betreffend Sicherstellung ihrer Forderungen an die Ostwestbahngesellschaft, zurück.

WEBI. Ich verlange das Wort, um eine Ordnungsmotion zu stellen. Es handelt sich also heute darum, ob man den beiden Dekretentwürfen, die von der Regierung vor einigen Tagen ausgetheilt wurden, beistimmen wolle oder nicht. Ich bin der Ansicht, es sei heute auf diesen Gegenstand nicht ein-

zutreten, sondern stelle den Antrag, die ganze Angelegenheit der Staatswirtschaftskommission zu überweisen. Im englischen Parlament herrscht der zweckmässige Brauch, daß es in wichtigen Angelegenheiten nicht sofort entscheidet, sondern vor Allem Ausschüsse zur Begutachtung derselben ernennt. Das ist auch ganz natürlich, indem eine Regierung, die noch so große Intelligenz in ihrer Mitte haben mag, doch in gewissen Fragen, namentlich in Finanzfragen des Gutachtens von Sachverständigen bedarf. Die Engländer sind ein praktisches Volk und stolz auf ihre Einrichtungen, und nicht nur sie, sondern auch Nichtengländer suchen sich die Erfahrung Anderer zu Nutzen zu ziehen. Aber auch die schweizerischen Bundesbehörden verfahren so. In jeder wichtigen Angelegenheit wird ein Komite gewählt, welches den Berathungsgegenstand zu prüfen hat; erst nachher wird derselbe von der Versammlung selbst behandelt. Es hat das seine gute Seite. Man weiß, daß die Mitglieder eines Komite's die Sache genauer untersuchen als die Mitglieder einer grössern Versammlung. Bis dahin waren die Bundesbehörden sehr wohl zufrieden dabei. Wie geht es nun bei uns? Erlauben Sie, daß ich mich nicht billigend, sondern missbilligend darüber ausspreche. Wir sind Mitglieder der obersten Landesbehörde. Ungeachtet dessen vernehmen wir nicht zuerst durch das amtliche Konvokationschreiben, sondern durch die öffentlichen Blätter, wann der Große Rath sich versammelt, was für Traktanden vorliegen ic. Ich glaube, vor Allem sollten die Mitglieder des Großen Rathes zuerst davon in Kenntniß gesetzt werden, und es sollte nicht ein Sekretär der Regierung zuerst den Blättern Mittheilung davon machen. Das hat mich oft verlebt. Aber wie wird nun im Großen Rathen selbst verfahren? Oft erscheinen Gegenstände, die gar nicht erscheinen sollten, auf dem Traktandenverzeichniß; z. B. das neue Pressgesetz, das der Große Rath aberkannt hat durch seinen Beschluß, daß dasselbe nicht getrennt für sich, sondern in Verbindung mit dem Strafgesetzbuche behandelt werden soll. Dessen ungeachtet verfolgt uns dieser Entwurf auf dem Traktandenatikular, wie der ewige Jude. Andererseits erscheinen oft Gegenstände auf dem Verzeichniß, welche noch nicht behandelt werden können, wie seiner Zeit das Gesetz über die Aktiengesellschaften, welches mehrere Wochen, nachdem es auf dem Traktandenatikular erschienen war, noch nicht gedruckt und ausgetheilt, ja nicht einmal vom Regierungsrath berathen war. Bei noch andern Traktanden liegen keine Vorträge vor, wie z. B. bei der wichtigen Kantonalbankfrage, welche gestern hätte behandelt werden sollen, und in Betreff welcher der Vortrag vorgestern noch nicht vorlag. Heute liegt uns nun diese wichtige Angelegenheit vor. Auch diese hätte vorberathen werden sollen, weil wir das System der Kommissionen ebenfalls besitzen. Wir haben nämlich eine Gesetzgebungskommission, die aber seit Jahren nie zusammen berufen wurde. Wir haben ferner eine Bittschriftenkommission, die fast nie einberufen wird. Wir haben eine Staatswirtschaftskommission, die nur zur Vorberathung des Budget und der Staatsrechnung einberufen wird, für alle andern wichtigen Gegenstände gar nie. Vor drei Jahren wurde dieselbe versammelt, als es sich darum handelte, ob der Staat sich mit 2 Millionen bei der Ostwestbahn beitreten wolle; seither wurden die wichtigsten Maßregeln getroffen, ohne diese Kommission zu Rath zu ziehen. Ich glaube, es wäre zweckmässig, dieselbe mehr zu benutzen. Aber es ist auch eine Missachtung gegen die betreffenden Mitglieder, wenn man sie nicht mehr einberuft. Endlich ist es eine Missachtung des Großen Rathes, welcher die Kommission nicht umsonst gewählt hat. Ich spreche mich also im Allgemeinen missbilligend darüber aus, wie leichtfertig wichtige Angelegenheiten hier behandelt werden. Ueber den vorliegenden Gegenstand muß ich mich noch besonders aussprechen. Um was handelt es sich? Der Staat hat in den unglücklichen Schlund der Ostwestbahn bereits ein Kapital von 2 Millionen samt Zins geworfen. Nach dem vorliegenden Dekrete soll er ferner die Linten Neuenstadt-Biel und Bern-Langnau für 7 Millionen Franken an-

kaufen; zu Vollendung des Stückes Biel-Neuenstadt ist eine Summe von Fr. 645,000, für Gümligen-Langnau eine Summe von Fr. 2,022,000 erforderlich; im Ganzen wird es wohl auf 12 Millionen kommen. Dazu kommt die Linie Biel-Bern, deren Ausführung 6 Millionen kostet. Da haben wir eine Summe von 18 Millionen Franken, über die wir deliberten sollen. Es handelt sich also um die Hälfte unseres Staatsvermögens. Auch sind die Ansichten darüber so sehr verschieden, daß es sich der Mühe lohnt, die Sache genau zu untersuchen, nicht nur durch die Finanzdirektion, sondern auch durch eine Kommission. Wir hatten wegen dieser Angelegenheit schon so viel Verdruss und Täuschungen, daß wir nicht mehr so leichtfertig uns einlassen sollen. Am Ende wird es sich wohl darum handeln, ob der Steuerfuß um 1 pro mille erhöht werden soll; daran könnten sich am Ende politische Folgen knüpfen und die Ostwestbahn könnte für unsern Kanton zur D-Wehbahn werden. Liegt ein Bericht des Regierungsrathes vor? Wenigstens kein gedruckter; auch kein Bericht der Staatswirtschaftskommission. Einige Kenntnis von der Sachlage haben wir vor etwa zehn Tagen durch die öffentlichen Blätter erhalten, aber das soll der Große Rath ignorieren. In dieser sehr wichtigen Angelegenheit fehlt uns also jeder Bericht der vorberathenden Behörde. Ich hätte sehr gerne über einzelne Punkte Aufschluß gehabt, so z. B. darüber, ob wirklich alle Gläubiger und auch alle Aktionäre mit dem Vertragentwurf einverstanden seien; aber ich wünschte dies nicht erst durch einen mündlichen Rapport, sondern lange vorher schriftlich zu vernehmen, um die Zahlen untersuchen zu können. Ich wäre ferner neugierig gewesen, ob der Staat irgend einen Centime von dem Gelde, das er in den Schlund der Ostwestbahn geworfen, retten wird; was aus der Zuger-Linie werden soll u. s. f. Darüber haben wir keinen Aufschluß. Ich muß bekennen, ich halte es nicht am Orte, daß der Große Rath in einer so wichtigen Angelegenheit einen Entschied fasse, ohne daß die Mitglieder gehörig aufgeklärt sind. Es dient zur Beruhigung des Landes, wenn die Sache gehörig untersucht wird. Auch dem Herrn Berichterstatter kann es nur angenehm sein; denn die ganze Verantwortlichkeit lastet am Ende auf der Regierung und auf der Berichterstattung, und der heutige Berichterstatter hat Erfahrungen gemacht, die ihm zur Lehre dienen sollten. Ich trage darauf an, die Sache zu verschieben und der Staatswirtschaftskommission zu überweisen.

Niggeler. Ich verlange das Wort, um eine andere Ordnungsmotion zu stellen. Herr Aebi segte auseinander, wie leichtfertig und theilweise reglementswidrig hier verhandelt werde. Ich muß vor Allem aus auf Handhabung des Reglements dringen. Nach dem Reglemente soll bei jedem Geschäft vor Allem die Eintretensfrage behandelt werden, die Frage: will man überhaupt in die Berathung eintreten? wenn ja: will man sofort eintreten oder verschieben? Über diese Frage sind nun vorerst die Berichterstatter anzuhören, dann wird die Berathung eröffnet. Dass man nun aber in der Form einer Ordnungsmotion kommen und die Sache behandeln könne, wie Herr Aebi, das ist mir ein ganz neues Verfahren. Ich möchte daher den Herrn Präsidenten ersuchen, die Diskussion nach dem Reglemente vor sich gehen zu lassen. Die Berichterstatter sollen angehört werden, und dann wird Herr Aebi über manches, was er zu wissen wünscht, vielleicht Aufschluß erhalten. Ich unterscheide unter den Gegenständen, welche die Ostwestbahn betreffen, auch. Der Hauptgegenstand, Vortrag über den Ankauf der Linien durch den Staat, wurde durch eine Kommission vorberathen, eine lange Diskussion hat im Großen Rath darunter bereits stattgefunden, so daß kein Mitglied der Versammlung sagen kann, die Sache sei ihm ganz fremd, es habe nur durch die Zeitungen Kenntnis davon erhalten. Es handelt sich um gar nichts Neues, sondern der vorliegende Gegenstand wurde gründlich vorberathen durch eine Kommission und durch den Regierungsrath und im Großen Rath selbst

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

weitläufig erörtert. Bezuglich der Frage, wie die Eisenbahnlinien auszuführen seien, gebe ich zu, daß eine Vorberathung noch nicht stattgefunden hat, und in Bezug auf diesen Punkt kann man allfällig Anträge stellen; aber über den Kaufvertrag nicht. Ich verlange vor Allem, daß nach dem Reglemente verfahren werde.

Herr Präsident. Ich werde natürlich diese Vorfrage dem Großen Rath vorlegen, und denselben darüber entscheiden lassen. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Niggeler, auch wurde es bisher nie so gehalten. Wenn es sich darum handelt, die Tagesordnung zu bestimmen, so ist vor Allem darüber zu entscheiden; ebenso wenn es sich um die Frage handelt, ob eine reglementarische Bestimmung gehörig gehandhabt worden sei. So wurde es zu Anfang der fünfziger Jahre gehalten, als es sich darum handelte, ob man auf das für die Oberländer-Hypotheekasse projektirte Anlehen eintreten wolle. Es war unterlassen worden, bei Eid zu bieten, und man verlangte hier mit Recht, daß der Gegenstand gar nicht behandelt werde, bis bei Eid geboten worden sei. Heute verlangt Herr Aebi, daß zuerst eine Kommission mit der Begutachtung des Gegenstandes betraut werde. Der Große Rath hat ganz freie Hand zu beschließen, was er will, aber es ist nicht reglementswidrig, wenn er die Rückweisung beschließt; es betrifft die Tagesordnung, die Frage, ob der vorliegende Gegenstand behandelt werden soll oder nicht. Der Antrag des Herrn Niggeler ist in Umfrage.

Niggeler. Ich kann die Ansicht des Herrn Präsidenten nicht theilen, ich kann sie sogar nicht begreifen. Es handelt sich nicht darum, ob eine Reglementsbestimmung verlegt worden sei oder nicht; Herr Aebi stellt sich auch nicht auf diesen Standpunkt, sondern er sagt, es soll mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache zuerst eine Kommission niedergesetzt werden. Der Fall ist also nicht derjenige, den der Herr Präsident angeführt hat, wo unterlassen worden ist, bei Eid zu bieten; es ist vielmehr der im § 55 des Reglements vorge sehene Fall, wo es heißt: „Ist ein Gegenstand von zusammen gesetzter Art und daher in mehrern Artikeln vorgelegt, so wird zuerst eine allgemeine Umfrage eröffnet, in welcher gleichzeitig die Fragen erörtert werden: 1) ob man in den Gegenstand eintreten oder denselben von der Hand weisen wolle; 2) ob man sofort eintreten oder die Berathung verschieben wolle; 3) ob man im ersten Falle den Gegenstand in seiner Gesamtheit (in globo) berathen wolle oder artikelweise; 4) ob man im Falle des Verschubs einfach verschieben oder den Vorschlag zu einer nochmaligen Vorberathung an eine Kommission oder Behörde zurückweisen wolle und an was für eine.“ Herr Aebi beantragt nun Zurückweisung des Gegenstandes an eine bereits bestehende Kommission, an die Staatswirtschaftskommission, also ist gerade der im Art. 4 erwähnte Fall vorhanden und da handelt es sich nicht um Veränderung der Tagesordnung, sondern der Gegenstand ist an der Tagesordnung und soll nach dem Reglemente behandelt werden.

Blösch. Wir haben zwei Ordnungsmotionen: diejenige des Herrn Aebi, welche dahin geht, den vorliegenden Gegenstand zu verschieben, bevor man darauf eintrete, und diejenige des Herrn Niggeler, welcher den Antrag des Herrn Aebi bekämpft. Der Ansicht des Herrn Niggeler stimme ich nicht bei, weil ich sie für unlogisch und dem bisherigen Verfahren zuwider halte. Für unlogisch halte ich seine Auffassung, weil nach denselben Paragraphen, den Herr Niggeler angeführt hat, der Gang des Geschäftes folgender wäre: es gäbe eine einzige Berathung, dann würde die Abstimmung getrennt und man würde dann fragen: will man überhaupt eintreten oder nicht? und erst nach Entscheidung dieser Frage würde man weiter fragen: will man den Gegenstand noch zur Vorberathung zurückweisen? Das Eintreten wäre erkennt und blieb' erkennt.

Nun bezweckt der Antrag des Herrn Aebi ganz etwas Anderes: er will untersuchen, ob überhaupt auf die Sache einzutreten sei, und das man erst nachher darüber beschließe. Ich denke, der logische Gang bringe es mit sich, daß man nicht zuerst das Eintreten beschließe, sondern zuerst vorberathen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung zwei Fälle anzuführen, von denen ich genaue Kenntnis habe. Da ich längere Zeit die Ehre hatte, das Präsidium des Grossen Rathes zu führen, so führte ich eine Art Kontrolle über das Verfahren dieser Behörde, und notirte u. A. zwei Fälle. Es handelte sich damals um den Entscheid über Vorfragen, unvorigreischlich dem Entscheide über das Eintreten oder Nichteintreten, und der Große Rath entschied in dem von Herrn Aebi vorgeschlagenen Sinne; der eine Fall trat am 23. Februar 1841 ein, der andere am 20. November 1844. Wird nach dem Vorschlage des Herrn Niggeler verfahren, so können wir allerdings noch zurückweisen, aber die Eintretensfrage ist abgethan. Wenn es sich darum handelt, noch eine ergänzende Untersuchung über das vorliegende Objekt vorzunehmen, so kann man zuerst das Eintreten beschließen; aber wenn es sich darum handelt, ob einzutreten sei oder nicht, dann soll man zuerst vorberathen und untersuchen. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Aebi und gegen denjenigen des Herrn Niggeler.

Büßberger. Was meine Ansicht über die Vorfrage betrifft, so müßte ich im Grundsache den Antrag des Herrn Niggeler unterstützen und die Auffassung des Herrn Präsidienten und des Herrn Blösch befürworten. Unser Reglement scheint mir in dieser Beziehung ganz klar zu sein, und ich glaube, wenn Herr Aebi seinen Antrag anders formulirt hätte, so wäre er ganz in Ordnung. So wie er vorliegt, kann er nicht anders erledigt werden, als wenn wir eintreten. Die Sache stellt sich in zwei Formen dar: es wird ein Geschäft an die Tagesordnung gesetzt, dann kann man verlangen, daß dasselbe nicht an dem und dem Tage behandelt werde; oder man reklamirt nicht, wenn die Tagesordnung angekündigt wird, sondern erst am Tage, wo die Verhandlung stattfinden soll; dann kann man immer noch Verschiebung verlangen, aus verschiedenen Gründen. Mit einem Worte: wenn es sich nur um Festsetzung des Zeitpunktes handelt, in welchem man über das betreffende Geschäft verhandeln will, so muß man es in der Form einer Vorfrage anbringen, wie Herr Aebi es gehabt hat. Aber wenn man verlangt, daß das Geschäft vorberathen werde, durch den Regierungsrath oder durch eine Kommission, dann muß man die Tagesordnung festhalten und das Geschäft behandeln. Der § 55 des Grossrathoreglements, den Herr Niggeler angeführt hat, ist in dieser Beziehung deutlich. Wenn der Präsident nach § 54 der Versammlung den Gegenstand der Berathung eröffnet hat, so handelt es sich darum, ob man einzutreten wolle oder nicht; dann: ob man sofort eintreten oder die Berathung verschieben wolle. Das ist der Antrag des Herrn Aebi, er will die materielle Behandlung des Gegenstandes verschieben. Nun sagt der Schlussatz des § 55 deutlich: „Erst nach dem Entscheide dieser allgemeinen Vorfragen wird über die Sache selbst eingetreten und berathen, wenn die Berathung erkennt worden oder wenn kein Antrag auf Abweisung oder Verschub erfolgt ist.“ Wir sehen also, wenn wir nach dem Reglemente verfahren und beschließen wollen, der Gegenstand soll durch eine Kommission vorberathen werden, so müssen wir doch gewiß den Berichterstatter anhören und dann entscheiden. Ich wiederhole: wenn Herr Aebi will, daß die Sache heute nicht behandelt werde, so kann er es verlangen, aber wenn er dieselbe an eine Kommission weisen will, so muß er zuerst die Berichte und Vorträge anhören, und dann kann der Große Rath allfällig beschließen, was er wünscht. So viel an mir, habe ich nie gesehen, daß ohne Mittheilung der Akten und ohne Rapport ein Geschäft an eine Kommission gewiesen worden wäre.

Aebi. Mit was haben wir es heute zu thun? Erstens mit einem Dekrete, durch welches ein Kaufvertrag mit der

Ostwestbahn genehmigt werden soll. Zweitens mit einem Dekrete, infolge dessen die beiden Eisenbahnstrecken Neuenstadt-Biel und Bern-Langnau im Staatsbau vollendet und das Mittelstück zwischen Biel und Schönbühl erstellt werden soll. In erster Linie handelt es sich also heute um die Ratifikation eines Vertrages, nicht um ein Gesetz. Wird von der Mehrheit des Grossen Rathes an diesem Vertrage nur ein Tota geändert, was ist die Folge? Dass der Vertrag abgewiesen ist und die Regierung neue Unterhandlungen anknüpfen muß, oder die Ostwestbahngesellschaft schließt einen andern Vertrag. Unter diesen Umständen hat das Eintreten die Bedeutung: wenn eingetreten wird, so ist die Sache eo ipso angenommen, der Vertrag tale quale ist genehmigt, denn er ist ein Ganzes, das, wie es vorliegt, angenommen oder verworfen werden muß. Eben weil ich von der Ansicht ausgehe, daß, wenn einmal eingetreten ist, der Vertrag genehmigt ist, sage ich, ich kann unmöglich jetzt eintreten, sondern möchte die Sache an die Staatswirtschaftskommission zurückweisen. Denn ist einmal eingetreten, so würde eine Rückweisung nichts mehr nützen. Es ist absolut notwendig, daß diese Angelegenheit zuerst von einer Kommission vorberathen werde. Herr Niggeler sagt, ich hätte mich nicht beschwert über die Art und Weise, wie die Sache vor den Grossen Rath gekommen. Im Gegenteil, ich habe mich ziemlich beschwert, daß ein so wichtiger Gegenstand, entgegen dem bisherigen Usus, so vor den Grossen Rath gebracht worden sei. In formeller Beziehung haben der Herr Präsident und Herr Blösch zur Genüge nachgewiesen, daß mein Antrag begründet ist. Wir haben vor nicht gar langer Zeit selbst eine Kommission niedergesetzt mit dem Auftrage, die Ostwestbahnangelegenheit zu begutachten; damals, als die Herren Ganguillet, Schmid und Egger einen dahinzielenden Antrag stellten, verlangte Herr Niggeler nicht, daß man zuerst den Berichterstatter anhöre, sondern umgekehrt, er war für vorläufige Untersuchung durch eine Kommission.

Dr. v. Gonzenbach. Die Gelehrten sind uneintig. Sie haben gehört, wie zwei Grossrathspräsidenten, die das gleiche Reglement handhabten, das aus den dreißiger Jahren stammt, sagten, der Antrag des Herrn Aebi sei möglich. Ein anderer Präsident des Grossen Rathes sagte dagegen, derselbe sei nicht zulässig. Wenn ich nun aber zeige, daß alle drei Präsidenten im Grunde einig sind, so werden Sie zugeben, daß ich mich auf eine große Autorität stützen könne. Was sagt Herr Niggeler in seiner Berichtigung, die er auf die gegen den Beschluß vom 5/6. April eingelangte Verwahrung der 20 Grossrathshörer einreichte? Er spricht sich darin aus, wie folgt: „Ich bemerke schließlich, daß ich die Mängel unseres Grossrathoreglements, namentlich in Betreff der obengeschilderten Abstimmungsweise, nicht verkenne und keineswegs zu der Zahl der Bewunderer desselben gehöre. Die Voranstellung der Frage der Annahme einer gegebenen Vorlage der vorberathenden Behörde „mit oder ohne Abänderung“ beeinträchtigt notwendig die Freiheit der Stimmgebung; ja es ist selbst der Fall denkbar, daß ein Antrag einstimmig angenommen wird, von dem, in der Fassung, wie er vorliegt, Niemand etwas will. Man denke sich nur den Fall des Vorliegens einer Mehrheit von Abänderungsanträgen, von welchen jeder eine gewisse Fraktion der Versammlung, aber keiner die Mehrheit für sich hat. Alle Mitglieder sind in diesem Falle genötigt, zu der Annahme des Antrages, „mit oder ohne Abänderung“, zu stimmen, weil die Abänderung, unter welcher sie demselben beipflichten wollen, vorbehalten bleibt, schließlich werden aber alle beantragten Abänderungen mit Mehrheit verworfen und der Antrag gilt als unverändert angenommen. Die wahre Mehrheit ist in den gleichen Fällen nie auszumitteln, sie beruht vielmehr stets mehr oder weniger auf einer Fiktion.“ Herr Niggeler sagt hier also deutlich: gebt wohl Achtung! wenn Ihr eingetreten seid, so habt Ihr die Schlinge um den Hals! Vor vier Wochen hätte ich auch so gestimmt, wie Herr Büßberger, aber nachdem Herr Niggeler mich belehrt hat, daß durch das bloße Eintreten der

Antrag des Regierungsrathes tale quale angenommen ist, wenn kein Abänderungsantrag die Mehrheit erhält, kann ich nicht mehr so stimmen. Für was macht man ein Reglement? Damit jedes Mitglied seine Stimme so abgeben könne, wie seine Überzeugung es verlangt. Wenn nun Herr Niggeler sagt, nach dem bestehenden Reglementen sei dies nicht möglich, so frage ich: ist dasselbe nicht im Laufe der Zeit durch die Uebung abgeändert worden, wie es der gesunde Sinn und das Bedürfnis verlangte? Das sagen Ihnen die zwei andern Präsidenten. Ich stimme daher ans Überzeugung und namentlich gestützt auf die von Herrn Niggeler mit grossem Scharfsinn entwickelte Auffassung des Reglementes zum Antrage des Herrn Aebi.

Niggeler. Ich hätte das Wort nicht mehr ergriffen, wenn ich mich nicht gegen eine falsche Auslegung meiner Worte von Seite des Herrn v. Gonzenbach verwahren müßte. Ich habe allerdings gesagt, das Voranstellen der Frage der Annahme einer gegebenen Vorlage der vorberathenden Behörde „mit oder ohne Abänderung“ beeinträchtige die Freiheit der Stimmgebung, und ich hielt es für zweckmässiger, wenn, wie bei den eidgenössischen Behörden, die Abänderungsanträge zuerst in Abstimmung gebracht würden. Aber mit der heutigen Frage hat das nichts gemein und Herr v. Gonzenbach verwechselt diesen Punkt mit der Frage des Eintretens. Mit dem Eintreten ist nur gesagt, man wolle einen Entscheid fassen; dann kann man erst noch zurückweisen, und dann kommt erst die Frage, ob man die Vorlage der vorberathenden Behörde mit oder ohne Abänderung annehmen oder dieselbe verwerfen wolle. Nun denke ich, heute werde die Sache ziemlich klar sein: wir werden eintreten, annehmen oder verwerfen müssen, es sei denn, daß der Große Rath erklären wolle: wir haben zwar legitim der Regierung Vollmacht gegeben, einen Vertrag mit der Ostwestbahngesellschaft abzuschließen, jetzt aber geben wir keine Rede und Antwort. Die Auslegung des Herrn v. Gonzenbach ist daher durchaus irrig.

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Aus der Diskussion ist mit wenigstens so viel klar geworden, daß man allseitig einig zu sein scheint, streng nach dem Reglementen genommen, sei der Antrag des Herrn Aebi nicht zulässig. Das hat Herr v. Gonzenbach so eben zugegeben. Es fragt sich nun, ob es zweckmässig sei, oder nicht, über das Reglement hinauszugehen, und da glaube ich, der erwähnte Antrag sei auch nicht zweckmässig. Wie wurde heute die Verhandlung eröffnet? Es geschah in der Weise, daß der Herr Präsident erklärte, an der Tagesordnung sei das Projekt-Defret über Ratifikation des Vertrages. Nun kommt Herr Aebi und stellt einen Antrag, der viel weiter geht, der sich auch auf die Defretsentwürfe betreffend den Staatsbau und die Anleihensfrage bezieht, welche gar nicht in Berathung liegen. Was die Wünschbarkeit einer Abänderung des Grossrathreglements betrifft, namentlich in Bezug auf den Abstimmungsmodus, so gebe ich dieselbe zu. Aber wenn man sich auf Beispiele beruft, die auf Jahrzehnde zurückgehen, so kann ich denselben ein solches aus neuerer Zeit entgegensezzen, wo anders entschieden worden ist. Als das Wasserbaupolizeigesetz zur Behandlung vorlag, stellte Herr v. Gonzenbach einen Antrag auf Verschiebung, aber wann? Nachdem der Berichterstatter seinen Eingangsrapport gehalten hatte. Ebenso bei der Konzessionsertheilung für die Eisenbahnlinie Bern-Luzern. Heute handelt es sich darum, ob der Große Rath auf den Vertrag eintreten wolle oder nicht. Ich glaube aber auch noch aus einem andern Grunde, daß die Vorfrage hier nicht am Platze sei. Haben wir es mit einem Gegenstande zu thun, der dem Großen Rath neu ist? Nein, er wurde schon wiederholt des Längen und Breiten, namentlich auch in einer früheren Grossrathssitzung, erörtert, und heute handelt es sich nur darum, ob der Regierungsrath dem Beschlüsse des Grossen Rathes auf geeignete Weise Folge gegeben habe oder nicht. Wenn man

die Staatswirtschaftskommission anhören will, wann hätte es geschehen sollen? Bevor der Große Rath über die Sache entschieden hat. Nachdem Sie jedoch den Regierungsrath beauftragt haben, über den Ankauf der Eisenbahnlinien zu unterhandeln, kann man sich nicht mehr auf einen solchen Standpunkt stellen. Ich halte die Frage für ganz spruchreif und trage auf Abweisung des von Herrn Aebi gestellten Antrages an, indem ich die Auffassung des Herrn Niggeler theile.

Migay, Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir ebenfalls noch einige Worte über die gestellte Ordnungsmotion. Die Herren Büzberger und Niggeler haben den § 55 des Reglements richtig aufgefaßt. Es kann auch nicht anders sein, als daß in Fällen, wo ein Mitglied des Grossen Rathes die Nothwendigkeit fühlt, einen Beratungsgegenstand an eine Kommission zu weisen, die Versammlung zuerst Kenntnis von der Sache haben, den Eröffnungsbericht der Regierung anhören, muß. Wenn man nicht so verfahren würde, wenn die übrigen Mitglieder des Grossen Rathes nicht wüßten, warum es sich handelt, was für Akten vorliegen, könnte dann die Behörde mit Sachkenntnis berathen? Wenn Herr Aebi schon seine Gründe haben mag, die sofortige Ueberweisung an eine Kommission zu verlangen, so befinden sich andere Mitglieder des Grossen Rathes nicht im gleichen Falle. Seitdem ich die Ehre habe, im Grossrathssaale zu sitzen, sah ich nie ein anderes Verfahren als das von Herrn Büzberger vorgeschlagene. Der gesunde Menschenverstand fordert es selbst. Der Präsident setzt etwas an die Tagesordnung, man verlangt Rückweisung; nun mutet ein Mitglied den übrigen zu, darüber zu entscheiden, bevor man Kenntnis von der Sache hat. Wie kann man so verfahren? Man verwies an die Niedersetzung der Kommission, welche die Ostwestbahnangelegenheit zu untersuchen hatte, aber dieses Beispiel ist hier gar nicht anwendbar. Es handelte sich damals um die Vorberathung der Ostwestbahnangelegenheit, die vor dem Grossen Rath noch gar nicht anhängig war; die Vorlagen der Regierung waren noch gar nicht vorhanden; folglich ist der Fall gar nicht der Gleiche. Der Regierungsrath hatte denn auch damals gar nichts gegen die Niedersetzung einer Kommission. Heute handelt es sich um eine Angelegenheit, die an die Tagesordnung gesetzt wurde. Nun verwundert Herr Aebi sich, daß der Regierungsrath die Angelegenheit nicht an die Staatswirtschaftskommission gewiesen habe. Aber er sollte wenigstens sich die Mühe nehmen zu untersuchen, wie weit die Kompetenz der Staatswirtschaftskommission geht. Ich sage, ein solches Geschäft gehört gar nicht vor dieselbe. Nach § 16 des Grossrathreglements besteht ihre Aufgabe in folgendem: „Sie soll den Gang der Staatshaushaltung beobachten, das jährliche Budget untersuchen und vorberathen, die Staatsrechnung untersuchen und über ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, sowie namentlich über die Frage, ob die durch das Budget bewilligten Summen zu den Bestimmungen verwendet worden seien, zu welchen sie bewilligt waren, dem Grossen Rath Bericht erstatten, endlich eingeschlichene Missbräuche oder Mängel in der Staatshaushaltung bemerken und allfällige Anträge zur Abhülfe vorlegen.“ Daraus sehen Sie, daß der vorliegende Gegenstand nicht in das Bereich der Staatswirtschaftskommission fällt. Soll nun der Regierungsrath genöthigt sein, ihr außer ihrer Kompetenz liegende Fragen zur Vorberathung zu überweisen? Ich behaupte, nein. Die Staatswirtschaftskommission soll einberufen werden in den Fällen, welche das Reglement vorschreibt, auf der andern Seite aber soll man auch die Kompetenz des Regierungsrathes anerkennen, sonst hat man nichts anderes als Unordnung. Herr Aebi machte auch Vorwürfe über die Art und Weise, wie hier Geschäfte behandelt werden. Ich erwiedere ihm einfach, daß der Regierungsrath beständig das Verfahren befolgte, das in der Republik Bern immer üblich war. Es wurde schon der Versuch gemacht, das bei den eidgenössischen Behörden übliche Verfahren auch bei uns einzuführen, aber es beliebte nicht. Wenn man der Behörde ein Verbrechen daraus macht, daß das Traktandenver-

zeichnis des Grossen Räthes zuerst in öffentlichen Blättern erscheine, bevor es den Mitgliedern selbst zukomme, so hat das nicht so viel auf sich. Es geschieht dies auch mit dem Erkundungsverzeichnis der Bundesversammlung. Was für einen Nachteil hat es? Ich beschränke mich auf diese kurzen Bemerkungen, aber ich halte dafür, es wäre eine Verlezung des Reglements, wenn der Antrag des Herrn Aebi angenommen würde. Man würde dadurch den Mitgliedern des Grossen Räthes zu nahe treten, welche doch immerhin das Recht haben zu erfahren, in welchem Stadium sich ein Geschäft befindet. Man kann nicht sagen, der Große Rath werde übernommen. Die Ostwestbahnangelegenheit wurde in einer langen Verhandlung von dieser Behörde sehr einlässlich erörtert und die Bedeutung des vorliegenden Kaufvertrages ist jedem Mitglied bekannt. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Herrn Riggeler zur Genehmigung.

Gangwiller. Ich befinde mich auch im Falle, noch einige Bemerkungen zu machen, namentlich deshalb, weil die Präopinanten sagen, es sei gar nicht nötig, daß die Sache an die Staatswirtschaftskommission gewiesen werde, und weil der Herr Berichterstatter daran erinnerte, daß dieselbe schon durch eine Spezialkommission untersucht worden sei. Es ist richtig auf der einen Seite, nicht aber auf der andern Seite. Ich sage, es ist richtig, daß der Große Rath die Ostwestbahnangelegenheit an eine Spezialkommission gewiesen hat, um dieselbe in ihrem ganzen Umfange zu untersuchen; diese Kommission stellte den Antrag, die Regierung zu ermächtigen, die betreffenden Eisenbahnlinien um den Preis von höchstens 7 Millionen anzukaufen. Ob der bezügliche Beschluß des Grossen Räthes richtig gefaßt worden sei oder nicht, darüber sind die Ansichten verschieden. Heute ist die Sache eine wesentlich andere, heute handelt es sich darum, ob man den Vertrag genehmigen, ob man 7 Millionen bezahlen wolle, wie der Kaufpreis ausbezahlt werden soll u. s. w. Dies soll näher untersucht werden. Die Staatswirtschaftskommission wird doch nicht nur dafür da sein, wenn es sich darum handelt, bei der Budgetberatung ein paar Franken von den Blehrämien oder von den Büreaukosten zu ersparen, sondern sie hat nach dem Gesetze namentlich den Auftrag, „den Gang der Staatshaushaltung zu beobachten.“ Hat es nicht Einfluß auf den Gang der Staatshaushaltung, wenn es sich um eine Ausgabe von 7 Millionen handelt, wenn man sieht, daß dazu noch 9, noch 3 weitere Millionen kommen, so daß eine Gesamtausgabe von 18—20 Millionen in Frage steht? Endlich soll die Staatswirtschaftskommission „eingeschlichene Missbräuche oder Mängel in der Staatshaushaltung bemerken und allfällige Anträge zur Abhülfe vorlegen.“ Ob nun die ganze Entwicklung der Ostwestbahnangelegenheit nicht bewiesen hat, daß bedeutende Missbräuche stattgefunden, will ich jetzt nicht erörtern; aber sehr wichtig ist, daß die Sache gehörig untersucht werde. Bei mir ist die Art der Zahlung des Kaufpreises das Wichtigste. Was bezweckt man? Man will Staatschuldscheine zu 4½ Prozent ausgeben, Staatschuldscheine, die hier im Lande bleiben. Diese Maßregel wird den größten Nachteil bringen für die andern Kreditinstitute, für die Kantonalbank, für die Hypothekarkasse. Sind es etwa große Kapitalisten, welche der Schlag am härtesten trifft? Eben nicht. Wer bisher Depots bei der Bank oder Hypothekarkasse hatte, wird solche aufzulösen, indem er vorzieht, Staatsobligationen von 4½ Prozent zu kaufen, statt nur 4 Prozent zu ziehen, und das Land wird mit solchen Papieren überschwemmt. Ich stimme daher zum Antrag des Herrn Aebi.

Dr. Manuel. Nur zwei Worte, um entgegen der Ansicht des Herrn Riggeler dem Grossen Rath das Recht zu vindizieren, Vorfragen irgend einer Art aufzuwerfen. Ich vergleiche den Fall, der uns beschäftigt, mit folgenden Fällen, über die man einverstanden sein wird. Wenn das Budget vorlegt, ohne daß die Staatswirtschaftskommission es ge-

prüft hat, so hat jedes Mitglied des Grossen Räthes das Recht, darauf anzutragen, daß es vor Allem der Staatswirtschaftskommission zugewiesen werde. Ebenso verhält es sich mit der Ueberweisung von Petitionen an die Petitionskommission. Wenn ein Gesetzesentwurf nicht zu gehöriger Zeit gedruckt und ausgetheilt wird, so hat jedes Mitglied das Recht zu verlangen, daß der Gegenstand verschoben werde. Ganz gleich verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Aebi. Ich möchte mich hauptsächlich der Behauptung des Herrn Riggeler widersetzen, als wäre es reglementswidrig, wenn man solche Fragen vor Behandlung der Eintretensfrage behandelt, denn alles, was auf das Eintreten Bezug hat, muß vorher erledigt werden. Es wird denn auch in allen Behörden so gehalten.

Herr Berichterstatter. Nur eine Bemerkung gegenüber der Befürchtung des Herrn Gangwiller, als würde das Land von 4½ Prozentigen Staatsobligationen überschwemmt. Derartige Besorgnisse sind unbegründet, indem bereits Unterhandlungen stattgefunden haben, um diese Obligationen größtentheils an auswärtigen Blättern zu placiren; so kämen 1½ Millionen nach Basel, ebensoviel nach Frankfurt, 800,000 Fr. an französische Uebernehmer; 1½ Millionen werden an den Staat bezahlt für seine Vorschüsse und 1 Million ungefähr für die Exproprierten, so daß der Einfluß auf die hiesigen Kreisverhältnisse nicht so nachtheilig sein wird, wie man befürchtet.

Gangwiller. Zur Berichtigung will ich nur anführen, daß bereits die Aufkündigung von Titeln begonnen hat; so wurden bei der Kantonalbank schon solche zu 4 Prozent aufgefunden.

Rothe von Bipp. Ich halte in dieser Angelegenheit nicht sowohl die Eintretensfrage für wichtig, sondern vielmehr die Ausstretensfrage, d. h. die Frage, wie wir aus der Sache kommen werden. Die vorliegenden Beschlusswürfe führen uns so weit, daß wir Grund genug haben, die Sache an eine Kommission zu weisen, welche uns die Ausstretensfrage zu begutachten hat.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Riggeler 102 Stimmen.
Dagegen 53 "

Das Präsidium eröffnet nun die allgemeine Umfrage über das Eintreten und die Sache selbst.

Herr Berichterstatter. Durch Beschluß des Grossen Räthes vom 5. auf den 6. April abhängt wurde der Regierungsrath ermächtigt, die Linien der Ostwestbahn Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau unter gewissen Bedingungen häufig zu erwerben. Infolge dessen hat die Regierung mit der Gesellschaft einen Kaufvertrag abgeschlossen, um dessen Genehmigung es sich heute handelt. Bei der Frage, ob diese Genehmigung zu ertheilen sei, ist vor Allem zu untersuchen, ob die Bedingungen des Kaufvertrages im Einklange mit dem Beschuß des Grossen Räthes stehen. Erlauben Sie mir daher, den vorliegenden Kaufakt zu prüfen und zwar nach zwei Seiten hin: erstens in materieller Beziehung, d. h. in Hinsicht auf seinen Inhalt; zweitens in formeller Beziehung, d. h. in Hinsicht auf die Frage, ob die geforderte Einwilligung der Aktionäre und Gläubiger vorhanden sei. Was vorerst den Kaufpreis betrifft, so wurde derselbe vom Grossen Rath im Maximum auf 7 Millionen festgesetzt. Im Vertrag ist diese

Summe festgehalten. Zu Entscheidung der Frage, wie weit man bei Bestimmung des Kaufpreises gehen soll, wurden Sachverständige ernannt, nämlich die Herren Ingénieurs Bürgi in St. Gallen und v. Muralt in Bern. Der Regierungsrath glaubte, durch Ernennung dieser dem Unternehmen der Ostwestbahn ferne stehenden, durchaus unparteiischen Sachverständigen allen billigen Wünschen zu entsprechen. An dieselben wurde folgende Frage gestellt: „Welches ist, nach landesüblichen Preisen, der bauliche Werth der vorhandenen Arbeiten auf den Linien Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau, oder mit andern Worten, wie viel hätte die Erstellung dieser Arbeiten unter normalen Verhältnissen gekostet?“ Das Resultat der Untersuchung war, daß sie den Werth der vorhandenen Bauarbeiten, nach normalen Preisen berechnet, auf Fr. 7,699,000 schätzten, also um Fr. 699,000 höher als die vom Gr. Rath im Maximum bestimmte Summe. Dabei erklärten die Experten, „daß die Schätzung — wenn auch nicht bis in die geringsten Details, doch in den Hauptzahlen als genau betrachtet werden könne.“ Unter solchen Umständen konnte somit billiger Weise nicht die Rede davon sein, unter 7 Millionen zu gehen, da die eigenen Vertrauensexperten der Regierung in ihren Schätzungen höher gegangen waren und ohnehin aus dieser Summe nicht sämtliche Gläubiger der Gesellschaft gedeckt werden können, sondern einzelne noch auf andere Objekte derselben, wie z. B. die Linie Luzern-Zug, angewiesen werden müssen. Im Gegentheil glaubte die Regierung im Sinne des Großerathsbeschlusses zu handeln, indem sie einer Vertragsbestimmung ihre Zustimmung gab, die folgendermaßen lautet: (Der Redner zitiert hier den Art. 4 des oben abgedruckten Vertrages.) Der Regierungsrath war der Ansicht, es spreche dafür erstens die Billigkeit, da, wie gesagt, die eigenen Experten der Behörde den Werth der Linien auf diese Summe festgesetzt haben. Abgesehen davon, glaubte die Regierung aber auch, die Aufnahme einer solchen Bestimmung liege im Interesse des Staates selbst. In dieser Beziehung wird wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Durchführung der Linie nach Luzern einen großen Werth für den Kanton in Bezug auf seine Eisenbahnstellung hat. Ebenso wenig wird man in Abrede stellen, daß durch die Ausführung dieser Strecke die Rentabilität der anzukaufenden Linien vermehrt werde. Man erblickte in jener Bestimmung einen Sporn für die Gesellschaft, das Unternehmen zu fördern. Die einzige Befürchtung, welche die Regierung hat, ist die, daß es trotz dieser Bestimmung nicht gelingen dürfte, die Durchführung der Linie zu sichern. Indes bemerke ich, daß Herr Direktor Simon, der sich mit vieler Aufopferung der Sache annahm, einleitende Schritte gethan hat, und es ist zu hoffen, daß es zu gutem Erfolge führe, obschon eine bestimmte Zusicherung nicht gegeben werden kann. Die Bestimmung ist übrigens auf sechs Jahre beschränkt, und der Kanton Bern wird nicht in den Fall kommen, irgend etwas dafür zu bezahlen, bevor die Lokomotive von Langnau nach Luzern läuft. Abgesehen von allem dem, ist diese Bedingung nicht eine conditio sine qua non; die Gesellschaft macht die Gültigkeit des Vertrages nicht davon abhängig; es ist nur ein Wunsch, den sie auspricht, eine Appellation an das Billigkeitsgefühl des Großen Rathes. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 10. Juni abhängt wurde nämlich beschlossen: „Die Generalversammlung der Aktionäre der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft genehmigt den heute vorgelegten Kaufvertrag mit der Regierung von Bern auch in dem Falle, wenn der Große Rath des Kantons Bern den Art. 4 desselben, betreffend die Nachbezahlung von Fr. 700,000 verwerfen würde.“ Sie sehen also, daß hier nur ein Wunsch vorliegt, nicht eine eigentliche Klausel. Der Große Rath ist also an jene Vertragsbestimmung nicht absolut gebunden, dem Regierungsrath schien sie aber, wie gesagt, im Interesse des Staates selbst zu liegen. Was die Verwendung der Kaufsumme betrifft, so sagt der Vertrag, in Übereinstimmung mit dem Großerathsbeschuß, fest, daß aus der Kaufsumme zunächst bezahlt werden sollen: a. die sämtlichen austehenden Expropriationsentschädigungen; b. die vom Staate

zur Fahrbarmachung der Linie Biel-Neuenstadt vorgeschossenen Fr. 625,000; c. die Vorschüsse, welche der Staat für die Auslösung von verpfändeten oder deponirten Prioritätsobligationen und andern Werthgegenständen der Gesellschaft, sowie für Sicherung und Unterhaltung der Linie Biel-Neuenstadt gemacht hat, Alles nebst betreffendem Zins. Noch etwas weiter geht der Art. 3 des Vertrages, welcher bestimmt, daß die Regierung die Verwendung der Kaufsumme überwachen werde und sich vorbehalte, die Ausbezahlung der Gläubiger gemäß den Anerkennungen und Anweisungen der Gesellschaft direkt besorgen zu lassen. Der Regierungsrath wollte durch diese Bestimmung die Garantie geben, daß die Ausbezahlung der Kaufsumme loyal an die Gläubiger stattfinde. Ueber die Form der Auszahlung der Kaufsumme, die Verzinsung und Rückzahlung des Anleihens ist Folgendes bestimmt. Die Expropriaten werden baar bezahlt. Die sämtlichen Vorschüsse des Staates fließen ebenfalls aus dem aufzunehmenden Anleihen in baarem Gelde in die Staatskasse zurück. Die restanzliche Kaufsumme wird in Staatschuldscheinen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich ausbezahlt und inzwischen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent vom 1. Juli an verzinst, von welchem Tage an Nutzen und Schaden für den Staat anfängt. Der Regierungsrath glaubte, bei gegenwärtigen Zeitverhältnissen sei der Zins von $4\frac{1}{2}$ Prozent nicht zu hoch. Wenn übrigens günstigere Verhältnisse eintreten, so bleibt dem Staat das Recht vorbehalten, die Rückzahlung schon nach Ablauf eines Jahres, auf sechsmonatliche Kündung hin, zu bewerkstelligen, sonst beginnt die Rückzahlung nach zehn Jahren auf dem Wege der Amortisation innerhalb 20 Jahren. Ueber den finanziellen Punkt und über die Vortheile, welche darin liegen, daß der größte Theil der Summe in Staatschuldscheinen ausbezahlt wird, wird ohne Zweifel die Finanzdirektion weitere Auskunft geben. Ueber das von Herrn Gangiüller geäußerte Bedenken ist bereits das Mögliche bemerkt worden. Aller Aussicht nach ist nicht zu befürchten, daß durch die Staatschuldscheine das Geld aus dem Lande gezogen werde. Die übrigen Vertragsbestimmungen sind untergeordneter Natur und ich gehe einstweilen darüber hinweg. Bezuglich der Prüfung des Kaufates in formeller Hinsicht, d. h. in Bezug der Einwilligung der Aktionäre und Gläubiger, liegt ein Gutachten von Sachverständigen, nämlich der Herren Schneider, Sekretär des schweizerischen Finanzdepartements, und Amtsschreiber Wyss vor, die sich die ganze letzte Woche mit der Prüfung dieser Frage auf's Genaueste beschäftigten. Aus diesem Gutachten ergiebt sich, daß sowohl die Auflösung der Gesellschaft als die Genehmigung des Kaufvertrages unzweifelhaft mit der statutengemäßen Zahl von $\frac{3}{4}$ Stimmen sämtlicher Aktionäre beschlossen wurde, und es ist also in dieser Hinsicht dem großerathlichen Beschuß vollkommen Genüge geleistet. Was nun die Einwilligung der Gläubiger betrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken. Durch Aufruf in den öffentlichen Blättern vom 26. April wurden sämtliche Gläubiger eingeladen, ihre Forderungen einzugeben. Infolge dessen erfolgten viele Eingaben, und es ist anzunehmen, daß alle Gläubiger ihre Forderungen eingegeben haben, mit Ausnahme einzelner Obligationengläubiger, die von dem Aufrufe nicht Kenntnis hatten. Hierauf folgte die Auftreibung eines Verzeichnisses und die Feststellung der Forderungen der Bauunternehmer und Lieferanten. Die Gläubiger wurden unter verschiedene Rubriken oder Klassen eingeteilt, und ich glaube versichern zu können, daß es Herrn Simon gelungen ist, mit allen Gläubigern, einen einzigen ausgenommen, die Sache auf dem Wege des Compromisses zu vereinigen und ihre Forderungen festzustellen. Von der ersten Klasse der Gläubiger, den Expropriaten, haben 96—97 Prozent eingewilligt; nicht eingewilligt haben bloß für circa Fr. 35,000. Indessen haben diese ihren Beitritt nicht verweigert, sondern ihre Unterschrift konnte wegen Abwesenheit oder wegen zu großer Entfernung nicht beigebracht werden. Ihre Zustimmung ist übrigens ohne Bedeutung, da sie in erster Linie ausbezahlt werden, und der Staat ihre Auszahlung direkt übernimmt. In die zweite Klasse fallen die Forderungen der

Beamten und Angestellten. Diese haben alle eingewilligt, mit Ausnahme der Verwaltungsräthe für ihre Diäten mit Fr. 1876. 96 und des Herrn Hegglin als Expropriationskommisär mit Fr. 231. 98. Auch Herr Post Weber erscheint unter dieser Rubrik mit Fr. 103, er erklärte aber durch eine telegraphische Depesche nachträglich seine Zustimmung, so daß sich die Forderung derselben, welche nicht eingewilligt haben, auf Fr. 2108 reduziert. Indessen ist anzunehmen, daß die Eingabe der Betreffenden aus Unkenntnis unterblieb; jedenfalls werden sie als bevorrechtigte Gläubiger bezahlt. Uebrigens wurde diese Rangordnung von den Gläubigern adoptirt. In die dritte Klasse fallen die Hauptpfandgläubiger. Hier werden im Expertengutachten als nicht einwilligend sechs verschiedene Gläubiger aufgeführt, die Obligationen als Hauptpfänder besaßen. Das Gutachten fügt aber ganz richtig bei, daß nach eingezogener Erkundigung diese Forderungen vom Staate eingelöst worden seien und es fällt also dieser Punkt ganz außer Betracht. Ferner werden als nicht einwilligend angegeben: 1) Reisert und Comp. in Bockheim mit Fr. 41,000 für Lieferung von Waggons, die noch hinter ihnen liegen. Allein auch hier ist zu bemerken, daß dieselben kein Pfandwerk auf das Kaufobjekt besitzen, und also auch nicht als bevorrechtigte angesehen werden können, an deren Einwilligung die Gültigkeit des Vertrages geknüpft ist. 2) Herr Grobrath Banz im Enlibuch mit Fr. 33,700. Indessen wurde seine Unterschrift gestern noch eingeholt. 3) Die Zentralbahn mit Fr. 84,246. 93. Aber auch diese besitzt kein Pfandrecht, und hat auch keines geltend gemacht, sondern bloß ein Kompensationsrecht für ihre Forderungen an Pachtzins; auch diese fällt somit hier außer Betracht. Die vierte Klasse von Gläubigern ist diejenige, welche infolge Schuldbetreibung Pfandrechte erworben haben. Von diesen haben nicht eingewilligt: 1) Schnell und Schnekenburger in Burgdorf mit Fr. 354. 34. 2) Herr Nationalrath Vogel in Wangen mit Fr. 103. 30. Ich sehe voraus, daß auch hier Unkenntnis und irrtümliche Auffassung von Seite desjenigen obwaltete, der das Verzeichniss abgefaßt hat. Die Genannten haben nämlich bloß Zahlungsaufforderungen erlassen, besitzen aber deswegen noch kein Pfand- oder Vorrecht. 3) Ingenieur Stadlin in Zug mit Fr. 25,396. 47, welcher die Gesellschaft bis zur Gantsteigerung betrieben hat. Es ist aber hier zu bemerken, daß nach dem zwischen der Gesellschaft und den einwilligenden Gläubigern abgeschlossenen Kompromisse Herr Stadlin als Pfandrechtsbesitzer noch vor den Obligationengläubigern zur Bezahlung gelangt und somit unzweifelhaft bezahlt wird, da der Staat das Recht hat, die Verwendung der Kaufsumme zu überwachen, aus welcher alle bevorrechtigten Gläubiger bezahlt werden. Die fünfte Klasse betrifft die Forderungen der Obligationengläubiger, deren Ausmittlung schwierig war, indes zum größten Theil gelang. Im Ganzen wurden 12,000 Stück Obligationen emittirt = 6 Millionen Franken. Einwilligungen sind nach dem Gutachten der Experten vorhanden für 11,033 Stück, so daß die Einwilligung für 967 Stück fehlt. Unter dieser Zahl figuriren indes 300 Stück, die bei den Herrn Gebrüder Vogel in Zürich und dem Haus Gendebien in Belgien liegen, die protestirt, nachträglich aber eingewilligt haben. Es fehlt also die Einwilligung für 667 Stück = Fr. 333,500. Eine Protestation liegt aber nicht vor, und nach Zusicherungen aus Deutschland wird auch für diese Obligationen später die Einwilligung nachfolgen, indem Jedermann froh sein wird, für die bisherigen Titel Staatschuldscheine zu nehmen. Uebrigens sprechen sich die Experten hierüber folgendermaßen aus: „Angenommen indessen, es würden einige Obligationsinhaber die Konversion ablehnen, so könnte nur die dahierige Zinndifferenz in Frage kommen, und in dieser Beziehung wären dem Staate stets Mittel und Wege an die Hand gegeben, sich dleßfalls gegen Schaden sicher zu stellen. Die Unterzeichneten setzen nämlich voraus, die Regierung werde die Kaufsumme nur in dem Verhältnisse ausbezahlt, als die Obligationen und übrigen auf dem Kaufgegenstand bevorrechteten Forderungen eingelöst und ausbezahlt werden, wie sie hiezu nach den Bestimmungen des Kaufvertrages das Recht

hat, und hiebei kann dann gleichzeitig auch auf die Deckung für eine etwaige Zinndifferenz, die nach vorstehenden Berechnungen sich auf jährlich höchstens Fr. 1200 belaufen dürfte, Bedacht genommen werden.“ Infolge der Verminderung der Zahl der Obligationen, für welche die Einwilligung fehlt, ist diese Zinndifferenz auf höchstens Fr. 900 jährlich anzuschlagen. Die letzte Klasse der Gläubiger ist diejenige der Unternehmer und Lieferanten, die alle ohne Ausnahme eingewilligt haben. Dagegen fehlen die Unterschriften verschiedener Gläubiger für diverse Lieferungen, die jedoch nicht von Bedeutung sind und jedenfalls kein Vorrecht besitzen. Fassen wir das Gesagte im Betriff der Einwilligung der Gläubiger zusammen, so ergibt sich, daß gegen den Kauf Niemand protestirt, daß dagegen nicht förmlich eingewilligt haben:

1) Expropriaten für circa	Fr. 35,000. —
2) Angestellte für	" 2,108. —
3) Gläubiger, die durch Betreibung ein Pfandrecht haben, für	" 25,369. 47
4) Obligationengläubiger (667 Stück) für	" 333,500. —

Zusammen: Fr. 395,977. 47

Das ist ein Resultat, das gewiß alle Erwartungen übertrifft, wenn die Komplikation der Verhältnisse mit in Betracht gezogen wird. Es muß hier übrigens wiederholt darauf hingewiesen werden, daß viele Gläubiger, in Bezug auf welche die Einwilligung fehlt, nach dem Kompromiß in den privilegierten Rang kommen, d. h. jedenfalls bezahlt werden, und daß der Staat sowohl nach Art. 3 als nach Art. 5 des Kaufvertrags, wonach ihm die Linien schuldenfrei übergeben werden sollen, das Recht hat, die Verwendung der Kaufsumme zu überwachen. Wir können uns eines so glücklichen Resultates, das uns das Fatale einer gerichtlichen Liquidation erspart, gewiß nur freuen, und ich stelle deshalb Namens des Großen Rathes den Antrag, Sie möchten auf die vorgeschlagene Beschlusnahme eintreten und dieselbe in globo behandeln und genehmigen.

A e b i. Ich habe also bereits den Antrag gestellt, den vorliegenden Gegenstand an die Staatswirtschaftskommission zu weisen; der Große Rath hat beschlossen, diesen Antrag erst nach Anhörung des Herrn Berichterstatters zu behandeln. Ich bin nun so frei, meinen Antrag aufzunehmen und will Sie nicht lange damit aufhalten, da ich die Gründe zu Motivirung des Antrages schon in der ersten Berathung angeführt habe. In einer Beziehung erlaube ich mir indessen, mein Votum zu ergänzen. Herr Regierungspräsident Wigg behauptete, nach dem Reglemente des Großen Rathes sei es nicht zulässig, die Sache an die Staatswirtschaftskommission zu weisen. Das ist mir gleichgültig. Der Antrag des Regierungsrathes hat eine solche Tragweite, daß ich in einer so wichtigen Angelegenheit darüber hinweggehen würde. Aber was sagt der § 16 des Reglements? (Der Redner zitiert den bereits oben abgedruckten Paragraphen.) Also zur Entwerfung des Budgets, das immer in einer bestimmten Form vorgelegt wird, wäre die Staatswirtschaftskommission gut genug, aber wenn es sich um eine Ausgabe von 17 Millionen, einer Summe, die der Hälfte des Staatsvermögens gleichkommt, handelt, da braucht man sie nicht mehr! Ich finde, das sei eine sehr merkwürdige Interpretation des Reglements, glaube aber, wenn irgend eine Angelegenheit den Großen Rath je bewegen könnte, von formellen Bedenken abzusehen, so sei es im vorliegenden Falle. So viel in Bezug auf die formelle Frage; in materieller Beziehung denke ich von andern Mitgliedern der Versammlung ergänzt zu werden.

Dr. Schneider. Ich muß mich doch mit einigen Worten gegen diesen Antrag aussprechen und zwar hauptsächlich deshalb, weil ich glaube, die Frage sei vom Großen Rath entchieden, welcher dem Regierungsrathen den Auftrag ertheilt hat, den Ankauf der betreffenden Eisenbahnlinien für eine gewisse Summe zu bewerkstelligen. Der Regierungsrath hielt sich an den Beschuß des Großen Rathes, er gab eine einzige Modis-

sifikation zu, die im § 4 enthalten ist. Daß es nun gerechtfertigt wäre, die Sache, die schon längst hätte erledigt werden sollen, dieses einzigen Punktes wegen noch auf die lange Bank zu schieben, glaube ich nicht. Wenn der Antrag des Herrn Aebi sich darauf beschränken würde, über die Frage des Staats- oder Privatbaues ein Gutachten einzuholen, so könnte ich denselben begreifen und vielleicht dazu stimmen; aber da der Antrag sich nur auf den Vertrag bezieht, so möchte ich auf die Konsequenzen der Verschiebung aufmerksam machen und beantrage, der Große Rath möchte auf den Vorschlag des Herrn Aebi nicht eintreten.

Ganguillet wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob die Hauptfrage oder nur die Vorfrage in Behandlung liege, um sich in seinem Votum danach richten zu können.

Der Herr Präsident erklärt, daß alles in Umfrage sei, das Eintreten sowohl als die Frage der Annahme oder Verwerfung des Vertrages. Dagegen soll die Abstimmung über das Eintreten überhaupt, über sofortiges Eintreten oder Verschiebung, sowie über Annahme oder Verwerfung des Vertrages getrennt werden.

Ganguillet. In diesem Falle ergreife ich das Wort, um mich über die Frage im Allgemeinen auszusprechen. Es handelt sich um eine sehr wichtige Frage, ich halte sie für die wichtigste, die seit zehn Jahren hier behandelt wurde. Es handelt sich einfach darum, ob man den Kanton in eine Schuldenlast von 20 Millionen stürzen wolle, ja oder nein. Wenn man die Überzeugung hat, daß der Vorschlag des Regierungsrathes dem Lande zum Nachtheil gereiche, so ist es Pflicht jedes Mitgliedes, sie auszusprechen. Es handelt sich bei mir nicht um ein politisches Motiv, sondern um eine staatsökonomische Frage. Wenn mich politische Motive leiten würden, so könnte ich mir die Anträge der Regierung ganz gut gefallen lassen, denn es ist meine Überzeugung, daß die Annahme derselben den Sturz des gegenwärtigen Regierungssystems zur Folge haben werde, wenn das Volk einmal die Folgen davon einstieht. Darüber könnte die Opposition sich am Ende trösten, aber darüber kann ich mich nicht trösten, wie hoch die Steuern ansteigen werden, wenn wir, wie in Frankreich, Jahr für Jahr mehr Schulden machen und Anleihen kontrahieren, bis es uns am Ende geht, wie in Italien, wo wir Anleihen aufnehmen sehen, die zum Kurse von 75 für 100 abgeschlossen werden. Ich erkläre zum voraus, daß ich eine Protestation zu Protokoll geben werde, um für alle Folgen rein gewaschen zu sein, damit man mir nicht später einen Vorwurf daraus machen kann. Wir haben die Ostwestbahnangelegenheit schon oft behandelt, man kann sich sehr täuschen, aber seit der letzten Beratung sind neue Faktoren dazu gekommen. Sie wissen, daß man sich glänzende Versprechungen vom Ertrag der Linie Biel-Neuenstadt gemacht hat, daß man ihre Rente auf 10—14 Prozent anschlug. Wie steht es nun in der Wirklichkeit damit? Es wird mir Niemand bestreiten, daß diese Linie eine Fortsetzung derselben von Herzogenbuchsee nach Biel und ein Zwischenstück zwischen der Centralbahn und der Franco-Suisse ist. Nun wurde von Seite der Centralbahn eine Berechnung bekannt gemacht, deren Richtigkeit man kaum angefreien wird, und zwar über den Ertrag aller ihrer Linien. Nach dieser Berechnung hat die Strecke Basel-Olten Fr. 45,000 per Kilometer abgeworfen, was hauptsächlich dem starken Waarentransporte zuzuschreiben ist; Olten-Maraub hat einen Ertrag von Fr. 35,000, Olten-Herzogenbuchsee einen solchen von Fr. 30,000. Das sind also drei Linien, die im Ertrage weiter gehen, als der Durchschnitt zu Deckung der Kosten fordert. Herzogenbuchsee-Bern liefert einen Ertrag von Fr. 21,000 per Kilometer; das geht noch an. Herzogenbuchsee-Biel (und das ist hier die maßgebende Linie) erscheint mit Fr. 19,000. Man wird vielleicht an diesem Resultate zweifeln, aber dann sage ich: betrachtet die Ergebnisse der Franco-Suisse, und wenn diese mit denjenigen der Centralbahn ziemlich über-

einstimmen, so kann man die Angaben als ziemlich richtig annehmen. Der Bau der Linie Herzogenbuchsee-Biel hat nicht viel gekostet, vielleicht Fr. 200,000 per Kilometer. Nun frage ich: bezieht dann der Kanton Bern seinen Zins, wenn der Ertrag für Biel-Neuenstadt der gleiche ist? Ich sage, nein, weil tatsächlich bewiesen ist, daß diese Linie 4½ Millionen oder Fr. 300,000 per Kilometer kostet, was zu 4½ Prozent einen Zins von Fr. 13,500 per Kilometer erfordert. Schlagen Sie dazu die Betriebskosten ganz wohlfeil mit nur Fr. 9000, so haben Sie Fr. 22,500 per Kilometer, oder Fr. 3500 minus auf der besten Strecke, von der man eine Rente von 10—15 Prozent in Aussicht gestellt hatte. Das wascht der Rhein nicht ab! Wie gestaltet sich das Verhältnis auf der Linie Biel-Bern? Diese ist weniger gut als Biel-Neuenstadt; indessen glaube ich, man wird nicht weit fehlgeschlagen, wenn man sie mit Bern-Thun zusammenstellt. Sie wird etwas weniger Reisende haben, dagegen etwas mehr Waaren. Nach dem bisherigen Ergebnis liefert die Strecke Bern-Thun einen Ertrag von Fr. 13,000 per Kilometer. Die Kosten der Linie Biel-Bern sind auf 6 Millionen Franken veranschlagt, also bei einer Länge von 30 Kilometer ungefähr Fr. 200,000 per Kilometer, macht zu 4½ Prozent (obwohl ich überzeugt bin, daß der Zinsfuß höher sein werde) einen Zinsbetrag von Fr. 9000; die Betriebskosten will ich auch hier zu Fr. 9000 annehmen = Fr. 18,000. Nach Analogie des Ertrags der Strecke Bern-Thun haben Sie Fr. 5000 per Kilometer zu wenig, im Ganzen also einen Ausfall von Fr. 150,000. Bezuglich Bern-Langnau war man schon lange einig, daß diese Linie nichts abtragen werde, so lange ihr die Fortsetzung nach Luzern fehlt. Ich stelle sie noch günstiger als Bern-Freiburg und nehme einen monatlichen Ertrag von Fr. 700 per Kilometer an = Fr. 8400 im Jahre. Die Kosten der Ausführung zu 6 Millionen Franken veranschlagt, erfordern zu 4½ Prozent einen Zins von Fr. 270,000, die Betriebskosten zu Fr. 9000 per Kilometer berechnet, machen auf 30 Kilometer wieder Fr. 270,000, im Ganzen also Fr. 540,000; davon die Einnahmen von Fr. 8400 per Kilometer abgezogen, bleibt ein Minus von Fr. 288,000. Rechnen Sie nun die Ausfälle aller drei Linien zusammen, nämlich

Biel-Neuenstadt mit	Fr. 52,500
Biel-Bern mit	" 150,000
Bern Langnau mit	" 288,000

so haben Sie eine Totalsumme von Fr. 490,500

Laut Vertrag mit der Centralbahn muß die Ostwestbahn derselben für Benutzung der Strecken Zollikofen-Bern und Bern-Gümligen, sowie des Bahnhofes eine Entschädigung von Fr. 140,000 bezahlen. Rechnen Sie den Zins für die verlorenen zwei Millionen dazu, welche der Kanton Bern an Aktien in das Unternehmen geworfen hat, so haben Sie jährlich eine Schmiede (erlauben Sie mir den Ausdruck) von Fr. 720,000. Wie wollen Sie diesen Ausfall bezahlen? Sie können es nicht aus den regelmäßigen Staatseinnahmen; Sie müssen also das Volk mit neuen Abgaben beladen, oder das Budget einschränken, oder die Scheere an die Befoldungen setzen, tutz. Sie müssen schmürzeln, überhaupt leben, wie Einer, der am Morgen nicht weiß, was er zu Mittag haben werde. Wenn das einmal bekannt ist, so zweifle ich daran, ob es einen guten Eindruck machen werde. Haben Sie keine Vorgänge, die ein Beispiel liefern? Wie steht es im Kanton Neuenburg aus? Weiß dieser Kanton, wie er sich aus seiner schwierigen Lage ziehen könne? Wissen es die beteiligten Gemeinden? Man hat dort vor einiger Zeit auch solche Ausgaben defretiert, und nun beschloß der Große Rath, es soll künftig keine Ausgabe über Fr. 300,000 gemacht werden, ohne das Volk darüber anzufragen. Ich will hier einen eigenhümlichen Antrag bringen. In der Verfassung heißt es, was vor das Volk gebracht werden soll. Ich stelle eventuell den Antrag, diese ganze Angelegenheit dem berner Volke zur Abstimmung vorzulegen. Wenn das Volk den Vertrag genehmigt, so ist der Große Rath daraus. Wenn

es sich um eine Ausgabe von 20 Millionen handelt, o ist es der Mühe werth, dasselbe anzufragen. Ich komme nun zum Vertrage selber. Man wird mir sagen, der Große Rath habe vor einiger Zeit den Beschluß gefaßt, die Regierung zu ermächtigen, die betreffenden Eisenbahnstrecken um die Summe von 7 Millionen anzukaufen? Ist das ein Grund, daß wir heute den Vertrag ratifizieren müssen? Für mich nicht, und ich will nachweisen, daß es auch für Andere kein Grund ist, zum Vertrage zu stimmen. Erstens habe ich nur für 6 Millionen gestimmt; zweitens habe ich mich seither davon überzeugt, daß der vorgeschlagene Kaufpreis zu hoch sei; drittens gefallen mir die Zahlungsbedingungen nicht; viertens sind die Bedingungen, welche der Große Rath vorschrieb, nicht erfüllt, da noch nicht alle Gläubiger eingewilligt haben. Ich hätte noch ein wenig klarer in die Sache sehen mögen. Ich nahm vorhin den Rapport, welchen Herr Simon an die Generalversammlung der Aktionäre erstattete, zur Hand und fand die Rechnungen nicht sehr klar. Immerhin machen die Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft dabei ein ziemlich gutes Geschäft. Ich sehe, daß die Baukosten auf Fr. 8,400,000 berechnet sind. Als „allgemeine Ausgabe“ erscheint für Reisepesen, Konzessions- und Gründungskosten, Kursverlust, Vergütung von Aktien und Obligationen während der Bauzeit, Provisionen und Zins auf temporären Anleihen u. s. f. eine Summe von Fr. 1,596,000. Da sage ich, es ist wenigstens eine Million zu viel ausgegeben worden. Die Baukosten der Bahn werden auf Fr. 8,400,000 angegeben; wir sollen 7 Millionen zahlen und haben bereits 2 Millionen an Aktien eingezahlt; also kaufen wir für 9 Millionen, was Andere Fr. 8,400,000 gekostet hat. Ich frage: machen die Andern ein gutes Geschäft dabei oder wir? — Sind diese Anträge nicht nachtheiliger für den Staat als die ursprünglichen Anträge der Regierung, die man früher nicht annehmen wollte, weil man den Staatsbau nicht erkennen wollte? Jetzt ist es anders, jetzt heißt es: Staatsbau und eine halbe Million mehr zahlen, als die Bahn kostete! Wir sind also viel schlimmer daran und machen einen sehr schlechten Handel. Das ist einer der Hauptgründe, warum ich nicht ratifizieren will. Dazu kommt ein zweiter, sehr wichtiger Umstand im § 2 des Vertrages, welcher die Zahlungsbedingung festsetzt. Der Herr Berichterstatter wollte mich zwar vorhin beruhigen, aber es ist ihm nicht gelungen. Die Expropriaten werden zwar baar bezahlt, ebenso die Vorschüsse des Staates, die übrigbleibende Kaufrestanz dagegen soll mit Staatschuldscheinen zu 4½ Prozent gedeckt werden. Es wird zwar ein Theil dieser Obligationen in Frankfurt placirt sein, aber ein bedeutender Theil bei Unternehmern, wie Grével und Brissard, die eine Million fordern, Müller, auch ungefähr mit einer Million; glauben Sie nun, diese werden ihre Staatsobligationen im Pulte behalten? Nein, sie werden dieselben versilbern. Was geschieht dann, wenn diese Papiere auf den Markt kommen? Staatschuldscheine mit der Unterschrift der Finanzdirektion des Kantons Bern werden noch Kredit haben zu 4½ Prozent. Es werden dann alle Gelder, die bei andern Kreditinstituten, bei der Kantonalbank, bei der Hypothekarkasse deponirt sind, gefündet und an 4½ Prozentige Staatschuldscheine verwandelt. Man sagt wohl, der Schuldner bleibe der gleiche, aber man darf nicht übersehen, daß diese Schuldscheine ½ Prozent mehr abwerfen als die bisherigen Depots. Man vermindert also durch die Ausgabe solcher Obligationen das Kapital der Bank, die Hülfsmittel der Hypothekarkasse. Aber die Folgen gehen noch viel weiter: diese Titel werden auch von andern Gläubigern gesucht und alle Titel, die kündbar sind, gefündigt werden; dann wird der Landmann kein Geld mehr unter 5 Prozent finden. Das sind die nationalökonomischen Folgen des Vertrages. Wenn nun die Bank gelähmt ist und den Handel nicht mehr unterstützen kann, wenn auch die Hypothekarkasse gelähmt ist und den Landmann nicht mehr unterstützen kann, wohin kommen wir dann? Wohin nimmt der Landmann, der Schuldenbauer dann seine Zuflucht? Sie steigern den Zinsfuß und es entstehen daraus die fatalsten Folgen. Die andern Titel werden auch deshalb

gefündet, weil man beim Staate auf richtige Bezahlung des Zinses rechnen kann; ferner zahlen solche Obligationen keine Steuer. Sie bringen also durch diese Maßregel das Land, alle Schichten der Bevölkerung in großen Schaden. Theures Geld, größere Abgaben, Nachtheile aller Art werden die Folgen davon sein. Ich will daher keine Staatschuldscheine zu 4½ Prozent und stelle eventuell den Antrag, den Zinsfuß derselben auf 3½ Prozent herabzusetzen. Die Betreffenden machen dabei noch ein sehr gutes Geschäft und können damit wohl zufrieden sein, da sie gute Titel bekommen. Was den Art. 4 des Vertrages betrifft, so lege ich demselben eigentlich sehr wenig Gewicht bei, weil ich die Überzeugung habe, daß der darin vorgesehene Fall nie eintreten werde. Aber da ich nachgewiesen zu haben glaube, daß die fraglichen Linien mit 7 Millionen mehr als genug bezahlt sind, so trage ich auf Streichung dieses Artikels an. Im Uebrigen habe ich über diesen Vertrag nichts mehr zu sagen, die beiden andern Decrete kommen später zur Behandlung; aber sicher ist, wenn wir diesen Schritt thun, dann haben wir den Strick um den Hals. Ein einziger Ausweg bleibt: Verkauf der Eisenbahnlinien. Die Konsequenzen sind indeß der Art, daß ich noch einmal den Antrag stelle: lassen Sie die Sache noch näher untersuchen. Wir haben schon die Erfahrung gemacht, daß nicht alles baar Geld ist, was von Seite der Regierung kommt. Jedes Mitglied des Großen Rathes sollte sich freier fühlen, wenn es weiß, daß die Sache gehörig untersucht werde. Ich schließe mit dem Antrage, nicht einzutreten. Wenn aber eingetreten würde, so trage ich darauf an, bei § 2 des Vertrages den Zinsfuß auf 3½ Prozent zu reduzieren, ferner den § 4 zu streichen; endlich soll die Angelegenheit in Gesetzesform dem Berner Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Migy, Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir einige Worte über das Votum des Herrn Ganguillet. Zuerst schicke ich die Bemerkung voraus, daß es sich hier um die Annahme oder Verwerfung eines abgeschlossenen Vertrages handelt und daß eine allfällige Modifikation nur bezüglich des Art. 4 zulässig ist. Warum kann man diesen Artikel streichen? Weil beide kontrahirenden Parteien einverstanden sind, daß die Beibehaltung desselben nicht eine Bedingung der Gültigkeit des Vertrages bilde, sondern daß letzterer dennoch verbindlich sei, auch wenn der Art. 4 gestrichen würde. Ich berufe mich auf den Ihnen vom Herrn Berichterstatter bereits mitgetheilten Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre. Ich will Ihnen sagen, wie der Regierungsrath dazu kam, die Summe von Fr. 699,000 über die eigentliche Kaufsumme hinaus in Aussicht zu stellen. Sie wissen, daß man bei der früheren Behandlung dieser Angelegenheit gar nicht im Klaren war über den eigentlichen Werth der angesührten Bauarbeiten. Auf der einen Seite stritt man sich über den Kaufpreis, und man hatte keine Grundlage, die Angaben der Gesellschaft ausgenommen, denen man nicht trauen wollte. Der Regierungsrath stellte seiner Zeit den Antrag, eine Schätzung durch unparteiische Experten vornehmen zu lassen, weil er es für eine nothwendige Bedingung hielt zur Ermittlung des eigentlichen Bauwerthes, damit man nicht mehr sagen könne, im Kaufpreise seien auch Arbeiten begriffen, die entweder lurrös oder nachlässig ausgeführt worden. Diese Satzung fand statt, nachdem der Große Rath, ohne sichere Grundlagen zu haben, den Kaufpreis im Maximum auf 7 Millionen festgesetzt hatte. Die Regierung betrachtete die Vornahme der Schätzung als ein vernünftiges Verfahren, da es sich um den Abschluß eines Vertrages handelte. Die ernannten Experten schätzten nun die Arbeiten auf beiden in Frage stehenden Linien, wie folgt:

Biel-Neuenstadt auf	Fr. 3,612,000
Gümligen-Langnau auf	" 4,087,000
Zusammen auf	Fr. 7,699,000

Sie sehen, daß die Experten der Regierung nicht so weit giengen als derjenige der Ostwestbahn, welcher die Bauten auf 8 Mil-

lionen schätzte; dennoch überschritt das Resultat der erstern die vom Großen Rathé bewilligte Kaufsumme um Fr. 699,000. Was geschah? Auf der einen Seite sagte der Direktor der Ostwestbahn, er könne unmöglich im Namen der Gesellschaft einen Vertrag unterschreiben, der nicht die Vergütung des ganzen Bauwerthes sichere; auf der andern Seite erklärten die Mitglieder der Regierung: der Grofrathsbeschluß ist für uns verbindlich und wir können die Summe von 7 Millionen nicht überschreiten. Man war dem Punkte nahe, die Sache scheitern zu sehen; endlich kam man dazu, den Art. 4 in den Vertrag aufzunehmen. Wenn die Linie durch das Emmenthal nach Luzern wirklich ausgeführt wird, was, im Vorbeigehen gesagt, für mich auch sehr zweifelhaft ist, so wäre dieser Artikel vollständig gerechtfertigt; denn Ledermann sieht ein, daß durch diese Fortsetzung die ganze Strecke einen viel höheren Werth erhielte. Aber es waren noch andere Gesichtspunkte, die uns dabei leiteten, indem man sich sagte: wenn eine Gesellschaft den Bau einer Eisenbahn von Langnau nach Luzern anbieten, und eine Staatsbeteiligung von einer Million verlangen würde, so würde der Große Rath die selbe schwerlich verweigern. Nun verlangt man nicht so viel. Ich sage also, es geht jedenfalls noch lange, bis die gestellte Bedingung erfüllt wird, aber wenn es wirklich zu Stande kommt, dann ist der Art. 4 vollkommen gerechtfertigt. Es wurden Bedenken dagegen geäußert, deshalb verständigten die Parteien sich, daß dieser Artikel nicht die Verwerfung des ganzen Vertrages zur Folge haben solle. Sie haben also in Bezug auf diesen Punkt ganz freie Hand. Die Stellung, welche Herr Ganguillet angenommen hat, halte ich für unzulässig. Sie können erklären: aus diesen oder jenen Gründen rätselziren wir den Vertrag nicht, aber Sie können unmöglich denselben einseitig modifizieren; dies kann nur mit Zustimmung beider Parteien geschehen. Diese Theorie wurde seiner Zeit, als es sich um die Staatsbeteiligung bei der Zentralbahn handelte, vom damaligen Referenten, Herrn Blösch, sehr stark betont, und ich halte dieselbe für richtig. Herr Ganguillet brachte auch das Veto zur Sprache, obschon er sich erinnert, wie seiner Zeit diese Frage vom Verfassungsrath erledigt wurde. Es wurde lebhaft darüber verhandelt, ob man gewisse Gegenstände dem Volke zum Entscheid vorlegen wolle, allein der Verfassungsrath verwarf den dahin zielenden Antrag nach einlässlicher Berathung, indem er den Standpunkt der repräsentativen Republik möglichst festhalten, nicht in allen Fragen an das Volk appelliren wollte; und ich finde das ganz zweckmäßig. Denn es gibt Fälle, wo es unzweckmäßig wäre, das Volk zu konsultiren, namentlich bei Fragen, die einen Blick in die Zukunft voraussezten, wo die Masse des Volkes vielleicht die Tragweite eines Vorschlagens nicht ganz ermessen kann. Der Antrag des Herrn Ganguillet ist aber auch verfassungswidrig; die Verfassung bestimmt die Gegenstände, welche dem Volke vorgelegt werden sollen. Nun komme ich auf die Sache selbst. Es wurde wiederholt der Antrag gestellt, den Gegenstand an die Staatswirtschaftskommission zu weisen. Ich frage: ist das zweckmäßig? Sie dürfen nicht aus den Augen verlieren, daß die Sache dringend ist. Der Vertrag ist abgeschlossen, die Gesellschaft kann unmöglich in diesem Zustande bleiben, ohne den Geltstag zu erklären. Sie haben dem Amtsblatt entnommen, daß die Betreibung im Gange ist, daß Gantsteigerungen ausgeschrieben sind. Kann man von Uebereilung reden? Nein, die Grundlagen des Vertrages sind gründlich untersucht worden, und zwar durch eine Kommission des Großen Rathes. War man nicht im Klaren über die Bedeutung und Ausdehnung des Kaufaktes? Liegt nicht der Beweis davon in Ihrem letzten Beschlusse über die Ostwestbahnangelegenheit? Sie ertheilten die erforderliche Weisung über Sicherstellung der ausgeführten Arbeiten, Sie bestimmten den Kaufpreis und dessen Verwendung. Kann nun unter solchen Umständen von Unkenntniß, von Uebereilung die Rede sein? Haben Sie uns nicht den Auftrag ertheilt, die fraglichen Linien unter gewissen Bedingungen anzukaufen? Wir haben sie erfüllt. Sie haben gesagt: kauft um diesen Preis. Wir haben es gethan. Selbst die Rangordnung der Gläu-

biger, um die sich der Große Rath interessierte, wurde nach Ihrer Weisung bestimmt. Jetzt handelt es sich um nichts anderes als um die Durchführung des Grofrathsbeschlusses. Nun liegt ein Vertrag vor, der nichts anderes ist als der Ausdruck Ihres früheren Beschlusses, und man kann demselben die Ratifikation nicht versagen, wenn man nicht die Liquidation erzwingen, nicht die Grundlagen ändern will. Wurde der Gegenstand nicht genugsam untersucht? Oder glauben Sie vielleicht, wenn einzelne Mitglieder noch Tage lang in einer Kommission sitzen, daß dann ihre Zahlenangaben um so richtiger sein würden? Das Resultat dürfte allerdings ein merkwürdiges sein, namentlich wenn man nach Art des Herrn Ganguillet rechnet. Auf allen Seiten ist man über die Zahlenverhältnisse uneinig; man hat eben keine sichere Quelle. Über etwas verwundere ich mich besonders am Votum des Herrn Ganguillet, daß er behauptet, eine Linie, wie Biel-Neuenstadt, die einerseits alleinmittelt ist durch die Bahn der Franco-Suisse (welche übrigens noch nicht fertig ist, so lange Salins-Berrières nicht gebaut ist, so daß sie ihre eigentliche Bedeutung erst später erhält), vom Jura industriel und dann auf die Hauptlinie einmündet, eine solche Linie werde nicht einmal die Kosten decken. Wie kann man behaupten, diese Linie, nach deren Besitz sowohl die Zentralbahn als die Franco-Suisse so eifrig strebte, werde nicht einmal eine solche Rente abwerfen, daß man keine jährlichen Verluste mache! Das ist unter allen Umständen falsch. Bezüglich der Linie Biel-Bern will ich nicht sagen, wie viel sie rentiren werde, aber wenn man ihre Verhältnisse mit denjenigen anderer Bahnen vergleicht, so wird man finden, daß sie wenigstens keinen Verlust in Aussicht stellt. Die Strecke Bern-Thun ist im Winter nichts, Bern-Biel dagegen wird das ganze Jahr hindurch frequentirt; diese Linie wird gewiß die Kosten decken. Daß man einen Verlust auf Gümligen-Langnau zu gewärtigen habe, gebe ich zu; aber es ist zu hoffen, daß der Ueberschuß, welchen die Linie Biel-Neuenstadt sichert, diesen Ausfall bedeutend reduziren werde. Ich will nicht auf einzelne Zahlen eintreten, es sind nur Hypothesen in diesem Falle; aber man wird doch den Gesellschaften, die mit so ernstem Eifer nach dem Besitz der Strecke Biel-Neuenstadt trachten, nicht so viel Thorheit zumuthen, daß sie bei der Uebernahme derselben ein schlechtes Geschäft zu machen geglaubt hätten. Die Vergleichungen des Herrn Ganguillet sind daher ganz falsch, und ich halte dafür, man soll sich durch das von ihm in übertriebener Weise an die Wand gemalte Gespenst nicht abschrecken lassen. Ich nenne es Uebertreibung, wenn er von einem jährlichen Defizit von Fr. 800,000 spricht, wenn er Ihnen vorstellt, daß das Volk unter dem Druck erhöhter Abgaben leiden werde. Ich gehe auf den Art. 2 über. Wenn Herr Ganguillet den Vertrag nicht genehmigen will, so ist das seine Sache, aber abändern kann man denselben, wie gesagt, nicht, mit Ausnahme des Art. 4, und wenn der Vertrag verworfen wird, so weiß der Regierungsrath, was er zu thun hat. Herr Ganguillet sagt, es sei ungemein gefährlich, wenn der Staat Schuldcheine zu $4\frac{1}{2}$ Prozent ausstelle, weil dies einen gewissen Druck auf den Geldmarkt ausüben, den armen Landmann in Verlegenheit bringen werde u. dgl. (Diese Redensart kommt hier seit einiger Zeit bei derartigen Anlässen in die Mode.) Das ist nicht richtig. Ich glaube, dieser Artikel habe keine andere Bedeutung, als zu verhüten, daß der Staat nicht in die Notwendigkeit versetzt werde, ein Anleihen aufzunehmen. Dafür stellt man einfach Staatschuldcheine als Zahlung aus. Ich frage Herrn Ganguillet, was für ein Unterschied es sei: wenn wir ein Anleihen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent ausschreiben, so wird es auch Leute geben, die sich gerne dabei betheiligen und zu diesem Zwecke ihre Gelder anderwärts zurückziehen, um Anleihenobligationen dafür zu nehmen. Wir werden unter allen Umständen eben Staatsobligationen ausschreiben müssen; statt aber die Kosten und Umständlichkeiten, die ein Staatsanleihen mit sich bringt, zu übernehmen, schlagen wir vor, die Zahlung einfach durch Schuldcheine zu bewerkstelligen. Die Obligationen eines Anleihens hätten den ganz

gleichen Charakter und würden auch von der nämlichen Behörde ausgestellt; sie würden ebenfalls auf den Markt gebracht werden. Unsere Stellung in dieser Angelegenheit ist so aufzufassen: man ist genötigt, Geld aufzubringen, daher soll man es unter so wenig lästigen Bedingungen als möglich machen. Die Uebelstände, welche Herr Ganguillet zu erblicken meint, werden bei dem andern Verfahren ganz gleich eintreten. Ich will Sie nicht länger aufhalten, ich möchte nur noch den Grossen Rath ersuchen, die Sache einmal zu erledigen. Nehmen Sie den Vertrag an, oder verwerfen Sie ihn; erkennen Sie die Liquidation; aber ich ersuche Sie im Interesse des Staatswohles und der Würde des Kantons Bern, einen definitiven Entscheid zu fassen, nachdem die Sache in allen Richtungen geprüft ist, nachdem man weiß, welche Wendung sie genommen, nachdem der Große Rath dem Regierungsrath die Bedingungen des Kaufes vorgeschrieben, und wir uns alle Mühe gegeben haben, zu einem Resultate zu kommen, nachdem alle Bedingungen Ihres Beschlusses erfüllt sind. Nun sagen Sie Ja oder Nein! Fassen Sie einen Beschluß, denn diese Angelegenheit kann nicht auf die lange Bank geschoben werden. Ich bin überzeugt, daß alle unparteiischen Männer die gleiche Ansicht theilen werden. Ich sage noch einmal: diese Frage ist reiflich untersucht, man hat Schätzungen vorgenommen, alles ist bereinigt, und wenn Sie den Vertrag genehmigen, so läuft der Staat nicht Gefahr, Prozesse bestehen zu müssen, wie man früher behauptete. Schiebe man die Sache nicht weiter hinaus; alle Interessen würden darunter leiden, und die öffentliche Meinung erwartet, daß der Große Rath den Mut habe, das letzte Wort in der Sache zu sagen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich will mit den letzten Worten des Herrn Regierungspräsidenten beginnen: ich ersuche Sie, Ja oder Nein zu sagen. Ich sage Nein, und zwar mit voller Überzeugung. Der Herr Präsident des Regierungsrathes sagte zwar, es handle sich nur um eine Vollziehung Ihres Beschlusses vom 5./6. April l. J. Ich zweifle nicht daran, daß die Regierung das glaubt, aber ich habe die Überzeugung des Gegenteils. Der Kaufvertrag, der uns heute vorliegt, ist nicht das, was der Große Rath wollte. Der Regierungsrath stellte damals den Antrag, ihn zu ermächtigen, zu Handen des Staates die auf bernischem Gebiete liegenden Linien der Ostwestbahn käuflich zu erwerben, dieselben auf dem Wege des Staatsbaues zu vollenden und den Kaufpreis auf dem Wege einer Schätzung durch Sachverständige zu bestimmen. Was hat der Große Rath entschieden? Er beschloß mit 113 Stimmen, auf diese Basis nicht einzutreten, indem er die Anträge der Kommission als Basis annahm. Diese sagte allerdings, es dürfe im höchsten Falle ein Kaufpreis von 7 Millionen eingegangen werden. Halten Sie das nun für eine Uebereinstimmung mit jenem Grofrathsbeschluß, wenn der Große Rath am 5./6. April erklärt, er trete auf die Anträge des Regierungsrathes nicht ein und wolle nicht Staatsbau, dann aber diese Behörde am 24. Juni gl. J. kommt und sagt: wir bieten 7 Millionen und wollen Staatsbau? Herr Migh nennt es eine Vollziehung des Grofrathsbeschlusses, ich nenne es ein Uebergehen des vom Großen Rath gefassten Beschlusses. Es thut mir wehe das zu sagen, aber es geht heute wie mit den sybillintischen Büchern. Man hält uns den früheren Beschluß vor und sagt: Ihr habt $6\frac{1}{2}$ Millionen zu viel gefunden, jetzt gebt 7 Millionen! Das zur Einleitung. Nun handelt es sich darum, ob die Aktionäre und die Gläubiger mit dem Kaufvertrag einverstanden seien. Was die Aktionäre betrifft, so liegt ein Beschluß der Generalversammlung vor. Bezuglich der Gläubiger hören wir, daß die Einwilligung von Obligationsgläubigern für etwas über Fr. 300,000 fehle. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß man aus einem mündlichen Berichte nicht in's Klare kommt und daß die Vorlage eines schriftlichen Berichts in so wichtigen Fällen sehr wünschbar wäre. Man sagt uns, es sei nicht schwierig, die Einwilligung der Betreffenden ebenfalls einzuholen und stützt sich

auf ein Gutachten von Experten. Wer sind diese Experten? Ich zweifle nicht gerne, aber als ich selbst einen Blick in die Bücher der Gesellschaft warf, sagte man mir, ich hätte, was ich fand, nicht gesehen, wenn man es mir nicht gezeigt hätte. Aber ich habe dennoch mit meinen schwachen Augen manches gesehen, was ich lieber nicht gesehen hätte. Wir stehen also auf dem Standpunkte, Ja oder Nein zu sagen. Nun erlaube ich mir, denselben mit einigen Betrachtungen zu beleuchten. Ich frage: ist dieser Kauf nothwendig? Dann: ist er zweckmäßig? Drittens: haben wir Gründe, gegenüber der Ostwestbahngesellschaft Rücksichten der Schonung zu beobachten? Viertens: welches sind die Folgen des Vertrages? Was die erste Frage betrifft, so erlauben Sie mir, einen Blick auf die Lage der Eisenbahnen in der Schweiz zu werfen. Manchmal weiß man sich besser zu orientiren, wenn man die Verhältnisse der Nachbarn in's Auge faßt als die eigenen. Ist Niemand in der Schweiz in ähnlicher Lage, wie der Kanton Bern? Gibt es keinen Kanton, wo der Bankerott einer Eisenbahngesellschaft vor der Thüre steht? Doch, in Neuenburg, das eine erleuchtete, gescheide Regierung, ein erleuchtetes, gescheides Volk hat. dort hat die Regierung 3 Millionen in einem Eisenbahnunternehmen. Was sagte sie? Schlug sie etwa dem Grossen Rath vor, noch weitere 6 Millionen hineinzuwerfen? Nein, sie sagte: ich habe 3 Millionen gegeben, ich will lieber diese Summe verlieren, als das Volk noch tiefer hineinbringen. Über betrachten Sie die Haltung in der Ostwestbahn selbst beteiligter Kantone, von Zug und Luzern; was machen diese? Luzern benahm sich von Anfang an nicht wie Bern, es befindet sich ziemlich wohl dabei und denkt: ich habe bei dieser Wäsche kein Zeug! Und Zug? Zug hat sich verhältnismäßig sehr stark bei dem Unternehmen betheiligt. Denkt etwa dieser Kanton, er müsse nun die Vollendung der Linie Luzern-Zug übernehmen? Durchaus nicht, sondern er denkt, die gebauten Strecken können ihm nicht genommen werden; diese bleiben da. Auch dem Kanton Bern kann Biel-Neuenstadt nicht genommen werden, und wer wird diese Linie am meisten benutzen, als gerade die bernische Bevölkerung? Alle Schreckmännlein, die in dieser Beziehung hervorgehoben wurden, sind eben nur Gespenster. Solche Hercules werden eben nicht mehr geboren, welche einem Lande derartige Werke forttragen könnten. Man befürchtet, am Ende komme die Sache in die Hände von Frankfurter Juden. Die Eisenbahn kommt in die Hände des Käufers, aber ich habe Ihnen früher schon gesagt, Sie geben die Konzession wem Sie wollen; es kann Niemand im Kanton Bern Eisenbahnen bauen, ohne eine Konzession von Ihnen zu haben. Kann man also im Ernst dem Grossen Rath sagen, wir gefährden etwas, wenn wir die Sache gehen lassen? Nein. Wenn Sie die Eisenbahn kaufen, so sind Sie der Eigentümer, und ich könnte es recht gut begreifen, wenn ein annehmbarer Käufer da wäre, der Ihnen dieselbe wieder abnähme. Warum machen Sie es nicht, wie Luzern, Zug und Neuenburg? Ich sage also: der Kaufvertrag ist nicht nothwendig, es entsteht kein Schaden, kein Nachtheil, keine Gefahr für den Kanton, wenn Sie nicht eintreten. Ich frage aber zweitens: ist der Kaufvertrag zweckmäßig? Da antworte ich: nein! Es geht bei der Ostwestbahn merkwürdig und zwar immer durch Uebereilung. Als die Konzession für dieselbe hier zur Sprache kam, sagte ich, es sei wünschbar, daß man zuerst das Tracé untersuchen könne. Der damalige Berichterstatter konnte nicht einmal genau darüber Auskunft geben. Die Konzession wurde ertheilt; man sprach von einem Mißtrauen gegen das Unternehmen; eine Kommission wollte man nicht. Der Regierungsrath erklärte, wenn man die Sache an ihn zurückweise, so werde er die gleichen Anträge wieder bringen. Im zweiten Stadium zog man die Zentralbahn hinein; man forderte eine Beteiligung von zwei Millionen, die Manche anfänglich nicht für nothig hielten. Andere wünschten, daß man untersuche ob nicht ein anderes Tracé vernünftiger wäre als das projektierte, und ich erlaubte mir zu sagen, wenn man ein Lineal auf die Karte lege, so erhalte man die rationellere Linie; ferner würde man das Em-

menthal viel richtiger mit der Zentralbahn verbinden, wenn man von Langnau nach Burgdorf bause, wo der eigentliche Verkehr sich konzentrierte. Man sagte damals: bewahre Gott! Wir fahren nicht auf den Schienen der Zentralbahn; das sind räudige Schienen; wir wollen eigene Schienen, einen eigenen Bahnhof, einen eigenen Uebergang! Wie ist es jetzt? Waren die Verhältnisse nicht stärker als die Menschen? Gegen ihre Macht zu kämpfen, ist vergeblich. Ich wünsche von ganzem Herzen, daß dem Lande aus diesem Unternehmen keine Katastrophe erwachse, daß es so ausfalle, wie man sagt; aber ich glaube es nicht, und darum ist es meine Pflicht, hier meine Ansicht zu motivieren. Nehmen Sie den Bericht des Herrn Eisenbahndirektor Sahli zur Hand, welcher der Grossrathskommission mitgetheilt wurde. In diesem Berichte schlägt Herr Sahli vor, die gletchen Linien, um die es sich heute handelt, um Fr. 8,500,000 anzukaufen. Was bringt er aber an dieser Kaufsumme zur Abrechnung? Zuerst verpflichtet er die Gesellschaft, die dem Kanton Bern gehörenden 4000 Stück Ostwestbahnaaktien im Nominalwerth von 2 Millionen Franken gegen ebensoviel Zentralbahnaktien zurückzunehmen. Dann zieht er ab: 1) den vom Staaate an die Gesellschaft geleisteten Vorschuss für die Vollendung der Strecke Biel-Neuenstadt im Betrage von Fr. 625,000 nebst Zins; 2) die Einzahlungen, welche der Staat für die emmenthalischen Gemeinden übernommen hat, im Betrage von Fr. 270,500 nebst Zins; 3) die noch rückständigen Expropriationsgelder für beide veräußerten Linien nebst Zins im Betrage von Fr. 898,814, 98. Dann folgen die Bestimmungen über die Verwendung der Kaufsumme. Das Fazit jenes Projektes bestand darin, daß zuletzt noch eine Summe von Fr. 1,833,507, 39 unter die Aktionäre hätte vertheilt werden können. Der Bericht sagt hierauf: „Die Forderung dieser Aktionäre beträgt circa Fr. 2,607,491, 35 und ihr Verlust wäre also Fr. 872,983, 96.“ Und nun nach dem neuen Kaufvertrage? Ich habe nachgerechnet und gefunden, daß die Aktionäre nach den heutigen Vorlagen gar nichts mehr verlieren würden. Sollen diese noch Profit machen, nachdem man in amtlichen Nachweisen noch lesen kann, wie leicht man Aktionär werden konnte? Ich könnte Ihnen Leute nennen, die infolge gewisser Machinationen Ostwestbahnaaktionen in Händen haben, und dagegen Papiere austauschten, die nicht so viel Werth sind als dieser Bericht. Nun wollen Sie solche gewagte, oder „unqualifizirbare“ Geschäfte, wie der Herr Finanzdirektor sie nannte, mit dem Steuergeld des Volkes bezahlen? — Der Herr Regierungspräsident forderte sie auf, Ja oder Nein zu sagen. Ich sage: Nein! — Hier erlaube ich mir ein Wort über die Staatsobligationen, die man zu Deckung des Kaufpreises auszugeben gedacht. Ich begreife nicht, wie der Herr Finanzdirektor, der sonst in andern Dingen sorgsam für die Staatsfinanzen einsteht, das Staatsvermögen nicht schmälern lassen will, wie er zur Ausgabe von 4½ prozentigen Staatsobligationen handbieten kann. Wie stehen die Staatschulden in andern Ländern, z. B. in Frankreich? Dieses hat Renten zu 3 Prozent, die jetzt zwar unter pari stehen, aber wenn wieder günstigere Verhältnisse eintreten, wenn das vorhandene Misstrauen schwindet und wir wieder eine Epoche des Friedens haben, so steigen sie wieder. Ebenso in England. Es ist kein Grund vorhanden, daß der Kanton Bern, verhältnismäßig einer der reichsten Staaten, im Momente, wo er im Begriff ist, für ein Unternehmen einzustehen, das dem Gelttag nahe ist, Schulscheine zu 4½ Prozent aussetze, Obligationen, die nur im Kurse steigen können. Oder wollen Sie den Herren, die Sie schon einmal aus der Verlegenheit gerissen, von denen Sie werthlose Scheine erhalten, wieder ein Geschenk machen? Ich sage: nein! und wenn Sie Obligationen aussetzen wollen, so würde ich dieselben nie höher als zu 3 Prozent stellen, nicht höher als England und Frankreich. Das ungeheuer verschuldete Frankreich macht gerade in diesem Momente eine Rentenkonversion auf 3 Prozent. Wenn ich Aktionär oder Obligationsgläubiger der Ostwestbahn wäre, so würde ich mich glücklich schämen, vom Kanton Bern dreiprozentige Staatsobligationen

zu erhalten. Und wenn die Beteiligung des Staates bei der Jurabahn in Frage kommt, wollen Sie dann auch gleich mit 4½ prozentigen Obligationen kommen? Ich sage also, so weit könnte ich nicht gehen. Mit 4½ prozentigen Staatsobligationen schrauben Sie im ganzen Lande den Zins auf 5 Prozent hinauf. Die ersten Besitzer werden diese Obligationen nicht behalten; es ist ein Papier, das man auf den Markt bringt, das man gerne nimmt, weil der Zins nicht nur sicher und bequem bezahlt wird, sondern auch diese Obligationen da wieder der Steuerfreiheit genießen. Einen Vertrag, der solche Wirkungen hat, heiße ich einen unzweckmäßigen Vertrag. Nun frage ich: ist es wirklich der Fall, daß diese Gesellschaft durch die Art ihres Benehmens gegen den Staat Anspruch auf besondere Rücksichten hat, selbst dann, wenn es nicht nothwendig, nicht zweckmäßig ist? Man sagt, die Gesellschaft habe Unglück gehabt, man müsse ihr helfen. Seid doch gerecht und billig: es ist eine Gesellschaft, die sich dem Kanton Bern aufgedrängt hat, die zuerst erklärte, sie verlange keine Staatsbeteiligung; eine Gesellschaft, die später die festgesetzten Termine nicht einhielt. War man etwa unbillig dahin? Wenn Sie sich die Mühe nehmen, so können Sie sehen, daß die Konzession, welche der Große Rath ertheilt hat, Konventionalstrafen festsetzte, so daß der Staat durch Nichtbezug derselben der Gesellschaft bereits Fr. 250,000 geschenkt hat. Als sie in Bedrängniß war, sprang man ihr mit einem Vorschusse von Fr. 625,000 bei. Das ist ein großer Dienst, wenn man die Verantwortlichkeit der Regierung in's Auge faßt, die ohne Bewilligung des Großen Rathes nach dem Gesetze nie mehr als Fr. 5000 über die Budgetansätze ausgeben sollte, so daß der Standesbuchhalter eigentlich solche Ausgaben nicht visiren durfte. Dennoch wurde der Vorschuss geleistet. Der größte Dienst, welcher der Gesellschaft geleistet wurde, bestand in der Staatsbeteiligung von 2 Millionen, welche erst dann hätten ausbezahlt werden sollen, wenn die Ostwestbahngesellschaft sich über den Besitz eines Aktienkapitals von 8 Millionen Fr. ausgewiesen hätte. Nun haben wir gesehen, daß dieses Kapital bei weitem nicht vorhanden war; also hat der Kanton Bern mehr gethan, als er hätte thun sollen. Ich kann daher auch in dieser Beziehung keine besondern Gründe zur Rücksicht finden. Etwas anderes wäre es, wenn die Gesellschaft wirklich Unglück gehabt hätte, wenn ihr Brücken zusammengestürzt wären u. s. w. Man hat ja gesehen, daß andere Gesellschaften Geld fanden, aber hier ist es die Art der Verwaltung, die Misstrauen einflößte. Sie erinnern sich, daß man seiner Zeit sagte, die Behörden werden immer ein Auge darauf haben. Wäre das geschehen, so wäre der Kanton Bern nie in diese schwierige Lage gekommen. Auch die Art und Weise, wie die Gesellschaft ihr Unternehmen ausführte, spricht durchaus nicht für sie. So hätte z. B. Biel-Neuenstadt von Anfang an zweispurig erstellt werden sollen. Ich sage daher: weder die Art des ersten Auftretens der Gesellschaft, noch die Art der Ausführung ihrer Bauten, noch die Art ihrer Pflichterfüllung gegenüber der Regierung gibt uns Grund, weitere Rücksichten walten zu lassen. Es thut mir leid, daß Viele darunter leiden müssen, aber wir sind dafür da, das Interesse des Landes zu wahren. Nun ein Wort über die Folgen, welche der Kaufvertrag haben würde. Das vorige Mal wurde Ihnen beides auf einem Teller servirt, Ankauf und Staatsbau; diesmal will man die Sache klüger anfangen, man trennt und nimmt Eines nach dem Andern, eingedenk des Sprichwortes: qui va piano va sano, oder: „Nur langsam voran!“ wie der österreichische Landsturm. Aber das Eine zieht das Andere nach und man wird Ihnen dann sagen: Ihr habt den ersten Schritt gethan, thut nun auch den zweiten. Wer A sagt, muß B sagen! Ich zweifle gar nicht daran, daß es so kommen werde. Welche finanziellen Folgen müssen nothwendig eintreten, wenn Sie sich auf die Basis des Vertrages stellen? Ist es nicht auffallend, daß die Aktienbeteiligung des Staates gar nicht in Abzug gebracht wird? Ich frage Jeden von Ihnen, wie Sie dies beurtheilen. Wahrscheinlich war jeder von Ihnen schon

bei einem Gesellschaftsunternehmen betheiligt, sonst erlaube ich mir, ein Beispiel anzuführen. Es besteht in Bern ein großes Hotel, das auf Aktien gegründet ist; nehmen wir an, das Kapital betrage Fr. 1,200,000 und ein einzelner Betheiliger habe Fr. 200,000 eingeschossen. Die Gesellschaft löst sich auf; der betreffende Aktionär macht sich anheischig, das ganze Geschäft zu übernehmen. Wird er in diesem Falle die ganze Summe von Fr. 1,200,000 dafür zahlen? Nein, er wird seine Fr. 200,000 abziehen, und ich muß gestehen, man wäre noch wohl zufrieden damit. Herr Regierungsrath Sahli verfuhr früher auf diese Weise gegenüber der Schätzung der Bauten durch den Ingenieur der Gesellschaft. Jetzt wird der Werth der vorhandenen Bauten auf Fr. 7,699,000 geschätzt; daran hat der Kanton Bern schon bezahlt: zwei Millionen an Aktien, Fr. 270,000 für die emmenhälischen Gemeinden; diese Summen sollen von der Kauffsumme abgezogen werden. Man wird sagen, Bern habe dann kein Recht mehr auf andere Linien der Ostwestbahn; ich gebe es zu, aber seine finanziellen Interessen wären gewahrt. Würde Einer von Ihnen in solchen Verhältnissen im Privatleben anders handeln? Oder befindet der Kanton Bern sich in der Lage, gegenüber einer Eisenbahngesellschaft so generös zu handeln? Durchaus nicht. Werfen wir einen Blick auf das Staatsvermögen, welches der Kanton Bern in verschiedenen Epochen hatte, im Jahre 1798, im Jahre 1830 und jetzt. Wie ist das Verhältnis? Ich sage, das Vermögen des Staates ist noch ein sehr schönes, aber wenn Sie die gegenwärtige Taxation der Vermögensgegenstände mit der früheren vergleichen, so finden Sie einen großen Unterschied. Anno 1815 schägte man die Forsten des Staates, die jetzt mit einem Kapital von 15 Millionen auf dem Etat erscheinen, noch nichts, weil man annahm, der Ertrag fresse sich auf. Seither ist das nach den Büchern da sein sollende Staatsvermögen viel kleiner geworden. Stehen diese Ausgaben für Eisenbahnen im Verhältnis mit dem, was in andern Zweigen der Staatsverwaltung ausgegeben wird? Vergleichen Sie, was der Staat ausgibt für das Kirchenwesen, für das Militär, für Schulen, für andere Zweige. Wollen Sie nun für einen einzigen Zweig 20 Millionen ausgeben? Bedenken Sie, wie schwer es hält, nur eine Million zusammenzubringen, wie viel Mühe man sich bei dem Unglücke von Glarus gab, für das sich eine allgemeine Theilnahme zeigte, dennoch haben die Beiträge noch nicht die Summe einer Million erreicht. Und hier wollen Sie 20 Millionen ausgeben, während Sie das wichtigste Stück der Ostwestbahn, Biel-Neuenstadt, schon haben. Man beruft sich wohl auf das Verhältnis anderer Staaten, aber die Stellung der Schweiz ist eine ganz andere, deshalb sagte Stephenson, bei den schönen Straßen, welche die Schweiz besitzt, bedürfe sie eigentlich der Eisenbahnen gar nicht. Dass dieses Verkehrsmittel sehr bequem ist, unterliegt keinem Zweifel, aber es ist manches lustig, man unterlässt es besser. Wäre es aber mit diesen 20 Millionen fertig! Können Sie einen Augenblick im Zweifel darüber sein, was weiter kommen wird? Glauben Sie, dass der Jura nicht ebenfalls kommen und sagen werde: Ihr habt mit meinem Gelde nach Langnau gebaut, jetzt baut mir auch nach Delsberg und Bruntrut! Man wird Ihnen sagen, es sei eine Forderung der Billigkeit, dass man den Wünschen des Jura Rechnung trage. Ich erinnere Sie an das Beispiel des Kantons St. Gallen, um zu zeigen, wohin solche Unternehmen führen. In St. Gallen beabsichtigte man anfänglich nur die Linie Rorschach-St. Gallen-Winterthur zu bauen; da wurde im Grossen Rathe ein Amendement gestellt, dass der Staat, im Falle sich eine andere Gesellschaft finden würde zur Ausführung anderer Linien, ebenfalls handbieten soll. Die Gesellschaft findet sich und es entsteht eine Konkurrenz, wodurch die Verhältnisse sich so gestalteten, dass von den 40 Millionen an Aktien, die im ganzen Unternehmen stecken, zur Stunde noch kein Kreuzer Zins bezahlt wurde. Wohin wäre der Kanton St. Gallen gekommen, wenn er nicht fremde Geldmächte hätte herbeiziehen können? Die Macht der Verhältnisse ist eben stärker als der

Mensch. Man nennt in St. Gallen die Lokomotive „Rothschilds Kohli“; wollte man das früher? Nein, man wollte auch dort ein nationales Unternehmen, aber St. Gallen, das so viel Patriotismus hat als andere Kantone, musste sich am Ende entschließen, mit der Union financière in Paris eine Uebereinkunft abzuschließen. Ich gehe weiter und frage: ist es wirklich Aufgabe des Staates, Eisenbahnen zu bauen? Es ist dies eine Frage, die hier auch schon erörtert wurde und zwar durch eine Kommission. Ich bin ein Freund von Kommissionen, weil es viele Mitglieder der Versammlung gibt, die im Grossen Rathe nicht das Wort ergreifen, wohl aber in einer Kommission. Sie schweigen hier nicht, weil sie weniger intelligent wären als andere, aber es geht ihnen die Gewohnheit des öffentlichen Auftretens ab, weil sie nicht so lange in den Schulen umhergerutscht sind. Man kommt mit dem Einwurfe, die Rückweisung an eine Kommission wäre gegen die Regierung ein Mithrauensvotum. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern ich wünsche die Begutachtung durch eine Kommission, weil vier Augen mehr sehen als zwei. Ich komme auf den Satz zurück, dass zwischen Staat und Staat wohl zu unterscheiden ist. Es gibt Länder, wo der Staat alles übernehmen muss, also auch die Eisenbahnen; aber es gibt andere Staaten, wo die sozialen Verhältnisse sehr entwickelt sind und die Privatkräfte die größten Unternehmungen ausführen. Blicken Sie nach England — von Nordamerika, dem wir voraus sein sollten, will ich nicht reden —, England hat keine Staatsbahnen, es überlässt den Gesellschaften den Bau derselben. Wenn der Staat aber steht, dass sich für die Jurabahn eine Gesellschaft bildet, dass dieser Landesteil zu Opfern bereit ist, so wird er den Jura nicht als Stießkind behandeln. An Trennungsgelüste glaube ich nicht; die Schweiz würde eine Trennung des Jura nie gestatten. Vergleichen Sie die jetzige Lage des Jura mit den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Vereinigung mit dem Kanton Bern bestanden, berechnen Sie die Ausgaben des Staates für die dortigen Schulen, Straßen &c., dann gehen Sie über die Grenze und sehen Sie, wie es dort aussieht, was ein Acker auf bernischem Boden oder jenseits der Grenze werth ist. Der Jura hat also keinen Grund zu Trennungsgelüsten und ich glaube nicht daran. Man behauptet, die Eisenbahnen seien verbesserte Landstraßen. Das ist nicht in allen Beziehungen wahr. Auf der Landstraße kann jeder zu Fuß oder mit seinem Wagen verkehren, wie er will; die Eisenbahn ist abgeschlossen, sie gleicht einer abgesperrten Rennbahn, einem Karroussel, während die gewöhnliche Straße öffentlich und frei für Jedermann ist. Dass die Eisenbahnen ein wichtiges Verkehrsmittel für den Staat sind, gebe ich zu, aber es liegt nicht in der Aufgabe des Staates, solche zu bauen. Der Staat ist dafür da, Recht zu halten, Polizei zu üben, Schulen zu dotieren u. s. f., aber nicht Bauten aller Art auszuführen. Nicht einmal in Frankreich, wo alles zentralisiert ist, hat man Staatsbahnen gebaut. Dass andere Staaten solche bauten, weiß ich wohl; aber wenn man steht, dass man anderwärts, wo man auch einen Begriff von Fortschritt, Freiheit u. dgl. hat, nicht so weit ging, so sollen auch wir den Bau von Eisenbahnen der Privatindustrie überlassen. Lassen Sie sich aber auf diese abschüssige Bahn ein, so werden sie in vielen Sachen, wo es wirklich Aufgabe des Staates wäre, mit seinen Kräften zu wirken, genötigt sein; Sie werden sich in ihren Ausgaben einschränken müssen, wenn es sich darum handelt, für das Schützenwesen Beiträge zu leisten, die Besoldung der Hochschullehrer zu erhöhen, Palmenhäuser im botanischen Garten zu bauen u. s. w. Das hört dann alles auf, weil Sie Ihr Geld für etwas verschwenden, was nicht nothwendig ist. Wo Eisenbahnen ein Bedürfnis sind, findet sich eine Gesellschaft, die solche baut; wo es nicht geschieht, soll der Staat sich nicht einlassen. Der Kanton Bern, heute noch einer der reichsten und glücklichsten Staaten, wird in eine Lage kommen, wie Freiburg, wie Neuenburg. Freiburg verdient nicht mehr seinen Namen Freiburg. Sie sehen, wohin dieser Kanton kommt mit seinem 16 Millionenanleihen. Es steht eine Mehrausgabe

von Fr. 700,000 bevor, als ihre Folge eine Steuererhöhung. Darum rufe ich Ihnen zu: principiis obsta! Wenn ich nicht so überzeugt davon wäre, so hätte ich nicht den Muth, Sie so lange aufzuhalten. Herr Gangouillet machte den Vorschlag, die Frage dem Volke vorzulegen; Herr Migy bezeichnete dies als verfassungswidrig. Ich erlaubte mir, die Verhandlungen des Verfassungsrathes nachzulesen, und sprach mit einem kompetenten Manne darüber, welcher erklärte, auf dem Wege des Gesetzes könnte die Sache vor das Volk gebracht werden. Ich kann mir den Fall denken, wo eine Berufung an das Volk ganz am Orte sein könnte, z. B. in Fragen, wie Sie gestern eine behandelten, über den Bistumsverband; ferner wenn es sich um Einführung einer neuen Steuer handelt u. s. f. Die Verhandlungen des Verfassungsrathes beweisen, daß die Behauptung des Herrn Migy durchaus nicht richtig ist. Ich will nur zwei Voten anführen. Herr Beyermann stellte den Antrag, zum § 6 der Verfassung einen Zusatz aufzunehmen, nach welchem die politischen Versammlungen über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Beschlüsse des Grossen Rathes zu entscheiden hätten, über welche 3000 stimmfähige Bürger die Abstimmung verlangt haben würden. Herr Stämpfli war mit der Einführung des Veto einverstanden, hingegen wünschte er die Aufnahme eines Zusatzes des Inhaltes: "Die Ortsversammlungen entscheiden über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze oder Beschlüsse des Grossen Rathes zur Entscheidung übertragen werden." Da wurde dieser Punkt wieder an die Kommission gewiesen, und leider wurden später die Worte "oder Beschlüsse des Grossen Rathes" nicht reproduziert. Unzweideutig aber geht aus den Verhandlungen der Sinn hervor, daß man bei weit tragenden Beschlüssen vor das Volk gelangen könne. Jedenfalls ist dies in der Verfassung nicht verboten. Im vorliegenden Falle, wo es sich um eine Ausgabe von 7 Millionen handelt, die bis auf 20 und mit der Jurabahn auf 40—50 Mill. ansteigen kann, ist eine Berufung an das Volk sicher gerechtfertigt. Es gibt Leute, die sehr viel Muth haben. Das ist zu loben. Es gibt aber andere Leute, die als Vertreter Anderer nicht zu weit gehen möchten, sondern in wichtigen Angelegenheiten zuerst den Vollmachtgeber anfragen wollen, bevor sie ihre Stimme abgeben, und zu diesen gehöre ich, indem ich der Ansicht bin, der Große Rath soll sich nicht für die Zukunft für eine enorme Last engagiren, die er nicht allein auf seinen Schultern trägt, sondern das ganze Volk mittragen muß, weil der Staat infolge dessen manche Aufgabe nicht mehr erfüllen könnte, die er erfüllen sollte. In erster Linie stimme ich für das Nichteintreten. Wenn Sie verschlieben wollen, so liegt es nicht in meiner Stellung als Mitglied der Staatswirtschaftskommission für Überweisung an diese zu stimmen. Wenn aber eingetreten werden sollte, so beantrage ich die bereits erwähnten Modifikationen: daß vom Kaufpreise der 7 Millionen die Aktienbeteiligung des Staates von zwei Millionen, sowie dessen Vorschuss von Fr. 625,000 abgezogen und der Zinsfuß der Staatschuldscheine auf drei Prozent herabgesetzt werde. Endlich stimme ich zur Berufung an das Volk, und wenn alles das nicht belieben sollte, so behalte ich mir vor, eine Verwahrung zu Protokoll zu geben. Man sagt, dies sei nicht notwendig. Das Verantwortlichkeitsgesetz sagt aber deutlich, die Verantwortlichkeit werde nur denen abgenommen, die sich dagegen verwahren. Daher ist es Pflicht der einzelnen Mitglieder, sich zu verwahren, wenn sie die Verantwortlichkeit für einen Beschluß nicht tragen wollen.

Büzberger. Ich erlaube mir nur ein paar Worte, weil ich mit Herrn v. Gonzenbach nicht einverstanden bin. Mit seinen Argumenten bin ich größtentheils einverstanden, aber nicht mit dem Schlusse, den er zieht. Es thut mir nur leid, daß er sein interessantes Votum nicht bei Behandlung des Dekretes über den Staatsbau gehalten hat, zu dem ich nicht stimmen werde. Ich stimme zum vorliegenden Vertrage, weil wir müssen, aber ich stimme mit schwerem Herzen dazu und nur so weit, als ich muß. Ich glaube, die Regierung sei zu

weit gegangen und habe von ihrer Vollmacht einen zu umfassenden Gebrauch gemacht, namentlich bezüglich des Art. 4. Die Regierung hatte kein Recht, unter irgend einer Form weiter zu gehen als bis auf 7 Millionen; aber auch abgesehen davon, daß sie kein Recht dazu hatte, finde ich, es sei ganz und gar ungerechtfertigt, der Ostwestbahngesellschaft in Aussicht zu stellen, daß man unter Umständen noch weitere Fr. 699,000 zahlen werde. Warum will man das? Die Regierung sagt: wir haben ein Befinden von Experten, die erklären, der Bauwerth sei um diesen Betrag höher. Sie wissen nun aber, daß man bei der früheren Verhandlung keineswegs darüber einig war, daß der Bauwerth maßgebend sei, sonst hätte man den Antrag der Regierung annehmen müssen. Die Regierung wollte damals bezahlen, was nach vorgenommener Schätzung sich als Bauwerth herausstellen würde; der Große Rath ging aber nicht darauf ein. Nun läßt die Regierung die Bauten schägen, was man früher nicht wollte, weil man der Ansicht war, es sei nicht möglich, eine genaue Schätzung in so kurzer Zeit auszuführen, ferner weil man sagte, die Schätzung könne keineswegs ein entscheidendes Moment, sondern allfällig ein Faktor sein; warum? Weil man auch in Betracht ziehen muß, was die fraglichen Linien rentieren und was für Nutzen sie dem Lande gewähren werden. Diese zwei Momente sah man auch in's Auge, nicht allein den Bauwerth. Man muß den Bauwerth allerdings ermitteln, um sich über das Ganze in's Klare zu setzen. Wir müssen aber auch einerseits die Steuerkraft des Volkes schonen, auf der andern Seite dafür sorgen, daß die Expropriaten, Leute, die durch das Gesetz gezwungen werden, ihr Land herzugeben, so wenig als möglich darunter leiden. Sie werden sich erinnern, daß ich bei der früheren Verhandlung, nachdem der Herr Finanzdirektor erklärt hatte, es bedürfe nur einer Summe von 6 Millionen, um die fraglichen Linien anzukaufen, bemerkte habe, ich sehe voraus, daß die Regierung in diesem Falle nicht weiter gehe, was den Herrn Seßler dann zu seinem Ausfall veranlaßte. Der Große Rath ging bei Bestimmung des Kaufpreises auf den Antrag der Kommission auf ein Maximum von 7 Millionen, und ertheilte der Regierung die Vollmacht zum Ankauf der Linien inner den Schranken der aufgestellten Bedingungen. Ich stimme also aus dem Grunde, weil wir der Regierung die Vollmacht ertheilt haben, einen Kaufvertrag um den Preis bis auf 7 Millionen abzuschließen, zum Vertrage, mit Ausnahme des Art. 4. Wo ich im Interesse des Staates etwas moderieren kann, thue ich es, weil ich glaube, man sei schon zu weit gegangen. Jedenfalls möchte ich dann nicht so weit gehen, die 700,000 Fr. unter allen Umständen zu geben, sondern die Rente der Bahn vorbehalten, je nachdem man einen Verlust haben werde oder nicht. Ich sehe nicht ein, wie der Regierungsrath unter diesen Umständen das Herz und den Muth hatte, über die 7 Millionen hinaus noch Fr. 699,000 zuzusichern. Da bin ich nicht gebunden und stimme nicht dazu. Aber es ist noch ein zweiter Punkt, wo ich glaube, die Regierung sei zu weit gegangen. Ich sagte schon früher, die Regierung habe die Tendenz, so viel als möglich zu zahlen; der Herr Finanzdirektor war ungefähr auf demselben Standpunkte, und ich verwundere mich nur, daß er heute so weit gehen kann. Man spricht von Rücksichten gegenüber den Beteiligten. Die Aktionäre konnten bei ihrer Beteiligung am Unternehmen nur zwei Sachen im Auge haben. Entweder wollten sie nur aus Patriotismus das Unternehmen unterstützen, dann haben sie vom Staate nichts zu verlangen; oder sie wollten nur eine Spekulation machen, und dann haben sie auch das Risiko derselben zu tragen, und der Staat hat nicht für sie einzustehen. Nun sollen nicht nur alle Schulden der Gesellschaft bezahlt, sondern überdies noch die Aktionäre mit ungefähr Fr. 200 per Aktie ausgewiesen werden, und darin ging man zu weit. Ich habe gar nicht gesehen, daß sich da Konkurrenz gezeigt hätte, daß die Regierung genötigt gewesen wäre, so weit zu gehen. Ich bin überzeugt, um die Summe, die der Herr Finanzdirektor früher als genügend bezeichnete,

hätte man die Bahn auch erhalten können. Item, man hat der Regierung die Vollmacht gegeben, bis auf 7 Millionen zu gehen, sie hat davon Gebrauch gemacht, und ich bin nicht derjenige, welcher zurückgeht, wenn er ein Wort gegeben hat, sondern ich bin der, der sagt: ob schon die Regierung zu weit ging, will ich den Vertrag genehmigen, so weit ich muß. Auch den Artikel bezüglich der Bestimmung des Zinsfußes müssen wir genehmigen. Es ist richtig, daß die von Herrn Ganguillet hervorgehobenen fatalen Folgen eintreten, daß Aufkündigungen von Titeln erfolgen werden. Es kann jeder Besitzer von Staatsobligationen an den Fingern abzählen, daß er den besten Schuldner im Lande hat. Auf der andern Seite gibt man denen, die zweifelhafte Forderungen in den Händen haben, gute Titel. Das finde ich gar nicht am Platze, aber die Regierung hatte das Recht dazu. Es wäre nun allerdings der Ehre des Großen Rathes nicht angemessen, wenn wir, nachdem wir der Regierung solche Vollmacht ertheilt, ganze Wendung machen und zurücktreten würden; das will ich nicht. Ich wiederhole: der interessante Vortrag des Herrn v. Gonzenbach rechtfertigt eine Verschiebung des Staatsbaues, aber nicht die Verwerfung des Vertrages. Was den Antrag betrifft, die Angelegenheit dem Volke zur Abstimmung vorzulegen, so beruht er auf einer irriegen Auslegung des § 6 der Verfassung, welcher nicht ein Veto im Sinne des Antragstellers aufstellt. Aber es ist dem Großen Rathen vorbehalten, durch ein Gesetz zu bestimmen, welche Fragen dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden sollen. Ein solches Gesetz haben wir nicht. Wenn wir also in dieser Richtung progrediren würden, so müßten wir sagen, es sei ein Gesetz zu erlassen, nach welchem Eisenbahnfragen u. s. w. dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Das wäre eine Art, das Geschäft zu verschieben gegenüber dem deutlichen Beschlusse, den wir im April gefaßt haben. Ebenso irrig ist die Ansicht, daß die zwei Millionen, für welche wir Aktien übernommen haben, von der Kaufsumme abgezogen werden können. Wir haben der Regierung den Auftrag ertheilt, bis auf 7 Millionen zu gehen und einen Kaufvertrag auf dieser Grundlage abzuschließen, so daß der Kanton Bern mit seinen zwei Millionen bei der Vertheilung des Kaufpreises leer ausgeht. Wir sind nicht besugt, etwas im Vertrage zu streichen, was inner den Schranken der Vollmacht der Regierung liegt. Also von diesem Standpunkte aus muß ich zum Vertrage stimmen, ob schon die Regierung zu weit gegangen ist, zu weit in Betreff des Kaufpreises, in Betreff des Zinsfußes, indem sie $4\frac{1}{2}$ prozentige Staatschuldscheine versprach, denn ich bin überzeugt, daß Aktionäre und Gläubiger mit 3 Prozent zufrieden gewesen wären. Und am Ende, wenn sie nicht wollten, hätte man ihnen sagen können: so liquidirt! — Das wollte der Große Rath nicht um jeden Preis vermeiden, wohl aber die Regierung, und darin liegt die ganze Differenz. Wir haben erklärt: wir wollen handbieten, damit man uns nicht die Schuld geben kann, wenn es zur Liquidation kommt; aber wenn die Beteiligten dann nicht einlenken wollen, so haben wir keine Verantwortlichkeit; es ist dann ihre Schuld. Das ist meine Auffassung; also stimme ich zur Ratifikation.

Niggeler. In der prinzipiellen Auffassung der heutigen Frage bin ich mit Herrn Büzberger einverstanden. Ich trenne ebenfalls die beiden Fragen: die Frage der Ratifikation und diejenige des Staatsbaues. Ich hielt dafür und erwartete wirklich, die Sache werde im Großen Rathen so aufgefaßt. Es wäre mit der Ehre des Kantons Bern schlechtedings unverträglich, wenn man eine Vollmacht, die man der Regierung ertheilt hat, desavouirten würde. Ich frage, welchen Eindruck das machen müßte, nachdem man die Verhandlungen fast in allen Blättern von Europa ausgeschrieben, nachdem Gläubiger aus allen Ländern, aus Deutschland, Frankreich u. s. w. nach Bern gekommen, wenn man wieder alles den Bach hinausschicken würde. Das scheint mir mit der Würde des Großen Rathes nicht vereinbar. Dagegen kommt mir die

Frage, was man weiter wolle, verschieben oder die Sache an eine Kommission weisen, gar nicht unerwartet. Von diesem Standpunkte erlaube ich mir einige Bemerkungen über die verschiedenen Einwürfe, welche gegen das Projekt an sich gemacht wurden, und über das Verhalten der Regierung. Die Herren v. Gonzenbach, Ganguillet und Büzberger sind einstimmig in ihrem Tadel gegen die Regierung; sie finden, die Regierung sei in Anwendung der ihr ertheilten Vollmacht zu weit gegangen, sie habe einen unzweckmäßigen Gebrauch davon gemacht. Ich kann das schlechterdings nicht finden, sondern so wie die Sachlage einmal beschaffen ist, konnten die Mitglieder der Regierung nicht anders handeln, und verdienen sie nicht nur nicht Tadel, sondern Anerkennung. Was wirft man der Regierung vor? Sie ging ganz unparteiisch zu Werke, sie bestellte zwei Experten zur Aufnahme einer Schätzung der vorhandenen Bauten, die Experten nahmen ihre Schätzungen getrennt vor; diejenige des Herrn Bürgi kam anfänglich um Fr. 300,000 höher als die von Herrn v. Muralt, dessen Resultat eine Gesamtsumme von Fr. 7,699,000 ergab. Herr Bürgi schloß sich dem Besinden des Herrn v. Muralt an, indem man nicht zusammenrechnete und das Mittelergebnis nahm, wie es sonst zu geschehen pflegt. Dessenungeachtet übersteigt die Schätzung der Experten die vom Großen Rathen bestimmte Kaufsumme von 7 Millionen noch um Fr. 699,000. Nun schien es mir, es gehe unter diesen Umständen nicht wohl an, noch weiter zu markieren. Ich sah einiges von diesen Verhandlungen mit an und sah, daß die Aktionäre und die Gläubiger auf andere Vorschläge als diejenigen, welche die Regierung Ihnen vorlegt, nicht eingegangen wären. Ich bitte wohl zu berücksichtigen, daß aus der Kaufsumme von 7 Millionen, die der Staat bezahlen soll, nicht alles bezahlt wird, Aktien u. s. w., wie Herr v. Gonzenbach behauptet, sondern diese Summe reicht nicht einmal hin, alle Schulden zu bezahlen, sondern nur die privilegierten; dann kommen eine Menge Gläubiger, Unternehmer u. s. f., die nur gewisse Prozente erhalten und im Übrigen auf die Linie Luzern-Baar verwiesen werden. Es handelt sich also heute nicht darum, die Forderungen der Unternehmer gegen Staatschuldscheine umzuwechseln; oder allfällig auch die Aktionäre zu befriedigen, sondern diese werden noch schmal genug weglassen. Aber, sagt man, das sei zu weit gegangen, daß die Regierung noch Fr. 699,000 über die 7 Millionen hinaus zugesichert habe. Es wurde bereits aufmerksam gemacht, daß diese Bedingung nicht als conditio sine qua non des Vertrages dasteht, sondern einfach auf den Wunsch der Aktionärversammlung aufgenommen wurde. Was hatte die Regierung für Gründe dazu? Sie sagte: der Bauwerth kann nicht einzeln in Betracht kommen, sondern man muß auch die Rentabilität der einzelnen Linien in's Auge fassen; nun wird Biel-Neuenstadt allerdings einen schönen Ertrag abwerfen, auch Biel-Bern, nicht aber Bern-Langnau, bis die Fortsetzung nach Luzern gesichert ist. Das wurde den Abgeordneten der Ostwestbahn vorgeworfen. Hierauf erwiederte Herr Simon, er habe Hoffnung, daß die Gesellschaft sich rekonstituieren könne; Luzern zeige sich geneigt, auch Zug, sich bei dem Unternehmen zu beteiligen. Wenn nun weiter gebaut werden könnte, so fielen dann die Gründe weg, aus denen wir weniger bieten, man würde dann gerne diese Summe noch hinzufügen, und ich glaube, es sei das bisherige Zugeständnis ganz gerechtfertigt, es liege sehr im Interesse des Kantons Bern. Denn ich frage Jeden von Ihnen: ist es für den Kanton Bern eine Summe von Fr. 699,000 werth oder nicht, wenn innerhalb fünf Jahren nach Luzern gebaut wird? Nach meiner Ansicht wäre es nicht nur diese Summe werth, sondern Millionen, und es wäre, wie man im gemeinen Leben sagt, eine Wurst nach der Speckseite geworfen. Der Vertrag wird die Regierung von Luzern gewissermaßen zwingen, alles Mögliche zu thun, um die Ausführung der Linie zu fördern; auch wird eine Gesellschaft mit Rücksicht auf diesen Vertrag um so eher Hand an's Werk legen. Ich wiederhole aber: es ist keine absolute Bedingung, es liegt im Ermessen des Großen Rathes,

der freie Hand hat, dieselbe anzunehmen oder nicht; am Vertrag im Allgemeinen ändert das nichts. Nun steht man sich daran, daß der Staat $4\frac{1}{2}$ prozentige Schuldcheine ausstellen soll. Herr v. Gonzenbach sagt, Frankreich habe dreiprozentige Rentenschéine, warum sollte Bern einen Zins von $4\frac{1}{2}$ Prozent zahlen? Herr v. Gonzenbach sollte uns auch sagen, was jene Papiere gelten; er weiß es. Wenn man ihm in Frankreich einen Staatschuldchein im Nominalwerthe von Fr. 100 gibt, so hat er deshalb noch nicht Fr. 100, sondern je nach dem Kurse, denn diese Staatspapiere haben, 60, oft nur Fr. 50. Daher kann man sich nicht auf diesen Standpunkt stellen. Es ist klar, dreiprozentige Scheine zu Fr. 100 würde Niemand nehmen, und wenn Herr Ganguillet meint, das gehe so leicht, so soll er es mit dem Anleihen der Kantonalbank probiren. Warum gieng man auf einen Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Prozent? Es ist der gegenwärtig übliche Zinsfuß. Man war der Ansicht, daß man unter diesem Zinsfuß das Geld nicht bekomme, selbst die Mitglieder der Kommission sagten, wahrscheinlich werde man 5 Prozent zahlen müssen. Aber warum hat man nicht ein Anleihen aufgenommen? fragt man weiter. Der Herr Finanzdirektor sagte, man könne wohl ein Anleihen aufnehmen, aber man müsse immer Provisionen zahlen, die zu $1\frac{1}{2}$ Prozent berechnet, über Fr. 100,000 betragen würden. Man äußert ferner die Befürchtung, jetzt werde der Markt von Staatschuldcheinen überschwemmt, dann steige der allgemeine Zinsfuß und Alles leide darunter. Die Gefahr ist nicht so groß, wie man sie darstellt. Es ist auch in solchen Dingen dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Folgen wären übrigens die gleichen gewesen, wenn der Staat von sich aus das Anleihen aufgenommen hätte. Die Gefahr ist jedoch, wie gesagt, nur eine eingebildete. Es ist noch gar nicht lange her, daß die Eidgenossenschaft ein Anleihen von 12 Millionen aufgenommen hat; von einem Steigen des allgemeinen Zinsfußes infolge dessen war keine Rede. In der letzten Zeit nahm die Centralbahngesellschaft Anleihen bis auf 40 Millionen auf, ohne daß man so viel davon gesprochen hätte. Ich weiß ferner, daß solche Posten, die man uns anführt, bereits in andern Händen sind. So wurden bereits im Betrage von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken Obligationen in Frankfurt angebracht. Müller und andere Unternehmer haben ihre Staatschuldcheine bereits in Basel placirt. (Herr v. Gonzenbach schüttelt den Kopf, aber die Anzeige ist bereits erfolgt.) Auch Crepel und Brissard werden nach ihrer Aussage die Scheine behalten. Das macht bereits die Hauptsumme aus; neben dieser wird der Staat allerdings noch eine Summe durch Anleihen aufnehmen müssen. Dann kommt noch die Entschädigung der Expropriaten, die baar ausbezahlt werden, und wo der fragliche Vorwurf nicht zutrifft. Also weder in Bezug auf den hohen Zinsfuß noch in Betreff der Art und Weise, wie die Regierung beim Abschluß der Vertrages verfuhr, gehürt derselben ein Vorwurf. Bezuglich des Zinsfußes ist aber noch etwas zu bemerken. Das Anleihen ist in ungefähr vierzig Jahren rückzahlbar, überdies ist (was ich wohl zu beachten bitte) die Bedingung in den Vertrag aufgenommen, daß dem Staat jeder Zeit vorbehalten bleibe, die Rückzahlung, auf sechsmonatliche Kündung hin, schon nach Ablauf eines Jahres vorzunehmen. Nun wird man wohl zugeben, daß gegenwärtig unter $4\frac{1}{2}$ Prozent nicht wohl ein Anleihen aufgenommen werden könnte. Treten später günstigere Verhältnisse ein, so kann man auch günstigere Bedingungen verlangen oder den Betroffenden das Geld zurückgeben. Ich will über diesen Punkt nicht weitläufiger sein, weil ich glaube, die Regierung habe ihre Vollmacht nicht überschritten, ebensowenig habe sie einen unzweckmäßigen Gebrauch davon gemacht. Über die andern Einwürfe könnte ich hinweggehen, indessen möchte ich doch auf das Votum des Herrn v. Gonzenbach Einiges antworten. Er sagt, es sei gar nicht nothwendig, daß der Staat sich einmische; Neuenburg lasse es auch gehen bezüglich des Jura industriel. Die vorliegende Frage ist denn doch von derjenigen des Jura industriel himmelweit unterschieden. Der Jura industriel rentirt bekanntlich

wegen unrichtiger Anlage der Bahn nicht so viel, um die Betriebskosten zu decken. Daß der Staat dort sich weigert, neue Opfer zu bringen, dazu 12 Millionen Schulden zu übernehmen, während die Eisenbahn nicht einmal die Betriebskosten deckt, das begreife ich. Ist das etwa bei Biel-Neuenstadt auch so? Verhält es sich so bei Bern-Langnau? Keineswegs. Biel-Neuenstadt ist eine ausgezeichnete Linie. Herr Ganguillet betrief sich zwar zur Unterstützung seiner Behauptung auf Rechnungen der Centralbahn, die man nicht bezweifeln dürfe. Ich weiß aus eigener Anschauung, daß diese Linie einen sehr bedeutenden Verkehr hat, daß ihre Züge 30—40 Wagen stark sind, daß man oft, trotz der ebenen Bahn, genötigt ist, mit zwei Lokomotiven zu fahren. Und nun sollte eine solche Linie, nach der Behauptung des Herrn Ganguillet, nicht nur nichts rentiren, sondern noch einen Ausfall bringen! Es ist mir auffallend, wie dann die Centralbahn den Pachtvertrag noch aufrecht halten kann; sie zahlt bekanntlich für den Betrieb dieser Linie Fr. 160,000. Man weiß zwar, daß die Herren der Centralbahn ungemein uneigennützige Männer sind, aber ob sie den Betrieb dieser Eisenbahn mit eigener Einbuße übernommen hätten, bezweifle ich. Die Centralbahn könnte ja jederzeit nach sechs Monaten aufzünden, sie findet sich aber dazu nicht veranlaßt. Man wendet ferner ein, der Vertrag mit der Ostwestbahn sei deshalb nicht nothwendig, weil die Eisenbahn einmal gebaut sei, und Niemand sie fortage. Letzteres ist richtig; aber wie steht es dann mit der Strecke Langnau-Bern? Da wo ein Ausfall in Aussicht steht, wollte Herr v. Gonzenbach die Eisenbahn der Centralbahn verpachten und zwar mit Staatsgarantie. Anders gestaltet das Verhältnis sich, wenn diese Strecke mit Biel-Neuenstadt in Verbindung steht. Wie steht es ferner mit Bern-Biel? Ich will auch wieder Herrn v. Gonzenbach fragen: ist es so angenehm, so ohne alles Interesse für den Kanton, wenn wir im Verkehr mit dem Jura, mit dem Seeland, mit Frankreich immer den Umweg von 9—10 Stunden über Herzogenbuchsee machen müssen, oder hat der Kanton nicht ein großes Interesse, daß er direkt nach Biel gelangen kann? Früher oder später muß diese Linie doch gebaut werden; bloßer Luxus ist das nicht. Wenn Sie aber Biel-Neuenstadt fahren lassen, — glauben Sie, es werde Niemand sich dann finden, Biel-Bern zu bauen? Etwa die Centralbahn? Sie müßte ihre Interessen schlecht verstehen, sie wird verlangen, daß man über Herzogenbuchsee fahre. Das Publikum hat aber ein anderes Interesse. Herr v. Gonzenbach bemerkte zwar, diese Linie werde ohne weiteres gebaut werden, aber wie ernsthaft es mit daherigen Zusicherungen der Centralbahn ausstieht, weiß ich, indem ich Gelegenheit hatte, darauf bezüglichen Verhandlungen beizuwöhnen. Die Regierung war bereit, der Centralbahn die Konzession für Biel-Neuenstadt zu ertheilen, aber unter der Bedingung, daß Biel-Bern auch vollendet werde. Man sagte, es verstehe sich von selbst; die Regierung wollte eine gewisse Frist festsetzen und im Richterstellungsfalle eine konventionalstrafe von Fr. 200,000 per Jahr aufnehmen. Was sagten die Herren der Centralbahn darauf? Sie wollten sich zu einer Summe von Fr. 200,000 für ein- und allemal verstehen, aber nicht alljährlich. Was wäre die Folge gewesen, wenn die Regierung darauf eingegangen wäre? Daß nach Ablauf der Frist die Centralbahn gekommen wäre und gesagt hätte: da sind die Fr. 200,000, wenn Ihr unverschämt genug seid, so nehmt sie! — Eine andere Gesellschaft würde sich für Ausführung der Strecke Biel-Bern allein nicht finden, weil dieses Mittelstück allein einen nicht genügenden Ertrag sichern würde, und namentlich in Bezug auf den Waarenverkehr im Nachtheil wäre. Anders verhält es sich, wenn Biel-Neuenstadt damit in Verbindung steht. Das ist der große Unterschied. Ich sage daher: wenn der Kanton Bern ein Wort in dieser wichtigen Frage sagen will, so muß er diese Linie erwerben; er kann dann gewärtigen, ob allfällig von anderer Seite andere Propositionen gemacht werden. Damit ist nicht gesagt, daß Staatsbau erkannt werden müsse. Gegenwärtig hoffen andere Gesellschaften, die Sache werde nicht zu Stande kommen, der Große

Rath werde nicht den Muth haben, diesen Schritt zu thun; schon oft vernahm man aber von Seite der Zentralbahn und der Franco-Suisse, daß man sich herbeilassen werde, wenn die Sache einmal so weit gediehen sei. Wir brauchen daher in dieser Beziehung keinen Kummer zu haben. Man behauptet ferner, der Vertrag sei nicht zweckmäßig. Wenn die Sache, wie nachgewiesen wurde, im Interesse des Kantons liegt, und der Vertrag, wie ihn die Regierung abschloß, unter diesen Umständen nicht anders abgeschlossen werden konnte, so glaube ich, es lasse sich auch gegen die Zweckmäßigkeit nichts einwenden. Man sagt zwar, die Gesellschaft der Ostwestbahn verdiene nicht, daß man weitere Rücksichten habe. Davon will ich nicht reden, indem ich zugebe, daß dieselbe in Bezug auf ihre Handlungsweise auf besondere Rücksichten nicht Anspruch machen könne. Die Gesellschaft hatte eben kein Geld, sonst wären wir nicht auf dem Standpunkte, auf dem wir uns heute befinden. Allein ich fasse hier nicht die Gesellschaft als solche in's Auge, sondern die Interessen des Kantons. Auch die Unternehmer verdienen einige Rücksicht. Es handelt sich nicht darum, sie auf den Augenblick vollständig auszubezahlen, sondern wenigstens einen Theil der Forderung, um dieselbe dann später bei einer Liquidation vollständig zu decken. Die Aktionäre erhalten von diesen 7 Millionen gar nichts. Es ist daher gar nicht am Orte, wenn man sagt, die Gesellschaft als solche werde begünstigt. Nun wendet man aber weiter ein, daß beim Abschluß des Vertrages doch wenigstens die Aktienbeteiligung des Staates im Betrage von 2 Millionen hätte in Rechnung gebracht werden sollen. Herr v. Gonzenbach führt ein Beispiel an, indem er sagt, wenn bei einem auf Aktien gegründeten Unternehmen die Gesellschaft sich auflöse, ein Aktionär das Ganze übernehme und die andern auszahle, so ziehe der Betreffende die eingeschossene Summe ab. Herr v. Gonzenbach verwechselt hier wieder und zwar nicht auf ungeschickte Weise. Hier handelt es sich nicht darum, die Aktionäre auszuweisen; in diesem Falle würde der Kanton Bern sagen: euch geben wir nichts, sondern es handelt sich um Tilgung der Schulden der Gesellschaft, für die der Kanton mit seinen Aktien auch haftet. Ich will das Beispiel des Herrn v. Gonzenbach annehmen: es wird ein Gasthof auf Aktien gebaut mit einem Kapital von Fr. 1,200,000, die Unternehmer haben 1—1½ Millionen Schulden; nun kann wohl ein Aktionär, der Fr. 200,000 eingeschossen hat, mit dem Anerbieten aufzutreten, den Gasthof zu übernehmen mit Abzug seiner Aktienbeteiligung; die Gläubiger aber werden kommen sagen: gehorsamer Diener! das ganze Aktienkapital haftet für die Schulden der Gesellschaft, und der Einzelne kann sich nicht so daraus ziehen. Ein solcher Privataktionär könnte denn auch auf dem Wege des Prozesses mit Erfolg bekämpft werden; vielleicht könnte denselben noch etwas Unangenehmeres treffen, wenn er die Gläubiger benachtheiligen würde. Wir haben dafür ein Gesetz vom Jahre 1848 (das Gesetz wider die Betrügereien zahlungsschüchterner Schuldner). Die angeführte Vergleichung paßt also nicht. Man spricht immer von den schlechten Geschäften, welche die Gesellschaft gemacht habe, von Manipulationen u. dgl. und sagt, das soll der Kanton Bern nicht gut machen; aber um das handelt es sich gegenwärtig nicht. Ich sage bloß: der Kanton Bern soll für diese Manipulationen einstehen, wie jeder andere Aktionär; er ist Aktionär, er soll auch als solcher dafür haften. Dagegen bleibt er auf die Linie Zug-Luzern berechtigt, wie jeder andere Aktionär. Der Staat zahlt jedoch für die Linien Biel-Neuenstadt und Bern-Langnau nicht die hohen Preise, wie sie von der Gesellschaft berechnet werden, sondern bedeutend weniger; so für Biel-Neuenstadt eine Million weniger. Hier möchte ich nur im Vorbeigehen auf einen Irrthum des Herrn v. Gonzenbach aufmerksam machen, der bemerkte, es sei zu bedauern, daß diese Linie nicht zweispurig angelegt sei. Alle Expropriationen wurden dort für eine zweispurige Bahn aufgenommen. Uebrigens glaube ich, der Kanton Bern könne sich über schlechte Manipulationen der Gesellschaft, die man heute wieder hervorzieht,

nicht so sehr beklagen, weil sie selbst bei der Aktienbeteiligung des Staates eines der schlechtesten Geschäfte mache, indem sie statt Geld Zentralbahnaktien für voll nehmen müste, während dieselben damals nur zu Fr. 420 veräußert werden konnten, so daß die Ostwestbahngesellschaft darauf eine Einbuße von Fr. 320,000 erlitt. Nun scheint mir, es stehe einem Manne, der mit so schlechten Papieren zahlt, nicht an, einem Andern Vorwürfe zu machen. Ich bemerke dies, obwohl ich nicht alles billigen möcht, was die Gesellschaft gethan, im Gegenthell. Uebrigens sind auch die emmenthalischen Gemeinden, die sich durch Uebernahme von Aktien beteiligt haben, nicht zu übersehen. Endlich machte Herr v. Gonzenbach auch auf die Folgen aufmerksam, welche der Vertrag haben werde, indem er zeigte, wenn man den ersten Schritt thue, müsse man auch den zweiten thun, und dann komme man zu einer Ausgabe von 20 Millionen und noch mehr. Auf diesen Punkt erwiedere ich nur, daß Ankauf der Linien noch nicht Staatsbau ist, sondern die Frage, wie das Unternehmen ausgeführt werden soll, wäre dann noch näher zu untersuchen. Wenn aber auch der Staatsbau erkannt wird, wäre denn das so schrecklich? In dieser Beziehung verweise ich auf einen Bericht der vom Großen Rath ernannten Kommission, deren Mitglied Herr v. Gonzenbach ebenfalls war und die alle Eventualitäten in's Auge sah. Was finden Sie in jenem Berichte? Da finden Sie, daß, wenn der Staat die nöthigen Gelder zu 4½ Prozent aufbringen kann, der jährliche Ausfall mutmaßlich Fr. 169,720 betragen werde, so lange die Strecke Langnau-Luzern nicht erstellt ist. Ich bin überzeugt, daß die Rente sich günstiger gestalten werde, als die Kommission annimmt, aber jedenfalls scheint es mir zu weit gegangen, wenn man wegen eines solchen Ausfalls die Sache so darstellt, als wäre der Kanton Bern daran, Gelttag zu machen. So schlimm steht es noch nicht. Der Herr Finanzdirektor hat schon früher nachgewiesen, daß ein solcher Ausfall das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben nicht stören werde, daß man denselben ertragen könne, ohne zu neuen Steuern seine Zuflucht zu nehmen. Herr v. Gonzenbach stellte die Sache so dar, als seien Eisenbahnen eine Luxussache und eigentlich gar nicht nöthig, der Kanton hätte nach seiner Ansicht noch lange ohne solche sein können. Wenn man auch annimmt, die Eisenbahnen seien Luxussache, so wird Herr v. Gonzenbach doch zugeben, daß sie ein sehr bequemes Verkehrsmittel sind. Wenn ich auf der Eisenbahn eine Reise in einem Tage machen kann, wozu ich früher mehrere Tage verwenden mußte, und nicht mehr so viel Geld dafür bedarf, so finde ich, dieses Verkehrsmittel sei nicht so ganz nur Luxus, sondern Bedürfnis. So es wird, wenn die Taren in der Schweiz noch etwas ermäßigt werden, dazu kommen, daß man nicht mehr vermag zu Fuß zu gehen, weil es theurer kommt, als auf der Eisenbahn zu fahren. Das ist jetzt schon der Fall, wenn einer von hier eine Reise nach St. Gallen machen will und die dritte Klasse der Eisenbahn benutzt. Ebenso verhält es sich mit dem Waarenverkehr: man zahlt für den Zentner einige Rappen per Stunde! Herr v. Gonzenbach weiß als Nationalökonom sehr wohl, daß die Eisenbahnen eine gewisse Rücksicht haben. Auch der Jura wurde heute in die Verhandlung hineingezogen. Was diesen Punkt betrifft, so können wir uns nicht täuschen. Sie mögen die Augen verschließen oder nicht, die Nothwendigkeit einer Unterstützung der jurassischen Eisenbahnbestrebungen von Seite des Staates wird früher oder später an den Großen Rath herantreten. Die Verhältnisse des Jura fordern den Bau einer Eisenbahn durch die dortige Landesgegend. Die schönsten Eisenetablissements in der Welt, sie liegen im Jura brach, hauptsächlich weil es ihnen an Transportmitteln fehlt. Eine Tonne Eisen von England oder Belgien kommt gegenwärtig wohlfeiler auf der Eisenbahn nach Basel als vom Jura auf der Straße. Und zudem täusche man sich nicht, daß es im Jura Leute gibt, die sagen: wenn Ihr französisch werdet, so würdet Ihr bald eine Eisenbahn haben! Man sah, wie es in Savoyen zugeing. Die Frage ist für uns die, ob wir ein Opfer bringen oder riskiren wollen, die Schweizergrenze auf die Zahl

über Aare reduziert zu sehen. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Staat deshalb 30 oder 40 Millionen hergeben müsse. Der Staat wird dem Gesuche des Jura sein Ohr nicht verschließen, er wird den Bau einer Eisenbahn unterstützen. Man wies auf England hin mit der Bemerkung, da besaße der Staat sich nicht mit dem Bau von Eisenbahnen. Das ist richtig; aber Herr v. Gonzenbach hätte etwas weiter gehen und sagen können, daß der Staat resp. die Stadt London, nicht einmal eine Brücke über die Temse mache und daß man hinüberschwimmen müste, wenn nicht Privatunternehmer für Herstellung der nöthigen Verbindung gesorgt hätten. Der Temse-Tunnel, die Waterloo-Brücke u. s. w. wurden aus Privatkräften gebaut. Hier könnte man lange warten, bis eine Brücke über die Aare gebaut würde, wenn der Staat nicht Hand an's Werk legen würde. Andere Staaten, wie Württemberg, Baden, Bayern haben Staatsbahnen und befinden sich wohl dabei. Baden hat bei niedern Zaren einen Reinertrag von 6 Prozent, kann immer neue Bauten unternehmen, und ich bin überzeugt, wenn die Schweiz, resp. der Kanton Bern den Mut hat, das Unternehmen auszuführen, so wird das Resultat auch hier ein solches sein, daß man es nicht zu bereuen hat. Dieser Punkt ist jedoch nicht in Umfrage, indessen wollte ich denselben nicht unberührt lassen. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes und gegen die Verschiebung.

Dr. Manuel. Ich ergreife hauptsächlich das Wort, um mich einer persönlichen Verantwortlichkeit zu entheben, die für ein Mitglied des Grossen Rathes nie grösser war als heute. Ich ergreife das Wort auch deswegen, weil ich seiner Zeit als Mitunterzeichner einer Verwahrung gegen den Grossrathshschluß vom 6. April abhängt der Ansicht war, dieser Beschluss sei nicht mit der gehörigen Mehrheit gefasst worden, indem dazu die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Grossen Rathes nöthig gewesen wäre. Ferner muß ich das Wort ergreifen, weil es sich hier nicht um ein Gesetz handelt, dessen verschiedene Paragraphen modifiziert werden können, sondern um einen Vertrag, der angenommen oder verworfen werden muß, so daß die Mitglieder, welche ihr Votum motivieren wollen, ihre Gründe schon bei der Behandlung der Eintretensfrage angeben müssen. Ferner muß ich auch deshalb das Wort ergreifen, weil ich gesonnen bin, mich denjenigen Mitgliedern der Versammlung anzuschliessen, welche eine Protestation zu Protokoll geben wollen, und der § 4 des Verantwortlichkeitsgesetzes vorschreibt, daß jedes Mitglied einer Behörde, das gegen einen Beschluss seine Verwahrung zu Protokoll geben will, in der Umfrage die Gründe gegen denselben geltend machen müsse. Ich werde mich aber dabei so kurz als möglich fassen. Auf die Ratifikation des Vertrages trete ich nicht ein. Es sind so viele Punkte darin enthalten, die mir nicht gefallen, daß ich meine Zustimmung zu demselben nicht geben könnte. Ich verwerfe den Vertrag vorerst wegen des Art. 2, indem ich sage: der Kaufpreis von 7 Millionen ist im vorliegenden Falle viel zu hoch und man muß einen Unterschied machen zwischen dem Bauwerth und dem wirklichen Werth. Der Bauwerth eines Hauses bietet keinen sichern Maßstab für den eigentlichen Werth desselben, der erstere kann viel grösser sein als der letztere. Ich betrachte übrigens die ganze Eisenbahnfrage als ein Geschäft und frage: ist es für den Staat ein gutes oder schlechtes Geschäft? Für den einen Kontrahenten, für den Verkäufer, für die Aktionäre und Gläubiger ist das Geschäft ein günstiges und sie betrachten es auch so; ich hingegen glaube mit Andern, es sei für den andern Kontrahenten, für den Käufer ein ungünstiges. Ich sage daher: der Kaufpreis von 7 Millionen ist mir mit Rücksicht auf die Rentabilität der fraglichen Eisenbahn zu hoch, und ich schließe mich denen an, die schon früher die Berechnungen der Ostwestbahn viel zu hoch fanden. Bezuglich der Rentabilität und dessen, was uns bestimmen soll, halte ich den Vertrag für geradezu nicht gut. Ferner stimme ich gegen das Eintreten wegen der im Vertrage festgesetzten Zahlungsweise, wegen der Ausgabe von 4½ prozentigen Staats-

schuldscheinen. Man mag die Sache auffassen, wie man will, so wird man bekennen müssen, daß die Ausgabe solcher Papiere durch den Staat eine Erhöhung des Zinsfußes zur Folge haben muss und die andern Titel herabdrückt. Federmann leidet darunter, und es ist eine der Maßregeln, die man in einem Lande am unliebsten sieht, weil gerade die mittleren und kleinen Leute davon am härtesten betroffen werden. Ich sehe gar nicht ein, warum man diese Staatsschuldscheine absolut zu 4½ Prozent versprechen müsse. Die Konvention, die der Staat mit der Ostwestbahn einging, ist ein Altkomodement, bei dem der Staat verliert, die Gläubiger verlieren; es wäre billiger gewesen, daß letztere etwas mehr einschlagen würden. Das von Herrn v. Gonzenbach angeführte Beispiel von Frankreich und England lässt sich nun einmal nicht bestreiten. Je sicherer ein Kapital angelegt wird, desto niedriger ist der Zinsfuß. Der Staat kann immer durch legislative Verfügungen die Zahlung der Gläubiger sichern, und diese sind bei ihm sicherer als bei andern Unternehmern, wo man riskt und das Kapital leicht in Gefahr kommt. Ich sehe daher nicht ein, warum der Vertrag absolut so geschlossen werden müsse, wie er abgeschlossen wurde, und glaube, man hätte bei etwas grösserer Energie den Zinsfuß zu 3 oder 3½ Prozent bestimmen können. Ich stimme ferner gegen die Ratifikation des Vertrages wegen des Art. 4, weil dieser, wie Herr Büzberger bemerkte über die Autorisation, welche der Große Rath der Regierung ertheilt hat, hinausgeht. Dieser Artikel wäre also unbedingt zu streichen. Es ist freilich darin gesagt, die Fr. 700,000 müssen erst bezahlt werden, wenn die Gründung des Betriebes auf der Strecke Langnau-Luzern stattgefunden habe. Aber wir sind nach früheren Vorgängen nicht sicher, daß die Auszahlung dieser Summe nicht schon vorher stattfinde. Ich erinnere namentlich daran, wie es bei der Aktienbeteiligung des Staates von 2 Millionen geschah, wo der Große Rath beschlossen hatte, diese Summe sei nicht einzuzahlen, bis die Gesellschaft sich über das Vorhandensein eines gewissen Aktienkapitals ausgewiesen habe; dessen ungeachtet setzte man sich über den Beschluss des Grossen Rathes hinweg, und so könnte es auch hier gehen. Es könnte wieder eine Gelegenheit eintreten, wo die Regierung, die nun einmal in die Ostwestbahn verliebt ist, wie eine reiche Witwe in einen jungen Burschen, den sie nun einmal heirathen möchte, wieder zu weit gehen könnte. Ein anderer wichtiger Grund, der mich bestimmt, mich gegen die Ratifikation auszusprechen, liegt darin, daß ich glaube, es bestehe zwischen dem vorliegenden Dekretsentwurf und dem Staatsbau ein inniger Zusammenhang, und daß ich es als sehr wahrscheinlich betrachte, wenn der Vertrag ratifiziert wird, so werde der Staatsbau auch folgen. Wenn man sich daher dem Staatsbau widersetzen will, so muß man sich auch dem Vertrage widersetzen. Ich sage deshalb: principiis obsta, obschon es jetzt, wo die Prinzipien schon gegeben sind, sehr schwer ist. Ich will es machen, wie ein geschlagenes Armeekorps, ich will mich Schritt für Schritt zurückziehen, da ich sehe, was für Folgen ein weiteres Vorgehen nach sich ziehen würde. Ich komme zu diesem Schlusse, wenn ich den ganzen Verlauf der Angelegenheit in's Auge fasse, vom ersten Versprechen der Ostwestbahn, als sie sagte, sie wolle die Eisenbahn ohne Staatsbeitrag erstellen, bis zur Uebernahme aller Linien durch den Staat. Was die Frage des Staatsbaues betrifft, so will ich nicht weiter darauf eintreten, sondern schließe mich in Allem dem Votum des Herrn v. Gonzenbach an. Ich halte mich in dieser Beziehung an den Grundsatz der Engländer und Amerikaner, der dem germanischen Stämme eigen ist: self government, Selbstregierung und will nicht, daß der Staat sich in alles einmische, in jede kleine Handlung des Bürgers, daß er überall Monopole errichte. Auf diesem Wege kommt man am Ende zu Konsequenzen, zu denen Friedrich der Große kam, der das Prinzip des Monopols und der Fiskalität so weit trieb, daß er selbst das Monopol des Kaffee's dem Staat übertrug. Es kam damit so weit, daß eigene Angestellte der Polizei in Berlin umherstolzten, um dem Kaffeegeschäft in den Häusern nachzuspüren,

um zu wissen, ob Kaffee geröstet werde. Ich halte die Eisenbahn für nützlich, aber sie sind eine Frage der Zeit, und der Staat soll sich nicht daretin mischen. Da wo das Bedürfnis vorhanden ist, werden sie entstehen; wo das Bedürfnis nicht vorhanden ist, wird derjenige, welcher die Ausführung solcher Unternehmen dennoch übernimmt, schlecht wegkommen, wie wir bereits ein Beispiel an der Ostwestbahngesellschaft haben. Wenigstens bei Bern-Langnau verhält es sich so. Das Bedürfnis kann mit der Zeit kommen, aber nicht daß ich glaube, es werden an der Eisenbahnlinie Gümmligen-Langnau Dörfer entstehen, wie in Amerika Städte entstanden sind, sondern wenn diese Linie nicht nach Luzern fortgesetzt wird, so wird sie nun einmal schlecht bleiben, man kann sagen, was man will, und froh sein, wenn sie die Betriebskosten deckt. Das sind die Gründe, die mich bewegen, zum Nichteintreten zu stimmen. In zweiter Linie stimme ich zur Verschiebung und zwar zur Rückweisung an die Staatswirtschaftskommission. Es wäre mir am liebsten gewesen, wenn die Sache an die vom Grossen Rathe niedergesetzte Eisenbahnkommission zurückgewiesen worden wäre, welche die Akten am besten kennt. Ich halte in dieser Beziehung, wie Herr Aebi, den Gegenstand für zu wenig reif, für zu übereilt und überstürzt, als daß man mit eigentlicher Sachkenntnis darüber verhandeln könnte. Es ist sehr zu bedauern, daß von der Regierung nicht ein schriftlicher Bericht vorliegt, und daß die Mitglieder des Grossen Rathes nicht in der Lage waren, denselben ein paar Tage vorher in Augenschein zu nehmen. Ferner fehlen zu dem mündlichen Rapporte, der hier erstattet wurde, die Beilagen, namentlich über das Verhältnis der Gläubiger. Wir haben nur die mündliche Versicherung des Herrn Eisenbahndirektors, daß dieselben dem Bertrage größtentheils beigestimmt haben, seine eigenlichen, schriftlichen Akten. So wie die Sache nun liegt, bei der Schnelligkeit, mit der sie vom Regierungsrathe behandelt wurde, ist die Rückweisung an die Staatswirtschaftskommission oder an die fröhre Großerathskommission ganz gerechtfertigt. Was insbesondere die Staatswirtschaftskommission betrifft, so halte ich dafür, daß wenn es irgendwo am Platze war, ihr Gutachten einzuholen, das hier der Fall sei. Es ist lächerlich, dieselbe wegen unbedeutender Budgetansäße einzuberufen und zwar so streng, daß das Budget hier nicht berathen würde, ohne daß sie es vorher untersucht hätte, bei Ausgaben von so großer Tragweite, wie die vorliegenden, dagegen nicht. Noch ein Wort über die Volksabstimmung. Ich sehe wirklich nicht ein, wie der § 6 der Verfassung hindern sollte, die Sache dem Volke zum Entscheide vorzulegen. Ich glaube dies wäre nach den demokratischen Grundsätzen zulässig, auch wenn die Verfassung kein Wort darüber enthielte. Was die Verfassung vor das Volk zu bringen gebietet, wissen wir, aber es bleibt dem Grossen Rathe unbekommen, denselben noch weitere Gegenstände vorzulegen. Wenn also der § 6 gar nicht da wäre, so hätte man dennoch das Recht, in gewissen wichtigen Fällen, die ich allerdings nicht zu oft wiederholen möchte, wo der Große Rathe glaubt, eine Berufung an das Volk sei gerechtfertigt, vor dasselbe zu gelangen. Ich sehe durchaus keinen konstitutionellen Grund, einem solchen Antrage entgegenzutreten, und ich stimme daher zu demselben, es mag herauskomme, wie es wolle. In solchen Fällen, wo es sich um eine klare Finanzfrage handelt, ist der gemeine Bürger, der außerhalb der gesetzgebenden Behörde steht, ganz befähigt, seinen Entschied zu geben. Ich halte also die Ratifikation für eine gefährliche Sache, weil es der Schritt zum Staatsbau ist. Deshalb möchte ich jedem zurufen:

Ersttre vor dem ersten Schritte,
Mit ihm sind auch die andern Tritte
Zur großen Schuldenlast gethan.

Aus diesen Gründen stimme ich zum Nichteintreten, eventuell für Verschiebung und Abstimmung durch das Volk; endlich behalte ich mir ebenfalls vor, eine Protestation zu Protokoll zu geben.

Hier unterbricht der Herr Präsident die Verhandlung mit der Erklärung, dieselbe morgen fortzuführen und zwar bis der Gegenstand derselben erledigt sein werde.

Schlus der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 27. Juni 1861.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bucher, Bürki, Carlin, Chopard, Freiburghaus, Froté, Gerber, v. Känel, Müller, Arzt; Neuenschwander, Roth in Erfigen, Ryser, Schramli, Seiler, Sefler, Steiner, Jakob, und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Brügger, Corbat, Gygar, Hofmeyer, Karlen, Jakob; Knechtenhofer, Wilhelm; Marti, Deuvray, Prudon, Ritter, Rohrer, Röhlisberger, Gustav; Röthlisberger, Isak; Rothenbühler und Schmutz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung über den Vertrag, betreffend den Ankauf der Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau.

(Siehe Grossratsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 210 f.)

Egger, Hektor. Wenn ich nicht Mitglied der Kommission gewesen wäre, welche die Ostwestbahnangelegenheit zu untersuchen hatte, so würde ich das Wort hier nicht mehr ergriffen haben. Es wurde schon so viel dafür und dawider gesprochen, daß man kurz sein und den Faden abschneiden könnte. Da ich aber selbst eine Schätzung aufgestellt habe, so liegt darin ein Grund für mich, das Wort zu ergreifen. Auf der einen Seite betrachtet man die Schätzungen der Herren Experten Bürgi und v. Murralt als Heiligthum, Schätzungen aber, die von anderer Seite kommen, betrachtet man als Gespenst, sobald die Summen nicht übereinstimmen. Ich anerkenne die genannten Experten als unparteiische und gewissenhafte Männer, als Gegenwerth dafür verlange ich eine gleiche Anerkennung bei Verschiedenheit der Meinungen. Man reitet nun auf den 699.000 Fr. herum und fragt mich: wie hast du gerechnet? Dein Resultat ist ja viel niedriger als dasjenige der Experten, gegen deren Schätzung alles Andere nichts ist! Es ist eine Schmach für den Kanton Bern, wenn der Große Rath eine andere Kaufsumme als diejenige der Experten annimmt! Diese Sprache führt man. Wenn man nun aber weiß, wie es mit den 7 Millionen ging, so kann man auf verschiedene Ansichten kommen. Die Kommission wurde früher von gewisser Seite aufgefordert, sie möchte doch so viel als möglich einig werden und mit dem Regierungsrath in Hand in Hand gehen. Man gab sich Mühe, man machte Konzessionen, man gab auf einmal eine Million mehr zu. Die Kommission war einig bis auf ein Mitglied. Man soll ja aber nicht glauben, daß man uns von einem Moment zum andern habe überzeugen können, daß der Bauwerth wirklich 7 Millionen betrage. Nein, es waren eben andere Gründe, die den Ausschlag gaben. Die Kommission hatte einmal ihr Wort gegeben und man blieb dabei. Als es zur Abstimmung kam, zeigte es sich, daß nicht Alles der gleichen Meinung sei, selbst die Regierung nicht. Man ließ uns stehen, und nachher sagte man privatim und in den Blättern: seht, wir bekommen ja mehr, als wir verlangten, die Kommission gibt uns 7 Millionen statt 6. Heute ist es ganz gleich; man ist wieder nicht zufrieden, gerade die Regierung, und es kommt mir bald vor, als handelte die Regierung als Regierung der Ostwestbahn, nicht als Regierung des Kantons Bern. Wir aber sind hier als Vertreter des ganzen Landes, nicht nur der Ostwestbahn. Ich erlaube mir, das Gesagte kurz zu begründen. Die Experten hatten den Auftrag, die Bauten nach ihrem wahren Werth zu schätzen, und wo die Arbeiten nicht gehörig ausgeführt waren, einen Minderwerth in Ansatz zu bringen. Es heißt nämlich: „Welches ist nach landesüblichen Preisen der bauliche Werth der vorhandenen Arbeiten auf den Linien Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau, oder mit andern Worten, wie viel hätte die Errichtung dieser Arbeit unter normalen Verhältnissen gekostet? und ferner, im Fall diese Arbeiten nicht solid, funktionsgerecht und dem Zweck entsprechend ausgeführt worden seien, welches ist der Minderwerth?“ Schon die Kommission war einverstanden, daß man einerseits berechnen solle, wie viel die betreffenden Linien kosten, abgesehen davon, wie sie ausgeführt worden; dann sollte der wirkliche Werth

der gemachten Arbeiten damit verglichen und der Minderwerth in Abrechnung gebracht werden, um zu sehen, was der eigentliche Werth und was verpuscht sei. Nun finde ich in der Expertise nicht, daß man so zu Werke gegangen sei. Sie finden ganz richtig bei nicht solider Arbeit einen niedrigeren Bauwerth, das war aber nicht den Sinn der Kommission und nicht in den den Herren Experten vorgelegten Fragen enthalten, sondern man wollte den wirklichen Werth der ausgeführten Arbeit wissen bei untadelhafter und zugleich den Minderwerth davon bei mangelhafter Ausführung. Es finden sich keine Maßurkunden, keine Preisangaben vor, mit Ausnahme der Bieler-Linie, und dort kommen Sie, bei dem unvollendeten Zustand der Linie auf Fr. 89,000 per Kilometer für den Unterbau. Vergleichsweise werden in dem Gutachten die Resultate der Baukosten angeführt, welche die Centralbahn, die Nordostbahn und die Vereinigten Schweizerbahnen hatten; dabei wird vorgerechnet, daß die Centralbahn Fr. 102,519, die Nordostbahn 100,513, die Vereinigten Schweizerbahnen Fr. 96,801 per Kilometer zahlten, somit die Ostwestbahn Biel-Neuenstadt um viel billiger gebaut habe. Es ist nicht einmal noch richtig, daß der Unterbau der Centralbahn auf ihrem ganzen Reze, den Hauenstein-Tunnel, große Brückenbauten u. dgl. eingerechnet, auf Fr. 102,519 per Kilometer zu stehen kommt, sondern noch höher, auf Fr. 108,800. Aber solche Verhältnisse dürfen mit denen der Ostwestbahn nie auf die gleiche Linie gestellt werden. Ich gehe von der Schätzung, die ich früher aufgestellt, nicht ab, daß der Unterbau per Kilometer nicht mehr als Fr. 77,000 kosten soll, Ferner wurde seiner Zeit der Kommission für andere Zwecke, wie Gründungskosten, Bauleitung u. dgl. eine Rechnung vorgelegt, deren Gesamtsumme etwas über eine Million betrug. Man fand, das könne man nicht annehmen, selbst Regierungsmitglieder fanden die Ansätze übertrieben; man reduzierte sie auf eine halbe Million. Nun ergibt sich im Schätzungsbesinden der Experten gegenüber der Berechnung der Kommission und allen andern Schätzungen auf Ansätzen, wie Gründungs- und Emissionskosten, Zinsberechnung, Bauleitung, Reisekosten u. c. eine Differenz von Fr. 372,000. Wenn überall der gleiche Maßstab angenommen wird, wie hier, so hat man bald Fr. 699,000; das ist in einem solchen Geschäft in ein paar Minuten richtig. An einer andern Stelle des Besindens sehen Sie für 76 Klafter meistens Tannenholz wie es wörtlich heißt einen Ansatz von Fr. 2000, also Fr. 26 per Klafter. Ob dieser Preis der übliche sei, will ich den Emmenthalern zu entscheiden überlassen. Ich führe das an, um zu beweisen, daß man auch andere Meinungen gelten lassen sollte. Ich bin überzeugt, wenn Sie vier Experten neuerdings mit einer Schätzung beauftragen würden und keiner etwas vom andern wüßte, so könnten sie ganz gut um eine Million auseinander gehen, ohne daß man deswegen sagen könnte, die Schätzung sei nicht gewissenhaft; der Eine schaut es so, der Andere anders an. Herr Regierungsrath Migy sagte gestern, es handle sich darum, Ja oder Nein zu sagen. Das ist ganz richtig. Ich sage Ja zum Ankauf der Linien, ich habe das Wort gegeben und gehe nicht zurück; ich sage aber Nein gegenüber dem Art. 4 bezüglich der Fr. 699,000. Man sollte einmal diesem Zank den Faden abschneiden. Bisher war man fast in keinem Wirthshaus mehr sicher. Die Freunde der Ostwestbahn sollten mehr entgegenkommen. Es gibt eine Partei, die gar nichts will; zu dieser zähle ich mich nicht, aber auch nicht zu derjenigen, die nicht zufrieden ist mit dem, was Recht und Billigkeit verlangt. Man soll denen, die ein freies Wort dazu sprachen, es nicht verübeln, sondern man wird noch zugeben müssen, daß sie den Nagel auf den Kopf getroffen haben. Zur Rückweisung an eine Kommission möchte ich nicht stimmen. Alle Mitglieder der Versammlung haben ihre Meinung, und der Große Rath ist eine Kommission im Größern. Was die zu emittirenden Staatsobligationen betrifft, so will ich der Regierung durchaus nicht zu nahe treten, hingegen hätten andere Leute auch mit 4 Prozent zufrieden sein können. Ich

stimme nie dazu, hier einen Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Prozent festzusetzen, damit man uns nicht vorwerfen kann, als hätten wir dem ganzen Lande einen solchen Zinsfuß oktroyirt. Ich stehe öffentlich zu meiner Meinung und sage noch einmal, daß man nicht glauben soll, das vorliegende Schätzungsbesinden enthalte das einzige Richtigste.

Steiner, Müller. Ich habe mich am 6. April sehr einläßlich über die Ostwestbahnfrage ausgesprochen, und meine damals entwickelte Ansicht berührte einzelne Persönlichkeiten unangenehm. Seither wurde mir zu wissen gethan, daß man über's Jahr einen so unbequemen Grossrath nicht mehr wählen werde. Ob ich wieder gewählt werde oder nicht, ist mir gleichgültig. Ich bin im Rathause zu der Einsicht gekommen, daß einer, der seine Privatgeschäfte im Stich läßt, und sich mit öffentlichen Angelegenheiten abgeben muß, seinen Vortheil nicht dabei findet, sondern größern Nutzen hat, wenn er zu Hause bei seinem Geschäft bleibt. Einschüchtern lasse ich mich nicht. Wenn ich das Zutrauen der Wähler nicht mehr besitze, so mag ein Anderer meinen Platz einnehmen. Als ich das erste Mal die Rathausstreppe heraufstieg, dachte ich an die Stunde, wann ich das letzte Mal hinunterschreiten werde, und wenn ich nicht mehr gewählt werde, so theile ich das Los mit vielen hochgestellten und einflußreichen Persönlichkeiten, die auch vereinst den Tempel werden räumen müssen. Ich sehe von solchen Verhältnissen ab, die vor der Wichtigkeit der Frage, welche wir heute zu entscheiden haben, zurücktreten müssen. Wenn wirklich die Lösung derselben nach dem Antrage der Regierung eine so glückliche wäre, wie es in öffentlichen Blättern in extravaganter Weise dargestellt wurde, so wäre ich dabei; aber ich kann das nicht zugeben. Vor Allem muß ich mich den Mitgliedern anschließen, die einen Tadel ansprachen über die Art und Weise, wie eine so wichtige Angelegenheit hier vorgelegt wird. Wir sind total im Unklaren über die eigentlichen Verhältnisse, wie sie sich seit der letzten Sitzung des Grossen Rathes gestaltet haben. Man hätte wohl etwas mehr Druckschwärze verwenden dürfen, auch wären bestimmte schriftliche Vorlagen ganz gerechtferigt gewesen, und ich finde die rügenden Bemerkungen einzelner Redner vollkommen begründet. Ich gehe nun zum Bertrage selbst über und zwar zum Art. 2 litt. a. Hier möchte ich wissen, ob die Regierung genaue Kenntniß von allen Expropriationsgläubigern habe. Man sagte uns früher, ihre Forderungen seien nicht bekannt, und ich kenne solche, deren Forderungen nicht bekannt sind. Ich möchte daher die Regierung einladen, daß sie für diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nicht bekannt sind, eine Summe in Reserve behalte. Die Buchführung der Ostwestbahn war zu mangelhaft, als daß man sich darauf stützen könnte. Wie verhält es sich mit dem Zinsfuß der Kauffsumme? Dieser Artikel ist so wichtig, daß er wiederholt erörtert werden muß mit Rücksicht auf die Folgen, welche derselbe auf die Gewerbsverhältnisse haben wird. Damit ist die Lösung zur allgemeinen Erhöhung des Zinsfußes gegeben; man wird sich nicht mehr erwehren können, $4\frac{1}{2}$ —5 Prozent zu fordern. Das ist eine große Last für den Schuldenbauer, dem vom Ertrag seines Grundbesitzes künftig ein Biertheil weniger bleiben wird als bisher. Es ist mir klar, daß die Regierung die Wichtigkeit dieser Bestimmung nicht verkennen konnte. Aber warum ließ sie sich dann eine solche Bedingung gefallen? Wenn man solche Akkomodemente eingeht, so darf man wohl Bedingungen stellen. Wir haben einen Vorgang, bei dem der Staat anders verfuhr, die Liquidation der Nydeckbrückengesellschaft, wo es sich um Aktien zu Fr. 5000 handelte. Was leistete der Staat damals? $3\frac{1}{2}$ Prozent Zins. Nicht nur das: für 1000 alte Franken erhielten die Aktionäre Fr. 700 neue Währung; sie büßten also auf dem Kapital 50 Prozent ein und bekamen nur einen Zins von $3\frac{1}{2}$ Prozent. So trug Herr Fueter sel. zu den Staatsfinanzen Sorge und zwar seinen eigenen Mitbürgern gegenüber; so hätte man auch im vorliegenden Falle handeln sollen. Es wurde in der früheren Berathung das Verhältnis der Regierung zur Ostwestbahn nicht mit Unrecht mit

den schweizerischen Brüdern verglichen. Die Regierung ist nicht frei. Nun fragt es sich: ist heute der Große Rath frei? Meine Meinung ist die: da es sich um einen Vertrag handelt, den man nicht einseitig ändern kann, so bin ich gezwungen, zum Nichteintreten zu stimmen. Ich könnte mich am Ende zu einem Zins von 4 Prozent verstehen, aber weiter möchte ich nicht gehen. Der Art. 4 des Vertrages enthält eine Ueberschreitung des vom Großen Rathen bestimmten Kaufpreises von 7 Millionen Franken um Fr. 699,000. Schon die Summe von 7 Millionen schien mir immer zu hoch, und namentlich machte die Art und Weise, wie man plötzlich eine Million höher kam, einen beunruhigenden Eindruck auf mich. Ich bedaure noch heute, daß sieben Tassen Kaffee den Kanton Bern eine Million kosteten; nur Herr v. Gonzenbach gab die seinige nicht mit in den Kauf, und ich bin ihm noch jetzt dankbar dafür. Herr Egger hat Ihnen gesagt, wie es sich mit dem Kaufpreis verhält. Es kommt mir nicht in den Sinn,emanden etwas zum Kauf anzubieten um den Preis, den es als neu gekostet hat. Ich würde mich bedanken, einen Hut, der im Vorzimmer hängt, um den Ankaupreis zu übernehmen. Viel zweckmässiger hätte es mir geschienen, statt Bauerperten, Betriebsexperten zu bezeichnen. Der Kanton soll nicht zahlen, was die Bahn in ihrem Bau gekostet hat, sondern was sie wirklich wert ist. Nun berechnet Herr Weili die Kosten der vorhandenen Arbeiten auf der Linie Biel-Neuenstadt auf Fr. 3,400,000. Ich könnte mich dazu verstehen, hier etwas mehr zu geben mit Rücksicht auf die Rente, welche diese Strecke abwerfen soll; aber wenn ich den Gegeneffekt in's Auge fasse, den die Strecke Gümligen-Langnau auf das ganze Unternehmen ausüben wird, so kann ich mich nicht entschließen, 4 Millionen dafür zu geben. Man führte gestern als Beispiel ein Hotel in dieser Stadt an, das auf Alten gebaut wurde. Ich will auch ein Beispiel anführen. Wenn ein Privatmann oder eine Aktiengesellschaft ein prächtiges Hotel in einen abgelegenen Graben bauen, vielleicht eine Million darauf verwenden würde; die Engländer blieben aber aus; dann glenige der Besitzer zum Staat mit dem Anerbieten, demselben das Hotel um den Bauwert abzutreten: — was würde man darauf erwiedern? Nicht was das Hotel gekostet hat, zahle man, sondern im Verhältnis zum Ertrage. Daher hätte man im vorliegenden Falle die Schätzung von Betriebs-experten vornehmen lassen sollen. Wem kommt diese hohe Kaufsumme zu gut? Es muß Jeden von uns bemühen, wenn wir sehen, in wessen Hände das Geld geschleudert wird. Vorerst sind es die Herren Unternehmer. Ich selbst war im Falle, einzelne Unternehmer seiner Zeit vor der Uebernahme von Aktien zu warnen, indem ich die Betreffenden fragte: wie könnten Ihr Aktien der Ostwestbahn annehmen? Sie antworteten: ja, die Aktien rechnet man nicht, die haben wir obendrein als Profit. Ich hörte noch in den letzten Tagen von einem Bauakord um Fr. 1,800,000, an den von Seite der Gesellschaft für Fr. 600,000 Aktien geliefert wurden, wobei man erklärte, die Betreffenden haben diese Aktien obendrein. Ist es nun am Kanton Bern, solche Summen zu vergüten? — Eine andere Klassen bilden die Spekulanten, die durch unsaubere Manipulationen sich einen großen Gewinn zueigneten, wie ein einziger Partikular in hiesiger Stadt, der dabei Fr. 400,000 gewann. Soll der Kanton solche Spekulationen zahlen? Ich könnte es meinen Lebtag nicht rechtfertigen, wenn ich dazu handbieten würde. Würde uns das Volk etwa danken, wenn wir so handelten, wenn einmal für das Nothwendigste nicht mehr Geld vorhanden ist, und man zu Anleihen schreiten muß? Das sehen wir schon jetzt an der Kantonalbank, deren Kapital der Staat vermehren sollte. Was sagt er zur Bank? Wir erlauben der Bank, sagt er, selber Geld zu entlehnen, aber nicht zu viel; wir müssen es selbst entlehnen und es könnte sonst begegnen, daß wir vor der gleichen Thüre einander treffen würden. Es ist seltsam, wie es oft geht. Es gibt Leute, die bei jedem Anlaß nach Industrie schreien, wie der Hirsch nach der Quelle lechzt, und wenn es sich darum handelt, dieselbe von Seite des Staates zu unterstützen, hat man kein Geld. In den letzten Dezennien wurden

viele Straßenbauten erkannt; ich bin ein Freund von guten Straßen und möchte deren noch mehr, namentlich eine gegen Murten. Die früheren Regierungen haben Murten begünstigt, Freiburg widerstrebt, gleichwohl baute Freiburg, Bern nicht; es verbessert das Fehlende nicht einmal mehr. Ich erinnere an die habhafte Bevölkerung von Wohlen und Umgegend; die Leute können dort sterben, bevor sie eine gehörige Straßenverbindung erhalten. Die Staatsgebäude lässt man verlottern. Schon jetzt, der Herr Finanzdirektor wird es zugeben, können wir uns nicht schenken. Er muss schon jetzt Eigenwechsel ausschließen, die an fremde Plätze wandern und von dort wieder hiesigen Gewerbsleuten angeboten werden. Ich habe solche gesehen und weiß von einem Wechsel im Betrage von Fr. 100,000, für den ein fremder Geldmann sein Indossement verweigerte. Der Pelz des Bären wird schäbig werden. Es ist zwar nicht das erste Mal, wo der bernische Staat Schulden hat. Schon in früheren Jahrhunderten hatte Bern drückende Schulden, aber es ist ein großer Unterschied in der Veranlassung der damaligen und der jetzigen Schulden. Die damaligen Schulden entstanden infolge langwieriger, schwerer Kriege, infolge Gebietserwerbungen, und was merkwürdig ist: die Generation, welche jene Schulden machte, hat sie zurückbezahlt. Die Vorfahren wollten nicht ihren Nachkommen Schulden hinterlassen. Wir sind im Frieden und geben das Geld für thörichte Ausgaben aus; wir denken gar nicht daran, bei Lebzeiten die Schulden zurückzuzahlen; wir hinterlassen den Nachkommen eine Schuldenlast für Bahnen von zweifelhaftem Werthe. Man bemerkte mir schon oft, daß ich nicht Opposition machen sollte. Ich habe kein Interesse dabei und für politische Zwecke wird die vorliegende Frage nicht ausgebeutet. Eine Regierung, die so manövriert, wie die unsrige, wäre bald gestürzt, wennemand obenauf wollte. Die Last der Regierung ist schwer und wird immer schwerer. Meine Aufgabe, so lange ich die Ehre habe, Mitglied dieser Behörde zu sein, ist, die Regierung möglichst in Schranken zu halten, damit es nicht zu schnell den Berg hinuntergeht. Um zu zeigen, daß ich keinen politischen Zweck im Auge habe, schließe ich mich dem Antrage des Herrn Ganguillet an, der jeder Agitation die Spitze abbriicht, indem ich kein Bedenken trage, in letzter Instanz an das Volk zu appelliren. Man wendet gegen diesen Antrag ein, er sei gegen die Verfassung. Die Verfassung verbietet es nicht, und was nicht verboten, ist erlaubt. Es ist merkwürdig, daß hier die Rechte freisinniger ist als die Linke. In Republiken darf man an den Souverän appelliren. Ich habe noch einen andern freisinnigen Gedanken: ich wünsche, daß im vorliegenden Falle, wie es in andern gesetzgebenden Versammlungen üblich ist, Abstimmung durch Namensaufruf stattfinde. Man gebe dem Volk eine Richtschnur, seine Männer zu beurtheilen, damit das Versteckenspiel einmal aufhöre. Wenn ich heute gegen die Ansicht meiner Wähler stimme, so riskiere ich allerdings nicht wieder gewählt zu werden. Entscheiden Sie nun, wie Sie wollen. Wir werden die Last, die Sie dem Volke auferlegen, vielleicht aufrechter tragen als diejenigen, welche Sie auferlegt haben. Ich stimme in erster Linie zum Nicht-eintreten, in zweiter Linie zur Rückweisung an die Staatswirtschaftskommission, drittens wünsche ich, daß die Frage dem Volke zum Entscheide vorgelegt werde; viertens beantrage ich Abstimmung durch Namensaufruf und fünftens behalte ich mir vor, eine Protestation zu Protokoll zu geben.

Karrer Ich will mit dem anfangen, womit Herr Steiner aufhörte, indem er erklärte, eine Protestation zu Protokoll geben zu wollen. Wenn von anderer Seite aufmerksam gemacht wurde, daß die Aufnahme solcher Protestationen zu Protokoll nicht zulässig sei, so bin ich anderer Ansicht, und muß wünschen, daß die Mitglieder des Grossen Raths, welche nicht zum Vorschlage der Regierung stimmen, ihre Namen zu Protokoll geben. Ebenso wünsche ich und fordere die betreffenden Herren auf, daß die Abstimmung, wenn es nach dem Reglemente zulässig ist, mit Namensaufruf stattfinde. Die Nachwelt mag dann beurtheilen, auf welcher Seite richtigere

Tagblatt des Grossen Raths 1861.

volkswirtschaftliche Ansichten gewaltet, wer die Interessen des Vaterlandes besser gewahrt hat, diejenigen, welche heute eintreten wollen, oder die, welche dagegen stimmen. Ich glaube verpflichtet zu sein, heute das Wort zu ergreifen, vorerst deshalb, weil ich bei der früheren Berathung dieses Gegenstandes, obwohl ich Mitglied der Kommission war, nicht das Wort ergripen habe, indem ich mit Rücksicht auf die sehr vorgerückte Zeit auf dasselbe verzichtete. Das Schweigen wurde mir verschieden ausgelegt. Die Einen sagten, ich hätte gar keine Meinung, die Andern: wohl, er hat eine Meinung, aber er darf sie nicht aussprechen. Wieder Anderen warfen mir Unentschiedenheit vor. Dafür lässt sich etwas sagen, denn die vorliegende Angelegenheit ist so wichtig, daß man die Verhältnisse genau prüfen muss. Ich benütze daher heute den Anlaß, mich auszusprechen. Dazu kommt ein zweiter Grund: weil ich Mitglied der Kommission war, und als solches zu den Anträgen stimmte, die hier in erster und dann in zweiter Linie gestellt und angenommen wurden. Es ist noch ein dritter Grund, der mich bestimmt: weil die Landesgegend, die mich in den Grossen Rath gesandt hat, mit meiner Meinung nicht einverstanden ist. Es ist möglich, daß die Bevölkerung dieser Landesgegend und insbesondere die Persönlichkeiten, die gegen das in Frage stehende Unternehmen sind, eine umgekehrte Stellung einnehmen würden, wenn sie im gleichen Falle wären, wie das obere Emmenthal mit seiner Bahn, und daß dann dieser Landesteil eine andere Stellung einnähme. Ich mache Niemanden einen Vorwurf aus seiner Meinung, will auch deshalb auf Niemanden einen Schatten werfen; aber das gleiche Recht nehme ich auch für mich in Anspruch und spreche meine Meinung ungeschaut aus, auch wenn sie nicht mit derjenigen meiner Wähler im Einklang steht. Was ich als maßgebend in's Auge fasse, ist nicht persönlich, sondern es ist das Interesse und das Wohl des Vaterlandes. Man soll in solchen Fragen die persönliche Stellung dem allgemeinen Interesse unterordnen, aber auch seine Gründe dafür angeben. Ich gehe zu dem über, was in der früheren Sitzung vom Grossen Rath beschlossen wurde, und was heute vorliegt. In der letzten Sitzung gab der Grossen Rath dem Regierungsrath unbedingte Vollmacht zum Abschluß eines Vertrages bis auf eine Kauffsumme von 7 Millionen für die Eisenbahnstrecken Biel - Neuenstadt und Gümmligen-Langnau. Wenn Sie den Antrag durchlesen, wie er angenommen wurde, so werden Sie finden, daß im Beschlusse des Grossen Raths nicht mit einem Worte steht, daß der Regierungsrath noch einmal die Sache hier vorlegen solle, sondern im Art. 3 wurde zum Zwecke des Ankaufs der genannten Bahnstrecken ein Kredit von 7 Millionen Franken bewilligt und bestimmt, was vor Allem aus der Kauffsumme bezahlt werden soll. Es fiel mir daher auf, daß später, nachdem von einzelnen Mitgliedern dieser Behörde eine Protestation eingelangt war, der Regierungsrath dieselbe in dem Sinne beantwortete, wie es wirklich geschah, indem er erklärte, er wolle die Sache noch einmal dem Grossen Rath zu materieller Prüfung und Berathung vorlegen. Ich glaube, der Regierungsrath habe dabei nicht im Sinne und Geiste des damaligen Grossratsbeschlusses gehandelt. Es lag damals ein anderer Antrag vor, welchen der Regierungsrath gestellt hatte, und der dahin ging, keine bestimmte Kauffsumme festzusezen, sondern einfach den Schatzungsverth als maßgebend anzunehmen, verbunden mit der Bestimmung, daß der Erwerbungsakt dem Grossen Rath zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Antrage der Kommission und demjenigen des Regierungsrathes ist der: die Kommission wollte die Vollmacht zum Ankauf der Bahn um ein Maximum von 7 Millionen Fr. ertheilen und betrachtete damit die Sache als abgeschlossen; hingegen der Regierungsrath wollte keine Summe festsetzen, aber noch einmal höher gelangen. Deswegen gefiel mir der Antrag der Regierung besser. Nun wurde aber der andere Antrag angenommen, und ich muß gestehen, es kommt mir unbegreiflich vor, daß man heute noch einmal über den Gegenstand zu berathen hat. Ich kann mir

nur einen Grund denken, den Art. 4 des Vertrages, und erlaube mir nun ein paar Worte darüber. Die Herren Büzberger und Egger haben diesen Artikel besonders angegriffen, indem sie darin eine Ueberschreitung der dem Regierungsrath ertheilten Vollmacht finden. Ich weiß nicht, ob die beiden Herren und die andern Mitglieder der Versammlung, die mit ihnen einig gehen, die Sache nicht etwas zu scharf und einseitig auffassen. Was ist im Art. 4 gesagt? Es ist darin gesagt: falls innert sechs Jahren die Fortsetzung der Eisenbahn von Langnau nach Luzern stattfinden werde, soll der Betrag, der von 7 Millionen aufwärts die Schätzung übersteigt, nachzuzahlt werden; mit andern Worten: wenn innert sechs Jahren die Bahn nicht nach Luzern gebaut wird, so braucht man die Fr. 700,000 nicht zu zahlen, und es bleibt dann genau bei den 7 Millionen, welche der Große Rath bewilligt hat. Ich für mich glaube zwar, daß die Linie Langnau-Luzern in sechs Jahren nicht vollendet sein werde, und wenn man von dieser Ansicht ausgeht, so ist der Art. 4 eine Null und gleich, wie wenn er nicht im Vertrage wäre. Aber wir wollen annehmen, daß die Fortsetzung der Linie nach Luzern in sechs Jahren stattfinde, und ich frage: ist dann ein einziges Mitglied in dieser Versammlung, das nicht gerne die Fr. 700,000 bewilligen würde? Die Fortsetzung der Linie bringt eine bessere Rente derselben, und wenn Sie diesen Erfolg erzielen können, dann ist die Nachzahlung nicht eine Verschleuderung des Kapitals, sondern ein wohlangebrachtes Kapital. Aber es ist noch ein anderer Grund, der diesem Artikel eine besondere Wichtigkeit gibt, weil er die Eisenbahnpolitik des Kantons Bern in den Vordergrund stellt und sagt: wir wollen nicht in Langnau bleiben, sondern vorwärts streben. Das sprechen wir durch den Art. 4 aus. Ich frage: ist ein Mitglied hier, das im Falle der Fortsetzung der Bahn nach Luzern finden würde, die Nachzahlung von Fr. 700,000 sei ein Unglück, es sei zu viel? Nicht bloß der Zins der Fr. 700,000 würde dadurch gesichert, sondern das Kapital der ganzen Linie besser gestellt. So erscheint diese Nachzahlung vom finanziellen, eisenbahnpolitischen und rein politischen Standpunkte ganz gerechtfertigt. Was die Aktionäre der Ostwestbahn betrifft, so weiß ich nicht, ob sie durch den Art 4 besonders getröstet sein werden. Was ich einig befürchte, ist, daß dieser Artikel binnen sechs Jahren nicht zur Wahrheit werde. Ich gehe nun zu einigen Betrachtungen über. Ueber die Schätzung gab Herr Egger Auskunft, allein ich glaube, er sei in dieser Beziehung nur zu hitzig aufgetreten. Wenn Sie die Schätzungen der Experten Ziffer für Ziffer mit den Angaben des Herrn Wetli vergleichen, so werden Sie einen großen Unterschied nicht finden. Die Kommission hatte angenommen, daß nach denselben die beiden Strecken Biel-Neuenstadt und Gümmligen-Langnau ungefähr 10½ Millionen kosten werden, daß der Ausbau derselben noch 2½ Millionen erfordere; dann würden noch ungefähr 8 Millionen bleiben, inbegriffen sämmtliche Verwaltungskosten, Zins, theilweise schlecht ausgeführte Arbeiten u. s. f. Davon zog die Kommission ab: für unverhältnismäßige Gründungs- und Emissionskosten und Zinsen Fr. 500,000, ferner für übermäßig beahlte Preise auf dem Unterbau der Linie Biel-Neuenstadt Fr. 682,000, also im Ganzen Fr. 1,182,000, und wenn Sie dies in Anschlag bringen, so kommen Sie fast auf die gleiche Summe, die hier vorgeschlagen wird. Nun sagte Ihnen Herr Egger selbst, wenn man wieder Experten bezeichnen würde, so würde es wieder gleich gehen, ihre Angaben würden nicht ganz übereinstimmen. Es liegt in der Natur des Menschen, daß keiner die Sache gleich anschaut, wie der Andere. Die Schätzung der Experten und diejenige, welche die Kommission ihren Berechnungen zu Grunde legte, gehen indeß nicht sehr weit auseinander. Da nun einmal in die materielle Erörterung des Gegenstandes eingetreten wurde, so glaubte ich, einige Worte über diesen Punkt sagen zu sollen. Das ist richtig, daß die Kommission eine etwas schärfere Scheere ansetzte als die Experten, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Emissionskosten. Indem ich mir auch einige Worte über die Baukosten erlaube,

frage ich: welches Kapital ist nötig, um die in Frage stehenden drei Linien auszuführen? Die Linie Gümmligen-Langnau ist auf Fr. 6,428,000 veranschlagt, wovon noch Fr. 2 Millionen zu verwenden sind; Biel-Neuenstadt auf Fr. 4,370,000, wovon Fr. 614,000 für noch zu erstellende Arbeiten zu verwenden sind; Biel-Bern auf Fr. 5,600,000, so daß wir im Ganzen auf ein Baukapital von ungefähr 15—16 Millionen kommen. Nehmen wir 15½ Millionen an. Nun kommen wir zu einem fernern Punkte. Die Kommission fasste nicht bloß den Bauwerth in's Auge, sondern auch die muthmaßliche Rentabilität, indem sie sagte: wenn ein Haus Fr. 100,000 gefosstet hat, es trägt aber nur Fr. 1000 ab, so ist es in Wirklichkeit nicht Fr. 100,000 werth, sondern nur Fr. 20,000. Deshalb wurde der Regierungsrath ersucht, eine Expertise anzuordnen. Wenn man die Rentabilität in's Auge fasst, so muß ich gestehen, wir bewegen uns hier auf sehr unsicherm Boden. Die Kommission nahm folgenden Standpunkt ein: das Baukapital beträgt ungefähr 15½ Millionen; Bern-Langnau trägt wahrscheinlich für sich allein nichts ab; Biel-Neuenstadt dagegen ist eine gute Linie und wird einen schönen Ertrag liefern. Um eine Grundlage zu haben, legte man den Durchschnittsertrag der Centralbahn zu Grunde und zwar mit Inbegriff aller Linien, der Strecken Thun-Bern, Olten-Luzern, die schlecht rentiren, ferner der Strecke Sissach-Olten, die sehr kostspielig ist, sowie der Strecke Bern-Freiburg, die nicht einmal die Betriebskosten abwirft. Ungeachtet dieser nicht rentablen Linien beträgt der durchschnittliche Ertrag der Centralbahn laut ihrem vorjährigen Berichte Fr. 24,000 per Kilometer. Unter diesen Umständen dürfen wir für Biel-Neuenstadt ebenfalls einen Durchschnittsertrag von Fr. 24,000 per Kilometer annehmen. Diejenigen, welche etwas sanguinisch sind, sagen, das sei viel zu wenig; wenn die Centralbahn auf der Strecke Olten-Herzogenbuchsee Fr. 40,000 und auf der Strecke Olten-Aarau Fr. 43,000 (oder nach Andern Fr. 35,000) per Kilometer einnehme, so dürfe man Biel-Neuenstadt und Biel-Bern fast auf die gleiche Linie stellen und mit dem Ansatz höher gehen als auf Fr. 24,000. Herr Ganguillet stellte gestern Berechnungen auf, nach denen Biel-Herzogenbuchsee nur Fr. 19,000 per Kilometer rentiren soll. Ich weiß wohl, daß man auf verschiedene Art rechnen kann. Ich kenne die Quellen, die Herr Ganguillet benutzt; ich habe sie auch benutzt, aber das läßt sich mit keinem Schwamm wegwischen, daß die Centralbahn letztes Jahr 5 Prozent Dividende vertheilte, und daß sich diese Prozente irgendwo finden müssen. Wo finden sie sich nun? Etwa auf der Strecke Olten-Luzern? Keineswegs, der Ertrag wird von den Betriebskosten aufgezehrt. Oder auf der Strecke Bern-Thun? Nein, aus demselben Grunde. Oder auf der Strecke Bern-Neuenegg? Auch nicht. Oder auf der Strecke Sissach-Olten? Nein. Als die beste Linie bezeichnete man Aarau-Olten. Ich hörte früher andere Sachen, indem man sagte, die Linien Murgenthal-Bern und Herzogenbuchsee-Biel seien nebst Aarau-Olten die besten Linien der Centralbahn, und man hätte nie geglaubt, daß die Stadt Bern einen solchen Einfluß auf die Verkehrsvorhältnisse derselben ausüben würde. Es liegt eine solche Wahrheit darin, daß die Centralbahn den größten Theil ihrer Rente im Kanton Bern hat, und wenn man seiner Zeit den Muth gehabt hätte (ich gestehe, ich hätte ihn auch nicht gehabt), den Bau selbst zu übernehmen, so glaube ich, man könnte aus dem Ertrag der vorhandenen Linien den Ausfall der übrigen ausgleichen. Wenn man auf dieser Basis einer durchschnittlichen Einnahme von Fr. 24,000 per Kilometer, die von der Gegenpartei angenommen wird, weiter rechnet, so ergiebt sich folgendes Verhältnis. Man hat, wie früher gezeigt worden, ein Baukapital von ungefähr 15½ Millionen nötig. Ich nehme an, die Linie Bern-Langnau liefere keinen Reinertrag, decke aber die Betriebskosten. Für die Linie Neuenstadt-Biel-Bern nehme ich einen durchschnittlichen Ertrag von Fr. 24,000 per Kilometer an. Da wir auf dieser Linie keinen Hauenstein-Tunnel, keine 3½ Prozent Steigung, also auch nicht infolge davon entstehende Abnutzung der Schienen

haben und nicht eines so großen Personals und so vieler Hülfsmittel bedürfen, wie die Centralbahn, so haben wir auch nicht so große Ausgaben für den Betrieb und nehmen daher Fr. 1000 per Kilometer weniger an mit Fr. 10,000 nach dem Beispiele der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen. Wir haben also ein Minimum der Einnamen von Fr. 24,000 per Kilometer, dagegen gingen wir bezüglich der Betriebskosten höher als unsere Terrainverhältnisse nötig machen, z. B. im Vergleich der Linie St. Gallen-Rohrschach. Nun kommen wir zu einem Reinertrag von Fr. 14,000, die ertragsfähigen Kilometer sind im Ganzen 49 = Fr. 686,000 jährlich. Davon ist abzuziehen der Betrag, den die Ostwestbahn laut Vertrag für Benutzung des Bahnhofes in Bern und der Strecken Bern-Zollikofen und Bern-Gümligen an die Centralbahn zu zahlen hat, mit Fr. 171,000, so daß ein Reinertrag von Fr. 515,000 bleibt, nach einer gewiß sehr moderaten und eher zu Ungunsten des Unternehmens aufgestellten Berechnung. Diese Summe zu 5 Prozent kapitalistri, ergibt ein Kapital von Fr. 10,300,000. Der Herr Finanzdirektor nahm jedoch nicht den Zinsfuß von 5 Prozent, sondern nur einen solchen von 4½ Prozent als Grundlage, während die Kommission die Berechnung auf 5 Prozent machte. Es kam mir als sehr wunderlich vor, daß man die 4½ Prozent nicht als eine sehr glückliche Finanzspekulation betrachtete. Zu 4½ Prozent berechnet, brauchen wir ein Baukapital von Fr. 11,500,000. Was beträgt dann der Ausfall? 15½ Millionen = 11½, blieben 4 Millionen. Darin besteht also die Differenz. Berechnen Sie dieselben zu 5 Prozent, so haben Sie jährlich einen Ausfall von Fr. 200,000, zu 4½ Prozent Fr. 20,000 weniger. Ist das nun eine so gräßliche Lebensfrage für den Kanton Bern, wenn er, wie die Kommission annahm, jährlich einen Ausfall von Fr. 150,000 riskt, dafür aber ein selbstständiges Eisenbahnnetz erhält? Ich weiß nicht, wenn man gestützt auf Berechnungen, die ungünstiger sind als die wirklichen Verhältnisse des Unternehmens, zu solchen Resultaten kommt, ob es dann der Mühe werth ist, solche Stoßaufzüge gehen zu lassen, wie es vom verehrten Vortredner geschah. Ich werde später darauf zurückkommen, indem ich mich auf einige Jüge der alten Geschichte Bern's berufen werde, woraus Sie entnehmen können, daß, wenn die Vorfahren die Verzagtheit ihrer Nachkommen sähen, sie sicher sagen würden: das ist nicht unser Blut! — So viel bezüglich der Rentabilität. Ich habe mir ein kleines Spezialvergnügen gemacht, verschiedene Berechnungen aufzustellen und kam dabei zu dem Resultate, daß ich sagte: wenn sich statt Fr. 24,000 ein Bruttovertrag von Fr. 25—26,000 herausstellen sollte, so hätten wir per Kilometer je Fr. 1000 mehr; bei einer Mehreinnahme von Fr. 2000 per Kilometer hätten wir ungefähr Fr. 100,000 mehr, und diese in Rechnung gebracht, blebe dann noch ein Ausfall von Fr. 50,000 jährlich, eine Summe, die hier oft durch einfaches Handaufheben in gleichgültiger Stimmung votirt wird. Das sind die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen wir zu kämpfen haben. Bern-Langnau lasse ich einstweilen auf der Seite; ich würde diese Linie nicht früher in Betrieb segnen, als wenn Biel-Bern erstellt sein wird. Fassen wir die Verhältnisse der Linie Bern-Biel-Neuenstadt näher in's Auge, so ergiebt sich, daß die Grundlagen der Kommission, auf die sich die durchschnittliche Annahme von Fr. 24,000 per Kilometer stützt, nicht aus der Luft gegriffen sind. Biel-Neuenstadt ist eine Linie, auf der gegenwärtig schon eine zweite Spur Bedürfnis ist. In dieser Beziehung stehen die Herren v. Gonzenbach und Ganguillet ganz im Widerspruch. Herr Ganguillet behauptet, der Ertrag dieser Linie sei gering, er belauft sich nur auf Fr. 19,000 per Kilometer, während Herr v. Gonzenbach bemerkte, es sei mit Rücksicht auf den großen Verkehr derselben zu bedauern, daß sie nicht zweispurig angelegt sei. Ich denke, das richtige Verhältnis werde auch hier in der Mitte sein. Jedenfalls wird später eine zweite Spur erstellt werden müssen. Diese Linie hat ihre Fortsetzung über Pontarlier-Salins nach Paris und Havre, und es wird, wenn einmal die ganze Linie vollendet ist, ein großer Theil der Waaren, die bisher über Basel gingen,

über Pontarlier spedirt werden. Nun wird die Linie Pontarlier-Salins in sechs Monaten erstellt sein, und dann haben wir die kürzeste Linie nach Paris und Havre und der Waarenverkehr wird derselben zustießen. Wenn auch später die Dron-Bahn bezüglich der Personenfrequenz einen nachtheiligen Einfluß auf den Ertrag der Linie Biel-Neuenstadt haben wird, so wird dies durch den Zufluss von Pontarlier-Salins vollständig ausgeglichen, so daß man die als mutmaßlich angenommene Rente beibehalten kann. Die Ausführung der Bielersee-Linie hat bis jetzt ungefähr 2½ Millionen, mit den Expropriationen 3½ Millionen gefosstet; nun zahlt die Centralbahn gegenwärtig einen jährlichen Pachtzins von Fr. 160,000, also mehr als 4 Prozent der bisherigen Erstellungskosten. Das ist ein Wink für uns, und ich glaube, daß die Centralbahn das nicht ohne Grund zahle. Die Linie Biel-Bern ist in doppelter Beziehung aufzufassen: erstens als Verbindungsglied zwischen einem großen Theile des Jura und dem mittlern Theile des Kantons, als Verbindungsglied zwischen Biel und Bern, zwischen dem ganzen Seeland und der Hauptstadt; sie durchzieht eine Gegend, die anerkannter Maser zu den wohlhabendsten des Kantons gehört. Aber man darf auch nicht vergessen, es ist eine Fortsetzung der großen Linie, die nach Paris führt; daher ist ihre Bedeutung so groß, als die Bedeutung irgend einer andern Linie der Centralbahn. Über bei diesem Anlaß möchte ich diese Linie noch in anderer Richtung auffassen: ich halte sie für das erste Glied der Eisenbahn, die später, wenn irgend möglich, durch den Jura gebaut werden soll. Darob erschrecke ich nicht zu sehr, wenn man die Bahn genau untersucht, die vorhandenen Hülfsmittel prüft, mit klarem Kopfe und festem Willen hand an's Werk legt und das erforderliche Entgegenkommen auch bei der jurassischen Bevölkerung sich findet. Wenn die Jurassier sich ein illusorisches Projekt vorstellen, ein Eisenbahnnetz, das auf 40—60 Millionen zu stehen käme, das alle Thäler des Jura durchschneiden müßte, so wäre es eine theure Sache. Aber ich glaube, es sei unter den Vertretern des Jura nicht einer, der sich vorstellen würde, dieser Landesteil werde auf einmal zu einem solchen Reize kommen. Man spricht vom Anschluß an Frankreich, wenn den Wünschen des Jura nicht entsprochen werde. Diese Einwendung muß ich verwerfen. Die Eisenbahn wird nicht ein Grund sein, aus dem der Jura sich mit Frankreich vereinigen würde, sondern wenn dies überhaupt einträte, so wären ganz andere Gründe dabei im Spiel. Ich bin aber überzeugt, daß der Jura dies nicht wünscht. Neun Zehnttheile seiner Bevölkerung würden dagegen stimmen, erstens aus Patriotismus, auch wenn der Jura keine Eisenbahn erhielte; aber auch aus materiellen Gründen, weil man weiß, daß in Frankreich die Steuern sich nicht nur verdoppeln, sondern verdreifachen. Ferner besteht der Jura aus zu verschiedenen Bestandtheilen, als daß es zu einer solchen Trennung kommen könnte. Also abgesehen davon, ob eine Eisenbahn gebaut werde oder nicht, der Jura wird deswegen nicht mehr und nicht weniger zu Frankreich oder zu uns halten; er wird eher zum Kanton Bern oder wenigstens zur Schweiz auch fernerhin gehören wollen. Dessenungeachtet muß etwas geschehen, man soll das Mögliche thun, um dem Jura die nötigen Verkehrsleichterungen zu gewähren. Was ist das, wenn Mitglieder des Grossen Rathes 15—20 Stunden durch Frankreich reisen müssen, um über Basel nach Bern zu kommen, so daß sie von Delle aus näher bei Paris sind als bei der Hauptstadt des Kantons? Es ist ein politischer Unfiss, den man zu heben suchen soll. Es kommt aber dabei noch etwas Anderes in Betracht. Wenn der Jura will, daß man ihm hilft, so muß auch von seiner Seite ein Entgegenkommen stattfinden, — nicht nur Versprechen, sondern auch Halten, — nicht wie bei Biel-Neuenstadt, wo eine halbe Million mit großem Pomp versprochen, aber nicht ein Centime einbezahlt wurde. Ich habe von Mitgliedern aus dem Jura die schönsten Propositionen gehört; ich glaube, sie sollten sich einmal verbindlich machen. Ich stelle aber an den Jura und auch an den alten Kanton noch eine andere Forderung. Wenn der

Jura in eine bessere Lage als bisher kommen will, so soll er sich auch einmal entschließen können, in politischer und gesetzgeberischer Beziehung mit dem alten Kanton Eins zu sein, und zu diesem Zwecke könnten die Eisenbahnen führen, sowie zur Einheit der Steuerkraft. Nach dieser Abschweifung kehre ich zum Vertrage mit der Ostwestbahn zurück. Von mehreren Seiten wird namentlich die Bestimmung angefochten, nach welcher $4\frac{1}{2}$ prozentige Staatschuldscheine ausgegeben werden sollen, indem man sagt, es sei dies keine günstige Finanzspekulation; es wird sogar behauptet, man hätte zu 3 Prozent abschließen sollen. Ich weiß nicht, wie die Herren das verstehen, aber ich darf voraussezten, daß sie es so auffassen, wie es zu verstehen ist. Die Herren Ganguillet und v. Gonzenbach wissen wohl, wie es sich mit den dreiprozentigen Staatschuldscheinen in Frankreich z. B. verhält. Nehmen Sie die erste beste Zeitung zur Hand und sehen Sie, welchen Kurs solche Papiere haben; Sie werden finden, daß ihr Kurs schwankt zwischen 60—70; gegenwärtig stehen sie auf 65. Glauben Sie etwa, die Regierung habe bei der Ausgabe solcher Titel Fr. 100 eingenommen, oder derjenige, der eingezahlt, habe Fr. 100 bezahlt? Nein, sondern statt Fr. 100 hat er Fr. 65 bis 70 eingezahlt, und dann stellt der Staat eine Obligation von Fr. 100 aus, so daß der Titel nicht den wirklich eingezahlten Werth repräsentirt. Bei dem letzten Anleihen, welches die Eidgenossenschaft zur Zeit des Konfliktes mit Preußen aufnahm, stand der Zinsfuß auch auf $4\frac{1}{2}$ —5 Prozent; sie bekam auch nicht Fr. 100 für Fr. 100 im Titel, abgesehen von den Kommissionen, die bezahlt wurden. Herr Steiner erörterte diesen Punkt bei der früheren Berathung; ich glaube aber, wenn Herr Steiner wahrheitsliebend gewesen wäre oder die Wahrheit hätte wissen wollen, so hätte er befügen sollen, daß die Eidgenossenschaft zuerst überall bei den schweizerischen Bankiers anflopste und daß alle, an die sie sich in Betreff jenes Anleihens wandte, in Zürich wie in Basel, ungünstigere Bedingungen stellten als die fremden Bankiers. Man schließt eben solche Anleihen gewöhnlich nicht zu Friedenszeiten ab, sondern zu Zeiten von Verwicklungen, wo jeder sein Geld zurückzieht, wie eine Schnecke ihre Hörner, um sie beim Sonnenschein wieder auszustrecken. Man würde sich glücklich schäzen, wenn Herr Steiner und seine Gesinnungsgenossen den Landesbehörden bessere Bedingungen verschaffen würden. Die basler Häuser wollten zuerst gar nicht darauf eingehen, später verstanden sie sich unter gewissen Bedingungen dazu. Ich glaube daher, man soll in solchen Sachen nicht verdächtigen, sondern die Wahrheit vollständig aussprechen. Es sind die Geschäfte, die in der Bundesversammlung mehrfach verhandelt wurden von Männern, denen wir nicht die Schuhriemen auflösen; die Sache wurde Punkt für Punkt untersucht, und was war das Resultat? Eine vollständige Rechtfertigung der Finanzverwaltung, welcher sogar der Dank der Behörde ausgesprochen wurde. Es scheint mir daher nicht am Orte, solche Verdächtigungen in eine Versammlung zu werfen, welche dieselben nicht ganz würdigen kann. Ein basler Haus wollte im vorliegenden Falle auch Geld verschaffen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent, aber zum Kurse von $98\frac{1}{2}$, was auf 7 Millionen eine Provision von Fr. 210,000 gemacht hätte. Wenn man auch das ersparen kann, indem man Staatschuldscheine al pari ausgibt, so verdient dies Anerkennung. Ich wünsche, daß der Herr Finanzdirektor Auskunft gebe über das Geld, das man seiner Zeit von Paris beziehen mußte zu einem Zinse von 5 Prozent, während die Spesen 2 Prozent betrugen = 7 Prozent. Hier kommen von der gleichen Seite Vorwürfe, wenn man ein Anleihen zu pari abschließt! Ich glaube, das Anleihen sei auch von diesem Standpunkte aus gerechtfertigt und viel günstiger, als von anderer Seite dargestellt wurde. Herr v. Gonzenbach schüttelt den Kopf, aber ich erinnere daran, daß die Kommission den Zinsfuß des Baukapitals zu 5 Prozent annahm; nun schlägt man $4\frac{1}{2}$ Prozent vor, also gestaltet sich die Sache günstiger. Noch mehr: mittels dieser Staatschuldscheine von $4\frac{1}{2}$ Prozent können wir Obligationen der Ostwestbahn von 5 Prozent ein-

lösen. Wenn die Herren übrigens glauben, es sei zu 3 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent zum Kurse von 100 Geld zu bekommen, so werden sie der Finanzdirektion und dem Staat den größten Dienst leisten und man wird sofort davon Gebrauch machen; es wäre eine schöne Ersparnis. Ich glaube nun die Sache so aus-einandergezett zu haben, wie sie aufgefaßt werden soll. Ich weiß wohl, man kann verschiedener Ansicht sein, und bin weit entfernt, Anderer Ansichten, wenn sie loyal sind, irgendwie zu tadeln. Es ist Pflicht des Einzelnen, seine Meinung offen und aufrichtig auszusprechen. Aber ich halte dafür, man soll sich auch hüten, Andere zu verdächtigen. Ich glaube, nicht einen Standpunkt eingenommen zu haben, der nicht der rein vaterländische, nicht der Standpunkt nüchterner Prüfung wäre, sondern einseitiger, leidenschaftlicher Auffassung. Es fielen gestern Äußerungen, die von anderer Seite vollständig widerlegt wurden, Äußerungen, die ihren Grund in einer einseitigen und, vielleicht nicht wissenschaftlich, parteilichen Auffassung haben. Zum Schluß noch ein Wort aus der Geschichte Bern's. Es gab eine Zeit, wo es eine Last war, Burger von Bern zu sein; es war zur Zeit des Laupenkrieges, im Jahre 1339. Damals hielt Bern darauf, seine Last auf möglichst viele Schülern zu vertheilen, indem es neue Burger aufnahm, und so kam es, daß zu Laupen 4000 streitbare Burger stehen konnten. Gegenwärtig zählt die heutige Bürgerschaft etwa 3000 Seelen, Weib und Kind mitgerechnet. Sie werden einen großen Unterschied zwischen damals und jetzt wahrnehmen. Wenn Bern sich wieder erheben will, so muß seine städtische Bevölkerung nicht nur keine gegen den Geist der Zeit renitente sein, sich den Forderungen der Zeit nicht nur nicht widersetzen, sich nicht nur nicht nachschleppen lassen, sondern sie muß an der Spize stehen, vorangehen mit Kraft und That. Es gab eine andere Zeit, wo die Stadt Bern mit großen Opfern Städte und Landschaften rumschafft ankaufte, wo die Bürger bedeutende Steuern zu tragen hatten, so daß man sich entsagen würde, wenn man gegenwärtig den zehnten Theil davon tragen müßte. Die Tragkraft und der Wille war da, zunächst im Interesse der Stadt Bern, in der Folge aber auch im Interesse des ganzen Kantons. Mache man heute nicht mehr Opposition, als sich begründen läßt. Die Schulden, welche der Staat bei diesem Anlaß macht, sind gerechtfertigt, und wenn es darum zu thun ist, so kann man sie am Ende auch abzahlen, wenn auch das Budget für einige Jahre etwas belastet werden muß. Wenn Sie diese vorübergehende Last mit dem Nutzen vergleichen, welchen das fragliche Unternehmen dem Lande bringt, mit der Hebung der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Volkes, die sich an die Ausführung solcher Unternehmen knüpft, so daß auch der einzelne Bürger die wohlthätigen Folgen davon genießen kann, dann werden die Opfer, die man bringen muß, aufgewogen. Ich schließe, indem ich zum Vertrag stimme.

Hörte. Ich wage es, in dieser Angelegenheit die ersten französischen Worte zu sprechen, um meine Stimmgebung zu begründen. Ich stimme vorerst für Nichteintreten; meine Gründe sind folgende. Ein erster Grund liegt darin, daß ich nicht im Stande bin, ein Votum mit Sachkenntniß abzugeben, denn die Frage ist verwickelt und wichtig. Ich will mich erklären: diese Frage ist zusammengesetzt, sage ich, weil wir gegenwärtig nicht nur über die Frage des Ankaufs der Ostwestbahnlinien berathen, sondern zu gleicher Zeit die Anleihenfrage und die Frage des Staatsbaues. Man wird mir vielleicht hundertmal sagen, daß die in Berathung liegende Frage nur den Ankauf der Ostwestbahnlinien betrifft. Ich bestreite dies, und es wird mir leicht sein zu beweisen und festzustellen, daß alle drei Fragen gegenwärtig in Berathung liegen, und die eine entscheiden nichts anderes heißt, als alle drei entscheiden. Ich schöpfe meine Beweisgründe aus der Natur der Sache selbst. Kaufst man einen Gegenstand, so soll man wissen, zu welchem Zweck man dies thut; und ebenso muß man wissen, womit man ihn zahlen will. So sind es also drei Gesichtspunkte, aber die Frage ist nur eine. Ich sehe nun von

der Natur der Sache ab, um meine Beweisgründe aus der Berathung zu schöpfen, die gestern und vorgestern hier stattfand. Ich berufe mich auf die vom Herrn Regierungspräsidenten geäußerte Ansicht, der gestern den Großen Rath in die Lage brachte, sich nur mit Ja oder Nein auszusprechen; denn wenn es sich nur um die in Berathung liegende Frage handeln würde, so würde er sich nicht so ausgesprochen haben. Ich hörte einen andern in der Versammlung sehr einflußreichen Redner, Herrn Büzberger, sagen, daß wenn er für den Ankauf der Ostwestbahnenlinien stimme, es nur geschehe, weil er sich durch den Großerathsbeschluß vom 6. April lezhin gebunden finde. Was wird nun aber geschehen, wenn man dies Prinzip in gegenwärtiger Frage anwenden wird? Wenn die Frage betreffend das Anleihen vorgelegt wird, so wird man sagen, sie sei schon entschieden; ebenso wird man bei der Frage über den Staatsbau sagen, sie sei bereits entschieden, und da Niemand sich zeigten wird, um daraus Nutzen zu ziehen, wir dann den Vortheil daraus ziehen müssen. Auf diesen Standpunkt stelle ich mich, indem ich sage, die Frage sei zusammengefügter Art, und wenn ich noch eine andere Rede anrufen soll, so ist es die des Herrn Karrer. Hätte es sich nur um die Frage des Ankaufes der Ostwestbahnenlinien gehandelt, so wäre das Eintreten in die Einzelheiten nicht nöthig gewesen, in die er eingetreten ist. Bezuglich der Wichtigkeit der Sache möchte ich fragen: welchen Grundsatz haben wir bei uns angenommen, um irgendwelche Behörde in Stand zu setzen, einen Entscheid mit Sachkenntniß zu fassen? Wir haben als Behörde nicht nur den Großen Rath, sondern auch einen obersten Gerichtshof und eine Regierung. In einem solchen Falle zitkuliren bei einem jeden ihrer Mitglieder sämtliche Altenstücke, damit jedes von ihnen mit Sachkenntniß die ihm vorgelegten Fragen prüfen, beurtheilen und entscheiden kann. Es ist natürlich, daß dieses Verfahren bei einem Großen Rath nicht möglich wäre; aber man hat ein Auskunftsmitte für in der Aufstellung von Kommissionen, die aus Männern von verschiedener Ansicht zusammengesetzt sind, und schließlich der Versammlung das Ergebnis ihrer Untersuchungen vorlegen. In diesem Falle kann die Versammlung mit Sachkenntniß urtheilen. Nun wissen Sie, daß keine derartige Arbeit vorgelegt worden ist und keine Kommission die Frage des Staatsbaues geprüft hat. Aus diesem Grunde kann ich auch über die gegenwärtige Frage keine Meinung äußern. Dies ist der Hauptgrund. Ein weiterer Grund ist in meinen Augen auch nicht ohne Gewicht. Herr Büzberger behauptete gestern, daß die Regierung ihre Vollmacht überschritten habe, daß sie nicht vollständig das Großerathsdecre vom 6. April lezhin vollzogen habe. In der Boraussetzung, diese Frage werde nicht einer Prüfung unterworfen, muß ich mich auf einen gleichen Grund stützen, um nicht einzutreten. Herr Büzberger hat meiner Ansicht nach eine Wahrheit dargethan; er weiß, welcher Geist diese Kommission besteht hat, und wenn er sagt, daß die Regierung ihre Vollmacht überschritten hat, so ist es meiner Ansicht nach wahr; es handelt sich damals um Ertheilung von Vollmachten Angestellten einer Liquidation, und nicht für den Fall freiwilligen Ankaufes, sowie dies vorgekommen ist. Dies ist ein zweiter Grund, um mich zu entschließen, nicht einzutreten. Ein dritter liegt in der Stellung des Jura. Ich war erstaunt, die Stellung des Jura als Grund anführen zu hören, um in die Anträge des Regierungsrathes einzutreten. Hier muß ich nothwendig meine Anschaunungsweise über die zwischen den beiden Kantonsteilen bestehenden Beziehungen äußern, welcher Richtung ich bei den früheren Abstimmungen über diese Frage angehört, die stets noch dieselbe ist. Ich gehöre nicht zu denen, welche stets geneigt sind, über den alten Kantonsteil zu schreien. Ich muß sagen, daß seit ich in der Versammlung sitze, viele falsche Eindrückungen, Vorurtheile verschwunden sind. Ich muß bekennen, ich glaube nicht, daß der neue Kantonsteil schlechter behandelt werde als der alte, aber ebenso wenig, daß er besser behandelt werde; ich glaube, man wende bei beiden dieselben Grundsätze an und ich glaube

nicht, daß zu Bern ein System existire, den Jura anders als den alten Kantonsteil behandeln zu wollen (welche Ansicht so ziemlich im Jura verbreitet ist). Die Lage des Jura ist deshalb eine ungünstige, weil seine eigenthümlichen Einrichtungen, die in dem einen und andern Theil desselben bestehen und sehr verschieden sind, sowie seine Bewohner gewöhnlich denjenigen nicht bekannt sind, die berufen sind, das Staatschiff zu leiten. Der alte Kantonsteil bildet ein Ganzes. Diejenigen, welche regieren, kennen die Emmentaler, Oberländer, während die nicht beim Jura der Fall ist. Was begegnet? Daß Alles auf das Mitglied oder die Mitglieder der Regierung zurückfällt, die aus dem Jura sind. Ich glaube, daß man diesem Umstand wenigstens zum Theil zuschreiten kann, was unsere Stellung gegenwärtiger derjenigen des alten Kantonsteils zur ungünstigen macht. Ich will mich nicht weiter über diesen Punkt verbreiten. Ich muß jetzt hier einige Worte über die Stellung bemerken, welche ich in dieser Frage eingenommen habe. Ich war eines der Mitglieder, welche zu der Konzessionsertheilung an die Ostwestbahn seiner Zeit gestimmt haben; ich war auch eines der Mitglieder, die zu dem der Gesellschaft bewilligten Staatsbeitrag von 2 Millionen gestimmt haben. Ich stimmte zur Konzession, weil es sehr gleichgültig war, ob die Ostwestbahn oder eine andere Gesellschaft diese Linie erstelle; ich stimmte für dieselbe, weil sie große Vortheile bot, da die Zentralbahngesellschaft, über die Annahme oder Nichtannahme der Bedingungen angefragt, ausschlug. Ich stimmte dafür, weil sie festgesetzte Garantien bot, die, wenn sie beobachtet worden wären, nicht erlangt hätten, das Unternehmen zu einem glücklichen Gelingen zu führen. Ich stimmte für die Staatsbeileitung, weil ich von dem Grundsatz ausgehe, daß der Staat sich bei dem Bau von Eisenbahnen beileiten soll; nicht nur der Staat soll dies thun, sondern auch die Korporationen und die Privaten, denen es möglich ist. Ich habe für die Unterstützung gestimmt, damit das Prinzip eingeschrieben sei, damit es bleibe und veröffentlicht sei; ich habe es auch mit Rücksicht unseres jurassischen Eisenbahngesetzes gethan, damit es da seine Anwendung finde, sobald die Zeit dazu gekommen. Nun blicke ich auf die Grundlage der Staatsunterstützung, sowie sie damals proklamirt worden ist, und ich bin gewiß, daß wenn der Jura für seine Bahnlinie eine Gesellschaft konstituirt haben wird, nämlich eine Gesellschaft, die die nöthigen Garantien bietet, und wenn er vor diese Versammlung gelangen wird, um die Anwendung des Prinzipis zu verlangen, daß er auch eine Staatsunterstützung erhalten wird. Deshalb liegt mir wenig daran, ob der Ankauf stattfinde oder nicht, weil er auf die jurassischen Eisenbahnen keinen Einfluß äußern wird. Ich weiß, daß diese Frage von mehreren sehr verschiedenen Standpunkten betrachtet werden kann. Deshalb halte ich darauf, hier meine Ansicht auszusprechen, indem ich jedem freistelle, die seine zur Geltung zu bringen. Ich weiß, daß viele Mitglieder aus dem Jura gleichermaßen für diesen Grundsatz des Eisenbahnbaues im Jura stimmen. Mir ist nicht möglich, diese Anschaunungsweise zu theilen. Ich frage mich, ob eine Gesellschaft gegenwärtig da sei, die bauen wolle? Man wird sagen, es bestehe keine. Ist es also dann der Staat, der die Initiative ergreifen wird, um dieses Bahngesetz auszuführen? Es scheint, daß nichts dergleichen in der Einbildung existirt, daß nichts ähnliches zugesichert worden ist. Gestern sagte Herr Vizepräsident Niggeler, man solle überzeugt sein, daß es sich nicht um Staatsbau der Eisenbahnen im Jura handelt, sondern bloß um Staatsunterstützung. In einer vorhergehenden Session sagte Herr Büzberger, daß er gegen das Prinzip des Staatsbaues sei, weil man ihn auf den Jura anwenden müßte. Es ist dies sehr unstichhaltig, losern es den Staatsbau betrifft; übrigens möchte ich fragen, ob nicht ungeachtet der Absichten, die man hegen könnte, die Umstände der Art, ob sie nicht mächtiger sein werden als die Wünsche. Ich glaube, der alte Kantonsteil werde einen Aufschub verlangen, nachdem er den Versuch mit der Ostwestbahn gemacht hat, und wenn wir in nächster Zukunft vor den Großen

Rath gelangen würden, so wäre auch unsere Staatsunterstützung wegen den mit der Ostwestbahn gemachten kläglichen Erfahrungen nicht so bedeutend sein, als sie es ohnedies wäre. Ich glaube, daß dann es sich nicht mehr um eine Initiative durch den Staat handelte. Man wird mir sagen: könnte man für den Jura nicht dasselbe thun, was man für das Emmenthal gethan hat? So viel an mir, werde ich mich nie dazu verstehen, einen neuen Versuch zu machen. Ich zweifle sehr, ob der alte Kantonstheil von neuem genutzt wäre, in diesem Sinne zu stimmen, denn derselbe Streich läßt sich nicht zweimal spielen. Ich misstrau nicht den Absichten, aber die Nachwelt wird später urtheilen können; gegenwärtig sind wir nicht in der erwünschten Lage, um zu erfassen, was die Zukunft bringen wird. Ich glaube, die ganze Frage werde so angesehen werden, und daß man, wenn eine Gesellschaft wie die Ostwestbahngesellschaft, das Geschäft für Errichtung von Eisenbahnen im Jura stellen wird, dann sagte, man habe sich in der Ostwestbahn zu sehr überreilt, man müsse diese Angelegenheit zum Studium zurückweisen, und dann werden Jahre verstreichen, bevor man etwas gethan hat. Dies ist meine Überzeugung, warum ich sage, daß es mit unmöglich ist, für den Antrag der Regierung zu stimmen. Ich fasse mich zusammen: ich glaube, wenn der Kanton Bern aus dieser Frage der Ostwestbahn herauskäme, so wäre er besser in der Lage, der jurassischen Bahn zu helfen, wie die Zeit da ist. Man glaube ja nicht, daß ich ein Feind der Eisenbahnen sei. Nein! ich habe Glauben in die jurassische Bahn, denn wir werden sie erhalten, es ist dies eine Frage der Zeit, aber was man bisher gethan hat, kann keinen Einfluß darauf haben, daß sie früher oder später ausgeführt werde. In zweiter Linie stimme ich für den Antrag, der auf Rückweisung der Frage an eine Kommission schließt, gleichviel welche, die Staatswirtschaftskommission oder diejenige, die sich schon mit der Frage beschäftigt hat. Ich muß hier, außer den Gründen, die ich schon geltend mache, zwei Punkte rügen, die geprüft werden sollten. Der erste ist dieser. Hat die Regierung ihre Vollmacht überschritten; wurden die im Dekret vom 6. April stipulirten Bedingungen erfüllt? Sie haben bezüglich dieses letzten Punktes entschieden, daß alle Gläubiger für die Verzichtleistung und zu diesem Uebereinkommen ihre Bestimmung geben sollten. Dies ist nun ein Punkt, über welchen man noch keine hinlängliche Aufklärung hat. Was begegne, wenn man zu einem Abfinden der Gläubiger schreitet? Damit ein ein derartiges Abfinden möglich werde, müssen alle Gläubiger mitwirken, und wenn einer, ein Einziger, nicht beitritt, so hat er das Recht zu betreiben; er hat das Recht, diesen Akt, der sein Recht beeinträchtigt, anzutreten. Was den ersten Punkt betrifft, nämlich ob die Regierung ihre Vollmacht überschritten habe, so ist diese Frage kaum klar. Sie haben gehört, wie Herr Karrer behauptete, daß sei nicht der Fall; aber gestern hat Herr Büzberger behauptet, dieselbe sei überschritten worden. Wenn nun diese zwei Mitglieder der Kommission unter sich nicht einig sind, so muß die Frage geprüft werden. Dies sind meine Gründe, um die Frage an eine Kommission zurückzuweisen. Man hat vorgeschlagen (so wie ich es wenigstens verstanden), nicht nur diese Frage, sondern auch diejenige über das Anleihen und den Staatsbau, in Gesetzesform der Genehmigung des Volkes zu unterwerfen. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Antrages ist von Herrn Büzberger bestritten worden. Ich behaupte nun, daß, wenn der deutsche Wortlaut der Verfassung derselbe ist wie der französische, dieser Antrag verfassungsgemäß sei. Der Art. 6 der Verfassung bestimmt, daß die politischen Versammlungen berufen sind, über diejenigen Gegenstände abzustimmen, die ihnen zur Entscheidung durch die Gesetze zugewiesen werden. Herr Büzberger behauptet, daß vor Allem ein Gesetz erlassen werden müsse, welches die verschiedenen Fälle präzisire, über welche das Volk angefragt werden soll. Wir haben aber in der Verfassung auch verschiedene Bestimmungen, die die Erlassung eines Gesetzes vorsehen, unter andern den Art. 18, welcher sagt, daß Gesetze die nähere Ausführung dieser Grundsätze bestimmen. Nun gut, es wurde ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der

Beamten erlassen, und damals konnte diese Bestimmung der Verfassung in Kraft gesetzt werden. Wenn diese Bestimmung denselben Sinn hätte, so liegt es auf der Hand, daß der Wortlaut der einen gleich dem der andern wäre, was nicht der Fall ist, so daß kein Zweifel obwalten kann, daß die Frage zur Genehmigung oder Verwerfung dem Volke vorgelegt werden kann. Ich bedaure, Ihre Zeit so sehr in Anspruch genommen zu haben, aber in der so eigenthümlichen Stellung, in der ich mich befinde, mußte ich sagen, warum mir unmöglich ist, mich den von der Regierung vorgeschlagenen Maßnahmen anzuschließen.

Stuber. Die Frage nimmt immer weitere Dimensionen an; ich will mich indessen bestreben, mich möglichst an den eigentlichen Berathungsgegenstand zu halten. Herr Karrer appellirte an die Unbefangenheit der Mitglieder, um eine zweckmäßige Lösung zu erzielen, und insinuirt der Opposition, dieselbe sei eine böswillige, wenn sie, obwohl vielleicht eines Bessern belehrt, dennoch Widerstand leiste. Ich weise diese Zumuthung zurück. Herr Karrer hat von Anfang an zur Ostwestbahn gehalten, und als es sich um eine Subvention von zwei Millionen handelte, befürwortete er dieselbe warm. Jeder Vater hat sein Kind lieb, aber andere Mitglieder haben auch ihre Ansicht und das Recht, die Meinung, welche sie nach ihrer Überzeugung haben, zu vertheidigen. Auf den Gegenstand der Berathung übergehend, will ich nicht wiederholen, was in finanzieller und nationalökonomischer Beziehung über den Vertrag zu sagen ist; es wurde von anderer Seite viel besser dargestellt, als ich es motivieren könnte. Auch auf den Vertrag will ich nicht weitläufig eintreten; nur möchte ich sagen, welchen Eindruck derselbe auf mich gemacht hat. Der Gesamteindruck des Vertrages ist der, daß der Staat die Uete zahlen soll, daß man ihn für reich genug hält, wobei es nicht darauf ankomme, ob er nun auch die Manipulationen eines Boller, Wildbolz und Anderer bezahle. Bei der früheren Diskussion hatte ich bessere Hoffnung. Damals sagte uns der Herr Finanzdirektor, mit 6 Millionen werde man fahren können; jetzt verlangt man 7 Millionen. Es wurde gestern behauptet, die Abstimmung vom 6. April binde die Mitglieder, welche damals dazu gestimmt haben. Das ist ein Irrthum, denn jene Abstimmung bezweckte nichts anderes, als der Regierung eine Basis zu geben für ihre Unterhandlungen gegenüber der Ostwestbahn, wobei die Regierung die Pflicht hatte, für den Staat möglichst günstige Bedingungen zu erlangen. Es handelt sich nicht nur um die 7 Millionen, sondern noch um andere wichtige Bedingungen des Vertrages. Deshalb verwunderte ich mich, daß heute dem Großen Rathen vor demonstriert wurde, die Sache hätte eigentlich nicht mehr hieher gebracht werden sollen. Abgesehen von der Protestation von 20 Mitgliedern dieser Behörde, schreibt eine Verfassungsbestimmung vor, daß Verträge über Erwerbung von Grundbesitz im Weitthe von mehr als Fr. 5000 dem Großen Rathen zur Ratifikation vorgelegt werden sollen. Der Regierungsrath handelte also vollkommen recht, wenn er die Sache wieder hieher brachte, auch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit derselben. Es handelt sich hier nicht nur um einen Kaufvertrag, sondern es hängt noch andere Sachen damit zusammen: Staatsanleihen, Staatsbau und Anderes. Die Ostwestbahn hat sehr sonderbare Wendungen genommen. Wenn man recht berichtet ist, so wollte die Regierung anfänglich nur einen Zins von 4 Prozent bezahlen. Was sich nun in der letzten Stunde noch hinter den Coulissen für eine Weisheit geltend gemacht hat, um den Zinsfuß auf $4\frac{1}{2}$ Prozent zu bringen, darüber bin ich nicht eingewieht. Aber das gereicht wahrlich nicht zum Vortheil des Landes und ich gebe zu bedenken, daß die Ostwestbahn in ihrer ganz ausnahmsweise Lage an den Staat gebunden war, und daß, wenn er ihr 4 Prozent angeboten hätte, sie es mit Dank annehmen könnte. Herr Regierungsrath Migy sagte in der früheren Sitzung, als diese Angelegenheit hier behandelt wurde: Il y a eu fraude sciemment commise. Wo ist dieser

„fraude“? Ich denke, in der Verwaltung der Ostwestbahn. Ich ver wahre mich also dagegen, einer Gesellschaft, die sich Betrügereien zu Schulden kommen ließ, noch solche Vortheile einzuräumen und Bedingungen einzugehen, die sehr fatale Folgen haben. Wir vernahmen gestern, es liege ein Trost darin, daß die auszugebenden Staatschuldscheine meistens auf andern Plätzen angebracht seien, in Frankfurt, Basel ic. Allein jedes Kind weiß, daß solche Papiere, die au porteur lauten, nicht in Basel, in Frankfurt bleiben, sondern von einem Tag zum andern nach Bern kommen und dann in sehr fühlbarer Weise auf die Kreditverhältnisse einwirken können. Solche Papiere sind kosmopolitischer Natur, sie kennen keine Distanzen und ihre Wirkung auf den Kredit ist eine plötzliche. Am Schlusse des regierungsähnlichen Vorschlages heißt es, der Große Rath werde über die Beschaffung der diesfalls nöthigen Geldmittel besonders beschließen. Ich hätte sehr gewünscht, daß dem Großen Rath der rechten Zeit gehörige Vorlagen gemacht worden wären. Früher war man der Ansicht, wenn wichtige Ausgaben bevorstanden, so sei der gesetzgebenden Behörde gehörig Aufschluß über die finanziellen Verhältnisse zu geben. Es scheint, heute gehe man von dieser Anschauungsweise ab. Es wurde den Mitgliedern der Versammlung ein Vortrag der Finanzdirektion nebst einem Finanzausweis darge stellt, woraus sich ergibt, daß der verfügbare Einnahmenüberschuss noch Fr. 505,990 beträgt. Nun ist aber momentan viel mehr zu zahlen als eine solche Summe. Ich weiß nicht, wie der Staat es machen will; vielleicht wird man Wechsel ausstellen, zu 5 Prozent zinsbar mit $\frac{1}{2}$ Prozent Provision. Der Große Rath hat also gut daran, ein Wechselgesetz zu erlassen, indem der Staat jetzt in den Fall kommt, Wechselschuldner zu werden. Die Ausgabe von $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsobligationen wird den Zinsfuß ungeheuer steigern. Von der Bank haben wir bereits gehört, daß ihr Gelder aufguskündet werden; von der Hypothekarkasse werden solche ebenfalls zurückgezogen. Es liegt in unserer Pflicht, auf die Folgen aufmerksam zu machen. Wie ich bereits erwähnte, wurde gegen den früheren Entschied des Großen Rathes von 20 Mitgliedern eine Protestation eingereicht, weil derselbe nicht mit einer Mehrheit von 113 Stimmen gefaßt wurde, und nach der Ansicht der protestirenden Mitglieder ein Angriff auf das Kapitalvermögen des Staates vorlag, wozu die Zustimmung der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich war. Die Regierung war damit einverstanden, die Sache noch einmal hieher zu bringen, und heute ist der Ort, darauf zurückzukommen. Daß es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens handelt, wurde nicht bestritten. Die vorhandenen Arbeiten auf der Linie Biel - Neuenstadt wurden auf Fr. 3,400,000 geschätzt, diejenigen der Linie Gümligen - Langnau auf Fr. 4,059,000. Der Regierungsrath sagt in seinem Berichte: „Erwagen wir nun, daß die Bahnstrecke Gümligen - Langnau, so lange sie eine Sacklinie bleibt und der Fortsetzung nach Osten entbehrt, nur auf den lokalen Verkehr angewiesen ist, so wird die Annahme eher noch als zu günstig gelten können, daß der Ertrag dieser Strecke bloß hinreichen werde, die Kosten des Betriebs mit Inbegriff der an die Zentralbahn für Mitbenutzung von Gümligen - Bern und des Bahnhofes Bern zu leistenden Entschädigung zu decken.“ Also der Regierungsrath sagt: im günstigsten Falle trägt diese Linie nichts ab, und im weniger günstigen Falle können wir noch zahlen. Das ist eine Frage, deren Lösung von späteren Ereignissen abhängen wird, die wir nicht in der Hand haben. Was sagt der Kommissionalbericht darüber? Ich kann die Berechnungen, welche Herr Starrer aufstellt, nicht wiederholen, aber ich halte mich an den Bericht des Regierungsrathes, welcher der Ostwestbahn so günstig als möglich ist. Nach der Annahme der Kommission würde der mutmaßliche Ausfall des Staates jährlich Fr. 169,720 - Fr. 245,800 betragen, je nachdem der Zinsfuß auf $4\frac{1}{2}$ oder 5 Prozent zu stehen kommt. Wenn es sich um einen solchen Ausfall handelt, der ein Kapital von 4-5 Millionen repräsentirt, so steht ein Angriff auf

das Staatsvermögen in Frage. Das Staatsvermögen wird um so viel vermindert. Was wird nun als Gegenwerth für die 16 Millionen geboten, die das ganze Unternehmen auf bernischem Gebiete kosten wird? Die Eisenbahnstrecke Biel - Neuenstadt, die halb gebaute Strecke Gümligen - Langnau und die nichtgebaute Strecke Biel - Bern. Nach dem Berichte des Regierungsrathes trägt die Linie Gümligen - Langnau nichts ein und steht ein jährlicher Ausfall von wenigstens Fr. 170,000 bevor. Wenn nun das Kaufobjekt um so viel weniger abträgt, so haben wir einen Ausfall im Staatsvermögen, nicht nur in den Zinsen. Für diesen Fall verlangt die Verfassung die Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes. Es handelt sich hier nicht nur um eine Veränderung des Staatsvermögens. Früher, als Jahr für Jahr extreme Defizite zum Vorschein kamen, sah man einmal einen heroischen Entschluß und schrieb $3\frac{1}{2}$ Millionen vom Staatsvermögen ab. Was die Veränderung des Staatsvermögens durch Austausch von Werthgegenständen gegen andere betrifft, so haben wir in letzter Zeit Erfahrungen darüber gemacht. Vor zwei Jahren bewilligten wir der Ostwestbahn eine Subvention von 2 Millionen, für welche Summe Zentralbahntiteln abgetreten wurden. Man sagte uns damals, es sei gleich, welche Werthpapiere der Staat besitze, es sei nicht eine Verminderung, nur eine Veränderung des Staatsvermögens. Wie steht es nun? Kann man die Ostwestbahntiteln zu etwas andern verwenden, als etwa das Rathaus damit zu heizen? Es ist eben eine sehr bedeutende Verminderung des Kapitalvermögens. Wir haben auch gesehen, daß der Werth nicht aller Papiere gleich ist. Was mußte die Ostwestbahn zahlen für Auswechslung ihrer Papiere, z. B. an Boller, der ihr Aktien der vereinigten Schweizerbahnen dafür abtrat? Was für ein Verhältnis kam bei dem Austausch von Obligationen des Jura industriel an den Tag? Es weiß kein Mensch, was diese Papiere werth sind. Der Staat hat Erfahrungen gemacht, und man kann daher mit Recht sagen, daß Werthobjekt, um dessen Erwerbung es sich heute handelt, ist Millionen weniger werth, als was wir dafür geben. Für einen solchen Beschluß ist nach der Verfassung eine Mehrheit von 113 Stimmen erforderlich. Ich wollte diesen Punkt besonders hervorheben und behalte mir vor, eine Protestation zu Protokoll zu geben, wenn ein Beschluß ohne die verfassungsmäßige Mehrheit gefaßt würde. Ein Auskunfismittel, wodurch diese Protestation wegfiiele, liegt darin, den Gegenstand durch ein Gesetz den politischen Versammlungen zur Abstimmung vorzulegen. Herr Houriet hat diesem Antrage die richtige Auslegung gegeben. Es kann sich nicht darum handeln, ein Gesetz für alle Fälle zu erlassen, sondern man wird sich in dieser Beziehung nach den Umständen richten müssen. Für eine Sache von solcher Tragweite wie die vorliegende, kann die Abstimmung des Volkes nur wohlthätige Folgen haben. Im Kanton Neuenburg hatte man vor einiger Zeit eine ähnliche Krise zu bestehen. Seit der Staatsbeteiligung für die dortige Eisenbahn entstand Unzufriedenheit, Feindseligkeit unter den einzelnen Landestheilen; die Folge davon war, daß nach der neuen Verfassung der Große Rath jede Ausgabe von mehr als Fr. 500,000 dem Volke zur Genehmigung vorlegen muß. Es ist möglich, daß man auch hier dazu kommt, bei einer späteren Verfassungsrevision, um die es sich jetzt nicht handelt, eine ähnliche Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen. Es handelt sich heute darum, über den Barren zu springen, und daß will ich nicht. Man kann einwenden, ich schreite nicht mit der Zeit vorwärts. Wenn das der Fall ist, so können meine Wähler mich beseitigen; ich hänge nicht an dieser Stelle. Wir kommen in eine neue Ära, zum Systeme der Staatschulden statt des Staatsvermögens, und bald werden wir statt eines Finanzdirektors einen Schuldendirektor haben. Und wie steht es mit dem Jura? Wenn wir jetzt eine Last von 16 Millionen übernehmen, so ist es dann zu spät, etwas für diesen Landestheil zu thun und wird man dann dem Jura sagen: wir möchten gerne, aber wir können nicht, und wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren! So steht es für den Jura. Ich sage offen: wenn

es geht, wie die Regierung vorschlägt, und nach ein paar Jahren der Jura kommt und seine Ansprüche geltend machen will, dann ist es mir lieber, nicht hier zu sein. Wenn der Jura seiner Zeit auch für sich den Staatsbau verlangt, was werden dann die Herren aus dem Emmenthal antworten? Die Abgeordneten aus dem Jura hörten gestern allerlei; von Herrn Niggeler hörten sie, die Jurabahn müsse kommen; es wurde darauf hingewiesen, wie der französische Kaiser seiner Zeit Savoyen zu gewinnen wußte. Der Herr Finanzdirektor stimmte in der früheren Sitzung die Hoffnungen der Jurassier sehr herab, indem er ihnen sagte, es könnte noch ein paar Jahrchen gehen, bis sie eine Eisenbahn haben werden. Ich fürchte, es werde länger gehen. Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich stimme allen Anträgen bei, die gegen den vorliegenden Vertrag gestellt wurden, und schließe mich auch der Protestation gegen den heutigen Entschied an. Ebenso stimme ich für Abstimmung durch Namensaufruf. Das Reglement verbietet es nicht. Uebrigens haben wir seit Jahren eine Kommission mit der Entwerfung eines neuen Reglements beauftragt. Das gegenwärtige Reglement ist mangelhaft, daher steht es dem Grossen Rath frei, unter Umständen davon abzuweichen. Ich glaube, es werde jedem Mitgliede der Versammlung erwünscht sein, öffentlich seine Stimme abzugeben, damit Jedermann weiß, wer die Verantwortlichkeit für den heutigen Beschluß tragen will. Ich kann diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen, und schließe mich daher den Anträgen des Herrn Ganguillet und andern Anträgen an, die gestern in Uebereinstimmung mit dem seinigen gestellt wurden.

Fischer. Ich glaube, Jeder, der noch das Wort in dieser Angelegenheit ergreifen will, sei dem Tribunal die Beurtheilung zu geben schuldig, daß er die Versammlung nicht zu lange aufhalten wolle. Die Bänke leeren sich und es ist sicher, daß eine gewisse Erschöpfung eingetreten ist. Andererseits wissen wir Alle, daß zur Stunde die Hauptmeinungen in dieser Sache gemacht sind. Es gibt gewisse Momente, worüber man noch im Zweifel sein, belehrt werden kann; dagegen gibt es wieder andere Momente, worüber die Meinungen gemacht sind; insofern werde ich mich möglichst der Kürze befleissen. Welches ist der bisherige Gang der Diskussion? Nach einem Vorgefecht von Vorfragen und Supervorfragen trat man direkt in den Hauptkampf ein, der sich um die Frage dreht: soll man sich in das neue Eisenbahnen hineinwerfen oder nicht? Darüber geben sich zwei verschiedene Meinungen fund. Die eine, zuletzt durch Herrn Karrer vertreten, hat guten Glauben in das Ostwestbahnunternehmen; sie meint, was man mit der einen Hand ausgebe, könne man mit der andern, wie bei der Kantonalbank, wieder aus dem Ertrag zurücknehmen. Da ist nichts zu belehren, diese Meinung ist gemacht. Ganz gleich verhält es sich mit der Meinung der Herren Ganguillet, Seiner und v. Gonzenbach, die im Gegensatz sich ausgesprochen haben. Auch da ist nichts zu belehren, nichts zu ändern. Ich, so viel an mir, bekenne mich zu der letztern Meinung. Ich bin unbelehrbar und unbekehrbar in dieser Sache; also in dieser Beziehung sind nicht viele Worte zu verlieren, und wenn ich dennoch so frei bin, über ausgesprochene Ansichten einige Bemerkungen zu machen, so bitte ich ab. Wenn ich mir noch einige Worte über das Votum des Herrn Karrer erlaube, so geschieht es nicht, um ihn zu widerlegen, sondern weil man es rügen könnte, wenn ich darüber schweigen würde. Herr Karrer machte eine Art Appell an die Stadtberner, in ganz parlamentarischer Form, aber ziemlich deutlich gab er zu verstehen, es mache sich in der Stadt Bern nach seiner Auffassung eine einseitige, leidenschaftliche Opposition geltend. Ich fasse das als eine indirekte Lektion auf und erlaube mir darüber ein Wort der Erwiderung. Vor Allem bemerke ich, daß Herr Karrer den Moment und den Anlaß zu dieser Lektion erstaunlich übel gewählt hat. Es ist möglich, daß er in der Hauptsache Recht hat, und ich will das Urtheil Anderer auch gelten lassen; aber der Moment ist schlecht gewählt. Warum? Ich

glaube, wenn seit 20—30 Jahren ein Moment war, wo ein Berner irgend berechtigt gewesen wäre, gegen den Schwindelgeist hier scharf aufzutreten, der sich fund gibt, so wären wir dazu berechtigt gewesen. Ich will Niemanden eine Lektion geben, aber ich möchte Herrn Karrer erinnern, wie manchmal man sich hier schon geirrt hat, wie oft man gestehen mußte, es sei in der That anders, als man sich vorgestellt. Es bedarf aber dazu eines andern Redners, eines Redners, wie derjenige, der einst im römischen Senat auftrat und fragte: *Quousque tandem, Catilina, abutere patientia nostra?* — So sollte man heute fragen. Man sollte den Mitgliedern danken, welche auf die Bahn aufmerksam machen, die man betreten hat. Dass der Fortschrittspartei ein *Esprit d'initiative* nicht abzusprechen ist, dass man demselben Rechnung tragen soll, indem er oft sein Gutes hat, gebe ich zu; aber auf den heutigen Tag handelt es sich darum, gegen den Schwindelgeist den Zügel anzuziehen. Herr Niggeler ging vorsichtig an Beispielen vorbei, die uns andere Kantone, wie Neuenburg und andere bieten, wo man ähnliche Berechnungen aufgestellt hatte, denen das Resultat nicht entsprach. Herr Niggeler gibt zu, daß zur gegenwärtigen Stunde der Jura industriel nicht nur die Aktien und Obligationen nicht verzinst, sondern nicht einmal die Betriebskosten deckt. Wie steht es im Kanton Freiburg? Ich habe dort einige Bekanntschaft mit Personen, die weder der jüngsten Regierung noch den Eisenbahnen feind sind. Einer meiner Freunde sagte mir jüngst, die Regierung von Freiburg und der Große Rath, der sich in einer schwachen Stunde hinreissen ließ, komme ihm vor, wie ein unglücklicher Spieler, dem das Herz klopft, weil er sein Vermögen und das der Kinder und Kindskinder auf eine einzige Karte gesetzt hat. Das ist die Folge solcher Unternehmungen, und dann verwundert man sich noch, wenn es Männer gibt, die hier warnen und dem *Esprit d'initiative*, dem Schwindelgeist in den Zügel fallen wollen. So viel auf das Votum des Herrn Karrer. Die eine Meinung glaubt also, es werde ganz gut kommen, die andere Meinung, zu der ich mich auch bekenne, hat den Barometer ihres Vertrautens unter Null; mit einander zu kämpfen nützt nichts mehr, deshalb gehe ich darüber hinweg. Aber es gibt eine dritte Richtung, und um deren willen ergreife ich das Wort. Aus den Verhandlungen, welche im April stattfanden, und aus der gestrigen Berathung schien mir hervorzugehen, daß Herr Büzberger und andere Mitglieder seiner Meinung glauben, sie seien bereits gebunden, es liegen gewisse logische Konsequenzen in der gegebenen Situation, in den gefassten Beschlüssen, denen man Rechnung tragen müsse, und wenn ich Herrn Büzberger richtig aufgefasst habe, so sagte er, er stimme mit Bedauern zum Antrage des Regierungsrathes, aber weil er müsse, oder mit weniger parlamentarischen Worten: er habe die Schlinge am Hals! Wenn es nur ein oder zwei Mitglieder wären, die sich in dieser Stimmung befinden, welche sie nicht befriedigt, in der sie aber doch sagen: ich muß! so hätte das nicht viel zu sagen. Aber ich habe die innige Überzeugung, daß ein guter Drittheil, wo nicht die Hälfte der Versammlung in dieser Lage ist. Nun ist das mein Standpunkt nicht, im Widerspiel, ich hatte von Anfang an die Meinung, nicht einzutreten, und darf dieser Meinung treu sein. Aber damit wir uns in einem Punkte nähern, will ich gerne zugeben, daß eine gewisse logische Konsequenz in den bisherigen Vorgängen liegt, denen man sich bisher fügen mußte. Aber jetzt mache ich eine Zumuthung, die mir die Herren nicht übel nehmen sollen, indem ich ihnen zurufe, einmal zu sagen: bis hieher und nicht weiter! Laßt Euch nicht Schritt für Schritt immer vorwärts drängen! — Sage man mir nicht: wir wollen die Regierung nicht desavouiren, wir wollen helfen, so lange wir können. Ich begreife, daß man diesen Standpunkt einnehmen kann, daß man vom Einen zum Andern kommt; aber es hat seine Grenzen. Hier zeigt sich, wie übel unsere Geschäftsbewandlung ist. Heute wurde der Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion über das Staatsanleihen ausgetheilt. Die Herren werden allerdings gedrängt, es ist

mir leid, aber ich rufe ihnen abermals zu: bis hier und nicht weiter! Ich möchte sie aufmerksam machen, wohin sie bei der Art unserer Geschäftsbehandlung kommen, wenn sie nicht zu rechter Zeit eine neue Wendung machen, damit sie dann nicht durch die Notwendigkeit logischer Konsequenz wieder weiter gedrängt werden. Herr Houriet nahm mit einem Thell meine Aufgabe ab, indem er sagte, daß wir der Form nach zwar nur ein Geschäft, der Sache nach aber alle drei erledigen. Wenn man zum Einen handgeboten hat, so muß man dann auch zum Andern stimmen. Man sagt uns, es handle sich hier nur um den Vertrag betreffend den Ankauf der Eisenbahn. Allerdings, aber dann kommt das Dekret über die Ausführung derselben, über das Anleihen, und das macht ein zusammenhängendes Ganzes aus. Wenn Sie die Eisenbahn kaufen, so müssen Sie auch auf den Ausbau und die nötigen Geldmittel Bedacht nehmen. Später heißt es dann: die Bedingungen sind vielleicht schlecht, es kostet mehr, als man gemeint hat, aber Ihr müßt nun! und diesem fernern „müssen“, diesem löffelweisen Hinunterschlucken des Getränkens (ich bitte ab wegen des Ausdrucks) möchte ich einmal den Faden abschneiden. Wenn der Herr Präsident glaubt, es wäre möglich, das heutige Dekret mit den zwei andern zu verschmelzen, (ich bestehe aber nicht darauf, wenn es nicht zu läßig ist), so trage ich darauf an. Dagen wünsche ich, daß, wenn das Eintreten erkannt wird, noch eine Kommission niedergesetzt und die Sache an das Volk gewiesen werde. Ferner stelle ich den eventuellen Antrag, als die allermindeste Garantie einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: dieses Dekret trete auf den nämlichen Zeitpunkt in Kraft, wie die beiden andern Dekrete über die Ausführung der Eisenbahn und das Anleihen), mit andern Worten: wir wollen es in Gottes Namen annehmen, aber nur in Verbindung mit den beiden andern Dekreten. Wir können gar keinen Kauf abschließen, wenn wir nicht ausbauen wollen, weil Alles im Zusammenhange steht. Ich ersuche die Herren, nicht zu glauben, daß von meiner Seite eine Art Hintergedanke bestehe. Das ist durchaus nicht der Fall; aber wir können dann Rücksicht nehmen auf Punkte, die wir noch gar nicht kennen. Die drei Dekrete müssen miteinander stehen oder fallen. Ich mache also den Herren, die bisher sich der Mehrheit angeschlossen haben, die Zumuthung, sie sollen den Muth haben, die drei Gegenstände zusammenzustellen, nicht den einen nach dem andern zu nehmen. Wenn Sie diesen Muth haben, so will ich mich dann weiter nicht mehr beklagen. Es würde viel dazu beitragen, über die Zukunft zu beruhigen. Ich empfehle Ihnen also diesen Antrag.

Migy, Präsident des Regierungsrathes. Ich hätte nicht zum dritten Mal das Wort ergriffen, wenn ich nicht für notwendig gehalten hätte, Herrn Houriet zu antworten, der die Frage vom Gesichtspunkte der Interessen und Zukunft des Jura beleuchtete. Es ist dies während der langen Verhandlungen noch nicht vorgekommen, denen Sie beiwohnen und die die Ratifikation des zwischen der Regierung und der Ostwestbahn abgeschlossenen Kaufvertrages zum Gegenstand haben. Ich werde von den verschiedenen Punkten, die er berührt hat, einen nach dem andern erörtern. Herr Houriet behauptet, um seine Ansicht zu begründen, daß man nicht mit Sachkenntnis urtheilen könne, weil eine enge Verbindung zwischen der Erwerbung der Linien und der Frage des Staatsbaus bestehe, und daß diese beiden Fragen nicht getrennt hätten behandelt werden sollen, daß die eine als Folge gewissermaßen nothgedrungen die andere bedinge. Ich bestreite nicht, daß eine gewisse Verbindung zwischen dem Ankauf der Eisenbahnen und der Lösung der im Staatsbau gegebenen Aufgabe bestehe; allein dieser Umstand scheint eine Rückweitung, eine Verzagung nicht zu rechtfertigen, denn Herr Houriet hätte selbst sehr wohl seit Eröffnung der Debatten die Verbindung beider Fragen anbegehrn können und sollen, damit die eine nicht getrennt von der andern behandelt werde. Dies war die Form, die zu beobachten war, anstatt am Ende einer langen Debatte sich beklagen zu wollen, daß die Diskussion sich nicht über den Staatsbau ausgedehnt habe.

Tagblatt des Grossen Rathes 1861.

Ein solches Verfahren rechtfertigt sich schon in keiner Weise bezüglich der Form. Anderseits sind die gegen die Regierung gerichteten Vorwürfe hinsichtlich dessen, was Herr Houriet als Verlegenheit der Versammlung bezeichnete, völlig unbegründet, insbesondere im Munde eines Grossrathsmitgliedes. Um dies unwiderleglich zu beweisen, wird es genügen, an das zu erinnern, was sich in der letzten Session begeben hat, was aber Herr Houriet vergessen zu haben scheint. Als die Regierung dieser Versammlung ihre Anträge betreffend die Lage der Ostwestbahn vorlegte, verlangte sie die Ermächtigung, die erbaute und im Bau begriffenen Bahnen zu erwerben, indem sie als Grundlage zur Preisbestimmung eine Expertise von fähigen, rechtschaffenen und unparteiischen Männern, und in einem förmlichen Artikel den Staatsbau grundsätzlich vorschlug. So legte die Regierung dem Grossen Rath im selben Decret die doppelte Frage der Erwerbung und Erstellung der besagten Bahnen vor. Anstatt nun die beiden Fragen endgültig zu entscheiden, wie der Regierungsrath es vorgeschlagen hatte, beschränkte der Große Rath sich darauf, nach einer in unsern parlamentarischen Annalen unerhörten Debatte, den Regierungsrath mit der Vollmacht zu betrauen, die der Ostwestbahn angehörenden Eisenbahnlinien um einen Kaufpreis von 7 Millionen im Maximum fäustlich zu erwerben, und im Gegensatz zu den Anträgen der Vollziehungsbehörde die Frage des Staatsbaues verschoben und ungelöst gelassen. Diese wenig rationelle und fast unerklärliche Sachlage wurde ungeachtet der Opposition, des Widerstandes der Regierungsmitglieder durch den Grossen Rath in der letzten Session geschaffen, was den Regierungsrath nöthigte, in der gegenwärtigen Session das Projekt des Kaufvertrags getrennt vorzulegen. Ist man Angeichts eines solchen Vorganges nicht berechtigt zu erstaunen, daß ein Mitglied dieser Versammlung der Regierung aus einer Notwendigkeit, die ihr mit Gewalt vom Grossen Rath selbst aufgedrungen worden, einen Vorwurf zu machen wagt? Ihr habt die Frage des Ankaufs und des Baues nicht gleichzeitig berathen und erledigen wollen, wie es Euch in der letzten Session vorgeschlagen war, und jetzt beklagt Ihr Euch heute über das, was Ihr selbst gemacht habt, indem Ihr es auf Andere schiebt, und in einen Tadel gegen die Regierung umwandelt! Ich bezeichne dies als eine Ungerechtigkeit und weise sie zurück, wie sie es verdient. Ich gehe nun zum Hauptzweck des Votums über, das ich bekämpfe, und muß gestehen, daß ich nicht begreifen konnte, wie Herr Houriet in diesem Kreise behaupten konnte, daß der zu verhandelnde Gegenstand keine Bedeutung für die Zukunft des jurassischen Eisenbahnenreches habe. Es ist wahr, daß es in keiner Weise eine solch unerwartete und ich sage ebenso abenteuerliche Zulage rechtfertigte. Auch ist nichts leichter, als die vollständige Unrichtigkeit derselben nachzuweisen. Jedermann, der nur ein wenig die Geographie des Kantons Bern kennt, wird anerkennen, daß die Linie von Biel nach Basel vor Allem aus die allerwichtigste des jurassischen Bahnenreches sein wird, auf welche sich die Linien des St. Immerthales und des Bezirks Brüntrut anschließen werden. Diese Hauptlinie für Jeden, der sich darum interessiren mag, ist zwanzig bis fünfundzwanzig Kilometer kürzer als die der Centralbahn, welche durch den Hauenstein geht, wenn man die Entfernung von Biel nach Basel ins Auge faßt. Anderseits wird ihr Betrieb regelmässiger und leichter sein, da mit Ausnahme des Tunnels von Sonceboz nach Dachsenfelden diese Linie dem Laufe der Birs von dieser letzten Ortschaft bis nach Basel folgen wird. Keine außerordentlichen Schwierigkeiten, kein abnormales Gefäll, wie dies bei gewissen Parthien der Centralbahn der Fall ist, finden sich hier vor. Damit aber diese für die Konkurrenz so vortheilhaften Bedingungen ihre Wirkung haben können, ist klar, daß die Linie Biel-Neuenstadt unumgänglich nöthig ist. Jedermann weiß, daß der Lokalverkehr nicht genügt, um eine Eisenbahnlinie abträglich zu machen, der Transit ist eine notwendige Ergänzung, ja unentbehrlich. Diese Grundwahrheit findet ihre Anwendung auf die anschaulichste Weise bei der Linie Biel-Basel durch den Jura. Sollte Demand zu behaupten wagen,

dass der innere Verkehr im Jura zwischen seinen Ortschaften, die zerstreut sind, hinreichen würde, die Eisenbahn Biel-Basel finanziell sicher zu stellen? Ich glaube es nicht, denn das hieße eine Ungereimtheit vorbringen. Aber diese Linie wird lebensfähig, hat ihre Existenzberechtigung in finanzieller Hinsicht, sobald der von der Westbahn, der Franko-Suisse, dem Jura industriel herkommende Transit mit Hülfe der Linie Neuenstadt-Biel unfehlbar auf die Juralinie zugeleitet wird. Alsdann ist die Bedingung ihrer Lebensfähigkeit erfüllt, aber nur dann, währenddem, wenn die Centralbahngesellschaft, die Besitzerin der Konkurrenzbahnen, Biel-Neuenstadt an sich reist, die zur Erstellung des jurassischen Netzes erforderliche Alimentation des Verkehrs und Transits verschwindet und dieses Netz den Todesstreich empfängt. In der That wird die Centralbahn nicht ermangeln, den ganzen von Lyon und Genf herkommenden Verkehr vom Mittelmeer bis an den Rhein, so wie denjenigen, welcher von der Franko-Suisse und vom Jura industriel auf diesen Punkt herstießt und für unsere Eisenbahnen so wichtig ist, auf ihre Hauensteinlinie zu leiten. Nächstes Jahr wird die Bahn der Franko-Suisse vollendet sein, und wenn einmal die Strecke Biel-Bern gebaut sein wird, besitzt die Franko-Suisse die fürzeste Linie zwischen Bern und Paris. Also muss man die Augen gewaltsam vor dem Licht verschließen, um nicht zur Einsicht zu gelangen, dass die Linie Biel-Neuenstadt für die Erstellung und Lebensfähigkeit des jurassischen Netzes unerlässlich ist, und dass diejenige von Biel nach Bern für sie eine mächtige Quelle der Ertragsfähigkeit und der Alimentation bilden wird. Man muss aller Sachkenntniß baar sein, um nicht die Überzeugung zu haben, dass, wenn diese Linien in die Hände der schweizerischen Centralbahn fallen, die Zukunft des Jura, so weit es die Eisenbahnen betrifft, gänzlich preisgegeben ist. Dem freien Ermeessen von Jurastern, die in dieser hohen Versammlung sitzen, ist es anheimgestellt, die Aussichten der Zukunft, welche der Jura für seine Eisenbahnen haben kann, zu zerstören, wenn sie die Tragweite dazwischentreterender Entscheidungen nicht erfassen, aber was mich betrifft, so betrachte ich es als eine Gewissenspflicht, mit allen meinen Kräften dahin zu wirken, dass diesem Winkel Landes die Pforten der Zukunft nicht verschlossen werden. Ich will nicht den Leuchtturm der Hoffnung in unsern Thälern auslöschen, denn bedenken Sie, dass das Wort „unmöglich“ immer weniger angerufen werden kann, wenn man die Fortschritte, die Entdeckungen, die Erfindungen in's Auge fasst, welche die praktischen Wissenschaften in den zehn letzten Jahren zu Tage gefördert haben. Zur Unterstützung des Antrages auf Rückweisung an eine Kommission beruft Herr Houriet sich darauf, Herr Büzberger habe gestern erklärt, dass die Regierung nicht innert den Schranken ihrer Vollmacht geblieben sei, während Herr Karrer heute das Gegenteil behauptete, so dass man im Zweifel und eine neue Vorberathung nothwendig sei. Es sei mir erlaubt, dem Herrn Houriet zu bemerken, dass eine Rückweisung an die Kommission nie alles zur Uebereinstimmung bringen wird, so dass man nach dem von ihm angeführten Motive immer die Rückweisung an eine Kommission beschließen müsste, weil der Widerspruch fortduert. Er sollte nicht vergessen, dass die Mitglieder des Grossen Räthes berufen sind, selbst die Sache zu untersuchen, zu würdigen, zu urtheilen und ihre Stimme abzugeben, und im vorliegenden Falle gibt es nichts leichteres. In der That erhielt die Regierung in einer vorhergehenden Sitzung den Auftrag, die Linien Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau um eine Summe von 7 Millionen käuflich zu erwerben unter Bedingungen, die in dem im letzverschlossenen Monat April erlassenen Dekrete klar enthalten sind. Kraft dieses Mandates schritt der Regierungsrath zum Ankauf und der Vertragsentwurf wurde wörtlich allen Mitgliedern des Grossen Räthes ausgetheilt. Also besteht die ganze Arbeit darin, den Kaufvertrag mit der ertheilten Vollmacht oder dem Mandate zu vergleichen, um zu konstatiren, ob die Schranken des Mandates nicht überschritten, sondern genau eingehalten worden seien. Liegt nun in der Behauptung, dass dafür die Nieder-

sezung einer Kommission nothwendig sei, dass diese Beurtheilung, trotz ihrer Einfachheit und Leichtigkeit, die Kräfte der Mitglieder des Grossen Räthes übersteige, nicht ein Aufgeben seiner selbst und zwar auf die unbegreiflichste Weise, heißt es nicht, den Geschäftsgang fast unmöglich machen? Auch dieses Argument kann nicht ernst gemeint sein, es ist aber auch ebenso unzulässig, wie die andern Behauptungen, die zu Gunsten der Rückweisung an eine Kommission aufgestellt wurden, die ich bekämpfe.

Der Herr Präsident erklärt, dass von Seite mehrerer Mitglieder der Wunsch geäußert worden sei, die Verhandlung bis Nachmittags halb drei Uhr zu unterbrechen und fragt die Versammlung darüber an.

Abstimmung.

Für Fortsetzung der Verhandlung ohne Unterbrechung

55 Stimmen.

Für Unterbrechung derselben

68 "

Die Verhandlung wird hierauf um 12½ Uhr unterbrochen.

Berichtigung.

Auf Seite 235 hievor, erste Spalte, Zeile 26 von oben steht irrtümlich „15½ Millionen = 11½ Millionen“, während es heißen soll: „15½ Millionen minus 11½ Millionen.“

Fortsetzung der Berathung um 2½ Uhr Nachmittags.

Schneberger im Schweithof. Ich stelle den Antrag auf Schluss der Umfrage. Heute und gestern und schon in der letzten Aprilsitzung wurde der vorliegende Gegenstand von vielen Rednern so gründlich erörtert, dass ich glaube, die Mitglieder, welche bereits das Wort ergriffen haben, können nun darauf verzichten, und diejenigen, welche noch das Wort ergreifen werden, sollen sich so kurz als möglich fassen. Die Meinungen sind gemacht und weitere Erörterungen unnötig. Jeder von uns hat seine Ansicht; entweder will er eintreten oder nicht. Der Grund, warum ich eintreten will, ist der, dass ich glaube, man sei wirklich verpflichtet, den betreffenden Gegenden die Eisenbahnen zu geben, um die es sich handelt. Es ist eine Forderung der Billigkeit, dass man dem Emmental, dem Jura und dem Seeland das gebe, was der Oberaargau und das Mittelland schon besitzen. Warum die Angelegenheit einen solchen Gang genommen, wissen die Herren alle: der hartnäckige Widerstand, der von den Gegnern des Unternehmens diesem entgegengesetzt wurde, trägt allein die Schuld. Es ist mit ungerechten Waffen dagegen gekämpft worden, mit Waffen, die man verabscheuen sollte. Nachdem die Zentralbahn die Linie Bern-Thun verschärzt hatte, gab man sie der Ostwestbahn nicht; die Zentralbahn erhielt dieselbe, und sie wollte auch Biel-Neuenstadt durch einen hartnäckigen Prozess an sich reißen. Wäre es ihr gelungen, so hätte das Unternehmen der Ostwestbahn fehlgeschlagen. Ich schließe mit den Worten eines großen Mannes, welcher sagte: Ihr wollt Freiheit, aber Ihr versteht nicht Gerechtigkeit!

Herr Präsident. Nach dem Dekrete vom 27 August 1846 soll, wenn der Schluss der Umfrage aus der Mitte des

Großen Rathes verlangt wird, über denselben ohne weitere Erörterung abgestimmt werden, sofern kein Mitglied das Wort verlangt, welches noch nicht gesprochen hat. Nun hat aber Herr Straub das Wort verlangt.

Straub. Wenn ich in dieser sehr wichtigen Angelegenheit das Wort ergreife, so thue ich es nicht als besonderer Freund des Ostwestbahnhunternehmens, aber auch nicht als Gegner desselben, sondern als Mitglied des Großen Rathes, indem ich mich verpflichtet fühle, in so wichtigen Fragen das Interesse des Kantons Bern nach meinen schwachen Kräften bestmöglich wahren zu helfen. Man sollte sich eigentlich fragen, ob man eigentlich das Recht habe, das Wort zu ergreifen. Man ging so weit, daß man uns erklärte, der Große Rath habe gar nicht mehr das Recht, ein Wort dazu zu sagen, die Sache sei bereits erledigt. So forderte Herr Regierungsrath Migh uns gestern auf, Ja oder Nein zu sagen, die Annahme oder Verwerfung zu beschließen. Herr Büzberger sagte Ihnen gestern, daß die Regierung allerdings zu weit gegangen, sie habe die Vollmacht überschritten, er sei mit ihr nicht einverstanden, aber er müsse doch zu ihrem Antrage stimmen. Herr Karrer behauptete heute, die Regierung hätte gar nicht mehr vor den Großen Rath kommen sollen. Ich frage: wenn diese gelehrten Männer in der allgemeinen Auffassung der Sache so mit einander im Widerspruch sind, was soll dann Unsereiner von allem denken? Wir müssen uns am Ende fragen: wer hat Recht, Hans, Benz oder wer? Ich traue allen diesen Männern zu, daß sie die Wahrheit reden können und reden wollen. Aber ich frage: was soll man davon denken? Der Eine sagt: Ihr dürft nur abstimmen, Ja oder Nein! Der Andere: ich würde gerne nicht dazu stimmen, aber ich muß. Ein Dritter: wir haben gar nichts mehr dazu zu sagen; man hat Euch nur eine Ehre erwiesen, daß man die Sache noch einmal hieherbrachte. Da Alles im Widerspruch steht, so halte ich mich an meine gesunde Ansicht und frage: soll der Große Rath in einer so wichtigen Angelegenheit nicht sein letztes Wort dazu sagen? Ich sage, ja, und ich werde mir nie, so lange ich die Ehre habe, Mitglied dieser Behörde zu sein, eine Schlinge um den Hals legen lassen. Ich war Einer von denen, die A gesagt und die B gesagt haben. Warum habe ich zu den 2 Millionen gestimmt? Weil man uns erklärte: es bleibt bei dem. Wer sagte damals: nein, es bleibt nicht bei dem? Man sagte, die Zentralbahnler. Es standen sich nämlich zwei Fraktionen gegenüber, die Zentralbahnler und die Ostwestbahnler. Wer hat die Wahrheit gesagt? Die Zentralbahnler behaupteten: die Ostwestbahn ist nicht lebensfähig, wenn Ihr für 2 Millionen Aktien nehmst, so müßt Ihr noch mehr nehmen, Ihr müßt B sagen. Ich bin fähig, mich belehren zu lassen, von den Einen, wie von den Andern. Die Herren, welche damals das Hauptwort führten, stehen an Kenntnis bedeutend höher als ich. Ich ließ mich schon oft von Männern belehren, die Anfangs in meinen Augen nicht so hoch standen wie nachher. Aber kann ich das heute? Haben mich diese Männer, die das Wort führten, belehrt? Ich sage, nein; die Sache ist zur Stunde noch unlauter. Mir geht es, wie Herrn v. Gonzenbach, welcher sagte, er habe manches gesehen, was er lieber nicht gesehen hätte. Ich habe manches gehört, was ich lieber nicht gehört hätte. Ein Mitglied sagte früher hier: il faut laver le lingé sale en famille. Es wird noch mancher unsaubere Flehen zu Tage kommen. Ich bin nicht Gegner der Ostwestbahn, aber ich habe eine heilige Pflicht auf mir, mit der größten Behutsamkeit zu Werke zu gehen. Ich habe Grund zu Misstrauen, wenn man die Vergangenheit betrachtet. Ich erinnere nur an den Finanzausweis. Ging es dabei zu, wie es hätte gehen sollen? Man bewilligte 2 Millionen, ehe und bevor man sah, daß die Ostwestbahn lebensfähig sei. Das ganze Unternehmen ist so unlauter und unklar, daß man nicht weiß, woran man ist. Die Geschäftsmacherei hat in solchem Maße sich eingemischt, daß ich zur Stunde noch nicht im Reinen bin, wie sich die Sache verhält. Nun stellt man uns

vor, es habe gar keine Gefahr, die Sache sei gar nicht so wichtig, alle Gefahren, die von einzelnen Mitgliedern hervorgehoben wurden, seien bloß Phantome, und man sagt uns, der Staat mache ein sehr gutes Geschäft; wenn er schon in den ersten Jahren eine Einbuße mache, so werde dieselbe sich wieder ausgleichen. Warum hält man die betreffenden Linien für rentabel? Weil es die kürzeste Linie vom Westen nach Osten ist. Ob die kürzeste Linie immer die zweckmäßigste sei, darüber will ich kein Urtheil fällen; aber Stephenson bezeichnet es in seinem Berichte über die Errichtung eines schweizerischen Eisenbahnnetzes als den fatalsten Irrthum, anzunehmen, daß die kürzeste Linie immer die beste sei, ohne die Umgebungen und ihren Einfluß auf die Rentabilität gehörig in's Auge zu fassen. Ich gehe nun zur Sache selbst über, weil ich mir als Mitglied des Großen Rathes das Recht anmaße, diese Materie zu erörtern. Ich erklärte im Anfang meines Votums, ich sei nicht Gegner des Unternehmens; ich habe auch grundsätzlich zum Ankauf der Ostwestbahn gestimmt, aber nicht um 7, sondern um 6 Millionen. Ich stimme auch heute nicht zu 7 Millionen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß der Staat auch zum Preise von 6 Millionen Eigentümern der Eisenbahn werden kann. Herr v. Gonzenbach sagte Ihnen gestern, daß es keinen Herkules mehr gebe, der dieselbe forttrage. Wenn der Kanton Bern das allgemeine Interesse im Auge behalten will, so soll er nicht einzelnen Personen zulieb zu weit gehen, damit sie weniger Verlust erleiden, oder vielleicht größeren Gewinn machen; er soll das Unternehmen unterstützen, es ausführen, so weit es seine Kräfte erlauben, aber nicht mehr thun, als der Zweck erheischt. Es wurde gestern gesagt, wie die Gelder verwendet wurden, so z. B. Fr. 700,000 an verschenkten Aktien. Das hat mir nicht gut in den Ohren geklungen. Im Berichte der Minderheit der Kommission kommt folgende Stelle vor: „Da es nun aber erwiesen ist, daß diese 3000 Aktien niemals ernstlich gezeichnet, sowie daß die im Aktienträger Nr. 1 als eingezahlt verzeichneten Fr. 300,000 in der That niemals einbezahlt worden sind, so muß die Minderheit diese ganze Verhandlung als eine unverantwortliche und gewissenlose Scheinverhandlung betrachten u. s. w.“ Schon dieser Umstand zeigt, daß der Verlust, welchen die bei der Ostwestbahn beteiligten Aktionäre machen, gar nicht so groß ist, wie man uns glauben machen möchte. Ich will noch Eins anführen, um zu zeigen, wie unlauter die Sache ist. Heute sagte mir ein Mitglied der Behörde, die Aktionäre bekämen keinen Centime, und die Unternehmer müßten noch einen Verlust machen. Ein anderes, ebenso ehrenwertes Mitglied dagegen sagt, die Aktionäre werden statt Fr. 500 etwas zu Fr. 200 beziehen. Ist die Sache lauter? Nein. Und nun soll man denen, die ihre Geschäftslti dabei machten, noch das Geschäft verbessern? Nein; aber wir wollen denen, die unschuldiger Weise hineingeführt wurden, beistehen und namentlich Vorsorge treffen, daß die Gemeinden ihre Aktien nicht verlieren. Ich glaube, dafür werden sich Mittel und Wege finden. Ich war im Anfang der Meinung, für das Eintreten zu stimmen, weil ich glaubte, man komme dann einmal zum Schluß; aber ich erwartete nicht, daß man dann Hände und Füße gebunden habe, sondern ich war der Ansicht, man könne dann noch Abänderungen vorschlagen, nicht als würde ich eine Mehrheit für meine Anträge prätendieren, keineswegs, sondern ich will nur meine Meinung motivieren, und dieses Recht behalte ich mir zu allen Zeiten vor. Wenn man glaubt, es sei dies ein Manöver, um gegen die Regierung zu agieren, so ist es total falsch. Wenn man der Meinung ist, wir sollen alles adoptiren, was die Regierung bringt, so kenne ich eine solche Pflicht nicht. Ich werde alles, was die Regierung Gutes bringt, annehmen, abgesehen davon, ob es von Herrn v. Gonzenbach oder von Herrn Riggeler unterstützt werde. Ich bin weder Zentralbahnler noch Ostwestbahnler, ich bin kein Nachtrüppeler, sondern stimme nach meiner Ueberzeugung. Ich bin begierig zu sehen, ob der Große Rath das Recht hat, näher auf die Sache einzugehen, oder ob er gar nichts dazu zu sagen

hat. Man fordert 7 Millionen. Ich habe zu 6 Millionen gestimmt, und ich glaube, die Gesellschaft hätte noch lange besser gethan, so viel zu nehmen, als zu liquidiren. Ich will noch einen Umstand berühren. Wenn die Aktionäre glauben, sie haben keinen Vorteil, was hatten sie dann für ein Interesse, zum Vertrage zu stimmen? Auch da ist etwas Unlauteres. Wenn ich die Ueberzeugung gehabt hätte, ich könnte, nachdem ich zum Eintreten gestimmt, zu den einzelnen Artikeln meine Abänderungsanträge stellen, so würde ich dazu stimmen, weil es mir heiliger Ernst ist, die Sache einmal zu erledigen; aber nachdem man mich belehrt hat, man könne nichts ändern, kann ich nicht zum sofortigen Eintreten stimmen. Ich glaube, der Große Rat habe sich die Ratifikation vorbehalten. Nun sagt man, dieser Vorbehalt bedeute einfach Annahme oder Verwerfung. Ist denn keine Abänderung mehr möglich? Ich habe es nicht so aufgefaßt, indessen wurde ich belehrt, es verhalte sich doch so. Ich bin zwar nicht einer von denen, die nur in den Spiegel zu sehen brauchen, auch nicht einer von denen, welche die Gelder in die Gewölbe verschließen wollen; ich will sie verwenden, sie zur Förderung der Industrie, zum Gewelthen des Wohlstandes des ganzen Landes verwenden; ich bin nicht stiefmütterlich gegen Landesgegenden, die etwas erhalten sollen; weit entfernt von dem! Aber wenn man mit dem Kanton Bern spekuliren will, dann will ich vorsichtig zu Werke gehen und mich nicht versöhnen lassen; ich will nicht blinde Maus spielen; ich will nicht Gelder an den Haufen legen, aber auch nicht einem einzigen Kinde Alles anhängen, um für die andern nichts mehr zu haben und ihnen nicht mehr helfen zu können. Es wurde von mehren Rednern gefagt, welche Folgen dieses Unternehmen für das Land haben werde, daß namentlich eine Erhöhung der Steuer eintrete. Das glaube ich nicht; ich glaube, davor werde man sich noch hüten. Aber dazu wird es kommen, daß man an andern Orten noch das Budget beschneide, vielleicht gerade da, wo eine Ausgabe nöthig wäre. Man sagt: was sind am Ende Fr. 50,000 für den Kanton Bern? Ich frage Sie aber: wie wehrt sich oft der Berichterstatuer der Staatswirtschaftskommission bei einer Budgetberathung um Fr. 100, um Fr. 500, wenn es sich um ein Straßenunternehmen handelt, und der Finanzdirektor sekundirt ihn getreulich? Sie spielen beide zusammen, wie zwei Finger an einer Hand. Dort ist es dann der Mühe wert, sich zu bekämpfen und sich jeder Budgetüberschreitung zu widersetzen. Was man am einen Orte thut, sollte man am andern nicht unterlassen. Da mir also die Sache so unlauter ist, daß ich nicht weiß, wie die 7 Millionen verwendet werden, ob sie vielleicht denen, die so gute Geschäfte machen, in die Tasche fließen, oder vielleicht den Unternehmern und Lieferanten, oder den Gemeinden, die glaubten, sie bekommen um so eher eine Eisenbahn, wenn sie Aktien übernehmen; so kann ich nicht dazu stimmen. Ich schließe und glaube, meine Stimmgebung damit begründet zu haben. Ich stimme nicht zum Rechteintreten, weil ich die Sache erledigen helfen will; aber ich will, daß dieselbe zuerst klar sei. Daher stimme ich nicht zum sofortigen Eintreten.

N o t h von Bipp. Ich will Sie nicht lange aufhalten, aber ein paar Worte möchte ich mir in dieser Angelegenheit, die ich auch als sehr wichtig betrachte, erlauben. Zum Voraus möchte ich meine Stimmgebung rechtfertigen. Man suchte von verschiedener Seite die Stimmgebung gegen das Eintreten mehr oder weniger in ein schiefes Licht zu stellen, als wäre sie ungerecht. Ich glaube, das sei durchaus nicht der Fall. Jedes Mitglied des Großen Räthes darf nach seiner innigen Ueberzeugung stimmen. Nun bin ich so frei, einige allgemeine Bemerkungen über Punkte zu machen, die mir bei den Verhandlungen über Eisenbahnenfragen auffielen. Vor Allem zeigte sich bei jeder dieser Verhandlungen merkwürdiger Weise eine große Einfertigkeit; man mußte sogar Tag und Nacht debattiren, wie jetzt in einer Nachmittagsitzung. Ich begreife nicht recht, warum man in einer für unsern Kanton so wichtigen Frage so eifrig zu Werke gehen muß. Ferner fiel mir die Beschlü-

digung auf, die denjenigen, welche der Ostwestbahn nicht günstig sind, gemacht wird, als sei man Centralbahnenfreund, wenn man gegen die Ostwestbahn redet oder stimmt. Ich glaube das nicht. Ich wenigstens habe weder für die Centralbahn noch für die Ostwestbahn Sympathien; auch habe ich dabei kein materielles Interesse. Ich anerkenne, daß die Eisenbahnen ein verbessertes Verkehrsmittel sind, etwas anderes ist es aber, wenn Verbesserungen zu theuer erkauf werden, wenn wir gewissermaßen unsere eigene Christen dafür hingeben sollen; dieser Ansicht bin ich nicht. Ich möchte nicht, um eine Bequemlichkeit zu erwerben, so weit gehen, daß man deswegen das Nöthigste im Staatshaushalt unterlassen müßte. Ein anderer Punkt, der mir auffiel, liegt darin, daß man bei jeder Verhandlung über Eisenbahnangelegenheiten lange Rentabilitätsberechnungen über dieses und jenes Stück aufstelle. Ich glaube, für alle diese Berechnungen könne man gar nicht viel geben, denn man darf nicht vergessen, daß die Linie, um deren Errichtung es sich handelt, und allfällig eine spätere Jurabahn Konkurrenzlinien sind und zwar auf einem so kleinen Raum, daß nicht mehr alle diese Linien rentiren werden. Bei verschiedenen Anlässen würden Versprechungen gemacht; schon früher, als es sich z. B. um die Ertheilung einer Konzession an die Centralban handelte, sagte man dem Großen Rathe, es koste den Staat gar nichts. Später wurde eine andere Sprache geführt, man mußte Millionen hergeben. Als es sich um Ertheilung einer Konzession an die Ostwestbahn handelte, sagte man das Gleiche; dann folgte ebenfalls eine Staatsbeteiligung. Man ließ die Sache gehen, bis der Staat am Ende das Ganze übernehmen muß. Heute stellt man wieder Berechnungen auf, allein ich muß gestehen, in alle diese Berechnungen habe ich kein Vertrauen mehr. Ich will nicht weitläufiger sein; ich glaube, meine Stimmgebung für Rechteintreten durch das Gesagte gerechtfertigt zu haben, und werde in diesem Sinne stimmen. Eventuell stimme ich dazu, den Gegenstand der Berathung dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Man sprach von Verfassungsverlegung. Ich glaube, wenn nie eine größere Verfassungsverlegung begangen werde, so können wir es verantworten.

B e r n a r d. Ich werde die Zeit der Versammlung nicht lange in Anspruch nehmen, denn nach der stattgehabten langen Diskussion ist kaum mehr nöthig, in Einzelheiten einzugehen, die nicht zur Sache gehören. Es sei mit Indes erlaubt, bevor ich meine Stimmgebung rechtfertige, ihr eine Bemerkung vorzugehen zu lassen, die nicht unzeitgemäß ist. Wenn in dieser Versammlung ein Vertreter aus dem Jura das Wort ergreift, sieht man alsbald die Mitglieder derselben das Weite suchen. Wir Jurassier handeln nun aber nicht so, wir bleiben bei den Verhandlungen gegenwärtig, obwohl man eine andere Sprache als die unsrige spricht. Wenn wir jetzt zu den leeren Bänken reden sollen, so sei es, es werden uns wohl einige Mitglieder zuhören. Vor Allem muß ich erklären, daß nach meiner Anschauungsweise hier kein politischer Grund vorliegt, sondern daß die Frage, die uns beschäftigt, eine rein materielle ist, so daß, wenn ich auch den vom Regierungsrath gebrachten Antrag bekämpfe, diez durchaus nicht aus irgend einem politischen Grunde geschieht, sondern aus andern Rücksichten. Für die Jurassier hat die gegenwärtige Frage eine doppelte Seite. Wir sind zwar wohl Abgeordnete des ganzen Kantons, aber in Beziehung auf die Eisenbahnen haben wir besondere Interessen, die uns allein betreffen. Wir müssen daher dieser doppelten Stellung, wie sie uns gegeben ist, Rechnung tragen, und deswegen befürchte ich, es möchte eine Anzahl Abgeordnete des Jura sich hinstellen lassen, zu den Anträgen der Regierung zu stimmen, einzigt in der Hoffnung, in eine mehr oder weniger entfernte Zukunft Eisenbahnen im Jura zu erhalten. Ich muß daher, so viel an mir liegt, mein in dieser Frage abzugebendes Votum rechtfertigen. Als es sich früher darum handelte, zu Gunsten der Centralbahn für eine Staatsunterstützung zu stimmen, habe ich diez gethan; ich habe es gleichfalls gethan, als man sie für die Ostwestbahn verlangte,

weil ich es für gerecht hielt, daß, nachdem man der erst in man hat verschiedene Rechnungen, verschiedene Schätzungen über den Ertrag dieser Linien angestellt, aber alle diese Schätzungen beruhen auf mehr oder weniger schlecht begründeten Voraussetzungen, denn wir kennen heute nichts positives über den Ertrag der Zentralbahn, noch über denjenigen der Franco-Suisse; Alles, was man darüber weiß, ist, daß die Eisenbahnen alljährlich mehr eintragen. Wenn man nun selbst nicht einmal so ungewisse Ertragsberechnungen über die in Frage stehenden Linien aufstellen kann, liegt es denn im Interesse des Staates, die Ostwestbahn zu erwerben? Ich antworte, nein und glaube, daß, wenn man diese Linien kauft, die unglücklichsten Folgen für den Kanton daraus entstehen werden, denn alle übrigen Landestheile, die noch keine Eisenbahnen haben, werden der Reihe nach auch an den Staatsseckel gelangen um ihrerseits befriedigt zu werden. Das Seeland wird für sich einkommen, dann der Jura, dann der Bezirk Bruntrut. Ich frage nun, haben wir die Geldmittel, die nötig sind um all diesen Begehrlichkeiten zu genügen und jedem zu gewähren, was er verlangt? Ich sage, nein! Wenn es sich darum handelt, in unserm Lande eine kleine Straße zu bauen — was sagt man uns? Als bei der Budgetberatung dieses Jahr Herr Friedli eine Krediterhöhung von Fr. 30,000 für die Straßen verlangte, habe ich den Antrag unterstützt, indem ich mich begnügte die allerwichtigsten Korrektionen aufzuzählen, die im Jura zu erstellen waren, und zur Antwort begnügte man sich uns zu sagen, man könne einwenig warten. So weist man uns ab und heute wolltet Ihr 14—16 Millionen für Eisenbahnen auswerfen? Dann aber müßt Ihr uns, die wir abgeschnitten, von diesen Verkehrsmitteln getrennt sind, Straßen bauen, oder Luftballone geben, damit wir zu Euch gelangen. Was ich vor Allem wünsche, ist, daß man unsere Straßen verbessere, dann kann man uns Eisenbahnen bauen, wenn sich das Bedürfnis danach fühlbar macht. Dann einzig werden der Staat, die Gemeinden und Privaten Opfer bringen. Herr Karrer, der die Lage des Jura erörterte, sagte nicht Alles. Gewiß hatten die Gemeinden die Verpflichtung auf sich genommen, sich bei der Linie Biel-Neuenstadt mit Fr. 500,000 zu beteiligen, und wenn sie diese Summe nicht beigeschossen haben, so geschah es, weil sie an der Ostwestbahn irre wurden. Meinerseits habe ich mein Möglichstes für das Gelingen der Eisenbahn im Jura gethan. Die Herren Regierungsräthe Sahl und Migy müssen sich dessen erinnern. Wohlan, ich habe mich seither nicht geändert, aber es ist etwas anderes, Eisenbahnen zu wünschen oder auszuführen, indem man das Land bis über den Hals in Schulden steckt. Nein, ich glaube nicht, daß der Staat mit seinen eigenen Mitteln bauen könne. Man wird wohl sagen, es sei leicht Geld zu erhalten; ohne Zweifel, denn der Staat Bern hat Kredit, das Geld wird gefunden werden, aber wie wollt Ihr die Rückzahlung anstellen? Ihr rechnet auf den Ertrag, auf Gewinn, aber dies sind sehr schwankende Voraussetzungen, während das Gewisse dabei die Schulden sind, die Ihr kontrahirt haben werdet. Was werden wir dann thun, um die Zinsen der geliehenen Kapitalien zu bezahlen? Das einzige Mittel wird sein, die Steuern zu vermehren, und dies wäre eine traurige Quelle, wie man bekennen muß. Wenn nun unser Haushalt seinen Gang gehen kann ohne das Volk mit neuen Steuern zu belasten, so wird auch die Regierung leichter vorwärts kommen. Ich habe die innige Überzeugung, daß Sie niemals anders thun können, als durch doppelte Steuerauflage, um die Zinsen der geliehenen Kapitalien zu zahlen. Dies wäre nun aber ein großes Unglück für den Kanton. Ich gebe auch zu, daß die Strecke Biel-Neuenstadt den Schlüssel zum Jura ist. Aber ist aus diesem Grunde die Hoffnung, im Jura Eisenbahnen zu bekommen, für immer verloren? Ich glaube es nicht. Sehen wir den Fall, daß heute der Große Rath den Kaufvertrag der Ostwestbahnlinien nicht genehmige. Dann wird freilich die Liquidation stattfinden, und wenn diese eintritt, wenn unsere Aktionäre ihre Kapitalien, ihr Vermögen verlieren, so glaube ich doch nicht, daß der Kanton Bern dabei mehr als seine zwei Mil-

lionen verliert, die bereits verloren sind. Ich sage, auf jeden Fall ist die Thüre nicht geschlossen zur Erwerbung der Strecke von Biel-Neuenstadt, denn der Staat Bern kann sich bei erfolgender Liquidation darum bewerben. Wenn wir in Folge gerichtlicher Liquidation diese Eisenbahn um 4 Millionen anstatt um 7 Millionen erhalten, so haben wir einen Gewinn von 3 Millionen. Ihr befürchtet, und mit Recht, die Centralbahn möchte sich dieser Linien bemächtigen; aber die wird schließlich nicht mehr Recht haben, als jede andere Gesellschaft, so daß ich, alles zusammengefaßt, in dieser Beziehung beruhigt bin, und mein eigener Instinkt sagt mir, daß bei dieser Acquisition zu gegenwärtiger Zeit weder für den Kanton im Allgemeinen noch für den Jura etwas zu gewinnen sei. Aus diesen Gründen stimme ich gegen das Eintreten und behalte mir vor, mich an den einen oder andern Antrag anzuschließen, der im Verlauf der Berathung gestellt werden dürfte.

Scherz, Finanzdirektor. Ich will der Mahnung, die Herr Schneeburger an die einzelnen Mitglieder richtete, daß sie sich bei der Abgabe ihrer Stimmen möglichst kurz fassen möchten, Rechnung tragen, namentlich auch deshalb, damit man mir nicht den Vorwurf machen kann, wenn ich vor dem Essen gesprochen hätte, so hätte ich weniger lang geredet als nachher. Bevor ich zur Sache selbst übergehe, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen. Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß man im Laufe der Diskussion von dem eigentlichen Gegenstande der Berathung vollständig abgewichen ist; daß man wieder Sachen in Zweifel zog, worüber die Mehrheit des Grossen Rathes einig ist; daß man wieder Fragen erörterte, welche durch einen verbindlichen Beschluß des Grossen Rathes erledigt sind. Am 6. April l. J. erklärte der Große Rath, daß er mit dem Ankauf der auf bernischem Gebiete liegenden Linien der Ostwestbahn einverstanden sei, und ermächtigte die Regierung, mit dem Kaufpreise bis auf 7 Millionen zu gehen. Es wurde eine Bedingung aufgestellt: die Zustimmung der Aktionäre, und wenn diese nicht erhältlich wäre, Auflösung der Gesellschaft. Ferner wurde die Zustimmung sämtlicher Gläubiger vorbehalten, die irgend ein Vorrecht auf die Ostwestbahn besitzen. Also die erste Frage, ob man kaufen wolle und um welchen Preis, ist vom Grossen Rath entschieden, und ich halte dafür, das sei nicht mehr zu untersuchen, daß liege nicht mehr in Diskussion; dennoch wurden diese Punkte seit gestern Morgen wieder in Frage gezogen, während hier nur zu untersuchen war: sind die Bedingungen erfüllt, welche der Große Rath am 6. April l. J. aufgestellt hat, nämlich: haben die Aktionäre eingewilligt? und wenn das nicht der Fall: ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden? ferner: haben sämtliche Gläubiger, die ein Vorrecht besitzen, beigestimmt? endlich: hat der Regierungsrath die Grenzen der Vollmacht, die Sie ihm erteilt, überschritten? Ich wiederhole: darüber läßt sich nicht mehr streiten, ob man kaufen wolle oder nicht; der Große Rath hat den Ankauf der betreffenden Linien beschlossen und den Kaufpreis im Maximum auf 7 Millionen Franken festgesetzt. Wenn wir also die Bahn um diese Summe haben können, so wollen wir sie kaufen, und es würde sich sonderbar ausnehmen, wenn man sagen könnte: die nämliche Behörde, die vor sechs Wochen 7 Millionen für diesen Kauf votirt hat, will jetzt nichts mehr davon! Wie sieht man den an, der ein Versprechen gegeben hat und dann davon zurückgeht? Es wirft ein solches Benehmen ein schiefes Licht auf ihn. Um so fataler und schäfer wäre in diesem Falle die Stellung einer Behörde. Ich halte also dafür, darüber soll man einig sein, und die Minderheit soll sich als Republikaner der Mehrheit unterziehen. Wie Sie hörten, stiftet man sogar noch über die Zweckmäßigkeit der fraglichen Eisenbahnlinien, und ging selbst auf die Subvention des Staates, auf deren Verwendung ic. zurück. Ich sage: alles das ist abgethan. Man kann zwar Niemanden das Maß vorzeichnen, wie weit er in seinen Erörterungen, sofern sie auf die in Diskussion liegende Frage Bezug haben, gehen dürfe, aber ich wiederhole:

diese Fragen sind abgethan; ich will nicht mehr darauf zurückkommen, sondern halte mich an die Fragen, die wir heute zu untersuchen und zu entscheiden haben. Ich gebe zwar zu, daß allerdings implizite die Angelegenheit durch die heutige Verhandlung ihren Stempel erhält, aber die Grundlagen des Vertrages sind durch frühere Beschlüsse bereits gegeben. Wie Sie sehen, habe ich den Vertrag mitunterzeichnet, und es kann also Niemand im Zweifel darüber sein, wie ich nach der Sachlage votiren werde. Ich bin nun ganz entschieden für die Vorschläge der Regierung und zwar nicht etwa deshalb, weil ich mir große Hoffnungen mache auf die finanziellen Vortheile, die der Staat bei diesem Geschäft macht. Ich bin im Gegentheil noch immer der Ansicht, daß der Staat dabei nicht ohne Opfer wegfkommt; ich bin aber auch heute noch der Ansicht, daß diese Opfer nicht der Art sind, daß der Kanton Bern davor zurückstehen sollte. Ich bin noch heute der Überzeugung, daß das Unternehmen ohne Erhöhung der Steuern ausgeführt werden kann. Wenn ich neue Gesetzesentwürfe über die Militärrsteuer und über die Einkommensteuer bringe, so soll man mir nicht vorwerfen, daß ich inkonsistent sei, denn es betrifft diese Fragen, die abgesehen von der Ostwestbahnangelegenheit bereits längere Zeit auf dem Traktandenverzeichnisse stehen, und die nicht blos vom finanziellen Standpunkte aus hieher gebracht werden, sondern Recht und Billigkeit gebietet deren Vorlage. Wenn es sich um die Frage des Staatsbaues handelt, so wird der Große Rath Gelegenheit haben, auch darüber sich auszusprechen, wie die Ausführung des Unternehmens bewerkstelligt werden soll. Es wurden von der Opposition verschiedene Anträge gestellt, vor Allem der Antrag auf Rüchteintreten, ferner auf Reduktion des Zinsfußes der Staatschuldscheine, auf Vorlage an das Volk und Streichung des Art. 4. In der Begründung dieser Anträge wurden mehrere Aussetzungen gemacht, die einen Tadel gegen die Regierung enthielten. Ich erlaube mir auch darüber ein Wort und zwar mit aller Unbefangenheit, weil ich die Überzeugung habe, wenn die nämlichen Anordnungen, die nach dem Grossrath beschluß vom 6. April zu treffen waren, noch heute zu treffen wären, daß ich noch heute so handeln würde wie früher. Ich will nun die Einwürfe Punkt für Punkt durchgehen. Zunächst wurde gesagt, die Regierung habe keine der Wichtigkeit der Sache angemessene Vorlagen gemacht, indem man namentlich einen ausführlichen Bericht erwartet hätte. Ich halte nun wirklich dafür, daß dies mit doppeltem Faden genährt hieße. Was betrifft der vorliegende Gegenstand für eine Frage? Ist es eine solche, die dem Grossen Rath neu ist? Nein, sondern es betrifft einen Vertrag über den Ankauf zweier Eisenbahnlinien; dann kommt ein Dekret über deren Ausführung und drittens handelt es sich um die Aufnahme eines Anleihens zu Besteitung der bezüglichen Kosten. Alle diese Fragen wurden schon in der früheren Sitzung erörtert; es lag damals ein weitläufiger Bericht der Regierung vor, der sich über alles, was zu erörtern war, aussprach. Der Regierungsrath hätte also nur wiederholen können, was er in seinem früheren Berichte gesagt hat. Der Wortlaut des Vertrages liegt da, der Kommentar dazu liegt im Wortlauten selbst. Ein drittes Dekret lag früher allerdings nicht vor, dasjenige über die Anleihensfrage, und über dieses liegt Ihnen ein Bericht vor, welcher die maßgebenden Gesichtspunkte erörtert und die nötige Auskunft gibt. Ich halte also dafür, daß der Regierungsrath im vorliegenden Falle keinen Vorwurf verdient, sondern daß er alles gethan hat, was die Sachlage erforderte, daß man, wenn er anders gehandelt hätte, ihm mit Recht den Vorwurf machen können, er belästige den Grossen Rath mit Scripturen. Ein weiterer Vorwurf betrifft den Kaufpreis, indem man sagt, derselbe sei zu hoch. Herr Ganguillet ist der Ansicht, daß die Baukosten der Ostwestbahn im Ganzen Fr. 8,800,000 betragen, und er beruft sich für diese Behauptung auf den Bericht des Liquidators der Gesellschaft, Herrn Simon; wenn man nun berücksichtige, daß darin die Strecke Luzern-Baar begriffen sei, so sei der Preis von 7 Millionen horent

viel, abgesehen davon, daß man noch wenigstens eine Million abziehen sollte für Ausgaben, die eine andere und solitere Gesellschaft gar nicht gemacht hätte. Ich gebe zu, daß für fragliche Bauten eine Million weniger ausgegeben werden können, gleichwohl ist aber die Rechnungsweise des Herrn Ganguillet verfehlt. Wenn er sich die Mühe gegeben hätte, in jenem Berichte einige Seiten weiter zu lesen, so hätte er gesehen, daß er sich bedeutend geirrt hat, nur um etwa $5\frac{1}{2}$ Millionen. Ein Blick in die Akten zeigt, daß nicht nur eine Summe von Fr. 8,800,000 auf den Bau verwendet ist, sondern daß zu diesen verrechneten Ausgaben noch über 5 Millionen Franken an Schulden dazu kommen, so daß die Gesamtsumme der Baukosten Fr. 14,321,000 beträgt. Der Bauwerth der Strecke Luzern-Baar ist auf etwas über 3 Millionen Franken veranschlagt, so daß die Bauauslagen für die bernischen Linien immer noch bedeutend höher als auf 7 Millionen zu stehen kämen; der Staat Bern bietet aber nur 7 Millionen. Ich halte also dafür, daß die Kaufsumme mit Rücksicht auf den Bauwerth nicht zu hoch ist. Das gebe ich zu, daß man zwischen Bauwerth und wirklichen Werth der ausgeführten Arbeiten mit Rücksicht auf den Ertrag unterscheiden muß und daß diese 7 Millionen sich nicht zu $4\frac{1}{2}$ Prozent rentieren werden, aber ich halte dann andererseits auch dafür, daß für die Zukunft eine größere Rentabilität in Aussicht steht und zwar mit ziemlicher Sicherheit. Wie viele von Ihnen, war auch ich im Anfang vom Resultate der Schätzung überrascht, bis ich das Befinden der Experten selber gelesen und geprüft hatte; da mußte ich mich beruhigen und überzeugen, soweit dies einem Richtigtechniker zu beurtheilen etwa möglich ist, daß die Sachverständigen ihre Aufgabe mit Gründlichkeit und Schärfe gelöst haben, so weit dies in der kurzen Zeit möglich war. Ich suchte an einzelnen Stellen von der Richtigkeit der Angaben und Berechnungen durch Vergleichung mit andern Bahnen mich zu überzeugen. Ich komme nun zu einzelnen Angaben. Zunächst bemerke ich, daß die Experten überall da, wo die Bauten nicht vollständig ausgeführt, wo mangelhafte Arbeiten vorhanden sind u. dgl., darauf Rücksicht nahmen; so z. B. auf der Linie Biel-Neuenstadt. Sie stellten die Schätzung verhältnismäßig tiefer. Bezuglich des Unterbaues auf der Linie Biel-Neuenstadt sprechen sich die Experten aus, wie folgt: „Trotz der bedeutenden Kunstbauten kommt also der Unterbau und zwar in seinem jetzigen, noch nicht ganz vollendeten Zustand nur auf ungefähr Fr. 89,000 per Kilometer zu stehen, also auf eine geringere Summe als der durchschnittliche Kostenpreis des Unterbaues bei den übrigen Schweizerbahnen. Die Centralbahn verausgabte dafür Fr. 102,519, die Nordostbahn Fr. 100,512 und die vereinigten Schweizerbahnen Fr. 96,801 per Kilometer, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Unterbau der beiden ersten Bahnen meistens zweispurig angelegt ist. Der Oberbau wird mit Berücksichtigung des vorhandenen Depotmaterials auf Fr. 590,000 geschätzt, oder Fr. 38,600 für den Kilometer. Die Centralbahn weist für den gleichen Posten Fr. 45,937 auf, die Nordostbahn Fr. 49,766, die vereinigten Schweizerbahnen Fr. 42,976 u. s. w.“ Der Unterbau auf der Linie Gümligen-Langnau kommt auf Fr. 76,240 für den Kilometer, während derselbe, wie wir gesehen haben, bei andern Schweizerbahnen viel höher zu stehen kommt. Das sind einige Bemerkungen, die mich über die Bedenken gegen die höhere Schätzung trösteten. Es wurden gegen die Expertise Einwendungen erhoben, indem man sagte, man hätte Techniker bezeichnen sollen, welche die Ergebnisse ihrer Schätzung mit den eigentlichen Baukosten und dem mutmaßlichen Ertrag verglichen, nicht nur den Bauwerth angenommen hätten. Die Regierung hielt sich in dieser Beziehung an die Fragen, welche die Kommission des Grossen Rathes selbst gestellt hatte, so daß sie in dieser Beziehung kein Vorwurf treffen kann. Ein weiterer Tadel, den man ausgesprochen hat, betrifft die $4\frac{1}{2}$ -prozentigen Schuldcheine, welche der Staat nach dem Bertrage ausgeben soll. Wie kam der Finanzdirektor dazu, rief man aus, seine Einwilligung zu einer solchen Maßregel zu geben! Daß der Regierung oder der Fi-

nanzdirektion hieraus irgend ein Vorwurf erwachsen könne, habe ich wirklich nicht erwartet; im Gegentheil glaubte der Finanzdirektor, eine ganz zweckmäßige Maßregel zu ergreifen. Der Vorschlag, Schuldcheine an Zahlung statt auf Rechnung der Kaufpreise abzugeben, ist nun allerdings von ihm ausgegangen — freilich wurden anfangs nur 4 Prozentobligationen angeboten — er muß also auch dazu stehen; er wird übrigens nie etwas verleugnen, was er vorgeschlagen hat und ich will auch diese Maßregel zu rechtfertigen suchen. Ihnen getrost anheimstellend, ob die Regierung oder die Finanzdirektion ein Vorwurf deshalb treffen könne. Wie verhält es sich mit diesem Punkte? Denkt vielleicht der Große Rath, die Regierung und die Finanzdirektion habe nicht auch daran gedacht, wohlfeiles Geld zu bekommen? Freilich, und man wehrte sich bis zum letzten Augenblick, $4\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen auszugeben, erst als wir uns überzeugt hatten, es gehe auf andere Weise nicht. In der letzten Stunde noch erklärte ein Gläubiger, der circa $1\frac{1}{2}$ Millionen vertrat, er gebe seine Zustimmung zum Kauf nicht, wenn die Schuldcheine bloß zu 4 Prozent verzinst werden. Nun war es Aufgabe der Regierung, von ihrem Standpunkte, sowie von demjenigen der Mehrheit des Grossen Rathes und der von Ihnen niedergesetzten Kommission den Kauf zu bewerkstelligen; wenn sie dieses wollte, so mußte sie sich auch auf Bedingungen einlassen, unter denen die Einwilligung der Beteiligten erhältlich war. Die Obligationsgläubiger räsonnirten einfach so: der Große Rath habe die Konzession ertheilt, sich selbst bei dem Unternehmen betheiligt; im Vertrauen darauf gaben die Beteiligenden ihr Geld her, nun wollen sie es darauf ankommen lassen, ob der Kanton Bern es über sich bringen könne, seine Kreditverhältnisse so bloß zu stellen, daß er zurücktrete und durch eine Liquidation der Gesellschaft den Vorrang der Obligationen in Frage zu stellen, da ihnen doch durch Beschluß des Grossen Rathes ein solches Vorrecht zugestichert worden sei. Wir hatten also die Wahl, entweder nachzugeben oder zu riskiren, daß das Kaufprojekt weiter; im leztern Falle aber war es unmöglich, das Mandat zu erfüllen, das der Große Rath uns ertheilt hat, und die Liquidation der Gesellschaft war unvermeidlich. Ich sage daher, man ging durchaus nicht mit der Leichtfertigkeit zu Werke, wie man der Regierung vorwirft, sondern der Regierungsrath und seine Vertreter untersuchten die Sache gründlich, bevor sie auf den Vertrag eingingen. Aber man wendet weiter ein, abgesehen vom Zinsfuß, sei die Ausgabe solcher Schuldcheine eine fatale Maßregel für den Kanton; zunächst ziehe dieselbe eine Erhöhung des Zinsfußes nach sich. Wenn die Regierung $4\frac{1}{2}$ Prozent zahle, so werde die Folge eintreten, daß jeder Landmann auch so viel zahlen müsse. Ich Jahre 18⁵⁴₅₅ räsonnirte man nicht so. Damals kam man auch vor den Grossen Rath und beantragte eine Staatsbeteiligung für die Centralbahn von 2 Millionen, und schon damals, obwohl der Geldmarkt viel günstiger stand als jetzt, sah man sich genötigt, für das nötige Anleihen $4\frac{1}{2}$ Prozent Zins zu bezahlen, nebst Provision und gleichwohl hatte man damals solche Besorgnisse nicht; die damalige Opposition machte sie nicht geltend in der Meinung, sie seien nicht begründet. Es war denn auch keine Ursache dazu vorhanden, weil der wirkliche Zinsfuß bereits auf $4\frac{1}{2}$ Prozent stand. Und wo bekommt man wohlfeiles Geld? Daß man solches zu 4 Prozent bekäme, habe ich seit vielen Jahren nicht mehr gehört, selbst nicht bei der Hypothekarkasse, welche seit Jahren $4\frac{1}{2}$ Prozent fordert, während der allgemeine Landeszinsfuß 5 Prozent ist. Noch theurer ist das Geld bei der Kantonalbank, die außer dem Zins von 5 Prozent halbjährlich noch $\frac{1}{8}$ Prozent Provision, also $\frac{1}{4}$ Prozent jährlich bezahlt. Alles das beweist, daß der wirkliche Zinsfuß bereits höher ist als $4\frac{1}{2}$ Prozent. Wenn man übrigens bemerkt, das Land werde von solchen Staatsschuldcheinen überschwemmt, dieselben werden in Menge im Lande weiter verkauft und das vorhandene Geld werde dadurch absorbiert, so erwiedere ich hierauf, daß wir davor keine Sorge haben dürfen. Der Kaufpreis beträgt 7 Millionen; an baar wird bezahlt: 1) der Vorschuß des Staates von Fr.

625,000; 2) die ausstehenden Expropriationsentschädigungen, die ungefähr Fr. 1,250,000 betragen, die für eingelöste Obligationen ausgestellten Wechsel, so daß wir annehmen können, daß $2\frac{1}{2}$ —3 Millionen in baar bezahlt werden müssen, so daß sich der Betrag der Schuldsscheine auf circa 4 Millionen reduziert. Wohin kommen nun die letztern? Bleiben sie etwa in der Stadt Bern oder im Kanton? Nein, der größte Theil geht außer Landes und es bleiben keine Fr. 200,000 im Kanton, ausgenommen diejenigen des Herrn Wildbolz, welche etwa Fr. 700,000 betragen, eine Summe, die im Kanton nicht so große Bedeutung haben wird. Sie verschwinden in die verschiedenen Kassen der Kapitalisten ohne große Beeinträchtigung des Geldverkehrs. Wer bernische Staatschuldsscheine für Obligationen des Jura industriel bekommt, wird dieselben kaum auf den Markt bringen. Ungefähr für 3 Millionen Franken Obligationen gehen in's Ausland, bei $1\frac{1}{4}$ Millionen an die Herren Erlanger und Konsorten nach Frankfurt; circa Fr. 900,000 hat der Unternehmer Müller zu fordern; Crepel und Triffard haben über Fr. 700,000 und erklärt, diese Summe in Frankreich plazieren zu wollen. Die Herren Vogel und andere nicht im hiesigen Kanton angefessene Unternehmer und Gläubiger haben den Rest der Forderungen, und von den Schuldsscheinen werden nur diejenigen zurückbleiben, die von hiesigen Häusern vermittelst den Ostwestbahnbölligationen ic. bereits erworben wurden; die übrigen gehen in's Ausland. Man kann daher nicht sagen, daß wegen diesen Schuldsscheinen der Kantonalbank bedeutende Gelder aufgefunden werden; diese Überzeugung habe ich. Uebrigens möchte ich die Herren, welche so sehr um den innern Kredit besorgt sind, fragen: wie gienge es, wenn die Zentralbahn die fraglichen Linien kaufen würde? Sie hat auch nicht so viel Geld in der Kasse und wäre genötigt, ein Geldanleihen zu kontrahiren und zwar so wie die Sachen stehen, in der Schweiz. In diesem Falle wäre dann zu befürchten, daß der Bank Depotgelder gefündet würden, da die Centralbahn sicher genötigt wäre, wie bei manchen früheren Anleihen 5 Prozent anzubieten, was den hiesigen Kapitalisten Anlaß geben dürfte, bei diesem Anleihen sich zu betheiligen. Dann erfolgte unzweifelhaft das, was die Herren verhüten wollen, nämlich eine Erhöhung des Zinsfußes im Allgemeinen, weil die Centralbahn $\frac{1}{2}$ Prozent mehr zahlen würde, als der Staat Bern bezahlen wird. Ich berufe mich hier noch auf einen Vorgang aus dem Jahre 1855, wo die Geldverhältnisse noch bedeutend günstiger standen als gegenwärtig; damals zahlte man $4\frac{1}{2}$ Prozent und eine Provision von 1 Prozent, so daß man die Obligationen zu Fr. 99 für 100 absetzte, — und jetzt will man der Regierung den Vorwurf machen, als sei sie mit dem Zinsfuß über alles Maß hoch gegangen! Eines der Mitglieder, die sich am meisten bei diesem Punkt aufhielten, ist Herr Großrat Ganguillet, Mitglied der Direktion der Kantonalbank. Es ist wirklich im höchsten Grade auffallend, daß gerade ein Mitglied der Kantonalbankdirektion in der Weise wie es geschehen, gegen den Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Prozent räsonnierte, während gerade diese Bankdirektion in letzter Zeit die Erfahrung gemacht hat, daß um diesen Preis kein Geld erhältlich ist, ja nicht einmal ihr ist es gelungen, solche Anleihen aufzunehmen. Als im Verwaltungsrathe der Kantonalbank die Frage über Vermehrung des Betriebsfonds gesprochen wurde, teilte der Bankdirektor uns mit, daß sie in jüngster Zeit wiederholt in den Fall gekommen sei, 6 bis 7 Prozent Zinsen zu bezahlen und doch bietet die Bank die nämliche Sicherheit dar wie der Staat, da dieser bekanntlich nicht nur mit der Dotationssumme von $3\frac{1}{2}$ Millionen, sondern mit seinem ganzen Vermögen für die Verpflichtungen der Bank haftet. Wenn das richtig ist, wenn solche Finanzkünstler nicht zu andern Bedingungen Geld aufstreben können, dann heißt es vergessen, was man selbst wissen sollte und wissen könnte, wenn man hier der Regierung noch Vorwürfe macht. Herr v. Gonzenbach möchte die Schuldsscheine zu 3 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent ausstellen und bemerkte, der Kanton Bern bekomme auf diesem Fuße so gut Geld wie andere Staaten. Allerdings. Ich mache

mich anheischig, zu 3 Prozent Geld zu bekommen, aber in diesem Falle bedürfen wir ein Anleihen von 22 Millionen statt 16 Millionen. Ich erlaube mir, etwas näher auf diesen Punkt einzutreten, der zwar schon von Herrn Karrer erörtert wurde, da wir nun einmal uns mit Bankgeschäften befassen. Wir wollen einen Blick auf die französischen Staatschulden werfen und deren Entwicklung in's Auge fassen. Die Staatschulden Frankreichs in Renten betragen im Jahre 1798 an Kapital die Summe von 926 Millionen Franken; die Rente war zu 5 Prozent gestellt und warf Fr. 46,300,000 ab. Unter Napoleon I. stieg die Rente auf 63 Millionen, das Kapital derselben auf 1226 Millionen, und am Ende auf 4000 Millionen mit einem Zinsertrag von 200 Millionen. Im Jahre 1825 wurden Schuldsscheine zu 3 Prozent und zu $4\frac{1}{2}$ Prozent ausgegeben. Glauben Sie aber, der Staat habe Fr. 100 baar gegen einen Schuldsschein von Fr. 100 erhalten? Nein. Sondern es wurden für dreiprozentige Rentenscheine bloß Fr. 75 für Fr. 100 bezahlt; also machte der Staat am Kapital eine Einbuße von 25 Prozent oder gerade $\frac{1}{4}$ vom ganzen Anleihensbetrag. Er erhielt Fr. 75 und mußte Fr. 100 verzinsen und zurückbezahlen. Ich weiß wohl, daß Anleihen zu $3\frac{1}{2}$ Prozent leichter anzubringen sind als zu höherem Zinsfuß, weil sich durch den Anfang solcher Renten leicht eine ansehnliche Vermögensvermehrung bewerkstelligen läßt, die eine solche Anziehungskraft hat, daß man einen kleineren Zins dem größern vorzieht, um einen Gewinn am Kapital zu haben. Seit dieser Finanzoperation ist jedoch ein ziemlich langer Zeitraum verflossen, und ich will zur jüngern Zeit übergehen, um nachzuweisen, wie sich die Verhältnisse mit den Staatschuldsscheinen ferner gestalteten. Im Jahre 1841 nahm Frankreich zur Befestigung der Stadt Paris ein Anleihen von 450 Millionen auf und zwar zu 3 Prozent; aber wie viel wurde eingezahlt? Fr. 78. $52\frac{1}{2}$ per 100; dafür stellte der Staat einen Titel für Fr. 100 aus und verzinst denselben zu 3 Prozent. Im Jahre 1847 nahm Frankreich ein Anleihen von 50 Millionen zu 3 Prozent auf, aber die Einzahlung sank schon auf Fr. 75. 25 für 100. Im Jahre 1854 nahm Frankreich ein Anleihen von 500 Millionen auf, und damals wurden Fr. 65 $\frac{1}{4}$ für 100 bezahlt. Im Jahre 1855 nahm die französische Regierung 750 Millionen auf, wieder zum Kurse von 65 $\frac{1}{4}$ und im Jahre 1859 100 Millionen zu 60 Prozent. So verhält es sich. Wenn der Kanton Bern auf diesem Fuß Geld aufzunehmen will, so bekommt er Geld genug. Sodann ist zu bemerken, daß bei solchen Finanzoperationen immer noch einige Prozente zwischenherausgenommen werden können, was unter solchen großen Geschäften nicht so genau genommen wird. So verhält es sich mit den Anleihen, die in Frankreich aufgenommen wurden, dessen Kreditverhältnisse je nach den politischen Konstellationen verschieden sind. Wie steht es mit Österreich, das auch dreiprozentige Staatsobligationen hat. (Ich halte mich nun an diesen Zinsfuß, weil man darauf drückt.) Im Jahre 1835 nahm Österreich ein Anleihen von 4 Millionen Gulden auf zum Kurse von 75 für 100; später gestalteten die Verhältnisse sich noch ungünstiger, und als die österreichische Regierung 1855 Obligationen zu Fr. 500 ausgab, wurden Fr. 275 eingezahlt; der Titel aber lautete auf Fr. 500! — Diese Operation wiederholte sich später. Sind etwa solche Obligationen nicht rückzahlbar? Wohl freilich, sie sollen in 90 Jahren zurückbezahlt werden. Wenn Sie Lust haben, um diesen Preis Geld zu bekommen, so mögen Sie den Versuch machen; aber ob Sie sich dann besser dabei befinden, daran zweifle ich sehr. Bei dem Schrecken, den man wegen den $4\frac{1}{2}$ Prozent überkam, wurde ganz übersehen, daß innerhalb Jahresfrist Alles von Seite des Staates aufgefunden werden kann. Wenn also einer der Herren dem Staate wohlfeiles Geld verschaffen kann, so ist der Weg durch die Auskündigung geöffnet. Deshalb fand ich, es sei nicht der Mühe werth, so viel Lärm zu machen, und ich erkläre, daß ich durch die Ausgabe solcher Obligationen dem Staate Fr. 60—70,000 zu ersparen glaubte. Uebrigens weiß Jedermann, unter welchen Bedingungen man Geld

erhalten kann. Es kostet in der Regel eine Provision von $1\frac{1}{2}$ Prozent, diese will die Regierung vermeiden, und wenn das einen Vorwurf verdient, so mag man denselben machen. Ich halte dafür, daß ich im Interesse des Kantons gehandelt habe. Es wurde ferner ein Tadel gegen die Regierung ausgesprochen wegen Ueberschreitung der vom Großen Rathé ertheilten Vollmacht. Nach meiner Ansicht ist dieser Vorwurf ebenso unbegründet als die übrigen. Man will eine Ueberschreitung der Vollmacht darin erblicken, daß die Regierung für den Fall der Fortsetzung der Linie von Langnau nach Luzern eine Nachzahlung von Fr. 699,000 in Aussicht stellt. Was die Kompetenzfrage betrifft, so berufe ich mich zunächst auf den § 43 der Verfassung, nach welchem der Regierungsrath alle Gesetze und Geschäfte vorberathet, die er entweder von sich aus an den Großen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Verberathung ihm von dem Großen Rath aufgeragen wird. Der Regierungsrath hat also nach der Verfassung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, von sich aus die Geschäfte vorberathen, Anträge zu stellen. Das that er hier, zwar in Verbindung mit einem andern Geschäfte, das ihm überwiesen worden ist; er macht also nur Gebrauch von einem Rechte, das in hundert andern Fällen zur Anwendung kommt. Wenn die Vorschläge des Regierungsrathes dem Großen Rath nicht belieben, so kann er sie verwerfen; aber zu Handen des Regierungsrathes vindizire ich das Recht, dem Großen Rath Anträge zu stellen, und ich protestire dagegen, wenn man die Kompetenz der verberathenden Behörde, auch ohne Auftrag Vorlagen zu machen, in Zweifel ziehen wollte. In einer Beziehung macht der Großerathsbeschluß allerdings Regel, nämlich in Bezug auf die Kaufsumme von 7 Millionen, aber es bleibt dem Regierungsrath unbenommen, dem Großen Rath weitere bezügliche Vorschläge zu machen. Ich nehme also den Vorwurf der Kompetenzüberschreitung entschieden nicht hin. Dass man sich über die Nachzahlung von Fr. 699,000 aufhält, begreife ich gar gut. Ich war auch einer von denen, die sagten: Wir bezahlen keinen Centime mehr als den vom Großen Rath bewilligten Kaufpreis! Indessen fand ich, wenn der Kanton Bern um jene Summe zu einer durchlaufenden Eisenbahnlinie gelangen könnte, so sei der Art. 4 gar nicht gefährlich, besonders wenn gewisse Schranken gezogen werden, d. h. wenn man die fragliche Nachzahlung an die Bedingung knüpft, daß die Eisenbahn innerhalb sechs Jahren nach Luzern fertig gebaut und in Betrieb gesetzt werde. Das wird zwar schwerlich der Fall sein; aber wir wollen auch annehmen, die Bedingung werde erfüllt, die Gesellschaft würde sich rekonstituiren, oder es bilde sich eine neue Gesellschaft und die Bahn nach Luzern komme in sechs Jahren zu Stande, dann wünsche ich dem Kantonen Glück dazu, dann sollen wir die Fr. 699,000 gerne bezahlen, dann ist es wohl unzweifelhaft, daß die Linie Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau einen Fr. 700,000 übersteigenden Mehrwert haben wird und die Rentabilität mehr als um das Zinsbetrifft jenes Kapitals größer wird. Ich halte dafür, daß durch diese Fortsetzung der Werth der bernischen Linie um Millionen erhöht wird. Will man den Artikel streichen, so mag man es, aber ich habe gefunden, er sei nicht gefährlich, sondern liege im Interesse des Kantons, und deswegen habe ich dafür gestimmt. Auch in Bezug auf diesen Punkt nehme ich also einen Tadel nicht als begründet an. Ich komme noch auf einige untergeordnete Punkte zu sprechen, die im Verlaufe der Diskussion berührt wurden. So bemerkte Herr v. Gonzenbach, wir sollten uns andere Kantone, wie Neuenburg und St. Gallen, zum Muster nehmen; Neuenburg sei im größten Pech mit seinen Eisenbahnen. Letzteres ist richtig. Ich begreife aber, warum in diesem Kanton der Staat dermalen Bedenken hat zu weiten Opfer sich herbeizulassen, da er bereits bei drei Millionen verwendet hat, die kaum je einen Centime Zins abtragen werden, denn das betrifft im Verhältniß zur Steuerkraft des Volkes mehr als die Summe, die wir zu verwenden im Begriffe stehen. Was den Kanton St. Gallen betrifft, so habe ich in jüngster Zeit mit Nationalrathsmitgliedern aus

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

diesem Kanton gesprochen, die mir sagten, so sehr das Volk im Anfang dagegen gewesen sei, so sei dies jetzt nicht mehr der Fall, und keine Gegend würde ihre Eisenbahn mehr zurückgeben, trotz der Schuldenlast, die der Kanton sich dadurch aufgebürdet habe. Herr v. Gonzenbach berief sich ferner auf das Beispiel anderer Staaten, um zu beweisen, daß es nicht Sache des Staates sei, Eisenbahnen zu bauen. Ich gebe zu, daß es Staaten gibt, die diesen Standpunkt einnehmen. Österreich habe seine Staatsseisenbahnen verkauft, sagt derselbe Redner. Darüber ein Wort. Es ist wirklich interessant zu hören, daß man sich bezüglich der Finanzverwaltung auf Österreich beruft, welcher Staat die traurigste Finanzwirtschaft in Europa hat. Man soll mir also nicht mit solchen Beispielen kommen! Herr v. Gonzenbach deutete dann auch auf die Zustände Berns vor 1798 hin. Wir können jedoch mit den Zuständen Österreichs und Bern's vor 1798 nicht wohl Vergleichungen anstellen; wollte man dies, so dürften die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Vergleichungen nicht zu unsrer Ungunsten ausfallen. Herr Büzberger behauptete gestern, ich hätte im April hier gesagt, 6 Millionen Franken genügen, um die Gläubiger der Ostwestbahn zu bezahlen. In dieser Behauptung liegt zugleich ein Irrthum und eine Auslassung. Der Irrthum besteht darin, daß ich eine Summe von $6\frac{1}{2}$ Millionen annahm, die Auslassung darin, daß ich ein "wenn" befügte, wenn nämlich die Linie Luzern-Baaz zu annehmbaren Bedingungen, d. h. annähernd um den Bauwerth veräußert werden könnte. Ich schlug damals die Schulden, die außer den bekannten und in den amtlichen Berichten verzeichneten noch zum Vorschein kommen durften, auf eine Million an; es sind nicht vollständig so viel zum Vorschein gekommen, jedoch annähernd. Ich bin noch heute der gleichen Meinung und berufe mich übrigens auf die stattgehabten Verhandlungen. Herr v. Gonzenbach und Andere sprachen davon, es sei nicht recht, daß man das Geld eigennützigen Spekulanten in die Tasche spielt. Ich habe mich in dieser Beziehung offen ausgesprochen. Es betrifft dies einen kleinen Theil der Gläubiger, die ich nicht alle gleich beurtheilen möchte. Ich mache Sie zunächst auf die Expropriaten aufmerksam, die ihren Grund und Boden hergeben mußten; dann auf die Angestellten der Gesellschaft und frage: gehören diese zu den eigennützigen Spekulanten? Dann kommen die Lieferanten von Schienen, von Waggons, die allerdings für ihre Lieferungen sich etwas höhere Preise ausbedungen haben, dafür aber genötigt sind, für einen Theil des Kaufpreises mit Aktien sich bezahlen zu lassen; was sie in Geld noch zu fordern haben, gehört ihnen. Dann kommen die Unternehmer, welche zwar exorbitante Forderungen stellten; durch Vergleich sind dieselben bedeutend reduziert worden. Es sind noch andere Gläubiger, darunter die Kantonalbanken von Bern, Wallis, die Kreditbank von St. Gallen, hiesige Bankiers, die mit der Ostwestbahn Geschäfte machten, wie mit andern Gesellschaften. Also das erwähnte Motiv hat gegenüber dem größten Theil der Gläubiger keine Berechtigung, sondern es reduziert sich auf einen ganz kleinen Theil. Einzelne Redner jammerten besonders deshalb, daß in Folge dieses Ankaufs von Eisenbahnen der Staat dann andere nothwendige Ausgaben nicht mehr bestreiten könne. Ich halte dafür, daß es den betreffenden Mitgliedern der Versammlung damit nicht ernst sei. Denn daß die Ausgaben des Staates für seine ordentlichen Bedürfnisse dessen ungeachtet nach wie vor bestritten werden können, wird niemand ernstlich bezweifeln. Man mache auch auf einzelne Straßen aufmerksam, die dann nicht gebaut werden könnten, man habe alle möglichen Bedenken hervor und schloß damit, der gute Zug werde am Ende ein fürchterlich abgeschafftes Fell zu Markte tragen. Diese Ansicht habe ich nicht. Ich glaube, in dieser Sache ganz unbefangen sprechen zu können, und halte die geäußerten Besorgnisse nicht in dem Maße für begründet. Bei der Berechnung der finanziellen Tragweite können die Meinungen verschieden sein, und mögen die Einen so, die Andern anders rechnen. Ich ehre jede Ansicht, sobald sie auf Überzeugung beruht, gut gemeint

ist und keine Nebenabsicht hat. Man sagte Ihnen, der Kanton Bern werde immer mehr rückwärts kommen, sich in Schulden stürzen. In dieser Beziehung kann ich auf eine Periode zurückweisen, wo diejenigen, welche uns heute einen solchen Vorwurf machen, die Staatsverwaltung führten. Wie sah es damit aus? Ich erinnere Sie an 1851, wo das Defizit des Staates

Fr. 356,378

beirug. Man wird sagen, das röhre noch zum Theil vom radikalen 46er Regiment her. Aber 1852 kam ein Defizit von 282,505 1853 ein solches von 67,878 und 1854 ein solches von 253,380

also in diesen vier Jahren im Ganzen ein Defizit von Fr. 960,141. Erst durch die spätere Verwaltung wurden diese Ausfälle gedeckt, namentlich in den drei letzten Jahren, wo die Finanzverwaltung über eine Million und Fr. 50,000 Ersparnisse und Einnahmenüberschüsse aufzuweisen hat. Das nennt man doch nicht armutheln. Außer den angeführten Defizits machte der Kanton in jener Periode noch Schulden im Betrage von Fr. 1,700,000 und erhöhte zu deren Deckung die Steuer um $\frac{2}{10}$ pro mille. Gegenüber solchen Thatsachen soll man der gegenwärtigen Verwaltung keine Vorwürfe machen; sie geben einen Maßstab an die Hand, gegen den andere Raisonements nicht aufzukommen. Herr Gangouillet sprach über die Betriebsergebnisse der Centralbahn und namentlich der Linie Herzogenbuchsee-Biel und er irrte sich dabei wieder in Betreff des Zeitpunktes und in Betreff des Ertrags, ob abschätzlich oder nicht, will ich nicht untersuchen. Es ging bei der Centralbahn wie bei andern Bahnen, die Betriebsergebnisse zeigten sich von Jahr zu Jahr günstiger. Ich will dem genannten Redner das Betriebsergebnis des letzten Jahres anführen. Die Strecke Herzogenbuchsee-Biel hat im Jahre 1860 über 11 Prozent rentirt; ich will dies mit Zahlen nachweisen. Diese Linie ist $37\frac{2}{3}$ Kilometer lang und hat Fr. 129,765 per Kilometer gefestet. Der Rohertrag auf derselben betrug im Jahre 1860 Fr. 987,000, der Reinertrag nach Abzug der Ausgaben Fr. 542,000. Wenn $37\frac{2}{3}$ Kilometer so viel abtragen, so macht es über 11 Prozent. (Herr Gangouillet unterbricht den Redner mit der Frage: Und die Betriebskosten? worauf derselbe erwiedert:) Die sind dann abgerechnet, wenn man von Reineinnahmen redet. Herr Fischer bemerkte, er habe kein Vertrauen zur Regierung. Das begreife ich. Ich denke mir nämlich die Sache so: just weil Herr Fischer und seine Meinungsgenossen kein Vertrauen in die Regierung haben, sind wir in der Regierung; wenn diese Herren Meister wären, ginge es uns ihnen gegenüber wahrscheinlich auch so. Herr Fischer stellte ferner den Antrag, alle auf die Ostwestbahn bezüglichen Vorlagen gleichzeitig zu behandeln. Dagegen möchte ich mich verwahren; das kann schlechterdings nicht geschehen. Wenn man auf dem gleichen Boden bleiben will, auf dem der Große Rath am 6. April stand, so muß man jetzt vorerst den Kaufvertrag genehmigen. Es ist möglich, daß in Betreff der Frage des Staatsbaues die Rückweisung an eine Kommission beschlossen wird, wie Herr Büzberger vorschlug. Soll man deshalb das Defret über den Vertrag oder dasjenige über das Anleihen verschieben? Nein, denn wenn der Vertrag abgeschlossen ist, muß man für die Beschaffung der nöthigen Geldmittel sorgen. Werden wir über Alles einig in dieser Sitzung, dann kann man auch Alles in Kraft erwachsen und in Vollziehung setzen lassen; sollte aber das nicht der Fall sein, so soll man doch wenigstens diese zwei Punkte erledigen. Ich erlaube mir noch auf die Folgen einer Nichtgenehmigung des Vertrages aufmerksam zu machen, mit spezieller Rücksicht auf den Grossratsbeschluß vom 6. April. Wie Sie sich erinnern, erhielt der Regierungsrath den Auftrag, die von der Ostwestbahn verpfändeten Obligationen einzulösen, damit sie nicht unter dem wahren Werthe veräußert werden. Als damals der Regierungsrath die Vollmacht zu dieser Einlösung verlangte, lag ein sehr dringender Fall vor, der eine solche Ermächtigung

dringend nöthig machte, es betraf diecirca $1\frac{1}{2}$ Millionen Obligationen, welche ungefähr für die Hälfte ihres Nominalwerthes in Frankfurt verpfändet waren und die, wäre nicht vorher von der Regierung eine Stündigung ausgewirkt worden, an die Frankfurter Börse zum Verkaufe gebracht und dort jedenfalls für einen Spottpreis veräußert worden wären. Die Einlösung dieser Obligationen mußte, da der Zahlungstermin vor der Thüre stand, unmittelbar nach Empfang jener Vollmacht stattfinden. Das gleiche Schicksal hätten auch noch andere Obligationen gehabt, wenn die Regierung nicht von der erhaltenen Vollmacht Gebrauch gemacht hätte, so daß der Gesellschaft, deren Gläubiger, wobei der Staat ebenfalls als Aktionär und als Gläubiger betheiligt ist, bedeutende Verluste erlitten hätten. Auf diese Weise ist der Staat im Besitz von Obligationen für eine bedeutende Summe. Was soll mit diesen eingelösten Obligationen geschehen? Dafür wurden allerdings Wechsel ausgestellt und diese müssen auf Verfallzeit bezahlt werden. Dass aber in der Ausstellung von Wechseln eine Blamage für den Kanton Bern liege, wie Herr Steiner bemerkte, sehe ich nicht ein. Rothschild, der mehr Geld hat als der Kanton Bern und einzelne seiner Bürger, genügt sich nicht, Wechsel auszustellen. Die angesehensten Banquiers und Kaufleute erblicken in der Ausstellung von Wechseln keine ihrer Ehre oder ihrem Kredite nachtheilige Handlung. Mir scheint schließlich, man sollte die Sache nicht auf einen andern Standpunkt schieben, als der Große Rath einnahm, als er erklärte: wir wollen die fragliche Bahn kaufen und bewilligen zum Ankauf dieser Linien einen Kredit von 7 Millionen. Wir haben uns heute nur noch zu fragen: sind die damals gestellten Bedingungen und Einschränkungen erfüllt, ja oder nein? Die Antwort hierauf glaube ich, sei einfach in bejahender Weise zu geben. Neuzeitungen einiger Redner veranlassen mich noch zu einigen Bemerkungen. So sagte Einer derselben, er habe manches gesehen, was er lieber nicht gesehen hätte. Mir schien es, man wisse nicht recht, was das sei, sonst hätte man lieber das Nichtgesehene gesagt. Nur heraus mit der Sprache, nur nicht so geheimnissvoll gesprochen, man schenke klaren Wein ein, halte nicht hinter dem Berge, wenn man sich nicht dem Vorwurfe aussetzen will, man wolle nur verdächtigen! Der Regierungsrath ist da, um über alles Aufschluß zu geben, was nicht klar ist. Wir sind bereit, über alles Rede zu stehen, was einzelnen Mitgliedern der Versammlung unklar sein möchte. Allgemeine verdächtigende Ansprüchen möchte ich mit ganz entschieden verbitten; rücke man ohne Rückhalt heraus! Wir wollen einander die Karten zeigen wahr und klar, wie sie sind, zur Beruhigung des Herrn Straub, welcher daran sich stößt, daß nach dem Eintreten keine Abänderungen mehr möglich seien, möchte ich noch antworten, daß er darin unrichtiger Ansicht ist. Gegenwärtig handelt es sich nur um das Eintreten im Allgemeinen, später bleibt es jedem Mitgliede unbenommen, Artikel für Artikel Abänderungen zu beantragen. Herr Straub bemerkte, er wolle nicht spekuliren. Niemand will hier spekuliren. Wenn man ausdrücklich erklärt, es handle sich um ein Unternehmen, das mit Opfern verbunden sei, so redet man nicht von Spekulation. Zum Schlusse habe ich noch einige formelle Fragen zu berühren. Es wurde der Antrag gestellt, die Sache der Staatswirtschaftskommission zu überweisen. Mir wurde diese Frage, ob nach bestehenden geistlichen oder reglementarischen Vorschriften die Angelegenheit zur Vorberathung an die Staatswirtschaftskommission zu weisen sei, zur Begutachtung zugewiesen; ich beantwortete dieselbe mit Nein. Nun wollen wir untersuchen, ob eine solche Rückweisung nach dem Gesetz nothwendig sei. Die einzige maßgebende Bestimmung darüber ist der Art. 13 des Grossratsreglements; andere Bestimmungen finden wir weder in der Verfassung noch in einem Geseze. (Der Redner verliest den bereits früher abgedruckten § 13 des Reglements und fährt dann fort:) Wer mir nun aus diesem Artikel beweisen kann, daß solche Vorlagen der Staatswirtschaftskommission überwiesen werden sollen, wäre ich wirklich begierig zu hören.

Der Regierungsrath kann solche Gegenstände der erwähnten Kommission überweisen, aber er braucht es nicht zu thun, wenn er nicht will; er fand, daß es nach der Lage der Aukten noch eher am Orte wäre, die Sache der vom Großen Rathen für die Ostwestbahnangelegenheit niedergesetzten Kommission zuzuweisen. Allein man glaubte, die Aufgabe dieser Kommission sei mit den letzten Beschlüssen des Großen Rathes erledigt. Wenn die Mehrheit des Großen Rathes die Rückweisung für nöthig findet, so kann man ihr dieses Recht nicht bestreiten, aber die Initiative dazu wollte die Regierung nicht ergreifen, weil auch sachlich kein Grund dazu vorlag, indem die Angelegenheit früher in einer mehrere Tage dauernden Sitzung nach vorausgegangener Prüfung und Berathung durch eine von Ihnen erwählte Kommission sehr gründlich erörtert wurde. Auch dieser Einwurf ist also nicht gerechtfertigt. Ich gehe zu einem zweiten Vorschlage der Opposition über; nämlich die Frage dem Volke vorzulegen. Es wurde bereits von anderer Seite erwiedert, daß eine solche Maßregel nichts anderes wäre, als ein Veto, daß aber unsere Verfassung das Veto nicht kenne. Es war im Verfassungsrath wohl die Rede davon, aber derselbe verwarf wie Ihnen bekannt ist, die bezüglichen Anträge. Ob es eine Verfassungsverlezung wäre oder nicht, wenn man den Gegenstand gleichwohl dem Volke zur Abstimmung vorlegen würde, darüber trete ich nicht ein; aber fragen möchte ich Sie, ob es wirklich etwas Unbeholfeneres geben könnte, als wenn man Fragen, in Betreff welcher behauptet wird, der Große Rath sei darüber selbst nicht im Klaren, dem Volke vorlegen würde? Das wäre wirklich blinde Maus gespielt, es würde der politischen Agitation von Neuem Thüre und Thor öffnen und wir kämen damit auf den Boden zurück, auf dem wir Anno 1850 uns befanden. Wenn die Opposition das will, so möge sie es thun, sie hat aber dann die Verantwortlichkeit dafür. Ist es ihr nur um die Sache zu thun, so soll sie diese Komödie nicht anfangen; es führt zum Bösen. Beharrt man aber darauf, dann soll man nicht mehr sagen, es seien keine politischen Rücksichten im Spiel. Ich sagte früher, ich glaube nicht daran, daß Politik im Spiel sei; aber wenn man diese Agitation in das Volk wirft, das derartige Fragen, weil es keine Gelegenheit hat sich damit zu befassen, doch wenig oder nur schwer beurtheilen kann, indem von 1000 Stimmfähigen wohl 990 keine Gelegenheit hatten, die Frage gründlich zu studiren, und die bezüglichen Verhältnisse zu untersuchen und deshalb keinen klaren Begriff in die Sache haben können, so wäre es ein Manöver, daß es kein unzweckmäßigeres und verfehlteres geben könnte, um die Bevölkerung wieder in Agitation zu setzen und Anlaß zu einer gegen seitigen Befindung, die gewiß keine guten Früchte bringen würde. Deshalb liegt es in der Pflicht des Großen Rathes, von seinen verfassungsmäßigen Kompetenzen Gebrauch zu machen, um nicht unnöthiger Weise das Volk in Harnisch zu sagen, wobei doch nichts anderes als Zwietracht entstehen könnte und müßte. Wer dann am meisten zu intrigiren verstände, würde Meister. Die Herren Vertreter der Stadt Bern haben den bezüglichen Antrag gestellt, und ich weiß nicht, ob sie dann im Entscheide ihrer Wähler ihre eigene Anschauungsweise bestätigt finden würden, ob nicht in der Stadt Bern, wo es denn doch Biele gibt, die solche Dinge zu beurtheilen vermögen, sich eine andere Ansicht fund geben würde. Ich hätte noch Einiges zu berühren, aber ich habe versprochen, Ihrer Zeit Rechnung zu tragen, und wiederhole einfach, was ich im Eingang gesagt habe; ich halte dafür, der Große Rath darf, ohne die fatalen Konsequenzen zu befürchten, die man Ihnen vormalte, auf das vorliegende Dekret einzutreten und den Vertrag genehmigen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die ganze Angelegenheit des Vertrages in Umfrage ist, nicht bloß die Frage des Eintretens, sondern die Vorlage der Regierung selbst, wobei allerdings Abänderungsanträge gestellt werden können.

Stoos. Herr Schneeberger hieß uns einen Zuspruch und sagte, die meisten Anwesenden hätten bereits Partei ergriffen und wissen, wie sie stimmen sollen. Nichtsdestoweniger bin ich so frei, von meinem Rechte Gebrauch zu machen und fühle mich verpflichtet, mit Rücksicht auf die große Verantwortlichkeit, die jedes Mitglied des Großen Rathes heute hat, einige Bemerkungen zu machen. Nichtsdestoweniger werde ich mich bestreben, dabei möglichst kurz zu sein. Ich finde jedoch, es sei nicht am Orte, im Großen Rathen denjenigen, welche das Bedürfnis fühlen, sich auszusprechen, das Wort abzuschneiden und zu sagen: wir wollen heute absolut fertig machen! So viel an mir, stimme ich zur Verwerfung des Vertrages, weil ich dafür halte, er entspreche dem Interesse des Kantons nicht. Die Gründe, auf die sich diese Ansicht stützt, wurden von anderer Seite mit beredter Zunge auseinandergesetzt. Die Einwürfe der Herren Ganguillet und v. Gonzenbach wurden nicht widerlegt. Es handelt sich um die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Vertrages. In dieser Beziehung bin ich mit Herrn Büzberger nicht ganz einverstanden, wenn er sagte, man habe dem Regierungsrath die Kompetenz ertheilt, in der Kaufsumme bis auf 7 Millionen zu gehen, derselbe habe zwar einen sehr weiten Gebrauch davon gemacht, aber nach den gegebenen Konsequenzen müsse man nun dazu stimmen. Ich habe zu den 7 Millionen nicht gestimmt und werde konsequenter Weise heute auch nicht zum Vertrage stimmen. Ich frage: hat der Regierungsrath sich streng an die Grenzen der ihm erteilten Vollmacht gehalten, ja oder nein? Wenn ich einen Blick auf den Antrag werfe, den er uns vorlegt, so komme ich zu dem Schlusse, daß er dieselbe überschritten hat. Als Kaufpreis schlägt der Regierungsrath 7 Millionen vor, den Zinsfuß setzt er auf 4½ Prozent fest und übersteigt damit den landesüblichen Zinsfuß. Zu 4 Prozent beträgt der Zins der Kaufsumme Fr. 280,000, zu 4½ Prozent Fr. 315,000; die Differenz von Fr. 35,000 zu 4 Prozent kapitalisiert, macht eine Mehrausgabe von Fr. 875,000; also um diese Summe geht der Regierungsrath weiter, als der Große Rath gehen wollte, denn der landesübliche Zinsfuß ist 4 Prozent. Ein Redner sagte Ihnen bereits gestern, wie bei der Ablösung der Nydeckerbrückenaktien seiner Zeit verfahren wurde. Es ist noch ein anderer Vorgang, auf den man sich berufen kann, ich meine die Zehntloskaufscheine von 1846, die bisher zu 4 Prozent al pari auf den Staat veräußert werden konnten. Ich nahm in letzter Zeit solche Scheine an. Heute schraubt man den Zinsfuß auf 5 Prozent heraus; das ist ein schwerer Schlag für das ganze Land. Etwas anderes ist es, wenn man vom Geldmarkt im Allgemeinen redet, und in dieser Beziehung hat der Herr Finanzdirektor nicht genug unterschieden. Der Zinsfuß in London variiert zwischen 3 und 10 Prozent im Zeitraum eines halben Jahres, während der übliche Zinsfuß in unserem Kanton bisher 4 Prozent war, und ich möchte den Herrn Finanzdirektor (wenn er da wäre) fragen, ob er nicht aus den Steuertabellen entnehmen konnte, daß die meisten Kapitalien zu 4 Prozent verzinsbar sind. Ohne Noth möchte ich daher nicht diesen Zinsfuß erhöhen und dadurch die Schuldner, und zwar nicht die reichern, in Schaden bringen. Ich bedaure eine solche Maßregel im höchsten Grade. Aber auch die Inhaber von Zehntloskaufscheinen und andern Wertpapieren, die solche im Vertrauen übernahmen, daß der Staat ihnen dafür haftbar sei, verlieren durch eine solche Änderung des Zinsfußes. Ich wenigstens nehme solche Papiere nicht mehr zu pari. Der Herr Finanzdirektor stellte sich hier nicht auf den rechten Boden. Es handelt sich nicht darum, daß der Staat Geld aufnehme, sondern der Vertrag mit der Ostwestbahn steht in Frage. Nun scheint mir, die Regierung und der Herr Finanzdirektor haben die Autorisation des Großen Rathes so verstanden, als sei dieselbe ein Titel von 7 Millionen für die Ostwestbahn auf den Kanton Bern. Es ist aber nicht dem also, und wenn man uns sagt, die betreffenden Bevölkerungen hätten nicht auf anderm Fuße einwilligen wollen, so konnte man hierseits erwiedern: wenn die Herren nicht Staatsobligationen vom

Kanton Bern annehmen wollen, so können wir unmöglich auf den Vertrag eingehen; und ich könnte unter diesen Umständen unmöglich zu einem solchen Vertrag handbieten. Wir sollen die Interessen des Volkes im Auge haben, und für diese soll die Regierung unterhandeln. Wenn die betreffenden Herren nicht darauf eingehen wollten, so wären Mittel und Wege da gewesen, die Bahn wohlfeiler anzukaufen. Wohl nur aus gutem Willen wollte man den Bevölkerungen auf solche Weise entgegenkommen. Ich frage nur noch: ist man gegenwärtig in der Lage, der Ostwestbahn Geschenke zu machen? Was die Inhaber von Obligationen betrifft, die am meisten Widerstand geleistet haben sollen, so verhält es sich damit so: bevor der Staat intervenierte, standen die Obligationen nicht mehr auf 90, und wenn man noch vierzehn Tage gewartet hätte, so hätte man solche zum Kurse von 70 oder noch wohlfeiler bekommen. Und jetzt sollen wir wegen diesen Leuten den Zinsfuß des Landes erhöhen? Die zweite Klasse, die man besonders im Auge hat, sind die Unternehmer. Unter diesen gibt es viele, die zu bedauern wären, wenn sie einen Kreuzer verlieren müßten. Aber ich weiß auch von solchen, die Aktien übernommen haben und die gar nichts verlieren, wenn sie auch dieselben einbüßen. Was die Aktionäre betrifft, so bedaure ich diejenigen, die in guter Treue und Glauben ihr Geld hergaben; aber wir sind nicht dafür da, um ihr Interesse zu wahren; die Betreffenden hätten selber sich vorsehen sollen, und sie wurden hier im Großen Rathen selbst öfter gewarnt. Auch in dieser Beziehung möchte ich daher keine Verantwortlichkeit übernehmen, wenn es sich darum handelt, den Kanton Bern in eine so große Schuld zu stürzen. Aus diesen Gründen möchte ich nicht eintreten. Ich wollte nur aufmerksam machen, daß die Art und Weise, wie der Herr Finanzdirektor heute die Sache darstellte, auf das heutige Verhältniß gar keine Anwendung finden. Die Anleihen würden zum Nominalwerth gemacht und als Faktor tritt die Garantie des Staates ein. Nun haben wir das Beispiel von England, wo die dreiprozentige Rente auf 90 steht; Destrich hat einen noch viel niedrigeren Kurs. Wir können solche Verhältnisse nicht auf uns anwenden, sondern haben die Interessen des Landes möglichst zu wahren. In zweiter Linie, wenn man eintreten sollte, würde ich mit voller Überzeugung zur Rückweisung an die Staatswirtschaftskommission stimmen und zwar gestützt auf Gesetz und Verfassung. Ich schließe mich auch Herrn Aebi an bezüglich der Klagen über mangelhafte Geschäftsführung, die im vorliegenden Falle unerhört war. Der Herr Finanzdirektor sagte, es hieße mit doppeltem Faden genäht, wenn die Regierung einen Bericht mitgetheilt hätte. Aber ich frage: liegen die Verhandlungen mit der Ostwestbahngesellschaft und mit den Gläubigern vor? Hierüber liegt kein Bericht vor. Ich hatte den redlichen Willen, die Verhältnisse zu prüfen, aber ich konnte es nicht. Auch der Bericht der Experten hätte uns rechtzeitig vorgelegt werden sollen. Herr Egger zeigte Ihnen, daß man bei den Schätzungen auf verschiedene Art zu Werke gehen kann. Es kommt eben darauf an, welche Fragen an die Herren gestellt wurden, je nach denselben waren ihre Antworten. Der Herr Finanzdirektor selber sagte, wie er über das Resultat der Expertise überrascht war. Mit einem Wort: der Große Rath hätte in die Lage gesetzt werden sollen, von den Akten Kenntnis zu nehmen. Herr Ganguillet hatte ein Aktenstück in der Hand über die Verhandlungen der Ostwestbahn, Herr Scherz wirft ihm vor, er habe sich um $5\frac{1}{2}$ Millionen geirrt. Nun ist aber Herr Ganguillet ein Mann, der rechnen kann, der genau prüft, und wenn man sich an der Hand eines solchen Aktenstückes irren kann, so soll man noch viel mehr heutige vorsichtig zu Werke gehen. Noch in anderer Beziehung habe ich gefunden, daß man dem Großen Rathen mehr Aufschluß hätte geben sollen, namentlich über den baulichen Zustand der betreffenden Linien, um deren Ankauf es sich handelt. Man sagte uns zwar, die Strecke Gümligen-Langnau sei nicht in gutem Zustande; ich hörte aber noch mehr von einem Experten, den ich für zuverlässig halte und welcher versichert, daß diese Strecke in schlechtem

Zustande sei. Haben wir genaue Berechnungen? Es liegen wohl solche von Herrn Wetli vor, aber von unbeteiligten Experten nicht. Es ist selbstverständlich, daß, wenn der Vertrag angenommen wird, die Vollendung der betreffenden Linien stattfinden muß, und in dieser Beziehung hängen alle drei Dekrete zusammen. Es handelt sich um eine Ausgabe, deren Beitrag wir nicht kennen. Ich möchte auch noch fragen, ob nicht die Regierung durch ihre eigenen Beamten den Zustand der fraglichen Linien hätte untersuchen lassen sollen, um sich zu überzeugen, wie es sich mit Errichtung und Erhaltung der Bauten verhalte. Der Oberingenieur des Kantons wäre hiefür am Platze gewesen. Ich zweifle daran, ob es geschehen sei. Noch in Bezug auf einen andern Punkt habe ich keine Auskunft. Wir vernahmen schon in der früheren Sitzung, daß sich auf der Linie Biel-Neuenstadt Stellen vorfinden, wo der Verkehr gefährdet ist. In allen diesen Beziehungen, ich erkläre es offen, finde ich die Vorlagen an den Großen Rath höchst mangelhaft und bedaure im höchsten Grade, daß wir nicht besseren Aufschluß erhalten. Wenn der Ausbau der Linien Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau eine nothwendige Folge der Genehmigung des Vertrages ist, so scheint es mir unwidersprechlich, daß es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens handelt, und wenn das nicht widersprochen werden kann, so glaube ich, eine Überweisung an die Staatswirtschaftskommission sei gerechtfertigt. Auch halte ich dafür, es sei zu einem solchen Beschlusse nach § 72 des Großrathsgesetzes die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Ich muß auf diesen Forderungen beharren und verwahre mich noch einmal, wenn man der Ansicht wäre, es könne ein gültiger Beschuß in dieser Angelegenheit gefaßt werden, ohne daß die absolute Mehrheit aller Mitglieder dazu stimmen würde. Der Herr Finanzdirektor sagte zwar, man soll ihm nachweisen, wo in einem Gesetze sich eine Bestimmung finde, daß die Sache der Staatswirtschaftskommission zugewiesen werden soll, und ich muß befreuen, ich glaubte, es gehe aus der von ihm abgelesenen Bestimmung hervor. Denn das Reglement sagt ausdrücklich, die Staatswirtschaftskommission „soll den Gang der Staatshaushaltung beobachten“, also denselben kontrolliren. Ferner soll sie „das jährliche Budget untersuchen und vorberathen.“ Was versteht man darunter? Den Voranschlag der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Wenn es sich also um eine Ausgabe von Fr. 100,000 für die ordentlichen Bedürfnisse des Staates handelt, dann soll die Staatswirtschaftskommission die Sache untersuchen und vorberathen; wenn es sich aber darum handelt, im Laufe des Jahres 20 Millionen für einen außerordentlichen Zweck auszugeben, dann nicht! Einer solchen Auslegung kann ich nicht bestimmen, sondern schließe mich in dieser Beziehung den Voran der Herren Ganguillet und v. Gonzenbach, sowie der von ihnen beantragten Protestation an. Bezuglich der Volksabstimmung bemerke ich nur, daß ich die von anderer Seite gemachte Anspielung, als läge dem daherigen Antrage die Absicht politischer Wühlerei zu Grunde, nicht hinnehme. Ich will mich nicht auf eine Widerlegung einlassen, sondern fühle mich über eine solche Zunuthung erhaben. Man sagt, das Veto liege nicht im Geiste der Verfassung. Just liegt es in der bestehenden Verfassung. Anno 1845, als es sich um Abänderung der damaligen Verfassung handelte, wurde diese Frage vor das Volk gebracht, und jetzt haben wir die Grundlage für das Veto in der Verfassung. Wir sollen daher gerne die Verantwortlichkeit für einen solchen Beschuß ablehnen und denken: was das Volk entschieden hat, wird wohl entschieden sein. Herr Karrer gab den Stadtbürgern eine Letzton. Darüber habe ich nicht viel zu sagen. Er wollte damit sagen, wir seien so ziemlich Zöpfe. Hier handelt es sich aber nicht darum, dem Kanton Bern ein Eisenbahnnetz zu erstellen oder ihm ein solches zu nehmen. Biel-Neuenstadt ist da, Niemand wird es uns nehmen. Biel-Bern wird erstellt werden müssen. Ob es sich verlohne, wegen Gümligen-Langnau so große Opfer zu bringen, überlasse ich Ihnen Urtheile. Ich bin ein Freund der

Eisenbahnen, möchte aber, um solche zu erhalten, nicht so weit gehen, wie man uns heute vorschlägt. Deswegen ist man noch nicht ein großer Opfer oder ein Feind der Eisenbahnen. Herr Karrer erinnerte auch an die Opfer, welche die alten Berner seiner Zeit brachten, und sagte, wenn man nicht auch heute so opferfähig sei, so sei man der Vater nicht würdig. Auch diese Zumuthung kann ich nicht hinnehmen. Wir sind da, um das Interesse des Volkes zu wahren. Man kann nicht bloß mit politischen Redensarten um sich schlagen, sondern man soll dafür sorgen, daß dem Volke nicht große Lasten auferlegt werden. Das Patriziat gab zwar zur Zeit seiner Herrschaft dem Volke nicht gar viel Freiheit, dafür aber suchte es, demselben in Betreff materieller Leistungen Erleichterungen zu gewähren, und man muß bekennen, wenn vor 1798 im Kanton Bern nicht viel Freiheit, daß doch ein großer Wohlstand unter dem Volke war. Seither strebte das Volk dahin, sich sowohl in politischer Hinsicht zu emanzipieren, als von materiellen Leistungen zu befreien, und es ist ihm ziemlich gelungen. Im Jahre 1846 machte man den letzten Versuch mit der Ablösung der Zehnten und wenn keine neuen Abgaben gekommen wären, so wäre das Volk in beiden Beziehungen ziemlich emanzipiert gewesen. Glauben Sie nun, eine Eisenbahntelle werde dem Volke angenehm sein? Das stände mit den bisherigen Erfahrungen im größten Widerspruch. Ich möchte, um zu zeigen, wie man früher zu Werke ging, hier nur an ein geschichtliches Faktum erinnern. Unser Geschichtschreiber Tillier sagt von der Zeit, als Bern am Schlusse des XIV. Jahrhunderts durch einen Kauf vom Freiherrn Anton vom Thurm das Thal Fruktigen um 6200 Goldgulden an sich gebracht hatte, folgendes: „Als nun Bern sich geneigt zeigte, diesen Landleuten gegen Erlegung der nämlichen Summe von 6200 Goldgulden völlige Steuerfreiheit zu gewähren, ergriffen dieselben mit großem Eifer die dargebotene Gelegenheit ihre bürgerliche Stellung zu verbessern, willig brachte ein jeder, was er von den Vätern ererbt oder selbst erworben, dem Gemeinwohl der Landschaft zum Opfer.“ Ja, fügt der Geschichtschreiber bei, noch bewahren alte Lieder die Sage, daß die Gemeinde geschworen, sieben Jahre hindurch kein Rindfleisch zu essen, um sich von der verhüten Beschwerde loszukaufen. Wenn nun das Bernervolk sich nicht scheute, sich solche Lasten aufzuerlegen, um sich von Steuern zu befreien, sollen wir dann heute eine neue Eisenbahntelle schaffen? In dieser Beziehung bin ich mit dem Herrn Finanzdirektor durchaus nicht einverstanden. Er sagt, es handle sich nicht um eine Erhöhung der Abgaben. Ich glaube, er irrt sich hier, wie es schon an manchen Orten geschah. Ich teile die Ansicht des Herrn Bernard, es ist nicht anders möglich, als daß neue Abgaben und eine Eisenbahntelle die Folgen eines solchen Beschlusses sein werden. Die große Klasse des Volkes, die die Abgaben am schwersten treffen, der kleine Mittelstand, ist hier nicht vertreten, und ich hoffe, man werde auf denselben Rücksicht nehmen. Ich schließe mich den Anträgen der genannten Herren Kollegen an.

Dr. Tiede. Wenn nicht zwei meiner politischen Freunde, deren Ehrenhaftigkeit ich anerkenne, das Wort zur Rechtfertigung der von ihnen über die unsersseits behandelte Frage abgegebenen Stimmegebung ergriffen hätten, so könnte ich mich des Redens enthalten, denn ich habe die Ueberzeugung, daß eine längere Berathung über diesen Gegenstand nutzlos ist. Indessen sei mir erlaubt, auch meinerseits die Gründe meines Votums auseinanderzusezen, da es von denjenigen meiner ehrenwerthen Freunde verschieden sein wird. Ich danke zuvörderst unserm Herrn Kollegen Karrer für seine patriotischen Gefühle, welche er für die französische Landesgegend ausgedrückt hat, indem er sagte, es gebe hinter den Alpen des Jura eine Bevölkerung, die mit derjenigen des deutschen Kantonsheils sympathistisch. Diese Sympathien sind in der That uns Bedürfnis und liegen in unsrer Sitten; sie erneuern sich jedesmal, wenn der Jura Gelegenheit hat, sich auszusprechen. Wir gehören von Herzen Bern an, ebenso ist es unser Interesse; denn man

möge sich nicht täuschen, alle diese verwirrten Anerionsideen, von denen man gesprochen, bestehen bei uns nicht. Es ist dies nur ein Trugbild, welches wieder verschwinden wird, so wie es schon öfter gekommen ist. Seid überzeugt, daß der Jura keineswegs eine politische Frage aus diesem Geschäft machen wird, wie auch die heutige Berathung ausfallen möge; daß er sich in die Lage fügen wird, und wenn die Reihe an ihn kommt, er mit einem Gefühl der Anerkennung annimmt, was der Kanton für ihn thun wird. Als ich Herrn Houtiet aufrichtig mit vollster Ueberzeugung erklären hörte, daß er sich habe überzeugen können, seit er Mitglied des Großen Rathes ist, wie der Jura weder günstiger noch ungünstiger als der alte Kantonstheil behandelt werde, dachte ich, er habe in verschiedenen Beziehungen Recht. Man muß aber auch zugestehen, daß in vielen Verhältnissen der Jura ausnahmsweise behandelt worden ist, und ich will selbst davon ein Beispiel hinsichtlich materieller Interessen anführen. Im Jahr 1816 wurde unsre Steuer bestimmt und blieb so bis 1846, ohne daß man uns unsern Theil bei der Verminderung der Lasten gewährt hätte. Ein anderer Klagepunkt des Jura ist, daß, als im Jahre 1853 der Große Rath in diesem Saal über ein Gesetz beriet, das unsre Steuer festsetzte, er beschloß, es solle alle 5 Jahre revidirt werden. Nun gut, fünf Jahre sind verflossen und unsre Steuer ist nicht revidirt. Ich frage nun, ob der Jura nicht im Recht wäre, zu reklamiren? Mir scheint, daß es in dieser Hinsicht nicht am Platze ist, ihm Vorwürfe zu machen. Anno 1854 half er an einem wichtigen Entscheide mit, als es sich darum handelte, eine Unterstützung von 4 Millionen der Centralbahn zu bewilligen. Er hat es auch für die 2 Millionen, die man der Ostwestbahn bewilligte. Nun frage ich, soll er nicht auch heute die Stellung einnehmen, die er beständig beobachtet hat? Ich kann die Ansicht derjenigen Mitglieder nicht theilen, die behaupteten, der Kanton Bern sei nicht in der Stellung, diese Erwerbung zu machen. Im Gegentheil behauptete ich, der Kanton Bern darf im Hinblick auf seine Zukunft, seinen Kredit und seine Hülfssquellen diesen Kauf bewerkstelligen, ohne daß man nöthig hat, dem Volk diese Steuererhöhung in's Gesicht zu werfen, zu welcher man sicher nicht genötigt sein wird, seine Zuflucht zu nehmen, um die mit dem Ankauf dieser Linien verbundenen Ausgaben zu decken. Rein, die 16 Millionen, die der Kanton nothwendigerweise in diese Unternehmung wird werfen müssen, sind ein Kapital, das man nicht als ein für das Land verlorne ansehen wird. Es ist augenscheinlich, daß die Linie Biel - Neuenstadt einen großen Ertrag abwerfen, daß Biel - Bern von mittlerm Ertrag sein, während die Linie Bern - Langnau nicht die Kosten abwerfen wird. Aber diese Linien werden sich gegenseitig ausgleichen, so daß die Staatsfinanzen die Differenz von Fr. 200 - 300,000 ertragen können, ohne daß es nöthig ist, zu einer Steuererhöhung seine Zuflucht zu nehmen. Wohl an, wenn man heutzutage anerkennt, daß die Eisenbahnen Einrichtungen von öffentlichem Nutzen sind, so soll die Regierung darauf achten, daß ihre Interessen nicht mißachtet werden. Zudem haben diejenigen, um die es sich handelt, Bedeutung für das Land genug, damit der Staat, die Regierung und der Große Rath Alles thun, was möglich ist, um sie zu vollenden und in Betrieb zu setzen. Wenn die Großen Räthe der Schweiz die Ansicht gehabt hätten, daß die Eisenbahnen zum Verderben der Eidgenossenschaft seien, so hätten die eidgenössischen Räthe niemals ihre Zustimmung gegeben, daß sie gebaut würden. Nun ist alle Welt damit einverstanden, daß die Eisenbahnen Gegenstände des öffentlichen Nutzens sind. Herr Bernard und Herr Houtiet behaupten, daß der Jura nur verlieren könne, wenn man den Verkauf der Ostwestbahnenlinien genehmige. Aber ich frage, haben wir nicht gemeinsame Interessen mit dem alten Kantonstheil; fraternisiert die Linie des Ostens nicht mit der des Westens, besonders wenn die jenseits vom Jura gelegene Linie, die früher oder später kommen wird, uns mit allen Punkten der Schweiz und des Auslandes verbindet. Man vergesse nicht, daß unsre Industrie gedrückt ist,

und daß, wenn wir nicht andere Verkehrswege haben, uns nur die Auswanderung übrig bleibt, um unsere Etablissements auf eine günstigere Stätte zu verlegen, als die jetzige ist. Es sind diese Betrachtungen, die verdienst erwogen zu werden, und die bei der Entscheidung des heutigen Tages einiges Gewicht haben müssen. Ist die Linie Biel-Neuenstadt nicht von großer Wichtigkeit für den Jura, an deren Herstellung er sich mit Fr. 350,000 beteiligte, wobei unsere jurassischen Gemeinden voraussetzen, daß unsere Aktien einzige auf dieser Linie verwendet würden. Wir wußten, daß wir eine ausgezeichnete Geldanwendung machen; wir wußten, daß diese Linie, welche den Kopf unseres Bahnnetzes ist und die ihren Ausgangspunkt in Bern hat, der Schlüssel unseres Bahnnetzes ist. Nun sind die Interessen dieser Linie ebenso gut die unsrigen wie die politischen Interessen des alten Kantonsteils es sind. Es ist für den Jura eine gebieterische Nothwendigkeit, seine Verkehrswege zu verbessern, die uns bisher gefehlt haben, damit wir mit dem alten Kantonsteil fraternisiren, sympathisiren können, wie man es stets hätte thun sollen. Allein es hing hier nicht von unserm Willen ab, es zu thun. Vergessen wir nicht, daß unsere Mitbürger aus dem Amtsbezirke Bruntrut, um nach Bern zu gelangen, genötigt sind, den weitesten Weg, 20 Stunden Weges in Frankreich zu machen, und in Delle angelangt, noch näher bei Paris als bei Bern sind. Wenn sie von Bruntrut abgereist sind, haben sie einen Wagenwechsel zu Delle, einen in Basel, einen in Olten und einen in Herzogenbuchsee. Nun darf dieser Zustand nicht ewig fortbestehen, man muß es fühlen und diesem Umstände Rechnung tragen. Der Jura aber, indem er diesem Projekte die Hand reicht, wird um ein Jahrhundert dem alten Kantonsteile näher zu stehen kommen. Das ist der Weg, auf dem wir alle Elemente des Interesses und der Freundschaft, die uns angehen, vereinigen können. Aber wir müssen die bisherige Stellung verlassen, und mittelst dieser Verkehrsstraßen, deren Errichtung man aus Überzeugung verlangt, wird es möglich sein, dieses Ziel zu erreichen. Liegt darin für den Jura ein Beweggrund, dieses Projekt von der Hand zu weisen? Nein; nach meiner Überzeugung sollen wir diese Linien fäustlich erwerben. Wie isolirt unsere Lage auch sein mag, es werden sich da immer einige bernischgezogene Herzen finden, die nach Bern kommen. Wenn wir einmal, des Morgens von unserm Wohnsitz abreisend, am nämlichen Tage mit den Vorstehern der verschiedenen Direktionen, mit den Mitgliedern der Regierung über unsere Interessen sprechen, wenn wir unsern Mitbürgern die Kunde bringen können, daß wir den und den Wunsch vorgebracht, daß wir die und die Hoffnung zurückbringen, dann werden die Geschäfte einen um so rascheren Gang nehmen, sie werden beschleunigt werden. Heutzutage versieht das Leben mit großer Raschheit, unser Jahrhundert und sein Geist sind in so fortwährender Bewegung, um Werke auszuführen, aber Werke, aus denen für alle Individuen große Vortheile entspringen. Darin liegt noch ein Mittel zur Reorganisation der Gesellschaft. Nach Mitgabe dieser Betrachtungen bin ich von meiner Ansicht ebenso durchdrungen als meine Kollegen nach ihrer Meinung, die ich acht. Ich bekämpfe sie keineswegs, aber ich hoffe, sie werden auch die Beweggründe derer zu würdigen wissen, die von ihrer Meinung abweichen; daß sie bei ihrer Rückkehr an den heimathlichen Herd sagen mögen, das Land befindet sich in Gefahr, aber es sei ein Retter da, indem die Regierung einen Auftrag erhalten habe, den sie erfüllte. In der That war sie verpflichtet, den Ankauf zu bewerkstelligen; sie war einzige an die Zahl von 7 Millionen gebunden; sie hatte die Zustimmung aller Gläubiger zu fordern, was stattgefunden hat. Eine andere Bedingung des Auftrages ging dahin, daß man auch die Einwilligung aller Aktionäre verlange, und in dieser Beziehung hörte ich nicht sagen, daß ein einziger Aktionär sich beklagt hätte. Ich weiß nicht, ob alle ihre Zustimmung erklärt haben, aber ich hörte nichts von Protestationen von ihrer Seite. Darin bestand das Mandat, welches die Regierung laut Beschluß des Großen Rathes vom 6. April erhielt. Es liegt

auf der Hand, daß nach der Verfassung jeder Vollmachtgeber die Vollmacht, die er gegeben hat, zurückziehen kann, daß der Große Rath also die Regierung desavouiren kann. Dann hat der Große Rath, wenn er auf diesen Gegenstand zurückkommt, einen Fehler begangen, und ich glaube, daß die Regierung, indem sie die Frage auf diesen Boden führte, ihrerseits einer Opposition begegnen wollte. Aber man hat noch eine andere hervorgerufen, um alles über den Haufen zu werfen, sowohl in finanzieller als in politischer Hinsicht. Und doch denke ich, der Staat Bern besiegt, auch wenn er auf diesem Wege eine Verpflichtung eingeht, Hülfsquellen genug, um die damit verbundenen Opfer zu tragen. Ich glaube nicht, daß er das Land durch Annahme der vorliegenden Anträge ruinire, um so weniger, als keine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung die Nichtannahme des Dekretes oder Verwerfung des Vertrages verlangt hat. Nichts dergleichen ist seit dem Monat April vorgekommen, seitdem eine von einer Versammlung zu Burgdorf ausgangene Reklamation an diese Behörde gerichtet wurde. Seitdem war in beiden Kantonsteilen das Volk in der Lage, sich auszusprechen. Die Presse mischte sich darein, aber unsere Bevölkerung hat sich damit nicht allzusehr beschäftigt, und ich wußte von keinen Volksversammlungen, an denen die in Frage stehenden Interessen verhandelt worden wären. Nein, man hatte Zutrauen, und das Volk wie der Große Rath muß die dem Entscheide einiges Gewicht beilegen. Ich glaube, der Große Rath dürfe sich nicht abhalten lassen, daß alles, was für und gegen gesagt wurde, seinen Werth hat, und ich halte dafür, der ganze Jura solle sich nicht von den Interessen des alten Kantons trennen. Ich glaube, wenn er sich in dieser Frage zurückziehen würde, so würde er den Interessen seiner Zukunft Eintrag thun. Seid wohl überzeugt, daß, wenn die Linie Biel-Neuenstadt, die man als die unsrige betrachtet, uns entginge, nichts weiter übrig bliebe, als daß eine Gesellschaft sie begehrte, um uns alle Ausgangspunkte, den Kopf unseres Bahnnetzes zu entreißen. Alsdann wären alle unsere Thaler preisgegeben, ihnen bliebe dann nichts als die Reue darüber, nicht mit der nöthigen Entschlossenheit für ihre Interessen eingestanden zu sein. Das sind Betrachtungen, die ich der Würdigung meiner Landsleute aus dem Jura unterstelle, da sie das Interesse dieser Landesgegend, wie das Interesse des alten Kantonsteils im Auge haben. Ich richte sie gleichfalls an die Vertreter des alten Kantonsteils, indem ich sie inständig bitte, sich nicht von uns zu trennen, sich nicht aus dem Grunde, als würde man gleichzeitig die Jurabahn beschließen, von der Genehmigung des vorliegenden Projektes abhalten zu lassen. Die Tragweite dieses Entscheides soll nicht so groß sein, denn ich gebe nicht zu, daß Sie durch Genehmigung des Projektes sich auch für den Staatsbau verpflichten, weil es sich alsdann nicht um 10 — 15 Millionen, sondern um mehr oder weniger beträchtliche Summen handeln würde. Was uns betrifft, so werden wir hier so handeln, wie wir jedesmal gehandelt haben, wenn die Interessen des Kantons unsere Mitwirkung verlangten; wir werden dazu stehen und verzichten mit dem Vertrauen und in der Hoffnung, daß die Zukunft einst unsere Stellung mildern werde. Wir leben der Hoffnung, daß, wenn eines Tages die Lage Europa's sich befestigt, man im Lande Sympathien finden werde, die mittelst Naturleistungen, mittelst Bauten und Arbeiten an der Errichtung unserer Eisenbahnen mitwirken. Dieser Patriotismus wird sich im Jura finden, um unsere Verpflichtungen zu erfüllen. In diesem Vertrauen, in dieser Hoffnung stimme ich zu den Anträgen des Regierungsrathes.

Mühlethaler. Ich wollte warten, bis die ausgezeichneten Redner dieser Versammlung ihre schönen und langen Vorträge beendigt haben, denn was ich anzubringen habe, ist bloß untergeordneter Natur und nur Redaktionsache. Es heißt nämlich im Art. 6 des Vertrages, Zins-, Nutzens- und Schadens- anfang beginnen mit dem 1. Juli 1861, und der Staat habe von diesem Zeitpunkte an namentlich auch die Miethzinse für

die Lagerplätze, sowie die Auslagen für die Hut und Beaufsichtigung der ihm abgetretenen Bauten, Schienen- und Schwellenvorräthe u. s. w. zu übernehmen. Dagegen ist nicht gesagt, was der Staat auch zu bezahlen habe. Ich wünsche daher, daß noch die Ergänzung aufgenommen werde: „Dagegen hat der Staat die Bachtzinse der Centralbahn für die Linie Biel-Neuenstadt zu bezahlen.“ Sodann finde ich, die Ueberschrift des vom Regierungsrath vorgelegten Beschlusses würde besser klingen, wenn man statt „Projektbeschluß“ setzen würde „Kartifikation.“ Ferner kommt im Art. 1 der Ausdruck „Eisenbahnstücke“ vor. Nach meiner Ansicht paßt derselbe nicht gut, da es gerade den Anschein hat, als wäre die Eisenbahn gebrochen; daher sollte es heißen: „Eisenbahn“ oder „Eisenbahnlinien.“

Hierauf folgt die Abstimmung über den Schluß der Umfrage:

Für Schluß der Umfrage	112 Stimmen.
Dagegen	19 "

M a t t h y s. Die Zeit ist vorgerückt, daher erlaube ich mir, ganz kurz meine Meinung vorzutragen. Daß man über die Frage des Ankaufs der Ostwestbahn durch den Staat verschiedener Ansicht sein konnte, habe ich begriffen; ebenso habe ich begriffen, daß man im Monat April während drei Tagen über diese Frage debattiren konnte; denn ich nehme keinen Anstand zu erklären, die Ostwestbahn hat mir sehr trübe Stunden verursacht, theils von Seite des Verstandes, theils von der gemüthlichen Seite. Aber was haben Sie im Monat April gemacht? und was liegt heute vor? Ich erkläre — man hat mir Feigheit vorgeworfen, — ich habe zu den weitgehendsten Anträgen gestimmt, zum Vorschlage der Regierung Sie haben der Regierung die Vollmacht ertheilt, die auf bernischem Gebiete liegenden Eisenbahnlinien der Ostwestbahn um den Kaufpreis von 7 Millionen anzu kaufen. Heute haben Sie nur zu untersuchen: hat der Regierungsrath von seiner Vollmacht einen richtigen Gebrauch gemacht? Und wenn daß, der Fall ist, so muß jeder, der offen und ehrlich ist, wer keine Nebenabsichten hat, anerkennen, der Große Rath sei durch seinen früheren Beschluß gebunden. Und nun, was verlangt man heute? Daß der Große Rath an sich selbst einen moralischen Todschlag begehe. Ist es wahr oder nicht? In welchem Lichte würde der Große Rath des Kantons Bern erscheinen, wenn er, nachdem die Regierung seinen Beschluß vom 6. April vollzogen hat, heute sagen würde: wir desavouiren heute, was wir damals beschlossen haben! — Wäre das geeignet, das Ansehen des bernischen Gesetzgebers zu heben? Könnte man sich dann mehr auf ihn verlassen? Und könnten Sie der Regierung, wenn Sie sie heute durch Annahme der auf Rüchteintreten hinzielenden Anträge desavouiren würden, ich frage, könnten Sie ihr noch zumuthen, länger die Staatsverwaltung zu führen? Ich wenigstens könnte es keinem Ehrenmannen zumuthen, wenn der Große Rath, nachdem er in seiner Aprilsitzung drei volle Tage über die Angelegenheit berathen, nachdem er eine Kommission ernannt, ihm ein klarer und umständlicher Bericht erstattet worden, seinen damaligen Beschluß preisgeben würde. Auf diesem Standpunkte stehe ich, auf dem Standpunkte der Konsequenz, der Ehre und des Kredites des Großen Rathes. Und nun ein Wort an die Herren der Opposition. Mutthen Sie, ich bitte Sie, dem Großen Rath nicht zu, daß er von seinen Beschlüssen abgehe; anerkennen Sie die Mehrheit, die konstitutionelle Mehrheit; bringen Sie ein Opfer. Der Republikaner muß das können, er muß es thun, wenn die Grundlage des Staates nicht erschüttert werden, wenn die Staatsmaschine ihren Gang haben soll. Das sind die Gründe, warum ich dafür halte, die Opposition gegen

den Vertrag in seinen wesentlichen Bestimmungen sei nicht gerechtfertigt. Ein letztes Wort gegen das Votum des Herrn Stoof, welcher behauptet, der Regierungsrath habe die ihm ertheilte Vollmacht überschritten, weil er einen Zinsfuß von 4½ Prozent bewilligte. Das ist nicht richtig. Der Vertreter der Regierung war durch den Beschuß des Großen Rathes in dieser Beziehung nicht gebunden, und wenn Herr Stoof sagt, der landesübliche Zinsfuß sei 4 Prozent, so ist auch das nicht richtig. Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiß, daß Anleihen auf Grundpfand zu 4½ Prozent geschlossen werden, und die Bedingung beigefügt wird, wenn nach drei Monaten der Zins nicht entrichtet werde, der Schuldner dann 5 Prozent Zins zahlen müsse. Herr Stoof kennt die Verhältnisse der hiesigen Einwohnerersparnisskasse, lehrt sie gegen 4 Prozent Gelder aus? Ein einziges Institut ist noch, das diesen Zinsfuß beibehalten hat, die Inselverwaltung. Man kann daher der Regierung nicht mit Recht vorwerfen, sie habe ihre Schranken überschritten. Damit schließe ich.

I m e r. Erlauben Sie mir vor Allem, denjenigen unserer Kollegen vom deutschen Kantonsheil meinen Dank auszusprechen, welche die Güte hatten, die Mitglieder der französischen Vertretung, welche gesprochen haben, anzuhören. Ich kann Ihnen nichts neues sagen, denn seit man diese Frage behandelt, muß sie erschöpft sein. Sie haben zwei Mitglieder vom Jura gegen das Eintreten sprechen hören, und eines für die Annahme der Regierungsanträge. Ich schließe mich diesem legtern an, so weit es die Erwerbung der Ostwestbahnlinien betrifft; was die andern Anträge anbelangt, nämlich den Staatsbau und den Kredit, den er erfordert, so behalte ich mir vor, abweichend zu stimmen. Ich bin auch der Ansicht, daß wir nicht heute vernichten sollen, was man im Monat April gemacht hat. Zu jener Zeit haben wir die Regierung beauftragt, die Linien bis auf die Maximallinie von 7 Millionen zu kaufen. Man muß daher, was man gethan hat, genehmigen, und seine Zeit nicht mit unfruchtbaren Erörterungen verlieren. Erlauben Sie mir einwenig die Vertheidigung dieser armen Ostwestbahn-Gesellschaft zu übernehmen, mit der man im Verlauf der Verhandlungen so strenge umgegangen ist. Man muß eine Gesellschaft, die wir anerkannt und unter unserm Schutz selbst eingeführt haben, nicht mit einigen Persönlichkeiten verwechseln, die sich nicht benommen haben, wie sie hätten sollen. Von dem Moment an, wo wir dieser Gesellschaft die Konzession ertheilt haben, hätten wir sie auf eine anständige Art unterstützen sollen. Nun hat man in dieser Beziehung entweder zu viel oder zu wenig gethan. Wenn ich sage, man habe zu viel gethan, so stütze ich mich darauf, daß man sie gleich Anfangs unterstützt, und verhindert hat, mit einer andern Gesellschaft zu unterhandeln. In ihrer jetzigen Länge kann sie daher nichts anderes thun, als sich dem Staat in die Arme werfen; sie kann ihre Linien weder der Centralbahn noch der Franco-Suisse verkaufen, von welchen beiden man nichts will. Wollte man eine solche Lage missbrauchen, und für diese Ostwestbahnlinien, die auf 7,700,000 Franken geschätzt sind, nur 5 bis 6 Millionen bieten? Ein solches Verfahren wäre des Staates Bern unwürdig. Ich sage, man hat zu viel für das Ostwestbahnunternehmen gethan, wenn es nicht lebensfähig ist, indem man Aktien für zwei Millionen zeichnete; man hat zu viel gethan, indem man ihm später einen Vorschuß von Fr. 625,000 machte. Und doch hat man anderseits zu wenig gethan, wenn man es halten und ihm Kredit geben wollte, und wie dies? Indem man ihm an Zahlungstatt der zwei Millionen Centralbahnaktien zu einem Kurs gab, auf dem es verlieren mußte. Man hat zu wenig gethan, indem man die Verwaltung des Unternehmens nicht kontrollirte; überhaupt hätte man dasselbe mit einer Zinsengarantie unterstützen sollen. Unglücklicherweise hat man sich vom wahren Prinzip der Errichtung von Eisenbahnen durch die Gesellschaften entfernt für die unglückliche Idee des Staatsbaues, den man durchsetzen will. Man hat zu wenig gethan, indem man diese Gesellschaft eine zu lästige Konzession anzuge-

nehmen veranlaßte, denn mit den ihr auferlegten Bedingungen konnte sie die zur Ausführung ihres Unternehmens nöthigen Geldmittel nicht finden. Was mich überhaupt verwundert, ist die Seitens der Herren der Stadt Bern in dieser Verhandlung gemachte Opposition; es liegt darin etwas unschickliches denn vom Momente der Gründung dieser Gesellschaft an, und nachdem sie durch den Staat Bern unterstützt war, sollte man sie nicht bestrafen und ihren Kredit verringern, denn wenn dieses Unternehmen nügt, so ist es hauptsächlich zu Gunsten der Stadt Bern. Da nun die Ostwestbahngesellschaft ihre Auflösung beschlossen hat, im Vertrauen auf die vom Großen Rath unterm 5/6. April gegebene Zusage, ist es nicht an der Zeit, sich zurückziehen zu wollen. Unsere Pflicht ist es, zu genehmigen, indem wir den von uns am 6. April letzthin gefassten Beschuß bestätigen. Was den Staatsbau betrifft, so gebe ich zu, daß die Regierung zu weit geht.

Der Herr Präsident bemerkt dem Redner, daß diese Frage noch nicht in Berathung ist.

Im e. Herr Houriet hat uns gesagt, wenn man zu den Regierungsanträgen stimme, so werfe man die Erbauung der Juralinie auf die Seite. Es spricht Einiges für diese Ansicht, und ich zitiere in dieser Hinsicht eine Anekdote, die sie bestätigt. Es war ein Chemann, der die Gewohnheit hatte, ziemlich spät heimzukommen, und der in seinem Unmuth das ganze Tafelgeschirr seiner Haushaltung zerbrach. Seine Frau, die nicht wußte, wie sie es anstellen sollte, um ihn zurückzuhalten, stellte sich bei der ersten Gelegenheit als ahme sie ihm nach, und machte es noch ärger als er selbst. Als der Gatte dies sah, ging er in sich und hörte vollständig auf, sein Gut zu verschleudern. Ich überlasse es meinen geehrten Kollegen vom Jura, die Anwendung dieser Anekdote zu machen, nach der Anschauungsweise von Herrn Houriet. Ich halte meinerseits dafür, daß, wenn der Große Rath Staatsbau beschließen sollte, der Jura für lange Zeit seine Linien nicht zu sehen bekäme. Bevor ich schließe, will ich auch noch einige Worte bezüglich der Stellung von Neuenstadt, sprechen. Man hat hier gesagt, man habe nicht gewußt, daß kein Aktionär den Beitritt zu der uns vorgelegten Konvention verweigert habe. Ich weiß nicht, ob jemand verweigert hat, aber ich weiß solche, die sehr spezielle Vorbehalte gemacht haben. Die Burgergemeinde von Neuenstadt hat dies für ihre Fr. 50,000 Aktien gemacht. Man muß wissen, daß ein Gebäude für den definitiven Bahnhof spätestens bis 1. September nächsthin in Neuenstadt gebaut werden sollte, und daß man noch heutiges Tags nicht die geringste Spur davon sieht. In der Aktionärversammlung haben die Abgeordneten der Burgergemeinde Neuenstadt erklärt, daß sie den Verkauf unter der Bedingung genehmigen, daß das Gebäude bis zum 1. September erstellt sei, und man im entgegengesetzten Falle ihr die Fr. 50,000 zurückstatten solle, die sie laut dem mit der Ostwestbahn abgeschlossenen Vertrag gezeichnet hat. Nun ist von diesem Vertrag im Verkaufsaft keine Erwähnung, den die Gemeinde Neuenstadt nur unter dem Vorbehalt angenommen hat. Ich denke jedoch, die Regierung werde ihm Geltung zu verschaffen wissen. Man hat den Verkaufsaft hinsichtlich des Artikels 4 getadelt, indem man sagte, daß man von den Fr. 700,000 nichts wissen wolle für den Fall, daß die Linie Langnau-Luzern gebaut würde. Sie haben vorher zugegeben, daß die Linie Neuenstadt-Biel-Bern-Luzern-Zug im Interesse des Landes sei; Sie wollten daher, daß sie vollendet werde. Nun gut, die Gesellschaft, welche den Bau übernimmt, wird dem Kanton Bern große Vortheile gewähren; man soll daher beispielen, ihr die Fr. 700,000 zu den festgesetzten Bedingungen zu gewähren. So viel an mir, kann ich nur der Regierung bestimmen, daß sie diesen Artikel im Verkaufsaft aufgenommen hat.

v. Büren. Wir sind der Abstimmung nahe, und ich will Sie daher nicht lange aufhalten; aber ich erlaube mir, auf

einen Widerspruch aufmerksam zu machen, der durch zwei Mitglieder der Regierung bezüglich der Abstimmung veranlaßt wurde. Heute Morgens sagte uns Herr Regierungspräsident Migny, es handle sich einfach darum, Ja oder Nein zu sagen, den Vertrag anzunehmen oder zu verwerfen; etwas Anderes sei nicht in Frage. Diesen Nachmittag sagt Herr Regierungsrath Scherz, zunächst handle es sich nur um das Eintreten, nachher könne man allfällige Abänderungsanträge stellen. Ich kann diese beiden Behauptungen nicht wohl reimen. Ich denke, man wollte damit sagen: wenn eingetreten ist und der Vertrag nicht ohne Abänderung angenommen wird, so fällt das Ganze dahin. So fasse ich es auf. Deßhalb halte ich dafür, daß alle Abänderungsanträge, so wohlgemeint sie sein mögen, dahinfallen. Daher möchte ich nicht eintreten. Ich halte den Standpunkt des 6. April fest, schon damals war ich gegen das Eintreten. Ich betrachte die Annahme des Vertrages für ein Unglück und bin der Ansicht, wir seien auf einer schlimmen Bahn. Ich erachte es für das geringere Unglück, wenn wir am heutigen Tag einen Antrag annehmen, der etwelchen Widerspruch mit einem früheren Beschuß enthalten möchte. Aber auch von einem andern Standpunkte glaube ich, man könne und müsse zum Eintritt stimmen, sobald man mit der Sache selbst nicht einverstanden ist. Es wurde von einigen Rednern behauptet, die Regierung habe nur in ihrer Kompetenz gehandelt, es habe sich nur um die Ausführung eines im April gefassten Beschlusses gehandelt. Ich halte dafür, es sei nicht so, und andere Redner haben mit Recht behauptet, die Regierung habe die ihr ertheilte Vollmacht nicht eingehalten. Ich will nur einige Punkte als Belege anführen. Der Große Rath hat beschlossen, einen Kaufpreis von „höchstens 7 Millionen“ zu bewilligen. Im vorliegenden Vertrage ist es anders. Ferner sollen Obligationen zu 4½ Prozent ausgegeben werden; darüber möchte ich namentlich dem Herrn Finanzdirektor antworten. Ich will nicht bestreiten, daß der Staat, wenn er ein Anleihen aufnimmt, vielleicht 4½ Prozent zahlen muß; anders aber gestaltet sich die Sache in einem Falle, wo es sich um den Ankauf von Eisenbahnlinien handelt, die nichts oder sehr wenig rentieren; da sollen wir nicht Titel zu 4½ Prozent hergeben. Es wurden in dieser Beziehung unrichtige Vergleichungen gemacht. Wir sollen nun Obligationen, die ihren vollen Werth haben, gegen solche austauschen, die nicht ihren vollen Werth haben, deren Besitzer sie nicht für den vollen Werth erworben haben. Die Einwürfe, welche gegen den Zinsfuß von 4½ Prozent erhoben wurden, sind durchaus begründet. Herr Matthys behauptete zwar vorhin, der übliche Zinsfuß im Lande sei 4½ Prozent. Das bezweifle ich. In einzelnen Fällen mag es richtig sein; aber es sind mir eine große Zahl von Hypothekariteln bekannt, deren Zinsfuß noch keineswegs diese Höhe erreicht hat. Jetzt sind wir auf dem Wege, einen höhern Zinsfuß zu bekommen und da sollen wir nicht vorwärts gehen. Es wurden auch Vergleichungen mit andern Staaten gemacht. Wir sollen aber nicht mit Staaten rivalisiren, die Schulden haben. Ich möchte in dieser Beziehung nicht fortfahren, was bereits angefangen ist. Hüten wir uns, in dieser Richtung annerirt zu werden, und fallen wir dem Schwindel in den Zügel. Ich bin ganz ohne Groll und Leidenschaft, aber wenn ich einen Blick in die Zukunft werfe, so sage ich: das ganze Gebaren der Ostwestbahngesellschaft, wie es sich entwickelt hat, gibt mir nicht Zutrauen zu der Sache. Mir graut davor, daher will ich nicht eintreten. Es wurde bemerkt, es sei doch auffallend, daß die Vertreter hiesiger Stadt so gegen die Ostwestbahn seien. Darüber erlaube ich mir ein Wort. Ich war von Anfang an prinzipiell gar nicht gegen das Unternehmen der Ostwestbahn. Aber wenn man etwas anfangen will, muß man auch die Mittel haben, es auszuführen, und da liegt die große Frage. Man hat uns manches vorgeschwärzt, man sagte, man verlange keine Staatsbeteiligung, man brauche sie nicht u. dgl. Wie kommt es jetzt? Wir haben ganz das Gegentheil. Der Staat hat für 2 Millionen Aktien übernommen. Wo sind die andern Aktien zu finden? In einem falschen Aktienregister. Wir haben daher

allen Grund, mit Besorgniß in die Zukunft zu blicken. So gerne man eine Eisenbahn nach Langnau hätte, so dürfen wir doch diese Annehmlichkeit nicht so theuer erkaufen, daß man dabei bedeutend Schaden erleiden würde. Ich stimme daher zu den Anträgen, welche auf Nichteintreten schließen, sowie zu der Verwahrung, durch welche die Verantwortlichkeit für einen Beschuß, wie er heute gefaßt werden sollte, abgelehnt wird.

K a i s e r. Der Redner, der soeben geendet hat, veranlaßt mich zu einigen Worten. Er bemerkte, daß die Stadt Bern die Eisenbahnen recht gerne habe, aber es seien Gründe vorhanden, die sie veranlaßten, gegen die Ostwestbahn zu stimmen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Wenn Sie die Ostwestbahn von ihrem Entstehen bis heute verfolgen, so sehen Sie, daß von Anfang an bis heute von Seite der Stadt Bern durchaus nichts für dieses Unternehmen gethan wurde, daß vielmehr eine systematische Opposition vor dieser Seite kam, während dieses Unternehmen für die Stadt Bern vom größten Interesse war. Eine solche Opposition ist unerhört. Ich verweise Sie auf alle größern Städte, wo es sich um Eisenbahnbauten handelte, und frage, ob nicht allethalben solche Unternehmen mit den größten Opfern unterstützt wurden. Welche Unterstützung hat aber die Ostwestbahn von der reichen Stadt Bern mit ihren 30 Millionen Vermögen erhalten? Keinen Centime, dagegen in diesem Saale immer systematische Opposition. Gleichwohl ist diese Bahn für Bern von großem Nutzen. Sie mögen sich erinnern, daß es sich vor vielen Jahren darum handelte, daß die Stadt Bern nur eine Zweigbahn von Biel aus erhalten sollte; da that die Stadt ihr Möglichstes, die Hauptlinie zu erhalten. Ich frage: ist es für die Stadt Bern nicht wichtig, wenn sie infolge eines Unternehmens, das ihr unberechenbaren Vortheil bringt, zu einem Knotenpunkt schweizerischer Eisenbahnen wird? Der Dank dafür ist systematische Opposition. Ich habe schon manche Stadt gesehen, aber noch nie ein solches Misverhältniß, wie hier. Sie haben hier eine Masse Bevölkerung, die verdienstlos ist, wie sie nirgends finden; warum? Weil Bern keine Fabriken, keine Industrie hat. Sie sehen hier die schönsten Wasserkräfte in der Schweiz, — mit Ausnahme einiger Mühlen und Sägen, wie man sie im abgelegenen Thale anbringen kann, sind dieselben unbenußt. Der größere Theil der Bevölkerung ist verdienstlos. Es unterliegt keinem Zweifel, daß infolge der Eisenbahnen dieses Misverhältniß der armen Bevölkerung sich ausgleichen wird. Es ist daher wider besseres Wissen, daß man solche Opposition macht. Man weiß es, trotzdem muß Opposition sein; warum? Man kann die arme Bevölkerung nach Belieben bei politischen Agitationen führen, weil sie abhängig ist, und die Herren wissen, daß sie diese Bevölkerung nicht mehr leiten können, wenn sie unabhängig wird. Das ist es, was ich auf das Votum des Vorredners zu erwiedern hatte. Man spricht vom Schuldenmachen, und malt es Ihnen an die Wand, als ginge die Republik wegen den 7 Millionen zu Grunde. Es ist aber gar keine Schuld, die man macht. Wenn Sie in einem andern Staate sehen, aus was seine Schulden bestehen, so finden Sie erhöhte Staatsausgaben gegenüber den Einnahmen, ein verlorenes Kapital, das für laufende Ausgaben verwendet wird. Ist das hier so? Nein; Sie haben einen Gegenwert, der ein gewisses Kapital repräsentirt. Ich frage, wenn ein Kaufmann einen Waarenkauf macht, ob man annimmt, er habe Schulden gemacht. Durchaus nicht, sondern man nimmt vielleicht an, er habe dabei ein gutes Geschäft gemacht, er mache ein Benefice. Haben Sie je, wenn Ihre Banken, die Kantonalbank, die Hypothekarkasse fremde Gelder in der Kasse hatten, angenommen, es sei eine Staatsschuld da? Keineswegs, weil eben ein Aequivalent vorhanden war. Deshalb ist alles, was man Ihnen hier Schwarzes vormalt, unbegründet. Die Ostwestbahn wird sich rentieren, wenn heute nicht, jedenfalls später, und wenn ein kleiner Ausfall von Fr. 100 - 200,000 den Staat Bern ruinieren sollte, so wäre es um ihn bös bestellt. Wer die Staatstrechnung mit dem Budget vergleicht und sieht, daß statt des vorgesehenen

Tagblatt des Grossen Räthes 1861.

Defizits sich ein Überschuß von einer halben Million herausstellt, der sieht auch, daß der Staat wegen Fr. 100 - 200,000 nicht ruinirt wird; der weiß, daß deswegen nicht ein Centime mehr Steuer bezahlt werden muß. Ohnehin hat der Wohlstand und die gewerbliche Thätigkeit im Kanton zugenommen; daher werden sich auch die Staatseinnahmen nur vermehren, und nun frage ich Sie, ob dann etwa andere nothwendige Staatsausgaben nicht bestritten werden können? Nein, ein so trauriges Bild darf man wider besseres Wissen von der Lage des Staates nicht aufstellen; jedenfalls sollen die Herren ihre Überzeugung hier nach ihrem besten Wissen und Gewissen äußern. Ferner sagt man, die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Obligationen werden eine Erhöhung des Zinsfußes zur Folge haben. Das ist unrichtig. Ich denke, die Sache werde so gehen: die meisten Guthaben, die aus den 7 Millionen bezahlt werden, fließen Unternehmern in der Ferne zu, die ihren Kredit bei den Banquiers in Paris, Frankfurt und anderwärts haben; infolge davon werden die Staatsobligationen rasch in die Portefeuilles der Banquiers wandern. Denken Sie, daß dann diese Obligationen gerade auf den Markt gebracht werden? Keineswegs. Sie werden das Schicksal anderer Papiere haben. Je nachdem sie gesucht werden oder nicht, werden sie in ihrem Werthe steigen oder fallen. Das gleicht sich aus, und der Kapitalist, der gerne Obligationen zum Kurse von 100 hätte, wird solche nicht zu 110 kaufen. Es geschieht häufig, daß in der Schweiz solide Aleihen aufgelegt werden; Sie sehen deswegen keine Kapitalaufkündungen, weil jeder Kapitalist Geldanlagen auf Grundpfand vorzieht. Also auch diese Folge wird in der Wirklichkeit nicht eintreten. Nur noch ein kurzes Wort in Betreff des Jura, namentlich von meinem Standpunkte aus als Jurassier. Man hat Ihnen gesagt, wenn der Vertrag mit der Ostwestbahn ratifizirt und Staatsbau erkennt werde, dann sei faktisch der Bau einer jurassischen Eisenbahn erkannt, und wenn der Staat sich da nicht ruinire, so werde er sich dort bei der jurassischen Bahn ruiniren. Darüber kann ich Ihnen nur sagen, daß Sie dadurch, wenn Sie den Vertrag nicht ratifizieren, nichts leisten für die Bedürfnisse des Jura, der absoluten Nothwendigkeit der Errichtung einer Eisenbahn durch den Jura, — wenn seine Industrie, die jetzt schon leidet, nicht zu Grunde gehen soll, — nicht entgehen werden; deswegen werden Sie gleich diese Frage an die Hand nehmen und, so viel es in den Kräften des Kantons liegt, lösen müssen. Damit ist durchaus nicht gesagt, daß man das ganze jurassische Recht auf einmal erstellen müsse; aber es ist wichtig, daß Sie diese Frage ebenfalls zur Hand nehmen und prüfen. Mag nun ein anderer Redner aus dem Jura gesagt haben, das Bedürfnis einer Eisenbahn sei dort nicht so dringend, so sage ich dennoch: das Bedürfnis ist dringend, es ist eine absolute Nothwendigkeit. Ich wiederhole: Sie werden die Frage an die Hand nehmen und nach den Kräften des Landes lösen müssen, beschließen Sie, was Sie wollen.

Böösch. Nach einer Verhandlung, die fast einen bittern Ton anzunehmen schien — der letzte Redner, der vor mir sprach, sagte, um gegen das Eintreten zu stimmen, müsse man gegen besseres Wissen und Gewissen handeln; ein zweiter Redner sagte, der Große Rath würde an sich selbst einen moralischen Todschlag begehen, wenn er den Vertrag von der Hand wiese — ich sage, nach einer Verhandlung, die einen solchen Ton angenommen, könnte man in Versuchung kommen, auch etwas warm zu werden. Indessen will ich dies vermeiden. Auf den ersten Vertrag gehe ich gar nicht näher ein, Ton und Inhalt desselben entsprechen der Persönlichkeit des Redners. Das ist genug gesagt. Ich beschränke mich darauf, dem zweiten der bezeichneten Redner, dessen Redlichkeit der Gesinnung ich anerkenne, in Bezug auf einen Punkt zu antworten. Herr Matthys sagt, er stehe auf dem Boden der Konsequenz. Ich stehe auf dem nämlichen Boden und nehme in dieser Beziehung gleiches Recht in Anspruch. Herr Matthys sagt, wir müssen heute eintreten. Durchaus nicht. Wenn es schon entschieden wäre, so müßte die Regierung nicht eine Frage an uns stellen,

und wenn sie dies thut, so haben wir das Recht, darauf zu antworten und zwar mit Ja oder Nein. Herr Mathys hat übrigens sein Argument selber zerstört, indem er dem Großen Rath das Recht einräumt, den Vertrag anzunehmen oder zu verwerfen; derselbe ist also ganz berechtigt, einzutreten oder nicht. Was mich betrifft, so werde ich gegen das Eintreten stimmen, zunächst aus den Gründen, die ich in einer früheren Verhandlung auseinandergestellt habe und deren Wiederholung Sie mir erlassen werden. Ich betrachte den vorliegenden Vertrag als eine Kalamität. Befürchten Sie nicht, daß ich Sie zu Motivirung meines Votums lange aufhalten werde. Zu den allgemeinen Gründen, die ich früher gegen das Eintreten vorgebracht, erlaube ich mir, bloß einige ganz spezielle, die ich aus dem Vertrage selbst geschöpft, beizufügen und hier muß ich dem Herrn Präsidenten bestimmen, welcher sagte: es handelt sich um einen Vertrag, den man nicht einseitig abändern kann. Zu den allgemeinen Gründen kommen hauptsächlich zwei Rücksichten, die mein Votum bestimmen. Die erste betrifft die Nachzahlung der 699,000 Fr. Wenn man mit sagt, die Regierung habe eine Vollmacht erhalten und Gebrauch davon gemacht, so ist es richtig, aber nicht richtig ist, wenn man behauptet, die Regierung sei in den Schranken ihrer Vollmacht geblieben. Ich komme deshalb durchaus nicht zum Schlusse, den Herr Regierungsrath Scherz befürchte, als wäre es etwas Tadelnswertes, daß die Regierung von ihr aus einen Vorschlag mache. Ich gestehe im Gegentheil der Regierung dieses Recht zu, von sich aus etwas vorzuschlagen; aber ich vindizire auch dem Großen Rath das volle Recht, zum Antrage der Regierung Ja oder Nein zu sagen. In Bezug auf die angeführte Summe einzig kann man Abänderungen beantragen; warum? Weil der betreffende Artikel nicht im Vertrage mit der Gesellschaft enthalten ist, der genehmigt werden kann ohne diesen Punkt. Ich, so viel an mir, stimme für Verwerfung. Ich komme auf den zweiten Punkt, das ist der Zinsfuß, und da hat Herr Mathys vollständig Recht, wenn er sagt, der Große Rath habe in Betreff dieses Punktes gegenüber dem Regierungsrath ganz freie Hand, denn es steht in dem Mandate, das er der Regierung ertheilte, durchaus nichts davon, zu welchem Prozente die Kaufsumme verzinst werden soll. Der Große Rath hat sich darüber noch gar nicht ausgesprochen, und gerade weil er freie Hand hat, vindizire ich ihm das Recht, den Vertrag zu verwerfen. Ob die Erhöhung des allgemeinen Zinsfußes als Folge des Vertrages eintreten werde, ist eine nationalökonomische Frage, über die erst die Erfahrung entscheiden wird. Im Vorbeigehen bemerke ich, daß ich gar nicht der Ansicht beipflichte, daß Erlanger in Frankfurt, oder ein Obligationsbesitzer in Stuttgart diese Papiere lange behalten werde, sondern ich glaube, dieselben werden ihren Weg in den Kanton Bern finden und unsere Fünffrankenthaler werden den Weg hinausfinden. Der Herr Finanzdirektor suchte mit großem Aufwande von statistischen Daten, die ich ihm gerne gelehnt hätte, zu zeigen, daß der Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Prozent nicht zu hoch sei; er übersah jedoch, daß es sich hier nicht um ein eigenliches Anleihen gegen baar Geld, sondern um die Ausgabe von Schuldverschreibungen an Zahlungstatt handelt. Er beging auch ein kleines Versehen, indem er bemerkte, als nur ein Gläubiger nicht einwilligen wollte, habe man den Zinsfuß um ein halbes Prozent erhöhen müssen, fügte dann aber bei, die Gläubiger werden die Obligationen nehmen, wie Zucker. Um dieses Bild beizubehalten, finde ich, daß es gar nicht nöthig war, den Herren Zucker zu bieten; sie hätten zufrieden sein können, wenn man ihnen vierprozentiges Berner-Hausbrot gegeben hätte. Das sind die zwei Punkte, über die ich einiges zu bemerken hatte. Wenn der Große Rath nun dennoch eintritt, dann kommt die Frage der Annahme mit oder ohne Abänderung oder des Verwerfens. Ich werde per se für das Verwerfen stimmen, das versteht sich; aber ich verlange dann vor dieser Abstimmung reglementsgemäß noch die Entscheidung der Vorfrage, ob man sofort entscheiden oder noch den Gegenstand vorberathen wolle. Was mich betrifft, so werde ich auch für

eine Vorberathung stimmen, nicht durch die Staatswirtschaftskommission, sondern durch eine andere Kommission. Ich gehe einen Schritt weiter und sage: wenn der Vertrag gegen meine Erwartung angenommen werden sollte, dann frage ich: was für eine Mehrheit ist dazu erforderlich? damit man mir nicht sage, es habe kein Mensch hier eine Bemerkung über die Abstimmung gemacht. Ich will mich nicht weitläufig darüber verbreiten. Einzelne Mitglieder der Versammlung mögen anderer Ansicht sein, aber ich bin versichert, daß der größte Theil der zwei Millionen, für welche der Staat sich bei der Ostwestbahn betheiligt, vom Staatsvermögen abgeschrieben werden muß. Da der Herr Berichterstatter aufsteht, um besser zu hören, was ich sage, so erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Wenn ich den Aktionären und Unternehmern von dem vierprozentigen Hausbrot anbiete, so wäre ich auch berechtigt, den Herrn Finanzdirektor beim Wort zu nehmen, als er sagte, wennemand hier im Unklaren sei, so möge er Auskunft verlangen. Ich möchte ihn also fragen, zu welchem Preise die Aktionäre und Obligationsgläubiger ihre Aktien und Obligationen erworben haben. Ich kenne die Details dieses Handels nicht, aber von Einzelnen weiß ich es, und zwar weiß ich von Einem, der nicht zu den geringsten Betheiligten gehört, daß er den Werth der übernommenen Aktien vom ersten Tage an als Null betrachtete, nun aber, wenn er, wie man sagt, Fr. 200 oder nach Anderen Fr. 300 per Aktie bekommt, nahezu eine halbe Million darauf gewinnt. Ich spreche mich also bestimmt dafür aus, daß zur Gültigkeit des Beschlusses 113 Stimmen erforderlich sind. Ich stimme ferner dazu, daß die Sache dem Volke vorgelegt werde, trotzdem, daß ein Mitglied der Versammlung von einem moralischen Todschatz sprach und ein anderes Mitglied diesen Antrag einen unverantwortlichen nannte. Wenn man sagt, das Volk verstehe nichts davon, so sollten wir, die wir hier das Volk vertreten, mit solchen Bemerkungen etwas zurückhalten. Ich glaube, das Volk werde es wohl begreifen, wenn von ihm 7 Millionen gefordert werden und es statt 4 Prozent $4\frac{1}{2}$ Prozent Zins zahlen muß. Was die formelle Berechtigung der Verufung an das Volk betrifft, so stütze ich mich in dieser Beziehung auf die Verhandlungen des Verfassungsrathes und zwar auf einen Redner, den ich nennen werde, wenn man es verlangt. Er sagt: „Ich stimme gegen das Veto. Es kann Fälle geben, wo Anfragen an das Volk zu stellen sind. Es ist nothwendig, daß das Volk im Rücken des Großen Rathes stehe, z. B. im Falle eines Krieges, bei wichtigen Finanz- und Prozeßreformen u. s. f.“ Das wurde ausdrücklich zur Motivirung des betreffenden Verfassungartikels angebracht, und wenn Sie die fernern Verhandlungen lesen, so werden Sie sehen, daß man gar nicht der Ansicht war, daß nichts mehr vor das Volk gebracht werden soll. Nach § 6 soll vor das Volk gebracht werden: 1) die Frage über Revision der Verfassung (des Bundes oder des Kantons); 2) die außerordentliche Gesamterneuerung des Großen Rathes; 3) diejenigen Gegenstände, welche dem Volke durch Gesetze zum Entscheide übertragen werden. Danach sind wir offenbar berechtigt, die Sache zum endlichen Entscheid vor das Volk zu bringen. Man hat eingewendet, der Art. 6 rede bloß von „Gesetzen.“ Allerdings, aber was ist ein Gesetz? Darüber kann kein Zweifel sein. Gesetz ist jede vom Gesetzgeber ausgehende Willenserklärung. Das Gesetz in der Regel zweimaliger Berathung unterliegen, der heutige Vertrag aber nicht, thut nichts zur Sache. Nur bleibende Gesetze müssen zweimal berathen werden, bloß vorübergehende nicht. Das vorliegende ist ein solches vorübergehendes Gesetz, aber es hängt also bloß vom Großen Rath ab, daßselbe vor seiner endlichen Inkrafttretung noch dem Volke vorzulegen, und darauf geht mein Antrag. Ich verwerfe also den Vertrag und lasse mir durch drohende Worte, von moralischem Todschatz u. dgl. nicht imponieren. Ich stimme gegen das Eintreten; wenn dieses beschlossen werden sollte, stimme ich gegen die Genehmigung des Vertrages, und wenn alles durchgeht, zur Vorlage an das Volk, und wenn auch dies nicht belieben sollte, so will ich

dann denen, die sonst immer vom Volke reden, und Andere verdächtigen, wenn sie nicht ihrer Ansicht sind, die Verantwortlichkeit überlassen.

B r u n n e r. Ueber die Sache selber werde ich mich nicht aussprechen, dagegen erlaube ich mir ein Wort zur Erwiderung gegenüber dem vorlebten Redner. Ihr verehrt Herrn Repräsentanten der Stadt Bern habt so eben gehört, daß Ihr Ignoranten in Euer eigenen Interesse setzt. Man sagte Euch, wenn es sich um ein gemeinnütziges Werk handle, so verschließen die Herren ihre Kasse. Es ist wirklich bezüglich der Ostwestbahn etwas zu sagen. Es ist dieses Unternehmen Jädermann als ein solides Unternehmen bekannt, das sehr gewissenhaft verwaltet worden; daher ist es unverantwortlich, daß die Herren von Bern demselben nicht bereitwillig ihre Kasse öffneten, und ich möchte Euch anrathen, wenn solche Fragen je wieder zur Behandlung kommen, daß Ihr bei Herrn Kaiser im Jura Euch Raths erholet, was in Euer Interesse sei, und wenn ein Schwindler kommt und Euer Vermögen, das Ihr von den Vätern ererbt und durch eigene Sparsamkeit geäußnet, von Euch verlangt, es ihm zu geben! — Herr Kaiser spricht von einer armen Bevölkerung in Bern, die man nach Belieben leiten könne, da sie ohne Verdienst sei. Herr Kaiser hat sich darin widersprochen, denn er weiß, daß nur eine Arbeiterbevölkerung, wie die unter ihm stehende allfällig zu gewissen Zwecken geleitet werden kann. Wenn Herr Kaiser daher gerecht sein wollte, so müßte er das Gegenteil behaupten, denn wenn man eine Bevölkerung benutzen will, so muß man denen Arbeit geben, die man unter seinem Einfluß haben will. Uebrigens frage ich: ist der Gemeinstimme von Bern so zurück, wie man darstellen wollte? Bietet die hiesige Bevölkerung nicht zu allen gemeinnützigen Werken die Hand? Sorgt sie nicht für Verschönerung der Stadt durch Neubauten? Kann Herr Kaiser so etwas vom Jura sagen? — Ich wünsche, ich könnte so etwas von meiner heimathlichen Gegend sagen. Wenn Unglück geschieht, wer ist zuerst bei der Hand? Sind es etwa die Eisenarbeiter des Jura? Wahrhaft, einen solchen Vorwurf hat die Stadt Bern nicht verdient! Im Weiteren kein Wort; nur so viel zur Rechtfertigung der verehrten Repräsentanten der Stadt Bern.

F r i e d l i , Friedrich. Ich erlaube mir nur ein paar Worte. Es wurde heute Abstimmung durch Namensaufruf verlangt; da ich aber nicht weiß, ob dieser Antrag angenommen wird oder nicht, so erkläre ich, daß ich nicht zum Eintreten stimme und zwar aus dem einzigen Grunde, weil der Zinsfuß der Kaufsumme auf $4\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzt ist, und ich nicht will, daß das Volk glaube, daß daraus eine Erhöhung des allgemeinen Zinsfußes entstehe. Ich bin heilig überzeugt, daß wir einen höhern Zinsfuß haben werden; er ist schon jetzt höher als früher. Wenn der Staat einen so hohen Zins zahlt, so wird dieser Glaube sich bei der arbeitenden Klasse verbreiten, der Große Rath sei schuld daran. Ich will nicht den Namen haben, daß ich dazu gestimmt habe, vielleicht aus eigenem Interesse oder aus Unkenntniß. Könnte man den Zinsfuß anders stellen, so würde ich mit Freuden zu Allem stimmen, um einmal diesen Zankapsel zu beseitigen. Es wäre noch mehr zu sagen über den Zinsfuß. Mit den 7 Millionen ist es nicht gemacht. Es wurde ein zweites Dekret ausgeheilt, in dem es sich um 9 Millionen handelt, und ich fürchte, man würde auch dort einen Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Prozent haben. Man muß eben solche Anleihen nicht aufnehmen, wenn das Geld am raschesten ist. Diese Eisenbahnfragen kommen in die ungeschickteste Zeit. Wenn wir heute die Ausgabe von Staatschuldenscheinen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent beschließen, so bin ich heilig überzeugt, daß es nicht 2—3 Jahre geht, bis kein Geld mehr um 4 Prozent erhältlich ist. Ich weiß nicht, wie das geht; ich stimme nicht dazu. Ich wünsche, man würde es dem Volke vorlegen, aber ich habe auch Bedenken, ob schon man früher gesagt hat: Volksstimme — Gottes Wille! so habe ich doch

die Erfahrung gemacht, daß es nicht immer richtig ist. Ich unterziehe mich immer der Mehrheit, aber ich erfahre aus den angegebenen Gründen, eine Erhöhung des Zinsfußes thut der arbeitenden Klasse und derjenigen, die uns Alle ernährt, am meisten wehe. Diejenigen, welche nicht reden, sind mehr zu bedauern, als wir hier.

G i r a r d. Ich werde nicht lang sein, denn es ist unnütz, in diesem Momente die Meinungen bilden zu wollen, die alle festgestellt sind. Da ein Redner Abstimmung durch Namensaufruf beantragte, so halte ich darauf, meine Stimmgebung zu motiviren. Was man hier seit zwei Tagen bemerken konnte, ist, daß die Opposition besser organisiert ist als im Monat April, so daß ich Herrn Tieche, welcher glaubt, es bestehet keinerlei Einverständniß, antworten kann, daß eine Versöhnung vorausgegangen sei, und daß die Opposition, die heute den Kampf aufgenommen hat, dieselbe ist, welche gegen den Ankauf der Ostwestbahnen durch den Staat gearbeitet hat. Man möchte alle Projekte über den Haufen werfen, was den Interessen des Kantons, seiner Politik in Eisenbahnsachen zuwider ist. Das hieße sich dem Unbekannten anheimgeben, das hieße, mit einem Schlag die Liquidation der Ostwestbahngesellschaft durch den Bankrott herbeiführen; ich weiß nicht, ob die Regierung alsdann noch etwas machen könnte. Aus diesen Erwägungen stimme ich zur Vorlage der Regierung, und ich glaube nicht, daß man dieselbe abändern könnte, wie Herr Blösch glaubt. Ebenso wenig pflichte ich den Einwürfen bei, welche gegen den Zinsfuß der Obligationen gemacht wurden, denn der Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Prozent entspricht vollständig unsren gegenwärtigen Verhältnissen. Was den Entschied selbst betrifft, so theile ich die Ansicht des Herrn Blösch nicht. Ich bin vielleicht im Unrecht, aber mir scheint, der § 27 III. lit. e der Verfassung steht den Fall vor, um den es sich hier handelt. Er lautet: Dem Großen Rath ist übertragen „die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat ein Grundeigenthum erwirkt oder veräußert, wenn im ersten Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als 5000 Schweizerfranken beträgt.“ Handelt es sich nun um etwas Anderes als um den Ankauf eines Grundstückes? Sind die Eisenbahnen ertragsfähige Unbeweglichkeiten? Die Erwerbung könnte sich in einer andern Gestalt darbieten. Vor einigen Tagen haben wir ein Gesetz über die Pferde- und Hornviehzucht berathen. Im Kanton Waadt liefert der Staat den Privaten ungeheure Weiden im Thale von Baulion. Wenn man nun, statt uns den Ankauf von Eisenbahnen vorzuschlagen, uns den Ankauf von Weiden um eine Million beantragen würde, könnte man dann sagen, es sei zu einem solchen Beschlusse die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Großen Rathes erforderlich? Ich glaube nicht, und so spricht denn auch die von Herrn Blösch angeführte Interpretation zu Gunsten der vorliegenden Sache.

Herr Berichterstatter. Nachdem der Große Rath am 6. April seine bekannte Schlussnahme gefaßt hat, glaubte wohl keiner der Herren, die dazu gestimmt, daß man auf heute eine Wiederholung der damaligen Verhandlungen haben würde. Und doch ist es so. Ich faßte damals die Stellung des Regierungsrathes so auf, daß derselbe vom Großen Rath einen Auftrag erhalten habe, dessen Vollziehung ihm oblag, und daß es sich dann vor dem Großen Rath einfache darum handeln werde, ob diese Behörde mit der Art und Weise, wie der Auftrag vollzogen wurde, einverstanden sei. Anders faßten mehrere Redner, wie die Herren Ganguillet, von Gonzenbach u. s. w. die Stellung des Regierungsrathes hier auf. Die Regierung hielt sich an den Großerathsbeschluß vom 6. April, die genannten Herren wollen denselben umwerfen; das ist der Zweck ihres Auftrittens, und da fragt es sich: will der Große Rath an seinem Beschlusse festhalten? Ich gestehe den Herren die Berechtigung vollständig zu, den Beschuß anzugreifen, aber dann müssen sie sich den Vorwurf gefallen lassen, daß sie sich einem Beschuß des Großen

Rathes nicht unterordnen, und wohin kommt man damit in einem republikanischen Staate? — Ganz wie früher, legte Herr Gangullet auch diesmal eine Rentabilitätsberechnung vor; der Herr Finanzdirektor sagte ihm, er komme damit um ein Jahr zu spät, und ich selber glaube, es war dieselbe Berechnung, die er schon mehrere Male vor Ihnen zum Besten gegeben. Es fiel mir dabei eine Anekdote ein. Es war seiner Zeit ein alter Professor in Bern, der gern Histörischen erzählte; als er eines Tages ein solches vortrug, bemerkte ihm sein Sohn, er habe das nämliche schon öfter erzählt. Thut gar nichts, meinte der alte Professor, kannst es noch einmal hören! So geht es mir mit Herrn Gangullet. Herr v. Gonzenbach erinnerte daran, wie oft er den Finger aufgehoben und dem Großen Rath gesagt habe, er möge sich in Acht nehmen. Dieses gestehe ich ihm zu, aber ich frage, ob er dann nicht immer selbst das Mögliche gethan hat, um gegenüber den Absichten des Großen Rathes das Unternehmen der Ostwestbahn scheitern zu machen. Es ist übrigens nichts wohlfeiler, als immer nur ein warnender Prophet zu sein. Kommt die Sache schlimm, so hat man es zum Voraus gesagt, andernfalls kümmert sich dann Niemand mehr darum. Bedenfalls werden aber damit keine großen Schöpfungen erzielt. Von anderer Seite wurde gesagt, es handle sich um ein Schwindelgeschäft. Das nehme ich nicht an. Die Angelegenheit der Ostwestbahn ist kein Schwindelgeschäft, sie wird jedenfalls ihre Zukunft haben. Ich will Ihnen bei diesem Anlaß mittheilen, wie man hier in Bern von konserватiver Seite über die Sache urtheilte. Ein Stadtberner sagte mir: Ihr Herren, Ihr seid zu gute Berner-Muzen, Ihr meint es zu gut mit der Stadt, und dies mögen unsere Leute nicht leiden! Ich möchte noch auf eine Thatsache hinweisen. Schaut um Euch, betrachtet die schönen Felder rins um die Stadt; was für ein Kapital liegt darin? Es liegt zwar nicht ganz brach da, aber es hat nur einen Ertrag von $1\frac{1}{2}$ – 2 Prozent, wie man mich versicherte; also nicht mehr, als die Ostwestbahn selbst nach Annahme der Gegner abwerfen wird. Warum begnügt sich die Stadt hier mit solchen Zinsen, und schreit dann über die Nichtrentabilität des Unternehmens der Ostwestbahn, die doch der öffentlichen Wohlfahrt dient, während jene todten Stadtfelder derselben geradezu eine Schranke entgegensehen! Sei man billig. Wenn übrigens die Stadt Bern eine andere Stellung gegen das Unternehmen der Ostwestbahn eingenommen hätte, so stände es anders, und wenn es nicht günstiger steht, so haben wir es der Stadt Bern zu verdanken. Ich habe noch einige untergeordnete Punkte zu berühren, um dann zur Hauptsache überzugehen. Herr Stoss sagte, es handle sich um eine Spekulation. Ich stelle ihm den Satz entgegen: Eisenbahnen sind verbesserte Straßen, oder, richtiger gesagt, verbesserte Posten. Hat nun der Staat nicht auch bei den Posten gewisse Opfer gebracht, hat er sie als ein gewöhnliches Geschäft behandelt? Nein. Herr Stoss machte der Regierung ferner einen Vorwurf, den ich nicht hinnehmen kann: es seien die Akten mangelhaft vorgelegt worden. Wenn je ein Geschäft gründlich behandelt wurde, so ist es das vorliegende. Letztes Jahr schon wurde vom Großen Rath eine Kommission niedergesetzt; nachdem dieselbe die Sache untersucht, trat der Große Rath zusammen und deliberirte zwei Tage lang darüber. Jetzt kommen wir mit neuen Vorlagen, die jedem, der es verlangt, zur Einsicht bereit gestanden sind. Wenn Herr Stoss verlangt, daß man ihm die Akten in's Haus schicke, so gienge dies zu weit; das wird billigerweise Niemand fordern können. Man fragt, wie es mit den Arbeiten auf der Linie Biel-Neuenstadt stehe. Die nothwendigsten Arbeiten wurden ausgeführt und der Beschlüß der Regierung geht dahin, daß sie die Verrechnung kompensationsweise gegenüber der Gesellschaft übernehmen wollte. Mehrere Redner verbreiteten sich über die Rentabilität, über die Konsequenzen des heutigen Beschlusses gegenüber dem Jura, über den Staatsbau u. s. f. Ich glaube, das gehört nicht höher und behalte mir vor, meine Ansicht darüber auszusprechen, wenn das zweite Dekret zur Behandlung kommt. Es handelt sich jetzt lediglich um eine loyale Volk-

ziehung des früheren Großenrathsschlusses. Noch eine Bemerkung über die Gültigkeit dieses Beschlusses. Die Regierung hält fest daran, daß der Beschluß vom 6. April vollständig gültig gefaßt worden ist, aber mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache wollte sie noch die Ratifikation des Großen Rathes einholen. Uebrigens erinnere ich daran, daß kein einziges Kommissionsmitglied, Herr v. Gonzenbach ausgenommen, der Ansicht gewesen wäre, daß die Sache noch einmal hiehergebracht werden müsse. Mögen die Stimmen fallen, wie sie wollen, die absolute Mehrheit der Anwesenden genügt vollkommen, weil es sich nur um die Ausführung eines gültig gefaßten Beschlusses handelt. Ueberdies handelt es sich hier jedenfalls nicht um ein Anleihen oder um eine Verminderung des Staatsvermögens, denn es heißt im vorliegenden Dekrete ausdrücklich, über die Beschaffung der diesfalls nöthigen Geldmittel werde der Große Rath besonders beschließen. Es wurde nun der Antrag gestellt, nicht einzutreten. Ich begreife diesen Antrag nicht. Mag man den Vertrag annehmen oder verwerfen wollen, so glaube ich, müsse man auf den Gegenstand eintreten; dann wird es sich fragen, ob man annehmen oder verwerfen wolle. Ein zweiter Antrag geht dahin, daß man nicht sofort eintrete, sondern die Sache an die Staatswirtschaftskommission weise. Ich wies gestern bereits darauf hin, daß, wenn man dies wollte, es vor dem früheren Beschluß hätte geschehen sollen. Jetzt würde der Große Rath in eine eigenthümliche Stellung kommen, wenn er, nachdem er den wichtigen Beschluß vom 6. April ohne Anhörung der Staatswirtschaftskommission gefaßt, nun für die bloße Vollziehung derselben ein Gutachten von ihr verlangen würde. Von zweien Eines: entweder ist die Anhörung der Staatswirtschaftskommission im vorliegenden Falle nicht nöthig, oder wenn sie nöthig ist, so hätte sie früher stattfinden sollen. Nun komme ich zu den Abänderungsanträgen, welche gestellt wurden. Man nahm zuerst einen Anlauf gegen den Kaufpreis, indem man sagte, die Regierung sei zu weit gegangen. In dieser Beziehung finde ich den Vorwurf eigenthümlich. In der früheren Sitzung des Großen Rathes bekämpfte die Regierung die Festsetzung einer bestimmten Kaufsumme im Maximum, weil, wenn die Gesellschaft wisse, wie viel die Regierung zahlen dürfe, sie ihre Stellung dann nachrichten werde und dann nicht zu erwarten sei, der Kaufpreis werde unter dem Maximum bleiben. Bei den Kaufunterhandlungen beobachtete die Regierung die größte Vorsicht; sie ernannte zwei Sachverständige, um die Ausmittlung d. s. wahren Kaufwertes so unparteiisch als möglich zu ermitteln, und heute freute es mich, daß über die Unparteilichkeit des Expertengutachtens kein Zweifel erhoben wurde. Die Experten nahmen die Schätzung vor, und es ist durchaus nicht richtig, wenn Herr Egger behauptete, dieselben hätten auf keinen Minderwert Rücksicht genommen. Ich stöße hier auf einen Punkt, den ich lieber nicht berührt hätte, aber wenn Herr Egger sich verlegen fühlt, daß man seine Berechnung nicht als Grundlage annahm, so hätte er sich mit etwas weniger Gereiztheit aussprechen können. Ich muß gestehen, daß ich zu den Berechnungen der Kommission kein Vertrauen hatte, weil sie nur auf Vermuthungen beruhten und sich bei der ersten Berechnung, gestützt auf welche die Kaufsumme auf 6 Millionen festgesetzt wurde, sogleich ein Erthum von Fr. 900,000 ergab. Oder ist es nicht so? Nun liegt ein Expertengutachten vor, in das ich volles Zutrauen habe und dessen Wirkung die war, daß die öffentliche Meinung im ganzen Kanton sich dahin geltend machte, daß man nun 7 Millionen für die Bahn bezahlen müsse, wenn man sie überhaupt kaufen wolle, und ich hörte nicht, daß irgend Jemand sich in der öffentlichen Presse dagegen ausgesprochen hätte. In Verbindung damit steht der Art. 4 des Vertrages, und ich muß gestehen, ich erwartete nicht, daß man dem Regierungsrath einen Vorwurf daraus machen werde, ausgenommen etwa, wer à tout prix nicht nach Luzern bauen will, wer Freude daran hat, wenn die Eisenbahn in Langnau stecken bleibt. Aber darum ist es nicht zu thun. Herr Direktor Simon, der sich viele Verdienste um

das Unternehmen erwarb, beabsichtigt nämlich mit Hülfe des vorhandenen Aktienkapitals, das doch bei 6 Millionen beträgt, und mit Hülfe von Luzern und Zürich, wo er ebenfalls Anhaltspunkte hat, die Gesellschaft zu rekonstituiren, das Aktienkapital auf 12 Millionen zu bringen und das Uebrige auf Obligationen aufzunehmen. In wieweit es gelingen wird, weiß ich nicht; es ist aber ein Projekt, das in der Hand eines gewandten Mannes gedeihen kann. Wenn nun der Staat einen Wechsel unter der Bedingung ausstellt, daß die Fortsetzung der Linie nach Luzern innerhalb sechs Jahren stattfinde, ist es dann nicht zu rechtfertigen? Ich fürchte nur, daß trotzdem die Bedingung nicht erfüllt werde; aber zu wünschen ist es, weil die übrigen Linien der Ostwestbahn durch den Fortbau nach Luzern alimentirt werden. Indes mögen Sie nach Gutfinden entscheiden; es handelt sich hier nicht um eine bindende Vertragsbestimmung, und just weil der Vertrag dennoch in Kraft bleibt, auch wenn Sie den Art. 4 verwerfen, vindizire ich mit Herrn Scherz dem Regierungsrathe das Recht, Anträge vor den Grossen Rath zu bringen. Was die Ausgabe von 4½ prozentigen Obligationen betrifft, so bemerke ich vorläufig nur, daß Herr v. Gonzenbach, Ganguillet u. s. w. sich in dieser Beziehung in einen eigenthümlichen Widerspruch verwickeln. Herr Ganguillet will den Zinsfuß auf 3½, Herr v. Gonzenbach auf 3 und Herr Egger auf 4 Prozent reduzieren. Was sagten aber die Herren Ganguillet und v. Gonzenbach in der früheren Sitzung? Sie sagten, man werde das Geld nicht unter 5 Prozent erhalten. Heute sagt man ferner: nur nicht Staatschuldscheine zu 4½ Prozent, lieber ein Anleihen zu 5 Prozent. Man mühet also dem Regierungsrathe zu, ein Anleihen statt zu 4½ Prozent zu 5 Prozent aufzunehmen und den Herren Frankfurtern dafür obendrein noch Provision zu zahlen. Eine solche Logik kann ich unmöglich reimen. Ich wiederhole, daß in den früheren Berichten so wenig als in der früheren Berathung ein Mensch davon gesprochen hat, daß man um 4 Prozent Geld bekommen werde; heute ist der Preis des Geldes plötzlich wohlfeiler geworden. Ich muß gestehen, es will mir fast scheinen, als ob man nicht Schwierigkeiten ausräumen, sondern machen wolle. Was das Anleihen selbst betrifft, so glaube ich, dagegen lasse sich nicht viel einwenden. Die Eidgenossenschaft mußte schon einen ziemlich hohen Preis zahlen, und auch wir werden uns nach dem Kurse richten müssen, den das Geld einmal hat. Uebrigens erinnere ich noch an die Bestimmung des Vertrages, wonach es dem Staat freistehet, innerhalb Jahresfrist aufzukünden. Die Herren Ganguillet und v. Gonzenbach haben also die beste Gelegenheit, dem Staat unterdessen zu 4 Prozent Geld zu verschaffen. Der Vertrag ist auch in dieser Beziehung vorsichtig abgeschlossen. Man sagt nun, das sei ganz gut, aber man wisse doch, wie die Gesellschaft gestanden, daß die Gläubiger am Ende um jeden Preis hätten nachgeben müssen. Das ist möglich, wenn man einen nach dem Andern hätte vergeltstagen lassen. Aber daß dies der Stellung des Staates angemessen war, glaube ich durchaus nicht. Herr v. Gonzenbach beantragt, daß der Staat seine frühere Aktienbeteiligung in Anspruch bringe. Das frapptierte mich im höchsten Grade. Mein ursprünglicher Antrag ging dahin, den Kaufpreis auf 8 Millionen zu bestimmen; ich wollte dann aber von dieser Summe vor Allem die Staats- und Gemeindeaktien abziehen, und am entschiedensten war Herr v. Gonzenbach dagegen. (Herr v. Gonzenbach bemerkt, das sei gar nicht der Fall gewesen, worauf der Redner fortfährt:) Ich erinnere Herrn v. Gonzenbach an die betreffende Kommissionssitzung. Mein Antrag war der günstigste für den Staat, aber auch zum Vortheil für die Gesellschaft, weil sie damit am schnellsten aus der Kalamität gekommen wäre. Im gegenwärtigen Zeitpunkt macht jedoch der Beschluss des Grossen Rathes Regel und dieser schreibt einen Aktienabzug nicht vor. Ich komme nun zum Antrage des Herrn Fischer, und da muß ich gestehen, daß es mir gewissermaßen gehen mag, wie vielen Andern, indem es den Eindruck auf mich macht, daß man auf Umwegen zu erreichen suche, was direkt nicht erreichbar

Tagblatt des Grossen Rathes 1861.

ist. Was beantragt Herr Fischer? Einen kleinen Zusatz zum vorliegenden Dekrete, welcher dahin geht, dasselbe erst dann in Kraft zu setzen, wenn die beiden andern behandelt sein werden. Das hat nur den Zweck, heute gar nichts zu machen. Morgen haben wir uns mit der Frage des Staatsbaues zu beschäftigen; möglicher Weise wird der Antrag gestellt, die Sache an eine Kommission zu weisen; die Folge davon wäre: Liquidation, die ganze Mühe und Arbeit wäre umsonst und der Fall der Gesellschaft wäre da. Ich glaube, ein solcher Antrag könnte nicht angenommen werden, ohne Alles wieder aufs Spiel zu setzen. Man soll offen und loyal sagen, was man will. Uebrigens kann man es dem Herrn Fischer nie recht treffen. Das erste Mal brachte die Regierung Ankauf, Staatsbau und Anleihen in einem Dekrete vor; das war nicht recht, man verlangte Trennung. Jetzt bringt die Regierung drei verschiedene Dekrete, und jetzt ist es wieder nicht recht. Deshalb sage ich: es ist eine Diffikultätenmacherei. Von anderer Seite wurde uns der Rath gegeben, die Regierung möge noch eine Summe in Reserve behalten für Gläubiger, die allfällig noch zum Vorschein kommen möchten. In dieser Beziehung erinnere ich nur an den Art. 5 des Vertrages, durch welchen die ganze Bahn dem Staat schuldenfrei übergeben werden soll. Dieser Artikel in Verbindung mit Art. 3, wonach die Regierung die Verwendung der Kaufsumme überwacht und eventuell selbst ausbezahlt, gibt der Regierung hinreichende Mittel an die Hand, die Interessen des Staats zu wahren. Herr Mühlenthaler möchte auch des Pachtzinses erwähnen, den die Centralbahn für den Betrieb der Linie Biel-Neuenstadt zu zahlen hat. Ich glaube jedoch, der genannte Redner könne sich mit der Redaktion des Art. 6 beruhigen, wo der Nutzen- und Schadensansang im Allgemeinen festgestellt wird. Ich komme nun zum Veto, für das die Herren Ganguillet, v. Gonzenbach und Blösch das Wort führten. Ich halte mit Herrn Büscher entschieden dafür, daß der darauf bezügliche Antrag verfassungswidrig sei und daß der § 6 gar nicht auf den vorliegenden Fall passt. Wie Herr Büscher bereits bemerkte, müßte zuerst durch ein Gesetz regulirt sein, was dem Volke vorgelegt werden soll, dann erst könnte man die Abstimmung verlangen. Wenn man zur Erledigung der heute in Behandlung liegenden Frage ein solches Gesetz erlassen will, so müßte man demselben rückwirkende Kraft geben, und das wird man nicht wollen. Mehr noch als den Buchstaben des § 6 haben wir den Geist der Verfassung in's Auge zu fassen, und wenn Herr Blösch sich auf ein Votum des Herrn Stämpfli vom 21. April 1846 beruft, so erinnere ich daran, daß am 10. Juni gl. Jahres das Veto abgelehnt und verworfen wurde, und ich glaube, es geschah zum Glücke des Kantons. Wir sind ein repräsentativ, nicht ein absolut demokratischer Staat. Solche Einrichtungen, wie das Veto mögen in kleinen Kantonen am Platze sein. Mit fällt es übrigens auch auf, daß man dem Volke Eisenbahnfragen zum Entscheide vorlegen will. Ich habe alle Achtung vor dem Volke und traue ihm ein gutes Urtheil zu, namentlich in Sachen, über die es der Natur der Sache nach ein Urtheil haben kann; ich unterschäze seine Einsicht keineswegs. Aber da man seit dem Bestande unserer Verfassung noch nie das Bedürfnis gefühlt hat, an das Volk zu appelliren, und ihm nun plötzlich eine Finanzfrage vorlegen will, so gibt dies zu Vermuthungen Raum, die man geradezu mit Entrüstung zurückweisen soll. Liegt das in der Stellung des Grossen Rathes, wenn es sich um einen Vertrag in einer Eisenbahnfrage handelt, Gadmern und Guttannen zusammenzuberufen, um die dortige Bevölkerung darüber entscheiden zu lassen? — Ich sage aber auch hier: der Antrag kommt post festum. Es ist ja beschlossen, die fraglichen Linien um 7 Millionen anzukaufen; man hätte sich also die Berufung auf das Volk früher vorbehalten sollen. Damals aber behielt sich der Große Rath nicht einmal die Ratifikation vor, jetzt will man gar an das Volk appelliren! — Herr Manuel will eine Verwahrung zu Protokoll geben, um jede Verantwortlichkeit abzulehnen. Nach § 56 des Verantwortlichkeitsgesetzes ist der

Große Rath für seine Verhandlungen Niemanden verantwortlich als dem Volke, „und das einzige Verfahren, wodurch diese Verantwortlichkeit geltend gemacht wird, besteht in der Anwendung des verfassungsmäßigen Rechts einer außerordentlichen Gesamterneuerung des Großen Rathes.“ Wenn nun Herr Manuel glaubt, es werde eine solche Gesamterneuerung stattfinden und er vielleicht sich seine Stelle im Großen Rath wieder sichern will, so begreife ich seine Verwahrung, aber sonst begreife ich sie nicht. Der Große Rath hat beschlossen, er hat dem Regierungsrath eine Vollmacht erteilt, und dieser brachte es mit großer Mühe dazu, einen Antrag zu stellen, gegen den nichts vorgebracht wurde, was nicht widerlegt worden wäre; und nun soll der Große Rath einmal abschneiden, nicht, nachdem man das Ufer glücklich erreicht, das Schiff zurückstoßen und es auf die Liquidation ankommen lassen. Was die Abstimmung durch Namensaufruf betrifft, so habe ich nichts dagegen einzubringen, das ist Sache des Großen Rathes. Ich schließe mit dem wiederholten Antrage, Sie möchten dem Vertrage Ihre Genehmigung erteilen.

Ganguiet. Ich sehe mich gegenüber dem Herrn Finanzdirektor, welcher sowohl mir als dem Herrn v. Gonzenbach Irrtümer vorwarf, zu einer Berichtigung veranlaßt. Wenn ich den Bauwerth der ausgeführten Arbeiten der Ost-Westbahn auf Fr. 8,400,000 angab, so stützte ich mich dabei auf die Rechnung des Herrn Simon. Auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, als unterziehe man sich nicht, habe ich zu erwiedern, daß ich keinen Grund habe, gegen meine Überzeugung zu stimmen.

Mühlenthaler zieht seine Anträge zurück.

Herr Präsident. Ich muß bemerken, daß infolge des Austritts zweier Mitglieder der Große Rath nur noch 223 Mitglieder zählt, so daß die absolute Mehrheit derselben 112 beträgt. Was die Abstimmung durch Namensaufruf betrifft, so kann ich sie unmöglich vornehmen; sie widerspricht den Bestimmungen dem Reglemente, nach welchem die Abstimmung entweder durch das Handmehr oder durch Aufstehen und Niedersitzen vor sich gehen soll; eine dritte Abstimmungsweise ist nicht zulässig. Würde Herr Steiner auf seinem Antrage beharren, so müßte ich es dem Großen Rath vorlegen, indem ich das Reglement handhabe; aber der Große Rath ist der eigentliche Ausleger derselben.

Der Herr Berichterstatter verlangt, daß Abänderungsanträge zum Vertrage, früherer Uebung gemäß, als gar nicht zulässig dahins fallen, mit Ausnahme der auf den Art. 4 bezüglichen Anträge, weil dieser Artikel nicht einen absoluten Bestandtheil des Vertrages bilde.

Herr Präsident. Es wurde nicht immer so gehalten, wie der Herr Berichterstatter bemerkt. Man hat auch schon Abänderungen zu Verträgen beschlossen, worauf dann der Gesenstand wieder zu neuer Unterhandlung zurückgewiesen wurde. Nach dem Reglemente muß ich die Anträge in Abstimmung bringen, die Herren mögen dieselben wohl in's Auge fassen.

Dr. v. Gonzenbach schließt sich der Auffassung des Herrn Berichterstatters an und verzichtet auf die von ihm gestellten Abänderungsanträge, mit Ausnahme des Art. 4.

Ganguiet verzichtet auf seine Anträge nicht, vereinigt sich dagegen mit demjenigen des Herrn Egger bezüglich des Zinsfußes von 4 Prozent für die Staatschuldscheine.

Abstimmung.

Für das Eintreten
Dagegen

107 Stimmen.
67 "

Für sofortiges Eintreten	105 Stimmen.
„ Ueberweisung an eine Kommission	70 "
„ Abstimmung durch Namensaufruf	Minderheit.
„ den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	109 Stimmen.
„ Verwerfung derselben	60 "
„ einen Zinsfuß von 4½ Prozent	79 "
„ " 4 Prozent	96 "
„ Streichung des Art. 4	90 "
„ Beibehaltung derselben	82 "
„ den Zuschantrag des Herrn Fischer	Minderheit.

Fischer. Infolge Verwerfung des Zinsfußes von 4½ Prozent nehme ich an, daß der Vertrag jetzt nicht ratifiziert ist; eine Abstimmung über meinen Antrag ist also nicht nötig.

Herr Berichterstatter. Ich hingegen halte die Behauptung des Herrn Fischer nicht für richtig. Wenn Sie so verfahren, wie er vorschlägt, so kommt die Sache noch einmal höher. Sie haben den Vertrag unter einer Bedingung ratifiziert, deren Vollziehung Sie dem Regierungsrath überlassen können. Gelingt es ihm, die Gläubiger zu bestimmen, daß sie auf diese Bedingung eingehen, so wird man nicht verlangen, daß der Große Rath sich noch einmal damit befasse.

Mehrere Mitglieder erklären sich mit dieser Auffassungsweise einverstanden.

Hierauf wird die Abstimmung fortgesetzt:

Für Vorlage des Beschlusses an das Volk
Dagegen

Minderheit.
Mehrheit.

Wie der Herr Präsident den Antrag des Herrn Stuber (daß für die Gültigkeit des Beschlusses 112 Stimmen erforderlich seien) zur Abstimmung bringen will, erklärt Herr Blösch sich gegen die Abstimmung, da hierüber eine Vorschrift bestehe.

Stuber zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Riggeler verlangt, gestützt darauf, daß der Große Rath der Ausleger von Verfassung und Gesetz sei, die Abstimmung über diesen Antrag.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Stuber
Dagegen

44 Stimmen.
114 "

Schluß der Sitzung: 9½ Uhr Abends.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 28. Juni 1861.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Bucher, Bürki, Carlin, Chopard, Freiburghaus, Froté, v. Känel, Knechtenhofer, Wilhelm; Müller, Arzt; Neuenschwander, Roth in Erstigen, Ryser, Schräml, Seiter, Schler, Sigri, Steiner, Jakob, und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Blösch, Brügger, Corbat, Egger, Hector; Gsoller, Christian; Gobat, Gygar, Hennemann, Hofmeyer, Jaquet, Karlen, Jakob; Kohler, Kohli, Luginbühl, Marti, Deuvray, Prudon, Ritter, Rothenbühler, Schmid, Rudolf; Streit, Benedikt, und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf werden verlesen:

- 1) eine Mahnung des Herrn Grossrath Regoz, betreffend die Erlassung einer Vollziehungsverordnung zum Gewerbsgesetze gemäß § 103 desselben;
- 2) ein Schreiben des Regierungsrathes vom 18. I. M., womit derselbe seinen Bericht über die Staatsverwaltung im Jahre 1859 dem Grossen Rathé übermittelt.

Bevor zur Behandlung der auf die heutige Tagesordnung gesetzten Gegenstände übergegangen werden kann, werden einige andere Geschäfte behandelt, nämlich:

- 1) Gesuch des Louis Degoumois zu Tramelan-deffous, dahin gehend, daß der regierungsräthliche Entscheid vom 28. Mai 1860 wegen Revision der sämmlichen Rechnungen seiner Vormünder abgeändert werden möchte.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Abweisung, welche vom Grossen Rathé ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen wird.

2) Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgefaſſe.

Auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes wird über nachstehende Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgefaſſe ohne Einsprache beschlossen, was folgt:

1) Dem Ulrich Egli von Schangnau, Knecht im Pfaffenmoos bei Eggwil, wird die wegen böswilligen Verlaffens seines Kindes, in Anwendung des Art. 23 des Armenpolizeigesetzes auferlegte Strafe von 45 Tagen verschärfter Gefangenschaft erlassen.

2) Der Susanna Wenger von Grindelwald wird der letzte Viertel der ihr wegen Diebstahls auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe erlassen.

3) Der Kath. Schild von Guttannen, nunmehr verheirath mit Christ. Zumbach von und zu Loffen, wird die wegen außerehelicher Niederkunft auferlegte fünfjährige Gefangenschaft erlassen.

4) Dem in Anwendung des Art. 25 des Armenpolizeigesetzes zu sechs Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilten Jakob Bolliger, Mechaniker in Biel, wird diese Strafe gänzlich erlassen.

5) Dem Rudolf Spycher von Köniz wird der Rest der ihm wegen Betrugs auferlegten vierjährigen Kantonsverweisung erlassen.

6) Die dem Pierre Joseph Lox von und zu Bonfol wegen Eigenthumsbeschädigung und Chrverlegung xc. auferlegte achtmonatliche Gefängnisstrafe wird ihm zur Hälfte erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

7) Das für den wegen Betrugs zu neun Monaten Zuchthaus verurtheilten Christian Kämpfer von Bäriswil, gewesenen Müller zu Utigen, von seiner Ehefrau gestellte Gesuch um Nachlaß des Restes seiner Strafe.

8) Johann Hofmann von Mörigen mit dem Gesuch um Umwandlung der ihm wegen grober Körperverletzung auferlegten einjährigen Einsperrung in Verbannung.

Tagesordnung.

Projekt-Deſſeret

über die Vollendung und Erstellung der Eisenbahnstrecken Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau im Staatsbau.

Der Große Rath des Kantons Bern,

im Hinblick auf die Dringlichkeit des Ausbaues der dem Staate angehörenden Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau und der beförderlichen Erstellung der Linie Biel-Bern,

in der Absicht, die Eisenbahnstellung des Kantons für die Zukunft zu wahren;

verordnet:

§ 1.

Die Vollendung der Eisenbahn von Biel bis Neuenstadt und von Gümligen bis Langnau, sowie die Erstellung der Strecke Biel-Bern, haben im Staatsbau zu geschehen.

Ein besonderes Dekret des Grossen Rathes wird hierüber die weiteren Bestimmungen aufstellen.

§ 2.

Bis zu Erlaß dieses Dekretes wird der Regierungsrath den Ausbau der Linien Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau fortführen und die Bahngegenstände überwachen lassen.

Für die Strecke Biel-Bern sind einstweilen und bis zu einer weiteren Beschlussnahme des Grossen Rathes bloß die Vorarbeiten vorzunehmen.

§ 3.

Über die Beschaffung der zum Staatsbau erforderlichen Mittel, wird der Große Rath, auf besondere Vorlage des Regierungsrathes hin, beschließen.

§ 4.

Alles, was auf den Betrieb der Bahnen Bezug hat, bleibt einer späteren Entscheidung durch den Grossen Rath vorbehalten.

§ 5.

Der Regierungsrath hat Alles vorzukehren, was die Ausführung dieses Dekretes erfordert. Dasselbe ist öffentlich bekannt zu machen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, am Juni 1861.

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Präsident. Da ich voraussehe, daß diese Angelegenheit deswegen nicht zu einer großen Diskussion führen könnte, weil gestern angedeutet wurde, es werde der vorliegende Entwurf noch an eine Kommission gewiesen werden, und ich soeben vernehme, daß die Regierung und der Herr Berichterstatter geneigt seien, darauf einzugehen, so will ich nur die Frage des Eintretens und des sofortigen Eintretens in Behandlung setzen.

Sahl, Direktor der Eisenbahnen und Entstumpfungen, als Berichterstatter. Sie haben gestern beschlossen, die Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau von Staatswegen anzukaufen, ein Beschluß, dessen Vollziehung nur noch von einer Bedingung abhängt, die, wie ich hoffe, erfüllt werden wird. Ist der Staat einmal im Besitz der betreffenden Linien, so versteht es sich von selbst, daß etwas geschehen muß. Hierüber machen sich zwei verschiedene Gesichtspunkte geltend. Was vorerst die Linien betrifft, auf denen die Bauten begonnen haben, so ist absolut nötig, daß eine Unterbrechung der Arbeiten nicht eintrete; dieselben werden sonst von Tag zu Tag entwertet. Das wäre z. B. der Fall im Emmenthal mit der Emmentalbrücke, einem sehr schön ausgeführten Werke, das noch nicht ganz vollendet ist. Bei einem Einbruch der Emme würde diese Brücke Gefahr laufen weggerissen zu werden. Aehnliche Verhältnisse bestehen an andern Stellen. Wie gesagt, vom Augenblick an, wo der Staat Eigentümer der Bauten ist, darf er es im eigenen Interesse nicht gehen lassen. Gleich verhält es sich mit Biel-Neuenstadt, ganz abgesehen davon, ob Staatsbau oder Veräußerung dieser Linien an eine Gesellschaft oder an irgend wen beschlossen werde. Natürlich müßte im letztern Falle dann ein Zuschlag zur Kaufsumme gemacht werden. Nach dem vorliegenden Dekrete soll der Staatsbau im Prinzip beschlossen werden und zwar zunächst zur Vollendung der Linien Biel-

Neuenstadt und Gümligen-Langnau, während für die Strecke Biel-Bern einstweilen bloß die Vorarbeiten vorzunehmen wären. Nun hat die gestrige Diskussion einen so großen Umfang angenommen, daß man voraussehen muß, die Behandlung der Frage des Staatsbaues würde den Grossen Rath noch heute und morgen in Anspruch nehmen, ohne daß man zu einem Ziel käme, und das wäre eine Kalamität. Das war schon ein Grund, eine weitläufige Diskussion zu vermeiden. Ein anderer Grund ist der, daß gestern der Wunsch geäußert wurde, der Gegenstand möchte noch an eine Kommission gewiesen werden, und da kann dem Regierungsrath nichts angenehmer sein, als wenn derselbe durch Männer aus der Mitte des Grossen Rathes noch untersucht wird, obschon die Regierung eine abgeschlossene Meinung hat. Der Regierungsrath wird sich daher nicht widersetzen, wenn hier gewünscht wird, daß die Frage des Staatsbaues vor ihrer Behandlung im Grossen Rath noch an eine Kommission gewiesen werde. Ich will daher vor der Hand nicht näher auf die Sache eintreten, sondern stelle mir dieselbe so vor, daß, wenn das Eintreten im Allgemeinen beschlossen worden, Sie weiter beschließen würden, nicht sofort einzutreten, sondern die Sache an eine Kommission zu weisen. Dann würde der Regierungsrath seine eventuellen Anträge über das vorlegen, was einstweilen vorzukehren wäre. Diese Anträge lauten also:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Der Regierungsrath wird die Bauten auf den Linien Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau, so weit dieselben als dringlich erscheinen, fortführen und die Bahngegenstände überwachen lassen.

Für die Strecke Biel-Bern sind einstweilen bloß die Bahnstudien vorzunehmen.

§ 2.

Zu Fassung der weiteren Beschlussnahmen in Bezug auf den Bau und Betrieb der Linien Biel-Neuenstadt, Biel-Bern und Gümligen-Langnau ist der Große Rath im geeigneten Zeitpunkte wieder einzuberufen.

§ 3.

Der Regierungsrath hat alles vorzukehren, was die Ausführung dieser Beschlussnahme erfordert und dieselbe tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem der Kaufvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Ostwestbahngesellschaft zur definitiven Gültigkeit gelangt.

Sie sehen also, daß man nur vorschlägt, was sehr dringend ist. Die Gesellschaft der Ostwestbahn hat zwar schon Vorstudien auf der Linie Biel-Bern gemacht, aber dieselben sind vom Staat noch nicht geprüft worden. Ich empfehle Ihnen das Eintreten im angegebenen Sinne.

Riat wünscht einen Abänderungsantrag zum vorliegenden Dekrete zu stellen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß es sich nur noch um das Eintreten handle.

Riat. Wenn die Regierung ihren Entwurf zurückziehen würde, um einen neuen auszuarbeiten, so würde ich keinen An-

trag stellen; allein ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, den Antrag, den ich stellen werde, nicht aus dem Auge zu verlieren. Ich würde die Aufnahme eines Art. 4 folgenden Inhaltes verlangen: „Als Folge des im vorliegenden Dekrete festgestellten Grundsatzes wird der Staat unmittelbar zur Vornahme von Studien für eine Eisenbahn durch den Jura schreiten. Zu diesem Zwecke wird dem Regierungsrath der erforderliche Kredit auf die Staatskasse eröffnet.“ Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter von meinen Bemerkungen Notiz nehme, damit mein Antrag bei der Berathung, welche im Regierungsrath stattfinden wird, in Betracht gezogen werde. In zweiter Linie würde ich beantragen, was folgt: „Art. 4. Die Ausgaben, welche die Vollziehung dieses Dekretes veranlassen, können in keiner Weise auf den Steueranteil des Jura im Staatsbudget Einfluß haben.“

Herr Berichterstatter. Ich möchte Herrn Riat nur bitten, seine Bemerkung schriftlich einzugeben; ich werde nicht erwähnen, sie dem Regierungsrath vorzulegen.

Abstimmung.

Für das Eintreten
Für Ueberweisung an eine Spezialkommission Handmehr.
" "

Der Herr Präsident fragt, gestützt auf den § 17 des Großenrathsgesetzes, die Versammlung an, ob der Gegenstand an die bestehende Kommission oder an eine neu zu wählende gewiesen werden soll.

Der Herr Berichterstatter wünscht, daß die Sache nicht an eine bestehende, zu einem speziellen Zwecke gewählte Kommission, sondern an eine neue, aus der Mitte des Großen Rathes zu wählende gewiesen werde.

Dieser Vorschlag wird durch das Handmehr genehmigt.

Feststellung der Mitgliederzahl:

Für eine Kommission von drei Mitgliedern	Minderheit.
" " " fünf "	
" " " sieben "	Mehrheit.
" Wahl derselben durch den Großen Rath	69 Stimmen.
" öffentliche Abstimmung bei der Wahl	56
" geheime Abstimmung	Minderheit.
" eine Gesamtwahl	Mehrheit.

Zur Leitung dieser Wahl bezeichnet der Herr Präsident als provisorisches Bureau die Herren Großenrath Röthlisberger, Mathias, Hourtet, Regez und Lüthy.

Folgt nun die Behandlung des vom Regierungsrath empfohlenen eventuellen Antrages.

Herr Berichterstatter. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen. Das vorgeschlagene Dekret beschränkt sich auf das

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

absolut Nothwendige, und hat nur auf den Fall Bezug, wo der Staat Eigentümer der betreffenden Eisenbahnstrecken wird. Ich sehe als selbstverständlich voraus, wenn der Vertrag nicht genehmigt würde, aber auf der Strecke Gümmligen - Langnau Arbeiten zur Sicherstellung der Bauten vorgenommen werden müssten, so hätte der Regierungsrath aus polizeilichen Rücksichten solche auszuführen; z. B. wenn es sich darum handelte, die Emmenmatzbrücke zu schützen. Ich empfehle Ihnen den Beschuß zur Genehmigung.

Hässcher. Ich könnte zwar die Verantwortlichkeit denen überlassen, welche zum gestrigen Beschuß gestimmt haben. Was die provisorischen Maßregeln betrifft, um die es sich nun handelt, so bin ich nicht gegen das Eintreten, indem das Röthige geschehen muß. Hingegen wünsche ich, daß auch die Finanzfrage an eine Kommission gewiesen werde.

Der vom Herrn Berichterstatter vorgelegte Beschußentwurf wird durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag

an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes betreffend das Staatsanleihen für den Ostuwestbahnen-Ankauf.

Herr Präsident,
Meine Herren!

Dem Großen Rath liegen in der bevorstehenden Session zur Berathung vor:

1. Projekt-Beschluß, betreffend Genehmigung des mit der Ostuwestbahn abgeschlossenen Kaufvertrages über den Ankauf der Linien Neuenstadt - Biel und Gümmligen - Langnau um die Summe von sieben Millionen;

2. Projekt-Dekret über die Vollendung dieser Linien und Errichtung derselben von Biel - Bern.

Laut Art. 3 dieses letztern soll der Große Rath über die Beschaffung der zum Staatsbau erforderlichen Mittel, bestehend:

- | | |
|--|---------------|
| a. in obigem Kaufpreise von | Fr. 7,000,000 |
| b. in dem weiteren Aufwande, incl. Zinse be- | |
| rechnet auf rund | " 9,000,000 |

Zusammen also Fr. 16,000,000 auf besondere Vorlagen des Regierungsrathes hin beschließen. Diese Vorlagen bilden den Zweck gegenwärtigen Vortrages der Finanzdirektion, die um so mehr auf gleichzeitige Behandlung dringen muß, als ihr ohne hierauf bezüglichen Beschuß auch die Mittel zur Bezahlung des Kaufpreises resp. zur Vollziehung des sub Ziffer 1 erwähnten Beschlusses, wenigstens theilweise, fehlen würden.

Indem die Finanzdirektion ihre Anträge in beiliegendem Projekt-Beschluß betreffend das Staatsbahn-Anleihen formulirt, beehrt sie sich, demselben folgenden Bericht beizufügen.

Nach Art. 2 des erwähnten Kaufvertrages soll der Kaufpreis, soweit er nicht an den Staat selbst als Gläubiger für Vorschüsse verschiedener Art oder an Expropriaten zu bezahlen ist, in Staatsschuldscheinen bezahlt werden, welche vom 1. Juli an zu 4½ Prozent verzinslich sind und nach Ablauf von 10 Jahren innerhalb 20 Jahren amortisiert werden sollen unter Vorbehalt des Rechtes für den Staat, eine Rückzahlung schon nach Ablauf eines Jahres auf sechsmonatliche Kündigung hin bewerstelligen zu können. Wie hoch sich diese Kategorie von Schuldenscheinen belaufen wird, kann dermalen nicht angegeben werden, einerseits weil vorab die vorgehenden Forderungen der

Expropriaten und des Staats an Kapital und Zins zu bezahlen sind, anderseits weil auch diese weiteren Ansprüchen theilweise in Baar bezahlt werden müssen, weil ungerade Summen unter Fr. 500 sich nicht zu Ausstellung von Schulscheinen eignen. Abgesehen davon ist aber auch kein Grund vorhanden, diese Kategorie abgesondert zu behandeln; vielmehr scheint es der Finanzdirektion in der Natur der Sache zu liegen und durch die Wünschbarkeit möglichster Vereinfachung geboten zu sein, nur ein Anleihen zu stipuliren für Alles, was infolge der Staatsbahn an Geld aufgenommen werden muss, mithin jene Staatschulscheine als einen integritenden Theil dieses Anleihens bildend zu erklären, was nicht hindert, die etwas abweichenden Rückzahlungsbedingungen vorzubehalten. Soweit über den § 1 des Projekt-Beschlusses.

Im Art. 2 werden der Zinsfuß und die Form der Scheine bestimmt, so wie der Emissionskurs fixirt. Dass unter den jetzigen Geldverhältnissen, die weit ungünstiger sind als diejenigen zur Zeit des ebenfalls zu $4\frac{1}{2}$ Prozent emittirten Centralbahnanlehens, von einem niedrigeren Zinsfuß nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Hingegen wird der Große Rat die Bestimmung des Zinsfußes nicht dem Regierungsrath anheimstellen wollen, zumal die Stellung des Letztern eine festere ist, wenn er hierin gebunden ist. Zudem ist kaum zu zweifeln, dass bei den günstigen Vermögensverhältnissen des Staates Bern ein Anleihen, wie das vorliegende, zu $4\frac{1}{2}$ Prozent erhältlich ist und zwar al pari, vorbehältlich einer angemessenen Provision an die vermittelnden Geldinstitute, für die im § 6 dem Regierungsrath voller Spielraum eingeräumt wird und ohne Gefahr eingeräumt werden darf. In der Form begnügt sich das Projekt festzusezen, dass die Scheine in den drei gewohnten Summen ausgestellt und mittelst Zinscoupons verzinst werden sollen. Alles Nähere, s. B. ob sie ausschliesslich auf porteur oder auch auf bestimmte Namen auszustellen sind, sollte der Vollziehung überlassen bleiben, da hiebei die Wünsche der Vermittler in Betracht kommen, das Zweckmässigste überhaupt je nach Umständen ermittelt werden muss.

Der Art. 3 behandelt die Frage der Amortisation. Für die Heimzahlung eines für Erstellung eines zinstragenden Unternehmens aufgenommenen Anleihens, wie das vorliegende, hat der Staat nur drei Mittel:

1. Amortisation durch den Ertrag des Unternehmens selbst;
2. Aufnahme neuer Anleihen;
3. Amortisation durch Verlegung auf die Steuerkraft des Landes (Extrasteuerquoten).

Heute ist es noch unmöglich, mit irgend welchem Anspruch auf Wahrscheinlichkeit voraus sagen zu können, ob und wann die erstere Voraussetzung in's Leben treten werde, bei deren Unterbleiben der eine oder der andere der beiden andern Wege gewählt werden muss. Die Hauptfache bleibt daher heute, einerseits den Beginn der Amortisation soweit zu verschieben, dass sich mittlerweile die Bahnverhältnisse vollständig beurtheilen lassen und darauf gegründet mit der nötigen Muße das Geeignete beschlossen werden kann, anderseits dem Zeitraum, innert welchem dieses Anleihen zu amortisiren ist, eine entsprechende Ausdehnung zu geben, ohne das übliche Maass zu überschreiten. Als Endpunkt der Heimzahlung glaubt nun die Finanzdirektion das Jahr 1900 um so eher wählen zu dürfen, als Eisenbahngesellschaften der Schweiz Anleihen realisiert haben, die theilweise weit in das folgende Jahrhunder hineinreichen. Als Anfangspunkt wird 1875 gewählt, weil die an Zahlungsstatt zu gebenden Schulscheine mit 1870 rückbezahlt zu werden beginnen, die ersten Hülfsmittel zur Rückzahlung daher diesen Scheinen zugewendet bleiben müssen. Uebrigens würde man sich sehr irren, wenn man in der schnellen Heimzahlung eine Lockung für die Theilnahme suchen wollte. Gegentheils finden solide Anleihen — und als solches muss unbedingt ein Staatsanleihen des Kantons Bern gelten — eher Abnehmer, wenn die Heimzahlung nicht allzunahme gerückt ist. In der Fassung dieses § 3 hat der Regierungsrath freie Hand, die Heimzahlung zwischen 1875 und 1900 den Umständen gemäss festzusezen und

den Fall angenommen, es werde die Bahn veräußert, sogar das ganze Anleihen früher zurückzuzahlen.

Die Bestimmung des § 4, dass im Falle, wo vom Ertrag der Bahn nach Verzinsung des Anlehens und Abzug aller Kosten etwas übrig bleibt, dieser Überschuss ausschliesslich an die Abzahlung des Kapitals verwendet werden soll, bedarf keiner Erörterung.

Nach Art. 5 soll die Hälfte des Anlehens sofort realisiert werden. Es gründet sich dieses auf die Berechnung, dass der Kaufpreis von Fr. 7,000,000 innert Monatsfrist zu bezahlen ist, mit Zugang

von 1,000,000 für die pressantesten Vollendungsarbeiten Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau, so wie für die Vorarbeiten für Biel-Bern.

Die Finanzdirektion empfiehlt Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, diesen Anlehensbeschluss, dem später in Ausführung des § 1 des Dekretes über den Staatsbau ein anderer Beschluss über die Organisation des Staatsbaues folgen wird, den die unterzeichnete Direktion in Verbindung mit der Eisenbahndirektion zu entwerfen haben wird.

Zum Schlusse hat die Finanzdirektion noch ihren Bericht abzugeben über das Begehren, welches in der Protestation einer Anzahl Grossrathsmitglieder gegen die Gültigkeit des Grossrathsmesschlusses vom 6. April 1861 enthalten ist und dahin geht, es sei gleichzeitig mit den neuen Vorlagen über den Aufbau der bernischen Ostwestbahnlinien auch dem § 8 des Gesetzes vom 2. August 1849 Folge zu geben. Dieser Gesetzesparagraph lautet wörtlich:

„Mit jedem Nachtragskredite hat der Regierungsrath dem Grossen Rathe einen Nachweis über das Verhältniss der sämtlichen Budget- und Nachtragskredite zu den Einnahmen des betreffenden Mechanungsjahres zu machen und zugleich die Mittel anzugeben, aus welchen die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann oder soll.

„Den gleichen Nachweis in Betreff der Mittel hat der Regierungsrath bereits mit der Vorlage des Budgets zu machen, wenn die veranschlagten Ausgaben die Einnahmen übersteigen.“

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht schon hervor, dass dieselbe hier nicht anwendbar ist, weil es sich nicht um einen Budgetkredit und daher auch nicht um einen Nachtragskredit, überhaupt gar nicht um eine Ausgabe handelt, sondern um eine Geldanlage und ein dafür aufzunehmendes Anleihen, die vor der Hand mit dem Budget nichts zu thun haben. Während dem Baue wird dem Budget von daher nichts auffallen, indem die Zinse als Bauausgaben zu bestreiten und in deren Berechnung inbegriiffen sind, und ob nach Inbetriebsetzung der Bahnlinien das Budget einen Ausfall zu übernehmen hat, ist dermalen noch nicht gewiss, der Betrag dieses Ausfalls wenigstens ganz unbekannt. Eintretendenfalls wird es dann Sache der betreffenden Budgetberathung sein, den fraglichen Nachweis zu leisten, für den die Zahlen des jetzigen Budgets keinen Werth hätten. Einstweilen wird darauf hingewiesen, dass mit 1866 das Anleihen für außerordentliche Staatsausgaben von Fr. 1,700,000 heimgezahlt sein wird und dass also von da an die Extrasteuerquoten im Betrage von jährlich Fr. 170,000 eine andere Verwendung erhalten können.

Obwohl die Finanzdirektion den § 8 oberwähnt hier nicht anwendbar findet und obgleich derselbe seit 1849 selbst in anwendbaren Fällen nie seinem strengen Wortlaut nach verlangt worden ist, steht sie dennoch nicht an, den Nachweis über das Verhältniss der Budget- und Nachtragskredite zu den Einnahmen des laufenden Jahres zu leisten, soweit dieses im Laufe des Jahres ausführbar ist.

Der Einnahmenüberschuss, der nach Art. 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 verfügbar ist, betrug auf 31. Dezember 1860 laut Staatsrechnung Fr. 1,004,922. 26. Darauf lasten dermalen:

Uebertrag: Fr. 1,004,922. 26

a. Das Defizit des ordentlichen Budgets pro 1861 mit eventuell der Ausfall der darin in den Einnahmen enthaltenen Zinsen der Ostwestbahngesellschaften mit	Fr. 110,732
b. das außerordentliche Budget mit	" 90,000
c. der Nachkredit zu demselben für die Brünigstrasse	" 218,200
d. der Nachkredit zu demselben für Glarus	" 50,000
	" 30,000
	Fr. 498,932. —
Es bleiben somit noch verfügbar	Fr. 505,990. 26

Mit Hochachtung!
Bern, den 22. Juni 1861.

Der Direktor der Finanzen:
Scherz.

Projekt-Beschluß

betreffend das Staatsbahnanleihen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 3 des Dekretes vom Juni 1861 über die Vollendung und Errichtung der Eisenbahnstrecken Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau im Staatsbau; auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Für die Errichtung der Staatsbahn Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau wird ein Anleihen von 16 Millionen Franken aufgenommen.

Die laut Art. 2 des Kaufvertrages mit der Ostwestbahn auszugebenden Staatschuldscheine bilden einen integrierenden Theil dieses Anleihens.

§ 2.

Das Anleihen wird in Partialschuldscheinen des Staates in Summen von Fr. 5000, Fr. 1000 und Fr. 500 zum Nominalkurse eröffnet und mittelst angehängter Zinscoupons zu 4½ Prozent verzinst.

§ 3.

Die Rückzahlung des Anleihens findet serienweise statt vom Jahr 1875 hinweg und soll bis im Jahr 1900 vollendet sein. Der Regierungsrath wird jeweilen ein halbes Jahr vorans die Summe der Rückzahlungsreihe bestimmen und zu Ausmittlung der in dieselbe fallenden Scheine die Verlosung vornehmen, deren Resultat öffentlich bekannt zu machen ist.

Borbehalten bleiben die im Kaufvertrage mit der Ostwestbahn vom 10/17. Juni 1861 enthaltenen besondern Rückzahlungsbedingungen für diejenigen Schuldscheine, welche an Zahlung statt der Kaufsumme verwendet werden.

§ 4.

Der Ertrag der Staatsbahn nach Abzug aller Kosten und der Verzinsung des Anleihens, ist ausschliesslich an die Amortisation des letztern zu verwenden und bis zum Beginn derselben als Reservefonds anzulegen.

§ 5.

Die Hälfte des Anleihens, inbegriffen die laut Kaufvertrag auszugebenden Schuldscheine (§ 1), wird sofort eröffnet. Für die andere Hälfte wird der Regierungsrath jeweilen den Zeitpunkt und die Größe der Auslage bestimmen.

§ 6.

Der Regierungsrath ordnet Alles an, was auf die Realisirung und Verwendung dieses ausschliesslich für die Staatsbahn bestimmten Anleihens Bezug hat. Insbesondere ist ihm die Befugniß ertheilt, bezügliche Verträge abzuschliessen und die dahertigen Kosten (Provisionen) festzulegen.

§ 7.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, am

(Folgen die Unterschriften.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Diese Vorlage ist eine nothwendige Folge der früheren Beschlüsse in der Ostwestbahnangelegenheit. Sowie der Vertrag über Ankauf der Eisenbahnlinien durch den Staat genehmigt ist, muß man sich auch um die nöthigen Geldmittel umsehen. Wie Sie dem Berichte des Regierungsrathes entnehmen, ist für die Errichtung der Eisenbahn Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau ein Kapital von 16 Millionen Franken erforderlich. Diese Summe stützt sich auf die Berechnung von Technikern. Ich habe die Ueberzeugung, daß das Unternehmen gehörig verwaltet werde. Herr Fischer hat bereits den Wunsch ausgesprochen, daß auch dieser Gegenstand einer Kommission zu näherer Untersuchung und Begutachtung überwiesen werden möchte. Ich für mich — der Regierungsrath hat zwar in dieser Beziehung nichts beschlossen — habe nichts dagegen. In diesem Falle müßte ich jedoch den Antrag stellen, daß der Große Rath dem Regierungsrath die Vollmacht ertheile, unterdessen das Nöthige vorzukehren, um den Großen Rath im geeigneten Zeitpunkte wieder einzuberufen. Ich will vorläufig nicht weiter eintreten und gewärtige allfällige Anträge.

Fischer. Nach dem soeben gefassten Beschlüsse scheint es mir in der That angemessen, daß die nämliche Kommission, welche die Frage des Staatsbaues zu begutachten hat, auch über die Beschaffung der Geldmittel ihr Gutachten abgebe. Ich stelle daher den Antrag, dieses Dekret der nämlichen Kommission zur Begutachtung zu überweisen.

Riggele. Ich bin grundsätzlich mit der Ueberweisung an eine Kommission einverstanden, hingegen glaube ich, man werde jedenfalls der Regierung für den Fall der Genehmigung der vom Großen Rath beschlossenen Bedingung bezüglich des Zinsfußes provisorisch die Ermächtigung zu einem Anleihen ertheilen müssen. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß der Staat die direkte Auszahlung der Expropriaten, sowie die Einlösung von Wechseln und andern Maßregeln übernommen hat.

Stoos. Ich stelle den Antrag, den Entwurf der Staatswirtschaftskommission zuzuweisen. Sie ist durchaus geeignet,

die Angelegenheit zu untersuchen; sie kennt die finanziellen Verhältnisse, sowie die Kreditverhältnisse des Kantons gründlich.

S a h l i, Regierungsrath. Ich hätte gar nichts dagegen, daß die Sache der Staatswirtschaftskommission zugewiesen werde. Dagegen scheint es mir sehr natürlich, daß die nämliche Kommission, welche über den Staatsbau ein Gutachten abzugeben hat, auch über die finanziellen Mittel Bericht erstatte. Es wäre leicht möglich, daß, wenn diese Gegenstände an zwei verschiedene Kommissionen gewiesen würden, der Antrag der Staatswirtschaftskommission nicht mit demjenigen der andern Kommission harmoniren würde, und so käme man nicht zum Ziele. Wenn man einmal den Staatsbau beschließt, so ist die Anleihenfrage sehr sekundärer Natur. Was die finanziellen Mittel betrifft, so ist sehr begreiflich, daß der Regierungsrath Geld haben muß, den Vertrag, wenn er in Kraft getreten sein wird, zu vollziehen. Er hat die Expropriaten, Wechsel für eingelöste Obligationen zu bezahlen und auch für provisorische Bauausgaben zu sorgen. Ich stelle daher den Antrag, dem Regierungsrath für die Vollziehung des Vertrages, soweit sie durch Annahme des heutigen Dekretes des Großen Rethes gefordert ist, einen provisorischen Kredit zu bewilligen.

L e h m a n n, J. U., spricht sich ebenfalls für Ueberweisung an die Staatsbaukommission aus und findet es unbegreiflich, daß man zwei ihrer Natur nach im Zusammenhang stehende Geschäfte verschiedenen Kommissionen überwiesen wolle.

A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten	Handmehr.
" Ueberweisung an eine Kommission	"
" " " die Staatsbaukommission "	
" " " " Mehrheit.	
" Ueberweisung an die Staatswirtschaftskommission	Minderheit.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt hierauf Namens des Regierungsrathes folgenden Besluß zur Genehmigung:

„Der Regierungsrath wird ermächtigt, zum Ankauf der Linien Neuenstadt-Biel und Bern-Langnau, sowie zur Vollendung derselben ein Anleihen bis auf 9 Millionen Fr. aufzunehmen.“

„Dem Regierungsrath ist die Befugnis eingeräumt, nach Gutfinden die Kaufsumme an die Ostwestbahngesellschaft, so weit es die Obligationenforderungen betrifft, welchen Pfandrechte zustehen, statt in Schuld-scheinen in baar auszubezahlen.“

Der erste Antrag (fahrt der Redner fort) bezweckt die Beschaffung der nötigen Geldmittel, um die Kaufsumme zu bezahlen und die in Frage stehenden Linien zu vollenden. Die Finanzdirektion hat sich in dieser Beziehung bereits umgesehen, und es sind ihr von verschiedenen Seiten Anbieten gemacht worden, so daß nur der Abschluß fehlt. Der Kaufpreis beträgt, wie Sie wissen, 7 Millionen. Was die Vollendung der Linien kosten wird, ist nicht genau ermittelt, ich nehme an, sie werde 2 Millionen kosten. Der Betrieb der Linie Biel-Neuenstadt ist einstweilen in den Händen der Centralbahnen, man könnte sich daher allfällige auch auf 8 Millionen beschränken. Ich mache bereits gestern aufmerksam, welche Schwierigkeit es haben werde, die Obligationengläubiger zu bewegen, daß sie andere als 4½ prozentige Schuld-scheine annehmen, und es könnte an dieser Frage alles scheitern. Es sind am Ende Gläubiger, die sich um die Ostwestbahn nichts bekümmern;

dann wäre eine Liquidation bevorstehend. Man könnte nun diesem Uebelstande dadurch vorbeugen, wenn man die Betreffenden, statt in Schuld-scheinen in baar bezahlen würde. Ich hielt es für das Zweckmäßige, diese Forderungen durch Schuld-scheine zu decken, weil der Staat dabei Fr. 60 – 80,000 ersparen könnte. Bei einem direkten Anleihen wäre hier der Markt um die Prozente nicht entstanden. Wenn Sie also dieser Schwierigkeit, die eintreten könnte, begegnen wollen, so wäre der Regierungsrath zu ermächtigen, die Obligationenforderungen, denen ein Pfandrecht zusteht, in baar statt in Schuld-scheinen zu bezahlen. Ich will nun anhören.

S t u b e r wünscht zu wissen, für welche Summe der Staat Obligationen mit Pfandrecht einzulösen hätte.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß die um Fr. 2,010,000 versepten Obligationen im Nennwerthe Fr. 2,539,000 betragen; die Forderungen mit Pfandrecht röhren größtentheils von Unternehmern her.

S t u b e r. Wir kommen auf den gleichen Standpunkt zurück, wo wir gestern waren. Aus dem Berichte der Finanzdirektion ergibt sich, daß in der Staatskasse nicht baares Geld genug vorhanden ist, um die Obligationen zu bezahlen. Die Summe geht in die Millionen. Es würde sich also darum handeln, provisorisch ein Staatsanleihen aufzunehmen. Da fragt es sich: zu welchem Zinsfuß? Wenn 4½ Prozent bezahlt werden müssen und noch eine Provision dazu, so sind wir auf dem gleichen Punkte, wo gestern. Wenn der Herr Finanzdirektor nicht Mittel und Wege hat, ohne Anleihen das Nötige vorzuführen, so stelle ich den Gegenantrag.

N i g g e l e r. Ich bin so frei, eine Erläuterung zu geben. Wie Ihnen bereits gesagt wurde, sind für ungefähr 2½ Millionen Obligationen placirt, dagegen für ungefähr 2½ – 3 Millionen solcher verpfändet. Bezuglich der letztern nun ist zu bemerken, daß die Regierung sie bereits eingelöst und Wechsel dafür ausgestellt hat, die jedenfalls baar bezahlt werden müssen, sonst wird der Staat betrieben. Dann kommen die Forderungen mit Pfandrecht, im Betrage von vielleicht Fr. 300 bis 400,000. Die Forderungen, die auf Baarzahlung Anspruch haben, mögen sich auf ungefähr 3 Millionen belaufen. Dazu kommen die Expropriaten, die jedenfalls baar bezahlt werden müssen, weil nach dem Vertrage der Staat die Bezahlung derselben übernommen hat. So weit wird es nicht kommen, wie Herr Stuber behauptete. In Bezug auf die Obligationenforderungen wird es sich kaum anders machen lassen. Die betreffenden Gläubiger haben fünfprozentige Obligationen in den Händen, gestützt auf ein Dekret des Großen Rethes über Haftbarmachung der Linie Biel-Neuenstadt für das betreffende Anleihen. Nun berufen die Gläubiger sich nicht ohne Grund darauf, und es wird schwer sein sich anders zu behelfen als entweder durch Umwandlung der Obligationen in vierprozentige Staatschuld-scheine oder Baarzahlung. Aehnlich verhält es sich mit den Pfandrechtsgläubigern, die am Ende das gleiche Recht in Anspruch nehmen. Unter diesen Umständen glaube ich, man sollte kein Bedenken tragen, den Antrag des Herrn Berichterstatters anzunehmen. Was den Zinsfuß betrifft, so kann ich nicht sagen, wie die Sache sich in dieser Beziehung gestalten wird, aber ich denke, man werde gegenwärtig 4½ Prozent zahlen müssen. Auch die Bankdirektion ist dieser Ansicht.

S t e i n e r, Müller. Ich bedaure, daß man schon heute, nachdem man zwei Tage lang über die Angelegenheit der Ostwestbahn debattirt hat, mit Anträgen kommt, welche das Resultat dieser Diskussion vollständig über den Haufen werfen. Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters macht es die ganze Kaufsumme aus. Die Expropriaten und die Obligationengläubiger sollen in baar bezahlt werden; bald werden

auch die Gläubiger kommen, welche auf dem Betreibungsweg ein Pfandrecht erworben haben. Ich bedaure, daß, nachdem man, gestützt auf gedruckte Vorlagen, zwei Tage lang debattiert hat, man auf diese Art und Weise berathen will, indem man heute schon zwei Vorlagen auf liegenden Blättern in die Versammlung warf. Das Volk wird sich über ein solches Verfahren verwundern, es muß den allerschlimmsten Eindruck machen. Ich sprach gestern von den 7 Tassen Kaffee, die den Staat eine Million kosteten; ich könnte jetzt fragen, ob wir heute schon den Champagner bezahlen sollen, der gestern Abend auf unsern Beschlüsse hin getrunken wurde. Ich stelle den Antrag auf Nichteintreten.

Fischer. Ich bedaure auch, daß man auf tumultuarischem Wege progrediren will. Der auf heute an die Tagesordnung gesetzte Gegenstand wurde verschoben; nun legt der Herr Finanzdirektor ein anderes Dekret vor, und zwar nicht vom Regierungsrath aus, sondern von sich aus. Wenn wir die bloße Formfrage in's Auge fassen, so dürfen wir nach meiner Ansicht unmöglich so weit gehen, daß wir hier einen Gegenstand behandeln, ohne daß derselbe vom Regierungsrath vorberathen worden ist. Wir dürfen die vorberathende Behörde nicht umgehen; es würde einen sehr fatalen Eindruck machen. Ich gebe den Herren zu bedenken, daß sie sich nicht durch Verlegung aller Formen solche Blößen geben sollen, indem sie auf den bloß mündlichen Rapport des Herrn Finanzdirektors hin einen Beschluß von solcher Tragweite fassen. Ich wünsche also, daß dieser Gegenstand an den Regierungsrath zurückgewiesen werde, damit er heute noch oder morgen Bericht erstatte. Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir nur eine kurze Bemerkung. Wenn wir heute die Ostwestbahnobligationen zu 4½ Prozent einlösen, so ist der gestrige Beschluß umgestoßen und das möchte ich auch nicht. Ich stelle den Antrag, die Frage über Erlassung eines provisorischen Dekretes und dessen Inhalt an den Regierungsrath zurückzuweisen. Sollte das nicht belieben, so beantrage ich, die heutige Vorlage sei als tumultuarisch zu betrachten und als den gestrigen Beschlüssen zu wider nicht anzunehmen.

Herr Berichterstatter. Ich habe auf den formellen Einwurf des Herrn Fischer zu erwiedern, daß die Finanzdirektion vom Regierungsrath ermächtigt ist, diesen Vorschlag dem Großen Rath zu machen. Es geschah immerhin im Auftrage des Regierungsrathes, wenn auch die Redaktion von mir aus vorgelegt wurde.

Dr. Manuel. Ich bin auch der Meinung des Herrn Niggeler, daß die zur Einlösung der Obligationen ausgestellten Wechsel bezahlt werden müssen, aber ich glaube nicht, daß man deshalb jetzt so weit geben müsse, wie der Herr Finanzdirektor vorschlägt. Ich bin der Ansicht, der von der Regierung vorgeschlagene Zahlungsmodus (Bezahlung der Gläubiger durch Staatschuldscheine) sei ganz zweckmäßig, weil dadurch ein Anleihen erspart wird; der Große Rath hat diesen Modus adoptirt, er beauftragte aber den Regierungsrath, die Obligationen statt zu 4½ Prozent zu 4 Prozent zu emittiren. Ich glaube also, dieser Zahlungsmodus sei aufrecht zu erhalten, und weil ich denselben aufrecht erhalten möchte, ist es nach meiner Ansicht nicht der Fall, dieses Prinzip wegen momentaner Schwierigkeiten bei Seite zu legen, indem man Baarzahlungen macht, und zu diesem Zweck ein Anleihen aufnimmt. Ich möchte nicht so weit gehen, Es wäre in keiner Weise präjudizirt, wenn man bei den gestrigen Beschlüssen stehen bleibt. Wird die vom Großen Rath beschlossene Modifikation von den Gläubigern angenommen, so kann man nach Mitgabe des Beschlusses progrediren; wird sie nicht angenommen, so wird die Regierung einen neuen Vorschlag bringen müssen. Ich glaube nicht, daß hier Gefahr im Verzuge sei, daß wir gerade heute eine so prinzipielle Aenderung erkennen müssen, um von der Emission von Staatschuldscheinen abzugehen und ein Anleihen aufzu-

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

nehmen. Ich stimme daher gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters.

Kurz, Oberst. Es wird Jedermann auffallen, daß es sich hier um ein sonderbares Provisorium handelt. Man verlangt 9 Millionen. Nun liegt es doch wirklich auf der Hand, daß zu Besteitung des Nothwendigsten nicht ein Kredit von 9 Millionen erforderlich ist. Wird der Zinsfuß von 4 Prozent von den Gläubigern angenommen, dann ist der Vertrag im Reinen; wird diese Modifikation nicht angenommen, was ich mir nicht denken kann, so ist der Vertrag momentan verworfen. So lange der Vertrag nicht in Kraft ist, kann Niemand den Staat belangen. Die Gläubiger werden es nicht zum Geldtag kommen lassen, und wenn Sie damit drohen, so können Sie Bedingungen stellen, sonst stellen Sie Ihnen Bedingungen und dann ist der Staat im Nachtheil. Uebrigens denke ich, wenn Einer gegen eine Obligation von sehr zweifelhaftem Werth eine der besten Geldanwendungen machen kann, so wird er sich nicht lange besinnen. Ich hörte von anderer Seite, daß die Gläubiger gewiß sehr wohl zufrieden sein werden, wenn sie Staatsobligationen zu 4 Prozent bekommen können. Ich will dem Regierungsrath auch den zu Besteitung der nothwendigsten Auslagen erforderlichen Kredit bewilligen helfen, aber ich möchte nicht für ein paar Monate auf einmal 9 Millionen defratisieren, wie die aus dem Aermel geschüttelte Redaktion lautet. Ich will der Regierung den erforderlichen Kredit geben zu Bezahlung der Wechsel, die sie ausgestellt hat; diese sind aber erst im Herbst fällig, man hat also noch 2–3 Monate Zeit. Auch für die nötigen polizeilichen Maßregeln, für Sicherstellung der Bauten soll gesorgt werden. Darauf beschränkt sich das Nothdürftige, alles, was man darüber hinausfordert, ist vom Bösen. Wenn 9 Millionen bewilligt wären, dann könnte die Kommission lange rapportiren; man würde dann sagen: Ihr kommt hintendrein! Ein Provisorium von solcher Bedeutung ist unerhört; man soll es auf das beschränken, was in der nächsten Zeit unumgänglich nötig ist. Es hat fast den Schein, als wollte man heute durch eine Hinterhür auf etwas zurückkommen, was gestern verworfen wurde. Man sagt uns, wir müssen jetzt die 7 Millionen zahlen. Wir sind aber nichts schuldig, bis der Vertrag in Kraft erwachsen ist. Gelangt er nicht zum Abschluß, so hat es die Regierung in der Hand, den Gläubigern die Wahl zu lassen. Ich weiß wohl, man hat große Angst wegen der gerichtlichen Liquidation. Ich theilte diese Besorgniß nie, weil ich aus hundert Erfahrungen weiß, daß die Gläubiger sich gerne einen Verlust gefallen lassen, wenn sie Geld erhalten können. Ich will also auf den Antrag des Herrn Finanzdirektors eintreten, aber nicht mehr bewilligen, als nötig ist, und nach der Darstellung des Herrn Niggeler scheinen mir zwei Millionen mehr als genug. Ich stelle daher den Antrag, den Kredit auf zwei Millionen zu beschränken. In drei bis vier Wochen kann man die Geschichte fertig machen.

Niggeler bemerkte, daß Herr Kurz die Expropriationen übersehen habe, deren Bezahlung der Staat direkt übernommen hat.

Ganguillet. Ich bin mit Herrn Kurz einverstanden und wollte einen ähnlichen Antrag stellen. Gestern wurde der Vertrag mit Ausnahme des § 2 (Reduktion des Zinsfußes auf 4 Prozent) genehmigt. Ich halte dafür, dieser Beschluß sei in finanzieller Beziehung und im Interesse des Landes ein bedeutender Gewinn, und muß mein höchstes Bedauern aussprechen, daß man heute wieder darauf zurückkommt. So erstaunlich preßt es denn doch nicht. Nach Art. 2 des Vertrages sollen aus der Rauffumme zunächst bezahlt werden: 1) die Expropriationsentschädigungen; 2) der Staatsvorschuß von Fr. 625.000; 3) die Vorschüsse des Staates für Auslösung von verpfändeten oder deponirten Prioritätsobligationen, sowie für Sicherung und Unterhaltung der Linie Biel-Neuenstadt. Haben die Herren so lange warten können, so kommt es nun

auf einen oder zwei Monate nicht an. Ich gebe zu, daß man auf die Bezahlung der ausgestellten Wechsel Bedacht nehmen muß, aber dieselben sind auf den 15. Oktober ausgestellt; bis dahin hat auch die Kommission Zeit zum Rapportiren und der Große Rath könnte ebenfalls einberufen werden, um die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Jedenfalls wird es genügen, wenn man dem Regierungsrath eine provisorische Autorisation für 2 Millionen ertheilt. Die Versammlung soll nicht heute wieder streichen, was gestern beschlossen wurde.

Sahli, Regierungsrath. Ich glaube, wir befinden uns in einem vollständigen Irrthum, in den wir durch das Votum des Herrn Kurz geführt wurden. Herr Kurz nimmt an, wir haben nur einen Kredit nötig, um die Expropriaten, die ausgestellten Wechsel zu bezahlen und die Bauten auf der Linie Gümligen-Langnau zu sichern. Das ist aber nicht richtig, sondern es handelt sich um ein Anleihen zu Deckung der ganzen Kaufsumme, die im gestrigen Vertrage bestimmt ist. Was sagt der Art. 1 des Defreitentwurfs betreffend das Staatsbahn-anleihen? Das für die Erstellung der Linie Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau ein Anleihen von 16 Millionen Franken aufgenommen werde und die laut Art. 2 des Kaufvertrages auszugebenden Staatschuldscheine einen integritenden Theil dieses Anleihens bilden. Herr Kurz geht von der Ansicht aus, wenn man Staatschuldscheine aufstelle, so sei es kein Anleihen. Wohl freilich ist es ein Anleihen, und dafür muß der Regierungsrath die Autorisation des Großen Rathes haben. Wenn nun für sechs Millionen Staatschuldscheine ausgestellt werden müssen, wollen Sie dann nur zwei Millionen bewilligen? Herr Kurz sagt, das preßtire nicht so sehr. Fassen Sie aber die Sachlage ein wenig in's Auge. Sie haben gestern den Vertrag ratifizirt mit einer Bedingung; der Regierungsrath wird daher zu untersuchen haben, ob diese Bedingung erfüllt sei. Gesezt, dieselbe werde erfüllt, so ist der Vertrag in Kraft, und wenn er in Kraft besteht, wer hat dann zu fordern? 1) die Expropriaten von Stund' an; 2) die Wechselgläubiger zu deren Befriedigung allerdings noch einige Zeit bleibt; dann soll die nach Abrechnung der Staatsvorschüsse und der Expropriationsentschädigungen übrigbleibende Kaufrestanz „innerhalb eines Monats nach der Ratifikation des Vertrages“ ausbezahlt werden. Wollen Sie nun die Behörde in die Lage versetzen, daß die Gläubiger kommen, sie betreiben und daß sie keinen Kredit hat? Man überseht also einerseits, daß es sich um Erfüllung einer gestern festgesetzten Vertragsbestimmung handelt, und der zweite Irrthum besteht darin, daß man voraussetzt, die Staatschuldscheine seien nicht ein Anleihen. Ich glaube, das Gesagte sollte genügen, den Antrag des Regierungsrathes zu begründen. Nun gebe ich zu, daß der Fall eintreten kann, daß der Regierungsrath genöthigt sein wird, einzelne Obligationen mit baarem Gelde einzulösen. Aber ist das etwas Neues? Durchaus nicht. Es wurde Ihnen gestern schon mitgetheilt, daß die Inhaber von Obligationen im Betrage von Fr. 300,000 nicht eingewilligt haben, daß aber der Staat nichts zu riskiren habe, wenn er sie einlöst. Nun ist der Fall denkbar, daß einzelne Gläubiger nicht Staatschuldscheine annehmen wollen. Ich möchte Ihnen daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Annahme empfehlen, und glaube wirklich, wenn man nichts dahinter sucht, so sollte dessen Genehmigung keinen Anstand finden.

Dr. v. Gonzenbach. Sie erinnern sich Alle, wie man gestern von Seite der Regierung einer Abtheilung des Großen Rathes die heftigsten Vorwürfe machte, daß man von einem Großerathsbeschuß abgehen wolle, von einem Beschuß, der sehr kontrovertirt werden konnte, indem die Betreffenden sagen konnten: wir haben nie zu 7 Millionen gestimmt und halten uns nicht für gebunden! Was geschieht heute? Die nämlichen Herren, die so darauf gedrückt haben, daß der Vertrag genehmigt werde, die nicht einmal eine Vorberathung durch eine Kommission wollten, während man in einem Schlußrapporte

die Worte anderer Mitglieder verdreht (ich gebe zu, nicht absichtlich, aber man hat sie falsch aufgefaßt), steuern heute dahin, durch ein Dekret der Regierung einen gestrigen Beschuß des Großen Rathes abzuändern. Das ist die schreckliche Verwirrung, die man in die Versammlung wirft, daß man zwischen einem Kauf und einem Anleihen nicht unterscheidet. Die Ausgabe von Staatschuldscheinen ist nicht ein Anleihen, sondern ein Zahlungsmodus. Sie haben mir gestern das Wort abgeschnitten, aber man läßt seine Worte nicht gerne so darstellen, als hätte man Unstimm geredet. Der Herr Finanzdirektor führte gestern das Beispiel anderer Staaten an, um die 4½ prozentigen Obligationen zu vertheidigen. Warum hat er aber nicht gesagt, daß vor dem letzten Kriege die englischen Staatschuldscheine zu 3 Prozent noch einen Kurs von 102 hatten? Und warum sollte Bern nicht für seine Staatspapiere einen gleichen Kurs behaupten können? Der Kanton Bern hat so viel Kredit als England. Ich erlaube mir hier auf das gestrige Votum ein wenig zurückzukommen. Der Herr Finanzdirektor führte gestern das Beispiel Österreichs an und bemerkte, die Finanzverhältnisse dieses Staates seien so erbärmlich, daß auf Fr. 500 Nominalwerth nur Fr. 200 reell einzuzahlt worden seien. Ich frage nun: wie verhält es sich mit einem Theil des Anleihens zu 4½ Prozent, das der Herr Finanzdirektor vorschlägt? Noch viel schlimmer! Er will Obligationen einzulösen, deren Inhaber auf Fr. 600,000 nur Fr. 200,000 einzuzahlt haben. Der Herr Finanzdirektor bezeichnet selbst in seinem Berichte 1000 Stück Obligationen auf den Jura industriel als non valeur, die gegen bessere Papiere umgetauscht werden. Es ist das auch unter die schlechten Geldgeschäfte der Ostwestbahn zu zählen. Daher war es nicht ungerechtfertigt, wenn man für die auszugebenden Staatschuldscheine einen Zinsfuß von 3½ Prozent vorschlug. Die Herren Regierungsräthe Scherz und Sahli gingen immer von der Ansicht aus, man kaufe Geld; das ist aber gar nicht der Fall, sondern es handelt sich um den Ankauf von Bahnbauten und die Bezahlung sehr kontestabler Forderungen. Wurde das Frankfurter Anleihen etwa zu pari abgeschlossen? Gar nicht, sondern zum Kurse von 91 oder 92 mit einer Provision obendrauf; ein Theil wurde in sardinischen Renten bezahlt zum Kurse von 80, am gleichen Tage rückaufbar zu 78, so daß bereits Fr. 100,000 Benefice darauf gemacht wurden, während wir hier die besten Schuldscriften darbieten. Ich verwahre mich gegen die Zulage, als hätte ich mich auf Österreich befreit, um es nachzuahmen. Ich berief mich auf dasselbe, damit man es nicht nachahme. Ich berief mich auf das Beispiel Englands, obchon ich auch diesen Staat im Schuldenmachen nicht nachahmen möchte. Nun ein Wort über den heutigen Antrag. Im Vertrage ist ausdrücklich gesagt, wer aus der Kaufsumme zunächst bezahlt werden soll, nämlich vor Allem die ausstehenden Expropriationsentschädigungen. Diese haben ein Recht, Bezahlung zu fordern, aber es ist nicht gesagt, daß man sie baar zahlen müsse. Wenn sie Schuldscheine wollen, so kann man ihnen solche geben. Dann kommt der Vorschuß des Staates von Fr. 625,000; das ist nur eine Rechnung für den Staat. Drittens kommen in Betracht die Vorschüsse, welche der Staat für die Auslösung von verpfändeten oder deponirten Prioritätsobligationen gemacht hat. Diese Forderungen konnten durch Wechsel auf den Staat gedeckt werden, und da hatte der Herr Finanzdirektor gestern Recht, als er auf die Einwendung eines Mitgliedes sich auf das Beispiel großer Bankhäuser berief, die auch Wechsel auf sich selbst ausstellen. Das zu Bezahlung dieser Forderungen erforderliche Geld möchte ich auch nicht verweigern, wohl aber, daß man noch etwas Neues dazu nehme. In dieser Beziehung erlaube ich mir auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen. Herr Simon kann der nächsten Generalversammlung sagen, man habe sogar Mitgliedern dieser Versammlung das Wort abgeschnitten; es sei so weit gekommen, daß man im Großen Rathé sagte, die Gläubiger der Ostwestbahn werden 4½ prozentige Staatschuldscheine nehmen, wie Zucker, oder — hätte man

beifügen können — vierprozentige wie Zuckerfandel. Der Herr Finanzdirektor weiß wohl, wie kontestabel einzelne Forderungen der Gläubiger sind. Unter solchen Umständen werden die Herren ein so gutes Werthpapier schon zu einem niedrigeren Zinsfuß annehmen. Allerdings kann es Einzelne geben, die baar Geld vorziehen. Man hat mir auch in den Mund gelegt, ich sei gegen die Ausgabe von Staatschuldenscheinen. Ich habe kein Wort dagegen gesagt, im Gegentheil; ich finde darin eine sehr gute Kombination; aber wenn ich Mitglied der Regierung gewesen wäre, so hätte ich den Schlussatz des Art. 2 im Bertrage, betreffend die Verzinsung zu $4\frac{1}{2}$ Prozent, gar nicht aufgenommen. Reden Sie mit den Herren Frankfurtern, wie man gestern mit uns geredet hat: entweder — oder! Stelle man denselben die Liquidation in Aussicht, wenn Sie auf die hierseitigen Propositionen nicht eingehen wollen. Wenn die Regierung uns sagt, kraft des gestrigen Beschlusses habe Sie so und so viel nöthig, so wird der Große Rath nichts dagegen haben. Aber ein solches Zettelchen, wie man es heute plötzlich in die Versammlung warf, ist dann zu klein, wenn es sich um ein Anleihen von 9 Millionen handelt, sonst hätten wir bald Destreich nichts mehr vorzuwerfen. Ich will nicht auf den gestrigen Beschluß zurückkommen; ich habe denselben bekämpft, so lange er nicht gefasst war; jetzt nehme ich denselben aufrechtig an. Aber ich möchte nicht weiter gehen, als nöthig ist. Deßhalb glaube ich, Sie thäten nicht übel, diese Frage zu einlässlicher Berichterstattung an die Regierung oder an die Kommission, deren Wahl heute beschlossen wurde, zurückzuweisen. Mir würde es genügen, wenn der Herr Finanzdirektor in einer der nächsten Sitzungen Bericht erstatten würde; aber zu diesem Nachsatz zu dem gestrigen Beschlusse könnte ich nicht stimmen.

Dr. Schneider. Ich möchte fast auch die Ansicht theilen, daß man unterscheiden soll zwischen der Kaufsumme und den Staatschuldenscheinen und dem Anleihen, welches zu Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben erforderlich ist; indessen kommt es auf den Namen nicht an, und der Sache nach ist es ganz gleich, machen Sie es so oder anders. Ich habe die Ueberzeugung, die Regierung wird nicht baar zahlen, wo sie vierprozentige Schuldenscheine anbringen kann. Bei diesem Anlaß muß ich doch etwas berühren, was gestern wiederholt erörtert wurde, als würde ganz Europa in Gold schwimmen. Man wies gestern auf die dreiprozentigen Obligationen Frankreichs hin, aber man sagte nicht, was auf diesen Papieren eingebüßt wird. Auch England wurde, abermals beispielsweise angeführt. Man muß eben einen Blick auf die Geschichte werfen, um die dortigen Verhältnisse richtig beurtheilen zu können. Wenn England z. B. infolge von Krieg in den Fall kommt seine fünfprozentigen Obligationen in dreiprozentige umzuwandeln, so muß man sagen, wie das Geld erhoben wird. So nahm England 1798 ein Anleihen von 34 Millionen auf, erhielt aber nur 17 Millionen baar. Wenn man dem Großen Rath das Beispiel anderer Staaten vorhält, so soll man ihm auch sagen, wie die Sache entstanden ist. Es wurden in England Umwandlungen von einem Zinsfuß in den andern vorgenommen, auf denen der Staat 28 Millionen bekam, dagegen für 49 Millionen Schuldtitle ausstellte. Haben wir nicht den Vorbehalt gemacht, binnen Jahresfrist aufzukünden, wenn sich günstigere Verhältnisse zeigen sollten? Man könnte auch erörtern, wie man in Frankreich zu Werke ginge, wie man dort in letzter Zeit Anleihen mache. Die französische Regierung mache Anleihen zu 5 Prozent mit 11 Prozent Kapitalverlust, in letzter Zeit büßte sie bei Anleihen bis auf 37 Prozent an Kapital ein; ich kann dies aus Altenstüden nachweisen. Es wird schwer halten, diesen Augenblick unter $4\frac{1}{2}$ Prozent Geld zu erhalten, es sei denn, daß man das Beispiel von Frankreich oder England nachahme, wo man nur die Hälfte der gezeichneten Summe baar erhielt. Auf diese Art will ich noch viel wohlfleller Geld erhalten, aber so wollen wir nicht zu Werke gehen. Um auf die Sache selbst zurückzukommen, wiederhole ich: es kommt auf

den Namen nicht an, und die Regierung wird nicht $4\frac{1}{2}$ Prozent bezahlen, wo sie Schuldenscheine zu 4 Prozent anbringen kann. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß Inhaber von fünfprozentigen Obligationen volle Bezahlung verlangen; von bernischen Besitzern ist dies nicht zu befürchten, eine andere Frage jedoch ist es, ob die Frankfurter sich zufrieden geben werden. Man stellt die Obligationen der Ostwestbahn als einen Feigen Papier dar, der keinen Werth habe. Es ist ein Feigen Papier, den Sie durch ein Spezialgesetz garantirt haben mit Vorrecht auf den Ertrag gewisser Linien. Wäre es nun zu recht fertigen gegenüber denjenigen, welche unter schwierigen Umständen ihr Geld hergaben, wenn Sie nun in Verlust kämen. Alle, mit Ausnahme einiger Wenigen, bringen ein Opfer, wenn Sie Obligationen zu 4 Prozent gegen fünfprozentige annehmen, und ich möchte nicht wegen derselben das Ganze in Frage stellen.

Gangwiller. Einige Irrthümer muß ich noch beantworten, um so mehr, als es mir gestern ging, wie Herrn von Gonzenbach, indem mir das Wort abgeschnitten würde; ich will mich indessen auf das beschränken, was absolut nöthig ist. Der Herr Finanzdirektor machte mir gegenüber die Einwendung, daß die Kantonalbank selbst, diese Finanzkünster Geld zu 6 Prozent hätten beziehen müssen. Das Faktum ist wahr und nicht wahr. (Der Redner wird vom Prästdium ersucht, nicht auf die gestrige Diskussion zurückzukommen; derselbe macht dann aufmerksam auf den Unterschied zwischen einem Kaufvertrag, in welchem die Bezahlung des Kaufobjektes mit Schuldenscheinen ausbedungen ist, und einem solchen, wo es sich um Baarzahlung handelt, und erwiedert auf das Votum des Herrn Dr. Schneider, was folgt:) Gerade die Kompetenz, einen höhern Zins als 4 Prozent zu zahlen, wollte der Große Rath dem Regierungsrath gestern nicht geben. Herr Schneider behauptet, der Staat habe die Obligationen der Ostwestbahn, die man so gering schätzend behandle, garantirt. Dagegen protestire ich. Der Staat hat allerdings ein gewisses Vorrecht garantirt; die Inhaber der Obligationen werden übrigens bezahlt und können daher zufrieden sein. Ich will aber nicht, daß die hiesigen Gläubiger den Zins zu 4 Prozent erhalten, die Frankfurter Herren dagegen $4\frac{1}{2}$ Prozent. Ich schließe mit der Bemerkung, daß Sie den gestrigen Beschluß nicht ändern können, es sei denn durch eine größere Stimmenzahl als diejenige war, welche sich gestern für denselben ausgesprochen hat.

Fischer. Ich seze voraus, es werde jedem Mitgliede der Versammlung gegangen sein, wie mir, daß man beim bloßen Ablesen des Antrages, den der Herr Finanzdirektor vorlegte, dessen Inhalt nicht genau auffassen konnte. Da der Antrag nicht ausgetheilt wurde, bin ich so frei, denselben noch einmal wörtlich abzulesen. Ich füge bei, daß es sich hier bloß um provisorische Maßregeln handelt, die zu ergreifen wären, während die Kommission die Hauptache vorberathen soll. (Der Redner verliest hierauf den bereits im Votum des Herrn Berichterstatters von diesem gestellten Antrag und fährt dann fort, wie folgt:) Der erste Theil des Antrages, betreffend das Anleihen von 9 Millionen, hat also einen nicht provisorischen Charakter; der zweite Theil hat einen provisorischen Charakter, aber er stürzt den gestrigen Beschluß um, indem man annimmt, der Vertrag sei in Kraft, während dies noch gar nicht der Fall ist, so lange die gestern vom Großen Rath aufgestellte Bedingung nicht von den Gläubigern der Ostwestbahn angenommen wird. Es handelt sich also darum, für diesen Zwischenzustand, bis man weiß, ob der Vertrag in Kraft erwachse, das Nothwendigste zu besorgen, und dazu wäre denn doch nöthig gewesen, daß man wenigstens die reglementarischen Formen beobachte. Durch das Reglement wären wir im Grunde gebunden, daß dieser wichtige Antrag des Regierungsrathes 2 \times 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liege, bevor er zur Behandlung kommt. Man kann nicht einmal sagen, daß ein Antrag der Regierung vorliege; es sind keine Unterschriften da, es ist ein bloßes Stück

Papier. Ich gehöre auch zu den Mitgliedern, denen gestern das Wort abgeschnitten wurde, und will nicht auf die gestrige Diskussion zurückkommen. Aber man soll doch wenigstens nicht unverantwortlich handeln, wie man es hier will. Das Reglement ist nicht befolgt, dieser Antrag widerspricht dem gestrigen Beschuß, und ich protestire förmlich dagegen.

Schmid, Andreas. Ich begreife wirklich nicht, wie die Regierung mit diesem Antrage kommt. Ich habe gestern zum Antrage der Regierung gestimmt, weil ich denselben als eine Folge des früheren Beschlusses betrachtete. Was liegt uns heute vor? Ein Antrag, der die Aufhebung des gestrigen Beschlusses zur Folge hätte und wodurch der Staatsbau defektirt würde. Gegen ein so leichtsinniges Verfahren muß ich auch protestiren.

Lehmann, J. U. Ich hätte selber gewünscht, daß der Herr Finanzdirektor mit einer kleineren Summe sich hätte begnügen können. Wir haben gestern beschlossen, zu Deckung der Kauffsumme Staatsobligationen zu 4 Prozent auszugeben; heute beschließen wir, die Frage über Beschaffung der nöthigen Geldmittel einer Kommission zu überweisen. Deswegen glaube ich allerdings, es widerspreche dem Gefühl der Mitglieder dieser Versammlung, wenn heute der größere Theil des Kredites schon bewilligt würde. Es muß ein momentanes Anleihen aufgenommen werden, um das Dringendste zu decken. Der Redner zitiert hier die unter litt. a, b und c des Art. 2 des Kaufvertrags aufgezählten Posten.) Dafür bedarf der Regierungsrath einer Ermächtigung, und ich wünsche, daß der Herr Finanzdirektor einen Vorschlag dafür mache; das Uebrige soll durch die Kommission näher untersucht werden. Nöthigenfalls kann der Große Rath wieder zusammenberufen werden. Auf diese Weise würde dem Gefühl nicht zu nahe getreten.

Riggeler. Ich glaube, daß vorliegende Dekret sei in mancher Beziehung mißverstanden worden, indem man denselben eine größere Tragweite betmaß, als es wirklich hat. Die Regierung verlangt die Ermächtigung, ein Anleihen bis auf neun Millionen Franken aufnehmen zu dürfen; aber damit ist nicht gesagt, daß gerade neun Millionen aufgenommen werden, sondern man wird sich auf das Bedürfniß beschränken. Ich will indessen einen Abänderungsantrag stellen. Ich finde allerdings, daß zu Bestreitung der dringendsten Ausgaben nicht neun Millionen nöthig sind. Der Staat ist theils durch Vorschüsse, theils durch ausgestellte Wechsel ungefähr für zwei Millionen interessirt. Man sollte die erforderliche Summe aufnehmen, weil man in letzter Zeit gegenüber der Kantonalbank und der Hypothekarkasse genutzt war. Dazu kommen $1\frac{1}{4}$ Millionen für Entschädigungen an Expropriaten, ferner die nöthigen Ausgaben für Bauten auf den Linien Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau mit ungefähr Fr. 750.000. Ich würde daher den Antrag stellen, die Ermächtigung zur Aufnahme eines Anleihens von vier Millionen Franken im Maximum zu ertheilen.

Stoov. Mir scheint, der Regierungsrath gehe von der Ansicht aus, der Große Rath werde sich vermutlich erst im September oder im Oktober wieder versammeln, und erst dann werde man denselben die definitiven Vorlagen machen können. Ich stelle mir die Sache nicht so vor, sondern glaube, die Kommission, welche wir heute wählen, werde in nicht ferner Zeit Bericht und Anträge vorlegen. Infolge dessen sollen wir uns auf die durchaus unvermeidlichen Maßregeln beschränken, damit nicht dem Staaate Schaden erwachse. Was für Forderungen können nach Mitgabe des gestern genehmigten Vertrages sofortige Bezahlung verlangen, wenn der Vertrag in Kraft erwachsen ist? In erster Linie sind es die Expropriaten mit einer Summe von Fr. 1.200.000, für die man wird sorgen müssen und zwar innerhalb eines Monats nach der Ratifikation. Diese ist aber noch nicht vollständig; es wird noch etwa

vierzehn Tage gehen. Ferner sind die nöthigen Ausgaben zu bestreiten für Sicherstellung der Bauten auf den Linien Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau, die nicht über eine halbe Million betragen werden. Ich halte also dafür, daß nicht über 2 Millionen nöthig sein werden. Die übrigen Anträge der Regierung wurden bereits beleuchtet; ich hätte beinahe dazu gestimmt, ohne sie zu kennen. Wenn man dieselben annehme, so würden offenbar die Inhaber von Obligationen ihr Recht auf Baarzahlung geltend machen. Ich stelle also den Antrag, die Ermächtigung zur Aufnahme eines Anleihens bis auf 2 Millionen zu ertheilen.

Herr Berichterstatter. Ich will Ihnen erklären, wie wir auf die 9 Millionen kommen, wie der Regierungsrath und ich die Sache auffassen. Vorerst ging man von der Ansicht aus, es werde einige Monate gehen, bis der Große Rath wieder zusammentrete; auch erwartete man, daß die Bedingung, welche der Große Rath gestern aufstellte, in Erfüllung gehen werde, und dieses werde um so eher der Fall sein, wenn der Große Rath den Nachsatz annehme, der hier vorgeschlagen wird. Man setzte ferner voraus, der Große Rath wolle kaufen, und wenn dies richtig ist, so wolle er auch die betreffenden Eisenbahnlinien fertig bauen; darüber sei man im Kleinen. In diesem Falle aber brauche man das nothwendige Geld, um erstens die Kauffsumme von 7 Millionen zu zahlen und zweitens die Linien zu vollenden. Dagegen sei man nicht einig in Bezug auf den Staatsbau, und sei dieser Punkt einer Kommission zu näherer Prüfung zu überweisen; dasselbe solle bezüglich der Finanzfrage im Allgemeinen geschehen. Das war die Auffassung des Regierungsrathes, auf die sich der vorliegende Antrag stützt. Es mag allerdings auf den ersten Moment etwas auffallend sein, daß man die Ermächtigung zur Aufnahme von 9 Millionen gewissermaßen provisorisch verlangt, während die Haupsache an die Kommission gewiesen ist; aber es läßt sich doch aus guten Gründen erklären. Es wurde zwar eingewendet, daß ein Theil der Kauffsumme in Schulscheinen bezahlt werde. Das ist richtig, und die betreffende Summe wäre dann in den 9 Millionen inbegriffen gewesen. Wir wußten Alle, daß wir nach dem Vertrage binnen Monatsfrist von der Ratifikation hinweg bezahlen müssen. Nun halte ich dafür, die Ratifikation sei gestern erfolgt, unter einer Bedingung, und sobald diese erfüllt wird, zählt die Monatsfrist von gestern an. Da man der Ansicht ist, daß die auszugebenden Schulscheine nicht daher gehören, so kann ich die verlangte Summe bedeutend reduzieren, noch weiter als Herr Riggeler. Es handelt sich vor Allem um die Bezahlung der Expropriationsentschädigungen, um die Deckung der Vorschüsse des Staates und Bezahlung der ausgestellten Wechsel. Dafür ist eine Summe von ungefähr 3 Millionen nöthig. Wir müssen zu rechter Zeit für Geld sorgen, und wenn wir auch sofort die erforderlichen Schritte thun, so wird es doch nicht vor dem September kommen. Was den Weiterbau der fraglichen Linien betrifft, so haben wir bis zum September dafür nicht Geld nöthig, wenn der Große Rath nicht vorher zusammentritt. Aber für die drei Millionen möchte ich dringend bitten. Man kann sagen, der Antrag der Regierung hätte 2×24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen sollen, aber die Macht der Verhältnisse ist stärker als die Menschen, sagte Herr v. Gonzenbach gestern. Man wendet ferner ein, der zweite Theil des Antrages stößt alles um, was bis dahin beschlossen worden. Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, es liege nicht im Willen des Großen Rathes, daß wegen eines halben Prozentes das ganze Geschäft umgestürzt werde; um daher nicht wieder alles in Frage zu stellen, wird Ihnen der Vorschlag gemacht, den Obligationengläubigern, welche nicht Schulscheine von 4 Prozent annehmen wollen, Baarzahlung anzubieten. Der Große Rath soll mit voller Einsicht und Sachkenntniß seinen Beschuß fassen. So ungerne ich es thue, denn es ist eine unangenehme Aufgabe, noch einmal anzufangen, — wenn der Nachsatz des Antrages Ihnen nicht ge-

fällt, so streichen Sie ihn; aber dann riskiren wir, daß das Ganze zu Wasser werde.

Niggeler. Nachdem der Herr Finanzdirektor erklärt hat, daß drei Millionen genügen, so will ich mich, so weit es die Zahl betrifft, ihm anschließen; dagegen möchte ich die Redaktion etwas besser dem Sinne und Geiste des gefassten Beschlusses anpassen, und beantrage daher folgende Fassung: „Die Regierung wird ermächtigt, zur Deckung der Vorschüsse des Staates, Bezahlung der Expropriationsentschädigungen und Instandhaltung und Sicherung der angekauften Linien ein Anleihen bis auf drei Millionen aufzunehmen.“

Der Herr Berichterstatter erklärt sich mit Rücksicht auf die Modifikation seines Antrages mit der von Herrn Niggeler vorgeschlagenen Redaktion einverstanden.

Stuber. Ich möchte einfach beim gestrigen Beschlusse verbleiben, allfällig mit einer Ergänzung bezüglich der nothwendigen Versicherungsbauten. Es ist eine Abänderung des gestrigen Beschlusses, die man anstrebt.

Niggeler. Es ist ein Irrthum, wenn man sagt, es handle sich um eine Abänderung des gestrigen Beschlusses; es ist nur eine Vollziehung desselben. Gestern erklärte der Große Rath, die angekauften Eisenbahnlinien sollen bezahlt werden; jetzt verlangt man das nothige Geld dafür, weil mit dem 1. Juli der Nutzens- und Schadensansang für den Staat eintritt.

Dr. v. Gonzenbach. In materieller Hinsicht kann man wirklich nicht viel gegen den Antrag, wie er nun vorliegt, sagen. Die Expropriaten müssen bezahlt werden. Bisher sprach man nur von einer Million, die dafür erforderlich sei, jetzt steht man die Summe auf $1\frac{1}{2}$ Millionen an. Das anerkenne ich. Dagegen läßt sich in formeller Beziehung doch etwas bemerken. Wenn man vom Großen Rath die Ermächtigung zur Ausgabe von drei Millionen fordert, so soll ein Bericht da sein, der Aufschluß gibt, warum man sie fordert. Es ist nicht um Opposition zu machen, wenn ich mir noch einmal das Wort zu ergreifen erlaube, glauben Sie das nicht, aber wir sollten uns im Großen Rath nicht daran gewöhnen, solche Anträge ohne Bericht der vorberathenden Behörde hinzunehmen. Ich wiederhole: materiel habe ich gegen den Antrag, wie er nun vorliegt, nichts; ich anerkenne, daß es die Vollziehung des gestrigen Beschlusses ist. Was die Erhaltung der erworbenen Bauten betrifft, so ist es eine Vollziehung des früheren Beschlusses vom 6. April, so daß ich in dieser Beziehung keine Einwendung mehr dagegen zu machen habe.

v. Büren. Ich möchte noch die Aufnahme eines Schlusses beziehen, welcher dahin geht, daß das vorliegende Dekret erst auf den Zeitpunkt in Kraft trete, wenn der Kaufvertrag selbst in Kraft erwachsen ist, nicht vorher. Sodann erlaube ich mir noch einen Wunsch, einen Vorbehalt zu äußern, daß die heute zu bewilligende Summe nur auf den Ankauf von Schuldtiteln verwendet werde, die bis jetzt eingelöst wurden; nicht zur Einlösung neuer Ansprüche, sonst wären wir auf dem früheren Boden, indem die Betreffenden dann sagen könnten, sie wollen lieber baat Geld. Datum möchte ich bei dem Wortlaut des gestern angenommenen Dekretes verbleiben und es auf die Vergangenheit beschränken.

Dr. Schneider. Ich muß gegenüber der so eben ausgesprochenen Ansicht die Bemerkung machen, daß es möglicher Weise infolge des gestrigen Beschlusses noch einige Zeit gehen kann, bis die Genehmigung der Behörden überall eingeholt ist, und bis zu diesem Zeitpunkte können möglicher Weise sogar Wechsel auf den Staat fällig werden. Dafür muß die Regierung Geld in den Händen haben, wie für andere dringende Ausgaben.

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

v. Büren. Die Wechsel sind erst im Herbst fällig, und für die Sicherstellung der erworbenen Eisenbahnlinien ist bereits Vollmacht ertheilt.

Von mehreren Seiten wird diese Behauptung verneint.

Lehmann, J. U. Ich möchte am gestrigen Beschlusse festhalten. Gestern haben wir beschlossen, und heute handelt es sich um die Ausführung. Der Herr Finanzdirektor sagte uns, was zu Befreiung der dringendsten Ausgaben nötig ist, und das hat er allerdings nötig. Es ist einfach eine Folge des gestrigen Beschlusses.

Herr Berichterstatter. Ich habe es nicht anders verstanden, als daß man sich innerhalb der Autorisation, die der Große Rath ertheilt hat, bewege und nicht weiter gehe. Wenn man glaubt, es seien nicht drei Millionen nötig, um das Dringendste zu decken, so sage man, was ich machen soll, wenn im Herbst die Wechsel fällig sind. Es ist eine Ehrensache für den Kanton, pünktlich zu zahlen. Was die Expropriaten betrifft, so zahlt man sie erst aus, wenn der Vertrag genehmigt ist. Es ist wichtig, daß das Anleihen nicht erst im Herbst realisiert werde, damit die Regierung nicht in Verlegenheit komme.

Herr Präsident. Ich habe zu bemerken, daß der Vortrag des Regierungsrathes über die Finanzfrage vorliegt, so daß auch die Form erfüllt ist. Der Große Rath ist zwar nur theilweise darauf eingetreten, der andere Theil ist an die Kommission gewiesen, aber die Form ist nicht verletzt.

Abstimmen.

Für das Eintreten

„ den ursprünglichen Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung

Handmehr.

Dagegen

Für den Antrag des Herrn Niggeler mit oder ohne Abänderung

Minderheit.
Gr. Mehrheit.

„ ein Anleihen von drei Millionen

111 Stimmen.

„ „ „ zwei „

26 "

Lauterburg wünscht zu wissen, warum die Stimme des Präsidenten in diesem Falle gezählt werde.

Herr Präsident. Es geschieht deshalb, weil die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich ist. Die Verfassung mußte in dieser Beziehung das Reglement ergänzen, und es wurde bisher immer so gehalten, sonst fehlt ein Mitglied, das auch zählen soll.

Lauterburg stellt die Frage an den Präsidenten, ob er nicht gestern erklärt habe, es seien zur absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder 112 Stimmen erforderlich.

Der Herr Präsident antwortet mit Ja, und fragt hierauf die Minderheit an, ob vielleicht eines der zu derselben gehörenden Mitglieder sich der Mehrheit anzuschließen geneigt sei.

Ganguillet und Stoos erklären, daß sie bereit seien, die absolute Mehrheit zu ergänzen.

Herr Präsident. Der Beschuß ist also mit 113 gegen 24 Stimmen gefasst worden.

Der erheblich erklärte Antrag geht nun an den Regierungsrath, welcher nach kurzer Berathung denselben mit dem Schluß auf unveränderte Annahme wieder vorlegt.

Der Große Rath genehmigt den Antrag ohne Einsprache durch das Handmehr.

Vortrag

der Direktion der Finanzen an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes, betreffend Vermehrung des Betriebskapitals der Kantonalbank, nebst Entwurf-Beschluß über ein Kantonalbankanleihen.

Herr Präsident,
Meine Herren!

Mit Zuschrift an den Regierungsrath vom 15. Dezember 1860 beleuchtet der Verwaltungsrath der Kantonalbank das Verhältniß des bestehenden Bankkapitals von Fr. 3,500,000 zu dem jetzigen Stande der eröffneten Kredite und der von daher gestellten erhöhten Anforderungen und gelangt zu dem Schluß, es sei der Zeitpunkt gekommen, wo die im § 1 des Gesetzes vom 5/11 Mai 1858 in Aussicht genommene Kapitalvermehrung verwirklicht werden sollte. Der Verwaltungsrath schließt mit dem Antrage:

Es sei beim Großen Rathen dahin zu wirken, daß der selbe eine Vermehrung des Bankkapitals von $3\frac{1}{2}$ auf 6 Millionen Franken verfüge.

Nach eimäßlicher Prüfung dieses Antrages beeht sich die Direktion der Finanzen Ihnen hiemit ihren Bericht hierüber zu erstatten.

Dass durch die Trennung der bisherigen Kantonalbank in ein Hauptinstitut und drei Filialen, jede mit einem entsprechenden Theile des Betriebskapitals ausgestattet, sowie durch die infolge dieser Neuerung und der Reorganisation überhaupt entstandene Ausdehnung der Geschäfte die Frage einer Vermehrung der Geldmittel ernstlich herantritt, kann nicht auffallen. Die Finanzdirektion steht denn auch nicht an, diese Thatsache zu konstatiren, wiewohl sie für einstweilen die auf Seite 5 des Berichtes des Verwaltungsrathes als Bedürfniß dargestellten Ziffern als zu hoch geschraubt betrachtet. Indem sie dieses Bedürfniß konstatiert, gibt sie auch zu, daß eine Vermehrung des Stammkapitals, wie dieselbe vom Verwaltungsrath angestrebt wird, wünschbar sei.

Leider ist der gegenwärtige Zeitpunkt für die Erfüllung dieses Wunsches nicht nur sehr ungünstig, sondern es ist geradezu unmöglich, demselben in der einfachen Form, wie ihn der Antrag des Verwaltungsrathes mit sich bringt, zu entsprechen. Die $3\frac{1}{2}$ Millionen, welche dermalen das zu 4 Prozent veränslische Stammkapital der Bank bilden, sind Eigentum des Staates und bilden einen Bestandtheil des Staatsvermögens. Eine Vermehrung dieses Stammkapitals im Sinne des Bankgesetzes ist daher nur in zweierlei Weise möglich, entweder dadurch, daß der Staat von seinem Eigentum weitere Summen der Bank bleibend zuwendet, oder aber indem er ein entsprechendes Anleihen zum gleichen Zinsfuß von 4 Prozent aufnimmt und dessen Ertrag der Kantonalbank zu den ersten $3\frac{1}{2}$ Millionen übergibt. Wie steht es vorerst mit jener ersten Voraussetzung?

Ein Blick auf Seite 52 der Staatstrecknung pro 1860 wird genügen, um Jeden zu überzeugen, daß der Staat der Kantonalbank keine weiteren eigenen Geldmittel zuwenden kann.

I. Die Rechnungsrestanzen betragend Fr. 4,105,413. 82 sind für den laufenden Dienst bestimmt, und daß sie zum großen Theil verennirende Verwendung finden, geht aus Fol. 41—48 hervor. Zudem ist darin die Restanz der Einnahmenüberschüsse mit über welche der Große Rath jederzeit verfügen kann und zum Theil schon verfügt hat. Es bleiben also als reelles Vermögen hievon nur

" 1,004,922. 26

Fr. 3,100,491. 56

worunter hervorzuheben sind:

a. Die Restanz der äußern Gelder	Fr. 303,131. 58
b. Die Vorschüsse in Entstumpfungssachen	" 193,047. 79
c. Die Inventararten der Anstalten	" 592,285. 69
d. Die Vorschüsse an Gemeinden in Eisenbahnsachen	" 351,952. 28
e. Die Kadastrvorschüsse	" 54,102. 41
f. Die Brandassuranzlast	" 83,123. 45
g. Die Ausstände namentlich in Forst- und Domänenengesällen	" 248,452. 44

Fr. 1,836,095. 74

so daß für den laufenden Dienst nur verfügbar bleibet circa

Fr. 1,264,345. 52

Fr. 3,100,441. 26

II. Die Kapitalsfonds in Handlungen

für den Staat betragen Fr. 3,933,000. — worunter namentlich das dermalige Bankkapital mit Fr. 3,500,000 und die Salzhandlung mit Fr. 400,000

III. u. IV. Die zinstragenden Staatskapitalien sind:

Hypotheekasse	Fr. 6,929,765. 99
Innerer Zinstrodel	" 649,765. 98
Domänenkasse	" 1,008,624. 16
Feudallastenliquidation	" 536,952. 42

Fr. 9,425,108. 55

Darauf haftet aber die Passivschuldenrechnung, (Feudallastenliquidation und Glasholzerkapital) "

1,505,912. 18

Fr. 7,619,196. 37

Es bedarf wohl keiner Erörterung, um nachzuweisen, daß hievon nichts verfügbar ist, ebensoviel bei den folgenden Vermögensrubriken:

V. Zweifelhafte Debitoren

Fr. 28,207. 26

VI. Forst-, Gebäude- und Pachtgüter

Fr. 25,402,132. 13

das so zu sagen ausschließlich auf die Pachtungen und auf die zum Dienste der Staatsverwaltung nöthigen Gebäude reduzirt ist.

VII. Geräthschaftenkonto

Fr. 3,666,525. 05

worunter vorzüglich die Kriegsgeräthschaften und Kriegsvorräthe.

Summa Kapitalbestand des Staatsvermögens

Fr. 43,749,552. 37

Nicht nur besitzt der Staat kein weiteres Eigentum zu Vermehrung des Baukapitals, sondern es ist auch keine Aussicht vorhanden, daß dieses je der Fall sein wird. Es wird ihm also nur die andere Alternative bleiben, das nöthige Geld auf dem Wege eines Anleihens herbeizuschaffen. Unter den

jetzigen Geldverhältnissen ist aber an ein Anleihen zum Zinsfuß von 4 Prozent, welcher für das Bankkapital gesetzlich festgesetzt ist, nicht zu denken, und damit ist auch die Möglichkeit benommen, ohne Änderung des erst erlassenen Gesetzes zur Verwirklichung der im § 1 ausgesprochenen Idee einer Kapitalvermehrung zu schreiten. Hierzu muss eben der Zeitpunkt abgewartet werden, wo der Staat wieder in der Lage sein wird, ein Anleihen zu 4 Prozent zu realisieren. Dernieren wäre ein Anleihen von irgend welchem Belange nur zum Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Prozent erhaltlich. Da nun das Bankkapital dem Staat nur zu 4 Prozent verzinst wird und das übrige schon den Gewinn bildet, von welchem der Staat nur 75 Prozent, Direktion und Personal der Bank 25 Prozent beziehen, so müsste entweder der Zinsfuß für das ganze Stammkapital oder doch für den neuen Theil desselben auf $4\frac{1}{2}$ Prozent erhöht werden, beides nur mittelst einer Änderung des Gesetzes möglich; oder aber es müsste der Staat die Zinsdifferenz zwischen Anleihen und Bankkapital von $\frac{1}{2}$ Prozent auf seine Rechnung nehmen, beziehungsweise nur seinen Gewinnanteil damit belasten, was eine Anomalie genannt werden müsste.

Bei dieser Unmöglichkeit einerseits, ohne Änderung des Bankgesetzes dermalen das Bankkapital zu vermehren, und bei der Unmöglichkeit anderseits, jetzt nach kaum 2 Jahren schon wieder auf jenes Gesetz zurückzukommen und die ganze Organisation damit in Frage zu stellen, gelangt Ihre Finanzdirektion zu dem Schlusse, es könne bis auf günstigere Zeiten in den Antrag auf Vermehrung des Bankkapitals nicht eingetreten werden und es sei daher einstweilen der Bank in anderer Weise zur Beschaffung der für den Gang der Geschäfte nötigen Geldmittel zu verhelfen. Statt Kapitalvermehrung kann es sich nur um ein Darlehn mit Hülfe des Staates handeln.

Über den Modus procedendi kann man verschiedener Ansicht sein. Es kann der Staat selbst das Anleihen aufnehmen und der Bank ein Darlehn zu den gleichen Bedingungen und gegen Uebernahme aller Kosten verabfolgen. Es kann aber auch die Bank autorisiert werden, das Anleihen aufzunehmen und so von einer Vermittlung des Staates in der Ausführung Umgang genommen werden. Die Finanzdirektion gibt unbedingt letzterem Modus den Vorzug. Der Kredit, den der Staat besitzt, kommt offenbar der Bank, für welche der Staat vollständig verantwortlich ist und für die er mit seinem ganzen Vermögen einsteht, in gleichem Maße zu. Aus letzterem Grunde kommt es auch faktisch ganz auf's Gleiche hinaus, ob der Staat oder die Bank selbst das Anleihen aufnehme, und es ist somit kein stichhaltiger Grund vorhanden, das weitläufigere Verfahren zu wählen.

In Umfassung alles Angebrachten beeckt sich die Finanzdirektion, bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, den Antrag dahin zu stellen: es sei einstweilen in eine Kapitalvermehrung nicht einzutreten, hingegen die Bank zur Aufnahme eines Anleihens von 2 Millionen zu ermächtigen. Das Nähere wird im beigefügten Entwurfsbeschlusse formulirt, über dessen Inhalt noch Folgendes zu bemerken bleibt:

Ad Art. 1. Die Autorisation muss, um den gesetzlichen Instanzengang innezuhalten, zu Gunsten des Verwaltungsrathes, als der obersten Bankbehörde, lauten, da die Direktion nur von diesem Befehle anzunehmen hat.

Ad Art. 2. Die Eintheilung der Scheine in diese 3 Nummern ist allgemein als die bewährteste anerkannt. Die Unterschrift des Finanzdirektors dient für Ueingeweihte als Konstatirung, daß dieses Bankanleihen vom Staat garantiert ist.

Ad Art. 3. Ohne Störung der Geschäftseinrichtung der Bank und ihrer Bestimmung darf der Zinsfuß nicht höher als auf $4\frac{1}{2}$ Prozent gestellt werden, zumal auch der Zinsfuß für die ausgeliehenen Gelder nicht leicht $4\frac{1}{2}$ bis 5 Prozent übersteigen darf. Zu $4\frac{1}{2}$ Prozent wird auch das Anleihen erhaltlich sein.

Ad Art. 4. Der Zeitpunkt der Heimzahlung kann nicht zum Voraus bestimmt werden, da er einzig davon abhängt

wird, wann der Staat zu einer Kapitalvermehrung zu schreiten im Falle sein wird, mit welcher jenes Anleihen zurückbezahlt werden muß. Aus dem gleichen Grunde kann hier das System einer Tilgung durch jährliche zum Voraus bestimmte Abzahlungen nicht Platz finden. Hingegen ist wenigstens ein Zeitpunkt zu bestimmen, über den hinaus die Sache nicht im jetzigen Stadium bleiben soll.

Ad Art. 5. Die Finanzdirektion hält dafür, daß einstweilen eine Million hinreichend ist, und beantragt deshalb, den Zeitpunkt der Ausgabe der zweiten Million dem Regierungsrath zu bestimmen vorzubehalten.

Die Finanzdirektion empfiehlt Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, diese Anträge und zeichnet

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. Juni 1861.

Der Direktor der Finanzen:
Scherz.

Beschluß-Entwurf

betreffend ein Kantonalsbankanleihen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß infolge der Ausdehnung, welche die Kantonalsbank durch die neue Organisation genommen hat, das Bankkapital von Fr. 3,500,000 nicht mehr genügt, daß aber die Vermehrung dieses Stammkapitals als unter den gegenwärtigen Geldverhältnissen nicht thunlich ist,

auf den Antrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Der Verwaltungsrath der Kantonalsbank wird zur Aufnahme eines Anleihens von zwei Millionen Franken unter den nachfolgenden näheren Bedingungen ermächtigt.

§ 2.

Die Bank gibt Partialschuldscheine aus von Fr. 500, Fr. 1000 und Fr. 5000, die auf den Inhaber (au porteur) lauten und nebst den Unterschriften der betreffenden Behörden und Beamten der Bank diejenige des Direktors der Finanzen zu tragen haben.

§ 3.

Der Zinsfuß darf $4\frac{1}{2}$ Prozent nicht übersteigen. Die Verzinsung hat mittels Zinsabschnitten zu geschehen, die den Schuldenscheinen anzuhängen sind.

§ 4.

Der Zeitpunkt der ganzen oder theilweisen Heimzahlung des Anleihens wird vom Verwaltungsrath bestimmt und findet längstens im Jahr 1870 statt. Bei theilweiser Heimzahlung entscheidet das Roos über die Reihenfolge der Schuldenscheine.

§ 5.

Bon diesem Anleihen soll einstweilen nur die Hälfte mit einer Million realisiert werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, auf welchen die andere Hälfte zu realisieren sein wird, ist dem Regierungsrath vorbehalten.

§ 6.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, am . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Es wurde vorhin von einem Mitgliede des Grossen Rathes der Wunsch geäußert, daß auch das Dekret, betreffend die Hypothekarkasse, gleichzeitig behandelt werden möchte. Indessen haben diese zwei Geschäfte durchaus keinen Zusammenhang. Bei der Hypothekarkasse handelt es sich nicht um die Befugniß zur Aufnahme eines Anleihens, sondern um die Erhöhung der Depos. Dieses Geschäft lag bereits in der letzten Aprilsitzung zur Behandlung bereit, auffallender Weise ist es jetzt nicht vorhanden; es wird indessen schon noch behandelt werden können. Zur Sache selbst übergehend, erkläre ich zum voraus, daß ich mit Rücksicht auf die gestrigen und vorgestrigen langen Verhandlungen sehr kurz sein werde. Die Bankdirektion hat das Geschäft eingereicht, es möchte im Hinblick auf die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse der Kapitalfond der Kantonalbank, der nicht mehr genüge, auf 6 Millionen Franken erhöht werden. Mit der Erhöhung des Kapitalfonds ist sowohl die Finanzdirektion als der Regierungsrath grundsätzlich einverstanden. Es fragte sich nun aber, auf welchem Wege die Erhöhung stattfinden solle. Besitzt der Staat eigene Mittel, aus denen er die erforderlichen Zuschüsse leisten kann? Oder ist er nicht vielmehr im Falle, zu diesem Zwecke Geld aufzunehmen? Die Frage war bald entschieden. Aus dem Berichte, der in Ihren Händen liegt, geht hervor, daß der Staat nicht hinlängliche Mittel besitzt, um die erforderlichen Zuschüsse zu machen. Der Regierungsrath findet nun, es sei am zweckmäßigsten, wenn die Bank selber das nötige Geld aufnehme. Zunächst ist zu bemerken, daß nach dem Gesetze über die Kantonalbank die Kapitalbeischüsse des Staates nur zu 4 Prozent verzinst werden, daß gegenwärtig auf diesem Zinsfuß kein Geld erhältlich wäre und der Staat somit in Nachtheil käme. Man wird zwar sagen, der Gewinn fließe doch wieder in die Staatskasse zurück. Das ist aber nicht ganz richtig; 75 Prozent des Reingewinns fallen allerdings dem Staat zu, die übrigen 25 Prozent aber werden unter die Bankdirektion und die Beamten und Angestellten der Bank verteilt. Abgesehen davon, müßte der Staat, auch wenn er selbst das Geld aufnähme, sich zu diesem Zwecke an die Bank wenden, weil sie mit andern Bankinstituten des In- und Auslandes in Verbindung steht und es ihr daher am leichtesten ist, sich Geld zu verschaffen. Bekommt die Bank billiges Geld, vielleicht zu 3 Prozent, so wird ihr Jeder Mann sehr dankbar sein, und der Staat erleidet dann auch keinen Zinsverlust. Man wird zwar vielleicht einwenden, nach dem Bankgesetze habe der Verwaltungsrath der Kantonalbank zur Aufnahme von Geldern keine Autorisation nötig. Das ist richtig bezüglich der Depos, aber ich bestreite der Bankverwaltung das Recht, Anleihen auf längere Zeit ohne besondere Autorisation des Staates aufzunehmen. Ich will mich vorläufig dabei nicht weiter aufhalten, sondern die Erwiderung auf allfällige Einwendungen auf den Schlußrapport versparen. Was den Zinsfuß betrifft, so fand man, derselbe sollte $4\frac{1}{2}$ Prozent nicht übersteigen. Auch über die Rückzahlung wird eine Bestimmung aufgenommen. Nach § 5 des vorliegenden Dekretes soll einstweilen nur die Hälfte des Anleihens mit einer Million realisiert werden. Wenn jedoch die Bankdirektion glaubt, diese Summe genüge nicht, oder Ze-

mand im Grossen Rath mit Sachkenntniß nachweist, daß ein größerer Zuschuß nötig ist, so habe ich nichts gegen die Aufnahme von 2 Millionen. Der Vorschlag des Regierungsrathes stützt sich auf Rücksichten der Ökonomie. Ich halte aber, wie gefragt, nicht an demselben fest, sondern sobald 2 Millionen verlangt werden, gebe ich es zu. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und da das Geschäft ein sehr einfaches ist, die Behandlung des Dekretes in *globo*.

Ganguillet. Ich erlaube mir, über diese Angelegenheit das Wort zu ergreifen, und zwar weil ich eines der Mitglieder der Direktion der Kantonalbank bin. Ich will damit beginnen, dem Grossen Rath zu sagen, warum die Bank ihr Grundkapital vermehren muß. Im Jahre 1858 haben Sie die Kantonalbank reorganisiert, Sie machten dieselbe so unabhängig vom Staat, daß dieser sich auf die Wahl des Verwaltungsrathes und schließlich auf die Genehmigung der Rechnungen beschränkt. Bei der Reorganisation der Bank setzten Sie das Grundkapital derselben auf $3\frac{1}{2}$ Millionen fest. Damals, d. h. im letzten Jahre der früheren Verwaltung, betrug der Umsatz der Bank 107 Millionen, drei Jahre nachher war derselbe auf 247 Millionen angestiegen. Ich sage: letztes Jahr hatte die Kantonalbank diesen Umsatz mit einem Grundkapital von $3\frac{1}{2}$ Millionen. Das genügt, um zu zeigen, wie nothwendig eine Vermehrung des Grundkapitals ist. Zur Erleichterung des Publikums wurden drei Filiale der Bank gegründet und zwar zu St. Immer, Biel und Burgdorf, wodurch das Grundkapital zerstückt werden mußte, aber das Ganze eine bedeutende Ausdehnung erhielt. Die Bureaux der Bank sind infolge dessen dem Publikum näher. Ich will Ihnen zeigen, wie sich das Verhältnis der offenen Kredite bei der Bank in den letzten Jahren entwickelte. Es betrugen dieselben:

1857	Fr. 8,979,300	an 1021 Inhaber;
1858	" 10,122,200	" 1150
1859	" 10,884,200	" 1260
1860	" 11,659,500	" 1384

Hier muß ich bemerken, daß seit Anfang dieses Jahres keine neuen Kredite mehr eröffnet werden konnten; im entgegengesetzten Falle wäre der Betrag um eine ganze Million stärker als im vorhergehenden Jahre. Es sind wenigstens für eine halbe Million neue Kreditbegehren eingelangt, und man kann annehmen, daß für die gleiche Summe Begehren nicht einlangten, weil man wußte, daß keine neuen Kredite mehr eröffnet werden. Die Bankverwaltung wollte nicht riskiren, daß sie die bereits eröffneten Kredite nicht befriedigen könne; deshalb zog sie vor, die Gründung neuer Kredite zu suspendiren, bis der Staat nachgeholzen haben werde. Auch mit dem Diskontieren von Wechseln mußte man aufhören. In bescheidinem Maße setzte man noch in St. Immer die Diskontogeschäfte fort, um Unglück zu verhüten. Wie verhält es sich mit den Depos? Die vergleichlichen Depositen betrugen:

1857	Fr. 2,175,338
1858	" 3,211,474
1859	" 4,930,242
1860	" 4,313,518

Bestand der Wechsel je auf den 31. Dezember:

1857	Fr. 810,670
1858	" 1,065,268
1859	" 1,855,531
1860	" 2,706,772

Der Bestand der Wechsel hat sich also in drei Jahren mehr als verdreifacht, was hauptsächlich der neuen Wechselordnung zuzuschreiben ist. Die Ausstände der Bank betrugen:

1857	Fr. 5,310,000
1858	" 6,265,000
1859	" 7,255,000
1860	" 8,900,000

Rechnet man dazu das Guthaben der Bank bei ihren auswärtigen Korrespondenten, so absorbiert diese Rubrik über 10 Millionen, während das Grundkapital nur $3\frac{1}{2}$ Millionen beträgt.

Damit die Bank marschieren kann, muß sie ein höheres Kapital haben, abgesehen von den Depotgeldern. Die Bankverwaltung machte sich seit der Reorganisation zur Pflicht, dem Publikum möglichst entgegenzukommen. Ihr Hauptzweck war nicht, Gewinn zu machen, zu spekulieren, sondern dem Publikum wohlfahrtsgeld zu verschaffen. Als Beweis führe ich an, daß voriges Jahr bis zu dessen Ende der Zinsfuß bei $4\frac{1}{2}$ Prozent blieb, während die Verwaltung auf 5 Prozent hätte gehen können. Alle schweizerischen Banken steigen auf $5\frac{1}{2}$ –6 Prozent, die französischen und englischen Banken noch höher. Die Verwaltung der Kantonalbank aber wünschte, die Krise ohne Erhöhung des Zinsfußes zu bestehen, was ihr jedoch vom Anfang dieses Jahres an nicht mehr möglich war. Die englische Bank hatte ihren Zinsfuß auf 8 Prozent, die französische Bank den ihrigen auf 7 Prozent erhöht, so daß eine Rückwirkung auf unsere Kreditverhältnisse nicht ausbleiben konnte. Deshalb wurden sowohl die Diskontogeschäfte als die Kreditöffnungen sistirt. Zu dem Kurse von 7 Prozent wurde kein Geld bezogen, auch nicht zu 6 Prozent, wie der Herr Finanzdirektor gestern irriger Weise behauptete. Hingegen bezog man solches zu 5 Prozent, und wenn man die Kosten und Provisionen dazu rechnet, so kam es allerdings auf 6 Prozent. So verhält es sich mit den Operationen der Bank. Auf dem Lande machte es einen sonderbaren Eindruck, als es hieß, die Kantonalbank eröffne keine Kredite mehr und schränke die Diskontogeschäfte ein. An vielen Orten wurde es mißdeutet, indem man sagte, die Bank habe ihre Zahlungen eingestellt; das war nicht der Fall. Als Beispiel, wie es aufgefaßt wurde, berufe ich mich auf den Brief eines Notars vom Lande, der auf Rechnung seines Kredites eine Summe von Fr. 600 verlangte, in der Befürchtung, es könnte der Bank bald nicht mehr möglich sein, eine solche Summe zu zahlen. Nun komme ich zu den Anträgen des Regierungsrathes, und da muß ich gestehen, daß ich im Grundsage mit denselben nicht einverstanden bin. Der Verwaltungsrath der Kantonalbank, im Einverständniß mit dem Verein für Handel und Industrie, verlangt nicht die Autorisation, zwei Millionen Franken entlehnen zu dürfen, sondern er verlangt eine Erhöhung des Grundkapitals um $2\frac{1}{2}$ Millionen nach § 1 des Bankgesetzes, gestützt auf welchen das Kapital der Bank auf den Antrag des Verwaltungsrathes und der Regierung durch Beschuß des Grossen Rathes „nach Bedürfniß“ vermehrt werden kann. Sie werden sich erinnern, daß zur Zeit der Berathung dieses Gesetzes im Grossen Rathe sich viele Stimmen dafür aussprachen, daß man eine gemischte Bank einrichte in dem Sinne, daß das Kapital des Staates im Institute bliebe, dagegen die Bankverwaltung ermächtigt würde, für 2–3 Millionen Aktien zu emittiren, die gleich dem Kapital des Staates Anteil an den Dividenden der Bank gehabt hätten und zu 4 Prozent zinsbar gewesen wären. Damals sah man eine solche Einrichtung hier für sehr gefährlich an, indem man sagte, man wolle nicht, daß die Kapitalisten sich der Anstalt bemächtigen, sie dürfe nicht zu Spekulationen benutzt werden; namentlich wolle man nicht risikiren, daß sie dem Einfluß der Bankiers anheimfalle; dagegen war man einverstanden, daß dem Institute durch die Reorganisation eine freiere Stellung gewährt werden müsse. Ich glaube, man werde wohl eingesehen haben, daß man damals sicher Unrecht hatte; denn was hätte die Bank gethan, wenn sie auf anderm Fuße organisiert wäre? Sie hätte allerdings Aktien emittirt, und die Aktionäre hätten eine verhältnismäßige Vertretung im Verwaltungsrathe gehabt; aber ich hatte damals schon etwas Anderes im Auge, nämlich die Ausgabe von Obligationen mit 4 Prozent Zins, deren Inhaber nicht einen Anteil an der Verwaltung hätten beanspruchen können. Nun will ich nicht eine Abänderung des Gesetzes beantragen, aber der Antrag des Regierungsrathes führt zu einer Abänderung derselben. Der Regierungsrath will nicht das Kapital der Bank nach dem Gesetz erhöhen, sondern ihr die Autorisation geben, ein Anlehen aufzunehmen. Hier komme ich auf eine Neußerung des Herrn Finanzdirektors zurück. Ich glaube wirklich nicht, daß

die Bankverwaltung zu einem Anlehen die Autorisation des Grossen Rathes nötig gehabt hätte. Anlehen haben wir schon lange; die Bank nahm Gelder an gegen Kassascheine, die meistens Landleuten gehörten, welche im Frühling oder Sommer ihr Geld für ein paar Monate der Bank übergeben, um es im Herbst wieder in Empfang zu nehmen. Dasselbe geschieht auch von Contocurrent-Gläubigern verschiedener Kategorien, von öffentlichen Instituten, Ersparnissklassen, Handelshäusern. Das ist aber ein so unsicheres Kapital, daß es die Bank in Verlegenheit bringen kann. Namentlich letzten Herbst wurden solche Contocurrent-Posten massenweise zurückgezogen, was dazu beitrug, daß die Bank in Verlegenheit kam. Der Verwaltungsrath beschloß voriges Jahr die Ausgabe von Kassascheinen zu 4 Prozent, von denen anfänglich nicht viele placirt wurden; nach und nach kam mehr Geld. Aber was geschah? Die Inhaber älterer Scheine von $3\frac{1}{2}$ und 3 Prozent wechselten ihre Papiere gegen solche zu 4 Prozent aus. Es flossen der Bank für ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen neue Gelder zu 4 Prozent zu. Die Inhaber solcher Scheine müssen aber ihr Geld wenigstens ein ganzes Jahr bei der Bank lassen und dasselbe vier Monate vorher aufgefunden werden. Die Maßregel ist bald seit einem Jahre in Kraft, und doch sind nicht mehr als für etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen solcher Scheine ausgegeben. Die Regierung sollte nun einfach das Kapital der Bank vermehren; sie könnte allfällig dieselbe beauftragen, auf Rechnung des Staates ein Anlehen aufzunehmen und Staatskassascheine dafür auszugeben, nicht Scheine der Bank. Der Herr Finanzdirektor wird sagen, man bekomme das Geld zu 4 Prozent nicht, also werde man $4\frac{1}{2}$ Prozent zahlen müssen, und der Staat könne nicht $\frac{1}{2}$ Prozent verlieren gegenüber der Bank. Nach § 32 des Bankgesetzes wird aus dem nach Abzug aller Jahreskosten und allfälliger Verluste sich ergebenden Gewinne vor Allem das Grundkapital an den Staat mit 4 Prozent verzinst. Nach dem Gesetze soll also das Grundkapital nicht über 4 Prozent verzinst werden. Das ist der Unterschied zwischen dem Antrage der Regierung und dem unsrigen. Der Herr Finanzdirektor wird auf die Schlussbestimmung des nämlichen Paragraphen aufmerksam machen, laut welcher der sich nach Abzug der Verzinsung des Grundkapitals ergebende Überschuß als Reingewinn zwischen dem Staat, der Bankdirektion und den Beamten und Angestellten der Bank vertheilt werden soll, wobei den letztern 25 Prozent zufallen. Der Unterschied liegt also darin, daß 25 Prozent der Zinsdifferenz dem Staat entgehen würden, was jährlich den Betrag von Fr. 3125 ausmacht. Glauben Sie ja nicht, daß ich wegen dieser Differenz daran hänge, das Kapital zu 4 Prozent statt zu $4\frac{1}{2}$ Prozent zu bekommen; aber es liegt der Bankdirektion daran, daß sie kein theureres Geld als zu 4 Prozent bekomme, weil sie sonst ihren Zinsfuß erhöhen muß. Das ist der Hauptpunkt, und deswegen habe ich mich schon gestern gegen $4\frac{1}{2}$ -prozentige Schulscheine ausgesprochen. Bei diesem Anlaße will ich auf eine Frage antworten, welche gestern der Herr Finanzdirektor besprach, als er sagte, ob denn nicht seit einigen Jahren der Zinsfuß faktisch bereits auf $4\frac{1}{2}$ Prozent stehe. Ich gebe es zu, aber was ist der Grund? Gerade die Aktien und Obligationen, welche die Eisenbahnverwaltungen ausgegeben haben. Ich mache aufmerksam, daß noch im Jahre 1852 der Gemeinderath von Bern zu 3 $\frac{1}{2}$ Prozent Geld bekam für das Bundesrathaus. Gegenwärtig ist es allerdings nicht mehr möglich. Aber ich frage: verliert denn der Staat wirklich, wenn er der Bank einige Ersichterung gewährt? Durchaus nicht; ich berufe mich auf das leitjährige Resultat. Für das gleiche Geld bekommt der Staat nahezu 6 Prozent. Letztes Jahr erhielt der Staat einen Reinertrag von $5\frac{1}{2}$ Prozent, und wenn die Bank unter weniger schweren Bedingungen Geld bekommen, wenn sie nicht Fr. 20,000 Kosten gehabt hätte, um 4 Millionen zu erhalten, so hätte der Staat wenigstens 6 Prozent bekommen. Immerhin macht er ein besseres Geschäft als bei dem Anlehen, das heute beschlossen wurde. Ich erlaube mir daher einen Antrag zu stellen. Vorerst möchte ich im Eingang des Defre-

tes die Stelle: „dass aber die Vermehrung dieses Stammkapitals als unter den gegenwärtigen Geldverhältnissen nicht thunlich ist“ — weglassen und dafür sagen: „nach Mitgabe des § 1 des Gesetzes über die Kantonalbank.“ Ferner geht mein Antrag dahin, dass man das Grundkapital der Kantonalbank erhöhe und zwar auf 6 Millionen Franken, statt ein Anleihen zu machen, oder wenn man letztern Weg vorzieht, dass das Anleihen jedenfalls auf Rechnung des Staates aufgenommen werde, dass der Staat der Bank das erforderliche Geld zu 4 Prozent überlasse und dass endlich der Betrag des Anleihens von 2 auf 2½ Millionen erhöht werde. (Der Redner verliest die Redaktion seines Antrages und schliesst folgendermaßen:) Nichts anderes als das Interesse des Landes und das Institut, das namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen demselben große Dienste zu leisten bestimmt ist, bewegt mich, Ihnen meinen Antrag zur Genehmigung zu empfehlen.

Das Eintreten und die Behandlung des Dekretes in globo wird durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet nun das Resultat des ersten Wahlganges, betreffend die Staatsbaukommission.

Es sind mit absoluter Mehrheit gewählt:

Herr Büzberger mit 148 Stimmen von 159 Stimmenden.
 " Karrer " 98 "
 " Schmid, A. " 91 "
 " Niggeler " 88 "
 " Dr. Tieche " 83 "

Für die zwei übrigen Stellen ergab sich kein absolutes Mehr. In der Wahl blieben die vier Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten, nämlich die Herren Dr. v. Gonzenbach mit 78, Berger mit 60, Egger, Hector, mit 50 und Ganguillet mit 44 Stimmen (für Letztern entscheidet das Voos gegenüber Herrn Straub, welcher gleichviel Stimmen erhalten hatte).

Büzberger erklärt, dass es ihm schlechterdings unmöglich sei, die Wahl anzunehmen und er daher dieselbe ablehne, weil es ihm an Zeit und den nöthigen Kenntnissen gebreche.

Schmid, Andreas, lehnt aus denselben Gründen seine Wahl ab, sofern andere Mitglieder die ihrige nicht annehmen sollten.

Herr Präsident. Bisher wurde immer angenommen, dass ein Mitglied des Grossen Rathes nicht berechtigt sei, die Wahl in eine Kommission auszuschlagen. Der Große Rath hat die Kompetenz, den Gewählten zu entlassen oder nicht. Ich frage daher die Versammlung an, ob sie den vorgebrachten Gründen Rechnung tragen wolle.

Büzberger anerkennt keine Zwangspflicht und beharrt ganz entschieden auf der Nichtannahme seiner Wahl.

Reyel stellt den Antrag, dem Gesuche des Herrn Büzberger nicht zu entsprechen.

Der Große Rath beschließt mit Mehrheit, auf die Entlassung des Herrn Büzberger nicht einzutreten.

Hierauf werden Stimmzettel zur Wahl der noch fehlenden zwei Mitglieder der Kommission ausgeholt.

Die Berathung über das Dekret, betreffend die Kantonalbank, wird fortgesetzt.

Herr Berichterstatter. Was die einzelnen Bestimmungen des Dekretes betrifft, so kann ich rasch darüber hinweggehen. Im § 1 wird der Grundsatz aufgestellt, dass der Verwaltungsrath der Kantonalbank zur Aufnahme eines Anleihens von 2 Millionen Franken ermächtigt sei. In einer früheren Eingabe war nicht von 2½ Millionen die Rede, sondern von einer Vermehrung des Grundkapitals auf 5–6 Millionen; also nahm die Direktion der Bank an, eine Vermehrung von 1½ Millionen genüge auch. Der § 2 bestimmt den Betrag der Partialschuldscheine, die zu Fr. 500 — 1000 und 5000 ausgestellt werden. Man hielt es für zweckmäßig, durch Festsetzung verschiedener Summen sowohl kleinern als grössern Kapitalisten Gelegenheit zu geben, sich bei dem Anleihen zu beteiligen. Die Obligationen werden au porteur ausgestellt, um den Verkehr zu erleichtern; dieselben sollen nebst den Unterschriften der betreffenden Behörden und Beamten der Bank auch diejenige des Finanzdirektors tragen, um sie von den eigentlichen Depotscheinen zu unterscheiden und ihnen den Charakter zu geben, dass der Staat seine Einwilligung dazu ertheilt habe. Es ist dem Finanzdirektor durchaus nicht darum zu thun, seine Unterschrift durch Unterzeichnung der Obligationen zu üben, im Gegentheil ist es eine sehr lästige Arbeit, einige Tausend Titel zu unterschreiben. Wenn man daher glaubt, die Unterschrift des Finanzdirektors sei nicht nöthig, so habe ich nichts dagegen. Der § 3 handelt vom Zinsfuß und von den Zinscoupons, welche zur Erleichterung des Inhabers einfach bei Bezahlung der Zinsen vom Titel abgeschnitten werden können. Bezuglich des Zeitpunktes der Rückzahlung des aufgenommenen Kapitals war die vorberathende Behörde der Ansicht, man solle denselben nicht zu weit hinausschieben, da man hoffen könne, dass wieder günstigere Zeiten kommen werden, wo man wohlfeileres Geld erhalten könne. Deshalb wurde das Jahr 1870 als äusserster Termin angenommen. Bei theilweiser Heimzahlung entscheidet das Voos über die Reihenfolge der Schuldsscheine. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn die Rückzahlung auf einmal stattfinden würde. Was den § 5 betrifft, so schließe ich mit der Bemerkung, dass ich gegen eine Vermehrung der aufzunehmenden Summe auf 2 — 2½ Millionen, wenn man sie nöthig findet, nichts einzuwenden habe. Auf den Antrag des Herrn Ganguillet trete ich vorläufig nicht ein; ich werde dann beim Schlussraporte darauf zurückkommen.

Ganguillet nimmt hier seinen zu früh gestellten Antrag auf.

Dr. Manuel. Ich bin so frei, den Antrag, den Herr Ganguillet Namens des Verwaltungsrathes der Kantonalbank gestellt hat, zu unterstützen. Ich schließe mich in Bezug auf die Motivirung der Details bezüglich der Verhältnisse der Bank den von Herrn Ganguillet angeführten Daten an, und erlaube mir nur, ein paar allgemeine Bemerkungen beizufügen. Wenn wir einen Rückblick auf die Entwicklung der Verhältnisse der Kantonalbank werfen, so müssen wir gestehen, dass sie unter den Instituten, welche seit den Dreißigerjahren hier entstanden sind, eines derjenigen ist, die am segensreichsten gewirkt haben, weil es dem Monopol der Kapitalisten Konkurrenz mache. Der Geschäftskreis der Bank dehnte sich immer mehr auf verschiedene Zweige aus. Der Handel mit Käse und Weinwand können bezeugen, welchen Einfluss eine solche Anstalt auf die Entwicklung des Handels hat, dessen Aufschwung selbst wieder eine Rückwirkung auf die Bank ausübt, indem er eine Ausdehnung ihrer Geschäfte zur Folge hat. Es liegt dies im Gange der Dinge, dem man nicht entgehen konnte; daher war auch die Reorganisation der Bank, die vor ein paar Jahren vorgenommen wurde, eine nothwendige Folge davon. In Bezug auf die Entwicklung der Bank glaube ich allerdings, dass

die Bank nach und nach vom Staate ganz unabhängig werden wird. Jetzt sind wir noch nicht bei diesem Punkte angelangt, und ich halte mich an die gegebene Einrichtung; aber ich glaube, die nothwendige Entwicklung der Dinge werde heute oder morgen dahin führen, daß die Kantonalbank sich in ein auf Aktien gegründetes Institut verwandle. Ich mache aufmerksam, daß das Prinzip der größtmöglichen Freiheit des Bankwesens von den wohlthätigsten Folgen ist, und daß das Gegenteil nicht nur nicht zum Nutzen des Staates, sondern gegen die Wohlfahrt des Institutes selber wirkt. Ich führe das Beispiel Österreichs an und zwar e contrario und sage: wir müssen im Bankwesen das Gegenteil dessen machen, was Österreich gemacht hat. Dort nahm der Staat die Nationalbank nicht nur unter seine Fittige, sondern übte einen solchen Finanzdruck auf sie aus, daß sie fast gezwungen war, den Staatshaushalt zu bestreiten, bis die eingetretenen Verhältnisse dem Staate nicht mehr gestatteten, derselben noch größere Zuminthungen zu machen, so daß das Institut am Ende ganz ausgetrocknet und ausgpumpt gewesen wäre. Wir haben den Grundsatz der Unfreiheit im Bankwesen nicht, im Gegenteil haben der Regierungsrath und der Große Rath anerkannt, daß der Anstalt eine freiere Entwicklung gegeben werden müsse. Darum sage ich: der Zielpunkt wird völlige Unabhängigkeit der Bank vom Staate sein, weil auf diesem Wege am leichtesten und ungezwungensten Geld erhältlich ist. Denn es liegt auf der Hand, ein auf Aktien gegründetes Unternehmen richtet sich nach dem Gang der Dinge und läuft nicht leicht Gefahr, in Zeiten der Krisis in Verlegenheit zu kommen. Im Laufe der Zeit wird also eine solche Ummwandlung der Bank eine ganz natürliche Folge ihrer blühenden Entwicklung, sowie der Ausdehnung von Industrie und Handel sein. Bis das geschehen wird, bin ich in Betreff der Kantonalbank, im Hinblick auf die vorzügliche und gewissenhafte Verwaltung und Direktion derselben immer der Ansicht, daß man ihr möglichst große Freiheit lasse. Ich betrachte den Bericht der Bankdirektion als Expertengutachten, und wenn ein solches vorliegt, so halte ich mich immer an dasselbe, weil es ein Gutachten von Sachverständigen ist. Ich will der Regierung nicht zu nahe treten, aber das wird man zugeben, daß der Direktor und die Administration der Bank den Gesetzen, nach denen sich das Bankwesen entwickelt, näher steht und mehr Gelegenheit hat, einen Blick hineinzuwerfen als die solchen Geschäften ferner stehende Regierung. Es ist daher ganz berechtigt und der Sache angemessen, wenn wir die Anträge, welche Herr Ganguillet stellte, im Gegensatz zu denjenigen der Regierung annehmen. Ich stimme zu den Anträgen des Herrn Ganguillet.

Matthys. Eine prinzipielle Verschiedenheit waltet eigentlich hier nicht vor. Die Regierung sowohl als die Herren Ganguillet und Manuel sind darin einverstanden, daß die öffentlichen Zustände und die Geldverhältnisse der Art seien, daß eine Vermehrung des Betriebskapitals der Kantonalbank stattfinden müsse, und nur darin liegt die Verschiedenheit der Ansichten, wie das Geld hergeschafft werden solle, ob die Vermehrung des Grundkapitals durch den Staat oder durch die Bank selbst besorgt werden soll. Der Modus steht in so weit in Frage und in dieser Beziehung geben sich zwei getrennte Ansichten kund. Der Regierungsrath schlägt die Aufnahme eines Anleihens durch die Bank vor, Herr Ganguillet die einfache Vermehrung ihres Grundkapitals um 2-2½ Millionen durch den Staat. Ich kann mir kein anderes Motiv dieser Verschiedenheit denken, als die Bestimmung des § 32 des Bankgesetzes. Wird der Vorschlag der Regierung angenommen, so ist die finanzielle Wirkung für den Staat die, daß derselbe keinen Verlust macht; die Bank nimmt das Anleihen selber auf, und wenn sie den Kapitalisten 4½ Prozent versprechen muß, so leidet der Staat nicht darunter, währenddem, wenn der Vorschlag des Herrn Ganguillet angenommen wird, der Staat auf dem Gelde dasjenige, was er den betreffenden Kapitalisten über 4 Prozent zahlen muß, sowie die Negotiationsgebühren

einbüßen würde. Es wäre möglich, daß die Bank selber das Anleihen nur gegen den Bezug einer üblichen Negotiationsgebühr beziehen würde. Von der daraus hervorgehenden Differenz kämen dem Staat nach § 32 des Bankgesetzes wieder zu gut 75 Prozent, dagegen würden die übrigen 25 Prozent wegfallen, welche der Bankdirektion, dem Bankdirektor und den übrigen Beamten und Angestellten der Bank zu gut kämen. Ich sage, einzig und allein aus diesem Grunde scheint mir, sei der Regierungsrath und die Finanzdirektion auf den Gedanken gekommen, der Bank das Anleihen zu überweisen. Ich bin prinzipiell mit dem Bankgesetz einverstanden, denn es ist theilsweise mein eigenes Kind; aber ich sehe die Gefahr, daß, wenn dem § 32 nicht Rechnung getragen wird, in nächster Zeit das Gesetz wieder in Frage gestellt werden dürfte. Warum? Weil, wenn der Antrag des Herrn Ganguillet angenommen wird, die Besoldung des Bankdirektors und der übrigen Mitglieder der Verwaltung außer allem Verhältnisse steht gegenüber den andern Besoldungen. Wir beschwören dadurch eine Agitation gegen das Bankgesetz heraus. Von diesem Standpunkte aus erlaube ich mir, folgenden Antrag zu stellen. (Der Redner verliest nun ein von ihm redigiertes Projekt, welches sich von den bereits vorliegenden Anträgen wesentlich darin unterscheidet: das Anleihen im Betrage von 2½ Millionen Franken würde direkt im Namen des Staates aufgenommen; die Kantonalbank würde den gleichen Zins bezahlen, welchen der Staat den Gläubigern zahlen muß, und die Aufnahmepsesen vergüten; der Betrag der Schulscheine bliebe gleich, wie im Projekte des Regierungsrathes, damit auch dem Handwerksmann die Möglichkeit gegeben werde, sich zu beteiligen, indem solche Schulscheine wie baares Geld betrachtet, und leicht verwertet werden können. Durch die Uebernahme der Spesen der Aufnahme des Anleihens durch die Bank wird bewirkt, daß der Staat keine Einbuße macht. Hierauf fährt der Redner fort:) Warum mache ich diesen Vorschlag gegenüber demjenigen der Regierung? Einzig deswegen, weil ich glaube, der Kanton Bern werde das Geld eher und auch etwas wohlfreiter erhalten, wenn der Staat sich direkt als Schuldner stellt, nicht bloß ein Institut desselben. Das Anleihen wird auf diesem Wege im Lande und außerhalb desselben mehr Kredit finden, als wenn die Bank selbst ein Kapital von 2-2½ Millionen aufnimmt. Ferner finde ich es nicht billig, daß der Fiskus einen allfälligen Zinsüberschuss direkt auf seine Schulter nehme und auf indirekte Weise die Besoldung der Bankbeamten vermehrt werde, indem sie finanziell so gehalten sind, daß sie in keiner Beziehung mehr klagen können; sie beziehen für ihre Dienstverrichtungen eine Besoldung, die ich ihnen nicht missgönne, im Gegenteil, die Erfahrung beweist, daß die erwähnte Bestimmung des Gesetzes eine wohlthätige ist, und ich will sie retten. Daher empfehle ich Ihnen meinen Vorschlag zur Genehmigung.

Bücherger. Ich bin mit Herrn Matthys einverstanden, und stimme nur unter der Bedingung zum Projekte, daß der Staat keine Einbuße erleide. Aber ich glaube, es sei nicht nöthig, den Antrag des Herrn Matthys anzunehmen. Herr Matthys meint, der Staat bekomme das Geld billiger. Ich zweifle daran. Wenn die Bank das Anleihen aufnimmt, so hat sie den gleichen Kredit, wie der Staat, denn Jedermann weiß, daß der Staat für sie haftet und daß, wenn die Kantonalbank zu Grunde gehen sollte, es einzig deshalb möglich wäre, wenn der Staat nicht mehr zahlen könnte. Ich sehe nicht ein, warum man den Bankbeamten diese Mühe abnehmen soll; sie sind am geeignesten, die Aufnahme des Anleihens zu besorgen.

Niggeler. Ich hingegen schließe mich wesentlich dem Votum des Herrn Matthys an, welches vom Vorschlage der Regierung erstens darin differt, daß der Staat das Anleihen auf seinen Namen aufnehmen soll; zweitens will er 2½ Millionen aufnehmen. Nun halte ich den ersten dieser Anträge für zweckmäßiger, weil ich wirklich glaube, der Staat könne

das Geld besser und billiger beschaffen als die Kantonalbank. Herr Büzberger sagt zwar, es komme auf das Gleiche heraus, wenn die Bank das Geld aufnehme, der Staat hafte ja dafür. Darüber ist man im Auslande nicht ganz außer Zweifel. Wir haben viele Kantonalbanken in der Schweiz, bei denen der Staat nur Aktionär ist und nicht hafte. Ausländische Banken haben in dieser Beziehung schon ihre Erfahrungen gemacht. So besteht z. B. in Genf eine Bank unter dem Namen „Banque générale suisse“, um deren Aktien man sich seiner Zeit im Auslande gerissen hat in der Meinung, die Eidgenossenschaft stecke dahinter. Am Ende sah man, daß eigentlich gar Niemand dahinter steht. Nach meiner Ansicht ist es passender, daß der Staat den Namen hergibt. Auch bezüglich der Summe des Anleihens halte ich den Antrag des Herrn Matthys für zweckmäßig, indem ich mich nach ziemlich genauer Untersuchung der Verhältnisse überzeuge, daß eine Kapitalvermehrung von 2 Millionen nicht genügt. Es wird dabei nichts anderes herauskommen, als eine Umschreibung der gegenwärtigen Depositen in $4\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen. Wenn man das Kapital der Bank vermehren will, so ist es zweckmässiger, gerade ein Anleihen aufzunehmen, das allen Ansprüchen genügt. Ich glaube, man werde das Geld billiger erhalten, als wenn man zuerst ein Anleihen aufnimmt, dann wieder eines und dann noch eine Bruchzahl. Bezuglich der Vergütung bin ich auch mit Herrn Matthys einverstanden, nicht mit Herrn Ganguillet, indem ich von der Aufsicht ausgehe, daß der Staat nicht doppelte Rechnung führen soll, sondern die Bank soll denselben Zins zahlen, den der Staat auch zahlen muß. Man mache den Einwurf, wenn die Bank Geld zu $4\frac{1}{2}$ Prozent aufnehme, so müsse sie dann auch gegenüber ihren Klienten den Zinsfuß erhöhen. Das ist gar nicht richtig; diese Behauptung, die auch gestern vorgebracht wurde, als mache der Staat den Zinsfuß, beruht auf einem Irrthum. Früher war die Bedingung vorgeschrieben, der Zinsfuß für Gültten dürfe nicht unter 5 Prozent betragen, und zwar bestand diese Vorschrift nicht etwa unter der sechszehnvierzigsten Regierung, sondern unter einem sehr landesväterlichen Regemente, das sich um die Schuldenbäuerlein sehr annahm. Dessenungeachtet wußten die Leute sich zu helfen, indem sie durch Reversie den Zins auf $4\frac{1}{2}$ und 4 Prozent herabsetzten. So verhält es sich auch hier; der Staat kann den Zinsfuß nicht machen, sondern es kommt auf die Geldverhältnisse im Allgemeinen an. So lange daher diese schlecht stehen, wie gegenwärtig, wird der Zinsfuß hoch bleiben; bessern sich die Verhältnisse, so wird die Bank mit ihrem Zins ebenfalls herabgehen müssen. Man soll also darauf dringen, daß man innerhalb einer gewissen Zeit aufzukündigen. Bezuglich der Vergütung möchte ich eine Abänderung vorschlagen. Herr Matthys beantragt nämlich, daß die Bank den nämlichen Zins zahlen soll, den der Staat den Gläubigern zahlt. Das möchte ich in dem Sinne abändern, daß gesagt werde, die Bank habe an der Stelle des Staates die Vergütung des Anleihens zu besorgen, um nicht eine doppelte Manipulation zu haben.

Matthys erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Niggeler einverstanden.

Ganguillet. Wenn Herr Matthys gar großes Gewicht darauf legt, daß die Kosten des Anleihens von der Bank getragen werden, so habe ich nichts dagegen; ich lege gar kein Gewicht darauf. Bezuglich der andern Frage hingegen werde ich mich noch einmal wehren; es ist eine prinzipielle Frage, nicht bloße Banquiersache. Ich sagte bereits, daß die Zinsdifferenz von $\frac{1}{2}$ Prozent = 3125 Fr. sei, also trifft es auf ein Mitglied der Direktion der Kantonalbank jährlich Fr. 62 = 2 Prozent. Das ist gewiß nicht der Grund, warum ich auf meiner Ansicht beharre; wir wollen diesen Betrag zum voraus abziehen, wenn Sie wollen. Aber darin liegt der Nebelstand, daß es für die Klienten der Bank nicht gut ist, wenn ihr Geld mehr als $4\frac{1}{2}$ Prozent kostet. Herr Niggeler sagt freilich, der Staat mache den Zinsfuß nicht; aber der

Staat wirkt sehr viel auf denselben. Warum hat seiner Zeit die Bank von England ihren Zinsfuß auf 8 Prozent, die Bank von Frankreich den ihrigen auf 7 Prozent, Basel den seinen auf 6 Prozent erhöht? Wenn Sie den Antrag des Herrn Matthys annehmen, so habe ich die Ueberzeugung, daß der Zinsfuß für die Deposits erhöht werden muß, das derjenige der Bank auf 5 Prozent zu stehen kommt. Es liegt im Interesse der Tausende von Klienten, daß man dies verhüte. Ich sage noch einmal: wenn das der einzige Haken ist, daß die Tantème eine Schwierigkeit bildet, so zieht das Betreifnis ab! Von einer doppelten Rechnung kann hier nicht die Rede sein. Ich bitte, wohl zu überlegen, wohin eine solche Maßregel führt. Der Direktion kommt es auf die Differenz nicht an, auch dem Verwaltungsrathe nicht, aber ich rede hier im Interesse derer, die die Bank benutzen und wohlfeiles Geld zu haben wünschen. Wenn Sie es gleichgültig finden, daß das Publikum $\frac{1}{2}$ Prozent mehr zahle, so beschließen Sie es. Ich verzichte meinerseits auf die 62 Fr., wenn man es verlangt.

Nebi. Zu den gestrigen Finanzoperationen stimmte ich nicht, weil sie mir schlechte Resultate zu bringen schienen; hingegen stimme ich zu der gegenwärtig in Frage stehenden Operation. Insoweit bin ich mit dem Herrn Niggeler, Ganguillet und Matthys einverstanden, daß man das Grundkapital der Kantonalbank um $2\frac{1}{2}$ Millionen erhöhe. Werfen Sie einen Blick auf die Dividenden, die der Staat bisher von der Bank bezogen hat und vergleichen Sie das Resultat mit demjenigen der Hypothekarkasse, so finden Sie folgendes Verhältnis:

Reinertrag der Hypothekarkasse.	Reinertrag der Kantonalbank.
1854 $3\frac{3}{10}$ %	1854 5 %
1856 $3\frac{9}{20}$ %	1856 $5\frac{3}{5}$ %
1857 $3\frac{4}{10}$ %	1857 $5\frac{1}{2}$ %
1858 $3\frac{4}{10}$ %	1858 $5\frac{7}{10}$ %
1859 $3\frac{5}{10}$ %	1859 $4\frac{9}{10}$ %
1860	1860 $5\frac{17}{20}$ %

Daraus sehen Sie, daß der Zins, den der Staat von der Bank bezog, in den letzten Jahren auf $5\frac{1}{2}$ –6 Prozent gestiegen ist. Wenn Jemand z. B. Kühe im Stalle hat, von denen die eine sehr fräßig ist und fast keine Milch gibt, während die andere wenig frist und viel Milch gibt, so wird er namentlich zu letzterer Sorge tragen. So soll es auch hier sein. Wir sollen die Bank sorgfältig behandeln, sie alimentiren, damit sie die Geschäfte machen kann, die man von ihr verlangt. Ich komme nun auf die Frage, ob es zweckmässiger sei, daß der Staat das Kapital zu $4\frac{1}{2}$ Prozent aufbreche und es der Bank um 4 Prozent gebe, oder daß die Bank es um $4\frac{1}{2}$ Prozent aufnehme. Für den Staat selber ist die Sache nicht von großer Bedeutung. Wenn er das Geld um $4\frac{1}{2}$ Prozent aufnimmt und es um 4 Prozent gibt, so verliert er scheinbar $\frac{1}{2}$ Prozent, aber in der Wirklichkeit nicht; denn wenn die Bank zu 4 Prozent Geld erhält, so wird ihr Ertrag jährlich um dieses $\frac{1}{2}$ Prozent größer sein, während, wenn sie $4\frac{1}{2}$ Prozent zahlen muß, derselbe geringer sein wird. Wächst der Gewinn der Kantonalbank, so wird die Dividende des Staates, der 75 Prozent vom Reingewinn bezieht, auch größer. Es handelt sich also hier um den Rest von 25 Prozent oder ungefähr 3000 Fr., die für den Staat gewiß kein großes Opfer sind. Eine andere Frage aber ist es, ob die Bank nicht genötigt werde, wenn sie $4\frac{1}{2}$ Prozent zahlen muß. Wenn ich von Jemanden Geld entlehen will, von dem ich weiß, daß er es selber nicht hat, sondern von Dritten entlehen muß, so erkläre ich mich, zu welchem Zinsfuß er es habe. Vor einigen Jahren gab es z. B. in Bruntrut Bucherer, die sich Banquiers nannten, die selbst für ihr Geld 5 Prozent bezahlt hatten; derjenige, welcher solches von ihnen empfing, mußte, daß er 6–7–8 Prozent bezahlen müsse. Ich fürchte nun, wenn die Bank $4\frac{1}{2}$ Prozent zahlen muß, so werden ihre Kunden eingeschüchtert, während sie bis dahin beruhigt sein könnten. War das Geld wohlfeil, so erhielten auch sie es wohlfeil; aber wenn

die Bank $4\frac{1}{2}$ Prozent zahlen muß, so wird sie kaum unter 5 Prozent Geld geben können, und unter diesen Umständen zieht mancher vor, sich an einen Privatbanquier zu wenden. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Ganguillet.

Ganguillet. Ich möchte nur aufmerksam machen, daß der Antrag des Herrn Matthys sich gegen den § 32 des Bankgesetzes verstößt. Ich würde dann lieber den Antrag der Regierung vorziehen.

Herr Berichterstatter. So weit es die Summe betrifft, um welche das Grundkapital der Kantonalbank erhöht werden soll, widerseze ich mich, wie bereits erklärt worden, nicht, daß eine Vermehrung von $2\frac{1}{2}$ Millionen stattfinde, wenn Sie es für nöthig finden. Was den Antrag des Herrn Ganguillet betrifft, so bin ich wirklich auch im Falle, denselben zu bekämpfen und gleichzeitig auch den Antrag des Herrn Matthys. Ich halte dafür, es sei am einfachsten, wenn die Kantonalbank autorisiert wird, selber das erforderliche Anleihen aufzunehmen. Die von Herrn Manuel hervorgehobenen Gründe, daß die Bankverwaltung am meisten in der Lage sei, mit andern ähnlichen Instituten zu verkehren, sprechen gerade dafür. Herr Ganguillet behauptet, man werde dann theueres Geld bekommen, aber er ist den Beweis schuldig geblieben. Man sagte auch, die Deposits würden dann erhoben und in $4\frac{1}{2}$ prozentige Titel umgewandelt. Aber um dieses zu bewirken, müßte die Direktion sehr ungeschickt manöviren. Allerdings, wenn man das Anleihen hier auflegt, wird es geschehen, und damit wäre der Bank schlecht gedient; deshalb muß das Geld vom Auslande bezogen werden. Die Bankverwaltung wird wohl diesen Weg betreten. Ich halte also in erster Linie den § 1 des Projektes fest mit der Modifikation, daß statt 2 Millionen $2\frac{1}{2}$ bewilligt würden. Sollte aber das nicht belieben, sondern der Antrag des Herrn Matthys angenommen werden, so wäre ich dann einverstanden, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen, daß die Bank die Kosten der Aufnahme des Anleihens und auch die Zinsen vergüte. Man sagt zwar, die Differenz betrage nur Fr. 3125, aber in einem Haushalte, wie dem unstrigen, muß man auf solche Beträge schon sehn. Ich weiß nicht, ob der Vorschlag des Herrn Matthys ganz glücklich sei. Wenn der Staat nur im Falle wäre, diese $2\frac{1}{2}$ Millionen aufzunehmen, so könnte ich es zugeben; aber der Staat hat noch andere Summen aufzunehmen. Heute erhielten wir die Autorisation, ein Anleihen von 3 Millionen zu andern Zwecken aufzunehmen, und ich sehe nicht ein, wie man die Zinscoupons beider Anleihen unterscheiden könnte. Ebenso könnten Verwicklungen bezüglich der Titel selbst eintreten, indem man nicht sogleich wüßte, welche Zeichnungen für das Anleihen der Bank oder der Ostwestbahn bestimmt wären. Es wurde ferner geltend gemacht, der Staat bekomme wohlfeileres Geld als die Bank. Das ist nicht richtig, im Gegentheil wird die Bank mit ihren Verbindungen eher im Falle sein, zu günstigen Bedingungen Geld zu erhalten. Herr Riggeler meint, man wisse nicht, wer eigentlich dahinter stehe, wenn die Bank das Anleihen aufnehmen müsse. Ich denke jedoch, bevoremand sich bei einem solchen Anleihen betheilige, werde er sich schon erkundigen; die Betreffenden brauchen übrigens nur das Gesetz zu lesen, um zu sehn, daß der Staat mit seinem Vermögen für die Bank einsteht. Herr Ganguillet behauptete, der Antrag des Herrn Matthys, den ich eventuell zugebe, sei gesetzwidrig. Allein der Große Rath ist Gesetzgeber, er kann nach meiner Ansicht das Gesetz selbst machen, abändern oder aufheben. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes mit der zugegebenen Modifikation zur Genehmigung.

A b s i m m u n g.

Für den Beschlus - Entwurf mit oder ohne Abänderung 102 Stimmen.
Dagegen Niemand.

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

Für ein Anleihen von $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken	114 Stimmen.
" Aufnahme desselben durch die Bank	70 "
" " " " den Staat	37 "

Der § 5 fällt nun dahin.

Als der Herr Präsident die Verhandlungen abbrechen will, um sie Nachmittags 4 Uhr wieder fortzusetzen, wird aus der Mitte des Großen Rathes beantragt und von diesem beschlossen, am nächstfolgenden Tage um 7 Uhr Morgens zur Erledigung der Traktanden wieder zusammenzukommen.

Schluss der Sitzung: 2 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind

Sechste Sitzung.

Samstag den 29. Juni 1861.
Vormittags um 7 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Aßolter, Johann Rudolf; Bötsiger, Bucher, Bürti, Carlin, Chopard, Freiburghaus, Froté, v. Känel, Knechtenhofer, Wilhelm; Lüthy, Matthys, Müller, Arzt; Neuenschwander, Roth in Erstigen, Ryser, Schräml, Seiler, Seßler, Sigri, Steiner, Jakob; Stockmar und Straub; ohne Entschuldigung: die Herren Aßolter, Jakob; Bähler, Daniel; Bähler, Johann; Bärtschi, Batschelet, Blösch, Brechet, Brügger, Bühlmann, Burri, Chevrole, Christen, Corbat, Egger, Hektor; Engemann, v. Erlach, Fankhauser, Feune, Fleury, Frieden, Friedli, Johann Jakob; Friedli, Friedrich; Gerber, Girard, Gobat, Gouvernon, Grosjean, Guenat, Hennemann, Herman, Hofmeyer, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Samuel; Indermühle in Kiesen, Indermühle in Amsoldingen, Kalmann, Käser, Karlen, Joh. Gottl.; Karlen, Jakob; Karrer, Kässer, Kehrli, Knuchel, Kohler, Kohli, Koller, Kummer, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Loviat, Luginbühl, Marti, Moser, Gottlieb; Müller, Kaspar; Niggeler, Dewray, Paulet, Prudon, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Salfisberg, Salzmann, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Sterchi, Streit, Hieronymus; Theurillat, Wagner, Willi, Wirth, Wyder, Zbinden und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident theilt hierauf folgendes Resultat des zweiten Wahlganges der gestern begonnenen Kommissionswahl mit.

Von 115 Stimmenden haben erhalten:

Herr Egger, Hektor	62 Stimmen.
" Dr. v. Gonzenbach	62 "
" Berger	55 "
" Ganguillet	45 "

Gewählt sind also die Herren Egger und v. Gonzenbach.

Da der Herr Präsident sich momentan entfernen muss und der Herr Vizepräsident, sowie der Herr Staatsrat abwesend ist, so wird Herr Grossrat Meyer ersucht, für einige Zeit den Vorsitz zu übernehmen. Derselbe übernimmt hierauf das Präsidentium.

Tagesordnung.

Vortrag, betreffend den Vergleich mit der Einwohnergemeinde Thun wegen der Zollentschädigung.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion den Antrag, der Große Rat möge dem zwischen den Abgeordneten der erstgenannten Behörde und der Einwohnergemeinde Thun unter beidseitigem Ratifikationsvorbehalt am 5. Januar 1861 zu Stande gekommenen und durch die Einwohnergemeinde Thun bereits unter dem 26. Februar 1. J. genehmigten Vergleich seine Genehmigung ertheilen.

Über den Sachverhalt geht aus den Akten wesentlich folgendes hervor.

Durch Civil-Urtheil des Appellations- und Kassationshofes vom 17. Februar 1854 wurde erkannt:

„Es sei der Staat Bern schuldig, der Burgergemeinde Thun wegen Aufhebung ihrer Zollgerechtigkeit nebst Pertinenzen gesetzliche Entschädigung zu leisten unter Kostenfolgen.“

Gestützt auf dieses Urtheil fanden zwischen den Staatsbehörden und der Gemeinde Thun behufs Festsetzung des Maßes der zu leistenden Entschädigung langjährige Unterhandlungen statt, die erst zu einem definitiven Ziele führten, nachdem durch den Ausscheidungsvertrag zwischen der Burger- und Einwohnergemeinde Thun die fraglichen Zollentschädigungsansprüche in das Eigenthum der letztern übergegangen waren. Der Vergleich enthält folgende Bestimmungen:

1) Der Staat Bern bezahlt an die Einwohnergemeinde Thun für ihre früher besessene Zollberechtigung jährlich eine Summe von Fr. 3500, vierteljährlich auszurichten vom 1. Januar 1861 an. Dem Staat steht jedoch jederzeit das Recht zu, die Entschädigung mit einer Uversalsumme im zwanzigfachen Betrage, also mit Fr. 70,000 abzulösen; die Ablösung muss aber der Einwohnergemeinde Thun wenigstens drei Monate zum Voraus angekündigt werden.

2) Für die 17 Jahre 1844 bis und mit 1860, während welcher Thun den Zoll nicht mehr bezogen hat, bezahlt der Staat an die Einwohnergemeinde Thun die gleiche Entschädigung nach mit jährlich Fr. 3500, zusammen also Fr. 59,500. Die Bezahlung dieser Summe findet unter Abzug der im Art. 3 stipulierten Gegenprästationen sofort nach der erfolgten Ratifikation dieses Vergleichs mittelst Verrechnung auf der von der Einwohnergemeinde Thun infolge Schuldschrift vom 2. Febr. 1857 schuldigen Summe der Fr. 82,000 statt.

3) In Betreff der Unterhaltung und der nöthig werdenden Neubauten an der Scherzligbrücke, der äußern Kühbrücke, der inneren Kühbrücke, der Sinnebrücke und der Zulgbrücke bleibt es bei den Bestimmungen des Rathsbeschlusses von 13. März 1739 und des Vergleichs vom 25. April 1759. Die Vorschüsse, welche der Staat für dahertige Neubauten und Unterhaltungs-

kosten seit dem Jahre 1843 gemacht hat, sind demselben, so weit sie nach denselben angeführten Rechtsitiven der Einwohnergemeinde Thun auffallen, von der im Art. 2 stipulirten Entschädigung abzurechnen.

4) Durch diesen Vergleich fallen auch alle weiteren Reklamationen, welche die Stadtgemeinde Thun früher gegen den Staat zu erheben berechtigt zu sein glaubte, wie z. B. in Beziehung auf Salzzoll, Ohmgeld vom Salz und geistigen Getränken, Kaufhaus- und Waaggebühren u. s. w. dahin, und es soll diehfalls keinerlei Anspruch mehr erhoben werden können.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes mit Rücksicht darauf, daß die im Vergleich festgesetzte Entschädigung bedeutend weniger betrage als die ursprüngliche Forderung der Einwohnergemeinde Thun, und daß der Staat auf dem Wege der gerichtlichen Festsetzung kaum ein günstigeres Resultat erzielen könnte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag, betreffend die Bewilligung eines Nachkredites zu Errichtung eines Ohmgeldgebäudes auf dem Brünig.

Der Regierungsrath stellt in Übereinstimmung mit der Baudirektion den Antrag.

1) Die Baudirektion sei mit der sofortigen Ausarbeitung eines Planes nebst Kostenberechnung über den Neubau eines Ohmgeldgebäudes auf dem Brünig zu beauftragen.

2) Zum Zwecke der sofortigen Anschaffung des erforderlichen Bauholzes zu diesem Neubau sei ein Nachkredit pro 1861 von Fr. 3000 auf „Hochbau Neubauten“ zu bewilligen.

Scherz, Finanzdirektor, welcher für die Baudirektion die Berichterstattung übernimmt, empfiehlt obigen Antrag mit der Bemerkung, daß bei der Entwerfung des Budgets keine Rücksicht auf diesen Gegenstand genommen worden, weil man die Eröffnung der Brünig-Straße für das laufende Jahr nicht erwartet hatte; da dieselbe nun aber in den nächsten Tagen erfolgt, so kann die Ausführung des fraglichen Neubaus nicht wohl länger verschoben werden.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Projekt-Dekret,

betreffend

Erhöhung der von der Hypothekarkasse aufzunehmenden Depotsgelder.

Der Große Rath des Kantons Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, das laut Dekret vom 20. Christmonat 1859 bestimmte Maximum von zehn Millionen Schweizerfranken Depotsgelder gegen Zinsvergütung von Privaten und Körporationen, auf 12 Millionen Franken zu erhöhen.

§ 2.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, am 1861.

(Folgen die Unterschriften.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Eine im vergangenen Monat April getroffene Maßregel der Verwaltung der Hypothekarkasse hat unter der Landbevölkerung Aufsehen erregt, als nämlich der letztern mitgetheilt wurde, daß von nun an nur geringere Anleihen berücksichtigt werden können. Ich erkläre hier, daß diese Maßregel ohne Vorwissen und ohne Willen der Finanzdirektion erlassen wurde. Der Kredit wurde unter dem Vorzeichen reduziert, daß die vorhandenen Gelder nicht hinreichen, während doch damals über Fr. 100,000 in der Kasse waren. Gleichwohl muß die Summe der Depotsgelder erhöht werden. Bei diesem Anlaß bemerke ich, daß die Hypothekarkasse nicht etwa die schlechte Kuh ist, als die man sie gestern bezeichnete, die viel fresset und wenig Milch gebe, sondern sie ist dem Lande ebenso nothwendig und nützlich wie die Kantonalbank, ja in gewisser Beziehung noch nützlicher. Wir dürfen daher dieses Institut nicht vernachlässigen. Im Geseze vom 23. Juni 1856 wurde das Maximum der Depots auf 5 Millionen Franken festgesetzt; gegenwärtig belaufen sich dieselben auf ungefähr 10 Millionen, indem der Große Rath sich wiederholt veranlaßt sah, sie zu erhöhen. Nach dem Geseze liegt der Finanzdirektion ob, nachzuweisen, wie diese Gelder angewendet wurden. Zu diesem Ende theile ich dem Großen Rath folgende Übersicht mit: Betrag der Depots:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
auf 20. Okt. 1859	zu 3½%	1,829,459. 58	zu 4%	6,571,279. 87	8,400,739. 15			
„ 1. März 1861	„ 3½%	2,661,100. —	„ 4%	7,211,344. —	9,872,444. —			

Bermehrung: 831,640. 72 640,064. 13; 1,471,704. 85

Kapitalbestand der Oberländerhypothekarkasse:

auf 20. Oktober 1859 Fr. 7,247,346 37

auf 1. März 1861 „ 7,146,475. 13

Berminderung Fr. 100,871. 24

Diese Differenz wird im Laufe des Jahres wieder ausgeglichen.

Kapitalbestand der allgemeinen Hypothekarkasse:

auf 20. Oktober 1859 Fr. 7,741,334. 58

Bermehrung um „ 1,495,600. 59

Stand auf 1. März 1861 Fr. 9,236,935. 17.

Verwendung der neu aufgenommenen Depotgelder:

	Einnehmen:	
Kassafaldo auf 20. Oktober 1859	Fr. 85,947. 99	
Neue Depots	„ 1,471,704. 85	
Rückzahlung der Bank	„ 227,038. 95	
Verschiedenes	„ 46 69	
	Zusammen	Fr. 1,784,738. 48

Ausgaben:

		Fr.
Bermehrung der Darlehen		1,394,729. 35
Ablieferung des Ertrages auf 20. Oktober 1859		69,511. 55
Rückzahlung der Hinterlagen der Landesfremden		92,297. 67
Bermehrung des Zinsausstandguthabens in den Jahren 1859 und 1860, abgelfest an die Kantonskasse		69,781. 30
Kassafaldo auf 1. März 1861		153,163. 05
Vorschuß an den obrigkeitlichen Zinsrodel nach Abzug des Guthabens der Domänenkasse		5,255. 56
	Summa	Fr. 1,784,738. 48

Rücksichtlich des Ertrages wurde das Ergebnis von Jahr zu Jahr günstiger. Dass es nicht so günstig ist, wie bei der Kantonalbank, ist erklärlich, weil das Geld der Hypothekarkasse nicht so beweglich ist; bei ihr macht ein bestimmtes Prozent Regel. Der Zinsertrag der letzten Jahre ist folgender: von 1854 bis 1856 durchschnittlich $3\frac{27}{100}$ Prozent

1857	$3\frac{46}{100}$	"
1858	$3\frac{41}{100}$	"
1859	$3\frac{50}{100}$	"
1860	$3\frac{78}{100}$	"

Zur Erklärung dieses Ergebnisses füge ich noch bei, dass die Oberländerhypothekarkasse ihre Gelder zu $3\frac{1}{2}$ Prozent liefert. Ich glaube, der Große Rath könnte ohne Bedenken die Vermehrung der Depots auf 12 Millionen beschließen.

Aebi. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung. Der Herr Herr Berichterstatter kam auf eine Neuersetzung zurück, die ich gestern gehabt, und die er dahin auslegt, dass das bei der Hypothekarkasse angelegte Kapital nur ein fressendes Kapital, nicht fruchtbbringend sei. Ich habe allerdings nachgewiesen, dass die Hypothekarkasse einen bedeutend geringern Ertrag (um $2-2\frac{1}{2}$ Prozent) liefere als die Kantonalbank. Aber wenn ich von einem Fresser sprach, so hatte ich nicht die Hypothekarkasse im Auge, sondern etwas ganz Anderes. Ich sagte nämlich, vorgestern habe ich nicht zu der damals in Frage stehenden Finanzoperation gestimmt, weil ich die Ostwestbahnangelegenheit für ein sehr gefährliches Geschäft betrachte, während die Kantonalbank dem Staat einen sehr schönen Ertrag liefert. Die vom Großen Rath niedergesetzte Kommission hat ja den Nachweis geleistet, dass der Staat infolge Uebernahme der Ostwestbahnlinien einen jährlichen Ausfall von Fr. 250,000 zu tragen haben wird.

Bernard. Ich muss den Antrag der Finanzdirektion unterstützen. Das Institut der Hypothekarkasse ist für das Land eine große Wohlthat. Um nachzuweisen, wie nothwendig die Erhaltung dieser Kasse ist, bemerke ich, dass seit einiger Zeit die Kreditkommission nicht mehr die Summen bewilligt, die sie bewilligen sollte. Gemäß dem Gesetze von 1846 sollte sie bis zu $\frac{2}{3}$ der Schätzung der hypothekarisch verpfändeten Grundstücke bewilligen. Nun gewährt sie aber öfter statt dessen nicht einmal $\frac{1}{3}$. Ich kenne bezüglich dessen einen Fall, der den Bezirk Münster betrifft. Ein Partikular aus diesem Bezirk hatte ein Darlehen von Fr. 2000 verlangt und die Kreditkommission bewilligte ihm nur Fr. 700. Nun musste jener Partikular diese Summe ausschlagen, weil er für Fr. 1400 Schulden hatte, und er wird nun von seinen Gläubigern betrieben und vielleicht zu Grunde gerichtet sein. Wenn nun die Kreditkommission die Vorschrift des Gesetzes befolgt hätte, so hätte sie die ganze verlangte Summe bewilligen sollen. Ich benutze daher diesen Umstand, um das Augenmerk des Herrn Finanzdirektors auf diesen Punkt zu richten, damit die Oberbehörde bei der Kreditkommission in's Mittel trete und diese künftig die durch's Gesetz vorgeschriebenen Summen bewillige, nicht solche schmälere, wie dies bis auf den heutigen Tag geschehen ist.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung wird durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag, betreffend den Vergleich mit der Landschaft Obersimmental wegen der Restanz des Staatszuschusses an den Bau der Laubefstraße.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, diesem am 14. Oktober 1859 eingegangenen Vergleiche die Genehmigung zu erteilen.

Der Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter, führt zur Begründung dieses Antrages im Wesentlichen Folgendes an. Im Jahre 1819 beschloss die Landschaft Obersimmental die Korrektion der Laubefstraße und verlangte von der Regierung einen Vorschuss von Fr. 25,000 a. W., der ihr bewilligt wurde mit der Bedingung, dass derselbe aus dem Ertrage des Weggeldes gedeckt werden soll; der Überschuss sollte zwischen dem Staat und der Landschaft getheilt werden. Der erwähnte Vorschuss wurde bis auf Fr. 16,342 a. W. gedeckt. Nun behauptet die Landschaft, sie sei dem Staat nicht nur nichts mehr schuldig, sondern es gebühre ihr noch eine Entschädigung für das abgeschaffte Weggeld, welche jedoch der Staat verweigerte. In dieser Stellung verharnten die Parteien längere Zeit, ohne dass es zu rechtlichen Schritten gekommen wäre. Die Staatswirtschaftskommission sprach bei Prüfung der letzten Staatsrechnung den Wunsch aus, dass die zweifelhaften Posten unter den Debitoren aus der Staatsrechnung entfernt werden möchten. Die Finanzdirektion hat daher einleitende Schritte, um diesen Posten zu bereinigen, nachdem sie von Herrn Fürsprecher Stettler ein Rechtsurteil eingeholt hatte, dessen Schluss dahin ging, dass die Forderungen auf beiden Seiten unbegründet seien. Dieses Resultat ebnete den Boden zu einem Vergleiche. Die Parteien wurden einig, auf ihre Forderungen gegenseitig zu verzichten, von der Ansicht ausgehend, dass sie durch einen gerichtlichen Entscheid kaum ein günstigeres Ergebnis erhalten könnten, während das vorliegende dem beiderseitigen Interesse entspreche.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Entwurf = Dekret

über

Ergänzung und Erweiterung des § 25 des Ohm-geldgesetzes vom 9. März 1841.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Grossrathssverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 203 f.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den bereits am 26. November 1860 in erster Berathung angenommenen Entwurf im Interesse einer gleichmässigen Rechtsprechung im Kanton zur endlichen Genehmigung.

Mühlethaler stellt den Antrag, das Wort „Dekret“ zu ersetzen durch „Gesetz“.

Mit dieser Modifikation wird der Entwurf definitiv genehmigt.

Herr Präsident Kütt übernimmt wieder den Vorsitz.

Projekt-Gesetz.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Abänderung des § 33 des Tarifs in Strafsachen vom
11. Dezember 1852,
aus den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1.

Die Geschworenen beziehen folgende Entschädigungen:
 1) für die bloße Unwesenheit bei Bildung des Gerichtes
(§ 26 des Gesetzes vom 31. Juli 1847) ein Taggeld
von Fr. 3;
 2) für die Funktionen als Geschworener (§ 27) für jeden
Tag ihrer Unwesenheit am Assisenstze ein Taggeld von
Fr. 4;
 3) bei Entfernungen von mehr als einer Stunde vom Assi-
senstze für jede Session des Geschwornengerichtes eine
einmalige Reiseentschädigung für jede Stunde hin und
her von Fr. 1,
wobei Bruchzahlen von weniger als $\frac{1}{2}$ Stunde wegfallen, eine
halbe Stunde und mehr für eine ganze zählen.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung.)

Scherrz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Bereits bei der Berathung des Besoldungsgesetzes wurde aus der Mitte des Großen Rathes der Antrag gestellt, das Taggeld der Geschworenen um 1 Fr zu erhöhen. Man fand jedoch, dieser Gegenstand passe nicht in ein allgemeines Besoldungsgesetz, da der Tarif in Strafsachen bezügliche Bestimmungen darüber enthalt, dagegen dürfte es passender sein, ein besonderes Gesetz darüber zu erlassen. In der letzten Sitzung des Großen Rathes reichten die Geschworenen des III. Bezirkes eine Vorstellung ein mit dem bescheidenen Gesuch um Erhöhung des Taggeldes um Fr. 1. Das ist ein billiges Verhältnis, wenn man in's Auge fahrt, daß seit etwa zehn Jahren alle Lebensbedürfnisse theurer geworden sind. Eine Ausnahme möchte ich jedoch vorbehalten: daß nämlich die Geschworenen, die nur am ersten Tage bei der Bildung des Gerichts anwesend sein, dagegen nicht zahlen müssen, das bisherige Taggeld von Fr. 3 auch ferner beziehen. Sie wissen, daß 40 der gewählten Geschworenen ausgelöst und einberufen werden; dann wird das Gericht gebildet, die ganze Operation dauert etwa eine Stunde; die Geschworenen, welche nicht als Mitglieder des Gerichts funktionieren müssen, haben nicht dieselben Auslagen und Zeitverzögerung, wie die andern. Als Reiseentschädigung wird bei Entfernungen von mehr als einer Stunde für jede Stunde hin und her Fr. 1 bewilligt. Ich will nicht weitläufiger sein, und empfehle Ihnen in der Voraussetzung, daß nicht viele Einwendungen erhoben werden, das Eintreten und die Genehmigung des Entwurfs.

Mühlenthaler. Ich finde, die Stellung eines Geschworenen ist so wichtig als diejenige eines Mitgliedes des Großen Rathes, sie ist viel bindender und schwerer als diese. Denn die Geschworenen können nicht während den Verhandlungen sich in den Vorraum begeben und ihre Zigarette rauchen, wie es hier geschieht, oder auf den Markt gehen, ihre Geschäfte besorgen und dennoch das Taggeld beziehen. Die Geschworenen haben oft über Leben und Tod eines Angeklagten zu entscheiden. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihrer Stellung möchte ich keine Ausnahme für den ersten Tag machen, sondern alle gleichhalten, und stelle daher den Antrag, das Tag-

geld derselben auf Fr. 5 zu erhöhen. Es würde einen hohen Eindruck machen, wenn wir selbst Fr. 5 beziehen. Andere dagegen stetsmütterlich behandeln würden.

Herr Berichterstatter. Die Geschworenen selber gehen in ihrer Vorstellung nicht weiter als der vorliegende Entwurf. Die vorberathende Behörde hat die Sache bereitwillig an die Hand genommen und ich möchte nicht weiter gehen, als von den Beteiligten selbst verlangt wird. Schon der Vorschlag des Regierungsrathes zieht eine Mehrausgabe von Fr. 5000 nach sich und ich möchte daher bei dem Entwurf bleiben.

A b s i m m u n g.

Für das Eintreten und die Behandlung des De- fretes in globo	Handmehr.
" den Entwurf mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit
" die Ansäze des Regierungsrathes	Gr. Minderheit
" den Antrag des Herrn Mühlenthaler	Minderheit.

B e g n a d i g u n g s g e s u c h

des Jakob Wyssler von Sumiswald, so wie der Ehefrau desselben, Berena geb. Hirschi, ferner des Samuel Krähenbühl von Signau und des Jakob Stucki von Röthenbach.

Der Assisenhof des dritten Geschworenenbezirkes hat in seiner Sitzung vom 13/14. Juni 1861 verurtheilt:

- 1) den Jakob Wyssler, Johannes und der Maria geb. Herzig sel. Sohn, von Sumiswald, Schuhmacher, Gehausmann im Schaafberg, Gemeinde Signau, 40 Jahre alt, verheirathet, Vater von drei Kindern und Stiefvater eines Kindes;
- 2) dessen Ehefrau, Berena geb. Hirschi, verwitwete Lehmann, geb. 1818, Mutter von 4 Kindern;
- 3) den Samuel Krähenbühl, der Anna Barbara Unehelicher, von Signau, Knecht des untenbezeichneten Jakob Stucki, geb. 1836, ledig, Landarbeiter, nicht verheirathet;
- 4) den Jakob Stucki, Jakobs sel. und der Anna geb. Tschanz sel. Sohn, von Röthenbach, Bauer im Altschloß, Gemeinde Bowyl, geb. 1834, verheirathet, Vater von zwei Kindern;

alle zum Tode durch das Schwert, wegen Mordes, begangen an der Person des Andreas Schlatter, auf dem Schaafberg, Gemeinde Signau.

Die Thatsachen, auf welche dieses Urtheil sich gründet, sind nach den Geständnissen der Angeklagten folgende:

Jakob Wyssler, Miethsmann bei Schlatter und in schwägerschaftlichem Verhältnisse zu demselben stehend, war schon längere Zeit vor der Ausführung der That, die am 15. Februar 1861 vollzogen wurde, mit dem Plane derselben umgegangen. Er will seine Gedanken damit beschönigen, Schlatter habe ihn bezüglich der Miethe und anderer Vertragsverhältnisse hart und ungerecht behandelt. Wyssler theilte seine Absichten dem Jakob Krähenbühl mit, dem Knechte des Miethsmanns Stucki, dessen Heimwesen, Altschloß genannt, in der Nähe des Schaafberges gelegen ist, und forderte ihn, den Krähenbühl, auf, die That zu vollbringen. Als Belohnung versprach er ihm Fr. 200, welche aus der Verlassenschaft des Schlatter, wenn er getötet sei, zu erheben seien. Nach diesen vorläufigen Verabredungen kam am 15. Februar Wyssler zu Krähenbühl und erklärte ihm, Schlatter müsse nunmehr getötet werden, weil derselbe sonst gegen sie beide und gegen Stucki eine Anzeige einreichen werde wegen eines Holzstrels,

den sie einige Tage vorher im Walde des Schlatter begangen hatten. Krähenbühl erklärte sich bereit und ging am Abend mit Stucki, welcher zufolge eines Vertrages mit Schlatter dessen Kühle zu melken hatte, auf den Schafberg, versehen mit einem als Mordinstrument bestimmten Pflugspäuel, welchen Stucki ihm zu diesem Zwecke geliehen hatte. Daß Stucki in Alles eingeweiht war, geht aus dem Umstände hervor, daß er schon früher im Auftrage der Eheleute Wyßler zur Vergiftung des Schlatter Rattengift gekauft, welches sich aber als unwirksam erzeigt hatte.

Wyßler eilte den beiden entgegen und veranlaßte sie, aus der Wohnung des Stucki noch einen Schoppen Schnaps zu holen, aus welchem dann Krähenbühl, Wyßler und dessen Ehefrau in der Wohnung des Letztern auf dem Schafberg sich zur weiteren Ausführung Muth zurankten.

Nachdem Stucki die Kühle gemolken hatte, ging Krähenbühl in den Stall zu Schlatter, welcher dem Melsen, aus Misstrauen gegen Jedermann, stets bewohnte, und sprach mit ihm über den verübten Holzstrel. Während des Gesprächs zog er den Pflugspäuel heraus und versetzte damit seinem Opfer Schlatter mehrere Schläge, bis derselbe stark blutend zusammen sank. Aus dem Stalle eilend ging er hierauf in die Wohnung des Wyßler, welcher mit einem Lichte ihn in den Stall zurückbegleitete, wo sie den Schlatter aufrechtstehend wieder antrafen. Einer von beiden, — nach den Akten ist es ungewiß welcher — machte ihn zu Boden und Krähenbühl versetzte ihm neue Schläge auf den Kopf.

Krähenbühl, Wyßler und Stucki trugen hierauf den Schlatter auf die Reite und warteten ihn von derselben töpfelings in die Tenne hinunter, um gegenüber der Offenlichkeit und der Justiz den Glauben zu erwecken, er sei zufällig von der Reite hinunter gefallen. — Als Schlatter unten noch einige Lebenszeichen von sich gab, forderte Wyßler den Krähenbühl auf, ihm den Rest zu geben, was Letzterer aber verweigerte, worauf die Eheleute Wyßler, Krähenbühl und Stucki die Schlüssel des Schlatter suchten und damit das Eigenthum des Ermordeten erforschten. Den eigentlichen Geldvorrath, der in mehreren hundert Franken bestand, fanden sie nicht, wohl aber einige Franken und überdies einige Lebensmittel, die wahrscheinlich den Eheleuten Wyßler aus Rücksicht auf ihre Entblößung überlassen wurden.

Alle Angehuldigten begaben sich hierauf in die Tenne, wo dem daliegenden die Schlüssel der Gehäle zugeworfen wurden, und als er Bewegungen machte, welche den Glauben veranlaßten, als wolle er dieselben ergreifen und zeigten, daß er noch nicht tot sei, gab ihm Frau Wyßler mit dem Schuhmacherhammer ihres Ehemannes den Rest.

Nach vollendetem That machten die Angeklagten selbst Lärm und verbreiteten das Gerücht, Schlatter sei durch das offene Reitloch, das er oft Andern gebeizt hatte, hinunter gefallen.

Die Geschworenen haben keine mildernde Umstände angenommen.

Als Gründe der Umwandlung des Todesurtheils in Kettenstrafe führt das Begnadigungsgesuch an: zu Gunsten der Eheleute Wyßler das bewiesene herzlose, harte Benehmen des Schlatter gegen sie und ihre Kinder, zu Gunsten Krähenbülls die äußerst vernachlässigte Erziehung und dessen Abhängigkeitsverhältniß, für Stucki endlich ein geringeres Maß der Betheiligung bei dem Verbrechen.

Auch allgemeine, für alle vier verurteilten Personen gleichmäßig gewichtige Gründe führt das Begnadigungsgesuch an. So macht es geltend, es wäre wahrscheinlich anders verurtheilt worden, wenn nicht in der letzten Zeit das öffentliche Gefühl durch mehrere rohe Verbrechen zur Strenge bestimmt worden wäre. Allein der vorliegende Fall unterscheidet sich von den fürzlich dem Großen Rath vorgelegten in wichtigen Beziehungen und zum Theil in den Haupsachen. Vor Allem aus sei es, obgleich der strenge Buchstabe des geschriebenen Gesetzes das Urtheil rechtfertige, dennoch ein schrecklicher und

das Gefühl der menschlichen Gerechtigkeit beleidigender Gedanke, daß zur Sühnung Eines Menschenlebens, unter solchen Umständen, wie sie auf dem Schafberg walteten, vier verschiedene Personen, und unter ihnen eine durch das Schicksal schwer heimgesuchte Frau und Mutter, in den Tod gehen sollen. Das öffentliche Gefühl könne es nicht begreifen, daß die Gerechtigkeit ein so blutreiches und ungeheures Opfer verlange, sondern es sage, daß mit lebenslänglicher Kettenstrafe von vier Personen die Gerechtigkeit wohl befriedigt sein könnte.

Anderseits sei denn auch nicht zu vergessen und es müsse schwer in die Waagschale der Gnade fallen, daß alle vier Verurteilten ein offenes und reumüthiges Geständniß abgelegt hätten, denn der öffentliche Ankläger habe selbst erklärt, daß ohne Geständniß die Ermittlung der Wahrheit und die Verurteilung nicht möglich gewesen wäre. Wenn aber hier das offene Geständniß nicht als ein Milderungsgrund und als eine Begnadigungsrücksicht betrachtet werde, so sei zu befürchten, daß in Zukunft zum Nachtheile der Gerechtigkeit offene Geständnisse stets seltener werden. Da hartnäckiges Läugnen den Angeklagten höchst wahrscheinlich ein freisprechendes Urtheil zur Folge gehabt hätte, so solle ihnen wenigstens das ungewogene Gestehen der Wahrheit nicht den Tod herbeiführen.

Die Direktion der Justiz und Polizei ist indessen nicht in der Stellung, diese Anbringen des Begnadigungsgesuches so weit zu berücksichtigen, um die Umwandlung der Todesstrafe in Kettenstrafe zu empfehlen. Beauftragt mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ist sie vielmehr in der Stellung daran zu erinnern, daß alle Staatsbürger, ob von edlem oder aber von unedlem und niedrigem Charakter, gleich sind vor dem Gesetz und den gleichen Anspruch darauf haben, daß ihr Leben geschützt und daß derjenige, welcher auf eine im höchsten Grade verbrecherische Weise Hand an dasselbe legt, selbst am Leben gestraft werde.

Sie stellt daher den Antrag auf Abweisung des Begnadigungsgesuches.

Schließlich wird noch zu Handen des Großen Rathes mittheilt, daß die vier Verurteilten wünschen, es möchte über das Gesuch jedes Einzelnen Gnade walten zu lassen, getrennt abgestimmt werden.

Der Regierungsrath schließt ebenfalls auf Abweisung des Gesuchs und Vollstreckung des Todesurtheils an allen vier Verurteilten.

Mig, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Schon in den zwei vorhergehenden Grossrathssitzungen hatte ich die unangenehme Aufgabe, vor Ihnen Bericht zu erstatte über Begnadigungsgesuche in Fällen, wo Angehörige des Kantons Bern zum Tode verurtheilt waren. Auch in dieser Sitzung habe ich dieselbe sehr peinliche Aufgabe zu erfüllen. Auf der einen Seite handelt es sich um einen gräßlichen Mord, auf der andern Seite sehen wir, daß vier Personen dieses Verbrechens wegen zum Tode verurtheilt worden sind. Sie werden mir erlauben, auf das Thatsächliche etwas näher einzutreten, und dann auf die Gründe überzugehen, welche die Petenten für die Umwandlung der Todesstrafe anführen. Am 17. Februar l. J. kam dem Regierungstatthalter von Signau die Anzeige zu, daß ein gewisser Schlatter, Hauseigentümer auf dem Schafberg bei Signau, verunglückt sei, daß man aber Spuren eines begangenen Verbrechens habe. Die Beamten begaben sich auf Ort und Stelle, wo sie den Schlatter, am Kopfe furchterlich verletzt, in der Tenne auf dem Rücken liegend tot fanden. Aus dem Befinden der Sachverständigen geht hervor, daß Schlatter an den Folgen der erhaltenen Schläge gestorben sei. Die Untersuchung förderte am Ende die Geständnisse der Angeklagten zu Tage. Wyßler hatte zuerst einem Mitgefangenen Mittheilungen gemacht, die nachher zur Kenntnis des Untersuchungsrichters gelangten und dann weitere Geständnisse zur Folge hatten, aus denen sich das Geschehene ergab. Wie Sie dem schriftlichen Vortrag entnommen haben, war Wyßler Haus-

mann und verschwägert mit Schlatter, durch dessen hartes und selbst ungerechtes Benehmen er dazu kam, denselben zu tödten und mehrere Wochen mit diesem Gedanken umging. Behuhs Ausführung dieses Vorhabens wandte er sich an Krähenbühl, Stucki's Knecht, der sich durch Versprechungen zur That beredet und, von Wyßler wegen der Anzeige eines gegen Schlatter begangenen Holzfrevels gedrängt, am 15. Febr. 1. J. sich von Stucki einen Pflugspäuel geben ließ, mit dem er sich Abends auf den Weg mache. Wyßler geht den Genannten entgegen, die einen Schoppen Schnaps mitnehmen und sich mit ihm in Schlatters Haus begeben. Als dann ging Stucki in den Stall, um die Kühe des Schlatter zu melden, der, geizig und misstrauisch, wie er war, sich ebenfalls dasselbst eingefunden hatte. Krähenbühl kommt dazu und fängt mit Schlatter an über den Holzfrevel zu reden; Stucki entfernt sich und Krähenbühl befindet sich mit Schlatter allein. Plötzlich schwingt Krähenbühl seinen Hammer und schlägt den Schlatter auf den Kopf, bis dieser zusammenfällt und blutet; hierauf begibt sich Krähenbühl zu Wyßler, der ihn in den Stall zurückbegleitet, um nachzusehen, ob Schlatter tot sei. Dieser war jedoch wieder auf den Beinen. Einer der beiden Andern wirft ihn zu Boden und Krähenbühl versetzt ihm wieder Schläge, bis er glaubt, derselbe sei tot. In der Untersuchung geriethen Wyßler und Krähenbühl in Widerspruch, wer von beiden den Schlatter zu Boden geworfen hatte, aber hergestellt ist, daß Krähenbühl ihm Schläge versetzte. Bisher scheint Stucki nicht bei der Mordscene gewesen zu sein; nun kommt derselbe, die drei nehmen den Schlatter, tragen ihn auf die sogenannte Reite und lassen ihn in die Tenne hinunterfallen, um die Leute glauben zu machen, als wäre er von selbst hinuntergestürzt. Nun schreiten die Thäter zum Diebstahl. Die Cheleute Wyßler, Stucki und Krähenbühl, nehmen die Schlüssel und suchen in Schlatters Wohnung nach Geld, finden aber nur wenige Franken. In die Tenne zurückkommend, wo sie dem Schlatter die Schlüssel zuwarfen, bemerkten sie, daß dieser noch lebe, worauf Wyßler den Krähenbühl aufforderte, denselben den Rest zu geben. Letzterer erwiederte jedoch, er könne es nicht mehr. Nun kommt Frau Wyßler mit dem Schusterhammer ihres Ehemannes und versetzt damit dem Schlatter den letzten Schlag. Das ist der Hergang. — Nun fragt es sich, ob die im Begnadigungsgesuche angebrachten Gründe der Art seien, daß man dieselben berücksichtigen soll. Zuerst ein Wort über den Leumund der Verurtheilten. Frau Wyßler und Stucki waren vorher nie richterlich verurtheilt worden, dagegen genossen Wyßler und Krähenbühl nicht eines guten Rufes und waren schon wegen Diebstahls verurtheilt worden, ohne daß man ihre Antecedentien gerade sehr schlecht nennen kann. Was den Charakter des Schlatter betrifft, so muß man zugeben, daß derselbe ein grober, harter und ungerechter Mensch war; namenlich betrug er sich als solcher gegen die Cheleute Wyßler, was denn auch, mit einzelnen Thatsachen belegt, zu Gunsten derselben angeführt wird, wozu noch kommt, daß Schlatter sich auch gegen die Kinder des Wyßler äußerst roh und verleidet benahm. Wyßler gibt an, daß er zur Zeit, als er bei Schlatter die Wohnung bezogen, als Mälker bei demselben angestellt war, und so einige Maß Milch per Woche für seine Familie habe verdienen können; Schlatter jedoch habe ungerechter Weise Verdacht gegen ihn gefaßt und an seiner Stelle die Kühe von Stucki melken lassen, was ihn (Wyßler) sehr gekränkt habe. Aus Allem geht indessen hervor, daß Wyßler der intellektuelle Urheber des Verbrechens ist. Für die von Schlatter erlittenen Beeinträchtigungen hätte er den Schutz der Gerichte anrufen können. Ferner hätte der Umstand, daß Schlatter sich oft hart und roh gegen seine Hausleute benommen, mehr Gewicht zu Gunsten des Wyßler erhalten, wenn dieser, gleichsam zur Verweisung gebracht, in einem Momente furchtbarer Aufregung über erlittene Unbill selbst Hand an Schlatter gelegt hätte; daß er aber Andere zu bereden suchte, das Verbrechen zu vollbringen, läßt ihn viel strafbarer erscheinen. In dieser Beziehung ist Krähenbühl zu bedauern, obwohl auch er keine Gnade verdient, denn was man zu seinen Gunsten

ansführt, daß er, als unehelicher Sohn eines armen Mädchens, von Jugend auf eine sehr vernachlässigte Erziehung erhalten, ist nicht Gründes genug, das Todesurtheil von ihm abzuwenden. So lange wir die Todesstrafe haben, soll sie vollzogen werden. Krähenbühl handelte als Werkzeug Wyßlers mit großer Rohheit. Wenn er nicht im ersten Momente die Tragweite seiner Handlung einsah, so fragt es sich: welche Motive hatte Krähenbühl, Hand an Schlatter anzulegen? Er läßt sich einerseits aus Furcht vor den Folgen eines Holzfrevels, andererseits durch das Versprechen einer Belohnung von Fr. 200 von Seite Wyßlers bestimmen. Zweimal versetzt er dem Schlatter Schläge. Wenn der Große Rath die Todesstrafe abschaffen will, so mag er es thun, aber so lange sie besteht, soll sie gehandhabt werden. Ich frage: wenn man das Gesetz nicht gegenüber Leuten, die aus solchen Motiven einen Menschen um's Leben bringen können, anwenden würde, wohin kämen wir mit der Sicherheit nicht nur des Eigenthums, sondern auch der Person im Staate? Ich erinnere daran, daß die Geschworenen keine mildernden Umstände angenommen haben. Zu Gunsten des Stucki wird angebracht, er sei weniger strafbar wegen geringerer Beteiligung am Verbrechen. In der That wurde dieser Punkt schon bei Anlaß der Ueberweisung an die Geschworenen gewürdigt. Im ersten Ueberweisungsbeschuß der Anklagekammer wurde Stucki nur wegen Gehülfenschaft, nicht wegen Miturheberschaft in Anklagezustand versetzt, aber infolge des von Krähenbühl abgelegten Geständnisses änderte die Anklagekammer ihren Beschuß. Neben der Mitwissenschaft und Gehülfenschaft des Stucki bei der Ermordung Schlatters und beim Diebstahl kommt noch der Umstand in Betracht, daß Ersterer dem Krähenbühl das Mordwerkzeug zustellte und sich später dahin äußerte, er wolle wenigstens so viel von Schlatter heimbringen, um ein Gusti zu kaufen. Stucki wurde daher in Anklagezustand versetzt in erster Linie wegen Miturheberschaft, in zweiter Linie wegen Gehülfenschaft. Die Geschworenen nahmen Miturheberschaft an, wobei noch in die Wagschale fiel, daß Stucki schon früher den Cheleuten Wyßler Gift verschafft hatte, um mittels desselben den Schlatter aus dem Wege zu räumen; es hatte aber nicht die erwartete Wirkung. Daher liegt kein Grund vor, daß Stucki nicht das gleiche Schicksal habe, wie die Andern. In einer sonderbaren Stellung erscheint Frau Wyßler. Man hätte nicht erwartet, daß in dem Momente, wo ein Krähenbühl, dessen vernachlässigte Erziehung man hervorhob, nicht mehr den Muth hatte, dem Schlatter den letzten Streich zu versetzen, eine Frau mit dem Hammer ihres Mannes es vollbringen würde. Es ist dies ein Beweis ganz merkwürdiger Grausamkeit von Seite einer Weibsperson. Wenn ich mich noch über die allgemeinen Gründe aussprechen soll, die im Begnadigungsgesuch zu Gunsten der Verurtheilten angeführt werden, so muß ich gestehen, ich hätte gerne eine theilweise Umwandlung der Strafe in diesem Falle vorgeschlagen, wenn ich stichhaltige Motive dafür gefunden hätte. Es ist wirklich ein peinliches Gefühl, wenn man bedenkt, daß wegen Ermordung eines Menschen vier Personen den Tod erleiden sollen. Ich verhehle nicht, daß ich unter solchen Umständen gerne wenigstens für Frau Wyßler und Stucki einen mildernden Entschluß beantragt hätte, als gegen Wyßler und Krähenbühl. So lange aber die Todesstrafe in Kraft besteht, so lange der Wahrspruch der Geschworenen mildernde Umstände ausschließt, so lange das Gericht keine Gründe findet, die Todesstrafe abzuwenden, kann ich wegen des traurigen Schauspiels der Hinrichtung mehrerer Personen nicht auf eine Umwandlung antragen. Das Gräßliche der That und der lange Vorbedacht haben ein zu schweres Gewicht. Auch das reumüthige Geständniß, welches man als Grund zur Begnadigung ansführt, kann mich nicht bestimmen, von meinem Antrage abzugehen. Man hat oft die Erfahrung gemacht, daß sehr verdorbene Verbrecher, die anfänglich läugnen, nach und nach durch Gewissensbisse dazu kommen, ein Geständniß abzulegen. Das infolge der Nichtbegnadigung der Petenten häufig weniger Geständnisse abgelegt würden, befürchte ich nicht. Verbrigens spricht die Art und Weise, wie die Sache im vorlie-

genden Falle an den Tag kam, ebenfalls nicht zu Gunsten der Verurtheilten. Es bleibt mir schließlich nichts anderes übrig als, so sehr ich es bedaure, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme zu empfehlen.

Bürgberger. Besorgen Sie nicht, daß ich eine lange Rede in dieser Angelegenheit halten auch nicht, daß ich Anlaß zu einer Diskussion geben werde, wie wir sie über das Begnadigungsgesuch der Gueniat halten. Dagegen war ich amlich bestellter Vertheidiger von drei Personen, des Wyßler, seiner Frau und des Krähenbühl, und suchte in dieser Stellung nach meinen schwachen Kräften das Gericht zur Annahme mildernder Umstände zu bewegen. Es ist mir leider nicht gelungen, obhöchst nicht alle Geschworenen einig waren. Auch bin ich gewissermaßen verpflichtet — ich habe es den Verurtheilten versprochen — hier die Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe und zwar für alle vier Personen zu befürworten, und erlaube mir nun zur Begründung oder vielmehr zur Empfehlung dieses Antrages einige Bemerkungen. Wenn man die Sache so auffaßt, wie der Herr Justizdirektor sie darstellte, so wird der Große Rath nie mehr in den Fall kommen, wenn es sich um einen Mord handelt, Begnadigung eintreten zu lassen. Wenn man hier nur prüfen will, ob mildernde Umstände vorhanden seien, so ist es ein nutzloses Beginnen, denn die Jury ist berufen, diese Frage zu beantworten. Bejaht sie die Frage, so kommt die Kriminalkammer nicht in den Fall, ein Todesurtheil auszusprechen. Die Unglücklichen sind aber durch die Art und Weise der Behandlung der Sache und durch die Gerichtsorganisation in eine noch unglücklichere Lage versetzt. Die Geschworenen trösten sich gewissermaßen damit, daß sie sagen: wir finden eigentlich nicht, daß mildernde Umstände vorhanden seien, die Strenge des Gesetzes fordert dieses Urtheil; und sie antworten mit Nein — in der für sie beruhigenden Voraussetzung, es sei dann Sache der Begnadigungsbehörde, des Großen Rathes, zu prüfen, ob nicht Gründe vorliegen, Gnade walten zu lassen. Wenn man aber dann hier umgekehrt argumentirt und sagt: die Geschworenen haben keine mildernden Umstände angenommen, also bleibt es beim Urtheil; — so ist das ein Widerspruch gegenüber der Gerichtsorganisation. Entweder muß man es den Geschworenen überlassen zu entscheiden, ob Milderungsgründe obwalten oder nicht, und dann ändern wir nicht ab, oder man soll weniger streng sein, und zugeben, daß einzelne im Begnadigungsgesuch hervorgehobene Umstände, das Herr Fürsprecher Berger sehr gut abgefaßt hat, zu berücksichtigen seien. Ich erlaube mir nun ein paar Bemerkungen, um zu zeigen, daß einiger Grund vorliegt, um nicht alle vier Personen die Todesstrafe erleiden zu lassen. Allerdings erlaube ich mir, vorerst auch das Geständnis der Angeklagten hervorzuheben und Sie aufmerksam zu machen, daß im vorliegenden Falle — ich habe keinen Grund, nicht genau zu berichten — noch bei der Verhandlung der Geschworenen der Staatsanwalt, der in gewisser Beziehung ziemlich streng ist, und die Kriminalkammer der Ansicht waren, daß ohne Geständnis schwerlich Gründe genug vorhanden gewesen wären, die Betroffenden in Anklagezustand zu versetzen, noch viel weniger sie zu verurtheilen. Waren sie also auf dem System des Leugnens, das sie, ich gebe es zu, verabredet, fest geblieben (sie blieben darauf bis zum Schlusse der Voruntersuchung), so wären sie nicht einmal in Anklagezustand versetzt, geschweige verurtheilt. Ich bin so frei, hier einen Umstand hervorzuheben, um zu zeigen, wohin man kommt, wenn man auf bloße Indizien angewiesen ist. Schlatter wurde von der Reite in die Tenne hinuntergeworfen, um die Leute glauben zu machen, er sei hinuntergefallen. Bei der Lokalbestichtigung erklärten aber sämmtliche Personen, die anwesend waren, es sei rein unmöglich, daß der Mann durch die Reite in die Tenne habe fallen können, weil eine mit Staub bedeckte Körnle dort stand, unter welcher Schlatter den Kopf hatte; vom Berühren des Staubes zeigte sich keine Spur. Wenn man also auf dem Wege der Indizien gewesen wäre, so hätte man nicht annehmen können,

dass Schlatter dort heruntergefallen, und doch ist er heruntergefallen, nach übereinstimmendem Geständnis der Angeklagten, obhöchst der Fall auf die Körnle keine sichtbaren Spuren zurückließ. Die Leute haben also gestanden; warum? Nicht etwa deswegen, weil man ihr Geheimniß verrathen hätte, sondern Wyßler machte einem Mitgesangenen Mittheilungen, in der Absicht, daß dieser es anzeigen. Er sagte später: „Ich habe das Geheimniß nicht mehr in meiner Brust behalten können!“ — Auf die Frage, warum er die erste Mittheilung nicht dem Untersuchungsrichter gemacht habe, antwortete er, er habe es nicht gethan, um nicht den Haß der Andern auf sich zu laden. Allerdings erfolgte das Geständnis durch Gewissensbisse. Aber ich frage, ob das nicht ein Beweis ist, daß noch ein guter Funke im Menschen liege gegenüber dem verstockten Verbrecher, der ohne Geständnis in den Tod geht, oder es bis zum Tode zurückbehält? Ich glaube wohl. Ich erinnere mich noch gut, daß der Herr Berichterstatter in der Angelegenheit der Gueniat eine ganz andere Sprache führte, indem er sagte, das hartnäckige Leugnen sei ein Beweis der Verdorbenheit dieser Leute. Heute nimmt er nicht an, daß das Geständnis Berücksichtigung verdiene. Das ist nicht gerecht. Das Geständnis hat aber auch ein öffentliches Interesse. Die Justiz ist immer in der fatalsten Verlegenheit, wenn es sich um das Leben eines Menschen handelt und kein Geständnis vorliegt, weil die menschliche Einsicht mangelhaft ist und man oft Schlüsse baut und Resultate findet, die im Grunde falsch sind. Eine gewisse Unruhe muß doch in der Brust derer herrschen, die urtheilen müssen, wenn kein Geständnis vorliegt. Noch fataler ist es, wenn man Recht sprechen muß, ohne volle Gewissheit zu haben. Das Allerfaulste aber ist, wenn ein Verbrechen vorliegt, und der Schuldige nicht entdeckt wird. Das zeigt dann, daß die Justiz zu schwach ist, den Verbrecher immer schnell und sicher der Strafe zu überliefern. Daß jedes Verbrechen entdeckt und bestraft werde, ist der Hauptzweck der Justizpflege, abgesehen von dem etwas größern oder geringern Maße der Kettenstrafe. Eiktens forsetzt dafür, daß die Leute vernünftiger, moralischer und christlicher, daß sie gut erzogen werden; aber forsetzt auch dafür, daß jedes Verbrechen an den Tag komme und bestraft werde. Das ist sehr wichtig; das ganze Land ist dabei berheitigt. Was wäre das für ein Uebelstand, wenn man Angeklagte aus Mangel an Beweismitteln hätte frei sprechen müssen, oder wenn Andere, Unschuldige verurtheilt würden? Ja wohl, das Geständnis hat eine Bedeutung, eine moralische Bedeutung, es spricht einigermaßen zu Gunsten des Verurtheilten. Eine zweite Rücksicht betrifft denn doch die Persönlichkeit des Ermordeten und dessen Verhältniß zur Familie Wyßler. Ich bin zwar damit einverstanden, daß jeder Mensch vor dem Gesetze gleich sein soll; jeder hat gleichen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes. Aber nicht das ist der Grund, warum ich auf die Person des Ermordeten hinweise, sondern es geschieht vielmehr, um zu zeigen, daß gerade in der Handlungsweise des Ermordeten die Veranlassung des Mordes liegt. Ich könnte Ihnen sagen, wie der Mordgedanke entstand, wie er sich allmälig entwickelte und ausgebrüte wurde; aber ich gehe jetzt darüber hinweg, weil ich glaube, es liege nicht im Interesse derer, die ich vertheidigen soll. Das ist sicher, daß Schlatter die Wyßler ungerecht, hart und grob behandelt hat. Ich berufe mich auf die Aussage der Schwester des Ermordeten selbst, welche sagt, die Wyßler seien redliche Leute gewesen, aber Schlatter habe sie nicht recht behandelt; sie habe ihm deshalb oft Vorwürfe gemacht. Es ist denn auch alles wahr, was über Schlatters Handlungsweise im Begnadigungsgesuche hervorgehoben wird. Er ließ sich für das vorgethoßne Geld alles verschreiben, was die Familie Wyßler besaß; Wyßler mußte ihm Schuhe machen und berechnete, daß seine Leistungen für Schlatter = 60 Prozent Zins in einem halben Jahre wären. Ein anderes Mal entlehnte Wyßler bei ihm 15. Fr. mit dem Versprechen, ihm diesen Betrag am Signauer Markt zurückzugeben; Stück gab denselben bei einbrechender Nacht für Wyßler zurück, worauf aber Schlatter dem Letztern

bemerke, er (Wyßler) sei ihm die 15 Fr. gleichwohl noch schuldig. Mit einem Worte, Schlatters Handlungsweise erzeugte Haß in der Brust des Wyßler, es entstand Rachsucht, die leider so ausartete, daß sie den Unglücklichen zu dieser That verleitete. Nun ein Wort über die Vergangenheit. Es gelangten doch auch schon Leute vor Sie, die ihr ganzes Leben lang im Kampfe mit der Justiz waren. Hier ist das nicht der Fall. Wyßler und Krähenbühl waren einmal bestraft worden, weil sie dem Schlatter ein paar Körngarben entwendet hatten; später nahmen sie ihm eine Tanne weg. Das ist das einzige Verbrecherische, was ihnen früher zur Last gelegt werden konnte, und das spricht denn doch für Menschen, die eine schlechte Erziehung erhalten haben, die von beschränkter Einsicht sind. Weder Krähenbühl noch Wyßler kann schreiben, ob schon der Eine noch jung, der Andere erst vierzig Jahre alt ist, trotz der viel gerühmten guten Schulen! Man berechte sich, es sei am Ende nicht so schrecklich, diesen Menschen auf die Seite zu schaffen; man zog den armen, unglücklichen Knecht hinein. So steht die Sache. — Wollen Sie nun streng sein, wie die Richter, so gebe ich zu, — ob schon es schrecklich hart ist, vier Menschenleben für Eines hinzuschlagen — ich sage, wenn Sie nach dem Geseze streng sein wollen, wie die Richter, so muß man das Todesurtheil vollziehen. Wenn Sie aber sagen: Wir können auch milder sein, es ist das schöne Recht der Begnadigung, welches dem Großen Rathé zusteht; — so glaube ich nicht, daß Sie die öffentliche Meinung, die öffentliche Sitte verlezen, wenn Sie sagen: Kettenstrafe, lebenslängliche Kettenstrafe, wenn Sie wollen! Mir würde es wehe thun, dieses Todesurtheil vollziehen zu sehen. Ich stimme für Begnadigung.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Herr Büßberger getrennte Abstimmung über jeden der Verurtheilten verlange, antwortete derselbe mit Ja.

Dr. Manuel. Wir haben es hier wieder mit einem schrecklichen Mord zu thun, mit einem Verbrechen, das man in technischer Sprache der Gerichte Banditenmord nennt. Das ist der Fall, wenn der Eine den Entschluß fasst, der Andere ihn ausführt oder bei der Ausführung hilft. Der vorliegende Fall ist um so merkwürdiger, weil das Verbrechen ohne die Mitwirkung des Einen oder des Andern der Verurtheilten nicht ausgeführt worden wäre. Der Mord, so wie er geschah, wäre unterblieben, wenn nicht Mehrere mitgewirkt hätten, wenn nicht derjenige, der den Entschluß fasste, aus irgend einem Motive Andere zur Mitwirkung zu veranlassen gesucht hätte. Deshalb werden in solchen Fällen in allen Gesetzesgebungen alle Beteiligten auf die gleiche Linie gestellt, ob schon bei dem Verbrechen nicht alle gleich bestraft sind. So geschieht es im vorliegenden Falle, und deswegen wurden alle vier von den Geschworenen denn auch gleich behandelt. Der intellektuelle Urheber ist Wyßler, der die That beschlossen hat; er durfte sie nicht selbst begehen, sondern reizte den Krähenbühl und den Stücki dazu an. Bezuglich des Wyßler kann kein Zweifel obwalten, daß ihn die höchste Strafe treffen muß. Was den Krähenbühl betrifft, so war er der eigentliche Bandit, der gedungene Mörder, der auf das Versprechen von Lohn den Mord begeht. Bei den physischen Urhebern ist der Grund der Bestrafung der, daß ein Mensch, der so gewissenlos ist, auf das Versprechen eines Lohnes hin eine solche That zu begehen, für die bürgerliche Gesellschaft als gleich gefährlich gilt, wie derjenige, in dessen Kopf der Entschluß gereift ist. Bezuglich des Stücki scheint allerdings die Schuld auf den ersten Blick nicht so groß; dagegen ist er einerseits bei der Urheberschaft beihilftig, andererseits hätte ohne seine Mitwirkung Krähenbühl die That nicht begehen können, so wie er sie beginn. Ich erinnere nur an sein Benehmen im Stalle. Was die Frau des Wyßler betrifft, so muß man — so traurig es für eine weibliche Person ist — zugeben, nach dem Sachverhalte, wie er dargestellt wird, muß doch ihre Strafbarkeit wirklich so groß

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

sein, daß ich begreife, daß das Gericht auch bei ihr ein gleiches Maß der Schuld annahm, wie bei den Andern. Das sind die Gründe, die das Assisengericht bestimmt haben, über alle vier Personen die Todesstrafe zu verbürgen. Was nun die Gründe betrifft, die zu Gunsten der Begnadigung angeführt wurden, so kann ich, so leid es mir thut, denselben nicht so viel Gewicht beimeßen, daß sie nach meiner Ansicht mit Rücksicht auf die allgemeine Gerechtigkeit eine Begnadigung begründen könnten. Ein reumüthiges Geständnis kann unter Umständen als Milderungsgrund angenommen werden, z. B. bei korrekctionellen Fällen, wo die Strafe auch milder ist; aber ich glaube nicht, daß man dem Geständnis eine so große Wirkung beimeßen könne, um eine Umwandlung der Todesstrafe zu rechtfertigen. In Betreff der übrigen Gründe, die angeführt wurden, läßt sich allerdings begreifen, welche Motive den Wyßler zur That veranlaßten. Vor einem moralischen Forum, vor einer höhern Weltordnung ist die Frage zu entscheiden, ob dem Schlatter nicht ein größerer oder wenigstens ebenso großer Grad von moralischer Schuld zur Last falle als denen, welche ihn getötet haben. Aber es wurde bereits von Seite des Herrn Berichterstatters bemerkt, daß die Ungerechtigkeit, welche Schlatter gegen Wyßler und dessen Familie begangen, nur dann als Milderungsgrund zu Gunsten des Letztern angerechnet werden konnte, wenn derselbe die That in einer Umwandlung von Zorn und leidenschaftlichem Affekt begangen hätte. Aber auch das ist hier nicht der Fall. In diesem Falle hätten die Geschworenen wahrscheinlich mildernde Umstände, vielleicht Totschlag, angenommen. Uebrigens bin ich mit Herrn Büßberger darin einverstanden, daß deshalb, weil die Geschworenen nicht mildernde Umstände angenommen haben, nicht absolut die Begnadigung abgeschnitten ist; aber für mich liegt ein Hauptmotiv darin, daß die Geschworenen und das Gericht ihr Urtheil nach dem Geseze aussprechen müssen, daß es jedoch, wenn Milderungsgründe vorhanden sind, Sache des Gerichtes ist, den Verurtheilten selber zur Begnadigung zu empfehlen. Ich kann mir auch noch andere Motive für Begnadigung denken, aber so leid es mir und so furchtbar es ist, ein mehrfaches Todesurtheil vollziehen zu lassen, so glaube ich doch, daß mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit hier nicht Gründe genug vorliegen, auf die Begnadigung einzutreten.

Bernard. Es ist wirklich erschrecklich zu sehen, was für Verbrechen sich heutzutage im Lande ereignen. Es ist noch nicht lange her, daß wir im Jura die Gueniat-Geschichte hatten, und nun sehen wir in Signau bereits ein wahrhaftes Komplott, nicht nur um zu tödten, um das Opfer zu bestehlen, so daß eine gewisse Verwandtschaft zwischen diesem Verbrechen und demjenigen von Courroux besteht. Hier finden wir ein Doppelverbrechen: vier Personen tödten den Schlatter, um ihn zu bestehlen. Wenn die Demoralisation in der bürgerlichen Gesellschaft so fortschreitet, so wird Niemand mehr zu Hause sicher sein, und ich sage, es wird für den Bürger in seinem Lande keine Sicherheit mehr geben. Es ist peinlich in der That, vier Personen hinzurichten, aber der Antrag des Regierungsrathes bringt ein Gerechtigkeitsprinzip zur Geltung, und da die Todesstrafe in unsern Gesetzen noch besteht, so stimme ich zum Antrage der Regierung, so sehr es mich bemüht, denn meine Pflicht nötigt mich dazu.

Lauterburg. Ich erlaube mir nur einige wenige Bemerkungen, vorerst die, daß die heutige Versammlung auf mich den Eindruck macht, daß es viel besser wäre, in solchen Fällen gar nicht zu diskutiren, weil es, wenn Jemand sich ausspricht, Gegenreden veranlaßt, um so mehr, wenn es einen wichtigen Fall betrifft. Ich glaube daher, man könnte eine solche Diskussion vermeiden, weil der Herr Justizdirektor heute alles, was für und gegen die Begnadigung spricht, in der anerkennenswerthehesten Unparteilichkeit vorgetragen hat. Herr Büßberger brachte mehr oder weniger unwesentliche Erläuterungen vor,

aber die Haupsache wurde schon vom Herrn Berichterstatter angeführt. Ich erlaube mir, Sie noch einmal daran zu erinnern, daß, wenn in diesem Falle Begnadigung eintritt, faktisch vom Großen Rath die Todesstrafe abgeschafft ist. Es läßt sich nicht verkennen, daß in diesem Falle ein Zusammentreffen der allgemeinsten Intentionen vorhanden ist. Es wurde Ihnen bereits gezeigt, daß das Geständniß hier nicht den Werth hat, den Herr Büzberger ihm geben will. Ferner ist zu bedenken, daß die Betreffenden wochenlang vorher ihre That besprochen. Es tritt dabei hervor: Nachsucht, Habsucht, Feigheit, schändliche Absichten, wie sie nicht leicht in einem Falle vorkommen. Eine andere, hin und wieder in öffentlichen Blättern besprochene Frage betrifft die Armuth der Familie Wyßler, indem man sagt, sie habe in größter Armuth gelebt, sei von Schlatter auf alle Art gedrückt worden; und es ist war, das Gefühl regt sich dafür. Aber die Konsequenzen wären zu graulich, wenn man Armuth als Milderungsgrund bei einem so schweren Verbrechen annehmen wollte. Auch die Zahl der Verurtheilten wurde hervorgehoben, und man sagte: es ist furchtbar, vier Menschenleben auf einmal hinzuschlagen! Aber wie gefährlich ist es, dem Gedanken Raum zu geben, daß aus der größern Zahl der bei einem Verbrechen Beteiligten für diese ein Begnadigungsgrund hergeleitet werden könne! Dann hätten wir keinen von einem Einzelnen begangenen Mord mehr, sondern es würden dann solche Verbrechen von einem Komplote begangen. Herr Manuel hat Ihnen bereits nachgewiesen, daß es sich um einen Banditentum handelt. Man hat den armen Krähnenbühl gedungen, den Schlatter zu tödten. Ich erlaube mir noch eine Frage an den Herrn Berichterstatter wegen der Frau Wyßler. Er bemerkte, sie müsse ein Scheusal gewesen sein, daß sie, nachdem Krähnenbühl nicht mehr den Muth gehabt, dem Schlatter den letzten Streich zu versezen, den Hammer ihres Mannes ergriß und es vollbrachte. Ich halte diesen Schluss in psychologischer Beziehung nicht für richtig. Es ist zu bedenken, daß die Frau Mutter war, daß eine Mutter viel empfindlicher ist gegen ungerechte Behandlung ihrer Kinder als andere Personen, daß die Gefühle dieser Frau bei einer Behandlung, wie sie ihren Kindern durch Schlatter zu Theil geworden, sich nach und nach steigern und sie in diesem verhängnisvollen Momente zulegt zur That anspornen könnten. Ich möchte nun den Herrn Berichterstatter fragen, ob sich aus den Akten ergibt, daß die Frau des Wyßler Antheil habe an den Vorbereitungen zur Ermordung des Schlatter durch Gift oder an den dem Verbrechen vorhergehenden Auftritten. Es scheint mir, nach Allem, was wir hörten, gehe hervor, daß die Geschworenen das richtige Gefühl hatten, daß die Begnadigung des Einen die des Andern nach sich ziehen würde. Nur bezüglich der Frau wünsche ich, daß der Herr Berichterstatter in seinem Schlussraporte deutlicher hervorhebe, in welchem Grade sich ihre Beteiligung aus den Akten ergebe.

Herr Berichterstatter. Ich werde mich ganz kurz fassen. Auf das Votum des Herrn Büzberger erlaube ich mir eine einfache Bemerkung. Herr Büzberger sagte, wenn man sich auf den Boden der Justizdirektion stelle, dann sei das Begnadigungsrecht des Großen Rathes ein illusorisches. Er behauptet, ich stelle mich auf den rein gerichtlichen Standpunkt. Zur Rechtfertigung nur folgendes. Wenn ich ein Begnadigungsgefaß zu begutachten habe, so untersuche ich jeweilen, ob, ungeachtet die Geschworenen keine Milderungsgründe angenommen haben, die Umstände wirklich so beschaffen seien, daß eine Milderung der Strafe gerechtfertigt wäre; also stehe ich gar nicht auf dem richterlichen Gebiete, sondern auf dem Boden unbefangener Prüfung der Umstände. Im Uebrigen trete ich nicht weiter auf die Sache ein, da keine neuen Umstände zu Tage gefördert wurden. Auf die Anfrage des Herrn Lauterburg erwiedere ich, was folgt. Die Frau Wyßler wurde natürlich durch die Art und Weise, wie Schlatter sie und ihre Kinder behandelte, tief verlegt; sie war intellektuelle Mischuldige, sie wußte von dem Vorhaben ihres Mannes. Was ihre Beteiligung am Mord selbst betrifft, so kam sie zu der Scene, wo Schlatter auf die Tenne hinuntergeworfen wurde, wobei sie ihm den Gnadenstoß gab, wie man es nennt. Das ist ihre Beteiligung.

Abstimmung.

Über Jakob Wyßler.

Bon 97 Stimmen fallen:

Für Abschlag	76
" Willfahrt	21

Über Samuel Krähnenbühl.

Bon 97 Stimmen fallen:

Für Abschlag	76
" Willfahrt	21

Über Berena Wyßler.

Bon 97 Stimmen fallen:

Für Abschlag	66
" Willfahrt	31

Über Jakob Stücki.

Bon 98 Stimmen fallen:

Für Abschlag	70
" Willfahrt	28

Das Strafnachlaßgefaß des Peter Zybach, gewesenen Wirthes auf der Grimsel, wird wegen nicht mehr genügender Mitgliederzahl verschoben.

Interpellation

des Herrn Großrath Riat, welcher vom Regierungsrath Auskunft über das Provisorium verlangt, in dem sich seit längerer Zeit die Gemeindeverwaltung von Pruntrut befindet.

Riat. Ich möchte den Herrn Regierungspräsidenten ersuchen, über folgende Thatsachen gefälligst Auskunft geben zu wollen. Im Laufe des Monats April 1860 beschloß die Gemeinde Pruntrut die Neuwahl ihres aus 27 Mitgliedern bestehenden Gemeinderathes, dessen Amtszeit ausgelaufen war. Es blieb eine gewisse Anzahl Mitglieder übrig, die bereits im Amte gewesen waren. Diese Wahlen wurden angefochten, und erst im Laufe des Monats März 1861 beschied der Regierungsrathhalter die Beschwerdeführer und das Bureau der Versammlung vor sich, um zu wissen, ob man auf den Wahlen beharren oder zu neuen Wahlen schreiten wolle; er erklärte die Wahlen für ungültig und erkannte die Wahlen neuer. Nun war noch nichts für die Wahlen neuer vorgeschrieben. Im Laufe des Monats Juni 1860 beschloß der Regierungsrath die Abberufung des Gemeindepräsidenten, der Präsident der Gemeindeversammlung ist, und des Einnehmers.

Gleichzeitig ertheilte der Regierungsrath die Weisung, dem Gemeinderath selbst die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu entziehen, bis über das gegen den Präsidenten und den Einnehmer gerichtete Abberufungsbegehren durch die Behörde entschieden sein werde. Der Appellationshof war berufen, sich über die Abberufung auszusprechen, und beschloß in der That im Oktober 1860 die Abberufung des Präsidenten und des Einnehmers. Bis dahin ist alles gut. Wir begreifen, daß die Einstellung des Gemeinderathes gesetzlich ist. Ich habe gar nicht zu untersuchen, ob die Gründe stichhaltig seien oder nicht, welche der Regierungsrath dem Obergerichte vorbrachte. Mir scheint, der Entscheid des Regierungsrathes müsse seine Vollziehung erhalten, nachdem die Abberufung verhängt worden, und da der Beschluß dieser Behörde nur dem Präsidenten und dem Einnehmer die Verwaltung entzog, so scheint es auch, daß der Gemeinderath wieder die Geschäftsführung übernehmen sollte. Zu gleicher Zeit, als der Regierungsrath dem Gemeinderath die Verwaltung entzog, ermächtigte er den Regierungstatthalter, eine provisorische Verwaltungskommission zu ernennen. Der Gemeinderath wurde auf solche Weise ernannt, daß er die Verwaltung führt, wie früher. Allein die Gemeinde denkt, das Provisorium müsse ein Ende nehmen, und sie ist vollständig einverstanden, die Aufhebung desselben zu verlangen. Im Laufe des letzten Monats fand eine Versammlung unter dem Vorsitz des Herrn Favrot statt. In dieser Versammlung wurde der Antrag gestellt, mit dem förmlichen Gesuch um Aufhebung dieses Provisoriums beim Regierungsrath einzu kommen. Dieser Antrag wurde gestellt und unterstützt von den Mitgliedern der erwähnten Kommission; Herr Girardin unterstützte denselben mit der Bemerkung, das Provisorium müsse aufhören. Ich begreife nicht und sehe nicht ein, aus welchen Gründen man auf der Beibehaltung dieses Provisoriums bestehen könnte. Der Ernennung der fraglichen Kommission lagen Unordnungen im Rechnungswesen zu Grunde. Ist Unordnung vorhanden, so muß sie verschwinden. Die Kommission führt die Verwaltung fort, wie wenn sie von der Gemeinde selbst ernannt worden wäre. Nun sehe ich nicht ein, warum man dieses Provisorium fortduern lassen sollte. Ich sage, die Gemeindeversammlung hat den Wunsch kundgegeben, daß es aufhören möchte. In dieser Beziehung herrscht Einmütigkeit in der Gemeinde. Ich weiß nicht, ob dieser Wunsch, diese Berathung der Gemeindeversammlung dem Regierungsrath zugestellt worden ist; doch erinnere ich mich, da ich anwesend war, daß der Präsident, Herr Favrot, eingeladen wurde, die nöthigen Schritte dafür zu thun. Gut, wenn diese Erklärung dem Regierungsrath zugekommen ist, so weiß ich nicht, warum das Provisorium fortduert. Ich hoffe, die Aufschlüsse, welche uns der Herr Regierungspräsident geben wird, werden gezeigt sein, uns in's Klare zu sehen, und ich habe die Überzeugung, der Regierungsrath werde die erforderlichen Maßregeln treffen, damit die Gemeinde Bruntrut wieder zu ihrer regelmäßigen Verwaltung gelange.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Bevor ich auf die von Herrn Riat soeben gestellte Interpellation antworte, muß ich einer Thatstache erwähnen. Es ist Ihnen nicht unbekannt, welchen herben Vorwürfen, welchem Toben die Regierung ausgesetzt war, insbesondere in gewissem Volksblättert, als sie sich zu Anwendung von Maßregeln gegen die Gemeindeverwaltung von Bruntrut genötigt sah. Wenn man gewisse Leute hört, so rechtfertigt nichts eine derartige Entscheidung. Nun gut, dieser Beschluß wurde gefaßt nach einer vollständigen Information durch einen Spezialkommissär in Person des Herrn Großerathspräsidenten, und auf den Antrag des Herrn Kurz, Direktor des Innern, der hier anwesend ist, und dessen große Mäßigung Sie alle kennen. Sein Antrag wurde einstimmig und ohne alle Modifikation vom Regierungsrath angenommen. Sie werden nun begreifen, daß ein unter solchen Umständen gefaßter Beschluß wohl motivirt war durch die großen Unordnungen, die außer Zweifel sind; und welchen Werth haben nun

folgerichtig die Schlagworte „willkührlich“, „ungerecht“ u. s. w., die verbreitet worden? Ich gehe nun zur Hauptheile der Interpellation über. Herr Riat lenkt Ihre Aufmerksamkeit darauf, daß bei Anlaß der Budgetgenehmigung der Gemeinde Bruntrut die Gemeinschaftsversammlung den Wunsch aussprach, es möchte die provisorische Verwaltung aufhören, und dieser Gemeinde bald möglichst Gelegenheit geboten werden, die regelmäßige Wiederbesetzung ihrer Behörden vorzunehmen. Ich erwiedere darauf, es ist richtig, daß fraglicher Wunsch leßthin an die Regierung gerichtet wurde, und ich füge noch bei, daß die Direktion des Innern sich beeilte, diese Behörde in den Fall zu setzen, vom Regierungstatthalter von Bruntrut einen Bericht über die Sachlage zu verlangen, um darauf gestützt, einen außerordentlichen Zustand aufzuheben, sobald die Ursachen, die ihn nothgedrungen herbeiführten, verschwunden sein würden. Der Interpellirende muß doch begreifen, daß es nicht damit gethan ist, die mit einer außerordentlichen vorübergehenden Organisation stets verbundenen Nachtheile zu bezeichnen, sondern daß man sich fragen muß, ob die Missbräuche, die Unregelmäßigkeiten wieder gehoben sind, mit einem Wort, ob der normale Zustand seine Herrschaft wieder erlangt hat. Infolge der eingezogenen Erfundigung überzeugt, daß große Unordnung in der Verwaltung, der Rechnungsführung, der Finanzbestellung der Stadt Bruntrut walte, hat die Regierung folgendes festgesetzt:

- a. der Regierungstatthalter solle sofort beim Gemeindeskastner Festtag eine amtliche Verifikation der in seinen Händen befindlichen Gemeinde- und Schulkassen anordnen und für eine sichere Deposition der Gemeindegelder Vorsorge treffen;
- b. der Regierungstatthalter habe die nöthigen Vorfahren zu treffen, daß die Verwaltung der Gemeindebäckerei sofort der provisorischen Verwaltungskommission oder einem von ihr zu ernennenden Ausschüsse übergeben und die vorhandenen Guthaben an diese abgeliefert werden;
- c. ferner sei die bisherige Verwaltungskommission der Gemeindebäckerei zu einer ungesäumten Rechnungslegung anzuhalten und gleichzeitig seien die Mitglieder derselben für die der Gemeinde herauschuldigen Guthaben solidarisch haftbar zu erklären;
- d. die sämtlichen Gemeinde- und Schulgutsrechnungen bis auf das Jahr 1849 zurück seien von Amtswegen einer Revision zu unterwerfen.

Ich will Herrn Riat darin nachahmen, daß ich nicht in Einzelheiten eintrete, um Ihnen die dringende Nothwendigkeit nachzuweisen, in der Gemeindeverwaltung von Bruntrut zu interveniren, und um Ihnen die Überzeugung beizubringen, daß die Ihnen von mir mitgetheilten Beschlüsse durchaus begründet waren. Es liegt nicht in meiner Gewohnheit, Scandal zu machen, noch weniger Personen zu kompromittieren, was mir sehr leicht wäre. Nein, ich werde mich inner der Grenze der größten Zurückhaltung benehmen, da die Interpellation sie auch nicht überschritten hat. Doch sei mir erlaubt, einige ganz allgemeine Betrachtungen vorzubringen, die hinlänglich charakteristisch. Wenn in einer Gemeinde Gelder erhoben sind, sei es auf den Titel von jährlichen Ausgabenüberschüssen oder als Aktiven einer Spezialverwaltung, so werden Sie alle denken, daß diese Kapitalien gemäß dem Gemeindegesetz und den Regeln einer gesunden Verwaltung entweder als Valoren zum Nutzen der Gemeinde verwendet, oder mit hinlänglicher Sicherheit zinstragend angelegt werden. Sie werden dies um so sicherer zugeben, wenn die Überschüsse jährlich wiederkehren, und in einem ziemlich langen Zeitraum zu einem beträchtlichen Kapital anwachsen. So wird es in Bruntrut nicht gehalten: diese

Gelder, diese Beträge gehen in die Hände von zwei oder drei Personen über, die ohne Sicherheit zu leisten, selbst ohne eine Verpflichtung zu unterzeichnen, während einer langen Reihe von Jahren solche in ihren Privatgeschäften verwenden, und auf diese Art einen unerlaubten Gewinn zum Nachteil der Gemeinde machen. Sollte miremand dies in Abrede stellen wollen, so werde ich Zahlen anführen und die betreffenden Individuen nennen. Auf dieselbe Art verfährt man mit dem Gewinn der Gemeindebäckerei, der sich auf mehr als Fr. 5000 bis 6000 belief, mit einem Gewinn, den man anfänglich verheimlichte, und der bis zur Dazwischenkunft der obern Behörde fortwährend von 2 oder 3 Persönlichkeiten benutzt wurde, von denen der eine nicht mehr die Garantie der Zahlungsfähigkeit bietet. Daß nun diejenigen, welche auf diese Art mit Geldern und Kapitalien spekulirt und davon Gewinn gezogen haben, die im Namen der Gemeinde hätten zinstragend angelegt werden sollen; daß diejenigen, welche sahen, daß diese Unordnung ein Ziel habe, und welche dadurch einen materiellen Vortheil einzubüßen, daß diese, sage ich, nun Feuer und Flammen spein, und sich bemühen, irrtümliche Ansichten über die eigentliche Beschaffenheit der Maßregeln zu verbreiten, welche vom Regierungsrath haben getroffen werden müssen, — das begreife ich; aber daß eine so große Zahl aus Oppositionsgeist um jeden Preis sich der Wahrheit widersetzt und hartnäckig darauf beharrt, den wahren Sachverhalt zu entstellen, das begreife ich nicht. Was begegnete nachher mit Hülfe dieses Systems, das in einer andern Gemeinde des Kantons nicht ein Jahr lang bestehen könnte, als der Regierungskommissär in Bruntrut zur Verifikation der Gemeindekasse schreiten wollte? Als man sich beim Kassier stellte, erklärte dieser, die Gelder befänden sich in den Händen eines Mitgliedes des Gemeinderathes, das er bezeichnete, dieses führe die Kasse. Man begibt sich zu dem genannten Gemeinderath, welcher zur Antwort gibt, er führe die Kasse nicht und habe sie nie geführt. Das ist also eine Gemeindekasse, die man nicht auffinden, die man nirgends entdecken kann. Der Kommissär kehrt zum Kassier zurück, dieser ist mittlerweile frank geworden und läßt sich nicht sehen. Endlich nach einer letzten Frist und, ich erkläre es, mit einiger Besörderung der Intervention, erklärt der Gemeindekassier, in dessen Besitz sich die nöthigen Gelder befanden, sich bereit, die verlangte und unerlässliche Verifikation vornehmen zu lassen. Das ist noch nicht alles. Das Kirchengut steht in Bruntrut unter der Verwaltung und Überwachung eines besondern durch das Gesetz bestellten Rathes. Unordnungen im Rechnungswesen und in der Kassaführung, nicht zu rechtfertigende und unqualifizirbare Unordnungen famen an den Tag. Die Regierung erlangte nicht einzuschreiten und bald werden eine regelmäßige Komptabilität und vollständige Rechnungen einen fast unerhörten Zustand in Sachen der Verwaltung öffentlicher Gelder erzeugen. Ich werde diese kurze Skizze, die ich beträchtlich vermehren könnte, nicht weiter ausdehnen, da Herr Riat die unbegreiflichen Klagen, die im Jura verbreitet worden, nicht aufgewärmt hat. Die Regierung verkennt nicht, daß es immer bedauerlich ist, wenn provisorische Kommissionen oder Räthe in den Gemeinden aufgestellt werden müssen, und sie verkennt nicht, daß feindselig gesinnte Personen sich solcher Zustände bemächtigen, um die Gemüther aufzutegen, indem sie Thatsachen und Akten in einem falschen und leidenschaftlichen Lichte darstellen; allein der Regierungsrath hat die gebieterische Pflicht, ohne Unterschied und ohne Furcht dem Gesetze Achtung zu verschaffen und zu verhüten, daß nicht eine Gemeindeverwaltung sich auf mißbräuchliche und regellose Art zum großen Schaden der unter ihrer Obhut Stehenden in eine Ausbeutung verwandle, mit Verlegung der Gesetze, — und das ist die Pflicht, die wir erfüllt haben. Ich schließe mit der Erklärung, daß die Regierung den lebhaften Wunsch hegt, die Gemeinde Bruntrut auf die normale, ordentliche Bahn einzulenken zu sehen, und daß sie sich beeilen wird, sobald der verlangte Bericht eingelangt ist, dem ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen durch Anordnung der Neuwahl der Gemeindebehörden,

in der Ueberzeugung, daß gegenwärtig ein regelmäßiger Gang der Verwaltung für die Zukunft gesichert sein wird, und daß die Gründe, welche das Einschreiten der Behörde nöthig machen, nicht mehr vorhanden sind.

Schließlich wird noch ein Anzug des Herrn Grossrath Reges verlesen mit dem Schluß:

Es möchte dem Grossen Rath belieben, den Regierungsrath einzuladen, mit thunlicher Besörderung das Ceremonial bei der Vollziehung der Todesstrafe in einer den heutigen Sitten entsprechenden Weise abzuändern.

Hierauf erklärt der Herr Präsident die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 12 Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Strafnachlaßgesuch des Justin Seuret von Gourrendlin, vom 19. Juni 1861.

Kundmachung von Gendebien und Vogel, betreffend die Ostwestbahnangelegenheit, vom 24. Juni; Zurückziehung derselben vom 26. gl. M.

Strafnachlaßgesuch von A. B. Lüthy von Lüzelslüh, vom 27. Juni.

Eingabe von 39 Grossräthen, betreffend Aufhebung des Reglements über die Prüfung der Advokaten, vom 29. Juni.